

Robert Biggs

STUDIA ET DOCUMENTA

AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

VOLUMEN XI

KÖNIGLICHE VERFÜGUNGEN
IN
ALTBABYLONISCHER ZEIT

VON

F. R. KRAUS



LEIDEN
E. J. BRILL

1984



KÖNIGLICHE VERFÜGUNGEN
IN
ALTBABYLONISCHER ZEIT

STUDIA ET DOCUMENTA

AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

EDIDERUNT

M. DAVID · F. R. KRAUS · P. W. PESTMAN

VOLUMEN XI

F. R. KRAUS

KÖNIGLICHE VERFÜGUNGEN
IN
ALTBABYLONISCHER ZEIT



LEIDEN
E. J. BRILL
1984

KÖNIGLICHE VERFÜGUNGEN
IN
ALTBABYLONISCHER ZEIT

VON

F. R. KRAUS



LEIDEN
E. J. BRILL
1984

Sm.
ISAW
DS

71

.K72
1984

Gedruckt mit einer Subvention der Niederländischen Organisation für
Reinwissenschaftliche Forschung (Z.W.O.)

ISBN 90 04 06924 0

Copyright 1984 by E. J. Brill, Leiden, The Netherlands

*All rights reserved. No part of this book may be reproduced or
translated in any form, by print, photoprint, microfilm, microfiche
or any other means without written permission from the publisher*

PRINTED IN THE NETHERLANDS BY E. J. BRILL

FÜR FRAU KRAUS



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	VII
Vorwort	XVII
I. Teil: Königliche Rechtsakte öffentlichen Charakters der altbabylonischen Zeit	1
1. Kapitel: Einleitung	3
1. Abschnitt: Das altmesopotamische Recht in der Assyriologie	3
1.	3
2.	4
3.	4
4.	5
2. Abschnitt: <i>mīšaram šakānum</i>	6
1.	6
2.	7
3. Abschnitt: <i>šimdat šarrim</i>	8
1.	8
2.	9
3.	11
4.	12
4. Abschnitt: Übersicht über die altbabylonischen Rechtsakte	14
1.	14
2.	14
2. Kapitel: Rechtsakte im Königreiche Isin	16
1. Abschnitt: König (4) Išme-Dagan	16
1.	16
2.	17
2. Abschnitt: König (5) Lipit-Ištar	19
1.	19
2.	20
3.	21
4.	21
5.	22
6.	23
7.	24
8.	25
9.	26

3. Abschnitt: Spätere Könige von Isin	27
1. König (6) Ur-Ninurta	27
2. König (9) Irra-imittī	28
3. König (11) Enlil-bāni	28
4.	28
3. Kapitel: Rechtsakte im Königreiche Larsa	31
1. Abschnitt: Ältere Rechtsakte des Königs (14) Rīm-Sin	31
1.	31
2.	33
2. Abschnitt: Erster Rechtsakt	33
1.	33
2.	35
3. Abschnitt: Charakter der ersten Maßregel	38
1.	38
2.	39
3.	40
4.	42
4. Abschnitt: Zweiter Rechtsakt	43
1.	43
2.	44
5. Abschnitt: Dritter Rechtsakt und weitere	45
1.	45
2.	47
3.	48
4.	49
4. Kapitel: Rechtsakte im Königreiche Babylon	51
1. Abschnitt: König (2) Sumu-la-El und Nachbarkönige.	51
1.	51
2.	53
2. Abschnitt: König (4) Apil-Sin und (5) Sin-muballit	54
3. Abschnitt: König (6) Ḫammu-rabi	55
1. Erster Rechtsakt	55
2. Zweiter Rechtsakt	56
3.	57
4. Dritter(?) Rechtsakt (im annektierten Gebiete des Königreichs Larsa)	58
5.	60
6. Der CH	62
7. Zeitlich nicht eingeordnete Belege	64
4. Abschnitt: König (7) Samsu-iluna	66
1.	66
2.	67

3.	69
4.	69
5.	71
6.	72
7.	74
5. Abschnitt: König (8) Abī-ešuḫ	75
1.	75
2.	76
6. Abschnitt: König (9) Ammi-ditana, (10) Ammi- šaduqa, (11) Samsu-ditana	79
1.	79
2.	80
3.	80
4.	82
7. Abschnitt: Undatierte, nicht einzuordnende Belege ...	83
1.	83
2.	84
5. Kapitel: Rechtsakte in anderen mesopotamischen König- reichen	86
1. Abschnitt: Königreich Uruk	86
1. König (6) Dingiram	86
2. König (7) Irdanene	86
2. Abschnitt: Königreich Marad, König Sumu-Numḫim	87
3. Abschnitt: Fürstentum Dēr	89
4. Abschnitt: Königreich Ešnuna und Nachbarländer ...	90
1. König Abī-madar, bezeugt in Tutub	90
2. König Ḥammi-da/ušur, bezeugt in Tutub usw.	90
3. König Narām-Sin von Ešnuna	93
4. König Daduša von Ešnuna	94
5. Abschnitt: Königreich Mari	96
1.	96
2.	98
6. Abschnitt: Königreich Ḥana	99
7. Abschnitt: Unbekannter Herkunft	101
6. Kapitel: Rechtsakte im Königreiche Assyrien und außer- halb Mesopotamiens	103
1. Abschnitt: Königreich Assyrien	103
1. König Ilušumma	103
2. König Īrišum	104
2. Abschnitt: Kaneš	104
3. Abschnitt: Königreich Īamḫad/Alalaḫ	105
1. König Irkabtum von Īamḫad	105

2. König Ammi-takkum von Alalah	107
3. Unbekannter König	107
4. Abschnitt: Elam/Susa	108
1. <i>kubussûm</i>	108
2.	109
7. Kapitel: Die Rechtsakte im altbabylonischen Rechtsleben	111
1. Abschnitt: Systematische Beschreibung	111
1. Einheimische Ausdrücke für „Rechtsakt“	111
2. Widerspiegelung der Rechtsakte im altbabylonischen Schrifttum	112
3. Sachliche Einteilung der Rechtsakte	113
4. „Gesetz“sammlungen als Rechtsakte	114
5. Einheimische Nomenklatur und modern-sachliche Einteilung der Rechtsakte	116
2. Abschnitt: Funktion und Durchführung der Rechtsakte	117
1.	117
2.	119
3. Schlußbetrachtungen	121
3. Abschnitt: Index der auf Rechtsakte bezüglichen sumerischen und akkadischen Terminologie	123
II. Teil: Edikte von Königen der I. Dynastie von Babylon	127
Photographien Si. 507: Ed. S-i	Tafel 1
Photographien BM 80289: Ed. A-ş A	Tafel 2
Photographie Ni. 632: Ed. A-ş B Vs.	Tafel 3
Photographie Ni. 632: Ed. A-ş B unt. Rd.	Tafel 4
Photographien Ni. 632: Ed. A-ş B rechter Rd.	Tafel 5
Photographie Ni. 632: Ed. A-ş B Rs.	Tafel 6
Photographien BM 78259: Ed. X	Tafel 7
8. Kapitel: Die Tafeln mit den Texten der Edikte	129
1. Abschnitt: Identifizierung und Veröffentlichung der Texte	129
1. BM 78259	129
2. Ni. 632	129
3. Si. 507	130
4. BM 80289	130
5. Drei Edikte	131
2. Abschnitt: Das Äußere der Tafeln	132
1. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. S-i	132
2. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. A-ş A	133
3. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. A-ş B	134
4. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. X	135

3. Abschnitt: Herkunft und Art der Edikt-Tafeln	136
1. Die Tafeln im Istanbuler Museum	136
2. Die Fragmente im British Museum	137
3. „Tafeln aus Sippar“	138
4. Der Charakter der Edikt-Tafeln	139
5. Ed. A-§ A	140
6. Ed. S-i und Ed. A-§ B	141
7. Ed. X	142
4. Abschnitt: Die Orthographie der Edikte	143
1. Zweck und Umfang der Erhebung	143
2. Syllabar des Ed. A-§	144
3. Ideogramme und Determinative im Ed. A-§	147
4. Orthographische Regeln im Ed. A-§	148
5. Die Orthographie des Ed. X	151
Kopie Si. 507: Ed. S-i	152
9. Kapitel: Der Text der Edikte Ed. S-i und Ed. X	154
1. Abschnitt: Der Text des Ed. S-i	154
1. Umschrift und Übersetzung	154
2. Der Beginn des Ed. S-i	156
3. Der Name des Jahres Samsu-iluna 8	157
4. Die Vorschriften („Paragraphen“) des Ed. S-i	158
2. Abschnitt: Der Text des Ed. X	160
1. Umschrift	160
2. Bemerkungen zur Umschrift	161
Kopie BM 78259: Ed. X	163
Kopie BM 80289: Ed. A-§ A	164
Kopie Ni. 632: Ed. A-§ B Vs.	165
Kopie Ni. 632: Ed. A-§ B Rs.	166
10. Kapitel: Der Text des Ed. A-§	168
1. Abschnitt: Umschrift	168
2. Abschnitt: Übersetzung	169
Kommentar zum Ed. A-§	184
11. Kapitel: Präambel — Rückstände (§ 1-2)	184
1. Abschnitt: Präambel Ed. A-§	184
1. Zur Umschrift	184
2. Zum Inhalt	185
2. Abschnitt: § 1 Ed. A-§	185
1. Zur Umschrift	185
2. Zum Inhalt	185
3. <i>sipa.meš</i>	186
4. <i>mušaddinum</i>	188
3. Abschnitt: § 2 Ed. A-§	189

1. Zur Umschrift	189
Zum Inhalt	189
2. <i>rā²ibānum</i> , A Vs. 13 und § 22 B VI 10	189
3. „Neujahrstafel“	191
4. Zum Sachverständnis	193
12. Kapitel: Private Schulden (§ 3-9)	195
1. Abschnitt: § 3 Ed. A-§	195
1. Zur Umschrift	195
2. Zum Inhalt: <i>šuddunum</i> , A Rs. 2' = B I 17	196
2. Abschnitt: § 4 Ed. A-§	198
1. Zur Umschrift	198
2. Zum Inhalt	199
3. Zum Sachverständnis	201
3. Abschnitt: § 5 Ed. A-§	202
1. Zur Umschrift	202
2. Zum Inhalt	203
3. Zum Sachverständnis	205
4. Abschnitt: § 6 Ed. A-§	206
1. Zur Umschrift	206
2. Zum Inhalt: <i>qaj(j)āpānum</i>	207
3. Zum Sachverständnis	209
5. Abschnitt: § 7 Ed. A-§	209
1. Zur Umschrift	209
2. Zum Inhalt	210
3. Zum Sachverständnis	211
6. Abschnitt: § 8 und 9 Ed. A-§	212
1. Zur Umschrift § 8	212
2. Zum Inhalt § 8	213
3. Zur Umschrift § 9	213
4. Zum Sachverständnis § 9	213
13. Kapitel: Geschäfte des 'Palastes' (§ 10-12)	215
1. Abschnitt: § 10 Ed. A-§	215
1. Zur Textrekonstruktion	215
2. Zur Rekonstruktion der Liste der Kaufmann- schaften	218
3. Zum Inhalt	220
4. Zum Sachverständnis: Ein Geschäft des 'Palastes' ..	221
5. Zum Sachverständnis: Der 'Palast' des § 10	222
6. Zum Sachverständnis: Die Kaufmannschaften des § 10	223
7. Zum Sachverständnis: Das Geschäft des § 10	225
2. Abschnitt: § 11 Ed. A-§	226

1. Zur Umschrift	226
2. Zum Inhalt	226
3. Inhaltliche Beziehungen zwischen § 10 und 11	230
3. Abschnitt: § 12 Ed. A-§	232
1. Zur Umschrift	232
2. Zum Inhalt	234
14. Kapitel: Weitere Rückstände (§ 13; 14; 16) und Ernteanteile (§ 15)	236
1. Abschnitt: § 13 Ed. A-§	236
1. Zur Umschrift	236
2. Zum Inhalt: <i>babilum</i>	236
3. <i>zabilum/zābilum</i>	237
2. Abschnitt: § 14 Ed. A-§	238
1. Zur Umschrift	238
2. Zum Inhalt	238
3. Abschnitt: § 15 Ed. A-§	239
1. Zur Umschrift	239
2. Lexikalisches	241
3. Zum Inhalt	244
4. Abschnitt: § 16 Ed. A-§	249
15. Kapitel: Schulden in der Schenke (§ 17) — Eine Straftat (§ 18) — Nebenerwerb von Soldaten (§ 19)	252
1. Abschnitt: § 17 Ed. A-§	252
1. Zum Inhalt	252
2. <i>piḫum</i>	253
2. Abschnitt: § 18 Ed. A-§	255
1. Zur Umschrift	255
2. Zum Inhalt	256
3. Abschnitt: § 19 Ed. A-§	257
1. Zur Umschrift	257
2. Feldpacht auf drei Jahre	259
3. Weiteres zur Umschrift	260
4. Zum Inhalt	261
16. Kapitel: Schuldknechtschaft (§ 20-21) — Ein Fall von Amtsmißbrauch (§ 22)	264
1. Abschnitt: § 20 Ed. A-§	264
1. Zur Umschrift	264
2. Zum Inhalt: Ed. A-§ § 20 und CH § 117	265
3. <i>kiššatum</i> . 1: Altakkadisch	266
4. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 1	267
5. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 2	270
6. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 3	271

7. <i>kašāšum</i>	274
8. <i>kiššātum</i> und <i>nipūtum</i>	275
9. <i>kiššātum</i> und <i>mazzazānum</i>	276
10. Die von § 20 Begünstigten	277
2. Abschnitt: § 21 Ed. A-§	278
1. Zur Umschrift	278
2. Zum Inhalt	278
3. <i>dumu</i> mit Ortsname	279
4. <i>wilid bitim</i>	280
3. Abschnitt: § 22 Ed. A-§	284
1. Zur Umschrift	284
2. Zum Inhalt und Sachverständnis	284
III. Teil: Die Edikte und ihre Zeit. Versuche und Vorstudien	289
17. Kapitel: Zur altbabylonischen Schriftumsgattung Königlich- edikt	291
1. Abschnitt: Aufbau und Formulierung des Ed. A-§	291
1. Der Stoff	291
2. Anordnung des Stoffes in Gruppe (1)	292
3. Formulierung der Paragraphen in Gruppe (1)	293
4. Anordnung des Stoffes in Gruppe (2) und (3)	294
5. Formulierung des Paragraphen in Gruppe (2) und (3)	296
2. Abschnitt: Die „ <i>mīšarum</i> -Formel“	297
1. Paragraphen mit der Formel. — Paragraphen ohne Formel, Typ A und B	297
2. Paragraphen ohne Formel, Typ C und D	300
3. Abschnitt: Aufbau (Schluß) des Ed. A-§ und Stili- sierung der Paragraphen	302
1. „Dauerbestimmungen“ im Edikt?	302
2. Die Anordnung des restlichen Stoffes	304
3. Die Stilisierung der Paragraphen	305
4. Übersicht	306
18. Kapitel: Wortbestand und Terminologie der Edikte	308
1. Abschnitt: Glossar der in den Edikten vorkommenden Wörter	308
2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Verständnis der Edikte	314
1. Erwünschtes und Mögliches	314
2. Vokabular	315
19. Kapitel: Umfang des Königreichs Babylon — Zu „Obrig- keit“ und „Untertan“	321

1. Abschnitt: Der territoriale Umfang des Königreichs Babylon im Jahre Ammi-šaduqa 1	321
1. Besitzstand in Südbabylonien	321
2. Städte und Landschaften im Ed. A-š zum König- reiche Babylonien gehörig?	323
3. Die Kaufmannschaften	324
4. Die Begünstigten der §§ 20-21	326
2. Abschnitt: Die Obrigkeit in den Edikten	327
3. Abschnitt: Die altbabylonischen Untertanen	329
20. Kapitel: Die 'Ertragbringer' des 'Palastes'	332
1. Abschnitt: 'Ertragbringer' als Sammelbegriff	332
1. Die Belege	332
2. Zeitgenössische Nachrichten über den 'Ertrag- bringer'	334
3. 'Ertragbringer' ein Sammelbegriff?	335
4. 'Ertragbringer' im engen und im weiten Sinne	336
2. Abschnitt: Der Lehensbauer zur Zeit der Könige Ḫammu-rabi und Samsu-iluna. Zum Ed. S-i	338
1. der PA.TE.si als Lehensmann	339
2. Organisationsformen der Lehensbauern-Tätigkeit .	340
3. Status des Lehensbauern	342
3. Abschnitt: Lehensbauern in spät-altbabylonischer Zeit (Abi-ešuh bis Samsu-ditana). Zum Ed. A-š	344
21. Kapitel: Die 'Ertragbringer' des 'Palastes': Der Abdecker	350
1. Abschnitt: „Abdecker“ im Sumerischen und Akka- dischen	350
1. Ed. A-š § 12 schwer zu kommentieren	350
2. Die Hauptperson des Ed. A-š § 12	351
3. Der Abdecker	351
2. Abschnitt: Sachliche und philologische Fragen. Tier- kadaver	353
1. Tierkadaver beim 'Hirten' und Abdecker	353
2. ri.ri.ga/miqittum	354
3. Begriffsumfang von ri.ri.ga/miqittum	354
4. pagrum	356
3. Abschnitt: Sachliche und philologische Fragen. su	357
1. su in Vokabularen	357
2. su in Gegenstandslisten	358
3. Eine Probe aufs Exempel	359
4. Etymologie des sumerischen Wortes susig	361
4. Abschnitt: Die Tätigkeit des Abdeckers	363
1. Verwertbare Teile der Haustierkadaver	363

2. su. si. ig und Abdecker	365
22. Kapitel: Den altmesopotamischen Abdecker betreffende Quellen	367
1. Abschnitt: Ältere Quellen	367
1. Sumerische Quellen	367
2. Ältere akkadische Quellen	369
3. Quellen aus der Zeit des Königs Samsu-iluna	371
4. Eine Urkunde abweichenden Typs	375
2. Abschnitt: Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh .	376
1. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 1	376
2. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 2	379
3. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 3	382
4. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 4	383
5. Briefe aus der Zeit des Königs Abi-ešuh	386
3. Abschnitt: Späteste und undatierte Quellen	387
1. Belege aus der Zeit des Königs Ammi-šaduqa	387
2. Undatierte Quellen: Briefe	387
4. Abschnitt: Schlußbetrachtungen über den altmesopo- tamischen Abdecker	389
Kurzgefaßte Indices	394
A. Wörter	394
1. Auf Rechtsakte bezügliche sumerische und akkadische Terminologie	394
2. Wortbestand und Terminologie der Edikte	394
a) Glossar	394
b) Vokabular	394
3. Einige besprochene andere Wörter und Namen	394
B. Auswahl erörterter oder der Beachtung empfohlener Themen	394
C. Verzeichnis der wichtigsten behandelten Texte und Text- stellen	394
Nachträge	396

VORWORT

„Possumus ingredi in atrium, etsi in cubiculum et sacrum non admittamur“

Leibniz an Bierling

Mit der Veröffentlichung eines Fragments eines Ediktes des Königs Samsu-iluna, AS 16 (1965), S. 225-231, stieg die Anzahl der uns in Bruchstücken vorliegenden Edikte von Königen der I. Dynastie von Babylon von einem auf drei. Ein von Finkelstein, RA 63 (1969), S. 45-64; 189 f., publiziertes Duplikat zu dem am besten erhaltenen von ihnen schloß eine große Lücke in dessen Text. Demzufolge entspricht mein Buch „Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa“ (1958) nicht mehr dem Stande unserer Kenntnis seines Gegenstandes, zumal auch über die dort gesammelten 61 Hinweise auf königliche Verfügungen aus altbabylonischer Zeit hinaus nach seinem Erscheinen noch Dutzende weiterer veröffentlicht bzw. identifiziert worden sind.

Dem Gedanken an eine „zweite erweiterte und verbesserte Auflage“ meines — im Folgenden als SD 5 angedeuteten — Buches widersetzten sich verschiedene Erwägungen. Dem neuen Material wären bloße Zusätze zu meinen früheren Ausführungen nicht gerecht geworden. So mußte das Edikt des Ammi-šaduqa, zu dessen 16 bekannten Paragraphen eine Präambel und fünf wichtige Anfangsparagraphen hinzugewachsen waren, von Grund auf neu bearbeitet werden. Dabei war der philologische Kommentar besonders im Hinblick auf die veränderte Lage der Lexikographie gänzlich umzugestalten. Hatte ich mich in SD 5 beim Fehlen eines Wörterbuches in erster Linie um Bestimmung von Wortbedeutungen bemühen müssen, so konnte und mußte ich nunmehr von 13 Bänden (16 Teilen: A-N; S; Z) des CAD, von dem mir damals nur die zwei ersten schmalen, etwas zaghafte Bände H und G (1956) vorgelegen hatten, und dem seit 1959 erscheinenden, jetzt fast vollendeten (S. 1-1448) [1981 mit S. 1592 abgeschlossenen] AHW. ausgehen, mich für meine Bedeutungsansätze, je nach dem, auf sie berufend oder gegen sie polemisierend. Neben dieser technischen Notwendigkeit erforderte auch das Problem des Textverständnisses eine neue Fassung des Kommentars. Als solches erschien mir bei fortschreitender Beschäftigung mit altmesopotamischen Texten mehr und mehr das Verhältnis von Wortverständnis zu Sachverständnis. Bei Personen meines Alters und Bildungsganges ist vermutlich durch Umgang mit überlieferten Bibelübersetzungen seit früher Kindheit die schlechte, wenn auch begreifliche Gewohnheit entstan-

den, sich mit einer Art Wortverständnis uralter fremdsprachiger Texte zu begnügen, die durch intensives Studium lateinischer und griechischer Literatur trotz löblichsten Bemühungen des Gymnasialunterrichts noch gefestigt worden ist. Demgegenüber halte ich es für die Pflicht des Assyriologen, nach dem Postulat des bei jugendlicher Naivität einsichtsvollen Schülers im Faust, „Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein“, unentwegt den Vorstoß vom Wortverständnis des Textes zum Sachverständnis seines Inhalts anzustreben.

War SD 5 als Edition eines Textes angelegt, so erfolgte jetzt die Anordnung des erweiterten Stoffes, die im Einzelnen trotz allem auf sie verwendeten Kopfzerbrechen in meinen Augen viel zu wünschen übrig läßt, nach einem neuen Gesichtspunkte. Ich war zu der Anschauung gelangt, das jeweils in einem altbabylonischen Staate geltende Recht resultiere aus dem wesentlich statischen und vielleicht nicht durch Landesgrenzen beschränkten Gewohnheitsrecht und den Änderungen, mit denen der Landesfürst es nach Bedarf außer Kraft setzte oder umbog. Im 1. Teile habe ich alle Hinweise auf Eingriffe altmesopotamischer Könige der altbabylonischen Epoche in das herrschende Recht gesammelt, welche die Öffentlichkeit oder Teile von ihr betreffen, also nicht als individuelle richterliche Prozeßurteile zu betrachten sind, sie nach Land und Zeit geordnet und nach Kräften ihrem Charakter nachgespürt. Zu solchen Eingriffen, welche ich notgedrungen möglichst unverbindlich als „(königliche) Erlässe“ bezeichne, habe ich auch die Veröffentlichung von „Gesetz“sammlungen und von Sonder„gesetzen“ gerechnet; nur letztere bezeichne ich hier mit dem Worte „Edikt“, das an sich einen weiteren Sinn haben kann.

Im 2. Teile habe ich die auf uns gekommenen Edikte der Könige von Babylon in Umschrift und Übersetzung mit Einleitung und, wie bereits erörtert, neu verfaßtem Kommentar veröffentlicht. Dabei und durchwegs war meine Anschauungs- und Arbeitsweise rein philologisch, wenn ich auch gelegentlich gewagt habe, juristische und rechtshistorische Termini zu borgen.

Zu einer sozial- und wirtschaftsgeschichtlich, im weiteren Sinne zivilisationshistorisch ausreichenden Auswertung solcher Edikte gehörte die Darstellung der Zeitumstände, welche den Anlaß zu ihrer Proklamation aufhellt, und die Beschreibung ihrer Wirkung. Daß beide in SD 5 fehlen, hatte ich stets als Hauptunzulänglichkeit dieser Arbeit empfunden. Der Wunsch, das Versäumte nachzuholen, war eines meiner Motive bei Inangriffnahme des vorliegenden Buches. Erst nach verschiedenen, langwierigen und hartnäckigen mißglückten Versuchen habe ich mich der lange gefürchteten Erkenntnis beugen müssen, daß ich zu der eigentlich historischen Behandlung auch nur des Ammi-šaduqa-Ediktes nicht im-

stande bin, und auf sie verzichtet. Als — freilich unvollwertigen — Ersatz für sie möge man unter anderem die im 3. Teile gebotenen monographischen Studien über den Gebietsumfang des altbabylonischen Staates von Babylon im Jahre Ammi-šaduqa 1, über den 'Ertragbringer' und über den Abdecker betrachten.

Schließlich habe ich es mir angelegen sein lassen, eine bedauerliche Lücke nach Möglichkeit zu füllen, die Finkelstein, JCS 15 (1961), S. 93 rechts f., eine ganze Spalte lang mit Recht an SD 5 gerügt hat: das Fehlen von Autographien des edierten Keilschrifttextes. Der Grund dafür war eben so trivial wie triftig. Die komplizierte Methode, die ich, von Theo Bauers Kopien in AB NF 1 (Leipzig, 1933), ausgehend, wohl oder übel selbst und ohne Hilfe zur Wiedergabe der in AfO 3. Beiheft (Berlin, 1939) veröffentlichten Keilschrifttexte bedacht hatte, erlaubte mir zwar gerade noch, mit Mühe und Not Kopien ganz andersartiger Texte wie die in ZA 51 (1955), Tafel I-IV, abgedruckten herzustellen, versagte aber völlig beim Versuche, Ni. 632 zu kopieren. Infolgedessen sah ich mich gezwungen, auf eine Kopie zu verzichten und einen Ersatz für sie in Form einer doppelten Umschrift mit Beschreibung der Zeichenreste zu erfinden, die ich übrigens noch immer für zwar umständlich, aber nicht unzumutbar halte. Die hier folgenden Kopien der zwei Istanbuler Edikt-Texte verdanke ich Veysel Donbaz, die der zwei Londoner Fragmente C. B. F. Walker. Meine Umschriften der vier Texte, nunmehr in der üblichen Art ausgeführt, beruhen auf meiner eigenen Abschrift und Kollation der vier Originale. Die guten Photographien von Ni. 632, wahrscheinlich vom Istanbuler Museumsphotographen E. N. Tengizman, sind die gleichen wie die in SD 5, ein Geschenk Landsbergers. Die übrigen haben die beiden Museen mir geliefert.

Die Arbeit am vorliegenden Buche hat sich, fortwährend wegen anderweitiger Verpflichtungen unterbrochen, durch lange Jahre hingezogen, was die vielen Unebenheiten und Inkonsequenzen im fertigen Produkt zwar nicht entschuldigt, aber erklärt. Als Untersuchungsprojekt der Fachgruppe Assyriologie registriert, wurde sie von der *Faculté des Lettres* der Staatsuniversität Leiden gefördert, die mir aus besonderen Mitteln für zwei Jahre einen Forschungsassistenten-Posten zur Verfügung stellte und auf meinen Vorschlag darauf K. Van Lerberghe für die Zeit vom 16. IV. 1976 bis zum 16. IV. 1978 zum „wissenschaftlichen Beamten“ ernannte. Seine Hauptaufgabe war, die gesamte seit dem Erscheinen von SD 5 veröffentlichte altbabylonische Kontrakt- und Verwaltungs-urkunden-Literatur im Hinblick auf mein Thema durchzunehmen. Darüber hinaus hat er Materialsammlungen zu einzelnen zu untersuchenden Fragen angelegt, in London eine Reihe Tafeln kollationiert und das 1. Kapitel von SD 5 zum 8. Kapitel des neuen Buches umgearbeitet.

So viele Instanzen und Personen haben direkt oder indirekt zum schließlichen Zustandekommen der Arbeit beigetragen, daß ich befürchten muß, sie nicht mehr alle aufzählen zu können, was man meiner Vergeßlichkeit zugute halten und nicht als Undank auffassen möge. Meinen aufrichtigen Dank für empfangene Hilfe richte ich an V. Donbaz und C. B. F. Walker für die Kopien, an die Altorientalische Abteilung des Staatlichen Istanbuler Antikenmuseums und das Department of Western Asiatic Antiquities des British Museum für die photographischen Aufnahmen der Edikte und die Gastfreiheit, mit der sie mir das Studium ihrer Tontafeln ermöglicht haben; an die *Facultéit der Letteren* der Staatsuniversität Leiden für die Stellung eines „wissenschaftlichen Beamten“; an Van Lerberghe für emsigste, sachkundige Mitarbeit; an weiland Landsberger und A. L. Oppenheim, an Dossin, Sollberger und Charpin für Hinweise auf unveröffentlichte Texte und Umschriften von ihnen; an Kupper und Butz für nützliche Fingerzeige; an Frau Kızılyay, wiederum an Sollberger und Walker und an weiland Nougayrol für Kollationen; an Edzard, Jacobsen und wiederum Sollberger für Beratung in sumerologischen Fragen; an Stol für stete Bereitschaft zum Gespräch über die assyriologischen Probleme, mit denen ich mich gerade abmühte, für zahllose förderliche Hinweise auf einschlägige Texte und Fachliteratur und Vorschläge zur Textinterpretation; an Krispijn für Sammlung sumerischer Belege und Bemerkungen zu ihrem Verständnis und schließlich an M. David für rechtshistorischen Rat und den Titel des Buches, den er vorgeschlagen hat.

Der Niederländischen Organisation für Reinwissenschaftliche Forschung (Z.W.O.), die seit 25 Jahren die Kosten meiner wissenschaftlichen Arbeit aufs großzügigste hat tragen helfen, danke ich für den Druckzuschuß, der das Erscheinen auch dieses Buches erst ermöglicht hat.

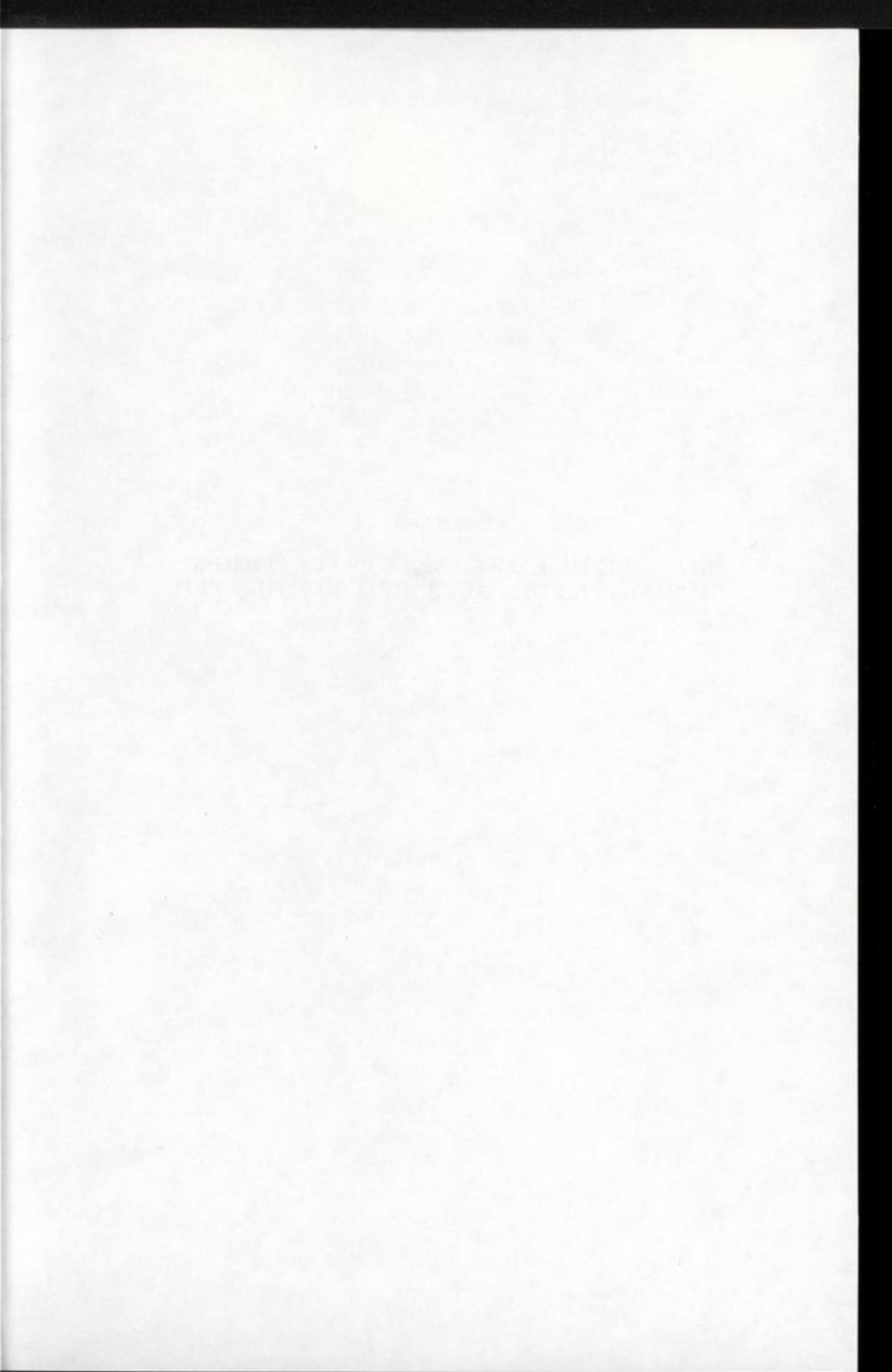
Eine Dankeschuld wieder anderer Art ist mit der Zueignung des Buches nur öffentlich anerkannt, nicht abgestattet.

Das Druckmanuscript des Buches wurde zu Pfingsten 1981 abgeschlossen und bei der Niederländischen Organisation für Reinwissenschaftliche Forschung eingereicht, bei einer summarischen Revision im Oktober 1982 mit den nötigsten Nachträgen versehen.

Oegstgeest, Allerheiligen 1982.

ERSTER TEIL

KÖNIGLICHE RECHTSAKTE ÖFFENTLICHEN
CHARAKTERS DER ALTBABYLONISCHEN ZEIT



ERSTES KAPITEL

EINLEITUNG

„..... zu retten, was man irgend retten kann,
doch ist nicht redenswert, was man gewann“

Gottfried Keller, Feuer-Idylle IX

ERSTER ABSCHNITT: DAS ALTMESOPOTAMISCHE RECHT IN DER ASSYRIOLOGIE

1. Ein Aspekt staatlich organisierten Gemeinschaftslebens, den man mit dem vielumfassenden Worte „Recht“ anzudeuten pflegt, trat, was die altbabylonische Periode betrifft¹⁾, 1882 in den Gesichtskreis der jungen Assyriologie mit Strassmaiers Veröffentlichung „Die altbabylonischen Verträge aus Warka“²⁾. Die damit eingeleitete Beschäftigung mit Quellen dieser Art erreichte einen vorläufigen Höhepunkt und gewissen Abschluß im Jahre 1909, in welchem Ungnad, HG 3, 775 Urkunden (hauptsächlich) des altbabylonischen Privatrechts in Übersetzung vorlegte.

Diesen „actes de la pratique“³⁾ fügte Scheils Publikation⁴⁾ der Inschrift eines in Susa gefundenen steinernen Denkmals, welche den Namen „Codex Hammu-rabi“ erhielt und als Gesetzbuch angesehen wurde, im Jahre 1902 ein eindrucksvolles Beispiel für eine Quellengattung zu, die man als „sources juridiques proprement dites“⁵⁾ definiert, und stimulierte die Forschung damit außerordentlich⁶⁾.

Eine dritte Erscheinung des altbabylonischen Rechtslebens neben Rechtsurkunden, die auch Gerichtsurkunden mitumfassen, und „Gesetzen“ entdeckte D. H. Müller⁷⁾. Er bezog den Ausdruck *mīšaram šakānum*⁸⁾ auf „einen konkreten königlichen Erlaß“ und übersetzte ihn

¹⁾ Nach dem jetzt üblichen provisorischen Ansatz Fischer Weltgeschichte 2 (1965), S. 130 f., 2025-1594 v. Chr.

²⁾ S. HG 3 (1909), S. 2 Warka.

³⁾ *Terminus technicus* nach Cardascia in Monier, Cardascia et Imbert, Histoire des institutions (Paris, 1956), S. 26 7. A.

⁴⁾ MDP 4 (1902), „Textes élamites-sémitiques 2“.

⁵⁾ Wie Anm. 3, S. 29 8. B.

⁶⁾ Um den Eindruck, den der Fund auch außerhalb der Assyriologie gemacht hat, zu illustrieren, genügt der Hinweis auf die Einleitung von Kohler-Peiser, HG 1 (1904), S. 1-3.

⁷⁾ Bei Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie, 2. Heft = Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse. 160. Band, 5. Abhandlung (Wien, 1909), S. 58 unten f.

⁸⁾ Aus B. A-§ 3.

mit „eine Billigkeitsverordnung erlassen“. Schorr, S. 59, dachte dabei an einen „Moratoriumserlaß“, in einem anderen Falle an „irgendeinen königlichen Gnadenakt, etwa einen Steuererlaß“.

2. Wie schwer die von D. H. Müller gesichtete und signalisierte Erscheinung, die im altbabylonischen Schrifttum unvergleichlich viel karger bezeugt ist als „Rechtsurkunden“ und „Gesetze“, zu fassen und zu erfassen ist, erfuhr und zeigte Walther. Er besprach in LSS 6/4-6 (1917), S. 83-96, mit der ihm eigenen Umsicht und Gründlichkeit alle ihm bekannten Belege des Ausdrucks unter der Überschrift „Das Recht schaffen, *mīšaram šakānu*, des Königs“, wobei er zwischen der Auffassung als „Gesetzgebung“ und der als „Rechtsprechung“ schwankt und meist zu letzterer hinneigt, aber bereits auch andere Ausdrücke wie *šimdat šarrim*, *kunukkāti hepūm*, *turrum*, *andurāram šakānum* heranzieht. Dem Ausdruck *kīma šimdat šarrim*, nach ihm „nach den Bestimmungen des Königs“, widmet er einen eigenen Abschnitt, S. 96-99. Lautner, SD 1 (1936), S. 177-190, nahm das Thema wieder auf; Weidner, ZA 43 (1936), S. 120-123, lieferte eine später von J. Lewy, Eretz-Israel 5 (1958), S. 21*-31*, erweiterte Sammlung der Belege für *andurāram šakānum* und sein sumerisches Äquivalent *ama.ar-gi₄gar* aus dem altmesopotamischen Gesamtschrifttum.

In seinem grundlegenden Aufsätze „Die babylonischen Termini für Gesetz und Recht“, SD 2 (1939), S. 219-234, in dem er untersuchte, „wieweit die Babylonier und Assyrer selbst den Begriff „Gesetz“ konzipiert hatten“, S. 219 zweiter Absatz, klärte Landsberger die Frage der von D. H. Müller entdeckten „konkreten königlichen Erlässe“, soweit sie mit dem Ausdruck *šimdat šarrim* oder bloß *šimdatum* angedeutet werden. Er zeigte den Ausweg aus Walthers Zweifeln: „*warki šimdatim* bezieht sich auf einen einmaligen Akt des Königs“, *kīma šimdatim* ausschließlich auf die Rechtspflege; *ana/inal(aššum) šimdatim* könne jeweils auf den einen oder die andere bezogen werden, S. 225 unten f. Zugleich lieferte er einen Beitrag zum Verständnis gewisser „königlicher Erlässe“: „Die *šimdatu*-Aktionen des Rim-Sin⁹⁾ scheinen Ausnahmsverordnungen zu sein, die in das Eigentumsrecht an Grundstücken eingriffen“, S. 231 zweiter Absatz i).

3. Der Ausgangspunkt aller dieser sich über dreißig Jahre erstreckenden Bemühungen, der Ausdruck *mīšaram šakānum*, trat bereits 1914 durch Langdons Veröffentlichung eines Textfragments aus dem British Museum¹⁰⁾ unter ein neues Licht, als Schorr¹¹⁾ ihn 1915 auf einen Steuererlaß bezog, deren Vorkommen er, wie oben, § 1 Ende, mitgeteilt,

⁹⁾ L. R-S 2-4; 10-12; 15-17; 19; 20.

¹⁰⁾ B. x 3 = Ed. x.

¹¹⁾ S. u. S. 129 § 1.

schon seit 1909 angenommen hatte; er betonte S. 10 Anm. 2, daß es sich nicht nur um ein Moratorium handle, und sprach im schönsten Gelehrtenstil van einer „Seisachthie“¹²⁾. Mit zwingender Argumentation bestimmte er den Text selbst überzeugend als „eine Durchführungsverordnung zu einer vom König erlassenen Seisachthie“.

Ein viel umfangreicherer, aber auch nicht vollständiger Paralleltext, den ich 1958 unter dem Namen „Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa“¹³⁾ veröffentlicht habe, gab uns schließlich bei unserer Unkenntnis immer noch ganz unzureichende, aber jedenfalls im Vergleiche zu all unseren sonstigen Quellen weitestgehende Aufschlüsse über eine der königlichen Maßregeln, die aus der altbabylonisch *mīšaram šakānum* genannten Handlung resultieren. Im gleichen Buche, S. 194-204; 224-235, habe ich die Ergebnisse van fast fünfzig Jahren assyriologischer und rechtshistorischer Bemühung um königliche Rechtsakte gesammelt, nämlich 62 Belege für „königliche Erlässe“, wie ich sie möglichst unverbindlich nannte, aufgeführt und auszuwerten versucht.

4. Infolge des geringen Aussagewertes vieler indirekter Belege, der Textlücken und Interpretationsschwierigkeiten einiger direkter Belege, die uns in ihrem ursprünglichen kompletten Zustande anscheinend viel hätten lehren können, und unserer ganz unzulänglichen Vorstellung von den allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuständen des Zeitalters ist es mir nicht möglich, eine genauere Definition für solche „königlichen Erlässe“ zu geben, und zwar um so weniger, als sich ahnen läßt, daß sie nicht alle der gleichen Art waren, was ja auch von vornherein bei Maßnahmen zur Beseitigung oder Beschränkung van Mißständen gar nicht anzunehmen wäre. Mein in der Überschrift des Teiles niedergelegter neuer Definitionsversuch will mit dem Worte „Akt“ eine vom Könige ausgehende, nur ihm zustehende und nur von ihm zu verrichtende Handlung andeuten. Ihre Qualifikation als „Rechtsakt“ zielt weniger auf die Art des Aktes, deren mancher nach unseren Begriffen vielleicht eher als Verwaltungsmaßregel aufzufassen wäre, als vielmehr auf die rechtlichen Implikationen und Folgen des Aktes, der in das geltende Recht und in erworbene persönliche Rechte eingreift. Mit den Worten „öffentlichen Charakters“ will ich eine deutliche Abgrenzung der zu beschreibenden Erscheinung gegen die altbabylonische Rechtspflege erzielen, in welcher der König als Richter in Prozessen fungiert und individuelle Urteile fällt; die Rechtsakte dagegen richten

¹²⁾ In SD 5, S. 192 f., habe ich diese Bezeichnung als esoterisch, dabei aber sachlich kaum zutreffend, abgelehnt. Da ich ihr in der seither erschienenen Fachliteratur zu meiner mit Verwunderung gemischten Genugtuung nicht mehr begegnet bin, wiederhole ich meine diesbezüglichen Ausführungen hier nicht.

¹³⁾ B. A-š 2 = Ed. A-š, s. u. S. 168 ff.

sich an das ganze Land, an gewisse Provinzen, Städte oder Bevölkerungsgruppen.

Von Anfang an hat man einen wohltätigen Zweck dieser Rechtsakte angenommen. Behebung von Übelständen, wirtschaftliche Stützung gewisser Gesellschaftsklassen, Beförderung der Wohlfahrt werden oft genug von den Königen selbst offiziell als Ziel ihrer Maßregeln verkündet. Desungeachtet habe ich davon abgesehen, „Rechtsakte“ in diesem Sinne durch ein passendes Attribut zu kennzeichnen. So deutlich bei vielen von ihnen die „soziale“ Tendenz ist, so undeutlich ist mir bei anderen ihr Motiv. Infolgedessen scheint es mir geboten, den Terminus „Rechtsakte“ bis auf weiteres nicht mit einer Qualifikation einzuschränken, deren Berechtigung ich nicht in jedem Falle nachweisen könnte.

Es sind gewisse Wörter und Ausdrücke, hinter denen sich, wie bereits oben 1. Abschnitt § 2 bemerkt, königliche Rechtsakte für uns abheben bzw. verbergen; vgl. das Listchen unten S. 123-126. Auch im Hinblick auf die unterschiedliche lexikalische Lage hinsichtlich der Klärung ihrer Bedeutung schien es mir am zweckmäßigsten, sie bei Behandlung des (ersten) Beleges für ihr Vorkommen zu besprechen. Eine Ausnahme möchte ich jedoch für die zwei wichtigsten dieser Ausdrücke machen und sie, jeden aus einem anderen Grunde auf andere Weise, bereits hier vorwegnehmend und zusammenfassend betrachten.

ZWEITER ABSCHNITT: *mīšaram šakānum*

1. Als Zentralbegriff königlichen Recht-schaffens und besonders der Edikte verdiente *mīšaram šakānum* eine ausführliche, tief-schürfende Untersuchung, die meine Kräfte übersteigt. Deshalb muß eine kurze Bemerkung hier genügen. Wagt man sich nicht an die mühevoll und hinsichtlich ihres Ergebnisses problematische Abgrenzung und Auslotung des Begriffes *mīšaram*, sondern nimmt mit einer allgemeinen Vorstellung vorlieb, wie wir sie gewöhnlich mit unseren eigenen vielumfassenden Begriffen verbinden, so hilft uns die Etymologie passabel auf den guten Weg. *mīšaram* ist nominale Ableitung des Formtyps *mašras-* (von Soden, AnOr. 33 § 56 b) vom Verbum *ešerum*, nach AHW., S. 254 rechts f. 7), „zugehen auf“; links 1), „gedeihen“, dessen Bedeutung auch im Adjektiv (der seltenen Form *piras-*, § 55 g 7 a) *išarum*, nach AHW., S. 392 links 2) a), „recht“ (vom Weg); 1), „normal“, klar zutage tritt.

Herleitung des akkadischen Begriffes „Gerechtigkeit“ von einem Verbum „geradeausgehen“ hat eine bemerkenswerte Parallele im indogermanischen Sprachbereich, wo nach Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹⁸ (Berlin, 1960), S. 588 rechts, „recht“ von der indogermanischen Wurzel **reǵ-*, „gerade richten“, etwa im Althoch-

deutschen *rēht*, selten konkret „in gerader Richtung“, zu „gerecht“ usw. weiterentwickelt ist.

Übersetzt man *mīšaram šakānum* mit „gerechte Ordnung schaffen“, AHw., S. 660 links B 4), so führt man den in unserem eigenen Denken zentralen Begriff der Ordnung ein, der im akkadischen *mīšarum* nicht enthalten ist; nach Kluge, S. 523 rechts „Orden“, geht er über lateinisches *ordo* letztlich auf *ordior*, „anzetteln (beim Weben)“, zurück, hat also „planmäßiges Anlegen“ zum Hauptinhalt. Das paßt eher als mögliche Erweiterung zum Begriffsinhalt des Verbums *šakānum*, „(hin)stellen“, „(ein)setzen“, „anlegen“, AHw., S. 1134 rechts unten. Zieht man alles in Betracht, was man über den *mīšaram šakānum* genannten Akt des Königs aus den Quellen erfahren kann, so möchte ich jetzt als Übersetzung „die Gerechtigkeit wiederherstellen“ vorschlagen. Ich meine, damit eine Nuance des allgemeinen Begriffs *šakānum* ausgedrückt zu haben, die das Akkadische, das nicht über den Komfort zusammengesetzter Verba verfügt, meist auf sich beruhen lassen muß. Wenn Jacobsen, zuletzt in HSS 21, Herausgeber Moran (1970), S. 194 unten, von „(to) promulgate a decree of „equity““ spricht, hebt er damit die verwaltungstechnische Seite des betreffenden Aktes hervor und umschreibt den Begriff *mīšarum* auf adäquate, aber etymologisch nicht vergleichbare Weise (lateinisch *aequus*, „gleich“). Dasselbe gilt für *mīšaru* A, M/2 (1977), S. 117 links 1., „redress (as a legislative act to remedy certain economic malfunctions, OB only)“; *m. šakānum* „to promulgate a m.“, wogegen ich außerdem einwenden möchte, daß diese Übersetzung sich unnötig von „2. justice (in general)“ entfernt.

2. *mīšaram šakānum* entspricht älterem sumerischen *níg. si-sá gar*, das bereits im Codex Ur-Nammu vorkommt, vgl. Finkelstein, JCS 22 (1969), S. 67 rechts Z. 112 f., verglichen mit links Z. 41. Seine nicht ganz klare Etymologie¹⁴) scheint auf eine der akkadischen und deutschen ähnliche Begriffsbildung zu weisen. Vielleicht ist *mīšaram šakānum* als Lehnübersetzung aus *níg. si-sá gar* entstanden, das die Kanzlei des Lipit-Ištar von Isin jedoch mit *kittam šakānum* wiedergegeben hatte, vgl. Hallo, BiOr. 18 (1961), S. 6 links E. 5 I (dazu Poebel, OLZ 1922, Sp. 508-512) II 7-12, mit Duplikaten II.-VIII. Soweit ich sehe, hat dieser Versuch keine Nachfolge gefunden, vielmehr setzt sich *mīšaram šakānum* durch. In der altbabylonischen lexikalischen Liste *níg. ga*, die ich nicht näher datieren kann, wird das erste der beiden gebuchten *níg. si-sá* mit *mīšarum* glossiert, MSL 13 (1971), S. 96 Z. 67. In Rezension B Z. 56, S. 116, der zweisprachigen Version kehrt die Gleichung wieder; das Alter des einzigen Textes ist auf S. 92 4.14. nicht angegeben.

¹⁴) Gegen Falkenstein, AnOr. 28 § 37 3., S. 126 (lies *si-sá(-sá)*), möchte ich in Anschluß an Jacobsen bei Sollberger, JCS 10 (1956), S. 13 links zu 87., *si-sá* als „das Horn (auf etwas) richten“ auffassen.

DRITTER ABSCHNITT: *šimdat šarrim*

Den Ausdruck *šimdat šarrim*, mit dem meines Erachtens einfaches *šimdatum* gleichbedeutend ist, habe ich in RA 73 (1979), S. 51-62, neu behandelt. Ich wollte damit das vorliegende Buch entlasten. Das ist mir indes nicht gelungen, denn es hat sich inzwischen herausgestellt, daß meine Ausführungen der Weiterführung bedürfen, und zwar zunächst schon deshalb, weil ich einige wichtige Belege übersehen oder übergangen hatte.

1. (1) In der Gerichtsurkunde MAH 16506 + 16215 vom 5. XIII. Abi-ešuḫ „O“ (Sollberger, JCS 5 [1951], S. 86, übersetzt von Landsberger, JCS 9 [1955], S. 131) erklärt der Angeklagte in seinem exculpatorischen Eide:

¹⁹ *ši-im-da-a[t(?)] šar(?)-r[i(?)]-ia¹⁵* ²⁰ *iš-ša-a[k-ka-n]a-a[m(?)]*, „wird mein königliches Verfahren auf mich angewendet werden“, und zwar „¹⁷ wie (auf) einen, der eine ‘Palastsklavin’ ¹⁸ zum Stadttore von Babylon hinausbringt“. Hier liegt also die in meinem Artikel, S. 62 unten, als 2) a) angeführte Verwendungsweise des Ausdrucks *šimdatum* im Gerichtswesen vor, vgl. § 8, S. 59 letzter Absatz f. Das erwähnte Delikt soll übrigens nach CH § 15 mit dem Tode geahndet werden.

(2) YBT 13 Nr. 436 vom 22. X. Ammi-ditana 37 mit noch nicht eher belegtem

¹⁰ *ki-ma ši-im-da-at* ¹¹ *šu-bu-ul-tim*,

wobei *šubultum* hier gegen AHw., S. 1258 rechts 1) a), nicht „Geschenk“, sondern „Sendung“ bedeutet. Ein glücklicher Zufall hat uns einen aufschlußreichen Sachbeleg für das „königliche Verfahren“ zum Schutze gegen Verlust von Gütern, die man Dritten zum Transport anvertraut hatte, bewahrt in der von Finkelstein, YBT 13, S. 33, falsch bestimmten Urkunde Nr. 328 vom 1. I. Ammi-ditana 33. Sie lautet, tw. gegen AHw., l. c.,

„¹ 1 1/3 Sekel Silber, ² welche Awil-Nabium ³ zu seinem Prinzipal Šamaš-muballiḫ ⁴ von Riš-Nabium und Ibni-Adad, ⁵ den Söhnen des Sin-išmeanni, hat wegbringen lassen¹⁶), ⁶ die Sendung, die sie wegzubringen haben, werden sie abliefern. ^{7,8} Liefern sie [die Sendung], die sie wegzubringen haben, [nicht] ab, ⁹ [entsprechend der vorliegenden] königlichen Bestimmung¹⁷)“. Man beachte, daß der Versender, Awil-Nabium, die Urkunde siegelt, also ist er es auch, den eventuell die vorgesehene Strafe treffen würde.

¹⁵) Gegen Kopie und nicht belegt, für das Possessivsuffix vgl. aber mein RA 73 (1979), S. 60 mit Anm. 19, *šimdat bēlija/bēlini*.

¹⁶) Man beachte *ú-ša-bi-lu*, Z. 5, nicht im Ventiv.

¹⁷) ⁷ [*šu-bu-u*]-[*t*]-[*i*] *šu-bu-lu* ⁸ [*ú-ul i-na-a*]-[*d*]-[*i*]-*nu-ma* ⁹ [*ki-ma ši-im-da-a*]-[*t*] *šar-ri*-[*im*(?)].

(2) gehört offensichtlich zu § 9 (c), S. 60 f. *šimdat šarrim* bzw. mit bisher alleinstehender Angabe des vom „königlichen Verfahren“ betroffenen Gegenstandes *šimdat šubultim* tritt hier in Strafklauseln von Verträgen über Rechtsgeschäfte auf, an denen mindestens drei Personen beteiligt sind, nämlich Vermieter — Mietling — Mieter von Schnittern bzw. Absender — Überbringer — Empfänger einer Sendung. Sehe ich es richtig, so klärt das „königliche Verfahren“ bei Nichterfüllung des Vertrages bereits die präalable Frage, wer dafür verantwortlich sei — Vermieter und Absender oder Mietling und Überbringer —, prinzipiell dahingehend, daß der Geschädigte sich an seinen Vertragspartner, den Vermieter bzw. Absender, zu halten habe.

(3) Den Selbstvermietungsvertrag Si. 267, umschrieben von Scheil, Sippar, S. 129 f.; kopiert von Th. Friedrich, BA 5/4 (1906), S. 496 Nr. 19; übersetzt von Ungnad, HG 3 Nr. 551, vom 1. I. Ammi-ditana 34, dessen *šimdat šarrim* — Klausel Landsberger, SD 2, S. 229 Anm. 41, zu erklären versucht hat, hätte ich in § 9 (c), S. 60 f., erwähnen sollen, auch wenn ohne Kollation nichts Sicheres über ihn zu sagen ist.

Als Fortschritt meiner zugegebenermaßen gelegentlich mühsam konstruierten Ansätze gegenüber älteren Anschauungen betrachte ich jedenfalls die Zuordnung der zwei bereits früher unterschiedenen Hauptbedeutungen des Ausdrucks zu zwei chronologischen Phasen seines Vorkommens, S. 55 f. § 5.

[(4) Sie ist nicht möglich für die mir auch wegen des unvollständigen Kontexts unverständliche, nicht datierbare Stelle MAH 15939 = AbB 10 Nr. 180 Rs. 5' f., *ki-ma ší-im-da-at ká-ding[ir.ra^{ki}]^{6'} ú íd a-ra-ah-tum igi 6.gál kù.babbar^{7'} kù.babbar né-bé-eh amar,* 5' Gemäß der Maßregel von Babylon^{6'} und dem Arahtum-Kanal ist ein Sechstel (Sekel) Silber^{7'} das Silber der Abfindung für ein Stierkalb'. *šimdat* mit Ortsnamen, wofür ich keinen anderen Beleg kenne, deutet vielleicht die Beschränkung der Maßregel auf den genannten Ort an.]

[(5) Ein in RA 73 (1979), S. 62, übersehenes weiteres Beispiel für *šimdatum* in der Bedeutung „vorliegende königliche Bestimmung“ wäre vielleicht der Passus *a-na pí-i dub-pí ší-im-da-tim* in Z. 22 des für mich undatierbaren Briefes AbB 1 (1964) Nr. 14, falls er auf CH § 179 verweisen soll, wie anscheinend Matouš, ArOr. 34 (1966), S. 42 oben zur Stelle, unter Berufung (Anm. 88) auf Frau Harris, Or. 30 (1961), S. 163-169, annimmt. Das scheint mir freilich gekünstelt und bedenklich.]

2. Die Vergänglichkeit assyriologischer Bemühungen erwies sich wieder einmal, als ich nach Versendung der letzten Druck-Korrekturen meines im ersten Halbjahr 1978 geschriebenen und am 28. II. 1979 vom Setzer in Angriff genommenen Artikels am 24. VIII. 1979 Greengus, Old Babylonian tablets from Ishchali and vicinity (1979), vom Verlage er-

hielt, dessen letzter Text, Nr. 326, einen neuen wichtigen Beleg für *šim-datum* enthält,

(1) *šim-da-at* ¹⁸*psu-mu—nu-[um]-hi-im* [ù] *am-mi—da-š[u]r*, Z. 52-54. Im Hinblick auf diese Stelle schrieb mir Wilcke nach Lektüre meines Artikels am 6. XI. 79: „Mir fiel dazu noch eine Briefstelle ein: Sumer 23, 151 ff. IM 49341 (I. Rd.), was m. E. gut zu dem neuen Greengus-Text paßt und wohl auch die Erklärung für *warki A u B š iškunu* gibt. Das paßt doch sehr gut zu der von Ihnen betonten Nähe von *š* zu *riksu/riksātum*“. Ich folge Wilckes Anregung.

(2) Der höchst interessante Brief IM 49341, von Al A'dami in Sumer 23 (1967) in Photographie (auf Tafel ohne Nummer), Kopie (Pl. 1-2) und Umschrift (S. 153 f.) mit Übersetzung (S. 156) und Kommentar (S. 151 f.; 154 f.) mitgeteilt, auf den ich hier nicht näher einzugehen habe, lautet in Übersetzung:

„¹ Zu Bēl[.....] ² und Izi-[.....] ³ sprich:

⁴ Hier (eine Mitteilung von) Īku[*ppišu*]:

⁵ Zur Versammlung ⁶ der Amurriten ⁷ bin ich gereist, habe (an ihr) teilgenommen. ⁸ Mašparum¹⁸⁾ ⁹ und Sumunabi-iarim¹⁹⁾ ^{10, 11} sind mit Samu-abim zusammengekommen. ¹² Ihre Sache ist eine (gemeinsame), ¹³ ihr Bündnis ist ein (gemeinsame)s. ^{14, 15} ¹⁶ wird gehen. ¹⁷⁻¹⁹ Mašparum wird mit Alim-bumu²⁰⁾ und, ²⁰ wenn (d)er sich versöhnen will, ²¹ wird er sich versöhnen; ²² wenn nicht, ²³⁻²⁵ wird Mašparum zu seinen Waffen greifen und ^{26, 27} sich mit Alum-bumu schlagen, ²⁸ ebenso²¹⁾ ²⁹ Samu-abim. ^{30, 31} Seid vorbereitet²²⁾! ³² Mašparum ^{33, 34} wird sich mit Alum-bumu treffen. ³⁵ Der Pakt²³⁾ der Fürsten ist fest“.

Meines Erachtens heben die beiden Schlusssätzchen, Z. 32-35, wichtige Einzelheiten des Mitgeteilten nochmals hervor, wie das in Briefen oft geschieht, (a) das bevorstehende Treffen, von dem der Friede abhängt, Z. 32-34, vgl. Z. 17-29; (b) das Bündnis der Männer, welche eine der beiden Parteien bilden, Z. 35, vgl. Z. 8-13. Al A'dami hatte den Anfang von Z. 35 aufs Geratewohl zu *[šim]dat* ergänzt, s. seine Bemerkung S. 155

¹⁸⁾ Hier und Z. 17; 23; 32 *ma-šš-pa-ru-um*, weder bei Huffmon, APNM (, S. 52), noch bei Birot, ARM 16/1 (, S. 151), ist in IM 49240 Z. 32; 38 (Pl. 10) *maš-pa-ru-um* geschrieben, was den Zischlaut unbestimmt läßt.

¹⁹⁾ Der dreiteilige PN, weder bei Huffmon (, S. 56), noch bei Birot (, S. 186), bezeugt, ist hier *su-mu-un-a-[b]i—ia | -r[ī-i]m*, in IM 49240 Z. 5; 19 (Pl. 9) und IM 49274 Z. 17; 21 (Pl. 7 f.) dagegen *su-mu—na-bi—ia-ri(-im)* geschrieben.

²⁰⁾ *i-ša-la-am-ma* mir unklar. Ableitung von *šalāmum* theoretisch möglich, denn Durative mit Themavokal *-a-* nach AHw., S. 1143 rechts 1) b), vereinzelt in PNN bezeugt; aber was sollte das hier bedeuten? Für den vermutlichen Inhalt des Sätzchens vgl. Z. 32-34.

²¹⁾ Geraten wegen möglichen Zusammenhanges von *qā-ti-ma* mit *qātamma*.

²²⁾ Z. 31 vielleicht (tw. über Rasur?) *lu ša-a[b-t]a-t[ū-nu]*.

²³⁾ Ergänzung *[šim]dat* nach Al A'dami, s. sofort oben im Text.

unten z. St. Der Parallelismus mit *ri-ki-z[ū]-nu*, Z. 13, und die drei von Wilcke herangezogenen Stellen, s. o., machen die Ergänzung plausibel. „Pakt“ oder, um dem etymologischen Zusammenhänge von *šimdatum* mit *šamādum*, „binden“, gerecht zu werden, „Bündnis“, scheinen hier passende Wiedergaben von *šimdatum* zu sein.

(3), (4) Man wird mit Wilcke, s. o., nunmehr zwei Urkundenvermerke, unten B. S-l-E 5 Variante der Hülle und B. S-l-E 6, S. 53, auf Abschluß eines Paktes zwischen zwei Königen beziehen. Das hätte man bereits eher tun können, aber meines Wissens hat niemand es vorgeschlagen, weil einerseits sonst nur *šimdat* eines Königs bekannt war, im Falle von B. S-l-E 5 Tafel sogar als Variante der *š.* zweier Könige, und andererseits bei ebendenselben Könige *šimdatam šakānum* mit *mīšaram šakānum*, B. S-l-E 3, S. 52 f., wechselt.

Die vier Belege für einen „Pakt“ zweier Könige gehören etwa der gleichen Zeit an. (3), datiert aus dem Jahre Sumu-Jamutbal „D“, und (4) stammen aus der sechsunddreißigjährigen Regierungszeit des zweiten Königs von Babylon, Sumu-la-El. *Ali/um-bumu* in (2) ist sein zu Anfang seiner Herrschaft bezeugter Zeitgenosse, vgl. Leemans, JCS 20 (1966), S. 48 f. (1) ist datiert, aber sein Datum, Z. 55, nicht einzuordnen, s. Greengus, S. 31 Nr. 35. Der Vertragspartner Sumu-Numḫim, falls identisch mit S. von Marad, ist ebenfalls gleichzeitig mit Sumu-la-El, vgl. Edzard, ZZB, S. 127 f. 2. Damit gehören unsere vier Belege in dieselbe Zeit und zu den frühesten augenblicklich für *šimdatum* bekannten.

3. Die in meinem Artikel entworfene Rekonstruktion der Grundbedeutung des Wortes *šimdatum* und ihrer Weiterentwicklung, zwar unbewiesen, aber mit Argumenten gestützt, wird durch den neuen Text (1) in Frage gestellt. Für eine Revision kann ich mich nicht mehr wie vorher im Artikel, § 5, der Chronologie bedienen, denn die „neuen“ Belege sind zwar, wie soeben ausgeführt, ungefähr gleichzeitig, aber auch gleichzeitig mit den ältesten bekannten der im Artikel als „ältere“ bezeichneten Belege.

Dem etymologischen Zusammenhänge des Nomens *šimdatum* mit dem Verbum *šamādum* hatte Landsberger, wie erinnerlich, mit der Hypothese vom Anschirren, bildlich gesprochen, des Volkes seitens des Königs Rechnung getragen. Ich hatte sie im Artikel, § 7, im Hinblick auf meinen Ansatz der „praktischen“ Bedeutung des Wortes *šimdatum* leicht modifiziert und für *šimdat šarrim* „vom Könige vorgenommene Bindung“ bzw. „vom Könige Gebundenes“ vorgeschlagen. Theoretisch könnte man im Anschluß daran für die vier neuen Belege (1)-(4) die Bedeutung „von den Königen A und B vorgenommene Bindung“ postulieren. Das wäre aber gekünstelt; viel eher scheint, wie bereits oben vorgeschlagen, „Pakt“ oder „Bündnis“ angemessen in Beleg (2), wo *šimdatum* nach

meiner Auffassung parallel zu *riksum* auftritt und letzteres vielleicht als Oberbegriff aufzufassen ist. Falls sich oben in (1) *šimdatum* in der Unterschrift des Textes auf die vorhergehenden „gesetzlichen“ Bestimmungen bezieht, läge die allgemeinsprachliche Verschiebung des Gebrauchs eines Wortes vom Abstrakten (für einen Begriff wie „Übereinkunft“) zum Konkreten (für dasjenige, worüber man übereingekommen ist, vor allem, wenn man es schriftlich festgelegt hat), vor. Ich erinnere dazu nur an (deutsch) *Vertrag*, eigentlich zu (*sich*) *vertragen* gehörig, s. Kluge, S. 820 rechts; (deutsch) *Traktat*, vom lateinischen *tractatus*, „Behandlung einer Sache“, (französisch) *traité*, (englisch) *treaty*; (deutsch) *Kontrakt*, vom lateinischen *contractus*, „Eingehen eines Geschäftes“, (französisch) *contrat*, (englisch) *contract*; vgl. auch (englisch) *agreement*. Nach dem uns zur Verfügung stehenden, wie das Erscheinen von Beleg (1) zeigt, leider nicht als repräsentativ anzusehenden Material, käme *šimdatum* im abstrakten Sinne als „Pakt“ seit unserem Beleg (2) nicht mehr vor.

Die mir naheliegend scheinende Annahme des Gebrauchs von *šimdatum* in konkreter Bedeutung läßt jedoch unerklärt, wieso in allen Beispielen außer den behandelten vier der Ausdruck mit *Rectum* im Singular *šimdat šarrim* (oder ausnahmsweise bloß *šimdatum*) lautet, der Zusammenhang mit einem Pakt, einer Vereinbarung zwischen zwei Personen, also verloren gegangen wäre, der doch in den oben angeführten modernen Parallelen stets deutlich fühlbar bleibt. Ein zweiter markanter Unterschied zwischen unseren „neuen“ Belegen und den früher „ältere“ genannten (Artikel, § 6) scheint zu sein, daß die Bestimmungen des „Paktes“ (1), falls ich sie einigermaßen richtig verstehen kann, sachlich nicht zu dem freilich nur mühsam und unvollständig erschlossenen Charakter der letzteren passen. Auffällig ist schließlich noch, daß, wie oben zu (3) bereits bemerkt, *šimdatam šakānum* mit *mīšaram šakānum* wechselt.

4. Ein Versuch, eine Hypothese aufzustellen, die diesen verschiedenen Beobachtungen gerecht wird, ist um so gewagter, als ich mit recht nebelhaften Größen operieren muß und auf ein aussagearmes Material angewiesen bin, das der Zufall uns in die Hände gespielt hat. Es erweckt den Eindruck, aus einer Zeit von Neuerungen im öffentlichen Leben zu stammen, für die sich erst eine neue Terminologie herausbildet, vielleicht nicht gradlinig.

Eine solche Neuerung könnten die regelmäßige oder wenigstens ziemlich oft vorgenommenen Eingriffe des Königs in das herrschende Recht etwa seit der Gründung oder Konsolidierung des Königreichs Babylon gewesen sein, wobei nicht die Eingriffe an sich etwas Neues darstellten, sondern, wenn ich richtig rate, ihre Art und ihre anscheinend wachsende Häufigkeit. Eingriffe in das bestehende Recht waren an sich seit altsumerischer Zeit üblich; sie hatten die Abschaffung von Mißständen zum Zie-

le und wurden seit Beginn der III. Dynastie von Ur mit dem Ausdrucke *níg.si-sá gar* (Subjekt: der Fürst) bezeichnet. Abmachungen zweier Herrscher bei Friedensschlüssen konnten ebenfalls, falls man unser einziges Beispiel so interpretieren darf, Eingriffe in das bestehende Recht der beiden vertragschließenden Länder mit sich bringen und neues Recht schaffen, das schriftlich niedergelegt wurde²⁴). Zwei prinzipiell verschiedene Arten von Eingriffen scheinen sich herausgebildet zu haben:

a) der Gnadenakt, ein Bündel paralleler Verordnungen mit einmalig- sofortiger Wirkung, der ganze Reihen im Augenblicke des Eingriffs bestehender konkreter, individueller privater und „dienstlicher“ Verbindlichkeiten praktisch aufhebt, aber das herrschende Recht als solches unangetastet läßt;

b) die Annullierung bestimmter Kategorien rechtsgültig abgeschlossener privater Kaufverträge Immobilien betreffend.

Man scheint das Bedürfnis empfunden zu haben, diese zwei wesensverschiedenen Eingriffe des Königs in bestehende Verhältnisse terminologisch von einander zu unterscheiden, hat jedoch keine die Art des Eingriffs andeutenden Bezeichnungen geprägt — unsere eigenen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht können vielleicht als Anzeichen dafür gelten, daß das wohl auch unmöglich gewesen wäre —, sondern bestehende Ausdrücke dafür gebraucht.

Zu a) Seit spätestens Samsu-iluna drückt *mīšaram šakānum*, das akkadische Äquivalent des seit Beginn der III. Dynastie von Ur für königliches Eingreifen in das bestehende Recht vorkommenden sumerischen *níg.si-sá gar*, nachweislich das Erlassen eines Gnadenaktes aus. Ich möchte annehmen, daß sich diese Bedeutungseinengung schon eher, aber erst nach unserem Belege B. S-1-E 2 uns unbekanntem Datums vollzogen hat.

Zu b) Mit der Vermutung, man habe bald nach Einführung der Annullierung gewisser rechtsgültiger Kaufverträge den betreffenden Eingriff *šimdatum*, bzw. das betreffende Eingreifen des Königs *šimdatam šakānum* genannt, will ich nicht etwa eine sachliche Verwandtschaft oder gar Identität dieses Eingriffs mit zwischenstaatlichen Abmachungen bei Friedensschlüssen behaupten. Vielmehr suche ich das *tertium comparationis* bei dieser Übertragung zunächst in der „gesetzlichen“ Einführung neuer Rechtsregeln. Die Frage, ob man etwa doch eine Artverwandtschaft der Annullierung gewisser Verträge mit der durch ein zwischenstaatliches Abkommen bewirkten Aufhebung gewisser durch den Krieg verur-

²⁴) Ob der von mir, BiOr. 22 (1965), S. 289 rechts dritter Absatz f., nachgewiesene Friedens(?)vertrag des Königs Ilum-gāmil von Uruk, s. Falkenstein, BagM 2 (1963), S. 54 f. 2. a), gleichfalls einmal derartige Bestimmungen enthalten hat, kann man dem winzigen Bruchstücke nicht mehr entnehmen.

sachter Rechtszustände empfand, kann ich nicht beantworten, will sie aber deshalb nicht unterdrücken.

Es ist nicht abzusehen, ob wir je in die Lage kommen werden, meine recht spekulative Hypothese zu beweisen bzw. durch eine bessere zu ersetzen. S. weiter unten Kap. VI.

VIERTER ABSCHNITT: Übersicht über die altmesopotamischen Rechtsakte

1. Im folgenden gebe ich eine neue, möglichst vollständige Liste von Belegen für „Rechtsakte“ mit teilweise neuen Versuchen zu ihrer Auswertung. Gegenüber der in SD 5, S. 194-237, gebotenen ist sie in dreierlei Hinsicht erweitert. Eingefügt sind die seither veröffentlichten und identifizierten Belege, soweit sie zu meiner Kenntnis gekommen sind, einbezogen Belege aus Nachbarländern Mesopotamiens, neu aufgenommen die „Gesetzbücher“.

Letzteres bedarf vielleicht einer Rechtfertigung, die ich von theoretischen Erörterungen freihalte (vgl. auch unten VII 1 § 4, S. 114). „Gesetzbücher“ sind keine „konkreten königlichen Erlässe“, werden aber vom königlichen „Gesetzgeber“ selbst gelegentlich in eine mir nicht deutliche Beziehung zu ihnen gebracht, s. u. zum C.L-I. Dagegen sind sie sicher „Rechtsakte“, weil sie sich mit Recht beschäftigen, und zwar vor allem mit der Rechtspflege, und „öffentlichen Charakters“, weil sie für das ganze Volk oder große Gruppen der Gesellschaft bestimmt sind. Sie stehen dem Edikte des Ammi-šaduqa und dem Edikte X²⁵) insofern ganz nahe, als jene auch Paragraphen nach Art der Paragraphen der „Gesetzbücher“ enthalten, s. u. 3. Teil 17. Kap. 3. Abs. § 1. Der Codex Hammu-rabi soll überdies ausdrücklich dem allgemeinen Wohlbefinden dienen wie viele „konkrete königliche Erlässe“.

Zu dieser Frage und den Rechtsakten allgemein vgl. auch die Bemerkungen von Jacobsen, zuletzt HSS 21 (1970), S. 194 letzter Absatz f.

2. Obgleich sie das Zitieren erleichtert, habe ich die durchlaufende Numerierung der Belege, die ich SD 5, S. 196-235, angewandt hatte, hier wieder aufgegeben, weil Materialzuwachs sie umwerfen oder in Unordnung bringen würde. Statt ihrer habe ich eine zugegebenermaßen umständlichere „sprechende“ Andeutung jedes einzelnen Beleges eingeführt, die allerdings auch nicht ohne (Teil-)Numerierung auskommt, aber den mit ihr verbundenen Nachteil stark reduziert.

Die „sprechenden“ Andeutungen der Form

L. R-S 3

²⁵) Mit dieser Formulierung wird hier B. S-i 3 = Ed. S-i aus dem rein praktischen Grunde ausgeschlossen, daß sein fragmentarischer Zustand uns in dieser Hinsicht kein Urteil erlaubt.

enthalten drei Bestandteile, (1) den Namen des Landes/Staates, (2) den des Königs, (3) die auf (1) + (2) bezogene Ordnungszahl; (1) und (2) sind abgekürzt. Die für (1) gebrauchten Abkürzungen sind:

A. = Assyrien; Al. = Alalah; B. = Babylonien²⁶; E. = Ešnuna²⁶; H. = Hana; I. = Isin; L. = Larsa; M. = Marad; U. = Uruk; X. = unbekannt.

Die für (2) gebrauchten Abkürzungen sind (mit der dem Könige innerhalb seiner „Dynastie“ zukommenden Ordnungszahl eingeklammert, falls bekannt): A-d = Ammi-ditana, (9) B.; A-e = Abi-ešuḫ, (8) B.; A-m = Abi-madar, E., und = Ammi-madar, H.; A-r = Ammirapi, H.; A-S = Apil-Sin, (4) B.; A-š = Ammi-šaduqa, (10) B.; A-t = Ammi-takkum, Al.; D = Daduša, E.; Di = Dingiram, (6) U.; E-b = Enlil-bāni, (11) I.; H-d = (H)ammi-da/ušur, (E.); H-r = Hammu-rabi, (6) B.; I = Irišum, A.; I-D = Išme-Dagan, (4), I.; I-i = Irra-imitti, (9) I.; I-L = Išar-Lim, H.; I-š = Ilu-šumma, A.; Ir = Irkabtum, Al.; Ird = (7) Irdanene, U.; K = Kaštilijaš(u), H.; L-I = Lipit-Ištar, (5) I.; N-S = Narām-Sin, E.; R-S = Rīm-Sin, (14) L.; S-d = Samsu-ditana, (11) B.; S-i = Samsu-iluna, (7) B.; S-J = Sumu-Jamutbal, (B.); S-l-E = Sumu-la-El, (2) B.; S-m = Sin-muballiṭ, (5) B.; S-N = Sumu-Numḫim, M.; Š-A = Šunuḫrammu, H.; U-N = Ur-Ninurta, (6) I.; x = unbekannt. — Nicht gekürzt nur die Andeutung Kaneš 1 usw.

²⁶ In Klammern, (B.) bzw. (E.), für benachbarte Klein- oder Vasallenstaaten.

ZWEITES KAPITEL

RECHTSAKTE IM KÖNIGREICHE ISIN

ERSTER ABSCHNITT: KÖNIG (4) IŠME-DAGAN

1. Den Jahrnamen Išme-Dagan „b“, Ungnad, RIA 2 (1938), S. 148 links [66.], hatte Landsberger, JNES 14 (1955), S. 147 links Anm. 25, zu denjenigen gestellt, welche „references to internal reforms“ enthalten; in SD 5, S. 196 f. (1), war ich ihm mit gewissen Bedenken gefolgt. Edzard, ZZB (1957), S. 77, wollte ihn dagegen „auf die Wiederherstellung der Ordnung im Lande nach einem feindlichen Eingriff“ beziehen. Dafür sehe ich keinen Grund, habe aber auch meine eigene frühere Ansicht fallen lassen.

In seiner uns vorliegenden Form²⁷⁾ gibt der Jahrname uns unlösbare Rätsel auf. Zunächst ist sein Wortlaut unklar. Hatten Ungnad und nach ihm ich in Z. 21/17 ^dnin-urta é gar.ra gelesen, was ich sonst nicht belegen konnte, so las Edzard ^dnin-urta.ke₄ nì.šid unter Annahme „eines der Wirtschaftsterminologie entlehnten Begriffes“ nì.šid si-sá, den er andernorts nicht nachweist. Nach Figullas Kopien ist das Zeichen hinter ^dnin-urta deutlich von líl in der vorhergehenden Zeile (^den-líl.lá) verschieden, also nicht ke₄, freilich auch nicht eindeutig é²⁸⁾. Das Zeichen hinter níc ist in Nr. 280 fast identisch mit RA in Z. 15 des vergleichbaren Textes Nr. 279, sieht aber in Nr. 281 anders aus. Keine von beiden Formen gehört zum Zeichen šid. Inhaltlich ist die Aneinanderfügung zweier anscheinend nicht zusammengehöriger Ereignisse zu einem Namen ungewöhnlich. Ein Gott als Subjekt des zweiten Satzes scheint mit dem Stile der Jahrnamen unvereinbar²⁹⁾. Ich frage mich deshalb, ob Išme-Dagan nicht als Subjekt beider Sätze und Ninurta irgendwie als Dativobjekt zum zweiten Prädikat aufzufassen ist, „Išme-Dagan ließ Sumer und Akkad für Ninurta gedeihen“.

Terminologisch finde ich jedenfalls im zweiten Satze des Jahrnamens keinen Hinweis mehr auf einen spezifischen Eingriff des Königs in das geltende Recht. Wohl ließe er sich in Zusammenhang bringen mit Passagen aus literarischen Texten, s. Edzard, ZZB, S. 80 A. b) und c), welche

²⁷⁾ Belege: UET 5 (1953) Nr. 280 Z. 19-22; 281 Z. 15-19.

²⁸⁾ *gá.gar.ra wäre zu erwägen, aber mir hier unverständlich.

²⁹⁾ Diese beiden Urteile bleiben bloße Behauptungen, solange die längst überfällige systematische Untersuchung der altnesopotamischen Jahrnamen noch aussteht. Sie wird freilich erst möglich werden, wenn neue Formen umfassender internationaler Zusammenarbeit entwickelt werden können.

durch Passage d) illustriert werden und besagen, der König habe in Sumer für Gerechtigkeit und Ehrlichkeit gesorgt; auch sie sind nicht auf einen spezifischen Eingriff zu beziehen, vgl. die treffenden Bemerkungen Edzards, S. 76 zweiter Absatz.

2. I. I-D 1. Einen Eingriff in bestehendes Recht, nämlich einen Verzicht auf bisher dem Könige zustehende Rechte, meldet dagegen zweifellos ein Passus aus der Inschrift auf den Tonnägeln YBT 9 (1937) Nr. 25 und IM 11008 = 42714/A, vgl. Edzard, Sumer 13 (1957), S. 176 4), übersetzt von Sollberger und Kupper, IRSA (1971), S. 174 f. IV A 4 c, Z. 6-12,

I	6	ud nibru ^{ki}	„Als er (<i>scil.</i> Išme-Dagan) Nippurs,
	7	uru ki-ág	der von Enlil
	8	^d en-líl.lá	geliebten Stadt,
	9	gú.bi	Abgaben
	10	mu.un.du _g	abgeschafft,
II	11	erim.bi kaskal.ta	seine (<i>scil.</i> Nippurs) Leute des
	12	ba.ra.an ³⁰).zi.ga.a	Kriegsdienstes enthoben hatte”,

vgl. Edzard, ZZB, S. 81 b).

I. I-D 2. Eine Weihinschrift des Išme-Dagan für Enlil, die nur fragmentarisch in einer Abschrift auf der Tontafel UM 5 (1914) Nr. 66 erhalten ist, kommt zweimal auf Eingriffe des Königs in das geltende Recht zu sprechen in den parallelen und sich gegenseitig ergänzenden Passagen II 1-10 und V 1'-13',

II	1.	ud dumu nibru ^{ki}	„Als er (<i>scil.</i> Išme-Dagan) die
	2 = V 1'.	kaskal.ta	Nippurer des Kriegsdienstes
	3.	ba.ra.an.zi	enthoben hatte,
	4 = V 2'.	é ^d en-líl	den Tempel des Enlil,
	5 = 3'.	^d nin-líl	der Ninlil
	6 = 4'.	ù ^d nin-urta.ke ₄	und des Ninurta
	7 = 5'.	ba.ra.an.diš —	nicht zum Dienste aufgerufen hatte —
	6'.	^d iš-me— ^d da.gan	Išme-Dagan,
	7'.	dumu ^d da.gan [x] ³¹)	der Sohn des Dagan,
	8'.	gú.un [.....] ³²)	die Abgaben

³⁰) So die zwei Baghdader Exemplare nach Edzard, Sumer 13, S. 182. YBT 9 Nr. 25 stattdessen -bi-.

³¹) Lies so gegen JCS 3, S. 29 1. Zeile.

³²) Nach I. E-b 1 könnte man vielleicht an Ergänzung zu [erim] denken.

	9'. ba.an.d[u _g ...] ³³⁾	abgeschafft hatte,
8 =	10'. ki.en.gi ki.[uri]	von Sumer und Akkad
9-10 =	11'. zag 10.bi mu.un.[x]	den Zehnt hatte,
	12'. su kalam.[ma]	es dem Volke
	13'. mu.un.dùg.g[a ...]	hatte wohlsein lassen''.

Edzard, ZZB, S. 81 f. c) und d), liest und ergänzt so, daß sich zwei verschiedene Passagen ergeben. Meine Lesung und Deutung des letzten Zeichens von II 7 und damit der von mir angenommene Sinn des Satzes II 4-7 = V 2'-5' sind unsicher. Gegen Edzard, der LAL liest, ist einzuwenden, daß die Kopie rechts neben dem Kopfe des senkrechten Keiles zwar etwas wie ein Keilköpfchen zeigt, daß aber die Stellung des Senkrechten in einer durch die zeichenschließenden Senkrechten des letzten Zeichens von Z. 1 f.; 2-6 gebildeten vertikalen Linie Ergänzung zu LAL sehr unwahrscheinlich macht, wie Vergleich mit der Stellung des zeilenschließenden LAL in VI 12' zeigt. Gegen mein DIŠ wäre anzuführen, daß der einzelne Keil in verschiedener Lage zwar allerlei Substantive des Bedeutungskreises „Ruf“, „Schrei“ wiedergibt, vgl. ŠL 1, 15; 480, 12, ich ihn jedoch nicht als Wiedergabe eines Verbums aus demselben Kreise, welches etwa akkadischem *ragāmum* oder *šasūm* entspräche, nachweisen kann.

Falls richtig aufgefaßt, dürfte I-D 2 dieselben beiden Rechtsakte betreffen wie I-D 1; I-D 1 Z. 6-10 entspräche I-D 2 V 8' f., I-D 1 Z. 11 f. entspräche I-D 2 II 1-3/ V 1'. Diesen nur die Stadt Nippur begünstigenden Akten wäre jedoch in I-D 2 II 8-10 = V 10' f. noch ein zweiter Akt für das ganze Königreich zugefügt.

I. I-D 3. Eine große Hymne mit Selbstlob des Königs Išme-Dagan³⁴⁾ enthält in Z. 186-198 eine Anspielung auf Nippur betreffende Rechtsakte, die sehr wohl mit den in I-D 1 und I-D 2 erwähnten identisch sein könnten, hier aber mit anderen Worten beschrieben werden, vgl. Edzard, ZZB, S. 80 f. B. a), durch Duplikate teilweise überholt.

187 nibru^{ki} dim gal an ki.a šà.bi hu.mu.dùg.dùg

188 erim.bi giš dusu.ta hé.em.ta.an.zi

189 ugnim.bi giš tukul.ta hé.em.ta.gá.ar

190 guškin kù babbar gud udu.bi

191 gú.un dumu nibru^{ki}.ke₄.ne hu.mu.du_g

192 é^{den}.líl lugal.mà.šè^{dnin}.líl nin.mà.šè

193^{dnin}.urta ur.sag kalag.ga^{den}.líl.lá.ke₄ erim.bi
ha.ba.ra.an.gar (vgl. Falkenstein, BiOr. 22 [1965], S. 283),
"Nippur, dem 'großen Maste von Himmel und Erde', habe ich es stets

³³⁾ Ergänzung nach I. E-b 1.

³⁴⁾ Römer, SKIZ (1965), S. 2 Nr. *12, vgl. S. 69 Anm. 309. Zeilenzählung nach S. 49.

wohlgehen lassen, habe seine Männer des Frondienstes enthoben, seine Mannschaft außer Waffen(dienst) gestellt. Sein Gold, Silber, Rind, Schaf, den 'Ertrag' der Nippurer, habe ich abgeschafft. Für den Tempel meines Herrn Enlil, meiner Herrin Ninlil, des Ninurta, des starken Helden des Enlil, habe ich seine Männer *abgesondert*'.

Es handelt sich wie in I-D 1 und I-D 2 um eine Vorzugsbehandlung für Nippur und seinen Haupttempel, s. u. zu I. U-N 1. Was man sich unter Z. 190 f. vorstellen soll, ist mir unklar; ist *gú.un*, Z. 191, Apposition zu *guškin* usw., Z. 190, oder ihm nebengeordnet (und dann vielleicht von Feldfruchtabgaben zu verstehen)?

ZWEITER ABSCHNITT: KÖNIG (5) LIPIT-IŠTAR

1. I. L-I 1. Jahrname Lipit-Ištar „c“, Ungnad, RIA 2, S. 148 rechts [87.]³⁵⁾,

mu ^dli-pi-it—ištara lugal.e níg.si.sá ki.en.gi ki uri.a mu.ni.in.gar,

„Jahr: König Lipit-Ištar stellte in Sumer und Akkad wieder gerechte Ordnung her“.

Das Ereignis, nach welchem der König sich einmal den Titel *lugal níg.si.sá ki.en.gi ki uri.a i.ni.in.gar.ra* beilegt, UET 1 (1928) Nr. 110 Z. 14-16, wird, in einen Temporalsatz *uda* gefaßt, als eine Art Datierung in Lipit-Ištars Inschriften gebraucht, vgl. etwa Sollberger und Kupper, IRSA, S. 175-177 IV A 5 a-d. Entsprechend heißt es in den akkadischen Inschriften des Königs mit einer für uns unerwarteten Wiedergabe von *níg.si.sá* durch *kittum, i-nu-mi ki-i-ta-am i-na ma-at šu-me-ri-im ù a-ga-dí-im aš-ku-nu-ni*, vgl. Hallo, BiOr 18 (1961), S. 6 Lipit-Ištar 5; Poebel, OLZ 1922, Sp. 508-512. Da praktisch alle Inschriften Lipit-Ištars den chronologischen Vermerk tragen, liegt die Schlußfolgerung nahe, der gefeierte Akt habe zu Beginn der Regierungszeit des Königs stattgefunden, so schon Edzard, ZZB, S. 94, aber zwingend ist sie nicht. Beim Fehlen einer Jahrnamenliste läßt sich nicht feststellen, das wievielte Jahr des Königs nach dem Akte heißt.

Auch literarische Texte enthalten den Hinweis auf den Rechtsakt in der stereotypen Formel, die den Jahrnamen bildet, vgl. nur die Stellen bei Römer, SKIZ, S. 7 unten Rs. 14; S. 14 Z. 38; S. 25 Z. 38; S. 36 Z. 92. Jetzt noch etwa Vanstiphout, JCS 30 (1978), S. 38 Z. 38.

Schließlich erhält ein von Lipit-Ištar errichtetes Gebäude den Namen *é níg.si.sá.a*, „Haus der Gerechtigkeit“, vgl. Sollberger und Kupper, IRSA IV A 5 c Z. 23, S. 177.

³⁵⁾ Bei Edzard, ZZB, S. 93, als a) zitiert.

2. I. L-I 2. Eine der Inschriften, welche den erwähnten Passus enthält, ist die unter dem Namen „Codex Lipit-Ištar“, englisch „the Lipit-Ištar law code“, bekannte. War der Ausschluß dieser bei weitem längsten und inhaltlich wichtigsten Inschrift des Königs aus Hallos Liste, BiOr 18 (1961), S. 6 E., sachlich unberechtigt und nur formell damit zu erklären, daß sie damals nur in antiken Abschriften vorlag, so hat inzwischen der Fund eines kleinen Fragments des betreffenden Denkmals bzw. eines der betreffenden Denkmäler, falls es deren mehrere gegeben haben sollte, und die durch ihn angeregte Identifizierung eines schon viel länger veröffentlichten winzigen zweiten Fragments jeden Zweifel an der Existenz einer solchen Inschrift beseitigt.

Von ihr liegen im Augenblicke die folgenden allmählich zusammengesuchten Exemplare vor:

1) Im Museum von Philadelphia

A. Stele aus schwarzem Diorit; erhalten zwei Splitter,

1. CBS 9556: UM 15 (1926) Nr. 47, S. 29 und Pl. XVII;
2. 9 N 215 = A 32768: AS 17 (1969) Nr. 49, S. 14 f. und 40.

B. Abschriften auf Tontafeln

s. Steele, AJA 52 (1948), S. 425-450, auch als Museum Monograph, University of Pennsylvania (1949), erschienen.

I. 20-kolumnige Tafel mit Gesamttext; erhalten die Bruchstücke

1. UM 29-16-55 + 29-16-245 (Steele „B“, S. 433 und 440; Pl. XXXIX f.) + N 1791 („I“, Civil, AS 16 [1965], S. 1 und Pl. I);
2. UM 29-16-230 (Steele „C“, S. 436; Pl. XLI, wiederholt in Symbolae Hrozný 3: ArOr. 18/1-2 [1950], Pl. VII und X) + N 3058 (Symb. Hrozný 3, Pl. VIII und XI); Photographie des zweiteiligen Bruchstücks *ib.*, Pl. IX;
3. UM 29-16-218 (Steele „G“, S. 444 und Pl. XLI).

II. Teilabschriften

- a. 6-kolumnige Tafel CBS 2158 („J“, Civil, AS 16, S. 1 und Pl. I f.);
- b. 4-kolumnige Tafel CBS 13647 + 13632 (Steele „E“, UM 1/2 [1919] Nr. 100 und Steele, Pl. XLIII);
- c. 4-kolumnige Tafel CBS 8284 (Steele „D“, UM 1/2 Nr. 101 und Steele, Pl. XLII);
- d. 4-kolumnige Tafel CBS 8326 (Steele „F“, UM 1/2 Nr. 102 und Steele, Pl. XLIV);
- e. 4(?) -kolumnige Tafel N 3320 („K“, Civil, AS 16, S. 1 und Pl. II).
- f. unveröffentlichtes Fragment mir unbekannter Beschaffenheit UM 29-15-448, dupliziert nach freundlicher Mitteilung Soll-

bergers B. I. 1. Kol. XV 48-53 und bietet dann noch sechs weitere Zeilen (fragmente).

Zugehörigkeit zum „Codex“ nicht erwiesen:

- g. 6-kolumnige Tafel UM 55-21-71 (Civil, AS 16, S. 4-6 und Pl. III).
- 2) Im Museum zu Istanbul, vgl. Borger, HKL 2 (1975), S. 272 oben, drei nicht eingeordnete Fragmente.
- 3) Im Louvre
- h. 4-kolumnige Tafel AO 5473 (Steele „A“, TCL 15 [1930] Nr. 34, Pl. LXXII f., und Steele, Pl. XLV);
- i. 2-kolumnige Tafel mir unbekannter Inventarnummer aus Kiš (PRAK 2 [1925], S. 34 C. 4 und Pl. 4, vgl. Falkenstein, ZA 51 [1955], S. 261 mit Anm. 6).

Weiter vgl. Klíma, RIA 3 (1957-1971), S. 250 rechts 2.

3. Die Schilderung der Maßnahmen, mit denen König Lipit-Ištar in seinem Lande die gerechte Ordnung wiederhergestellt hat, beginnt in Kol. II 1. Wo sie endete, wissen wir nicht. Steele hatte die spärlichen Reste der Anfänge von Kol. V-VII auf seinem Exemplar B, hier B. I. 1., für Überbleibsel von „Gesetzen“ gehalten. Da aber die Zeilen VII 1-3 in A. 2. III' 7'-9' zurückzufinden sind und der Text dieses Fragments nach Ausweis seiner mit *h*é- und *h*a- beginnenden Verbalformen keine „Gesetze“ enthält, muß der Abschnitt über die Maßnahmen bis mindestens in den obersten Teil von Kol. VII der großen Tafel B. I. gereicht haben. Auch Kol. IV' von A. 2. hat nach ihren spärlichen Resten noch zu ihm gehört. Weil sich die Länge der Kolumnen dieses Fragments einer steinernen Stele aber nicht berechnen läßt³⁶⁾, wissen wir nicht, an welche Stelle der großen Tafel B. I. seine Zeilen gehören³⁷⁾. Der Abschnitt über die Maßnahmen könnte also auch noch die jetzt ganz fehlenden Kolumnen VIII-X der Vorderseite ganz oder teilweise gefüllt haben, denn das erste nachweisliche „Gesetz“, von dem wenigstens ein Teil erkennbar ist, steht in Kol. XI, der ersten Kolumne der Rückseite.

4. Die mit der Bezeichnung „Codex Lipit-Ištar“ sachlich ungenügend definierte Inschrift³⁸⁾ enthält die einzige uns bislang bekannt gewordene ausführliche Beschreibung einer „Wiederherstellung gerechter Ord-

³⁶⁾ Sollte etwa A 2 II' 3' mit der von Steele verlesenen Zeile V 1 zwar wohl nicht identisch sein, aber in ihrer Nähe gestanden haben, so wären die Kolumnen der Stele fast doppelt so lang gewesen wie die der Haupttafel.

³⁷⁾ Die Stelle des Stelenfragmentchens A. 1 ist vollends ganz unbekannt.

³⁸⁾ Im Sinne dieser Definition bezeichnen Steele, S. 427 zweiter Absatz u. ö.; F. R. Kraus, JCS 3, S. 226 zu S. 35 5.; Edzard, ZZB, S. 95 f., die Beschreibung der „Wiedereinführung gerechter Ordnung“ als „Prolog“. Das ist inhaltlich nicht berechtigt. Als Prolog dürfen nur die ersten zwei Abschnitte der Inschrift, I 1-19 und 20-37, gelten, allenfalls gehört noch der dritte Abschnitt, I 38-55, dazu.

nung" aus altbabylonischer Zeit. Mit mindestens reichlich fünf und höchstens möglicherweise knapp neun Kolumnen der Haupttafel B. I. könnte der ihre gewidmete Abschnitt eine Fülle von Details enthalten haben, wie die geringen Reste ausweisen.

Die Interpretation des Erhaltenen ist ein Schulbeispiel für eine unmögliche Aufgabe. Um verstehen zu können, welche Maßregeln der König trifft, müßte man eine klare Vorstellung von den Zuständen haben, die er zu verbessern wünscht. Wir wissen aber über sie nichts, als was in diesem einen Texte steht. Wir sind also darauf reduziert, die Worte des Königs zur Kenntnis zu nehmen, ohne wirklich verstehen zu können, was er mit ihnen meint. Aber auch solch bloßes zur Kenntnis Nehmen, d.h. das Erreichen des bloßen Wortverständnisses, übersteigt bereits unsere Kräfte oder wenigstens die meinen. Ich kann mich jedoch nicht mit einem Hinweise auf die bestehenden Bearbeitungen begnügen, weil sie nur die Abschriften B betreffen; die Bruchstücke des Originals oder der Originale A sind meines Wissens noch nicht bearbeitet. Außerstande, die Lücken zu füllen und die Schwierigkeiten zu beheben, beschränke ich mich auf einige kurze Bemerkungen.

5. Eine der Voraussetzungen für Erreichen des Wortverständnisses ist eine klare Unterscheidung derjenigen Mitteilungen, welche die Maßregeln des Königs betreffen, von jenen, welche sich auf die zu verbessernden Zustände beziehen. Sowohl im „Codex Ur-Nammu“ als in I. E-b 3, s. u. S. 28-30, werden die Maßregeln des Königs mit Verben in der Beteuerungsform mitgeteilt, die zu verbessernden Zustände dagegen mit „normalen“ Verbalformen³⁹). Auch Lipit-Ištar spricht von seinen Maßregeln konsequent in der Beteuerungsform, II 15; 18; 22; 24 usw., scheint aber die früheren Zustände nicht mit „normalen“ Verbalformen zu beschreiben. Auf sie bezieht sich die Zeile II 12, die Falkenstein, Or. 19 (1950), S. 106 f., zu [h]u.m]u.ni.fb.ag ergänzt hat. Wäre [m]u sicher, so würde [h]u fast notwendig aus ihm folgen. [m]u ist aber mit der Kopie der einzigen Belegstelle, TCL 15, Pl. LXXIII III 67 (!), unvereinbar⁴⁰); wie man dort vor *fb.ag ergänzen könnte, weiß ich nicht.

³⁹) Vgl. im „Codex Ur-Nammu“ (Finkelstein, JCS 22 [1969], S. 67) Z. 89; 92; [96] l.gál.la.àm bei der Beschreibung der früheren Zustände, dagegen [h]u.mu.ni.gar, Z. 113; h̄é.mi.gi₄, Z. 116, beim Bericht über die Maßregeln, worauf allerdings šu.ba.ā[n.bar] folgt, Z. 124, aber ab Z. 134 wieder Beteuerungsformen. In UM 5 Nr. 74 (vgl. etwa mein JCS 3, S. 35 f.) beziehen sich l.me.a, VI 15; fb.kú.a(!), Z. 26; b̄f.in.eš.a, VII 2, auf den früheren Zustand; die Maßregeln dagegen werden mit Beteuerungsformen beschrieben, VI 17; 21; VII 7; 14; 17.

⁴⁰) Die Photographie der Tafel bei Steele, AJA 52 (1948), Pl. XLV, bestätigt, soweit sich erkennen läßt, die Zeichentreue der Kopie im allgemeinen.

Edzard, ZZB, S. 95 2., und AAASH 22/1-4 (1974), S. 150 Anm. 25, übernimmt Falkensteins Ergänzung und bezieht auch die Beteuerungsform II 28⁴¹) auf einen früheren Zustand, ZZB, S. 96 mit Anm. 469. Wegen der für mich nicht reduzierbaren philologischen Schwierigkeiten der Passage II 25-35, auf die ich nicht näher eingehen will, kann ich nicht entscheiden, ob Edzard recht hat⁴²).

6. In A. 2. III',

1' nġ [.....] 2' nġ.kud.[bi] 3' igi 3.gál 4' ħé.me.àm
5' nġ.kud.ba 6' šu ħé.ne.ba,

liegt die Versuchung nahe, Z. 5' f. als Gegensatz zu Z. 2'-4' aufzufassen, „die Abgabe [dafür] war ein Drittel, ich erließ ihnen die betreffende Abgabe“,

womit die Beteuerungsform ħé.me.àm, Z. 4', den zu verändernden Zustand beschreiben würde. Ich finde es schwer, hierfür eine Erklärung zu geben. Dem Sinne nach könnte eine Konzessivform am Platze sein, *„auch wenn die Abgabe ein Drittel war“, jedoch fehlt es mir an bestätigenden Beispielen, es sei denn, man nähme den Gebrauch zweier oder mehrerer Optative für „die eine Auswahl freistellende/zur Wahl stehende Einräumung“ (Poebel, GSG [1923] § 427) als solches.

Ähnlich, aber für mich noch viel schwieriger, scheint die Passage A. 2. II' 3'-6' zu sein,

3' [x k]I.KUŠ.LU.ÚB.GAR.ma 4' kar.ra ħa.ba.KU
5' má kar.ra KU.e 6' šu ħé.ne.ba,

in welcher Z. 5' f. einen Gegensatz zu Z. 3' bilden könnten, wozu das soeben Ausgeführte zu vergleichen wäre. Aber zunächst ist mir unklar, ob die Passage wirklich nur aus diesen vier Zeilen besteht oder ob die vorhergehenden auch zu ihr gehören, wo man in Z. 2' gerade noch [x ħ]é.mi.[x], also eine weitere Optativform, erkennt. Falls ugnim.ma, Z. 3', ein Genitiv ist, und ich wüßte nicht, was es sonst sein könnte, müßte am Anfang der Zeile noch ein Zeichen fehlen, das ein Wort darstellt. Es hätte dort noch Platz, wenn es sehr schmal war und direkt am Kolumnentrenner begann wie die ersten Zeichen von II' 8' und III' 3'-7'

⁴¹) Steeles „ħé.súb.bi-“, AJA 52 (1948), S. 435, ist mir nach der Kopie TCL 15, Pl. LXXIII: IV 83(!), wahrscheinlicher als Edzards „ħé.su₈.ga.[àm]“, ZZB, S. 96. Zwar hat nach ihr weder BI noch GA in diesem Texte eine feste Form und ähneln Varianten beider Zeichen einander stark. Aber mit einerseits klarem BI (Pl. LXXII: I 21(!)), andererseits klarem GA (I 16 (!); II 45 (!); 47 (!)) verglichen ist unser Zeichen eindeutig BI; außerdem hat es mit allen Varianten von BI (vgl. noch Pl. LXXII: II 35 (!); Pl. LXXIII: III 56 (!); 68 (!); IV 78 (!)) den vorstehenden unteren Wagerechten gemein, den GA niemals aufweist (vgl. noch Pl. LXXII: I 11). ħé.su₈.bé[x] gehört nach Krecher, WdO 4 (1967), S. 2 f. I., zum *māru*-Stamme des „pluralischen“ Verbums für „gehen“. Meine Ergänzung der Form, JCS 3 (1951), S. 226 5., scheint mir immer noch erwägenswert.

⁴²) Seine Übersetzung Acta 22, S. 150, der Zeile II 35 paßt nicht zu seiner Umschrift, *ib.* Anm. 27.

(im Gegensatz zu denen in II' 4'-7'). Seine Ergänzung hängt davon ab, ob Z. 3'-6', wie soeben gesagt, den früheren und den verbesserten Zustand einander gegenüberstellen oder aber zwei parallele, vielleicht in Beziehung zueinander stehende Maßregeln andeuten sollen. Nur im ersten Falle könnte man wegen Z. 5' am Beginn von Z. 3' vielleicht an [má] denken. Das ist äußerst unsicher, da ich sonst kein „Boot der Mannschaft“ kenne. Befindet sich das Boot am Kai, kar, oder ist es auf der Flucht, kar.ra? Kaum wahrscheinlich. Im ersten Falle würde der Gedanke an ein „Festnehmen“, díf, des Bootes, aus den Texten des Uru-ka-gina bekannt⁴³), hier um so näher zu liegen scheinen, als das Verbum díf, „festnehmen“, etwa Falkenstein, NG 2 (1956) Nr. 213 Z. 31 f., als Gegenstück zu šu-ba(r), „freilassen“, s. hier Z. 6', vorkommt. Aber ku.e, Z. 5', dessen .e doch wohl den Lokativ-Terminativ angibt, in dem das sachliche Objekt des zusammengesetzten Verbuns šu-ba(r) steht, kann nicht zu dem zu erwartenden Partizip Passiv *díf.ba gehören. Steht also ku doch für ein Verbum des Sitzens wie durun; suš; tuš, die ich freilich nicht in Aussagen über Boote kenne?

7. Bei so viel Unsicherheiten im einzelnen muß ich eine Übersicht über die Maßregeln des Königs zur Wiederherstellung gerechter Ordnung in seinem Lande kurz und möglichst unbestimmt halten. Die noch erkennbaren Maßnahmen betreffen⁴⁴)

- 1) die Rückgabe ihres Status als freie Bürger an Einwohner und Einwohnerinnen von „Nippur, Ur, Isin, Sumer und Akkad“, welche in die Sklaverei geraten waren, II 1-15;
- 2) Zusammenarbeit von Vätern und Söhnen, II 16-24;
- 3) Neuregelung der öffentlichen Dienstpflicht, die (vermutlich) beschränkt wird, II 25-35 oder 38;
- 4) Familienangelegenheiten, II 39 f. (Rest). — Nach Lücke unbekannter Länge
- 5) Freilassen gewisser Boote, A. 2. II' 3'-6', vielleicht mit dem hier nicht resümierten Abschnittsrest V 1-3 zusammenhängend, falls in V 1 [x x] ugnim.ra zu lesen.
- 6) Berittene und Palastangehörige, A. 2. II' 7'-10' (Rest). — Nach Lücke unbekannter Länge
- 7) Familienvermögen, VI 1-3 (Rest)⁴⁵). — Nach Lücke unbekannter Länge
- 8) Erlassen einer Abgabe, A. 2. III' 1'-6';

⁴³) Vgl. zuletzt Hruška, AOr 41 (1973), S. 106 3.3.4 A. — Für akkadische Parallelen aus altbabylonischer Zeit vgl. Š, S. 165 links 5.

⁴⁴) Zitate nur nach Kolumne und Zeile beziehen sich auf den von Steele, AJA 52 (1948), S. 432-435, zusammengestellten Text.

⁴⁵) Einordnung hier unter der unsicheren Annahme des unter (5) erwähnten Zusammenhanges.

- 9) Söhne gewisser Beamter, A. 2. III' 7'-10' = VII 1-4 (Rest). — Nach Lücke unbekannter Länge
 10) Erlassen(?) von [...], A. 2. IV' 1' f. (Rest);
 11) einen „Statthalter“, A. 2. IV' 3' f. (Rest)⁴⁶.

Zu richtiger Bewertung vorstehender Übersicht vergegenwärtige man sich, daß die Stellen 1-9 mit insgesamt 63 Zeilen(resten) einem Texte von ursprünglich etwa 300 Zeilen entnommen sind, auf den noch höchstens etwa 235 Zeilen gefolgt sein können, von denen in 10 und 11 ganze vier Zeilenreste übrig sind.

8. I. L-I 3. Mitteilungen über die zwecks Wiederherstellung gerechter Ordnung vom Könige getroffenen Maßnahmen stehen mit dem Texte der „Gesetze“⁴⁷) zusammen auf demselben Denkmale. Der schlechte Erhaltungszustand des auf uns Gekommenen benimmt uns offensichtlich jede Möglichkeit, einen sachlichen Zusammenhang zwischen Maßregeln und „Gesetzen“ zu entdecken, aber für den Verfasser der Inschrift muß er bestanden haben. Bereits der „Codex Ur-Nammu“ läßt die „Gesetze“ auf die Schilderung der Wiederherstellung gerechter Ordnung folgen, aber dort⁴⁸) wie hier ist der Übergang von dem einen zum andern Thema verloren. Im Codex Hammu-rabi schließt sich der Text der „Gesetze“ mit dem Worte *i-nu-mi-šu*, „damals“, V 25, der kurzen Mitteilung „Als Marduk mich beauftragt hatte, der Bevölkerung zum Recht zu verhelfen, das Volk gute Sitten zu lehren, habe ich Ehrlichkeit und Gerechtigkeit dem Volke 'in den Mund gelegt', es der Bevölkerung gut gehen lassen“, an, V 14-24. Ungnads Gedanke, die Wörter *kittam u mišaram ina pi mātīm aškun*, V 20-23, als „ich machte eine Gesetzgebung in der Landessprache“ zu verstehen⁴⁹), war abwegig⁵⁰), weil Ungnad von der anachronistischen Vorstellung schriftlicher Gesetze als Funda-

⁴⁶) Wohl nicht mehr zu diesen Maßregeln, sondern zu den „Gesetzen“ gehört das Fragment A 1 II' 1'-7', UM 15 (1926) Nr. 47, das anscheinend einen Tarif enthält, 1' x [...], 2' k[á x x x] 3' ku₄.k[u, x] 4' kù babbar nfg.[κ]v[d.da] 5' 1 gín.ta.à[m] 6' lú sag.gá.ke[₄] 7' [x] ba.an.[x] 8' [x] x x [x].

Wofür hier eine Abgabe von je einem Sekel Silber erhoben werden soll, ist nicht erhalten, aber im Zusammenhange mit „Abgabe“, nfg.KUD.x, erinnern die Reste Z. 2' f. so stark an BM 13372 (Anbar, RA 69 [1975], S. 116 f. Nr. 5), daß man sie nach Z. 4 und 6 dieser Urkunde, *ká mi-ik-si... i-ru-bu*, ergänzen kann, „welche durch das „Zolltor“ hereinkommen/hereingebracht werden“. Ob es sich hier wie dort um Nutztiere, *casu quo* Esel, handelt, ist nicht ersichtlich. *lú sag.gá.e* wird zwar in *ana ittišu* 7 IV 14 (MSL 1 [1937], S. 103) einfach mit *a-wi-lum* übersetzt, aber da für „Mann“; „jemand“ im „Codex Lipit-Ištar“ stets *lú* steht, muß *lú sag.gá.ke[₄]*, Z. 6', etwas anderes bedeuten; ich kann es sonst nicht belegen.

⁴⁷) Steele, AJA 52 (1948), S. 435 Reverse XI - S. 444 XIX 5'.

⁴⁸) Finkelstein, JCS 22 (1969), S. 68 Z. 170-196.

⁴⁹) HG 2 (1909), S. 169 rechts *škn G 4*; 157 links *pūm 3*).

⁵⁰) Das beweisen die zahlreichen Belege, die Römer, SKIZ, S. 218 unten f. zu S. 210 Z. 26, für sumerisch *ka(.a) gál/gar*, vermutlich das Modell für akkadisches *ina pīm šakānum*, gesammelt hat.

ment des Rechts ausging und zur Übersetzung von *pūm* mit „Sprache“ vermutlich auf Grund eines unzulässigen Germanismus („Mundart“) gekommen ist⁵¹). Der Passus ist also nicht als Ankündigung des folgenden Textes der „Gesetze“ zu verstehen, was bereits durch das noch folgende Sätzchen *šir nišī ušīb*, V 24, äußerst unwahrscheinlich wird.

Die unmittelbar auf das letzte „Gesetz“ folgende Zusammenfassung *dīnāt mišarim ša ḥammu-rabi* *ukinnuma mātam usam kīnam u ridam dam-gam ušāšbitu*, „Gerechte Richtersprüche, durch deren Festsetzung Ḥammu-rabi das Volk zu ehrlichem Lebenswandel und guten Sitten⁵²) gebracht hat“, Rs. XXIV 1-8, spielt deutlich auf Marduks Auftrag an den König, V 17 f., an. Ohne uns der Anwendung eines Zwanges schuldig zu machen, der bei einem literarischen Kunstprodukt ganz fehl am Platze wäre, können wir jedenfalls daraus schließen, daß der König die Abfassung und öffentliche Zurschaustellung im Tempel E-sag-ila zu Babylon, Rs. XXIV 63-78, vgl. XXV 3-17, seiner „Gesetze“ als eines der Mittel ansah, seinem Volke geordnete Zustände und Rechtssicherheit zu schaffen, was immer die traditionellen Phrasen V 14-24 auch besagen mögen, deren konkreten Sinn wir schwer erfassen können, falls sie überhaupt einen hatten.

Es ist durchaus in Übereinstimmung mit der so gewonnenen Vorstellung, daß Lipit-Ištar unmittelbar nach dem letzten „Gesetz“ im Epilog seiner Stele das dem Lande gewährte „des Rechtes teilhaftig Werden“, XIX 7' f.⁵³), womit er seine „Gesetze“ meint, als eine seiner auf das Wohl der Bevölkerung gerichteten Bestrebungen bezeichnet, die er am Schlusse der unvollständig erhaltenen Tirade kurz und gut in die Worte zusammenfaßt

ud nīg.[s]i.[s]á⁵⁴) ki.en.gi ki uri i.ni.in.gar.ra.a,
 „als ich gerechte Ordnung in meinem Reiche wiederherstellte“,
 XIX 36 f.

In unserem Zusammenhange sind die „Gesetze“ des Lipit-Ištar zu vermelden, nicht aber neu zu bearbeiten.

9. I. L-I 4. Jahrname „e“, Ungnad, RIA 2, S. 148 rechts [89.] = UET 1 Nr. 224,

mu ús.sa ^dli-^{pí}-i[^t-ištar] lugal.e LAL.DÙ ki.en.gi [ki uri ...]
 i.in.gál.l[a] GÁ(?) .ra [.....] x x [....],
 „Jahr, folgend auf (das Jahr): König Lipit-Ištar die Rückstände, die in Sumer und Akkad bestanden“.

⁵¹) Bis auf Meek, ANET (1950), S. 165 rechts, sind spätere Bearbeiter wie Eilers, Driver und Miles, Finet ihm mit Recht nicht gefolgt.

⁵²) Vgl. zu diesen Begriffen Landsberger, SD 2 (1939), S. 222.

⁵³) S. dazu Landsberger, SD 2, S. 228 zweiter Absatz.

⁵⁴) Vgl. mein JCS 3 (1951), S. 226 unten 7.

Der einzige Beleg ist sicher dahingehend zu ergänzen, daß die Rückstände erlassen wurden. Da wir bekanntlich weder alle Jahrnamen des Königs noch die Reihenfolge der erhaltenen kennen⁵⁵⁾, können wir das namentgebende Ereignis nicht datieren und deshalb auch sein zeitliches Verhältnis zu dem unter L-I 1-3 besprochenen nicht feststellen.

DRITTER ABSCHNITT: SPÄTERE KÖNIGE

1. König (6) Ur-Ninurta

I. U-N 1. Jahrname ARN (1952) Nr. 1 Z. 11-16, vgl. Edzard, ZZB, S. 84,

mu^dur—^dnin-urta lugal.e dumu nibru^{ki}den-líl ud da.rí.šè
š u.na.an.bar x x⁵⁶⁾ gú.un gú.ba bí.fl.la.a⁵⁷⁾.

„Jahr: König Ur-Ninurta hat die Nippurer (dem) Enlil für immer losgelassen, den 'Ertrag', den sie darzubringen hatten, ..”.

Der vollständig erhaltene, aber verkürzt niedergeschriebene Name besagte sicher, die Abtragung des 'Ertrages' sei den Nippurern erlassen worden. Auch wenn das die Lasten der Bevölkerung kaum erleichtert haben dürfte, stellt der Verzicht des Königs auf den 'Ertrag' zu Gunsten des Enliltempels eine Änderung der Rechtslage dar, die in unsere Liste aufgenommen werden muß. Dabei erhebt sich sofort die nicht zu beantwortende Frage, wie die Maßregel des Königs sich zu der ähnlichen, wenn nicht gar gleichen des Išme-Dagan, oben 1-3, verhielt. Muß man sich vorstellen, daß die Vorzugsbehandlung, welche der Stadt damals eingeräumt worden war, nicht von langer Dauer gewesen ist und Ur-Ninurta sie wieder einführte? Oder handelt es sich hier vielmehr nur um die offizielle Anerkennung und Bestätigung ihrer inzwischen ungeschmälert weiter behaupteten Ausnahmestellung? Zu bemerken ist dabei, daß wir aus der Zwischenzeit über die Haltung des Königs Lipit-Ištar gegenüber Nippur nur erfahren, er habe auch in die Sklaverei geratenen Nippurern wieder zur Freiheit verholfen, s. o. S. 24 § 7 1), ein Rechtsakt, dessen soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen wir nicht kennen.

Daß Nippur durch Išme-Dagans und Ur-Ninurtas Maßregeln „une ville libre” geworden wäre, „gardant des relations officielles et administratives avec Isin”, wie Sigrist und Cohen, Or. 45 (1976), S. 411, mei-

⁵⁵⁾ Vgl. Edzard, ZZB, S. 93 f. 10.1; seither kein Fortschritt.

⁵⁶⁾ Edzards zögernd vorgeschlagene Ergänzung, vgl. seine Anm. 414, ist mir sowohl wegen der Form der Zeichenreste als wegen ihrer Stellung am Zeilenende unwahrscheinlich.

⁵⁷⁾ Hier bin ich Edzard gefolgt, vgl. seine Anm. 415. Nur eine systematische Untersuchung der Jahrnamen, s. o. Anm. 29, könnte vielleicht ausweisen, ob die Verteilung der Zeichen auf die Zeilen nicht doch meine Lesung JCS 3 (1951), S. 56. b., erforderlich macht.

nen, scheint mir weder unseren spärlichen und wortkargen Quellen zu entnehmen noch durch altmesopotamische Parallelen zu stützen⁵⁸).

Das Ereignis läßt sich nicht näher datieren.

2. König (9) Irra-imitti

I. I-i 1. Jahrname „b“, Ungnad, RIA 2, S. 149 links [159.] = UM 8/1 (1914) Nr. 20 Z. 30 f.,

mu ^dr.ra—i-[mi-ti]⁵⁹) lugal níg.si.sá in.g[ar],

„Jahr: König Irra-imitti stellte gerechte Ordnung wieder her“.

Die Maßregel läßt sich nicht näher datieren, vgl. Sigrist, RA 71 (1977), S. 123 Anm. 1.

3. König (11) Enlil-bāni

I. E-b 1. Jahrname, s. Sigrist und Cohen, Or. 45 (1976), S. 413 f. b; b₁; b₂ mit Kommentar, S. 415 f.,

*mu ^den-lil—ba-ni lugal.e ud gú.un dumu ì.si.in^{ki}.na mu.un.du_g.a erim dumu ì.si.in^{ki}.na šu in.ne.bar,

„Jahr: König Enlil-bāni ließ die Männer aus Isin frei, nachdem er den 'Ertrag' der Isiner abgeschafft hatte“.

Sigrist und Cohen vermuten, daß sich die namengebenden Ereignisse im Jahre Enlil-bāni 1 abgespielt haben.

I. E-b 2. Tonrolle IM 25874 mit Bauinschrift des (Königs) Enlil-bāni, Edzard, Sumer 15 (1959), S. 27 und Pl. 4 Nr. 14. Als Datierung Z. 10-12

ud níg.si.sá ki.en.gi ki. uri i.ni.in.gar.ra,

„als ich in meinem Reiche gerechte Ordnung wiederhergestellt hatte“.

Edzards Vermutung, der Satz spiele auf die unter I. E-b 1 behandelten Ereignisse an, ist freibleibend; man könnte ihn auch auf I. E-b 3 beziehen.

4. I. E-b 3. Wahrscheinlich dem Könige Enlil-bāni gehört eine Inschrift⁶⁰) an, deren schlecht erhaltene und schwer lesbare Abschrift in

⁵⁸) Vgl. etwa A. Schott, „Hohe Beamte und freie Städte im Spiel der assyrischen Staatskunst“, Atti del XIX Congresso degli orientalisti (Roma, 1938), S. 75-77, freilich nur vage Andeutungen. Die „ausführlichere und tiefer dringende Darstellung aller hier aufgeworfenen Fragen“, S. 77 zweiter Absatz, ist meines Wissens nicht erschienen.

⁵⁹) Ergänzt nach Z. 19.

⁶⁰) Auch wenn die Abschrift die am Ende einer Inschrift vielleicht zu erwartenden, aber, wie etwa die vier großen Bauinschriften des Samsu-iluna zeigen, keineswegs obligaten Segens- und Fluchformeln nicht aufweist, ist Römers Einstufung des Textes als 'Königshymnen', SKIZ, S. 3 vorletzter Absatz und öfter, sachlich unwahrscheinlich. Verwandtschaft der Königsinschriften mit der schönen Literatur ist übrigens ein oft konstatiertes Faktum.

UM 5 (1914) Nr. 74 vorliegt⁶¹). Ihre bereits in JCS 3, S. 30 f. und 35 f., umschriebenen, übersetzten und besprochenen Partien enthalten neben bekannten Clichés auch konkrete Mitteilungen über „Wiederherstellung gerechter Ordnung“, die es sich lohnt, hier nochmals wörtlich anzuführen.

V 11.	nib[ru] ^k [i].a	„In Nippur
12.	níg.si.sá	stellte ich gerechte Ordnung
13.	mu.ni.in.gar	wieder her,
14.	níg.gi.[na]	ließ die Ehrlichkeit
15.	pa.bí.è	sich zeigen.
16.	udu.gim ka ú [k]ú	Wie (für) Schafe suchte ich
17.	ba.ni.in.k[in]	Nahrung zum Essen ⁶²),
18.	ú sig[7.g]a.bí.kú	fütterte (sie) mit grünen Kräutern.
19.	giš šudul dugud(!).da	Das schwere Joch
20.	gú.bi im.ta.zi	entfernte ich von ihrem Nacken,
21.	tuš gi.na.bí.durun	siedelte sie fest an.
22.	nibru ^{ki} .a	Nachdem ich in Nippur
23.	níg.gi.na	die Ehrlichkeit
24.	mi.ni.in.gar.ra	wiederhergestellt
VI 1.	šà.bi mu.dùg.ga	und es (der Bevölkerung) hatte
		wohl gehen lassen,
2.	ì.si.in ^{ki}	habe ich in der Stadt Isin
10.	níg.gi	Ehrlichkeit
11.	níg.si.sá	(und) gerechte Ordnung
12.	mu.ni.in.gar	wiederhergestellt,
13.	šà kalam.ma mu.dùg	es dem Lande wohlgehen lassen.
14.	še níg.kur ₅ .ra	Die Gerste des Gersteanteils,
15.	igi 5.gál ì.me.a	früher ein Fünftel,
16.	igi 10.gál.la	reduzierte ich wahrlich
17.	hé.mi.ku ₄	auf ein Zehntel.
18.	MAŠ.EN.KAK	Die Untertanen ließ ich wahrlich

⁶¹) Poebel, UM 6 (1914), S. 103, hatte am Anfange von I 11 „.....-^den-!f1“ lesen wollen. Gegen meine von anderen Autoren mehrfach zitierte Emendation zu ^dbur (!)-^dEN spricht, daß Abkürzungen der von mir angenommenen Art nicht vorzukommen scheinen. Nach Photographie UM 5, Pl. CIV, könnte es so aussehen, als sei das von Poebel genau kopierte Keilgewirr zweischichtig, nämlich x oder x x ^dEN mit nachträglich breit über x oder x x geschriebenem DINGIR, als sei also schließlich nur ^dEN gemeint gewesen. Nach Analogie z. B. von ^dli-pí, VS 10 (1913) Nr. 199 I 42, und ^dli, II 7', für Lipit-Ištar; ^dur, II 37'; 41'; III 6, für Ur-Ninurta; vgl. weiter Hallo, JCS 18 (1964), S. 67 rechts Anm. 11, wäre ^dEN, da seit Poebel, UM 6, S. 113 letzter Absatz, die Zuschreibung des Textes an einen König von Isin feststeht, Verkürzung des Namens Enlil-bāni, wie ich von Anfang an vermutet hatte.

⁶²) Vgl. Falkenstein, ZA 49 (1950), S. 106 Z. 24 mit S. 128 dazu (durch unsere Stelle widerlegt); neuerdings Sjöberg, Essays Finkelstein (1977), S. 190 Z. 26.

19.	itu.da	im Monat
20.	ud 4.àm(!)	(nur noch) vier Tage
21.	ḫé.gub	Dienst tun.
22.	máš anše	Nachdem das Vieh
23.	é-gal.la.ke ₄	des 'Palastes'
24.	a.šà x x x a	(früher gewöhnlich) das-Feld
(25.)	x x	
26.	fb.kú.a(!)	abgeweidet hatte
VII 1.	i ^d utu	(und) sie Klagen ⁶³
2.	bí.in.eš.a	darüber angestimmt hatten ⁶⁴),
3.	máš anše	habe ich das Vieh
4.	é-gal.la	des 'Palastes'
5.	ab.sín.ta	aus den Saatfurchen
6.	ḫé.em.ta.è	wahrlich vertrieben,
7.	i ^d utu sum.bi	das <i>Verursachen</i> von Klagen
8.	níg.gig.ga	für strafbar erklärt ⁶⁵)".
(9.)	ḫé.ni.ku ₄	

Man darf wohl annehmen, daß die VI 14 ff. beschriebenen Maßregeln nicht nur für die vorher genannten Städte Nippur und Isin, sondern für das ganze Land gelten sollten. Die erste, VI 14-17, bewirkt die Herabsetzung eines Tarifs auf die Hälfte, was man sich aber unter der „Gerste des Gerstenanteils“ hier vorstellen soll, ist beim Fehlen näherer Angaben dem Uneingeweihten nicht ersichtlich. Deutlich ist die zweite Maßregel, VI 18-21, auch wenn wir sonst nichts über die erwähnte Dienstpflicht wissen. Eine Beziehung zu I. L-I 2 II 25-35, s. o. S. 24, welche Edzard, ZZB, S. 83 Anm. 405, vermutet, ist möglich, aber bislang nicht beweisbar. Daß auch diese Maßregel der Bevölkerung das Leben leichter machen sollte, läßt sich ohne nähere Kenntnis der Umstände nur raten. Die dritte Maßregel, VI 22-VII 9, ist ohne weiteres als Abschaffung eines Servituts oder eines eingerissenen Mißstandes zu verstehen.

⁶³) Vgl. Erica Reiner, AfO Beiheft 11 (1958), S. 57 zu (S. 25) Z. 9.

⁶⁴) Das Subjekt des Relativsatzes muß, jetzt unlesbar, in VI 24 f. gestanden haben, jedenfalls (eine Gruppe) Untertanen.

⁶⁵) Wörtlich: „zum Tabu gemacht“.

DRITTES KAPITEL

RECHTSAKTE IM KÖNIGREICHE LARSA

Während die Jahrnamen von Isin allerlei Hinweise auf königliche Rechtsakte enthalten, deren keiner für mich aus privaten Rechtsurkunden belegbar ist, beziehen sich umgekehrt Kontrakte aus dem Reiche Larsa oft auf königliche Erlässe, aber die Jahrnamen erwähnen solche nie. Dieser Unterschied ist, was die Rechtsurkunden betrifft, wohl nur ein scheinbarer und mit der Dürftigkeit des uns zur Verfügung stehenden Materials aus dem Lande Isin zu erklären. Das Schweigen der Jahrnamen von Larsa dagegen, die wir bis auf wenige Ausnahmen kennen, hinsichtlich der Rechtsakte kann nur ein bewußtes sein. Es steht zu den Gepflogenheiten der Kalendermacherei nicht nur der Hofkanzlei von Isin, sondern auch derer von Babylon, Uruk, Ešnunna, Ḫana im Gegensatz. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Alle hier vorzulegenden Andeutungen über königliche Rechtsakte in Larsa fallen in die Zeit des Königs (14) Rīm-Sin⁶⁶.

ERSTER ABSCHNITT: ÄLTERE RECHTSAKTE DES KÖNIGS (14) RĪM-SIN

1. L. R-S 1. TCL 10 (1926) Nr. 40, übersetzt und tw. umschrieben von Jean, Larsa (Paris, 1931), S. 190 f. Nr. 94, aus Larsa vom - XII. Rīm-Sin 15. Normaler Kaufvertrag über einen Dattelpalmengarten. Zwischen Vertragstext und Zeugenliste nur in Nr. 40 A (wohl Innentafel) Z. 19-22 der Vermerk

iš-tu pu-ut ma-tim i-li-lu-ma

„Nachdem ‘die Stirn des Landes
rein geworden war’

ù ku-nu-ka-tum it-ta-ab-ka

und ferner die Urkunden ‘aufge-
schüttet’ worden waren,

pkù—^dnin-šubur giš SAR

hat K. (= der Käufer)

in.ši.in.šám

den Garten gekauft’.

So gegen Jean, dem Matouš, AOr 18/4 (1950), S. 51 XI., folgt.

⁶⁶ IM 26913, Bruchstück des Schaftes eines Tonnagels, trägt den Rest einer Inschrift (Kopie Sumer 13 [1957], Pl. 3; Umschrift und Kommentar S. 185 unten f.), die nach Edzards scharfsinnigen Ergänzungen vielleicht Mitteilungen über eine „Wiederherstellung gerechter Ordnung“ und Abschaffung einer öffentlichen Abgabe enthalten hat und nach I 8' wohl von einem Könige von Larsa stammt. Es wäre die einzige mir bekannte offizielle Erwähnung eines Rechtsaktes im Königreiche Larsa, weshalb hier wenigstens auf das unergiebigste Fragment hingewiesen sei.

Die Ausdrücke *elēlum* mit Subjekt *pūtum* (bzw. *ellum* als Attribut von *pūtum*) und sein häufiger vorkommendes Kausativ *pūtam ullulum*⁶⁷⁾ dürften mit einem verschollenen folkloristischen Rechtsbrauche zusammenhängen, dessen Symbolik nicht fern zu suchen ist, allerdings kaum in der von Schorr, VAB 5 (1913), S. 47 Anm. 5, eingeschlagenen Richtung⁶⁸⁾. *pūtam ullulum*, neben bloßem *ullulum* von der Sklavenfreilassung, neben *pūtam ubbubum*⁶⁹⁾ von der richterlichen Feststellung des legitimen Eigentums einer Partei an einem Objekte nach prozessualer Zurückweisung der Vindikation desselben seitens einer Gegenpartei gesagt, bedeutet also etwa „jemanden/etwas formell für frei von fremden Ansprüchen erklären“, und zwar im Falle der Sklavenfreilassung durch rechtlich bindenden Verzicht des Berechtigten/Besitzers auf eigene rechtsgültige Ansprüche, mit dem auch allen aus ihnen ableitbaren möglichen Ansprüchen Dritter automatisch der Rechtsgrund entzogen wird, im Falle richterlichen Urteils durch Verwerfung bereits erhobener Ansprüche Dritter als unzulässig.

Wie *elēlum* mit *pūt mātim* als Subjekt hier aufzufassen ist, läßt sich beim Fehlen weiterer Nachrichten nicht sagen. Analog besser bekannten Rechtsakten kann man an sich entweder an Verzicht der Regierung auf geschuldete Zahlungen der Untertanen denken oder an Annullierung rechtsgültiger Forderungen privater Gläubiger oder auch an beides zusammen; s. aber das Folgende. Eine Übersetzung „Nachdem das Volk frei von Forderungen geworden war“ trägt beiden Möglichkeiten Rechnung.

Für *tabākum* in dem Ausdrucke *ku-nu-ka-tum it-ta-ab-ka* und *ki-ma šarum hu-bu-ul-li-i it-bu-ku*, s. u. B. A-§ 6, wollte A/1 (1964), S. 9 rechts letzter Absatz f., „a secondary stem with initial l'“ zu *abākum* B, „umstürzen“, S. 8 rechts f., ansetzen. Es bleibt abzuwarten, ob der zukünftige Band T an dieser Hypothese festhalten wird. Mit AHw, S. 1296 rechts N 1), vgl. S. 1295 rechts G 1) e), und, schwieriger, S. 1296 links (G) 6) c), glaube ich, mit nur einem Verbum *tabākum*, hier mit der Bedeutungsnuance „wegwerfen“, auskommen zu können.

Sachlich vergleichbare Ausdrücke beziehen sich auf physische Zerstörung (mit der symbolischen Nebenbedeutung des folkloristischen Rechtsbrauchs) privater Schuldurkunden, s. u. S. 124 zu *hepūm*. Nimmt man

⁶⁷⁾ E (1958), S. 81 links 1. b) bzw. S. 104 rechts unten f. e), und S. 82 rechts d) Ende; AHw, S. 197 rechts G d), und S. 198 links 4) b).

⁶⁸⁾ Die von Schorr zitierte Stelle, s. jetzt W. G. Lambert, BWL (1960), S. 54 f. Zeile m, spricht nicht vom „Reinigen der Stirn“, vgl. Lambert, Atra-ḫasīs (1969), S. 151 zu Z. 109, mit stillschweigender Verbesserung von BWL, S. 54 Zeile m; M/1 (1977), S. 352 links 5. (falsch und unvereinbar mit M/2 [1977], S. 311 links 1. a) !); AHw, S. 623 links N.

⁶⁹⁾ UET 5 Nr. 248 Rs. 4'-8'; 249 Z. 35 f.

das auch hier an und beachtet die beiordnend-zufügende Konjunktion *ù*, so könnte man vielleicht folgern, daß von den oben für den erstgenannten Vorgang *elēlum* zur Wahl gestellten drei Möglichkeiten hier nur die erste zutrifft, nämlich ein Verzicht der Regierung auf seitens der Untertanen geschuldete Zahlungen, weil die zweite erwogene Möglichkeit vielmehr hinter dem zweiten Sätzchen, dem Wegwerfen der Urkunden, zu suchen sei. Ohne zusätzliche Daten muß das bloße Vermutung bleiben.

2. Solche „nach Art eines Datums dem Kontrakt hinzugefügten, aber auch in dessen Kontext gesetzten Formeln“ haben nach Landsbergers Feststellung, SD 2, S. 230 h), den Zweck, den betreffenden Kontrakt ausdrücklich als nicht unter die erwähnte, kürzlich erfolgte Sondermaßregel fallend zu kennzeichnen und so seine Unumstößlichkeit zu betonen. Das führt im vorliegenden Falle zu der Frage, wieso bei einem Dattelpalmengarten-Kaufe eigens protokolliert wird, er sei nicht von einer Regierungsverordnung betroffen, welche nach Obenstehendem möglicherweise rückständige Schulden bei der Regierung sowie private Schulden annullierte. Will man daraufhin die geäußerte Vermutung nicht wieder zurücknehmen und die Natur der Maßnahmen als unerfindlich auf sich beruhen lassen, so sehe ich nur den Ausweg in die Spekulation. Der Vertrag ließe sich mit dem Erlaß privater Schulden reimen, falls er nur der Form nach einen Kauf, in Wirklichkeit jedoch die Tilgung einer Schuld durch Zedierung eines Grundstücks betroffen haben sollte.

Unsere Urkunde gibt uns durch ihr Datum -. XII. Rīm-Sin 15 den *terminus ante quem* dieses königlichen Rechtsaktes an die Hand.

ZWEITER ABSCHNITT: ERSTER RECHTSAKT

Zu den folgenden Urkunden vgl. Landsberger, SD 2, S. 231 i). Auf die dort signalisierten drei Verordnungen lassen sich die urkundlichen Zeugnisse, hier möglichst nach ihren Daten gruppiert, versuchsweise verteilen wie folgt.

1. **L. R-S 2.** Früher Strassmaier Nr. 23⁷⁰⁾, neu ediert von Charpin, Archives familiales et propriété privée en Babylonie ancienne: Étude des documents de „Tell Sifr“ (Paris, 1980), als TS 99 und TS 99 a in Umschrift, S. 273 f., und Übersetzung, S. 133 § 3, mit Kommentar, S. 133 f. Aus Kutalla vom VII. Rīm-Sin 25, wohl als Empfangsquittung über die genannten zwei Grundstücke aufzufassen.

⁷⁰⁾ Verhandlungen des Fünften Internationalen Orientalisten-Congresses Berlin 1881, Teil I (1881). Beilage zu No. I, 14, S. 40 f. Den Hinweis auf diesen als verschollen erklärten Text, vgl. Jean, TS (1931), S. 21 unten, verdanke ich Stol.

„¹ Mit 1/3 Quadratrute Hausgrundstück ² in [...]almum, ³ 2/3 Quadratrute wüstem Grund ⁴ neben dem Hause des Ribam-Sin, ⁵ eine Front das Haus des Ilī-tappê, ⁶ in Kutalla — ⁹ [hat] ⁷ zufolge der königlichen Maßregel (*a-na ši-im-da-at šar-ri-im*) ⁸ den Šillī-Ilabrat ⁹ Puzur-Sin [abgefunden]“; beschworenes einseitiges Nichtanfechtungsversprechen.

Daß eine Immobilienveräußerung seitens Šillī-Ilabrat dem hier verbrieften Rechtsgeschäfte vorausgegangen und durch die königliche Maßregel rückgängig gemacht worden war, vermute ich nur nach Analogie der hier gesammelten Belege. Die Urkunde beweist die Gültigkeit der Maßregel außerhalb der Stadt Larsa.

L. R-S 3. YBT 8 (1941) Nr. 52, früher BBD (1919) Nr. 23, wonach HG 6 (1923) Nr. 1761. Aus Larsa, vom 19. VIII Rīm-Sin 25. Urteilsprotokoll.

Z. 3, *aš-šum ši-im-da-at šar-ri-im | ib-qú-ru*, läßt sich am einfachsten als Breviloquenz verstehen, wenn man in *aššum* sowohl die Subjunktion als die Quasipräposition sieht, welch letztere in dem verwandten Ausdrucke *aš-šum a-wa-at šar-ri-im*, YBT 8 Nr. 94 Z. 8, s. u. R-S 8, bezeugt ist.

„¹ 30 Quadratruten mit Dattelpalmen bestandener ² Garten des Elmēšum, Sohn des Uši-ina-puš[*qim*] — ³ weil er (ihn) wegen der königlichen Maßregel vindiziert hatte, ⁵ ist er ⁴ mit 8 Sekeln Silber (für den) Garten ⁵ abgefunden worden“. Dann folgt das beschworene Nichtanfechtungsversprechen des E., Z. 6-11, der die Tafel wohl auch — mit einem Siegel mit Spruch, ohne Namen des Besitzers — gesiegelt hat.

Die lakonische Urkunde ist eine von einem gewissen Elmēšum ausgestellte Quittung, der seinen knapp 11 Ar großen Palmengarten mit einer Transaktion, welche dann durch eine königliche Maßregel annulliert wurde, einem anderen übereignet hatte. Elmēšum reklamierte auf die Maßregel hin seinen Garten, überließ ihn aber dem neuen Eigentümer gegen eine Zahlung von 8 Sekeln Silber. Der Schreiber Sin-šamuḫ, Zeuge (Z. 20), scheint es nicht nötig gefunden zu haben, den Namen des Eigentümers des Gartens und Empfängers der Quittung in ihr anzugeben; vielleicht betrachtete er die Quittung als Anhang zu der ursprünglichen Kaufurkunde. Die Identifikation des Eigentümers etwa mittels der Zeugenliste, die mit einem Obmann der Kaufleute beginnt und mindestens zwei Kaufleute enthält, ist mir nicht gelungen.

L. R-S 4. TCL 10 Nr. 67 = Jean, Larsa, S. 138 f. Nr. 17, aus Larsa vom . IX. Rīm-Sin 25.

„¹ Als Ersatz ² für 2/3 Quadratrute Hausgrundstück, das (unter die) königliche Maßregel (fällt)⁷¹⁾, ³ welches von Abī-iddinam ⁴ Iddin-

⁷¹⁾ *Ia ši-im-da-at lugal*.

Amurru⁵ gekauft hatte, ¹¹ hat ⁶ 16 Sekel Silber ⁷ dem Ili-liṭṭul⁷²) ⁸ und dem Iliṭatum, ⁹ den Söhnen des A., ¹⁰ Iddin-Amurru¹¹ verabreicht"; dann kurzes beschworenes gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 12-14.

Der Kontrakt über den in Z. 1-5 erwähnten Hauskauf aus dem Archive des Käufers ist in TCL 10 Nr. 50 A und B = Jean, Larsa, S. 137 Nr. 13, aus Larsa vom . IV. Rīm-Sin 20 erhalten. Als Verkäufer sind dort Abī-iddinam, Ili-liṭṭul und Iliṭatum genannt, A Z. 5-7, vgl. 14-16; B Z. 5, vgl. 12-14; der Kaufpreis beträgt 1 Mine 6 Sekel Silber, A Z. 10 = B Z. 8, und ist damit weitaus der höchste, den Matouš in seiner Tabelle AOr 18/4 (1950), S. 33 f., verzeichnet⁷³).

Ein Vergleich beider Urkunden ergibt, daß etwa viereinhalb Jahr nach dem Kaufe eines Hauses der Käufer wegen einer inzwischen erfolgten königlichen Maßregel zweien der drei Verkäufer — der dritte, ihr Vater, war inzwischen vielleicht verstorben — eine Nachzahlung von knapp einem Viertel des ursprünglichen Kaufpreises leistet.

2. L. R-S 5. YBT 8 Nr. 139 aus Larsa vom . XII. Rīm-Sin 25. Normaler Hauskaufvertrag. Zwischen der Beschreibung des Kaufgegenstandes, Z. 1-3, und der Käuferklärung, Z. 5-8, steht die Bemerkung *egir inim lugal*, „nach (zeitlich!) dem Befehle des Königs“, welche den Vertrag als nicht mehr unter diesen „Befehl“ fallend sichern soll. Daß der Ausdruck mit der Wendung *warki simdat šarrim* gleichbedeutend ist, hat Landsberger, SD 2, S. 231 i), erkannt.

L. R-S 6. TCL 10 Nr. 70 A und B = Jean, Larsa, S. 139 Nr. 19. Aus Larsa vom 30. XII. Rīm-Sin 27.

„¹ Als Ersatz für 2/3 Quadratrute, ² welche von Iribam-Sin ³ Iddin-Amurru⁴ gekauft hatte, ¹⁰ hat ⁵ 10 Sekel Silber ⁶ als Preis für 2/3 Quadratrute-Hausgrundstück⁷⁴) ⁷ Idd. ⁸ dem Lamassatum ⁹ und dem Ili-iddinam⁷⁵) ¹⁰ verabreicht“ und beschworenes gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, B Z. 11-13.

L. R-S 7. BIN 7 (1943) Nr. 166 aus Larsa vom 18. VI. Rīm-Sin 28.

„¹ 46 Quadratruten Garten, ⁴ Garten des Ipqu-Adad — ⁵ von I., ⁶ dem Eigentümer des Gartens, ⁹ hat sich ⁷ Adad-rēmēni ⁸ auf den Befehl des Königs hin (*i-na a-wa-at šar-ri-im*) ⁹ den Garten (*giš SAR-am(?)*) her-

⁷²) *dingir-li-tu-ul*. Für vielleicht unkorrekte Wiedergabe des Wortes *ilī* mit dem Zeichen *dingir* gibt es viel mehr Beispiele, als Stamm, MVAe G 44 (1939), S. 70 Anm. 2, aufführt.

⁷³) Zu beachten, daß die zwei anderen hohen Preise dort gleichfalls für sehr kleine Grundstücke gezahlt worden sind.

⁷⁴) Jeans Lesung und Übersetzung stimmt nicht mit seiner Kopie überein, außerdem ist ein Grundstück von 2/3 Quadratrute = 24 m² erfahrungsgemäß kein Garten, sondern Hausgrund.

⁷⁵) Erben des Iribam-Sin?

ausgeben lassen"; dann folgt beschworenes beiderseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 10-12.

Zu *ú-ši-e-ši*, Z. 9, vgl. Finkelstein, AS 16 (1965), S. 237 zu Z. 9; Vf., AbB 7 (1977), S. 129 Anm. 153 f).

L. R-S 8. YBT 8 Nr. 94, früher BBD Nr. 15, wonach HG 6 Nr. 1762. Aus Larsa vom 24. VI. Rīm-Sin 28.

„¹ 2 Quadratruten wüstes Hausgrundstück ⁹ hat ⁵ Abum-waqar ⁶ dem Apil-Sin ⁷ und dem Tigilum ⁸ wegen des Befehls des Königs (*aš-šum a-wa-at šar-ri-im*) ⁹ als Ersatz ihres Hausgrundstücks verabreicht" und beschworenes, wohl gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 10 f.

Ein Vergleich der Urkunde mit L. R-S 4; 6; 10; 11 spricht für Landsbergers Ergänzung der Lücke am Anfange von Z. 9 zu *[pu]-b[a]-at*, OLZ 1922, Sp. 508, und gegen *[pí]-b[a]-at*, HG 6, S. 150 Anm. 2 z. St.

L. R-S 9. TS (1931) Nr. 22 und 22 a, früher Strassmaier, Warka (1882) Nr. 95, wonach HG 3 (1909) Nr. 728; jetzt Charpin, *op. cit.*, Umschrift S. 214 f.; Übersetzung und Kommentar S. 29 f. § 3; aus Ur vom . VIII. Rīm-Sin 28.

„¹ 1 Quadratrute Hausgrundstück ¹¹ haben ⁴ auf die königliche Maßregel hin (*a-na ši-im-da-at šar-ri-im*) ⁵ Sin-putram, ⁶ sein Bruder Bēliddinam ⁷ und ihre Brüder, ⁸ die Söhne des Sasiija, ⁹ dem ^{75a}) Sin-imgura, ¹⁰ Sohn des Ipquša, ¹¹ verabreicht". Die Klauseln fehlen jetzt.

Auch diese Urkunde zeigt, daß die königliche Maßregel außer Larsa auch andere Städte betraf, vgl. oben L. R-S 2; unten 15.

Daß sich das Rechtsgeschäft auf einen früheren Hauskauf bezieht, ist nur geraten.

L. R-S 10. TCL 10 Nr. 76 = Jean, Larsa, S. 140 f. Nr. 21, aus Larsa vom . IV. Rīm-Sin 29.

„¹ Als Ersatz für ein wüstes Hausgrundstück, ² das (unter die) königliche Maßregel (fällt) (*ša ši-im-da-at šar-ri-im*), ³ welches Šamaš-tappa-ilija ⁴ an Iddin-Amurram verkauft hatte, ¹⁰ hat ⁵ 2/3 Quadratrute 10 'Gran'⁷⁶) Hausgrundstück ⁹ Iddin-Amurram ⁸ dem Š. ¹⁰ verabreicht". Beschworenes gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 11-13, und Garantie des I. für den Fall einer Vindikation, Z. 14 f.

L. R-S 11. TCL 10 Nr. 132 = Jean, Larsa, S. 139 Nr. 18, aus Larsa vom . XI (?). Rīm-Sin ?⁷⁷).

^{75a}) So in Nr. 22 Z. 9 *expressis verbis*.

⁷⁶) Eine „Übersetzung“, d. h. ein uns geläufiges Sachäquivalent des Flächen-Grans, vgl. Powell, ZA 62 (1972), S. 188 l., kenne ich nicht. Als 10800ter Teil des šar, „Quadratrute“, mißt es etwa 33,3 cm². Das Grundstück war also, wenn man die Quadratrute zu 36 m² annimmt, 24 1/30 m² groß.

⁷⁷) Mit der mir unverständlichen Formel *mu ig kum nu di il*, Z. 21, nach Nougayrols Kollation von Jean richtig kopiert, weiß ich mir keinen Rat. Immobiliengeschäfte des

„¹ Als Ersatz für ein Hausgrundstück, ² welches von Nūr-Sin ³ und Nūr-Šamaš ⁴ Iddin-Amurru ⁵ gekauft hatte, ⁹ hat ⁶ zufolge der königlichen Maßregel (*a-na ši-im-da-at lu gal*) ⁷ 6 Sekel Silber I. ⁸ dem Nūr-Sin ⁹ verabreicht“ und beschworenes Nichtanfechtungsversprechen (des I.).

Der Kontrakt über den in Z. 1-5 erwähnten Hauskauf aus dem Archive des Käufers ist in TCL 10 Nr. 128 A und B = Jean, Larsa, S. 138 Nr. 15, aus Larsa vom Jahre Rīm-Sin 16⁷⁸), erhalten. Nach ihm war das verkaufte Hausgrundstück 2/3 Quadratrute groß und erbrachte 17 Sekel Silber. Das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Verkäufer, deren einer bei Abschluß des späteren Kontraktes vielleicht schon verstorben war, ist auch hier nicht angegeben, ging aber vielleicht aus den oder einer der Siegellegenden hervor⁷⁹).

Die Nachzahlung zufolge der königlichen Maßregel betrug rund ein Drittel des ursprünglichen Kaufpreises.

L. R-S 12. TCL 10 Nr. 105 = Jean, Larsa, S. 151 Nr. 28 a (Paraphrase), aus Larsa vom 18. X. Rīm-Sin 31⁸⁰).

„¹ Wegen eines Gartens, den von Šu-Nanā ² Iddin-Amurru, Sohn des Istar-ilum, ³ gekauft hatte, ⁵ hat ⁴ Iddin-Amurru, Sohn des Šamaš-tappê, ⁵ gegen ihn die Vindikationsklage erhoben. ⁶ Man gewährte ihnen Prozeß (mit dem Erfolge, daß) ⁷ 1 Morgen Garten ⁸ (und) 1 1/2 Morgen nicht bestelltes Land ⁹ I., Sohn des Istar-ilum, ¹⁰ dem I., Sohn des Šamaš-tappê, ¹¹ zufolge der königlichen Maßregel (*a-na ši-im-da-at šar-ri-im*) ¹² verabreichte“ und beschworenes gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 13-15.

Der Rechtsurkunde ist nicht zu entnehmen, welche Beziehungen zum ursprünglichen Eigentümer des Gartens es dem obsiegenden Vindikanten ermöglichten, auf Grund der königlichen Maßregel einen Prozeß gegen den Käufer anzustrengen; sein Sohn war er nicht.

Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob die hier gemeinte königliche Maßregel noch die erste oder bereits die zweite war.

L. R-S 13. Auch zeitlich wäre es nicht unmöglich, daß der nach dem Namen des Jahres Rīm-Sin 26, s. Ungnad, RIA 2, S. 163 links 228. (26.)⁸¹), im Jahre Rīm-Sin 25 gegrabene „Gerechtigkeitskanal“, *fd nfg. si. sá*, die Erinnerung an die königliche Maßregel, die uns hier beschäftigt, aufrechterhalten sollte.

Käufers Iddin-Amurru sind nach der Übersicht bei Matouš, AOr 17/2 (1949), S. 149 f., während der Jahre Rīm-Sin 7 bis 36 bezeugt.

⁷⁸) *mu en. te. na fd h é-gál mu. ba. al*, A Z. 25 f. = B Z. 24 f., ist eine Variante des Namens dieses Jahres, wie Ungnad, RIA 2 (1938), S. 158 r. [173.], mit falschem Argument richtig erraten hat, s. jetzt Stol, Studies (1976), S. 21 zu 16.

⁷⁹) Siegelabrollungen von Jean, Larsa, erwähnt, in TCL 10 jedoch nicht kopiert.

⁸⁰) So deutlich in der Kopie, nicht mit S. 5 „Rīm-Sin 50“.

⁸¹) Dazu noch der *ús. sa*-Name des Jahres Rīm-Sin 27, UET 5 Nr. 361 Z. 19 f.

DRITTER ABSCHNITT: CHARAKTER DER ERSTEN MASSREGEL

1. Beziehen sich die Belege L. R-S 3-12, wie ich angenommen habe, auf ein und dieselbe königliche Maßregel, was bei R-S 2 und 11 wegen ihrer unklaren Datierung und bei R-S 12 wegen seines späten Datums nicht ganz sicher ist, so kann man ihnen betreffs dieser Maßregel das Folgende entnehmen.

1) Nach R-S 2 ist sie spätestens im Monat VII, nach R-S 3 vor dem 19. VIII. Rīm-Sin 25 erfolgt. Das bestätigen R-S 4 und 5 sowie indirekt 13, falls ich den Namen des „Gerechtigkeitskanals“ richtig auf sie beziehe.

2) Der zu R-S 11, freilich unbekanntem Datum, gehörige, durch die Maßregel annullierte Kontrakt war bereits im Jahre Rīm-Sin 16 abgeschlossen worden, der zu R-S 4 vom . IX. Rīm-Sin 25 gehörige Kontrakt am . IV. Rīm-Sin 20. Die Maßregel erstreckte sich also auf etwa fünf Jahre, R-S 4, vielleicht sogar auf etwa neun Jahre, R-S 11, vorher getätigte Grundstückskäufe.

3) Nach R-S 3 strengte der Verkäufer des Grundstücks, nach R-S 12 ein anderer Mann auf Grund der Maßregel einen Prozeß an, *baqārum*. Man darf vermuten, daß das stets der Fall war, auch wenn es in den Urkunden nicht erwähnt wird, daß die Maßregel also nicht automatisch wirksam wurde.

4) Vielleicht ist das der Grund, warum die Folgen der oben 1) hypothetisch in die erste Hälfte des Jahres Rīm-Sin 25 datierten Maßregel, die in R-S 2-5 bereits ab Monat VII desselben Jahres eintraten, in anderen Fällen erst im zweiten, R-S 6, dritten, R-S 7-9, vierten, R-S 10, und sogar sechsten Jahre, wenn R-S 12 hierher gehört, beurkundet wurden.

5) Die königliche Maßregel dürfte die Nichtigkeitserklärung von Grundstückskäufen, welche in den ihr vorhergehenden Jahren, s. o. 2), getätigt worden waren, beinhalten bzw. nach 3) dem Verkäufer die Möglichkeit geboten haben, den Verkauf gerichtlich rückgängig machen zu lassen. Sie betraf, soweit ersichtlich, Häuser, R-S 2; 4-6; 8; 9 (?) 11; wüste Hausgrundstücke, R-S 2; 10; Gärten, R-S 3; 7; 12, jedoch nicht Felder, soweit bekannt. Ob die genannten Kategorien generell unter die Maßregel fielen, läßt sich unseren Belegen nicht entnehmen.

6) Über den soeben angenommenen Charakter der Maßregel fehlt uns jede direkte Mitteilung. Ich postuliere ihn, weil die in R-S 2-4; 6-12 vorliegenden, auf drei Typen verteilten Rechtsgeschäfte sich einheitlich als Folgen einer Annullierung früherer Kaufverträge erklären lassen.

7) Die erste Möglichkeit, welche die königliche Maßregel dem Verkäufer eines Grundstückes bot, ergibt sich aus R-S 7, Urkundentyp I: der Verkäufer verlangte und erhielt das verkaufte Grundstück zurück.

Die viel öfter bezeugte zweite Möglichkeit war, daß der Verkäufer den früheren Verkauf zwar bestätigte, die Verkaufsbedingungen jedoch nachträglich zu seinen Gunsten veränderte, d.h. eine zusätzliche Leistung vom Käufer verlangte und erhielt. Diese Korrektur des ursprünglichen Vertrages tritt in zwei Formen auf.

8) Urkundentyp II a: R-S 3. Der Verkäufer erhält vom ungenannten Käufer eine Nachzahlung in Silber, deren Größenverhältnis zum ursprünglich bezahlten Kaufpreise wir nicht kennen.

Urkundentyp II b: R-S 4; 6; 11. Auch diese Belege betreffen Nachzahlungen des Käufers in Silber, in R-S 4 knapp ein Viertel des ursprünglichen, bereits ungewöhnlich hohen Kaufpreises, in R-S 11 reichlich ein Drittel; das Verhältnis in R-S 6 ist unbekannt. Sachlich mit Urkundentyp II a identisch, unterscheidet sich Urkundentyp II b nur der Form nach dadurch von ihm, daß der Zuschlag als „*ana pūhat* des Grundstücks“ gezahlt bezeichnet wird. Das hat Matouš, AOr 18/4 (1950), S. 61 Appendice 2, dazu verführt, diese Kontrakte als Immobiliaustausch-Urkunden aufzufassen, was ihrem Inhalte zuwiderläuft, s. u. 9).

9) Urkundentyp III a. Zuzufolge R-S 9 überhändigen einige Männer einem anderen ein Hausgrundstück; daß es eine nachträgliche Leistung der Käufer eines Grundstückes an dessen Verkäufer betrifft, steht mit keinem Worte im (fragmentarischen) Texte und wird hier in Hinblick auf R-S 12 nur als plausibel angenommen. Mit R-S 2 steht es ebenso. Nach R-S 12 überhändigt ein Mann, der einen Garten unbekannter Größe gekauft hatte, dem Vindikanten ein Stück Garten und ein Stück Land.

Urkunden des Typs III b sind sachlich mit denen des Typs III a identisch und unterscheiden sich von ihnen nur der Form nach, indem das vom Käufer dem Verkäufer nachträglich überhändigte Grundstück als „*[pū]hat*“ des verkauften, R-S 8, bzw. als „*ana pūhat*“ des verkauften überhändigt, R-S 10, bezeichnet wird.

2. Gegen Matouš (s. o. 8) Ende), wo R-S 8 nicht erwähnt ist, ist R-S 10 kein Tauschvertrag, wie schon ein Vergleich seines Formulars mit denen echter Tauschurkunden beweist⁸²). Daß in unserem Urkundentyp III b die Wendungen *pūhat bitišunu*, R-S 8, bzw. *ana pūhat é kislāh*, R-S 10, welche in gewissen Tauschurkunden-Formularen vorkommen, gebraucht werden, entspricht der öfter zu beobachtenden Praxis altbabylonischer „Notare“, für die Protokollierung ungewöhnlicher Geschäfte so viel wie möglich die vorhandenen Formulare zu verwenden⁸³). Die An-

⁸²) Für eine hier nicht wieder abgedruckte Übersicht über die Formulare der Tauschurkunden aus Larsa und der hier besprochenen Urkunden s. mein SD 5, S. 210-213 § 1; S. 213 f. § 2.

⁸³) Als einziges Beispiel sei BIN 7 (1943) Nr. 69 genannt, vgl. mein JCS 3 (1951), S. 111 f. 3.

leihe beim Formular der Tauschurkunden hat der „Notar“ hier offenbar deshalb gemacht, weil ihn der Effekt des zu protokollierenden neuartigen Rechtsgeschäftes an den Effekt eines Tauschgeschäftes erinnerte, nach dessen Abschluß Objekt a der Partei A Eigentum der Partei B, Objekt b der Partei B Eigentum der Partei A geworden ist. Aber die einigermaßen vergleichbaren Wirkungen dürfen uns nicht dazu verführen, die uns beschäftigenden Rechtsgeschäfte mit Tausch zu verwechseln oder auch nur zu vergleichen. Der Tausch erfolgt Zug um Zug auf Wunsch und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien. Das in R-S 8 und 10 beurkundete Auswechseln von Grundstücken dagegen hatte nicht in der Absicht der Parteien gelegen und war in drei Phasen zustande gekommen, deren zweite ohne ihr Zutun durch Eingriff von oben eintrat und von denen keine einzige den Charakter eines Tausches hatte. Zunächst hatte B von A dessen Objekt a erworben (in R-S 10, wie ausdrücklich gesagt ist, durch Kauf), dann war der Besitzwechsel durch die königliche Maßregel annulliert worden, zuletzt hatte B sich das fortgesetzte Eigentum an dem früher von ihm erworbenen und ihm durch die königliche Maßregel abgesprochenen Objekte gesichert durch unfreiwillige Hingabe eines ihm gehörigen Objekts b an A.

Daß die Anleihe beim Formular gewisser Tauschurkunden nur ein Notbehelf des „Notars“ war, zeigt unser Urkundentyp II b, der offenbar in Anlehnung an Typ III b, aber ohne Beispiel in den Formularen der Tauschurkunden, von „Silber *ana pūhat* eines Hauses“ spricht⁸⁴) und damit den Versuch, unsere Kontrakte der Form nach den Tauschurkunden anzugleichen, *ad absurdum* führt. Urkundentypen II a und III a beweisen übrigens, daß manche „Notare“ ohne solche behelfsmäßige Angleichung auszukommen wußten.

3. Trifft die oben unter R-S 13 geäußerte Vermutung zu, so wüßten wir, daß die Regierung ihre Maßregel als „Wiederherstellung gerechter Ordnung“ ansah. Das sagt uns jedoch bitter wenig, so lange andere antike Mitteilungen über die Maßregel fehlen.

Unsere Belege enthüllen mir nicht viel. In R-S 4; 6; 10-12 ist das „Opfer“ der Maßregel der Kaufmann Iddin-Amurru, aus wohlhabender Familie, vgl. Matouš, AOr 17/2 (1949), S. 142 ff.; Leemans, SD 3 (1950), S. 54 ff., und am Erwerb von Grundstücken interessiert, s. Matouš, S. 149 f. Über die anderen „Opfer“ wüßte ich nichts zu sagen, vor allem aber leider auch nichts über die durch die Maßregel Begünstigten, die ursprünglichen Eigentümer der verkauften Grundstücke. Für den König scheinen sie die wirklichen Opfer der Verhältnisse gewesen zu

⁸⁴) Sachlich zutreffend ist denn auch Landsbergers Definition dieses *ana pūhat* als „*pro pretii*“, MSL 1 (1937), S. 126 Anm. 2.

sein, denen er mit seiner Maßregel helfen wollte. Aus allerlei Anzeichen gewinnt man den Eindruck, daß er nicht mehr und nicht weniger bezweckte, als diese Opfer wieder in den Besitz ihres früheren, veräußerten Eigentums einzusetzen. Geht man von der plausiblen Annahme aus, die in R-S 2-4; 6-12 beurkundeten Geschäfte beruhten alle auf derselben Rechtsgrundlage, so verdeutlichen die Abmachungen unseres Urkundentyps I und die der Typen II und III sich gegenseitig. Die zusätzlichen Leistungen der Käufer und ihre Höhe (Typ II und III) zeigen, daß die Rückgabe des veräußerten Grundstück in Typ I kostenlos erfolgte. Die unentgeltliche Rückgabe des Grundstücks in Typ I ihrerseits weckt die Vermutung, die zusätzlichen Leistungen der Käufer in Typ II und III seien ihrem Werte nach als Kaufpreis bzw. sein Äquivalent eines neuen Kaufes, also nicht bloß eine nachträgliche Aufwertung der früheren Bezahlung, zu betrachten. Logisch kann für den Käufer die Alternative zum totalen Verluste des früher von ihm erworbenen Objektes ja auch nur dessen Wiedererwerb zum Preise des Alteigentümers bzw. zum Marktpreise gewesen sein. Daß dem in der Praxis so war, kann ich nicht beweisen, wohl aber Indizien dafür anführen (Spalte A: Beleg; B: Datum der Urkunde; C: Preis in Sekel; D: Grundstück in Quadratruuten; E: Art des Grundstücks; F: Preis pro Morgen in Sekel; G: Preis pro Quadratruute in Sekel)

	A	B	C	D	E	F	G
a)	R-S 3	19. VIII. R-S 25	8	30	Garten	26 2/3	
b)	R-S 4	-. IX. R-S 25	16	2/3	Haus		24
c)	R-S 6	30. XII. R-S 27	10	2/3	...-Haus		15
d)	R-S 11	-. XI. R-S ?	6	2/3	Haus		9

Matoušs Tabelle, AOr 18/4 (1950), S. 33 ff., entnehme ich folgende Preise zum Vergleiche, der selbstverständlich kein klares Bild ergeben kann.

Zu a), S. 36 f.: YBT 8 Nr. 38 (-. III. R-S 20) 11 Sekel 112 1/2 Gran; VS 13 (1914) Nr. 98 (16. XII. R-S 24) 12 1/2 Sekel; YBT 8 Nr. 85 (-. VII. R-S 28) 13 1/2 Sekel; VS 13 Nr. 67 (12. V. R-S 31) 7 1/3 Sekel. Unser Preis beträgt also mehr als das Doppelte der beiden aus der Zeit vor der königlichen Maßregel zitierten, das Doppelte und selbst Dreieinhalbfache der Preise aus der Zeit nach der Maßregel.

Zu b) und d), S. 34: das Vergleichsmaterial ist zu dürftig, der höchste Preis in unseren Belegen, der in b), entspricht einigen der vor der königlichen Maßregel bezeugten.

So unscharf das Ergebnis des Vergleichs auch ist, rechtfertigt es meines Erachtens doch den Schluß, daß die Preise in unserer Tabelle als voller Preis des betreffenden Objekts zur Zeit des Vertragsabschlusses zu betrachten sind.

Vollends vag sind für uns die Urkunden des Typs III, in denen die Größe des ursprünglich veräußerten Grundstücks nicht angegeben und deshalb das Wertverhältnis der schließlich „ausgetauschten“ Objekte nicht ersichtlich ist. Man kann nur mit Zuversicht sagen, daß diese Objekte nach Art und Größe durchaus denen entsprechen, die den Gegenstand von Kaufverträgen bilden, und ihre hier beurkundete nachträgliche Übereignung deshalb sehr wohl wertmäßig einer vollen Bezahlung der veräußerten Immobilien gleichgekommen sein kann.

4. Habe ich all das im großen und ganzen richtig gesehen, so läuft die königliche Maßregel darauf hinaus, daß diejenigen, welche von ihr betroffene Grundstücke erworben hatten, in jedem Falle ihrer früheren Aufwendungen für den Erwerb verlustig gehen. Das ist besonders auffällig bei R-S 4, wo der ursprüngliche Gestehungspreis, den wir zufällig kennen, ungewöhnlich hoch gewesen war, s. o. S. 35, und zwar so hoch, daß man sich fragen darf, ob es sich überhaupt um einen normalen Grundstückskauf gehandelt hatte. Sollten etwa alle durch die königliche Maßregel annullierten Immobilienübereignungen, in welche Rechtsform sie auch gekleidet worden sein mögen, in Wirklichkeit von den Gläubigern (oder durch die Umstände?) erzwungene Formen der Tilgung von Schulden insolventer Schuldner gewesen sein, welche durch diese Zwangsmaßnahmen ihre Lebensgrundlage, ihr Haus⁸⁵⁾, in R-S 3 ihren Palmengarten, verloren und in eine Notlage gerieten, die das Eingreifen des Königs erforderlich machte⁸⁶⁾? Es scheint mir verständlich, es bei dieser Frage zu lassen.

In der Hälfte der Fälle, R-S 2; 8-10; 12, erfolgt der erneute Erwerb des von der königlichen Maßregel betroffenen Grundstücks seitens des Käufers durch nachträgliche Übereignung eines anderen Grundstücks an den Verkäufer; andere Beispiele für diese Praxis folgen unten, L. R-S 16. Das erinnert an den später zu erörternden Usus, bei Erwerb von Grundstücken dem Verkäufer nicht seinen ganzen Grundbesitz abzukaufen, sondern ihm ein Stück davon übrig zu lassen, und läuft auf einen vergleichbaren Zustand hinaus. Anscheinend war es dem König, der

⁸⁵⁾ Die Präliminarfrage, ob auf Flächen von 1/4 Ar wirklich komplette Wohnhäuser gestanden haben, kann ich hier nicht untersuchen.

⁸⁶⁾ Die Hypothese würde implizieren, daß der „Käufer“ in TCL 10 Nr. 50, s. o. zu (3), sich mit einer sehr bescheidenen Kompensation seiner hohen Forderungen durch ein kleines Grundstück hätte begnügen müssen, was sofort das theoretische Bedenken erweckt, daß er dann doch wohl lieber zur Versklavung seiner Schuldner geschritten wäre, was er anscheinend nicht getan hat. Ich kann diesen Selbsteinwand nicht entkräften.

Grundstücksverkäufe rückgängig machte, darum zu tun, mit seiner Maßregel nach Möglichkeit zu verhindern, daß grundbesitzende Bürger ihren Grundbesitz (ganz) verloren. Warum er das nicht wünschte, bleibt uns unbekannt.

VIERTER ABSCHNITT: ZWEITER RECHTSAKT

1. L. R-S 14. YBT 8 Nr. 141 aus Larsa vom 11. I. Rīm-Sin 34. Die ungewöhnliche und deshalb schwierige Urkunde, deren Zweck mir unklar bleibt und deren Verfasser eine Schwäche für die Partikel *-ma* gehabt hat, scheint das Inventar der Mitgift (?) eines reichen Fräuleins darzustellen, dem eine familienhistorische, die Situation schildernde Präambel vorausgeht. Obgleich nur ein kurzer Relativsatz, Z. 22-24, in unseren Zusammenhang gehört, sei der Versuch einer Übersetzung des ganzen Textes wegen seiner Eigenart mitgeteilt.

„¹ Als die im Streit liegende(n) Mitglieder⁸⁷ der) ² Familie ³ der Būrtum aufgetreten waren und ⁴ sich an Talimum gewandt hatten und ⁵ Būrtum sich von ihrer Familie losgesagt hatte⁸⁸ und ⁶ hinter Šilli-Āhūa her ⁷ weggegangen war und ⁸ Šilli-Āhūa sie geheiratet hatte — ⁹ 1/3 Mine silberne Ringe an ihren Händen, ¹⁰ 1/2 Mine silberne Ringe an ihren Füßen, ¹¹ 10 Sekel silberner Brustschmuck, ¹² 2 Sekel Gold an ihrem Halse (?), ¹³ 1 Sklavin namens ...-lamassī, ¹⁴ 1 Sklave, ihr⁹⁰, ¹⁵ namens Abum-....., ¹⁶ 1⁹¹ aus Kupfer (mit) 1 Scheffel 4 Sea (Fassungsvermögen), ¹⁷ 5 Gewichte (?), ¹⁸ 1 Quadratrute Hausgrundstück ¹⁹ neben dem Hause des²⁰ und neben dem Hause des [Awija]⁹³, ²¹ Sohn des Nunnakia, ²² von welchem gilt, daß Šilli-Āhūa (es) sich ²³ nach (dem Tode) seines Vaters *zweimal*⁹⁴ ²⁴ auf Befehl

⁸⁷) AHw., S. 1362 links *tišbuttu* 1), scheint mir syntaktisch bedenklich.

⁸⁸) Wörtlich: „ihre Familie hingeworfen hatte“ oder „hatte fallen lassen“.

⁸⁹) Mein Lesungsvorschlag *i-na [a-b]a(!)-ni-i-ša*, SD 5, S. 205 Anm. 7, ist von den Wörterbüchern nicht übernommen worden; die kontrahierte Form statt des sonst altbabylonisch belegten *labiānum* steht ihm aber angesichts *an-na-a-am*, Z. 33, nicht im Wege.

⁹⁰) Etwa *[ar-bu]-ú-ša*, „ein von ihr aufgezogener Sklave“?

⁹¹) Nach Z (1961), S. 135 links oben, sonst nicht belegt; vgl. etwa 1 urudu *zi-ir-ba*, UM 8/2 (1922) Nr. 166 II 13'?

⁹²) Lesung *5 na*, nicht ganz sicher. Bedeutung erraten, vgl. A/1, S. 59 4. d). Beim Versagen von RIA 3 (1957-1971), S. 322 links „Gewicht“, s. Meissner, *Babylonien und Assyrien* 1 (1920), S. 360 zweiter Absatz.

⁹³) Ergänzt nach Z. 35.

⁹⁴) Ob *ši-ni-i-su* mit AHw, S. 1242 links, „zweimal“ oder, wie mir hier wahrscheinlicher vorkommt, „zum zweiten Male“ bedeutet (wie *itiššu*, „erstens“; „zum ersten“, zu Beginn der in H, S. 61 *hamāšu* B, mitgeteilten unveröffentlichten Briefstelle), könnte ich den Satz nur verstehen, wenn ich in ihm eine Lässigkeit der Umgangssprache vermuten dürfte wie etwa in deutschem „er ging weg und kam bald wieder zurück“. Hier bezieht „wieder“ sich nicht, wie es den Anschein hat, auf das Verbum, mit dem es verbunden ist (das aber eine Handlung wiedergibt, die ja zum ersten Male erfolgt), sondern

des Königs (*i-na a-wa-at šar-ri*) hatte herausgeben lassen⁹⁵) und ²⁵ seine Brüder an ihn keinerlei ²⁶ Schuldforderungen haben; ²⁷ 1 Morgen Garten mit Baumbestand ²⁸ neben dem Garten des Dur-guzani (!) — ^{29, 30} (*wobei gilt*) daß, als Šilli-Abūa Birtum geheiratet hatte, er ³¹ „in ihrer Familie ... nicht ...“ ^{32, 33} gesagt hatte⁹⁶), hat Šilli-Abūa der Birtum (all) das ‘gegeben’⁹⁷’. Liste von sechs Zeugen, Z. 34-39, unter denen der Nachbar aus Z. 20 f., Z. 35, und seine Ehefrau, Z. 39. Das Schlußsätzchen, Z. 40, vor dem Datum ist durch Verstümmelung seines Endes unverständlich.

Da man nicht wissen kann, wie lange der in Z. 22-24 erwähnte Vorgang bei Abfassung des Textes zurücklag, bleibt die Einstufung der darin erwähnten königlichen Maßregel als zweite unsicher.

2. L. R-S 15. UET 5 (1953) Nr. 253, wozu mein WdO 2 (1955), S. 132 vierter Absatz, aus Ur vom . XII. Rīm-Sin 35.

auf die Gesamthandlung des Weggehens und Zurückkommens, innerhalb welcher die zweite Handlung, das Zurückkommen, als Wiederholung der ersten, des Weggehens, aufgefaßt wird. Analog erfolgte nicht das „sich herausgeben lassen“ zweimal oder zum zweiten Male, sondern durch das „sich herausgeben lassen“ erfolgte „zum zweiten Male“ eine Eigentumsübertragung des Hausgrundstückes. Als Stütze für diese unsichere Hypothese kann ich nur die ebenfalls unsichere Stelle B. x 2 Z. 27-29, s. u. S. 85, anführen,

giš SAR melgēt NN₁ ana NN₂ šī-ni-šu innadnu.

⁹⁵) *ú-še-sú-ú-ma*. Unscharf A/2, S. 378 rechts (c) 1). S. Finkelstein, AS 16, S. 237 zu Z. 9. Ich kann ihm jedoch nicht folgen, wenn er, S. 237 rechts, aus dem Gebrauche der Verbalform *ú-še-si* im hier angegebenen Sinne in CT 2 (1896), pl. 34 Z. 11, schließt, das mit ihr beschriebene „jemandem Wegnehmen und an sich Bringen“ eines Feldes sei auf Grund eines königlichen Rechtsaktes (des Sumu-la-El von Babylon) erfolgt. Abgesehen davon, daß wir den festen Boden unter den Füßen verlieren würden, wenn wir die Spuren der für uns doch nebelhaften Erscheinung „königlicher Rechtsakt“ auch in Texten suchen, die ihn gar nicht ausdrücklich erwähnen, sehe ich hier keinen sachlichen Grund zu Finkelsteins Annahme. CT 12, pl. 34 = HG 3 Nr. 687 aus Sippar, undatiert, aber mit Schwur bei Sumu-la-El, handelt recht dunkel von einer der offenbar langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der großen und reichen Sippe *mārū Amurru*, von denen auch CT 2, pl. 50 = HG 3 Nr. 690; Schorr, VAB 5 Nr. 290, aus Sippar vom „Monat des Adad-Festes“, Jahr Zabium 12, und CT 4 (1898), pl. 26 b = HG 3 Nr. 691, aus Sippar, undatiert, aber mit Schwur bei Zabium, handeln. Keine dieser Urkunden erwähnt den Grund der Streitigkeiten zwischen Verwandten.

⁹⁶) Trotz *-ma* am Ende von Z. 30 — nicht satzverbindendes *-ma* am verbalen Prädikat von Nebensätzen bedürfte dringend der systematischen Sammlung und Erörterung — endet der in den „Relativsatz“ eingeschobene Temporalsatz wahrscheinlich hier, weil sonst *ša*, Z. 29, gar keinen Satz einleiten würde. Daß *iqbūma*, Z. 32, Singular und auf Šilli-Abūa zu beziehen ist, wie hier angenommen, ist ebenso wenig sicher wie der Umfang der direkten Rede, Z. 31. Ihr unvollständig erhaltenes Prädikat hatte Landsberger nach einer Notiz in seinem Handexemplar von YBT 8 zu *šū-ša-[a] | -a[t]* ergänzen wollen; wie er *tuhhāt* aufgefaßt hat, weiß ich nicht. „Sie (*scil.* Birtum) ist ihrer Familie nicht zugerechnet“ könnte inhaltlich hier passen, ist aber, fürchte ich, ein Germanismus.

⁹⁷) Ob damit gesagt sein soll, daß das gesamte Inventar früher Eigentum des Šilli-Abūa gewesen war (wozu *nota bene* Anm. 94, nicht passen würde) und von ihm seiner Frau übereignet wurde, kann ich nicht feststellen. Vielleicht war es die Mitgift seiner Frau, die er ihr verschreibt. Verstünde man Z. 31 f. und könnte die katastralen Angaben Z. 18-21 und 27 f. auswerten, so käme man vielleicht weiter.

„¹ 1/2 Morgen mit Palmbäumen (giš gišimmar *i-ba-ši*) (und) ² 1/2 Morgen Ödland ⁶ die von Sin-iqīšam ⁸ Iškur-gugal ⁹ gekauft hatte — ^{10, 11} unter Berufung auf die spätere königliche Maßregel (*i-na šī-im-da-at šar-ri-im wa-ar-ki-tim*) ¹⁶ wandten sich ¹² Šēp-Sin ¹³ und Ilīimgura[nni] ¹⁴ an die Richter von Ur ¹⁵ und Larsa“. Das Weitere fehlt, aber Reste eines beschworenen Nichtanfechtungsversprechens, Rs. 1'-3', erhalten.

Der Käufer hatte nach den Kaufkontrakten UET 5 Nr. 144 vom -. VII. Rīm-Sin 8; Nr. 145 vom -. VIII. Rīm-Sin 9; Nr. 146 vom -. V. Rīm-Sin 10 Hausgrundstücke gekauft. Vom Verkäufer, einem Bruder seines Nachbarn La-qīpum, Z. 6 f. und Siegel a Z. 1 f., weiß ich sonst nichts, auch nicht, in welcher Beziehung die um seine früheren Grundstücke prozessierenden Männer zu ihm standen.

Falls R-S 14 und 15 sich überhaupt auf dieselbe königliche Maßregel beziehen, wäre deren *terminus ad quem* das Datum von R-S 14, 11. I. Rīm-Sin 34. Für die „spätere königliche Maßregel“ ergeben sie nichts, als daß sie der oben als „erste“ bezeichneten geähnel hat. Allerdings fällt es mir schwer, den in R-S 14 von der Maßregel Begünstigten als einen durch seinen Gläubiger an den Bettelstab gebrachten Mann zu sehen.

FÜNFTER ABSCHNITT: DRITTER RECHTSAKT (UND WEITERE)

Das Verständnis der folgenden Urkunden wird außer durch unsere Unkenntnis der Fakten auch noch durch philologische Schwierigkeiten der Texte beeinträchtigt.

1. **L. R-S 16.** Der einzige mir bekannte Beleg für „die dritte königliche Maßregel“ steht in VS 13 Nr. 81 = HG 6 Nr. 1656 aus Larsa vom -. I. Rīm-Sin 41.

Gegen HG 6 Nr. 1656 folgt E (1958), S. 431 links (b) — abgesehen von einer angesichts der Umschrift schwer erklärlichen Entgleisung in der Übersetzung — zwei Hypothesen Landsbergers, und zwar 1), wenn auch zweifelnd, der (Landsbergers eigener Lehre, SD 2, S. 225 unten f.; 230 h), widersprechenden) Auffassung von ⁹ *wa-ar-ki šī-im-da-at šar-ri-im* ¹⁰ 3. kam. ma als „according to (?) the royal regulations“, vgl. SD 2, S. 231 i) Ende mit Anm. 45 a; 2) überzeugt seiner Emendation von *a-na zi-im-da-tim*, Z. 11, in *a-na *i-zi-ib-tim*, bei Koschaker, Griech. Rechtsurkunden (Leipzig, 1931), S. 113 Anm. 3.

Ich sehe keinen Grund, *warki šimdat šarrim* hier anders zu verstehen als überall sonst, und fasse es als temporal gemeint auf. Der Emendation von *a-na zi-im-da-tim*, Z. 11, kann ich mich nicht anschließen. Zunächst leuchtet mir der Verbesserungsvorschlag als solcher nicht so ein wie Ko-

schaker, l. c., denn für das von Landsberger konjizierte *ana *izibtim*⁹⁸) *ezēbum* könnte man sich nicht auf E, S. 431 links 2.⁹⁹), berufen, weil *izibum* an diesen Stellen einen anderen Sinn hat. Was Landsberger vorschwebte, heißt in Babylonien *izibtam ezēbum*, s. E, S. 430 rechts f. b)¹⁰⁰). Bloßes *ezēbum*, wie es im Texte steht, ist meines Erachtens ohne weiteres in dem von Landsberger gemeinten Sinne zu verstehen. Seine Emendation fügt also dem Texte nichts hinzu, sondern streicht nur die Aussage, das „Übriglassen“ eines Teiles des zum Verkaufe gelangenden Gartens sei „auf Grund der (königlichen) Maßregel“ erfolgt. Ein zwingender Grund für eine solche Streichung scheint mir nicht gegeben, weil der Text, wie er uns vorliegt, nicht an sich sinnlos ist und wir nicht genug wissen, um ihn als sachlich falsch verwerfen zu dürfen. Ich könnte mir vorstellen, die dritte königliche Maßregel, welche nach Z. 9 f. der Abfassung unseres Kaufkontraktes vorausgegangen war, habe nicht nur gewisse bereits getätigte Immobilientransaktionen ungeschehen gemacht, sondern auch zukünftige umfangsmäßig beschränkt durch das Verbot, ganze Grundstücke zu verkaufen, bzw. durch die Vorschrift, (gewisse) Grundstücksverkäufe dürften nur erfolgen, wenn dem Verkäufer ein (bestimmter) Teil des Objektes verbliebe.

Gleichgültig, ob diese Vorstellung sich einmal bewahrheiten sollte oder nicht, kann *ezēbum* und *izibum* sich auf nichts anderes als auf einfaches „Übriglassen“ eines dem Verkäufer verbleibenden Stückes des zum Verkaufe angebotenen Grundstücks seitens des Käufers beziehen. Insofern bin ich es eins mit der Bemerkung zu 1 b in E, S. 431 am Ende des Lemmas *ezibtu*. Aber für die zuerst von Thureau-Dangin, RA 21 (1924), S. 31, (mit Recht) geäußerte und später von A. L. Oppenheim, Middle Eastern cities (herausgegeben von Lapidus. 1969), S. 15 zweiter Absatz,

⁹⁸) Die Wörterbuchartikel „*ezibtu (izibtu)*“, E, S. 430 rechts f., und „*izibum*“, AHw, S. 408 rechts, lassen viel zu wünschen übrig. Weder darf man statistisch viel seltneres *ezibum* als Hauptform und viel häufigeres *izibum* als Nebenform ansetzen noch beide zu einem einzigen Worte mit freibleibendem Anfangsvokal kombinieren. Der wirkliche Sachverhalt scheint mir auf der Hand zu liegen. Neben einem Worte *izibum*, nach der für Bildung von Substantiven abstrakter wie konkreter Bedeutung aus Verben neben **pirs* meistgebrauchten Form **pirist*, steht ein zweites Wort, *ezibum*, substantiviertes Femininum des Verbaladjektivs, das — dialektisch oder im individuellen Sprachgebrauche? — statt *izibum* verwendet wird; analog *amirtum* A, A/2, S. 63/*amertum* I, AHw., S. 42 f., neben *im/wertum*.

Abzulehnen ist die Zusammenfassung aller altbabylonischen Belege unter „1) eine Art von Pfand“; anzuerkennen eine allen gemeinsame Bedeutung „Zurückgelassenes“; „Übriggelassenes“; auf sie sind die vom CAD unterschiedenen Bedeutungsnuancen zurückzuführen. S. weiter oben im Texte.

⁹⁹) Dazu Koschaker, *op. cit.*, S. 111 zweiter Absatz f.

¹⁰⁰) Der als PSBA 39 pl. 6 zitierte Vertrag ist inzwischen von Brinkman, Kramer Volume (1976), S. 50-52 W 2/9, neu veröffentlicht und bearbeitet worden.

ausgespinnene Meinung, es handle sich dabei nur um Lehensland, bieten die Texte keinen Halt.

Für Koschakers Gedanken an eine Hypothek, *op. cit.*, S. 112-114, finde ich in den Texten keine Stütze.

Den Inhalt der Urkunde fasse ich somit folgendermaßen zusammen.

„¹ 1 Morgen Garten mit Dattelpalmen ..., ⁶ Garten des Schmiedes Sin-rabi, ¹⁴ hat ⁷ vom Schmiede S., ⁸ dem Eigentümer des Gartens, ^{9, 10} nach (zeitlich) der dritten königlichen Maßregel, ^{11, 12} indem er auf Grund der Maßregel 1 Morgen Garten übrigließ, ¹³ Ubar-Šamaš ¹⁴ gekauft“. Preisvermerk, Z. 15-17 (10 Sekel Silber); Garantieklausel, Z. 18-21; beschworenes Nichtanfechtungsversprechen des Verkäufers, Z. 22-25.

2. L. R-S 17. VS 13 Nr. 82 und 82 a = HG 6 Nr. 1657 aus Larsa vom 30. XI. Rīm-Sin 44.

„¹ 1 Quadratrute Hausgrundstück ..., ⁵ Haus des Ubar-Šamaš, ⁸ hat er ⁶ dem Šilli-Irra, dessen Söhnen und dessen Ehefrau ⁷ auf Grund der königlichen Maßregel ⁸ 'gesetzt' (*a-na št-im-da-at šar-ri iš-ku-uš-šum*), ¹¹ ihm¹⁰¹) ⁹ ferner 5 1/2 Sekel Silber als Ausgleichszahlung ¹¹ überhändig“. Beschworene Eviktionsgarantie, Z. 12-15, und Nichtanfechtungsversprechen des U., Z. 16-18.

Gegen HG 6 Nr. 1657 und Matouš, AOr 18/4 (1950), S. 61, fasse ich das Rechtsgeschäft nicht als Tausch auf, sondern als Wiedererwerb eines durch die königliche Maßregel dem Käufer weggenommenen Grundstückes, der analog den Urkunden des Typs III b, oben S. 39 9), wegen der Hergabe eines anderen Grundstückes seitens des Käufers in Anlehnung an Tauschurkunden formuliert ist, deren Formularen der „Notar“ die Termini *šakānum*, Z. 8, und *ana tappilātīm nadānum*, Z. 10 f., entnommen hat.

Die Urkunde über den später annullierten Kauf, der übrigens in L. R-S 17 eben so wenig erwähnt ist wie das wiederzuerwerbende Grundstück, liegt höchstwahrscheinlich in YBT 8 Nr. 124 aus Larsa vom 18. IX. Rīm-Sin 38 vor, *terminus post quem* der betreffenden königlichen Maßregel, falls meine Kombination beider Kontrakte richtig ist. Nach diesem Kontrakte hat Ubar-Šamaš 1 Quadratrute Grund mit Hausruine um den hohen Preis von 27 1/3 Sekel Silber, Z. 9, von „Šilli-Irra, Aplum und Aḫum“¹⁰²), Z. 4, erworben. Der hohe Preis des Grundstückes und der Umstand, daß eine ganze Familie als seine Eigentümer und Verkäufer namentlich angeführt wird, erinnern an R-S 4, s. o. S. 34 f., und la-

¹⁰¹) So, im Akkadischen auch schon beim Prädikat Z. 8, trotz der Mehrzahl der Verkäufer; wie oft, hat der Schreiber offenbar nur an die Hauptperson, den *pater familias*, gedacht.

¹⁰²) Aber in Z. 5 „Šilli-Irra, Aḫum und seinem Sohne Apil-ilīšu“.

den zu Überlegungen analog den oben, S. 42 f. § 4, dazu angestellten ein. Zu bemerken wäre dazu, daß die bewußte Familie nicht arm gewesen zu sein scheint.

Daß der Käufer von YBT 8 Nr. 124, um im Besitz des seinerzeit erworbenen wüsten Grundstücks zu bleiben, nach R-S 17 außer einem Hause derselben Größe noch einen Silberbetrag in Höhe eines Fünftels des ursprünglichen „Kaufpreises“ entrichtet, sich die Sache also anscheinend etwas kosten läßt, mag man sich spekulativ so zurechtlegen, daß er inzwischen das verfallene Haus neu errichtet hatte, womit der Wert des Grundstückes gestiegen war.

Wegen ihrer sachlichen und formalen Beziehungen zu R-S 17 sei hier die Urkunde YBT 8 Nr. 125 aus Larsa, zwischen Rīm-Sin 31 und 60, früher BBD Nr. 26, wonach HG 6 Nr. 1660, erwähnt, obgleich sie keinen Hinweis auf eine königliche Maßregel enthält. Die bis 1957 über sie geäußerten Ansichten habe ich in SD 5, S. 216-220 dritter Absatz, ergebnislos besprochen und inzwischen keine Fortschritte gemacht. Vor allem weiß ich immer noch nicht, was *ana harrānišu iškūšum*, Z. 19 f., bedeuten könnte. Auch die dort, S. 220, umschriebene und übersetzte Urkunde YBT 8 Nr. 77 aus Larsa vom 6. XII. Rīm-Sin 20 ist mir übrigens rätselhaft geblieben.

3. **L. R-S 18.** YBT 8 Nr. 110 aus Larsa vom . I. Rīm-Sin 49. Normaler Hauskaufvertrag, in die Käuferklärung eingeschoben „nach (zeitlich) dem Befehle des Königs“, *wa-ar-ki a-wa-at šar-ri-ī[m]*, Z. 7.

Wegen des großen zeitlichen Abstandes von L. R-S 16 müssen wir wohl annehmen, daß hier auf einen weiteren, späteren Rechtsakt Bezug genommen wird.

L. R-S 19. TS Nr. 58, früher Strassmaier, Warka Nr. 30; BAP Nr. 43, wonach HG 3 Nr. 715; Schorr, VAB 5 Nr. 259. S. 242-244; jetzt Charpin, Umschrift S. 242-244; Übersetzung S. 142-146 § 3. Prozeßprotokoll aus Ašduba¹⁰³) vom 4. VII. Ḫammu-rabi 41.

Gegen Mār-Amurru, der von Sin-māgir einen Garten gekauft hatte, hatte Ilum-bāni, der Adoptivsohn des S., auf Grund der königlichen Maßregel, *a-na šī-im-da-at šar-ri*, Z. 3, Vindikationsklage erhoben und den Garten *iš-tu dri-im*—^dEN.ZU, Z. 13, zugesprochen erhalten¹⁰⁴). Sin-

¹⁰³) Vgl. Charpin, S. 144 zweiter Absatz -146.

¹⁰⁴) Die Wiedergabe des Urteils ist dem Schreiber infolge übertriebener Wortkargheit eben so mißlungen wie der Satzbau. „⁷ Die Richter vom Tore der Nin-Mar (folgt Protokoll der Vereidigung mit Aussage des Vereidigten in direkter Rede, Z. 8-13) ¹⁵ haben ¹³ seit Rīm-Sin ¹⁴ den Garten und das Haus dem Ilum-bāni ¹⁵ bestätigt“, s. auch B (1965), S. 128 rechts cm 7-9.7. Gemeint ist offenbar etwa: die Richter haben als Ergebnis ihrer Untersuchungen amtlich erklärt, Ilum-bāni sei seit (dem Rechtsakte des) König(s) Rīm-Sin legaler Eigentümer des Hauses und Gartens (, die früher seinem Adoptivvater Sin-māgir gehört hatten).

muballit, anscheinend der Erbe des Mār-Amurru, verliert den später gegen Ilum-bāni angestregten Gegenprozeß.

Daß *ana šimdat šarri*, Z. 3, mit Landsberger, SD 2, S. 231 i) im Texte, sich auf einen Rechtsakt des Rīm-Sin (vgl. Z. 13; *ištu* temporal „seit“?) bezieht und nicht mit *ib.*, j) Ende und Anm. 45, allgemein zu verstehen ist, scheint mir aus der Überlegung hervorzugehen, daß der für die Rückstellung des strittigen Objekts ausschlaggebende Nachweis der gültigen Adoption des Ilum-bāni seitens des früheren Eigentümers Sinmāgir an sich doch nur das Recht des I. nach S. zu erben begründet und daß die Möglichkeit, kraft dieses Rechtes einen verkauften Garten zu erben, die generelle Rückgängigmachung (gewisser) Grundstücksverkäufe eben durch königlichen Rechtsakt voraussetzt. Wäre die Rückgabe des Gartens auf Grund von Unregelmäßigkeiten beim Kaufe erfolgt, so wäre das wohl in der Urkunde ausgesprochen worden wie in dem *l. c.* angeführten Beispiele VS 7 (1909) Nr. 7 = HG 3 Nr. 755.

Erwähnenswert ist der Umstand, daß Hammu-rabi die Maßregel seines überwundenen Vorgängers Rīm-Sin offenbar nicht antastet. Um welchen der Rechtsakte des Rīm-Sin es sich hier handelt, ist mangels Datumsangabe nicht mehr auszumachen, vermutlich aber um den letzten.

4. L. R-S 20. Ihres Inhalts wegen, der anscheinend von dem aller anderen hier gesammelten Urkunden aus der Zeit des Rīm-Sin abweicht, stelle ich die folgende Gerichtsurkunde ans Ende des Kapitels. Ihrer Entstehungszeit nach gehörte sie vielleicht an seinen Anfang.

UET 5 Nr. 263, wozu mein WdO 2 (1955), S. 132 dritter Absatz. Bruchstück eines Prozeßprotokolls aus Ur. Datum abgebrochen.

„[Ein Tempelamt] 2' hatte [Appâ (?) dem] 1' Ki....¹⁰⁵ überhändigt und er (= Ki....) hatte (es) gekauft¹⁰⁶. 3' Unter Berufung auf die königliche Maßregel, *i-na šī-im-da-at šar-ri-[im]*, 4', 5' hat Appâ, Sohn des Bēli..., ihm das Tempelamt weggenommen. 6', 7' Der König nahm sich der Sache an, *ip(!)-ru-is-ma*, und 11' der König 12' gab 8' vom Tempelamte des Appâ 12' das Tempelamt¹⁰⁷, 10' im Jahre 10 Tage, ein Amt des Tempels¹⁰⁸, 11' dem Ki....¹⁰⁵ 12' zurück“. Nichtanfechtungsversprechen, Z. 13, des die Urkunde siegelnden Appâ.

Im Gegensatz zu der oben, S. 38 3), allerdings nur vermuteten Normalprozedur, bei welcher der durch eine königliche Maßregel begünstigte Alteigentümer eines von ihr betroffenen Objekts sich an das Gericht wandte, scheint er — oder, falls Appâ, Z. 4', entgegen meiner freiblei-

¹⁰⁵) S. u. S. 50 letzter Absatz.

¹⁰⁶) *id-di-in-ma i-ša-am*, Z. 2', ungewöhnlich, vgl. aber *i-ša-am id-di-in* am Ende des Protokolls, Riftin (1937) Nr. 21 Z. 15 vom 9. XI. Rīm-Sin II. „a“.

¹⁰⁷) *mar.za sa-ll[a-l]i-tam?*

¹⁰⁸) Etwa Tempelname *é ur₄-lú.lú* (ohne Beleg)?

benden Annahme nicht der frühere Eigentümer und Verkäufer gewesen sein sollte, ein dritter Mann — hier zur Selbsthilfe geschritten zu sein, woraus ein Prozeß — warum vor dem Könige selbst, wird uns nicht mitgeteilt — folgte, den er verlor. Das Objekt (oder nur ein Teil desselben, vgl. Z. 8?) wurde dem Käufer zurückgegeben. Wie üblich, wird der Grund dafür nicht angegeben, s. sofort.

Die Interpretation der fragmentarischen Urkunde ist schwierig, ihr Ergebnis zweifelhaft. Sie scheint sich von allen hier herangezogenen Urkunden dadurch zu unterscheiden, daß es sich nicht um ein Grundstück, sondern um ein Tempelamt handelt. Daraus darf man aber nicht schließen, daß der königliche Rechtsakt, auf welchen sich die Partei bezieht, die den Verkauf des Tempelamtes eigenmächtig rückgängig machen wollte, auch Tempelämter betraf. Vielleicht muß man das Urteil, welches den daraus resultierenden Prozeß abschloß, vielmehr gerade so verstehen, daß das nicht der Fall war und daß Appâ, wer er auch gewesen sein mag, aus dem Rechtsakte irrtümlich das Recht zu seinem Vorgehen abgeleitet bzw. ihn gegen besseres Wissen als Vorwand für seinen haltlosen Anspruch hatte gebrauchen wollen. Hat sich die bedrohte Partei etwa an den König selbst gewandt, um, modern gedacht, den „Willen des Gesetzgebers“ zu erfahren und ihrer Sache nutzbar zu machen?

Wem diese zugegebenermaßen freibleibenden Vermutungen zu weit gehen, mag unter Berufung auf die bekannte Tatsache, daß Tempelämter mit Pfründenfeldern dotiert sein konnten, annehmen, das sei auch hier der Fall gewesen und somit betreffe die Urkunde wie alle vorhergehenden doch eigentlich Immobilien. Wer so denkt, könnte selbst den Umstand, daß dem Käufer anscheinend nicht das seinerzeit erworbene Gesamtobjekt zugesprochen wird, in seinem Sinne als Folge der Anwendung des „*izibum*-Prinzips“, s. o. S. 46 f., deuten. Die dann naheliegende Frage, warum die Immobilien im Texte nicht erwähnt seien, könnte freilich mit dem Hinweise auf das Fehlen des Tafelbeginns kaum als pariert gelten.

Zur Datierung der Urkunde und damit des in ihr erwähnten königlichen Rechtsaktes kann ich nur eine doppelt unsichere Vermutung vorbringen. Ist der Name der angegriffenen Partei Ki...., dessen Reste Vs. 1' nicht zu den anscheinend teilweise sinnlosen Zeichen Rs. 2 passen, etwa *ki-ág—ma.da.na* zu lesen und sein Träger mit dem Manne dieses Namens zu identifizieren, der nach UET 5 Nr. 194 im Monate XII. Rīm-Sin 19 ein Tempelamt des Gottes Amurru kaufte? Dafür spricht vielleicht der Zeuge *nam.ti-níg.ba.a.ni*, Nr. 263 Rs. 7 und Nr. 194 Rs. 6', hier als *rá.gab* betitelt.

VIERTES KAPITEL

RECHTSAKTE IM KÖNIGREICHE BABYLON

ERSTER ABSCHNITT: KÖNIG (2) SUMU-LA-EL UND NACHBARKÖNIGE

Erst seit (6) Hammu-rabi wird es in Babylon Sitte, königliche Rechtsakte zur Benennung von Jahren zu verwenden und dabei sogar teilweise einer Regel zu folgen, s. Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 links f. V. Während wir aber aus dieser Zeit nur sehr wenige Belege für Rechtsakte aus Urkunden kennen, was Zufall sein muß, besitzen wir solche aus der Periode vor Hammu-rabi über königliche Rechtsakte, die kein Jahrname erwähnt.

1. Einen Rechtsakt des Königs Sumu-la-El bezeugen verschiedene datumähnliche Urkundenvermerke, welche das beurkundete Geschäft als nach erfolgtem Rechtsakt abgeschlossen und deshalb nicht unter ihn fallend vor Annullierung schützen sollen. Daß alle sich auf einunddenselben königlichen Eingriff beziehen, scheint nicht unmöglich, läßt sich aber nicht erhärten, schon weil die Urkunden bis auf eine undatiert bzw. mit einem für uns nicht einzuordnenden Jahrnamen datiert sind.

B. S-1-E 1. Mittels der ús. sa-Formel des Jahrnamens Sumu-la-El 24 auf das Jahr Sumu-la-El 25 datiert (berichtige so Charpin, RA 72 [1978], S. 34 „an 24'') ist AO 20348, ein Kontrakt über Kreditierung oder Stundung des Kaufpreises für acht Schweine von 1 Sekel 18 Gran Silber und 4 Scheffel Gerste, mir bereits vor Veröffentlichung in RA 74 (1980), S. 113 N° 62, von Charpin freundlichst mitgeteilt. Zwischen Zeugenliste und Datum egir *ší-im-da-tim*, Z. 14. Darf man aus dem Vermerke schließen, daß die königliche Maßregel (auch) einen Schuldenerlaß vorsah? Charpin, RA 72 (1978), S. 34 Anm. 67, will sie mit der in B. S-1-E 5 und 6 erwähnten identifizieren. Siegellegende *na-ra-am—i-lí- | [š]u² dumu i-la-an—ki-[na]*, vgl. Text Z. 4 f.

B. S-1-E 2. Der Beleg aus CT 6 (1898), 42 a = HG 3 Nr. 686; Schorr, VAB 5 Nr. 274, aus Sippar ohne Datum, ist für uns der wichtigste, weil wir die Vorgeschichte des in dieser Urkunde niedergelegten Prozesses kennen.

a) Nach dem oft bearbeiteten Kaufkontrakte CT 4 (1898), 50 a = HG 3 Nr. 380, aus Sippar hatten die Šamaš-Stiftsdame Takummätum und Rabätum, die Ehefrau ihres Vaters, Z. 8 mit 7, einen Morgen Garten von einem gewissen *ha-li-kum*, Z. 5, im Jahre *a* des Immerum von

Sippar¹⁰⁹) gekauft und das Nichtanfechtungsversprechen bei Šamaš und Immerum und bei Marduk und Sumu-la-El beschworen¹¹⁰).

b) Trotzdem hatte die Šamaš-Stiftsdame Hiššatum, die Tochter des früheren Eigentümers *a-li-kum*, noch zu dessen Lebzeiten, A Z. 14 f. = B Z. 7 f., den Palmengarten vindiziert, den Prozeß jedoch verloren und im Jahre 1 des Königs Bun-ṭun-ila von Sippar über ihren bei Šamaš, Marduk, Sumu-la-El und Bun-ṭun-ila beschworenen Verzicht auf weitere Ansprüche die Urkunde BDHP (1916) Nr. 31 (A) mit der Hülle CT 45 (1964) Nr. 1 (B) ausstellen müssen.

c) Nach CT 6, 42 a, undatiert aus Sippar, hatten jedoch *a-li-kum*, Sumu-ramē „und alle seine Kinder“, Z. 8-10, den Palmengarten neuerdings von Takummātum vindiziert, waren aber von den Richtern bestraft und abgewiesen worden, Z. 13-15, und

- | | |
|--|-------------------------------|
| 16. <i>wa-ar-ki sa-mu—la—DINGIR</i> | „hatten, nachdem Samu-la-El |
| 17. <i>mi-ša-ra-am iš-ku-nu</i> | gerechte Ordnung wiederherge- |
| | stellt |
| 18. <i>mu^dutu^dmarduk</i> | hatte, bei Šamaš, Marduk |
| 19. <i>ù sa-mu—la—DINGIR</i> | und Samu-la-El |
| 20. <i>in.pàd.dè.eš</i> | geschworen“. |

Daß, was sie neuerlich beschwören mußten, ein Nichtanfechtungsversprechen war, hat der Schreiber zu protokollieren vergessen.

Soll die Erwähnung der königlichen Maßregel hier offenbar verhindern, daß der streitsüchtige Alteigentümer sich bei einem weiteren Vindikationsversuche auf sie beruft, so geht man wohl nicht fehl in der Annahme, eben die Maßregel habe den hier behandelten veranlaßt.

Als vages Indiz für die Datierung der Maßregel läßt sich anführen, daß Urkunde c) nach dem Schwur aufgesetzt wurde, nachdem Sumu-la-El Sippar bereits seinem Lande einverleibt hatte. Das dürfte spätestens in seinem 28. Jahre geschehen sein, weil sein Jahr 29 nach seinem „Bau“ der Stadtmauer von Sippar benannt ist. Sein 28. Jahr ist somit der freilich ganz ungenaue *terminus ad quem* seiner Maßregel.

B. S-1-E 3. *wa-ar-ki šar-ru-um mi-ša-ra-am [i]š-ku-nu*, Z. 25-27, steht hinter dem Schwurvermerke *mu^dutu^dmarduk ù su-mu—la—DINGIR it-mu-ú*, Z. 21-24, vor der Zeugenliste in dem undatierten Hauskaufvertrage B.M. 92539, dessen Kopie und Umschrift ich der Freundlichkeit C. B. F. Walkers verdanke; früher Peiser, KB 4 (1896), S. 10 unten f. (nur Umschrift).

B. S-1-E 4. BE 6/1 (1906) Nr. 8 = HG 3 Nr. 247, aus Sippar ohne Datum, ein Hauskaufvertrag mit gleichem Käufer wie B. S-1-E 3, auch teil-

¹⁰⁹) Ungnad, RIA 2, S. 193 links [13.].

¹¹⁰) S. dazu Edzard, ZZB, S. 129 Anm. 679.

weise gleichen Nachbarn und Zeugen, enthält den Vermerk *iš-tu lugal su-mu—la—DINGIR mi-ša-ra-am iš-ku-nu*, Z. 18 f., als Einschub in den Kaufvermerk.

Nach S-I-E 2-4 betraf die Maßregel des Sumu-la-El Palmgärten und Häuser; sie annullierte Kaufverträge, falls meine Annahme zu oben S-I-E 2 c) richtig ist.

2. Eine der vorstehenden ähnliche Serie von Belegen für königliche Rechtsakte besteht aus den vier folgenden.

B. S-I-E 5. OECT 8 (1930) Nr. 3 unbekannter Herkunft¹¹¹), vgl. Kerschaker, OLZ 1931, Sp. 341 f., vom . IV. Sumu-Jamütbäl von Ilip/Kibalmašda¹¹²) „D“¹¹³). Kontrakt über den Kauf zweier Parzellen Palmengarten. Nach dem beschworenen Nichtanfechtungsversprechen, Z. 13 f., und vor der Zeugenliste, Z. 17 ff., ein Vermerk, der auf der Tafel

a) ¹⁵ *wa-ar-ka-at ši-im-da-ti* ¹⁶ *ša su-mu—li-el iš-ku-nu*,
„nach der Maßregel, welche Sumu-li-El getroffen hat“,

auf der Hülle jedoch

b) ¹⁶ *wa-ar-ka-[at ši-im-da-ti]* ¹⁷ *ša su-mu—[li—el]* ¹⁸ *ù su-mu—e[...]*,
„nach dem ‘Bündnis’, das Sumu-li-El und Sumu-E[mutbal] geschlossen haben“, lautet; vgl. I. Kap. 3 S. 11 (3), (4).

B. S-I-E 6. AO 19649, Kopie, Umschrift und Übersetzung von M. Rutten, RA 52 (1958), S. 216 f., unbekannter Herkunft¹¹¹) und undatiert. Feldkaufvertrag, endet mit dem Vermerke

¹⁹ *wa-ar-ka-at* ²⁰ *mu su-mu—li—el* ²¹ *ù su-mu—ia-mu-ut—ba<-al>*
²² *ši-im-da-ta-am* (23) *i-iš-ku-nu*,

„Nach dem Jahre¹¹⁴): Sumu-li-El und Sumu-Jamutbal haben ein ‘Bündnis’ geschlossen“.

(B.) S-J 1. AO 19643, Kopie, Umschrift und Übersetzung von M. Rutten, RA 54 (1960), S. 39 f. Nr. 41. Prozeßurkunde¹¹⁵) unbekannter Herkunft¹¹¹) aus dem Personenkreise der hier vorhergehenden Urkunde, vom Jahre Sumu-Jamütbäl von Ilip/Kibalmašda¹¹²) „D“¹¹³), trägt am

¹¹¹) Untersuchung im Gange, s. die folgende Anm.

¹¹²) S. Charpin, RA 72 (1978), S. 14-18 1.1.

¹¹³) S. Erica Reiner, JCS 15 (1961), S. 122 f.; Charpin, RA 72 (1978), S. 31 zu d.

¹¹⁴) Erica Reiner, JCS 15 (1961), S. 121 rechts unten f., will *mu* streichen.

¹¹⁵) Zum Texte: *i-di-nu-ma*, Z. 6, stellt den Übersetzer vor ein Dilemma. „¹ Dem Rīš-illum (einerseits) ² und dem Sin-iqīša ³ und x-ba-ni—DINGIR, ⁴ Sohn des Jakum (andererseits), ^{5, 6} hat das ‘Tor des Nanna’ Recht gesprochen“, wobei *ká* ^dnanna, Z. 5, das Richterkolleg bezeichnete und der Plural *idinū* als *constructio ad sensum* zu erklären wäre. Vielleicht doch plausibler als „sie (: die Parteien) haben prozessiert“, wobei *ká* ^dnanna Ortsbezeichnung sein müßte. Das Personalsuffix in *i-li-šu-ma*, Z. 9, „hat ihn besiegt“, muß sich auf die aus zwei Personen bestehende Gegenpartei des Rīš-illum beziehen. *i-tá-mu*, Z. 14, schwer zu determinieren.

Ende nach dem Datum den Vermerk ¹² *wa-ar-k[i]* ²³ *si-im-[da]-ti*, „nach der Maßregel“ (neue Kopie Charpin, RA 74 [1980], S. 127 R. 41).

Da der Gegenstand des Prozesses nicht angegeben ist, kann man nicht erkennen, warum die königliche Maßregel bemüht wird und ob der sie betreffende Vermerk auch besagen soll, der Prozeß sei durch die Maßregel veranlaßt worden. Sie betraf den Verkauf von Palmengärten, S-I-E 5, und von Feldern, S-I-E 6.

Die Oberherrschaft von Babylon über Ilip ist seit dem Jahre Sumu-la-El 22 bezeugt; ein Schwur bei Sumu-la-El und Sumu-Jamütbäl kommt dort im Jahre Sumu-la-El 26 vor, vgl. Charpin, *op. cit.*, S. 34. Umrechnung der Jahre des Sumu-Jamütbäl von Ilip in Jahre des Sumu-la-El von Babylon ist noch nicht möglich, deshalb auch die Maßregel aus den Belegen S-I-E 5 f.; S-J 1 nicht zu datieren. Wohl aber darf man sagen, daß der Annahme, die in S-I-E 2-4 erwähnte Maßregel sei dieselbe gewesen wie die in S-I-E 5 f.; S-J 1 erwähnte, nichts im Wege zu stehen scheint.

B. S-I-E 7. CT 4, 42 a = HG 3 Nr. 25; Schorr, VAB 5 Nr. 23, aus Sippar ohne Datum; Schwur bei Sumu-la-El. Sklavenfreilassungs- und Arrogationsurkunde, hinter der Zeugenliste als letzte Worte des Textes, Z. 46 f.,

iš-tu su-mu—la—DINGIR ku-nu-ka-ti iḫ-pu-ú,

„Nachdem Sumu-la-El die gesiegelten Urkunden zerbrochen hatte“.

Beim Fehlen sonstiger Nachrichten bleibt mir die sachliche Beziehung des Vermerks zum Inhalte der Urkunde unklar. War die Freilassung etwa auf Grund der königlichen Maßregel erfolgt, so würde man erwarten, daß das im Texte selbst zur Sprache gebracht worden wäre, denn Absicherung des Vertrages auf Grund der Maßregel scheint mir gegenstandslos. Aber auch Gebrauch des Vermerks zur bloßen Datierung ist nicht plausibel. Schlüsse auf den Charakter der Maßregel kann ich somit aus der Urkunde nicht ziehen. Bis auf weiteres möchte ich vermuten, daß es dieselbe Maßregel gewesen ist wie die in S-I-E 2-6; S-J 1¹¹⁶).

ZWEITER ABSCHNITT: KÖNIG (4) APIL-SIN UND (5) SIN-MUBALLIT

B. A-S 1. YBT 14 (1978) Nr. 146 aus einem mir unbekanntem Orte mit dem Schwurgotte Sin¹¹⁷) vom Monate x eines nicht identifizierten Jahres des Königs (4) Apil-Sin von Babylon¹¹⁸).

¹¹⁶) Zu einem mutmaßlichen weiteren Belege für die Maßregel des Sumu-la-El s. o. Anm. 95.

¹¹⁷) Sein Name hier in Z. 16 abgebrochen, aber in anderen Urkunden des gleichen Archivs bezeugt, vgl. Kingsbury bei Simmons, YBT 14, S. 11 f.

¹¹⁸) Simmons, S. 36, vermutet das Jahr 2, nach der Raumverteilung der Zeichen in Z. 31 wahrscheinlicher als Jahr 11; 13-18, in deren Namen gleichfalls *ká-dingir.ra*^{ki} vorkommt.

„¹ [.....] Garten nebst Brachfeld, ⁶ welchen von Ipquša ⁷ und Puzur—Nin-karak ⁸ Adad-nādā, Sohn des Aḫuni, ⁹ gekauft hatte, ¹¹ wurde ¹⁰ auf die königliche Maßregel hin, *i-na ši-im-da-at lugal*, ¹¹ vindiziert, aber ¹² er hat (ihn) wiederum gekauft, ¹³ 10 Sekel Silber hat er bezahlt“ und bei [Sin] und Apil-Sin beschworenes gegenseitiges Nichtanfechtungsversprechen, Z. 13-18.

Der Vertrag bestätigt trotz seiner Kürze mit begrüßenswerter Klarheit, was ich vor seiner Veröffentlichung über die Folgen einer Maßregel des Rīm-Sin von Larsa mühsam deduziert hatte und oben, 3. Kap. 3. Abschn. S. 38-43 mitgeteilt habe.

B. S-m 1. VS 8 (1909) Nr. 30 = HG 4 (1910) Nr. 875 aus Sippar vom XIII. Sin-muballit 9. Darlehensurkunde über 1,1 gur še *ḫu-bu-ta-tum*, Z. 1. Nach dem Datum auf dem oberen Rande, Z. 17, *wa-ar-ki ši-i[m]-datim*, „nach (zeitlich) der Maßregel“.

B. S-m 2. CT 48 (1968) Nr. 71 aus Sippar vom Jahre Sin-muballit 9. Doppel-Darlehensurkunde über 4 Kor Gerste, *ur₅.ra*, Z. 1, und 1 1/3 Sekel Silber, Z. 3, verzinslich. Am Schlusse der Vermerk

²⁵ *wa-ar-ki šar-rum di-pa-ar kù.gi* ²⁶ *iš-šu-ú*,

„nachdem der König die goldene Fackel erhoben hatte“,

vgl. Finkelstein, AS 16 (1965), S. 240 Date. Aus Z. 1-4 ergibt sich, daß der Vermerk sachlich mit dem geläufigeren S-m 1 identisch ist.

Nach den beiden Zeugnissen S-m 1 und S-m 2 ist das Jahr Sin-muballit 9 *terminus ad quem* der königlichen Maßregel, die einen Schuldenerlaß beinhaltet hat.

DRITTER ABSCHNITT: KÖNIG (6) ḪAMMU-RABI¹¹⁹)

1. Erster Rechtsakt

B. Ḫ-r 1. Jahrname 2, s. Ungnad, RIA 2, S. 178 links 104.; Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 links VI 2,

mu níg.si.sá ma.da.na i.ni.in.gar.ra und Varianten,

„Jahr: Hammu-rabi stellte in seinem Lande die gerechte Ordnung wieder her“.

Urkunden, die sich mit Sicherheit auf den Rechtsakt beziehen, sind mir nicht bekannt; s. u. Ḫ-r 4.

¹¹⁹) Wenn Hammu-rabi nach seiner Inschrift auf Tonnägeln, s. Gelb, JNES 7 (1948), S. 269 A II 13-16; Sollberger-Kupper, IRSA, S. 214 f. IV C 6 f, die arbeitsfähigen Männer von Sippar des Frondienstes enthebt, so ist das nicht als Maßregel im Sinne der hier behandelten zu betrachten, sondern als Stiftung bzw. fromme Geste gegenüber dem Šamaštempel (*a-na^dutu*, Z. 16), für den die Betroffenen fortan arbeiten mußten. Allerdings bleibt das unsicher, solange uns weitere Nachrichten über den Vorgang fehlen; vgl. oben I. U-N 1, S. 27 f.

Ich kann nicht ausmachen, ob die meines Wissens sonst nicht belegte Formel

mu níg.si-sá ama.gi kalam.ma,
 CT 48 Nr. 94 Z. 12, auf welche Finkelstein, dort S. 7, eigens hinweist, eine Variante dieses Jahrnamens ist, dem sie mehr ähnelt als dem einzigen anderen vergleichbaren, dem des Jahres Samsu-iluna 2, s. u. B. S-i 2. Die kleine Urkunde über Miete einer Sklavin für 40 Tage, auf welcher die Formel sich findet, enthält nur einen prosopographisch verwertbaren PN, den der Vermieterin geme-^dutu dumu.mí i-ba-aš-ši-[x(?)]¹²⁰, Z. 4, nach den Zeugen „Šamaš und Aa“, Z. 10, eine Šamaš-Stiftsdame in Sippar, die ich anderwärts nicht nachweisen kann; sie ist nicht unter den sechs verschiedenen Amat-Šamaš bei Frau Harris, JCS 16 (1962), S. 2 links f.

2. Zweiter Rechtsakt

B. H-r 2. VS 7 (1909) Nr. 7 = HG 3 Nr. 755; Schorr, VAB 5 Nr. 307, aus Dilbat vom . IX. Hammu-rabi 12. Prozeßurkunde. Unter Berufung auf die königliche Maßregel, *i-na ší-im-da-at lugal*, Z. 4, vindiziert der frühere Besitzer ein Feld von dessen Käufer. Parteienvergleich führt zur Teilung des Feldes (nicht angegebener Größe); 1 Morgen wird dem Käufer, der Rest dem früheren Besitzer und Kläger zugesprochen¹²¹).

B. H-r 3. CT 48 Nr. 15 aus Sippar, Hammu-rabi 13.

Anstelle einer verlorenen Schuldurkunde über 1/3 Mine Silber, die auf die königliche Maßregel hin, *i-na ší-im-da-at lugal*, Z. 5, zerbrochen werden sollte, wird ein Erdklumpen zerbrochen und die Ungültigkeit¹²²) der eventuell wieder auftauchenden Urkunde beschworen und verbrieft.

Für die Datierung des zweiten Rechtsaktes des Hammu-rabi bietet das Datum von H-r 2, . IX. Hammu-rabi 12, den *terminus ad quem*. H-r 3 ist

¹²⁰) Gegen die Kopie scheint auch in Z. 3 das letzte Zeichen zu fehlen, lies den Namen der Sklavin *be-el-ti-re-me-ni-ú(!)*.

¹²¹) Nach Finkelstein, AS 16, S. 243 rechts f., glaube auch ich von Landsbergers Auffassung, SD 2, S. 231 j), abweichen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen. 1) *ina* (nicht „*ana*“) *šimdat šarim* bezieht sich auch in L. R-S 15; L. R-S 20; B. A-S 1; B. H-r 3 auf eine königliche Maßregel; eine Klage unter Berufung „auf das allgemeine unter dem Schutze des Königs geltende Recht“ kann ich nach meinen Ausführungen RA 73 (1979), S. 55 f. § 5, nicht anerkennen. 2) Ablehnung des Eides seitens des Beklagten müßte meines Erachtens bei normaler Vindikation dazu führen, daß er den Prozeß und das vindizierte Objekt verliert. 3) Aus dem Zusammenhange in B. H-r 3 darf man vielleicht schließen, daß *sa-ár*, dort Z. 17, (nicht nur spezifisch „falsch“, sondern auch allgemein) „ungültig“ bedeuten kann. Trifft das zu, dann ging es beim Eidesthema *tuppum la sarruma*, Z. 12, nicht um die Echtheit, sondern um die Gültigkeit der Kaufurkunde, nämlich um die Frage, ob der Kauf vor oder erst nach Verabschiedung der königlichen Maßregel abgeschlossen worden sei.

¹²²) S. vorige Anm. 3).

drei bis fünfzehn Monate jünger, was wiederum zeigt, daß die durch die königliche Maßregel Begünstigten bzw. die Gerichte, an die sie sich wenden mußten, nicht mit derselben Geschwindigkeit auf sie reagierten, s. o. S. 38 4). H-r 3 lehrt uns, daß das Zerbrechen der Urkunden, dem wir schon früher begegnet waren, s. o. S. 54 B. S-I-E 7, nicht nur wörtlich zu verstehen ist, sondern offenbar auch öffentlich und demonstrativ vorzunehmen war. Die Maßregel betraf nach unseren Belegen sowohl Felder als Silberschulden.

Auf welchen Rechtsakt des Königs sich der folgende Beleg bezieht, ist nicht festzustellen.

B. H-r 4. CT 8, 35 b = HG 3 Nr. 427, aus Sippar; ohne Datum, aber mit Schwur bei Hammu-rabi, Z. 17. Kaufvertrag über eine Sklavin und ein Rind, in der Käuferklärung „nach (zeitlich) der königlichen Maßregel“, *wa-ar-ki št-im-da-at šar-ri-im*, Z. 8.

Die Käuferin, eine Šamaš-Stiftsdame namens *hu-šu-tum*, als Tochter eines Sin-puṭram, Z. 5 f., mit der Partei in B. H-r 3 Z. 2, der Tochter eines Nanna-maba, Z. 2, nur gleichnamig und nicht identisch, kommt nach Frau Harris, JCS 16 (1962), S. 5, von Sin-muballiṭ 13 bis Hammu-rabi 32 vor, der Zeuge Sin-bāni, Obmann der Stiftsdamen, Z. 22, nach derselben, JESHO 6 (1963), S. 132, und jetzt Sippar (1975), S. 191, von Sin-muballiṭ bis Hammu-rabi 34; der Zeuge Z. 23 f. auch in CT 8, 43 a, Hammu-rabi ohne Jahr, Z. 26 f., und CT 8, 13 c, Hammu-rabi 14, Z. 15-17. Damit ist keine genaue Datierung unserer Urkunde zu erzielen.

Inhaltlich neu ist an ihr, daß die erwähnte königliche Maßregel sich auch auf Sklaven- und Viehverkäufe erstreckt haben muß.

3. B. H-r 5. Jahrname 22, s. Ungnad, RIA 2, S. 179 rechts 124. (22.); Barbara Morgan, MCS 3/2 (1953), S. 38 Year 22¹²³,

mu alam ha-am-mu-ra-bi lugal níg.si.sá,

„Jahr: ein 'Bildnis' „Hammu-rabi, König der Gerechtigkeit“
.....“.

Den Namen des Jahres Hammu-rabi 22 in diese Liste aufzunehmen ist insofern inkonsequent, als ich seinen Zusammenhang mit einem königlichen Rechtsakte oder einer „sich auf das Recht beziehenden Willenskundgebung“¹²⁴) Hammu-rabis nicht beweisen kann. Zur Möglichkeit eines Zusammenhanges folgende Erwägungen.

Man hat den Jahrnamen bereits früh mit CH Rs. XXIV 76-78 und XXV 6-11 in Verbindung bringen wollen; zu den syntaktisch und sachlich schwierigen Stellen haben Driver und Miles, BL 2 (1955), S. 284 f. zu 76-7., einen guten Kommentar gegeben. Was das Sachliche betrifft,

¹²³) Alle Formeln unvollständig, nach einem kompletten Belege habe ich nicht gesucht.

¹²⁴) Diese Formulierung, die ich weiterhin gebrauchen werde, entlehne ich Haase, RIA 3, S. 323 links unten.

liest man in den maßgebenden Übersetzungen, Hammu-rabi habe eine Stele, na-ru, mit dem Texte des CH vor einer Statue, al am¹²⁵), aufgestellt, vgl. § (1962), S. 80 rechts cm 11.5-16. Aber Wincklers Auffassung, mit al am sei die bildliche Darstellung auf der Stele selbst gemeint, s. Driver und Miles, *l. c.*, läßt sich mit freilich späteren Stellen, vgl. §, S. 82 rechts b) 1', stützen¹²⁶). Einen Weg aus dem Dilemma sehe ich nicht¹²⁷).

Spricht der CH, wie die Mehrheit der Assyriologen denkt, von einer, d. h. der jetzt im Louvre ausgestellten¹²⁸), Stele, errichtet bei einem „Bildnis“, welches dann das im Namen des Jahres Hammu-rabi 22 erwähnte gewesen sein dürfte, so könnte man sich vorstellen, das „Bildnis“ habe die Stele sozusagen sachlich dadurch attrahiert, daß es an eine zum Texte der Stele passende frühere Tat des Königs erinnerte. Beziehen die Stellen im CH sich dagegen auf ein einziges Denkmal, die uns erhalten gebliebene Stele mit dem Bilde, so könnte man sich unter dem „Bildnis“ im Namen des Jahres 22 ein älteres Monument gleichen oder ähnlichen Charakters vorstellen; s. noch unten zu H-r 11-13.

4. DRITTER(?) RECHTSAKT (IM ANNEKTIERTEN GEBIETE DES KÖNIGREICHS LARSA)

B. H-r 6. UM 13 (1922) Nr. 67 aus Nippur vom . XI. Hammu-rabi 33¹²⁹). Die Urkunde mir sonst unbekanntem Typs, deren Parteien ich anderwärts nicht nachweisen kann, lautet

¹²⁵ Nur Eilers, AO 31/3-4 (1932), S. 55, „Bildnis“.

¹²⁶ Daß sie mit Finet, *Le code de Hammurapi* (1973), S. 136 zweite Anm. 2, „fait violence au vocabulaire“, scheint mir deshalb nicht zuzutreffen.

¹²⁷ Das syntaktische Problem, vor das uns die Worte *inalana maḥar šalmiša šar mišarim* stellen, braucht hier nicht behandelt zu werden; s. Driver-Miles, *l. c.*, deren Vergleichsbeispiele aber zu spät sind, um relevant sein zu können. Die „Namen“ von Objekten sollten einmal systematisch untersucht werden; einstweilen möchte ich glauben, Hammu-rabi habe uns mitgeteilt oder wenigstens mitteilen wollen, daß sein al am/*šalmum*, was es auch gewesen sein möge, „Hammu-rabi, König der Gerechtigkeit“ (und nicht nur „König der Gerechtigkeit“) geheißen habe. Die sachliche Frage, ob das ein passender Name für die Abbildung auf seiner „Gesetzesstele“ sei, kann ich nicht beantworten.

¹²⁸ Das Denkmal, eines der berühmtesten und meist abgebildeten aus dem Alten Mesopotamien, hat merkwürdigerweise keinen „Namen“ beim Publikum oder bei den Fachleuten. Contenau, *Manuel d'archéologie orientale* 2 (1931), S. 834 f., nennt es „Le Code“ oder „Code de Hammourabi“, was ich geradezu irreführend finde. Für den Abguß im British Museum gebraucht der „Guide to the Babylonian and Assyrian antiquities“³ (1922), pl. II und S. 62 143., die Umschreibung „the/a stele engraved/inscribed with the text“; ähnlich Frankfort, *Art and architecture of the Ancient Orient*² (1958), pl. 65. Strommenger/Hirmer, *Fünf Jahrtausende Mesopotamien* (1962), Abb. 158-160 und S. 87 rechts dazu, sprechen von „Gesetzesstele des Hammurapi“.

¹²⁹ Die Kopie erweckt den Eindruck, als handle es sich beim Original um eine nicht geöffnete Doppeltafel.

¹ mu 3 iku a.šà zag.ga ba.an.gub ² sipa.ta mu nam.šeš.gal.šè
³ níg dingir-ma.an.sum ⁴ lugal.e šu dingir-ma.an.sum
⁵ ab.ta.è ⁶ ^dEN.ZU—iš-me-ni ù ^dEN.<ZU>—e-ri-ba-am ⁽⁷⁾ dumu.me ip-
qú—ištār šeš.a.ni ⁸ 4 iku a.šà edin.lá ⁹ ús a.rá ^dnanna.a.a ⁽¹⁰⁾ ù 3
gín kù babbar ¹¹ šu.ri.a.bi ¹² ^ddingir-ma.an.sum.ra
¹³ in.na.an.búr ¹⁴ igi ap-lum dumu ^dEN.ZU—li-di-iš ¹⁵ igi ^dnin-
urta—mu-ša-lim ⁽¹⁶⁾ dumu lú.^dba.ú ¹⁷ igi ^dEN.ZU—ip-tù-ra ⁽¹⁸⁾ dumu
na-bi—^dEN.ZU ¹⁹ igi i-bi—^dutu aga.uš PA.TE.si ⁽²⁰⁾ dumu im-gur-
ru-um ²¹ igi i-lí—ip-pa-al-sà ⁽²²⁾ dumu ur-da-tum ²³ igi a-wi-il-ia
bur-gul ⁽²⁴⁾ dumu ur-^dba.ú ²⁵ itu zíz.a mu ha-am-mu—ra-bi lugal
²⁶ íd ha-am-mu—ra-bi—nu-ḫu-uš(!) ²⁷ šà(!).gi.rá(!).a ^den.líl.lá
²⁸ mu.un.ba.al.al,

¹ „Betreffs 3 Morgen Feld¹³⁰⁾, ² Vorzugsanteil als Erstgeburtsrecht, ³ Besitz des Dingir-mansum, ^{4, 5} hat der König 'die Hand' des D. 'daraus entfernt'¹³¹⁾. ⁶ Sin-išmēni und Sin-erībam, ⁷ Söhne seines Bruders Ipqu-Ištar — ¹³ (jeder) hat ⁸ 4 Morgen Feld Edin-la¹³²⁾ ⁹ neben Nannā ¹⁰ und 3 Sekel Silber ¹¹ zur Hälfte ¹² dem Dingir-mansum als Ausgleichszahlung geleistet¹³³⁾“; folgen Zeugenliste, Z. 14-24, und Datum, Z. 25-28. Gesiegelt haben die in Z. 6 f. genannten Neffen des Dingir-mansum, und zwar mit einem „burgul-Siegel“; die Urkunde war also für Dingir-mansum bestimmt.

Das Rechtsgeschäft bleibt mir unklar, erinnert jedoch an oben L. R-S 2-12. Nach deren Analogie müßte man eine königliche Maßregel voraussetzen, die Annullierung von Grundstücksverkäufen bewirkte, sowie den Verkauf eines ihm bei der Erbteilung als Vorzugsanteil zugefallenen Feldes seitens Dingir-mansum an seine Neffen, der durch die Maßregel rückgängig gemacht worden wäre. Der Vertrag ließe sich dann so erklären, daß die Neffen sich das Feld durch zusätzliche Übereignung eines (größeren) Feldes und Zahlung eines Silberbetrages an ihren Onkel sichern. Aber der Verkauf des Feldes wäre frei erfunden und „der König hat Dingir-mansum enteignet“, Z. 4 f., paßt schlecht zu einer solchen Hypothese, eher noch zur Aufhebung des Vorzugserbrechts durch die Maßregel — aber der widerspricht wieder die Ausgleichszahlung der durch sie Begünstigten an den Verlierenden, Z. 8-13. Überdies fehlen

¹³⁰⁾ Vgl. MSL 11 (1974), S. 97 Z. 32.

¹³¹⁾ Für das seltene vermutliche akkadische Äquivalent des mir unbekanntes sumerischen Ausdrucks s. A/2 (1968), S. 371 rechts 5'. Bedeutung „hat den D. enteignet“ erraten.

¹³²⁾ Vgl. MSL 11, S. 97 Z. 25; S. 137 3 II 8'.

¹³³⁾ Das Prädikat im Singular, Z. 13, bei zwei Subjekten, Z. 6 f., läßt sich, wie in der Übersetzung angedeutet, damit erklären, daß der Schreiber sich die Ausgleichszahlung als zwei parallele Einzelhandlungen vorstellte und demzufolge den einen Bruder die eine Hälfte und den anderen Bruder die andere Hälfte leisten ließ.

mir weitere Belege für eine derartige Maßregel, Annullierung von Grundstücksverkäufen ist dagegen bezeugt.

5. **B. H-r 7.** AbB 4 (1968) Nr. 56, Brief des Lu-Ninurta an [Šamaš-ḫazir].

Betreffs einer Hufe Feld, welche ein Mann, dessen Beruf oder Amt nicht mitgeteilt wird, von einem Goldschmied gekauft hatte, bemerkt der Absender einigermaßen kryptisch für uns: ⁹ *ši-im-da-at šar-ri-im* ¹⁰ *ki-ma ti-du-ú-ma*, ¹¹ *a.šà-lum ši-ma-tum tu-ur-ra*, „(Es gibt) eine königliche Maßregel; wie du ja weißt, (gilt deshalb für) das Feld: Kaufgüter sind (*scil.* ihrem Verkäufer) restituiert“. Er beauftragt den Adressaten, daraufhin das verkaufte Feld und ein weiteres Feld von einer Hufe eines anderen Mannes dem Obmanne der Goldschmiede zu bestätigen.

Hier wird also amtlich oder halbamtlich die Anwendung der königlichen Maßregel, welche Annullierung von Immobilienkaufverträgen beinhaltet, auf zwei konkrete Fälle angeordnet. Es handelt sich um Lehnland, wie die vorgeschriebene Rückgabe des von einem Goldschmied verkauften Feldes nicht an ihn selbst, sondern an den Obmann seiner Gruppe, zusätzlich zeigt.

B. H-r 8. AbB 4 Nr. 69, Brief des Lu-Ninurta an Šamaš-ḫazir¹³⁴).

Der Absender referiert über einen verwickelten Streit um ein Lehnfeld zwischen einem nicht näher qualifizierten Manne im Dienste des 'Palastes', Z. 30 f., und einem 'Oberhirten' des Šamaš, Z. 24, dessen Behauptung, er habe das Feld einmal gekauft, Z. 35 f., vom Absender mit der Bemerkung ³⁷ *la wa-tar i-ba-aq-qá-ar* ³⁸ *ši-ma-tum-ma šu-la-a*, „Er soll nicht weiter vindizieren! Verkäufe sind doch annulliert¹³⁵)“, als für den Anspruch irrelevant abgetan wird. Offenbar bezieht der Absender sich auf dieselbe königliche Maßregel wie in B. H-r 7.

B. H-r 9. AbB 4 Nr. 38, Brief des Hammu-rabi an [Šamaš-ḫazir] und Genossen. Sollte es sich bewahrheiten, daß ein 'Fischer' nach seiner Behauptung beim Kaufe von einer Hufe Feld dem Verkäufer, einem Soldaten, zwei Hufen Feld belassen hatte, so ist die Vindikation des Verkäufers abzuweisen und das Feld dem Käufer zuzusprechen.

B. H-r 10. Den in E (1958), S. 421 links b) Ende, erwähnten Brief kann ich hier nach einer Kopie des Keilschrifttextes in Landsbergers Besitz, die er mir 1963 geschenkt hat, in Umschrift veröffentlichen.

¹³⁴) Eine Zusammenfassung des Inhalts bei Leemans, WdO 8 (1975-1976), S. 245. Der Mord, mit dem sie gewürzt ist, beruht aber auf Mißverstehen des Wortes *i-da-az-zu-ma*, Z. 25, vgl. D (1959), S. 118 rechts f. *dáju*, wozu Landsberger, SymDav. 2 (1968), S. 50 Anm. 1. „Für eine andere — mit F. R. Kraus, AbB IV 69 in Widerspruch stehende — Interpretation“ verweist Leemans auf Cuq, Études (1929), S. 156, in dessen (auf Thureau-Dangins Bearbeitung, RA 21 [1924], S. 51-53, beruhendem) Resümee ich jedoch einen solchen „Widerspruch“ nicht finde; höchstens würde ich zögern, die in Z. 15 f. genannten Männer als „trois juges“ zu bezeichnen.

¹ *a-na* ^dEN.ZU—*i-din-nam* ² *qi-bi-ma* ³ *um-ma ha-am-mu—ra-bi-ma* ⁴ *Pim-gur—*^dEN.ZU *rá. gab* (folgt Rasur) ⁵ *ki-a-am ú-lam-mi-da-an-ni* ⁶ *um-ma šu-ú-ma* ⁷ *i-na* ² *iku giš SAR ša ZA-ni-a-tim* ⁸ ¹ *iku giš SAR a-ša-am-ma* ⁹ ¹ *iku giš SAR e-zi-ib* ¹⁰ *i-na-an-na* ¹ *iku giš SAR ša a-ša-mu* ¹¹ *pa-bi—i-lí-šu* [aga]. *uš* ¹² [*ib-t*]*a-aq-ra-an-ni* ¹³ [*ki-a-am*] *ú-lam-mi-da-an-ni* ¹⁴ [*w*]*a-ar-ka-as-sú pu-ru-[ús-m]* ¹⁵ *di-nam ki-ma ši-im-[da-ti]* ¹⁶ *šu-ši-is-sú-ma* ¹⁷ *šum-ma giš SAR TA* ¹³⁶) *le-qé-šu* ¹⁸ *giš SAR te-er-šum*,

„¹ Zu Sin-iddinam ² sprich: ³ am Wort Hammu-rabi: ⁴ Der Berittene Imgur-Sin ^{5, 6} hat folgendes zu meiner Kenntnis gebracht: „⁷ Von 2 Morgen Garten ⁸ hatte ich 1 Morgen Garten gekauft und ⁹ 1 Morgen Garten übriggelassen. ¹⁰⁻¹² Nunmehr hat den 1 Morgen Garten, den ich gekauft hatte, der Soldat Nabi-ilišu soeben von mir vindiziert“. ¹³ Das hat er zu meiner Kenntnis gebracht. ¹⁴ Behandle seine Angelegenheit und ^{15, 16} laß ihn des Rechtsspruchs gemäß dem Verfahren ¹³⁷) teilhaftig werden! ¹⁷ Wenn (es sich erweist, daß) er den Garten erhält ¹³⁸), ¹⁸ (so) gib ihm den Garten zurück ¹³⁹)!“.

Die Vindikation von Grundstücken, die das Thema der beiden Briefe H-r 9 und 10 bilden, muß auf Grund derselben königlichen Maßregel erfolgt sein, von der in H-r 7 und 8 die Rede ist; das in Briefen an seine Beamten ausdrücklich zu erwähnen, hat der König keinen Grund ¹⁴⁰). Auf seine Anordnung sind die Vindikationen abzuweisen, falls bei der angefochtenen Grundstücksveräußerung die bereits oben, S. 46 f., unter L. R-S 16, zur Sprache gekommene eigentümliche Modalität berücksichtigt worden ist, welche mit dem Ausdrucke (*izibtam*) *ezēbum* (Subjekt: der Käufer) angedeutet wird; Belege E, S. 421 links e); 430 f. b). Sie ist nicht etwa von Hammu-rabi nach Eroberung des Königreiches Larsa eingeführt, sondern im Königreiche Babylon seit (4) Apil-Sin und im Königreiche Larsa unter (16) Rīm-Sin bezeugt. Wenn ihr konforme Grundstückskäufe von der Annullierung durch die königliche Maßregel ausgenommen waren, so könnte der Grund dafür darin liegen, daß man mit solchen Käufen das Ziel der Maßregel bereits erreicht sah. Daraus läßt sich jedoch nichts Sicheres über den Charakter der Maßregel folgern, weil wir weder den Sinn dieser Kaufmodalität exakt erfassen können noch wissen, in welchem Umfange sie zur Anwendung kam. An unseren zwei Stellen handelt es sich um „the sale of real estate held in feudal tenure“, E, S. 431 rechts, an anderen Stellen ist der Status des so

¹³⁵) Oder vielleicht etwa „Verkauftes ist doch (wieder) disponibel gemacht“.

¹³⁶) So in der Kopie, statt *ša*.

¹³⁷) S. mein RA 73 (1979), S. 58-60 § 8.

¹³⁸) Zu *ša* mit Infinitiv s. Buccellati, JSS 17 (1972), S. 1-29.

¹³⁹) Vgl. mein AbB 4, S. 27 Anm. 38. a).

¹⁴⁰) Das oben, Anm. 95, geäußerte methodische Bedenken ist deshalb hier nicht am Platze.

veräußerten Grundstücks nicht ersichtlich. Überdies ist Verkauf von Lehnland an sich ein für uns ganz undurchsichtiges Geschäft.

6. Der Codex Hammu-rabi

Die für uns wichtigste der „sich auf das Recht beziehenden Willenskundgebungen der altorientalischen Herrscher“¹⁴¹⁾ ist der sogenannte Codex Hammu-rabi¹⁴²⁾. Das so bezeichnete Phänomen hat seinen — wörtlich und figürlich — monolithischen Charakter verloren, als Nougayrol zunächst eine ältere Textversion neben der allbekannten nachwies, RA 45 (1951), S. 67-78 und pl. I, und uns sodann näher mit den Resten zweier weiterer Stelen mit Paragraphen des Codex Hammu-rabi bekannt machte, JA 1957, S. 339-366, und 1958, S. 143-155. Für die ältere Textversion dachte er an eine Entstehungszeit vor dem Jahre Hammu-rabi 34, für das Denkmal im Louvre nach dem Jahre Hammu-rabi 38, RA 45, S. 71 vorletzter Absatz.

Eine auffällige Abweichung vom Texte des Prologs hat Borger, BAL 2 (1963), S. 7 zweiter Absatz, in dem von ihm, S. 2, als B bezeichneten Neubabylonischen Exemplar BM 34914 entdeckt. Hier sind Marduk und Babylon am Anfange des Prologs eliminiert und statt ihrer Hammu-rabi und Nippur in einer I 1-16 ersetzenden Passage genannt; in V 14 steht Enlil statt Marduk. Hinsichtlich der Unterschiede zwischen Nougayrols älterer und jüngerer Version folgt B letzterer.

Hierzu kann man sich verschiedene Fragen stellen¹⁴³⁾.

1) Unterschieden sich Nougayrols ältere Version = Borgers Duplikat A (S. 2) und Borger B nur im Prolog von der auf der großen Stele im Louvre?

Statt einer Antwort nur die Bemerkung, daß im „Gesetzes“-Teile sachliche Abweichungen des Textes der Abschriften von dem der großen Stele meines Wissens nicht aufgezeigt worden sind, vgl. Petschow, RIA 3, S. 257 links zweiter Absatz.

a) Diejenige, welche Læssøe, S. 182 Anm. 22, bemerkt haben wollte, erweist sich nach Borgers „Join“ des betreffenden Fragments, s. Borger, S. 4 e), als Irrtum.

b) Das von Sollberger, ZA 56 (1964), S. 131 Anm. 2, im gleichen Exemplar festgestellte Fehlen des (kurzen) § 277 könnte mit einem Schreiberversehen des Kopisten erklärt werden, den das Homoioteleuton *i-na-ad-di-in* am Ende der §§ 276 und 277 verwirrt hätte.

¹⁴¹⁾ Nach Haase, RIA 3, S. 323 links unten.

¹⁴²⁾ S. zu ihm bereits oben, S. 25 f. zu I. L-I 3.

¹⁴³⁾ Vgl. Laessøe, JCS 4 (1950), S. 183-186, der im Sinne der technischen Handschriftenkunde einen Stammbaum von Manuskripten aufzustellen versucht. Meine Betrachtungsweise ist hier eine andere.

c) Was das von Sollberger, S. 130, veröffentlichte kleine Tafelfragment BM 59776 betrifft, kann es nach Sollberger, S. 131 dritter Absatz, weder Schreibervorlage des entsprechenden Textstücks der großen Stele gewesen sein noch ist es eine Kopie davon. Es handelt sich um Mietstarife, deren Apodosis jeweils vier bzw. drei Angaben enthält, A: Lohn des Mietlings/Miete des gemieteten Objekts, á; B: Mietspreis/-zins, n še kù babbar; C: Zeiteinheit, ina ud l. kam; D: Bezahlvermerk, inaddin. Inhaltlich ist der Text von Tontafel und Stele identisch, die Unterschiede sind rein formal, der gleiche Text ist nämlich jeweils anders angeordnet.

	CH	BM 59776
§ 274	A - B ^{a)} - C - D	[]
§ 275	C - B - A - —	B - C - A - —
§ 276	B - A - C - D	B - C - — - D
§ 277	C - B - A - D	B - C - A - D

a) Gruppe A - B zehnmal wiederholt für zehn verschiedene Handwerker

Wie ersichtlich, ordnet der Codex in jedem Paragraphen die vier Bestandteile anders an, BM 59776, soweit erhalten, dagegen in gleicher Weise, nur daß in § 276 A weggelassen ist. Beide Texte lassen in § 275 den Bestandteil D weg. Wegen Fehlens des § 274 ergibt sich für BM 59776 kein Gesamtbild; mein Eindruck, der Text von BM 59776 sei als Resultat redaktioneller Bearbeitung des Textes des Codex aufzufassen, ist deshalb freibleibend.

2) Gab es von der älteren Version = Borger A und von Borger B je eine „monumentale Fassung“ analog dem Denkmale im Louvre? Die Frage ist nicht zu beantworten.

3) Stammen die Fragmente von mindestens zwei weiteren Stelen, die Nougayrol, JA 1958, S. 150, festgestellt hat, von Duplikaten der Stele des Hammu-rabi im Louvre oder von anderen, wenn auch verwandten Denkmälern¹⁴⁴? Dazu ist zu bemerken, daß Hammu-rabi auf seinem gut erhaltenen Denkmal mit der jüngeren (oder: jüngsten?) Textversion von nur einer einzigen Stele spricht.

Will man müßigen Spekulationen keinen Raum geben, so kann man das Phänomen, das wir „Codex Hammu-rabi“ nennen, hier nur wie folgt buchen.

¹⁴⁴) Nougayrols Beobachtungen und Schlüsse betreffend den Text der Fragmente und den des kompletten Denkmals, JA 1957, S. 358-363, schließen letztere Möglichkeit prinzipiell keineswegs aus.

B. H-r 11 a. AO 10237, RA 45 (1951), S. 72-75 und Pl. I. Altbabylonische Tafel mit älterer Version des Prologs des CH, entstanden vor dem Jahre Hammu-rabi 34.

B. H-r 11 b. BM 34914, JSS 7 (1962), S. 164 f. Spätbabylonische Tafel mit von H-r 11a und 12 a abweichender Version des Prologs des CH.

B. H-r 12 a. „Codex Hammu-rabi“, entstanden nach dem Jahre Hammu-rabi 38. — Für Bibliographisches s. Borger, BAL 2, S. 2-4, wo jetzt Sollberger, ZA 56 (1964), S. 130-132, hinzuzufügen ist.

B. H-r 12 b und c. Fragmente von mindestens zwei steinernen Denkmälern im Louvre, s. Nougayrol, JA 1957 und 1958 (s. o.).

B. H-r 13. BM 59776, ZA 56, S. 130. Fragment einer altbabylonischen Tontafel, inhaltsgleich mit H-r 12 a § 275-277.

7. Zeitlich nicht eingeordnete Belege

B. H-r 14. Der Brief AbB 2 (1966) Nr. 173 wird hier nur eingeordnet, weil Ungnad, VAB 6 (1914) Nr. 111, ihn in die Zeit des Hammu-rabi datiert hat. Daß er auf einen königlichen Rechtsakt zu beziehen ist, welcher analog Edikt A-§ § 3; 5 f., s. u. S. 170-173, Erlaß von privaten konsumptiven Schulden betrifft, scheint mir sicher, aber die fünf Wörter *iš-tu-ma ši-ib-tu i-ša-as-sú-ú dub-pa-šu he-pí*, Z. 11-13, welche auf ihn anspielen, sind eine bekannte *crux interpretum*, vgl. Ungnad, *l. c.*; I/J (1960), S. 289 links cm 13-14.7; Frankena, *l. c.*, vielleicht „Wenn wirklich „Zinsen“ zu lesen steht, ist die Tafel ‘zerbrochen’“. Die Aufforderung des Briefschreibers, der Adressat solle seine virtuell bereits annullierte Schuldenkunde dem „Gebietler“ von Sippar vorlegen, erinnert an die unter B. S-i 5, unten S. 70 ff., beschriebene Prozedur zur Durchführung einer königlichen Maßregel.

B. H-r 15. Den Brief TCL 17 (1933) Nr. 14, umschrieben und übersetzt von Ebeling, MAOG 15/1-2 (1942), S. 16, kann ich weder lokalisieren noch datieren, obgleich ich vierzehn Briefe aus dem (Amts-)Archive des Empfängers Nūr-Šamaš kenne¹⁴⁵), alle bis auf TCL 17 Nr. 11 vom gleichen Absender, Šamaš-nāšir. Daß er „the governor of Larsa“ gewesen sei, wie Oppenheim, Letters (1967), S. 95 Nr. 33, angibt, geht aus seinen Briefen nicht hervor; nach AbB 6 Nr. 81 Z. 11 f. schreibt er aus Babylon. Die Behauptung dürfte auf einer Personenverwechslung beruhen. Der Standort des Adressaten lag offenbar in der Nähe eines Ortes *uru tu-ur—dū.gul.lá^{ki}*¹⁴⁶), AbB 6 Nr. 118 Z. 12; TCL 17 Nr. 13 Z. 5; 17; Nr. 15 Z. 26. Der Stil der Briefe, ihre Themen und die äußere Form der Tafel VAT 8000 (= AbB 6 Nr. 118) und ihrer Schrift, die man auf

¹⁴⁵ VS 16 (1917)/AbB 6 (1974) Nr. 81; 83; 88; 109; 118; YBT 2 (1917)/AbB 9 (1981) Nr. 113; CHJ (1928) H.E. 108; TCL (1933) Nr. 11-17.

¹⁴⁶ In der geographischen Liste aus Tell Hāmal, MSL 11, S. 57 II 43. Jetzt (unvollständig) RGTC 3, S. 240.

einer guten Photographie bei Klengel, Zwischen Zelt und Palast (1972), links oben neben S. 52, in Augenschein nehmen kann, passen meines Erachtens am besten in das letzte Drittel der Regierungszeit des Hammu-rabi oder vielleicht in die ersten Jahre seines Nachfolgers Samsu-iluna. Daß Letzterer als einziger König von Babylon eine königliche Maßregel zwar nicht mit dem Worte *andurārum*, aber mit dessen sumerischem Äquivalent bezeichnet, möchte ich um so weniger als Indiz für die Datierung unseres Briefes in seine Regierungszeit betrachten, als *ama.ar.gi₄ki.en.gi ki uri* im Namen seines 2. Jahres, s. u. B. S-i 2, mir nicht ohne weiteres mit *an-du-ra-ar zú.lum*, Z. 4 unseres Briefes, vergleichbar scheint.

Der erste Satz des Briefes lautet

⁴ *an-du-ra-ar zú.lum* ⁵ *i-na KA-KA-si^{ki}-ma* ⁶ *ša-ki-in i-na ká-dingir.ra^{ki}*
⁷ *ú-ul ša-ki-in,*

was zunächst unübersetzt bleibe.

Den Ort namens *KA-KA-si^{ki}* (im Genitiv), nach unserer Stelle doch wohl von einiger Bedeutung, kenne ich nur noch aus Z. 4 der Urkunde YBC 6189, JCS 5 (1951), S. 96 rechts oben, vom 10. VII. *Abi-ešuh*, „v“ mir unbekannter Herkunft; die Stelle fehlt in RGTC 3, S. 129 *Kakasu. Vielleicht als **pi₄-ka-si^{ki}*, obgleich die später beliebte Verwendung eines und desselben Zeichens zweimal hintereinander zur Wiedergabe verschiedener Lautgruppen altbabylonisch sehr selten vorkommt, zu harmonisieren und zu identifizieren mit **pi-ka-si-i^{ki}* (syntaktisch im Genitiv), s. RGTC 3, S. 40 *Bikasû. Dazu wohl auch CHJ, Pl. XXII H.E. 221 Z. 8 *k[a]r uru pi(!)-ka-si^{ki}*, in dieser Urkunde (vom 1. VI. Samsu-iluna 28) und in YBT 12 Nr. 271 Z. 8 (vom XII. Samsu-iluna 7) im Zusammenhange mit Datteln genannt wie hier. Ich kenne die Lage des Ortes nicht.

Folgenden Interpretationsversuchen des zitierten Satzes bin ich begegnet¹⁴⁷). (1) Ebeling, MAOG 15/1-2 (1942), S. 16: „Freiheit von Lieferung von Datteln besteht in“. (2) J. Lewy, Eretz-Israel 5 (1958), S. 23* links zweiter Absatz, umschreibt „the „free movement“ of dates was permitted (literally, „established“) in a certain town, whereas it was not permitted in the city of Babylon“. (3) AHW, S. 51 rechts oben (erschienen 1959) zitiert die Stelle unter 1) „a. *šakānu* Abgabebefreiung durchführen“) „für einzelne“. (4) A/2 (1968), S. 116 links 2', „only in GN, not in Babylon, has a release of (debts payable in) dates been established“. (5) Neuestens spricht Lemche, JNES 38 (1979), S. 17 letzter Absatz, von „local introduction of exemption from taxes imposed on dates“.

¹⁴⁷) Weidner, ZA 43 (1936), S. 120-123, hat unsere Stelle übersehen.

Da *andurārum* als Regens eines Wortes für einen Konsumartikel bzw. eine Stapelware im Babylonischen sonst, soweit ich sehe, nicht vorkommt¹⁴⁸), bleibt mir unklar, wie es hier aufzufassen ist¹⁴⁹). Der folgende Satz, der möglicherweise einiges Licht auf den hier zitierten hätte werfen können, ist nicht ganz erhalten. Dem noch Lesbaren scheinen nur Vorschlag (3) und (5) gerecht zu werden.

Infolgedessen kann ich mich über die Natur des angedeuteten königlichen Rechtsaktes nicht auslassen, ja nicht einmal mit Sicherheit behaupten, der Absender spreche überhaupt von einem solchen. Falls er es tut, kann es sich jedenfalls nicht um den üblichen Typ des Rechtsaktes handeln, welcher bestehende Verbindlichkeiten aufhebt, ohne das Eingehen neuer zu hindern. Von solchen Rechtsakten wird ausschließlich mit fiensischen Verbalformen gesprochen, was (2) und (4), die das übersehen, ausschließt. Hier dagegen geht es um einen Zustand, so richtig (1), der durch den Stativ ausgedrückt wird. War es ein königlicher Rechtsakt, welcher den erwähnten Zustand geschaffen hatte, so müßte man an eine Verordnung für die Dauer denken, wie das Edikt des A-š sie aufweist. Dem Wortlaute des Briefes könnte man nur entnehmen, daß ihre Ausfertigung zur Zeit seiner Abfassung bereits der Vergangenheit angehörte.

VIERTER ABSCHNITT: KÖNIG (7) SAMSU-ILUNA

1. B. S-i 1. TCL 17 Nr. 76, umschrieben und übersetzt von Landsberger bei Koschaker, ZA 43 (1936), S. 219 unten f.; Ebeling, MAOG 15/1-2 (1942), S. 56; de Liagre Böhl, BiOr 8 (1951), S. 51 rechts f. = Opera minora (1953), S. 366 unten f.; zuletzt Finkelstein in ANET³ (1969), S. 627. Brief (oder: Kopie eines Briefes?) des Samsu-iluna an Etel-pī-Marduk, den ich wegen seiner großen Wichtigkeit für unser Thema nochmals umschreibe und übersetze. Außer einer eigenen Kollation der Kopie mit dem Originale stand mir dafür noch eine minutiöse Kopie der Zeilen Vs. 4-6 von Nougayrol zur Verfügung, welche Kupper, für den sie gemacht worden war, mir freundlichst überlassen hat.

⁴ *šar-rum a-bi ma x x(?) x(?)*¹⁵⁰) ⁵ *aš-šum ma-[t]i x*¹⁵¹) [...] ⁶ *i-na gu.za*

¹⁴⁸) Für einen altassyrischen Beleg s. u., S. 104 A. I 1.

¹⁴⁹) Die Übersetzung (4) scheidet als unwahrscheinlich aus, weil „Erlassen von in Datteln zahlbaren Schulden“, worunter ich mir übrigens nur Rückstände bei Dattellieferungen vorstellen könnte, überall sonst mit *LÁL.ḫi.a zú.lum* *wuššurum* o. ä. bezeichnet wird.

¹⁵⁰) Weder die Spuren und die Verteilung der Zeichen auf die Zeile noch der Zusammenhang scheinen mir eine sichere Ergänzung zu erlauben, wohl aber **a-bi-ma* auszuschließen. Schon der Form nach unwahrscheinliches **ma-[ri-iš]* oder mögliches *ma-[ru-uš]*, woran Kupper nach freundlicher Mitteilung einmal gedacht hatte, ist inhaltlich nicht plausibel. Ich habe vielmehr das Gefühl, daß Ḥammu-rabi bereits tot war, als der Brief geschrieben wurde. Aber ich kenne keine einzige Stelle für das Verbum *mātum* in

[š]a é [a-bi-ia] ⁷ at-ta-[ša-ab] ⁸ ú aš-šum na-š[i gú. un] ⁹ du-un-[nu-nim] ¹⁰ ri-ib-ba-a[t] ¹¹ PA.TE. si. meš x x x ¹⁵²) ¹² [ú]-ta-še-er ¹³ [du]b h[u-b]u-ul-li ¹⁴ ša aga. uš šU. HA ¹⁵³) ú mu-uš-ke-ni ¹⁵ e-eh-te-pí mi-ša-ra-am i-na ma-ti ¹⁶ aš-ta-ka-an ¹⁷ i-na ma-ti š[a] x x ¹⁸ a-na é aga. uš šU. [H]A ¹⁵³) ú ¹⁵⁴) mu-[uš-ke-ni] ¹⁹ ma-am-ma-an la i-š[a]-ás ¹⁵⁴) -si und Z. 20-24 Weisungen an den Empfänger,

„⁴ Der König, mein Vater, ⁵ Um mein Land ¹⁵⁵) ^{6, 7} habe ich mich soeben auf den Tron meiner Dynastie gesetzt. ⁸ Ferner, um die 'Ertragbringer' ⁹ zu kräftigen, ¹² habe ich ¹⁰ die Rückstände, ¹¹ der Lehnsbauern (und) 'Hirten' (?) ¹² erlassen. ¹³ Die Schuldurkunden ¹⁴ der Soldaten, 'Fischer' und Untertanen ¹⁵ habe ich zerbrochen, gerechte Ordnung im Lande ¹⁶ wiederhergestellt. ¹⁷ Im Lande ¹⁹ soll niemand ¹⁸ gegen das 'Haus' des Soldaten, 'Fischers' und Untertanen ²⁰ mit Zwangsmaßnahmen vorgehen!''.

Der Brief ist nächst den Edikten B. S-i 3; B. A-š 2; B. x 3 unsere aufschlußreichste Quelle für die Kenntnis der königlichen Erlässe und hat auch neben ihnen seinen vollen Wert behalten, weil er Umstände und Zweck eines solchen darlegt. Einzelheiten werden im Zusammenhange mit den analogen Bestimmungen der genannten Edikte besprochen.

2. **B. S-i 2.** Jahrname 2: Ungnad, RIA 2, S. 182 links 147.; Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 links VII 2.

mu ama.ar-gi/gi₄ ki.en.gi ki uri in.ni.gar.ra,

„Jahr: Samsu-iluna stellte die Freiheit von Sumer und Akkad her''.

Die Datierung des im Jahrnamen festgehaltenen Ereignisses stellt uns vor ein doppeltes Problem.

1) Das erste ist das Prinzip der Benennung von Jahren. Ungnad, RIA 2, S. 132 rechts, und Thureau-Dangin, La chronologie de la première dynastie babylonienne (1942), S. 1 f. = Mémoires de l'Académie 43/2 (1942), S. 229 f., stimmen in der Annahme überein, „on datait non par l'événement de l'année, mais par celui de l'année précédente'', S. 2 = S. 230 mit Anm. 1. Aber während Ungnad für die Jahre, welche zwei Namen haben, nämlich einen mit ús.sa o.ä. vom Namen des vorhergehenden Jahres übernommenen und einen eigenen, für letztere eine Ausnahme von der Regel machen und das namengebende Ereignis im be-

figura etymologica, welche etwa eine Ergänzung zu *mā[tam imtū] rechtfertigen könnte, und enthalte mich weiterer unsicherer Vorschläge.

¹⁵¹) Ein großer vorderer Wagerechter.

¹⁵²) sipa.meš scheint nach den geringen Spuren nicht unmöglich.

¹⁵³) Zeichen aber eher G1R als HA.

¹⁵⁴) Von hier an völlig unsicher.

¹⁵⁵) Oder: „Weil mein Land (Nominativ)''.

nannten Jahre selbst vorgefallen sein lassen will, erkennt Thureau-Dangin derartige Ausnahmen nicht an¹⁵⁶). Diese Meinungsverschiedenheit betrifft nun auch den uns hier beschäftigenden Namen des Jahres Samsu-iluna 2, seit Landsberger, *l. c.*, angegeben hat, neben dem in verschiedenen Abkürzungen belegten eigenen Namen habe das Jahr auch einen vom Namen des Jahres Samsu-iluna 1 abgeleiteten zweiten Namen getragen¹⁵⁷).

Zur Kritik an Ungnads Ausnahme von der Regel läßt sich folgendes sagen. (a) Die Behauptung, die Einführung einer vom Namen des vorhergehenden Jahres abgeleiteten *ús.sa*-Formel sei aus Mangel an namengebenden Ereignissen des Vorjahrs erfolgt, läßt sich weder beweisen noch widerlegen. (b) Zu der Behauptung, bei Doppelbenennung eines Jahres sei der *ús.sa*-Name der primäre und die Einführung eines eigenen Jahrnamens erst sekundär im Laufe des Jahres erfolgt, könnte man ernstlich erst nach Untersuchung sämtlicher einschlägiger Belege, die ich hier nicht durchführen kann, Stellung zu nehmen versuchen. (c) Von dem Ergebnis einer solchen Untersuchung würde es abhängen, ob man der Frage der Datierung des namengebenden Ereignisses in das Jahr der Benennung selbst, also Ungnads Ausnahme von der Regel, überhaupt näher treten muß und darf.

Werfen wir nun einen orientierenden Blick auf die zwei hier erwähnten Jahre mit zwei Namen. Was Samsu-iluna 9 betrifft, ist nach der sicher inzwischen ergänzungsbedürftig gewordenen Zusammenstellung von Barbara Morgan, MCS 3 (1953), S. 61, der *ús.sa*-Name ab 1. II. (Meissner, AB 11 [1893] Nr. 73 = HG 3 Nr. 573¹⁵⁸) bis 7. XI. (CT 4, 17 c) bezeugt; es kann also keine Rede davon sein, daß der eigene Name ihn etwa im Laufe des Jahres verdrängt hätte. Für letzteren kenne ich nur die beiden altbekannten Belege aus den Texten Bu. 88-5-12, 114 (so!) = BM 78258 vom 10. II. und CT 2 (1896), 5 (Bu. 88-5-12, 155 = BM 92528) vom 16. VII. Nach Veröffentlichung des ersteren als CT 45

¹⁵⁶) Er erwähnt zwar die Ausnahme, welche Ungnad machen will, gar nicht, datiert jedoch ausdrücklich „den Einfall der Kassiten in Babylonien“ aus dem Jahrnamen Samsu-iluna 9 a (RIA 2, S. 183 links 154.), den Ungnad, AfO 13 (1939-1941), S. 145 rechts f., unter Berufung auf die Ausnahme von der Regel ins Jahr Samsu-iluna 9 setzt, ins Jahr Samsu-iluna 8, S. 3 = S. 231.

¹⁵⁷) *mu gibil sa-am-su-i-lu-na lugal*, Rifting Nr. 35 Z. 17. Ich frage mich, ob das nicht vielmehr ein Name des Jahres Samsu-iluna 29 (RIA 2, S. 185 links 174.) ist, für den YBT 13 (1972) Nr. 470 Z. 6 die Form *mu sa-am-su-i-lu-na mu gibil* bietet, vgl. den Namen 175. (30). Für die offenbar südbabylonische Urkunde (nach dem PN Gilgameš-gāmil, Z. 4, etwa aus Uruk?) wäre das das letzte mögliche Jahr vor dem Beginn der großen Urkundenlücke; prosopographisch läßt sich die isolierte Tafel kaum datieren.

Trotzdem trafe Landsbergers Angabe zu, denn UET 5 Nr. 215 ist datiert ¹² *itu sig₄. a ud 20. kam* ¹³ *mu ús.sa.bi* ¹⁴ *mu sa-am-su-i-lu-ni | lugal*.

¹⁵⁸) Jahrname hier nicht richtig bestimmt.

(1964) Nr. 33 hat sich herausgestellt, daß das Fragment ein Stück der Hülle des letzteren ist. Wie man sich die Diskrepanz der Daten, Tafel vom 16. VII., Hülle vom 10. II, auch zurechtlegt, kann die Hülle nicht vor der Innentafel, also vor dem 16. VII. geschrieben worden sein, ihr Datum also nicht beweisen, daß am 10. II. der eigene Name des Jahres wirklich gebraucht worden ist.

Der eigene Name des Jahres Samsu-iluna 2, auf den es hier ankommt, ist nach Barbara Morgan, S. 56, in verschiedenen Abkürzungen vom Monate I an fast in allen Monaten bezeugt. Zwar ist der nach ihrer Liste älteste Beleg aus VS 9 (1909) Nr. 23 leider nur mit dem Monate *itu bār-zag-gar* ohne den Tag datiert, aber niemand, der den Befund unbefangen betrachtet, würde auf den Gedanken kommen, der eigene Name sei dem Jahre Samsu-iluna 2 erst im Laufe eben dieses Jahres gegeben worden. Ohne das Ergebnis einer umfassenden Untersuchung vorwegnehmen zu wollen, behaupte ich mit Zuversicht, der eigene Name des Jahres Samsu-iluna 2 sei trotz dem einen Beleg für einen *ús.sa*-Namen desselben Jahres so wie alle anderen Jahrnamen dahingehend zu verstehen, daß das namengebende Ereignis im vorhergehenden Jahre Samsu-iluna 1 stattgefunden habe.

2) Das zweite Problem erfordert keine Behandlung, die beim Fehlen jeglicher Daten voraussichtlich sowohl lang als auch ergebnislos wäre; es bleibt vorläufig bei Finkelsteins Aussage, AS 16, S. 244 rechts Anm. 48, "it is highly doubtful that it¹⁵⁹) refers to a *misharum* independent of the one commemorated in the formula for the second year".

3. **B. S-i 3.** Si. 507, Edikt des Königs Samsu-iluna, s. u. S. 154-157 [Vgl. Charpin, BiOr. 38 (1981), S. 535 zu Archives L, Ende.]

Wie das Datum [x.] III. Samsu-iluna 8, I 1'-10', für die Datierung des Edikts zu verwerten ist, bleibt unklar.

B. S-i 4. Charpin verdanke ich die Mitteilung, der unveröffentlichte Feldpachtvertrag AO 9080 im Louvre vom [x.] VI. Samsu-iluna 8, vgl. unten S. 191, trage auf dem linken Tafelrande den Vermerk *wa-ar-ki ši-im-da-tim*. Er spielt offenbar auf B. S-i 3 bzw. den darin behandelten königlichen Rechtsakt an, dessen *terminus ante quem* das jetzt unvollständige Datum des Vertrages bildet. Leider beantwortet des Wenige, das von B. S-i 3 erhalten ist, die Frage nicht, wieso AO 9080 sich als einziger mir bekannter Feldpachtvertrag auf einen königlichen Rechtsakt bezieht.

4. **B. S-i 5.** BM 80318, Bittschrift¹⁶⁰) an König Samsu-iluna. Herausgegeben und bearbeitet von Finkelstein, AS 16, S. 233-239; als AbB 7 (1977) Nr. 153 von mir nochmals umschrieben und übersetzt.

¹⁵⁹) *Scil.* der Brief des Samsu-iluna, B. S-i 1.

¹⁶⁰) Zu AbB 7, S. 128 Anm. 153. b): Wie ich bereits sofort nach der zweiten Korrektur von AbB 7 bemerkt hatte, ist auch AbB 2 (1966) Nr. 111 eine Bittschrift an den König.

Das Besondere an diesem Texte sind die technischen Details der Bekanntmachung und Durchführung eines königlichen Rechtsaktes, die er erwähnt.

a) Die Fragen, welche das bei unserer Ahnungslosigkeit viel zu lakonische Sätzchen *inūma bēli dipar hurāsim ana sippar iššú*, "Als mein Herr die goldene Fackel für Sippar erhoben hatte", Z. 1 f., uns zu stellen nötigt, hat Finkelstein, S. 236 f. Notes zu Z. 1-2, besprochen. Durchaus hypothetisch, aber meines Erachtens plausibel, ist die Annahme, der König persönlich habe das Signal gegeben, und zwar mit der oder einer goldenen Fackel — golden, weil sich das so gehört für einen zu zeremoniellem Gebrauch seitens des Königs bestimmten Luxusgegenstand. Ob die goldene Fackel etwa ausschließlich brennend erhoben wurde, wenn es einen königlichen Rechtsakt anzukündigen galt, können wir nicht wissen, so lange wir überhaupt nur über zwei Belegstellen für diese Zeremonie verfügen. Sie erwecken allerdings diesen Eindruck, denn unser Bittsteller assoziiert das Erheben der goldenen Fackel, wie er ausdrücklich schreibt, mit der Wiederherstellung einer gerechten Ordnung, Z. 3. So glaube ich die beiden unverbunden nebeneinandergestellten Sätze auffassen zu müssen, und nicht so, daß er etwa das an sich vieldeutige Erheben der Fackel in dem besonderen Falle, der ihn beschäftigt, als Zeichen für einen königlichen Rechtsakt ausgelegt bzw. ausgelegt bekommen hätte. Wäre es so gewesen, dann hätte er wahrscheinlich geschrieben „Als mein Herr die gerechte Ordnung wiederhergestellt und die goldene Fackel erhoben hatte“.

Völlig eindeutig ist unser zweiter, achtzig Jahre älterer Beleg B. S-m 2, oben S. 55, wie schon Finkelstein, S. 240 Date, ausgesprochen hat; „nachdem der König die goldene Fackel erhoben hatte“ ist hier (volkstümlicher?) Ausdruck für „nach erfolgtem königlichen Rechtsakt“.

b) Parallel zu der Angabe, das Erheben der goldenen Fackel sei *a-na UD.KIB.NUN^{ki}* erfolgt, Z. 2, ist die Angabe, die Wiederherstellung gerechter Ordnung sei *a-na dutu ra-i-mi-su* (*scil.* des Königs) geschehen, Z. 3; die zweite Angabe ist die Transposition der ersten ins Religiöse. Finkelsteins Frage, S. 236 unten f. Notes (c), ob damit gesagt sein solle, der Rechtsakt habe nur für Sippar gegolten, läßt sich bei unserem heutigen Wissensstande nicht beantworten. Der in dieser Hinsicht neutrale Text läßt meines Erachtens beide Auffassungen zu, sowohl die von einem ausschließlich für Sippar bestimmten Rechtsakte als auch die von einem Rechtsakte, der den Bittsteller ungeachtet seines Geltungsbereiches persönlich nur interessiert, weil und insofern er auch Sippar und damit ihn selbst als Einwohner von Sippar betrifft.

c) Auf die Frage nach dem Sinne des Fackelerhebens, Finkelstein, S. 236 Notes (a) und (b), antworte ich mit der von Finkelstein zur Wahl ge-

stellten Vermutung, sie sei als offizielle feierliche Auslösung einer Signalaktion zu verstehen, über deren technische Durchführung ich mich mangels Nachrichten aus Babylonien nicht auslassen kann. Daß Nachrichtenübermittlung mittels Feuersignale¹⁶¹⁾ meines Wissens für das Königreich Babylon nicht ausdrücklich bezeugt ist, spricht bei der Zufälligkeit unserer Kenntnisse nicht dagegen; schließlich wissen wir vom „Erheben der goldenen Fackel“ auch erst seit 1965 und nur durch zwei Belege. Unter dem lakonischen *di-pa-ar-šu i-na-aš-ši*, „er wird die Fackel erheben“, AbB 8 Nr. 23 Z. 25, Subjekt, falls richtig zu [*sà*]-*bi-um* ergänzt, Z. 25, wohl der dritte König von Babylon, scheint man sich das Zeichen für den Aufbruch zu einem Feldzuge vorstellen zu müssen.

Die relative Zuversicht, mit der ich die Vermutung vortrage, beruht auf zwei Erwägungen.

1) Signalisieren mit Fackeln, Fanalen und dergleichen ist die weitaus schnellste im Altertume verfügbare Art der Nachrichtenübermittlung.

2) Traf der König eine Maßregel, die rechtsgültige Abmachungen außer Kraft setzte, so mußte die Obrigkeit, wie das Edikt des A-š zeigt, mit Gegenmaßnahmen der durch die Maßregel Geschädigten rechnen und ihnen zuvorzukommen suchen. Da die zwangsläufig langsame Instruierung der Behörden im ganzen Lande betreffs der Ausführungsbestimmungen der Maßregel zu Umgehungsmanövern, wie sie im Edikte des A-š beschrieben werden, gereizt und Zeit für sie gelassen hätte, muß eine rasche, möglichst schlagartige Bekanntmachung der Maßregel, die fast gleichzeitig große Teile der Bevölkerung erreichte, von essentieller Wichtigkeit für die optimale Wirkung der Maßregel gewesen sein. Dabei kam es gerade auf das vermutlich Einzige an, was diese einfachste Art des Signalgebens zu leisten vermag, die Übermittlung des bloßen Signals. Wie wir aus den Edikten des S-i und des A-š wissen, gehörte zu den Maßregeln wesentlich der Stichtag, an welchem sie inkraft traten. Ein bloßes Signal nun genügte auch dann zur präliminären, uniformen und allgemeinen Fixierung des Stichtages der Maßregel, wenn etwa die Bedeutung des Signals erst nachträglich mitgeteilt bzw. verstanden worden sein sollte. War der Stichtag einmal im ganzen Lande bzw. im speziellen Geltungsbereiche der Maßregel bekannt, dann konnte man ruhig die amtlichen Ausführungsbestimmungen abwarten.

5. In vier kurzen Sätzen, Z. 4-9, berichtet der Bittsteller wortkarg, denn er richtet sich ja an einen Wissenden und nicht an uns, außer über die Maßregel selbst über ihre praktische Durchführung, alles für uns neu und aufschlußreich. Ein Richterkollegium wurde amtlich nach Sippar

¹⁶¹⁾ S. RIA 3, S. 2 links „Fackel“, und S. 58 „Feuerpost/zeichen“, mit Hallo, JAOS 87 (1967), S. 63 (2); S. 65 rechts f. (16).

einberufen, Z. 4-6, prüfte die Rechtssachen der Bewohner, Z. 7, und zerbrach die von der Maßregel betroffenen Kaufkontrakte, Z. 8-9.

a) Die Mitteilung, ein General¹⁶²⁾ habe die Richter von Babylon und Sippar nach Sippar einberufen, weckt unsere Neugierde, die ich nicht befriedigen kann. Sollte die Maßregel etwa nur Soldaten betroffen haben? Werden die Richter von Babylon als Vertreter des Königs oder als höhere Instanz zugezogen? Der Satz „Sie nahmen die Rechtssachen der Bewohner von Sippar durch“, Z. 7, bestätigt die Richtigkeit des hier bereits mehrmals ausgesprochenen Eindrucks, daß königliche Rechtsakte nicht automatisch wirksam waren, sondern nur den durch sie Begünstigten die Möglichkeit gaben, sich mittels eines Verfahrens oder Prozesses den im Prinzip gewährten Vorteil zu verschaffen.

Neu ist für uns die Einberufung spezieller Gerichtshöfe für diesen Zweck, die man jedoch auf Grund dieses einen Zeugnisses nicht ohne weiteres als die Regel ansehen darf. Neu ist auch, daß das „Zerbrechen der Urkunden“ — oft (wohl volkstümliche) Bezeichnung eines königlichen Rechtsaktes schlechthin — seitens des Gerichtshofes individuell nach gerichtlicher Untersuchung erfolgte.

Über die Maßregel selbst erfahren wir, daß sie verkaufte Liegenschaften, „Feld, Haus und Garten“, Z. 8, betraf, jedoch nicht alle. Welches Kriterium für die Annullierung maßgeblich war, erfahren wir jedoch nicht.

Im konkreten Falle erklärt der Bittsteller, der von ihm getätigte Kauf eines Wohnhauses falle nicht unter die Maßregel, was er mit einer langen, jetzt bis auf Reste verlorenen Auseinandersetzung, Z. 10-27 (?), zu beweisen sucht, in der er auch über einen früher um das gekaufte Haus geführten Prozeß berichtet, Z. 12-?. Er ruft die Hilfe des Königs an, weil die seiner Meinung nach auch unter der königlichen Maßregel gültigen Tafeln, seine Besitztitel¹⁶³⁾, ohne gerichtliche Untersuchung willkürlich und widerrechtlich von einem höheren Beamten zerbrochen worden seien, Z. 36-39, und die zuständige Stelle nicht gewagt habe dagegen vorzugehen, Z. 40-45¹⁶⁴⁾.

Das im Zuge des Berichtes über die Vorgeschichte des Falls genannte Jahr Samsu-iluna 24, Z. 12¹⁶⁵⁾, ist *terminus post quem* des undatierten Gesuches; ob auch der königlichen Maßregel, kann ich nicht feststellen.

6. B. S-i 6. Ob ein zuletzt von Frankena, AbB 3 (1968) Nr. 1, umschriebener und übersetzter und in SLB 4 (1978), S. 1-3, kommentierter

¹⁶²⁾ Vgl. meine Anm. 9. b) zu AbB 7, S. 9.

¹⁶³⁾ Die Ergänzung der Spuren am Anfange von Z. 29 ist mir nicht gelungen. Vor *su-a-ti* wohl ξ .

¹⁶⁴⁾ Finkelsteins Übersetzung der letzten Zeilen des Gesuches, Z. 50-53, ist in AbB 7 Nr. 153 berichtigt, die gekünstelte Erklärung, S. 240 links oben, wird damit hinfällig.

¹⁶⁵⁾ Vgl. AbB 7, S. 131 Anm. h.

Brief des Königs Samsu-iluna an einen gewissen Ibbi-Šaḥan hier zu Recht aufgeführt ist, kann ich noch immer nicht entscheiden und habe mich von der praktischen Erwägung leiten lassen, daß Weglassen eines relevanten Belegs nicht wieder gutzumachen ist, Aufnahme eines nicht hierhergehörigen dagegen durch Streichung ungeschehen gemacht werden kann.

Der Wortsinn des kurzen Briefes ist einfach und leicht zu verstehen: niemand darf Männer oder Frauen aus Idamaraz oder Arrapha von einem Sutäer kaufen. Wer es doch tut, geht seines als Preis bezahlten Silbers verlustig.

Der zweite Satz dient in bekannter Weise zur Benachdrückung des Verbots. Daß es sich dabei um Beantwortung einer dem Könige gestellten Frage handelte, wäre nicht unmöglich, ist mir aber unwahrscheinlich, weil nichts davon im Briefe steht, was doch nach vielen Beispielen zu erwarten wäre.

Den wirklichen Sinn der lakonischen Mitteilung zu ergründen, ist meines Erachtens den Kommentatoren eben so wenig gelungen wie mir, vgl. de Liagre Böhl, *BiOr* 8 (1951), S. 50-55 mit Tf. 1 a und 2 a, verändert abgedruckt in *Opera minora* (1953), S. 364-374 und 515 f. unter Berücksichtigung eines Vortrags von Martin David, von dem später in *CR* 3^e (1954), S. 122 f., eine kurze Zusammenfassung erschienen ist. Klenkel, *Altorientalische Forschungen* 5 (1977), S. 67 zweiter Absatz; noch ohne Kenntnis dieser Arbeit posthum Frankena, *l. c.*

Eine „sich auf das Recht beziehende Willenskundgebung“ des Königs liegt hier insofern vor, als eine spezielle Art des Kaufs verboten, die Freiheit des landesüblichen Geschäftsverkehrs also in einem Punkte durch den König beschränkt wird. Dagegen lese ich in den zwei Sätzen nichts, was in irgendeiner sachlichen Beziehung zu CH §280 stünde oder was zu unserem noch so verschwommenen Bilde von den königlichen Rechtsakten paßte. Sie annullieren rechtsgültig abgeschlossene Geschäfte, der Brief verbietet den Abschluß von Geschäften einer ganz bestimmten Art, und zwar für die Dauer, während die Rechtsakte dem künftigen Abschlusse von Geschäften der durch sie annullierten Art nichts in den Weg legen. Die Rechtsakte helfen, soweit sich erkennen läßt, momentan Bürgern in akuter Notlage materiell auf Kosten ihrer Gläubiger bzw. wirtschaftlich stärkerer Geschäftspartner oder der Obrigkeit. Will man schon annehmen, der Verkauf von freigebohrenen Personen aus Idamaraz und Arrapha im Reiche von Babylon sei ein Mißstand gewesen, der vom Könige abgeschafft wird, so sehe ich doch nicht, daß das Kaufverbot des Briefes irgendwem hülfe, sicher nicht den als Sklaven zum Verkaufe angebotenen Personen. Wüßte man wenigstens, was bei etwaiger Übertre-

tung des Verbots mit den widerrechtlich verkauften Personen geschehen sollte, so könnte man den Sinn des Verbots vielleicht eher ahnen.

Jeder Versuch, den Brief zu datieren, wäre im Augenblicke voreilig.

7. B. S-i 7. Nur wegen der von Ungnad angenommenen Datierung in die Zeit des Samsu-iluna, deren Gründe ich nicht kenne und die ich nicht verifizieren kann, reihe ich den stark korrigierten und nicht leicht verständlichen Brief TCL 1 Nr. 15 = Ungnad, VAB 6 Nr. 207, besser Walther, LSS 6/4-6, S. 93 f. Anm. 1, hier ein.

Den hier heranzuziehenden Passus, Z. 16-20, versuche ich folgendermaßen zu verstehen: „Bis du mir mein Silber geben wirst, werden ich und du *uns gegenseitig nicht*¹⁶⁶⁾ *loslassen*. Der König wird die Schuldurkunden zerbrechen, *šar-ru-um ku-nu-ka-tim ša hu-bu-li-im ú-še-ep-pe*, Z. 18 f., viel Zeit wird vergehen — (so) nimm (denn) mein Silber hin¹⁶⁷⁾!“

Falls meine Auffassung die richtige ist — *ú-še-ep-pi*, Z. 19, könnte an sich auch Punktual sein, wie man bisher übersetzt hat, aber dann wird das Ganze sinnlos —, müßte man aus dem Briefe die Folgerung ziehen, daß Schuldenerlässe als ein von Zeit zu Zeit wiederkehrendes Ereignis betrachtet wurden. Leider sind uns die Auswirkungen, welche das auf das Geschäftsleben gehabt haben müßte, unbekannt. Ein Beispiel dafür hat man in ARM 8 (1958) Nr. 33, unten S. 96-98 § 1, finden wollen.

B. S-i 8. UM 8/2 (1922) Nr. 226, Bruchstück einer Urkunde aus Nipur; Datum verloren, aber Schwur bei Samsu-iluna.

Mit dem Satze ¹⁰ *aš-šum šar-ru-um dub-pa-at* ¹¹ *pu-ḫa-at* (über Rasur) *é.meš iḫ-p[u]-ú*, „weil der König die Tafeln (mit) Tausch(kontrakten) Häuser (betreffend) zerbrochen hat“ (nach einem alten Lesevorschlag von Stol), verweist die Urkunde auf einen königlichen Rechtsakt. *é.meš*, falls richtig gelesen, scheint als „Immobilien“ verstanden werden zu müssen, weil es hier um ein Feld geht¹⁶⁸⁾.

¹⁶⁶⁾ Mit Walther, *l. c.*

¹⁶⁷⁾ D. h. „behalte es!“, ein rhetorisches Stratagem, mit dem das Gegenteil der Anforderung erreicht werden soll und hier auch erreicht wurde.

¹⁶⁸⁾ Wegen der zwei großen Lücken am Anfange und in der Mitte kann ich den Text nicht rekonstruieren, zumal ich auch die Urkunden nicht gefunden habe, welche die Vorgeschichte des offenbar verwickelten Hergangs betreffen. Insbesondere bleibt mir der Grundstückstausch unklar, den man auf Grund des Vermerks über die königliche Maßregel voraussetzen muß. Eines der Tauschobjekte muß das Feld eines Soldaten gewesen sein, welches nach Vs. 12' infolge der königlichen Maßregel an seinen Eigentümer zurückfiel. Es war durch Kauf in den Besitz eines gewissen Sin-aḫam-iddinam, Sohn eines Sin-iddinam, gelangt, Vs. 6'-9'. Der Schluß des Textes lautet mit Modifikation der von Landsberger, MSL 1 (1937), S. 132 e), gegebenen Teilübersetzung: „¹ Für die Zukunft ⁵ übernimmt ² die Verantwortlichkeit für ³ das Zerbrechen ² der ³ bei Sin-aḫam-iddinam (befindlichen) ² Kauf(kontrakt)tafel ⁴ und für (die Versicherung:) „Es ist wirklich das Feld, welches in die *Katasterliste* ⁵ eingeschrieben ist“, Šamaš-nāšir; ⁶⁻⁷ er hat (es) bei Šamaš, Marduk, Samsu-iluna beschworen“. Wer Šamaš-nāšir war, weiß ich nicht, weil die Passage, die vermutlich seinen Anteil an der Gesamthandlung angeben

Trotz den vielen im Texte und in der Zeugenliste vorkommenden, durch Zufügung ihrer Patronymika identifizierbaren Personen kann ich die Urkunde auf dem Wege der Prosopographie nicht näher datieren¹⁶⁹). Datierung des erwähnten Rechtsaktes ist also unmöglich.

FÜNFTER ABSCHNITT: KÖNIG (8) ABĪ-EŠUḫ

1. B. A-c 1. Jahrname 2: Ungnad, RIA 2, S. 185 rechts [185.] (b.),
mu sipad ki-ág den-líl.bi.da.ke₄,
„Jahr: Abī-ešuḫ, der von An und Enlil geliebte Hirte,“,
unvollständig. Vgl. den Jahrnamen 3, *ib.* [186.] (c.), auch etwa CT 48
Nr. 47 Z. 17-19.

Für Einordnung der beiden Jahrnamen s. Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 VIII 2 und dazu. Landsbergers Annahme, Jahrnamen, in denen der König das Epitheton „Hirt“ trägt, seien auf einen königlichen Rechtsakt zu beziehen, ist seither, was Abī-ešuḫ 2 betrifft, bestätigt worden durch TIM 7 (1971) Nr. 234, bearbeitet von Edzard, ARDēr (1970), S. 215 f., eine Tafel mit der ursprünglich kompletten offiziellen sumerischen und akkadischen Version des Jahrnamens. Obgleich die schwer beschädigten Formeln, die von einem königlichen Rechtsakte handeln, inhaltlich nur Bekanntes zu bieten scheinen, kann ich sie nicht ergänzen, auch weil sie in der Wortwahl von vergleichbaren Texten abweichen, und begnüge mich deshalb mit dem Hinweise auf die Bearbeitung¹⁷⁰).

Belege für den erwähnten königlichen Rechtsakt kann ich nicht beibringen.

hat, verloren gegangen ist. Er garantiert dafür, 1) eine potentielle Möglichkeit zur Anfechtung des wahrscheinlich ursprünglich in der Urkunde festgelegten Rechtszustandes zu beseitigen, nämlich für Vernichtung der noch beim Käufer des von der königlichen Maßregel betroffenen Feldes befindlichen Kaufurkunde zu sorgen, und 2) den Beweis für die Richtigkeit einer für das Zustandekommen des neuen Rechtszustandes offenbar essentiellen Behauptung (?) beizubringen, das auf Grund der königlichen Maßregel an den Soldaten zurückgefallene Feld sei als Lehensfeld (so Landsberger) im Kataster eingetragen. — Vielleicht sollte man daraus für die Maßregel schließen, sie habe veräußertes Lehensland betroffen.

¹⁶⁹ Der Käufer Sin-aḫam-iddinam, Sohn des Sin-iddinam, kommt als Zeuge in BE 6/1 Nr. 62 (Z. 34) vom 11. VII. Samsu-iluna 26 und in CT 6, 20 a (Z. 28) vom 15. III. Samsu-iluna 29 vor, der Zeuge Sin-rēmēni, Sohn des E-til-ana—šemi, Rs. 12', in UM 8/2 Nr. 194 (IV 15') vom 25. III. Samsu-iluna x, dessen Datierung in das Jahr Samsu-iluna 1, so Renger, ZA 59 (1969), S. 108, und Rivkah Harris, Sippar, S. 179 Anm. 150, mir unsicher scheint.

¹⁷⁰ Z. 3: der „Indikativ“ in *ši.in.bar.re.e[š]* ist syntaktisch schwierig. Z. 6: [...]
bī.in.gá.gar.ra. Z. 9: nach den Parallelstellen [*ša-at-tum/tu ša*] Z. 11: vielleicht [...
*na-a]*w-r[*i*]-im, dessen Beziehungswort vielleicht *nīlim* sein könnte. Z. 14: parallel zu dem
— vorwiegend „außenpolitisch“ verwendeten — *salimam* vielleicht [*damiqtam*] oder
[*damqātim*]. Z. 16 Ende: **ú-[š]e-p[μ-ú]* würde zu den Spuren passen, als Übersetzung von
ba.an.[g]ál.la, Z. 7, wäre aber **ú-ša-ab-šu-ú* zu erwarten.

B. A-e 2. Jahrname „s’’: Ungnad, RIA 2, S. 186 rechts [201.], dazu Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 rechts f. VIII s. Zur Einordnung des Jahres s. Goetze, JCS 5 (1951), S. 101 links unten; Stol, *Studies* (1976), S. 61.

mu nun sun_x (: BÚR).na lú ^dutu.ke₄ giš
in.na.an.tuk.tuk.a x x AŠ ^pmarduk.ke₄ ur₅-tuk
kalam.ma.ni.ta šu bī.in.du₈.a,

„Jahr: Abī-ešuḫ, der demütige Fürst, der Šamaš gehorcht,
..... Marduk erließ die Schulden seines Landes”.

Die Beobachtung, daß in der Urkunde JCS 2 (1948), S. 94 f. und 110 Nr. 22, das im Texte erwähnte Jahr, Vs. 6-9, mit dem im Datum, Rs. 4’-7’, genannten identisch ist (Abī-ešuḫ „bb’”), reizt zur Vermutung, es sei im Paralleltexte MAH 15983, JCS 5 (1951), S. 90, ebenso. Dann müßte aber der im Datum Z. 22’-26’ mindestens fünf Zeilen lange Jahrname Abī-ešuḫ „s’” im Texte auf zwei Zeilen, Z. 5’ f., verkürzt sein. Mit einiger Mühe erkennt man dort in Z. 6’ [ur₅]-tuk kalam.ma.ni š[u¹⁷¹) b]ī.in.du₈.a, was der Schluß der Formel oder wenigstens ihres ersten Satzgefüges sein muß. Der Name ist in der oben gegebenen Form noch nicht komplett. Zu MAH 15983 Z. 25’ siehe nach Goetzes Hinweis, JCS 5, S. 101 links Anm. 35 Ende, YBT 13 (1972) Nr. 494 Z. 26. Z. 26’ für mich unleserlich.

B. A-e 3. Als Beleg für den soeben erwähnten königlichen Rechtsakt darf man den Mietsvertrag BE 6/1 Nr. 78 = HG 3 Nr. 514 aus Sippar ansehen, weil er vom 10. II. dieses Jahres datiert ist und das vermietete Haus beschreibt als

„von A an B verkauftes Haus, das der König dem C, dem D und der E, den Kindern des A, zurückgegeben hatte, *ú-te-er-ra*, Z. 6”.

2. **B. A-e 4** und **B. A-e 5.** Einen Hinweis auf einen königlichen Rechtsakt enthält vielleicht der bei Ungnad, RIA 2, S. 186 rechts [205.] als „(w.)” bezeichnete Jahrname des Abī-ešuḫ, zu dem weiter s. Goetze, JCS 5 (1951), S. 101 links „w”.

Die Jahrnamen des Abī-ešuḫ, von denen wir noch stets keine antike Liste haben, sind sehr lang, werden aber meist abgekürzt, wobei Varianten auftreten. Oft sind sie schlecht erhalten und schwer lesbar. Infolge Kumulierung all dieser negativen Eigenschaften widersetzen sie sich hartnäckig der Rekonstruktion ihres Wortlauts und der chronologischen Reihung. Die folgenden Ausführungen zum Namen „w”, A-e 4, die ich möglichst kurz halte, werden das leider aufs neue illustrieren.

¹⁷¹⁾ So wohl nach den Resten; zu vergleichen wäre die Formel Ammi-šaduqa 10, s. u., B. A-§ 4. Die verkürzten Formeln enden in BE 6/1 Nr. 78 Z. 25 und BE 6/2 Nr. 95 Z. „5” auf kalam.ma.ni.ta, was hier nicht unmöglich scheint. Für das Verbum du₈ (nicht: šu du₈) wäre dann auf die Formel Ammi-ditana 21, unten, B. A-d 2, zu weisen.

A. (1) BE 6/2 Nr. 93¹⁷²),

² mu a-bi—e-š[u-μ]h [lu ga]l. e (³) alam ní g. si. sá šu x gar. ra (⁴) a-bi—e-š[u-μ]h nam. nun. šè x x. Den zweiten Teil von Z. '3' hat noch niemand lesen und übersetzen können. Z. '4' muß zum Namen der Statue gehört haben, da sonst Wiederholung des Namens des Königs unerklärlich wäre.

Schon infolge dieser Schwierigkeiten ist unsicher, ob die folgenden Kurzformeln zu (1) gehören.

(2) YBT 13 Nr. 492, ¹⁶ mu a-bi—e-š[u-μ]h lugal. e ¹⁷ alam ní g. si. sá KA KI(?) ga[r ...]. Vollends unsicher

(3) CT 8, 38 c Z. 12, [mu (urudu)] alam e LAM ma DI gar. ra¹⁷³), von Goetze, *l. c.*, hierher gestellt, aber ohne Lesungsversuch.

Ich breche hier zunächst ab; Fortsetzung unten D.

B. A-e 5. Der Name des letzten, 28. Jahres des Abī-ešuh, s. Ungnad, RIA 2, S. 187 links 211.; ausführlich Goetze, S. 103, ist jetzt vollständig erhalten in (1) VS 18 (1973) Nr. 18, vgl. Klengel, JCS 23 (1970), S. 125 links f.¹⁷⁴),

(a) ⁵⁰ mu a-bi—e-š[u-μ]h lugal. e

(b) ⁵¹ urudu alam. a. ni máš kadra gab. ba in. da. an. díf. ba. à m

(c) ⁵² ù urudu alam. a. ni gidri ní g. si. sá šu an. du. a

(d) ⁵³ šà é kiš-nu. gál. šè in. ni. in. ku. ra,

„Jahr: König Abī-ešuh hat sein kupfernes (Stand)bild (, das ihn darstellt), wie er ein Opfertier gegen (seine) Brust hält, und sein kupfernes (Stand)bild (, das ihn darstellt), wie er das Szepter der Gerechtigkeit hält, in (den Tempel) E-kiš-nugal hineingebracht“.

Ein zweiter, ursprünglich vollständiger Beleg für die Formel ist (2) MAH 15942 Z. 35-38, JCS 5 (1951), S. 93.

Folgende, meist schon von Goetze, *l. c.*, angeführten Kurzformeln seien zitiert:

Abschnitt (a)-(b)-(c): (3) BE 6/1 Nr. 75; (4) Crozer 180: Goetze, JCS 2 (1948), S. 111 und 98 Nr. 26; (5) YBT 13 Nr. 471;

Abschnitt (a)-(b)-(d): (6) JCS 2, S. 109 und 90 f. Nr. 18;

Abschnitt (a)-(b): (7) AB 11 Nr. 2 (komplett); (8) BE 6/1 Nr. 71 Z. 3 f.; 9 f.; (10) Nr. 74; (11) Nr. 82; (12) Grant, Smith College (1918) Nr. 264; (13) UM 8/2 Nr. 250; (14) JCS 2, S. 103 und 73 Nr. 1; (15) S. 108

¹⁷² Nur das Datum publiziert. Der Text als ganzer, CBM 1550, (noch) nicht veröffentlicht.

¹⁷³ Textbefund nach Kollation, für die ich Sollberger und Walker danke. Mir unverständlich, etwa doch [...] alam ní g(!) < si > . sá(!) šu ki(?) gar. ra? War von Ungnad, S. 185 rechts [190.], als einziger Beleg für Jahr „g“ gebucht, aber „g“ bei Goetze, S. 100 rechts, jetzt eine andere Formel.

¹⁷⁴ Die Einteilung in vier von mir mit (a) usw. bezeichnete Abschnitte dient der Zuordnung der Kurzformeln, s. u.

und 88 f. Nr. 15; (16) CT 48 Nr. 93; (17) YBT 13 Nr. 278; (18) Nr. 508.

Unsicher, ob als (a)-(c?)-(d) hierher gehörig (19) CT 8, 17 c, Z. 17-20, mu *a-bi—e-š-u-uḫ* lugal.e alam.a.ni giš BA KAL(?)¹⁷⁵) é kiš-nu.gál é ki-maḫ ^dnanna.kam.

C. Jahrname „h“, s. Ungnad, RIA 2, S. 185 rechts unten f. [191.]¹⁷⁶); Goetze, S. 101 links.

(1) TCL 1 (1910) Nr. 147, ²⁸ mu *a-bi—e-š-u-uḫ* lu[gal.e] (²⁹) é kiš-nu.[...] (³⁰) é šà.ge p[àd.da] (³¹) ká-dingir.ra^{ki} mu x [...], „Jahr: König Abī-ešuh [erbaute] E-kiš-nugal, den [von Nanna] erkorenen Tempel, in Babylon“.

Vielleicht als Kurzformen dazu

(2) BE 6/1 Nr. 66; (3) Nr. 67; (4) CT 8, 38 c Z. 25, mu é kiš-nu.gál é ^dnanna.k[am]¹⁷⁷); (5) MAH 16421, JCS 5, S. 86.

(1) macht den Eindruck, ein selbständiger Jahrname zu sein, bei dem nur das Prädikat fehlt. Die Einordnung der Kurzformeln hier und nicht unter B zu Abschnitt (d) scheint mir sachlich geboten, wenn man annimmt, eine Kurzformel müsse das Wesentliche des Nameninhalts, eventuell in Stichwortform, enthalten. Das bleibt freilich ein Postulat, solange gründliche und umfassende Untersuchungen fehlen. Zu (4) s. u. D.

Hier und in B handelt es sich um den gleichen Tempel.

D. Man könnte daran denken, die oben unter A nochmals zusammengestellten Belege für Jahr Abī-ešuh „w“, die ich alle nicht ganz lesen kann und deshalb nicht verstehe, als Varianten zu B (1) Abschnitt (c), also als Kurzformen des Namens des Jahres Abī-ešuh 28, aufzufassen. Dafür scheinen sie jedoch trotz gemeinsamem alam und níg.si.sá (in A (3) nicht zu erkennen) zu verschieden; B Abschnitt (c) weist alam mit Suffix .a.ni und (giš) gidri auf, A (1)-(3) aber nicht. Außerdem ist es nicht wahrscheinlich, daß die Kurzformel aus dem zweiten und nicht dem ersten Hauptbestandteil des vollen Namens bestehen könne.

Goetze, S. 101 links oben, hat darauf hingewiesen, daß A (3), sein Jahr „w“, und C (4), sein Jahr „h“, auf derselben Tafel, CT 8, 38 c, stehen und wahrscheinlich unmittelbar auf einander folgende Jahre bezeichnen. Das eigenartige Dokument, zu dem ich keine Parallele kenne, vielleicht eine private Geschäftsnotiz, handelt von zwei anscheinend artgleichen Transaktionen eines gewissen Anum-pīša, Sohn des Lugal-Utu,

¹⁷⁵) Vgl. W. G. Lambert bei Klengel, JCS 23 (1970), S. 127 Anm. 26. Hier nach Kollation Sollberger und Walker.

¹⁷⁶) Das erste Zitat jedoch, wie soeben oben B. (19) im Text. „SLC Nr. 264“ als Versehen zu streichen.

¹⁷⁷) So nach Kollation Sollberger und Walker.

mit drei bzw. vier Männern, unter denen beide Male Ibbi-Ilabrat, Vs. 5 und (Rs.) 16, je einen Posten Gerste betreffend, die (Rs.) 20-22 als

3 še gur mah-ri-a-am ù ar-ki-a-am,

„3 Kor Gerste, frühere und spätere“,

zusammengefaßt werden. Die erste Transaktion ist vom 10. IV., Vs. 11, die zweite vom 20. IV., (Rs.) 24, datiert. Wäre es möglich, daß die Kurzformeln Vs. 12 und (Rs.) 25 sich auf das gleich Jahr beziehen? Verschiedenartige Bezeichnung des gleichen Jahres auf derselben Tafel habe ich oben unter A-e 2, S. 76, nachgewiesen, allerdings nicht mittels zweier Kurzformeln aus jeweils einem anderen Bestandteile des vollen Namens; sie würde dem oben zu C (1) postulierten Prinzip zuwiderlaufen. Den Gedanken A (3) und C (4) zu einem — noch immer unvollständigen — Jahrnamen zusammenzufügen, kann man wohl, wie Koschaker sich einmal ausgedrückt hat, nur fassen, um ihn sofort wieder fallen zu lassen. Dann wäre es müßig, entgegen dem oben zu Beginn von D und unter C Erwogenen, zu fragen, ob A (3) von A und C (4) von C loszukoppeln und beide zusammen doch als Abschnitt (c) und (d) zu B zu stellen seien.

Daß sich aus dieser durch obige Ausführungen vielleicht noch vergrößerten Verwirrung von Jahrnamen und Jahrformel-Fragmenten neue chronologische Ansätze ergeben könnten, ist nicht zu erwarten.

Ob nun die oben unter A und B besprochenen Jahrnamen Abī-ešuh „w“ und 28 überhaupt auf königliche Rechtsakte zu beziehen sind, bleibt für mich eine offene Frage, die gleiche, die oben unter H-r 5, S. 57 f., bereits gestellt worden ist und unter B. S-d 2, S. 82 f., unten wieder zu stellen sein wird. Für das „Szepter der Gerechtigkeit“ in den Jahrnamen Abī-ešuh 28 und Samsu-ditana 26/27 ist es vielleicht nicht einmal wahrscheinlich.

Sollte sich Jahrname Abī-ešuh „w“ auf einen Rechtsakt beziehen, so ist dessen zeitliches Verhältnis zu dem durch A-e 2 und A-e 3 bezeugten derzeit nicht festzustellen.

SECHSTER ABSCHNITT: KÖNIG (9) AMMI-DITANA, (10) AMMI-ŠADUQA,
(11) SAMSU-DITANA

1. B. A-d 1. Jahrname 2, s. Ungnad, RIA 2, S. 187 links 213., dazu Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 IX 2,

mu sipad ní-tuk še.ga^dutu und Varianten,

„Jahr: König Ammi-ditana, der ehrfürchtige Hirt, Günstling des Šamaš“, unvollständig.

Eine kurze, aber vollständige Fassung hat vielleicht einmal in BE 6/1 Nr. 82 Z. 24 f. gestanden,

m[u am-mi—di-t]a-na [s]ipad ní-tuk [.....] šl(?)₈.la du₈.a,

und vom „Lösen“, du_8 , von Schuldverbindlichkeiten o. ä. berichtet, was Landsbergers Theorie über die Bedeutung des Titels „Hirt“ in Jahrnamen bestätigen würde.

B. A-d 2. Jahrname 21, s. Ungnad, RIA, 2, S. 188 rechts 232., dazu Landsberger, JNES 14 (1955), S. 147 links IX 21.,

mu en $fb.gu.la$ $ki-ág$ $^dutu.ke_4$ $ur_5.ra$ $ma.da.ni$
 $ab.ag.ag.da$ $ba.da.an.du_8.a$ und Varianten,

„Jahr: König Ammi-ditana, der Herr, der groß wurde, der Günstling des Šamaš, erließ die Schulden, mit denen sein Land bedeckt war“.

Jetzt auch im Edikt des A-š, Exemplar A I 15-17, s. u. B A-š 2, also in einem offiziellen Dokument, in verkürzter Form. Nach Hinweis von Finkelstein, RA 63 (1969), S. 55 Anm. 1, ist die Formel am 1. I. des Jahres gebraucht worden, s. TJAUB 2 (1963), S. 50 UMM H 26 Z. 33-36.

Unten 3. Teil Kap. 17 1. Abschnitt § 2 Ende, S. 293, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Ed. X (B. x 3) enthalte die Ausführungsbestimmungen dieses Gnadenerlasses.

2. B. A-š 1. Jahrname 1, früher Ungnad, RIA 2, S. 189 rechts 249. (1.) + S. 191 links [267.] (17 + c), vgl. Finkelstein, JCS 15 (1961), S. 93 links¹⁷⁸). Ausführlichste belegte Form s. u. S. 168 § 2,

mu $^den.líl.le$ $nam.en.nun.na.ni$ $bí.ib.gul.la.a$
 $^dutu.gim$ $kalam.ma.ni.šè$ $zi.dè.éš$ $fb.ta.è.a$ un $šár.ra.ba$
 si $bi.fb.sá.sá.a$, und Varianten,

„Jahr: König Ammi-šaduqa, dessen Herrschaft Enlil groß machte, ging für sein Land wahrlich wie die Sonne auf (und) stellte für dessen ganzes Volk gerechte Ordnung wieder her“.

Zum Zeitpunkt, an dem die königliche Maßregel in Kraft trat. s. u.

B. A-š 2. Das Edikt, welches die königliche Maßregel begleitete, ist erhalten; s. u. Ed. A-š im II. Teil.

B. A-š 3. Auf die in B. A-š 1 erwähnte königliche Maßregel bzw. das Edikt B. A-š 2 bezieht sich die lange Gerichtsurkunde BE 6/1 Nr. 103 = HG Nr. 745; Schorr, VAB 5 Nr. 273; Walther, LSS 6/4-6, S. 83 ff., aus Sippar vom 3. X. Ammi-šaduqa 1, welche gewisse Folgen der Maßregel gut illustriert, mit den Worten *u šarrum mišaram iškunuma*, Z. 7, und *šarrum mišaram ištakan*, Z. 18. Zur Urkunde selbst s. u.

3. B. A-š 4. Jahrname 10, s. Ungnad, RIA 2, S. 190 links 258., dazu Landsberger, JNES 14 (1955), S. 146 rechts,

mu sipad zi $še.ga$ dutu $^dmarduk.bi.da.ke_4$ $ur_5.ra$
 $kalam.ma.na$ $šu$ $bí.in.du_8.a$,

„Jahr: König Ammi-šaduqa, der wahre Hirt, Günstling von Šamaš und Marduk, erließ die Schulden seines Landes“.

¹⁷⁸) Die dort erwähnte Urkunde YBC 4976 jetzt YBT 13 Nr. 13.

B. A-š 5. Der Brief CT 52 (1976) Nr. 88, von mir als AbB 7 (1977) Nr. 88 bearbeitet, darf hier behandelt werden, weil er sich prosopographisch in die Regierungszeit des Ammi-šaduqa datieren läßt¹⁷⁹). Daß der Passus

⁶ šar-rum ⁸ šu-ba-ru-[u]t¹⁸⁰) [sā]g ʾir.meš lukur^dutu.meš iš-ku-un,

„der König hat die Freilassung der Sklaven der Šamaš-Stiftsdamen angeordnet“,

auch wenn ich keine altbabylonische Parallele für ihn anführen kann, auf eine königliche Maßregel zu beziehen ist, scheint mir klar. Unklar ist mir die Natur der Maßregel insofern, als wir nicht wissen können, ob der zitierte Passus sie vollinhaltlich umschreibt oder ob die Absender eine ganz bestimmte Folge einer möglicherweise nach Art und Geltungsbereich viel weiter reichenden Maßregel ins Auge fassen¹⁸¹). Ich neige zu letzterer Ansicht, weil einerseits auch Z. 12-15 von den Šamaš-Stiftsdamen handeln und ich andererseits den Eindruck habe, in der Spätzeit des altbabylonischen Königreiches Babylon seien umfangreiche Maßregeln, wie das Edikt des A-š sie illustriert, üblich gewesen; mehr als ein Eindruck ist das allerdings nicht.

Schlechthin unsicher muß ein Indiz für die Datierung der königlichen Maßregel sein, das auf dieser hypothetischen Prämisse beruht. Trifft sie nämlich zu, so hätten wir nur die Wahl zwischen der Maßregel des Jahresnamens Ammi-šaduqa 1, A-š 1, und der des Jahresnamens Ammi-šaduqa 10, A-š 4. Da nun § 20 des Ediktes des A-š unmöglich die Freilassung der Sklaven der Šamaš-Stiftsdamen zur Folge haben konnte¹⁸²), was wir von der Maßregel A-š 4 nicht behaupten dürfen, weil wir nichts Näheres über sie wissen, bliebe Maßregel B. A-š 4 hypothetisch und vorläufig diejeni-

¹⁷⁹) Zwar ist mir unklar, ob der Absender Ibni-Sin, Z. 3, der „Versammlungsvorstand“, gal ukkin.na, dieses Namens ist, der nach Rivkah Harris, Sippar, S. 67, und Yoffee, Crown, S. 91, in den Jahren Ammi-šaduqa 9 und 12 erwähnt wird. Denn „Versammlungsvorstände“ kommen nach Frau Harris, S. 66 dritter Absatz, zwar wie unser Ibni-Sin, Z. 3 f., zusammen mit Richtern vor, aber Rs. 5' wird ein anderer „Versammlungsvorstand“, Sin-aḥam-iddinam (verbessere so in meiner Übersetzung nach der Umschrift!) erwähnt, den Frau Harris, S. 65-67, und Yoffee, S. 91-93, nicht anführen. Rs. 4' f. erweist übrigens Yoffees Behauptung „that the *mu'errum* had nothing to do with the assembly“, S. 88 (nach Krückmann), als falsch. Aber der „Barbier“ Ipqu-Nabium, Rs. 6', ist nach Frau Harris, S. 83 f., in Urkunden aus den Jahren Ammi-šaduqa 5-11 bezeugt, einmal in Gesellschaft des obgenannten Ibni-Sin, TCL 1 Nr. 164 Z. 9 f., einmal als ein Sozios des Šamaš-bāni, Sohn des Il(u)šū-muballiṭ (hier Rs. 3'), CT 8, 19 b Z. 6 f. [S. jetzt Charpin, JAOS 100 (1980), S. 463 Anm. 9]

¹⁸⁰) Weitere, jüngere Belege jetzt AHw, S. 1256 rechts; ebenso W. Farber, BID (1977), S. 97 zweiter Absatz.

¹⁸¹) Über Sklaven der Šamaš-Stiftsdamen von Sippar vgl. Rivkah Harris, Sippar, S. 312 zweiter Absatz; Näheres S. 334 letzter Absatz; 335 unten f.; 336 vierter Absatz; 337 oben; 339 unten f.; 341 dritter Absatz; 342-344 zweiter Absatz; 345-348; 349 f.

¹⁸²) Außer vielleicht, falls statt „Freilassung der Sklaven“ vielmehr „Freilassung von Sklaven“ zu übersetzen wäre, was ich nicht beurteilen kann.

ge, welche die Absender unseres Briefes gemeint haben könnten. Die oben Anm. 179 zur Datierung des Briefes beigebrachten Indizien sprechen chronologisch für sie, könnten allein jedoch nicht den Ausschlag geben.

B. A-§ 6. Das Brieffragment UM 7 (1915) Nr. 113, bearbeitet von Ungnad, ABPh (1920) Nr. 113, wird hier eingereiht, weil Ungnad, UM 7, S. 49, es in die Zeit des Königs Ammi-šaduqa datiert hat. In Z. 7' f.¹⁸³⁾ findet sich der Passus

kīma šarrum ḫubullī itbuku,

„als (oder: weil) der König die Schuld(urkund)en 'aufgeschüttet hat'“.

Ungnad, ABPh, S. 81 Anm. 1, wollte ihn bereits unter Verweis auf den Jahrnamen Ammi-ditana 21, oben A-d 2, als Anspielung auf eine „Seisachthie“ auffassen. Der Ausdruck ist meines Wissens sonst nicht belegt, vgl. aber oben L. R-S 1 zu einem ähnlichen.

Nach unserem Briefe hat der königliche Rechtsakt zur Folge, daß ein vor seinem Gläubiger geflohener Mann wieder nach Sippar zurückkehren konnte. Einen Anhaltspunkt zur Identifizierung des Erlasses sehe ich in dem fragmentarischen Briefe nicht.

4. B. S-d 1. Jahrname 3, s. Landsberger, JNES 14 (1955), S. 148 links XI 3¹⁸⁴⁾,

mu an ^den-líl.lá.bi dug₄.ga zi.da in.na.an.ne.eš.a.a,
und Varianten,

„Jahr: König Samsu-ditana — Anum und Enlil sprachen das wahre Wort zu ihm“.

Der unvollständige Name ist nach Landsberger, S. 149 rechts f. VII, auf einen königlichen Rechtsakt zu beziehen. Bestätigung der Hypothese etwa durch eine vollere Formel bleibt abzuwarten.

B. S-d 2. Jahrname 26 oder 27, s. Landsberger, S. 157 rechts.

mu alam.a.ni ù.luḫ(.ḫa) níg.si.sá šu.a bī.in.du₆.a,
und Varianten,

„Jahr: König Samsu-ditana (brachte) seine Statue, die das Szepter¹⁸⁵⁾ der Gerechtigkeit in der Hand hält, (in den Tempel)“.

Die hier wiedergegebene längere Formel aus dem unveröffentlichten Texte BM 136798, Z. 16-18, hat mir C. B. F. Walker freundlichst mitgeteilt

¹⁸³⁾ Nur die erhaltenen Zeilen gezählt.

¹⁸⁴⁾ Die Belege MLC 780; 1568; 1625; 2275 jetzt veröffentlicht als YBT 13 Nr. 212; 333; 329; 537. (MLC 882, jetzt YBT 13 Nr. 153, nach Finkelstein, dort S. 25, Samsu-ditana 9). YBT 13 Nr. 333 ist vielleicht der S. 148 rechts Anm. 33 ohne Nummer zitierte Text.

¹⁸⁵⁾ Vgl. MSL 5 (1957), S. 138: Ḫḫ 3 Z. 505, giš ù.luḫ = ú-luḫ-ḫu; Z. 506, giš ù.luḫ = ḫa-at-tu; dazu S. 142: Ḫg I A Z. 32, giš ù.luḫ = ú-[luḫ]-ḫu = ḫat-tu.

und vorgeschlagen, sie auf einen königlichen Rechtsakt zu beziehen. Zu analogen Fällen siehe bereits oben, S. 57 f. und 76-79.

SIEBENTER ABSCHNITT: Undatierte, nicht einzuordnende Belege

1. **B. x 1.** CT 45 (1964) Nr. 88. Der undatierte Text aus Sippar, den ich nicht datieren kann, ist als „Prozeßeinheiten“ zu bestimmen und, nach den vielen Fehlern zu urteilen, vielleicht ein Konzept. Er lautet

¹ *pli-pí-it—diškur* ² *a-na dutu—ib-ni* ³ *i-na é dutu ki-a-am i-ta-wu-ú*
⁴ *um-ma šu-ma* ⁵ *a-na 4 šar 15 gín é šA¹⁸⁶* ³ *ma-na kù babbar* ⁶ *pna-*
din—i-lí-šu a-bi a-na lú mu-ša-ad-di-ni-ka ⁷ *id-di-in at-ta ti-de-e* ⁸ *p dutu—ib-*
ni ki-a-am i-ip-pa-al-ma ⁹ *um-ma šu-ú-ma kù babbar a-na-ku ù aḥ-ḥu-ia* ¹⁰ *ú-*
ul ni-im-ḥu-ur ¹¹ *ù dub ša mu-ša-ad-di-ni-ia ú-ul ad-di-in* ¹² *ù dub-pa-a-at é*
an-ni-i-im ¹³ *šar-rum-ma lu-ú ú-te-er* (Rs.) ¹⁴ *i-na bilqá-ti d marduk—na-sir x*
x¹⁸⁷ ¹⁵ *ù d na-na-a—é-gal-IM* ¹⁶ *la el-qú-ú-ma* (Querstrich) ¹⁷ *ki-a-am i-ip-*
pa-al-šu,

„¹ Lipit-Adad ³ hat ² dem Šamaš-ibni ³ im Šamaš-Tempel Folgendes erklärt: ⁵ „Für 4 Quadratruten 15 ‘Sekel’ Haus ⁷ hat ⁶ mein Vater Nadin-ilišu deinem Eintreiber ⁵ 3 Minen Silber ⁷ überhändigt; du weißt (es)“. ⁸ Šamaš-ibni antwortet¹⁸⁸ ihm folgendes: ^{9, 10} „Silber haben ich und/oder meine Brüder nicht erhalten, ¹¹ ferner habe ich die Tafel meines Eintreibers nicht überhändigt. ¹² Ferner (, das schwöre ich,) ¹³ hat der König selbst ¹² die Tafeln dieses Hauses ¹³ zurückgegeben. ¹⁴ Im Haus/Aus der Hand des Marduk-nāšir ¹⁵ und der Nanā-ekallī¹⁸⁹ ¹⁶ habe ich (sie) nicht (, das schwöre ich,) zueigen erhalten“. ¹⁷ Das antwortet¹⁸⁸ er ihm“.

Den Sachzusammenhang, in den das seinem Wortsinne nach für uns begreifliche Protokoll gehört, kann ich nicht rekonstruieren und bin deshalb auch nicht sicher, daß es sich bei der Parteiauseinandersetzung um einen durch eine königliche Maßregel verursachten Rechtsstreit handelt. Einen solchen hat mir der exorbitante Preis des Grundstücks, Z. 5, und das „Zurückgeben“ von Besitztiteln seitens des Königs, der an sich auch als Richter in einem Prozesse fungieren kann, suggeriert. Freibleibend versuche ich, mir den Hergang folgendermaßen zurechtzulegen.

Ein Hausgrundstück, welches ein gewisser Nadin-ilišu, Z. 6, von Šamaš-ibni, der zweiten Prozeßpartei, Z. 3, gekauft hatte, sei durch einen königlichen Rechtsakt dem Verkäufer restituiert worden. Daraufhin habe der Käufer eine hohe Nachzahlung angeboten, um das Grundstück

¹⁸⁶) Zu tilgen.

¹⁸⁷) Das noch folgende Zeichen vielleicht weggedrücktes ù.

¹⁸⁸) Der Durativ scheint mir hier ungewöhnlich und unerklärlich.

¹⁸⁹) Nach Analogie von Istar-ekallī, s. Stamm, MVAeG 44, S. 211 c., emendiert.

behalten zu können, sie jedoch nicht sofort leisten können. Der Verkäufer, anscheinend damit einverstanden, sein wiedergewonnenes Grundstück dem Käufer zu überlassen, habe ihm schließlich einen Eintreiber geschickt, der die Nachzahlung einkassieren sollte. Offenbar nach dem Tode des Käufers prozessiert sein Sohn, die erste Prozeßpartei, Z. 1, hier gegen den Verkäufer und vindiziert das Grundstück. Er behauptet, sein Vater habe, wie dem Verkäufer bekannt, dessen Eintreiber seinerzeit nachträglich 3 Minen Silber bezahlt, Z. 5-7. Der Verkäufer, anscheinend noch im Besitze des Objekts, habe sich dessen Besitzttitle von zwei Leuten verschafft, Z. 14-16. Die beiden Argumente implizieren Beschuldigungen der Unterschlagung, was die Bezahlung von 3 Minen Silber betrifft, und vielleicht des Betruges. Der Verkäufer bestreitet sie mit der Erklärung, weder er noch seine Brüder hätten je die 3 Minen Silber erhalten, Z. 9 f. Der mir unklare Satz Z. 11 soll vielleicht als Beweis dafür dienen, falls er nämlich besagen sollte, der Verkäufer habe keine Quittung über den Empfang des Silbers seitens seines Eintreibers ausgestellt und dem Käufer verabreicht. In der Form des assertorischen Eides versichert er positiv, er habe seine Besitzttitle vom Könige, d. h., falls meine Vermutung zutrifft, zufolge des königlichen Rechtsaktes, der (gewisse) Grundstückskäufe annullierte, zurückerhalten, Z. 12 f., und negativ, er habe sie sich nicht von einem Ehepaar(?) geben lassen, dessen Beziehung zu dem Handel uns unbekannt ist, Z. 14-16.

Meine unsichere Hypothese ist durch Geschäfte inspiriert, welche als Folge königlicher Rechtsakte des Rim-Sin von Larsa, vgl. oben 3. Kap. 3. Abschn., S. 38-43, aber auch des Apil-Sin von Babylon, vgl. oben S. 55, abgeschlossen wurden. Der Hinweis auf sie hätte an Überzeugungskraft gewonnen, wenn ich unsere Urkunde in jene Zeit hätte datieren können.

2. B. x 2. Undatiert und wegen mangelnder näherer Angaben über die wenigen vorkommenden Personen auch prosopographisch nicht zu datieren ist VS 7 (1909) Nr. 156 = HG 3 Nr. 775; Walther, LSS 6/4-6, S. 95, aus Dilbat, nach Walther „Aufstellung von Vermögen und Einnahme“. Die privaten Geschäftsnotizen, u. a. beträchtliche Posten Silber und Gerste, 3 Sklaven und große Felder betreffend, sind lückenhaft, der Text der Rs. mir ebenso wie Ungnad, Walther und J. Lewy, Eretz Israel 5 (1958), S. 27* links (zu Z. 27-33)¹⁹⁰ selbst syntaktisch unverständlich¹⁹¹.

¹⁹⁰ Die Ergänzungen (Anm. 57) sind unwahrscheinlich, die von *ša*, Ende Z. 27, graphisch wegen des für ein Relativpronomen ungebräuchlichen Platzes am Ende der Zeile, die von *ù kirâm*, Ende Z. 31, wegen fehlenden Raumes. Lewy verschweigt die letzten drei Wörter des Textes.

¹⁹¹ Z. 21 f. mit Walther vielleicht ²¹ [i-n]a š[a]-ni-tim ša-at-ti ²² [i]f-[t]u x di-na-an be(!)-li-šu-nu it-ta-al-ku, „Im zweiten Jahre, sobald sie 'zur Stellvertretung' ihres Herren 'gegangen' waren“; Z. 24 vielleicht *li-pí-it-ti ki-[d]i-im ù [i]-b[a]-li*, „Arbeit (s. L [1973], S. 199

Wie schon Walther erwogen hatte, spielen Z. 31 f. auf einen königlichen Rechtsakt an, demzufolge ein Haus zurückgegeben wurde,

³⁰ ú é ša l ma-na kù babb[ar] (³¹ ad-du-ra-ar bi-t[i]/t[im]) (³² šar-ru-um i[š-ku-un-ma]) ³³ ú-te-ra-ni-a-ši,

„³⁰ ferner ein/das Haus (zum Preise) von 1 Mine Silber — ³¹ die 'Freiheit' des Hauses ³² hatte der König hergestellt und ³³ (es) uns zurückgegeben”.

Ob die drei letzten Wörter des Textes, *iš-nu-ú-ma šu-nu-ú-ma it-ta-ad-nu*, Z. 33, irgendwie besagen sollen, daß der durch den königlichen Rechtsakt um das gekaufte Haus gebrachte Käufer es zum zweiten Male gekauft bzw. bezahlt habe, kann ich nur fragen. Noch unsicherer bin ich in dieser Hinsicht betreffs Z. 27-29,

giš SAR me-el-qi-it pše-rum—i-lí a-na a-píl—i-lí-šu

PA.PA MAR.TU ši-ni-šu in-na-ad-nu,

mir auch syntaktisch unklar. Der Gedanke an eine solche Möglichkeit könnte angesichts L. R-S 14 Z. 23 f., aufkommen, s. o. S. 43 f. mit Anm. 94 dazu¹⁹²).

B. x 3. BM 78259, Fragment eines Edikts eines uns unbekanntes Königs. S. u., S. 129 § 1 usw. Ed. X.

rechts b); zwei spätere Belege) draußen und in der Stadt (vgl. L, S. 168 links b) 1' erstes Zitat)“.

¹⁹² Z. 11-15 betrifft dagegen anscheinend eine private Angelegenheit, „Ein Sklave namens A ¹² ša aš-šum é. gal-lum a-na ku-nu-ka-ti-šu-nu ¹³ hu-ze-e B an C und D übergab”. Was der 'Palast' mit 'ihren gesiegelten Urkunden' getan hat, bleibt unklar. Die Existenz eines Verbuns *hezú, H (1956), S. 178 rechts, oder *haz/šum II, AHw, S. 339 (erschienen 1962), ist nicht gesichert, vgl. Frankena, AbB 6 (1974) Nr. 124 Anm. a) zur Umschrift; mein AbB 4 (1968) Nr. 58 Anm. b) zur Übersetzung.

FÜNFTES KAPITEL

RECHTSAKTE IN ANDEREN MESOPOTAMISCHEN KÖNIGREICHEN

ERSTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH URUK

1. König (6) Dingiram¹⁹³).

U. Di 1. W 20477, Z. 37-40, Falkenstein, BagM 2 (1963), S. 81 f.; 37; Tf. 13, Ende einer Königshymne,

³⁷den-líl.šè maḥ.bi.šè gál.me.en ³⁸dumu nibru^{ki} sag geme ìr níg.ud gu.ul.la.àm ³⁹šà unu^{ki}.ga á.dam.bé mu nam.en túm.ù.dè ⁴⁰mu.e.du₈.du₈ nibru^{ki}.šè šu bar,

„³⁷Für Enlil bist du (*scil.* König Dingiram) in hervorragender Weise da: ³⁸Bürger von Nippur, Sklaven (und) Sklavinnen, ^{39, 40} hast du aus Uruk (und) seinen Ortschaften, um *dir* einen fürstlichen Namen zu machen, einen nach dem anderen freigelassen; (sie sind) nach Nippur entlassen”.

Über die Voraussetzungen für die königliche Maßregel fehlt uns jede Nachricht. Sie wird mit den für soziale Wohltaten gebrauchten Ausdrücken dargestellt (und deshalb hier angeführt), dürfte aber wohl in erster Linie eine politische Tat gewesen sein, vgl. Falkenstein, S. 20 unten f. und hier unten Ird 1. Die Maßregel läßt sich nicht datieren, vgl. Falkenstein, S. 37 unten; S. 21 Anm. 74.

2. König (7) Irdanene

U. Ird 1. Jahrname, s. Falkenstein, BagM 2 (1963), S. 9 f. 8. a), vereinfachte Umschrift nach neunzehn Belegen. Bezeichnet nach S. 19-21; 38 dritter Absatz das 3. Jahr des Königs. Auch viele verkürzte Formeln, S. 10 8. b)-e).

mu dumu-nita dumu-munus nibru^{ki} šà unu^{ki}.ga ù á.dam.bé a.na me.a.bi den-líl šà nibru^{ki}.šè šu in.na.bar.re.en,

„Jahr: Bürger und Bürgerinnen von Nippur wurden aus Uruk und allen seinen Ortschaften (für) Enlil nach Nippur entlassen¹⁹⁴”.

¹⁹³) Seit ich den meist mit „Anam” wiedergegebenen PN AN.A.AN besprochen habe, BiOr 22 (1965), S. 288 rechts unten f. 4., sind zu der noch offen gebliebenen Frage meines Wissens keine neuen Gesichtspunkte bekannt gemacht worden.

¹⁹⁴) Zur Verbalform s. Jacobsen, AS 16, S. 99 Anm. links unten f.

Der sachliche Zusammenhang mit der in U.Di 1 bezeugten Maßregel ist unverkennbar; handelt es sich vielleicht um die letzte Phase der von Dingiram begonnenen Aktion? Falkenstein, S. 20 unten f., will in den Nippurern Flüchtlinge sehen; wären die aber im verbündeten Uruk verklavt worden, was nach Di 1 der Fall war? Das spricht doch für Kriegsbeute¹⁹⁵).

ZWEITER ABSCHNITT: KÖNIGREICH MARAD¹⁹⁶)

König Sumu-Numḥim

M. S-N 1. Riftin (Moskau, 1937) Nr. 44 vom . IV. Sumu-Numḥim „a“¹⁹⁷), vielleicht aus Kazallu¹⁹⁸). „Von 1 Drittelhufe Feld, welche von A B gekauft hatte, hat 3 Morgen Feld A zur Hälfte der C¹⁹⁹) zugeteilt. Silber, welches Sumu-Numḥim ‘gesagt hat’ ” und gegenseitiges bei Numušda und Sumu-Numḥim beschworenes Nichtanfechtungsversprechen.

Da A über das verkaufte Feld disponiert, kann man *išāmu*, Z. 3, nicht anders als plusquamperfektisch auffassen, „gekauft hatte“, und muß annehmen, daß A sein verkauftes Feld später zurückerhielt. Die von A der C zugeeilten 3 Morgen Feld, Z. 4, sind die Hälfte der 1 Drittelhufe Feld, Z. 1, an die der Schreiber dachte, als er in Z. 9 „zur Hälfte“, *mišlānišu*, schrieb. Da es sinnlos scheint, *kū babbar su-mu—nu-um-ḥi-im iq-bu-ú*, Z. 12 f., als „Sie haben/Man hat Silber des S-N ‘gesagt’ ” aufzufassen, bleibt nur die oben gewählte Übersetzung, die ein Anakoluth ergibt. Das erweist die drei Wörter als eine Klausel, die allgemein bekannt war — nur uns leider nicht — und deshalb abgekürzt werden konnte wie etwa die altnordbabylonische Fluchformel mit „Ellipse der Verfluchungsworte“²⁰⁰). Ich habe sie zum Ausgangspunkte meines Versuches gemacht, den infolge seiner Wortkargheit für uns kryptischen Kontrakt zu erklären, indem ich sie hypothetisch als Anspielung auf einen königlichen Rechtsakt betrachte. Als solche kenne ich zwar „der König hat ‘gesagt’

¹⁹⁵) Eroberung der Stadt Nippur seitens Uruks oder ein Raubzug von Uruk dorthin sind nicht nachzuweisen. Gegen Falkensteins Gedankengang ist aber einerseits an das anscheinend stabile Bündnis von Uruk mit Babylon zu erinnern, vgl. Falkenstein, S. 25 letzter Absatz f.; mein BiOr 22 (1965), S. 292 links 10. zweiter Absatz, andererseits daran, daß Nippur abwechselnd zu Isin und Larsa gehört hat. Kämpfe zwischen Babylon und Larsa sind bereits für die Zeit des Königs (3) Zabium von Babylon bezeugt durch den neuen, noch nicht eingeordneten Jahrgang CT 45 (1964) Nr. 3 linker Rand.

¹⁹⁶) Vgl. Edzard, ZZZ, S. 127 2.

¹⁹⁷) Vgl. etwa Edzard, S. 127 Anm. 672.

¹⁹⁸) Vgl. Edzard, ZZZ, S. 128 mit Anm. 675.

¹⁹⁹) Den PN *geme-e-egir* kenne ich weder noch kann ich ihn erklären.

²⁰⁰) S. San Nicolò, Schlußklauseln (1922 und 1974), S. 48 f. Anm. 17.

(= befohlen)" nicht, wohl aber die damit vergleichbaren Ausdrücke in *im lugal* und *āwat šarrim*, s. o. L. R-S 5; 7; 8; 14; 18.

Der Gedanke an einen königlichen Rechtsakt liegt hier um so näher, als der Kontrakt von einer Transaktion handelt, die ein Mann mit einem Felde vornimmt, welches er bereits einmal verkauft hatte. Das erinnert zu sehr an Geschäfte, welche infolge gewisser Maßregeln der Könige Rīm-Sin von Larsa und Apil-Sin von Babylon abgeschlossen wurden, s. o. S. 33 ff.; 56 f., als daß man hier nicht ein ähnliches Geschäft vermuten möchte. Da unsere Urkunde nicht nur, wie bereits bemerkt, lakonisch, sondern auch für mich ohne Parallele ist, muß ich eine freie Rekonstruktion des in ihr protokollierten Vorganges wagen.

Der Kauf eines Feldes des A seitens B war durch einen königlichen Rechtsakt annulliert worden. Daraufhin teilte A, der wieder in den Besitz seines Feldes gelangt war, die Hälfte des Feldes der C zu. Zur Erklärung dieser neuen Transaktion muß man dreierlei voraussetzen. (1) Das Wort „zuteilen“, *zāzum*, wird für „überlassen“, „zurückgeben“ gebraucht, weil es nur um einen Teil, die Hälfte, des ursprünglich verkauften Feldes geht. Daß die Rückseite des „zuteilten“ Feldes an ein Feld des ursprünglichen Verkäufers grenzt, Z. 8, beweist zwar nicht, daß er die andere Hälfte des an ihn zurückgefallenen Feldes selbst behielt, könnte aber dafür sprechen. (2) Der königliche Rechtsakt ließ Verkauf von Immobilien nur zu, wenn dem Verkäufer ein Teil des Objekts verblieb, vgl. oben, S. 45-47 § 1. (3) C war der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Käufers B.

Beim Vergleiche mit den soeben herangezogenen Transaktionen, bei denen der Käufer von Immobilien zufolge eines königlichen Rechtsaktes aufs neue zahlen muß, wenn er das Eigentum an dem ihm aberkannten Objekte behalten will, sehe ich in dem „Silber“ der Klausel, Z. 12, den Kaufpreis, welchen C für die restituierte bzw. ihr belassene Hälfte des Grundstücks neuerlich zu entrichten hatte. Ich muß also voraussetzen, daß der königliche Rechtsakt auch Vorschriften über den Preis einschloß, welche die Käufer zur — ihnen, wie wir soeben unter (2) vermutet haben, nur innerhalb bestimmter Grenzen erlaubten — Vermeidung der Annullierung der von ihnen abgeschlossenen Immobilienkaufverträge dem Verkäufer zu entrichten hatten. Dafür kenne ich keine Parallele, möchte aber umgekehrt die — nicht zu beantwortende — Frage stellen, ob vielleicht die in den verglichenen Fällen als bezahlt gebuchten Beträge auf Grund des betreffenden königlichen Rechtsaktes berechnet worden waren. Denkt man an die Prozedur zur Durchführung eines königlichen Rechtsaktes, wie sie in B. S-i 5 angedeutet ist, so könnte man sich vorstellen, bei der Entscheidung des Gerichts über die Anwendung des Rechtsaktes auf den ihm vorgelegten individuellen Kaufakt sei auch je-

weils der Preis festgesetzt worden, zu dem seine Annullierung 'abgekauft' werden konnte.

Trifft das alles zu, so besagt die auf den königlichen Rechtsakt bezügliche Klausel sinngemäß schlicht „zu dem von Sumu-Numḥim vorgeschriebenen Preise“.

M. S-N 2. s. (E.) H-d 1.

DRITTER ABSCHNITT: FÜRSTENTUM DĒR

„Das Hauptinteresse des Textes liegt in der Erwähnung eines *mēšaru*-Aktes, mit der er den ersten Beleg für das Rechtswirken altbabylonischer Könige liefert“ urteilt Edzard, ZZB, S. 69 dritter Absatz, über die Inschrift eines Fürsten Nidnuša (oder etwa *Ilum-nidnuša?) von Dēr im Osttigrislande, YBT 9 (1937) Nr. 62, welche ich SD 5, S. 242, gerade als Beispiel dafür angeführt hatte, daß mit dem Ausdrucke *mīšaram šakānum* „nicht immer ein bestimmter „Akt“ gemeint sein“ müsse. In zwei parallel gebauten und zum Teile gleichlautenden Inschriften legen zwei Fürsten²⁰¹) von Dēr, offenbar Zeitgenossen, sich ehrende Epitheta bei, mit denen Ilum-*muttabbillmūtappil*, CT 21 (1905), 1 c, seine militärischen, Nidnuša seine zivilen Erfolge im Inlande feiert. Seiner Selbstbezeichnung *ša-ki-in me-ša-ri-im*, Z. 11, glaubte ich speziellen Bezug auf einen bestimmten königlichen Rechtsakt nicht entnehmen zu dürfen, weil sie in die Ruhmestitel *dajān kīnātīm*, Z. 7; *la ḥābel awīlim*, Z. 8; *muštēšir ḥablim u ḥabeltīm*, Z. 9 f.; *muḥallīq raggim*, Z. 12, eingebettet ist, welche mir deutlich allgemeinen Charakter zu tragen scheinen: „der gerechte Richter, der niemand Unrecht tut; der dem und der Verunglimpften zu ihrem Rechte verhilft; der die gerechte Ordnung wiederherstellt; der den 'Bösen' vernichtet“.

Es ist nicht das erste Mal im Laufe unserer Sichtung von Belegstellen, daß wir vor dem Dilemma Rechtsakt oder kein Rechtsakt stehen. Solange es keine unzweideutigen Zeugnisse für eine spezielle Maßregel des Nidnuša von Dēr gibt, halte ich an meiner unbewiesenen Meinung fest. Auch wenn sie irrig sein sollte, kann sie kaum Schaden stiften, weil eine „Maßregel des Nidnuša“, über die wir nichts wissen, ja nur für die Statistik interessant wäre.

²⁰¹) Zu ihrem Titel vgl. meine Bemerkungen in „Le palais et la royauté“, 19^e Rencontre (Paris, 1974), S. 236 unten f.

VIERTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH EŠNUNA UND NACHBARLÄNDER

1. König Abī-madar, bezeugt in Tutub²⁰²)

(E.) A-m 1. Jahrname „b'“, s. Rivkah Harris, JCS 9 (1955), S. 47 links (18), nach S. 80 Nr. 32 Rs. 4-6,

mu mi-ša-ra-am a-bi—ma-dar iš-ku-nu,

„Jahr: Abī-madar stellte gerechte Ordnung wieder her“.

(E.) A-m 2. Jahrname „c'“, s. Rivkah Harris, *l. c.* (19), nach S. 79 Nr. 27 linker Rand,

mu egir niġ.si.sá, „Jahr nach 'gerechte Ordnung'“.

Zuordnung dieses Jahrnamens zu (E.) A-m 1 nach der Auffassung von Frau Harris, *ll. cc.* In den zwei Darlehensurkunden, welche die Formeln (E.) A-m 1 und A-m 2 tragen, finde ich allerdings keinen Hinweis auf Zusammengehörigkeit.

2. König Ḥammi-da/ušur, bezeugt in Tutub usw.

(E.) H-d 1. A 7894, eine der von Frankfort 1930 in Bagdad für das Oriental Institute in Chicago gekauften Tafeln, die aus Iščālī und Hafāġī stammen sollen, kommt nach Jacobsen, OIP 43 (1940), S. 124 zweiter Absatz, aus Iščālī und enthält einen Vertrag (treaty) zwischen Ḥammi-dašur und Sumu-Numḥim. Nachdem wir 39 Jahre auf die dort für später angekündigte Veröffentlichung gewartet hatten, erfolgte sie schließlich 1979 seitens Greengus, der den Text in OBTI unter der Nr. 326 in Kopie (Pl. CXL f.), Umschrift (S. 74 f.) und Übersetzung (S. 75-77) mitgeteilt hat. Zu unserer großen Enttäuschung ist er schlecht erhalten, von den wohl 34 Zeilen der Vs. ist nur noch eine, Z. 31, komplett, auch die Oberfläche der Rs. ist stellenweise beschädigt.

a) Die Inschrift besteht aus anscheinend zwölf graphisch nicht voneinander abgetrennten Abschnitten verschiedener Länge, Z. 1-50, einem durch viel leeren Raum abgesetzten Schlußabschnitt, Z. 51-54, und nach Zwischenraum am Tafelende einem Datum, Z. 55. Sie enthält nicht weniger als fünf verschiedene Hinweise auf ihren Entstehungsort und -Zeitpunkt, die an sich oder für uns jedoch keine genauere Präzision als das Dialagebiet bzw. die Zeit des zweiten Königs von Babylon, Sumu-la-El, ermöglichen. Genannt sind im Texte die „Länder“ Šadlaš und Nē-rebtum, Z. [2] f.; 9 f.; 30 f.; 42 und 39 f., beide Städte noch nicht identifiziert, vgl. RGTC 3, S. 215 bzw. 176 f., und, wie man annehmen darf, ihre Fürsten Sumu-Numḥim und Ammi-da/ušur, Z. 47; 50; 53 bzw. 48; 49; 54, die einander wohl in der im Texte vorherrschenden Reihenfolge

²⁰²) Vgl. Rivkah Harris, JCS 9 (1955), S. 52, aber mit der Einschränkung Edzard, ZZB, S. 120 Anm. 618.

(die der Ortsnamen an letzter Stelle, Z. 39 f. und 42, jedoch umgekehrt!) zuzuordnen sind, also S. zu Šadlaš, A. zu Nērebtum²⁰³). Man identifiziert — bisher nur auf Grund des Umstands, daß der PN sonst nicht vorkommt — S. mit einem Könige von Marad dieses Namens, der auch in einem Kultorte des Gottes Numuša geherrscht hat, vgl. Edzard, ZZB, S. 127 f. 2. A. darf man mit einem gewissen Ḥammi-dušur identifizieren, der nach Greengus, S. 14 Anm. 70, als Herrscher in Tell Harmal/Šaduppum, Hafāgī/Tutub, Dhiba'i und anderen Orten vorkommt, s. auch Charpin, BiOr, 36 (1979), S. 189 I. Der fünfte Hinweis schließlich, das Datum *itu sig₄.a ud 15.kam mu ús.sa ia-[r]i-i[m—l]i-[i]m ba.u g₆*, Z. 55, ist für uns wertlos, weil wir weder wissen, zum Kalender welchen Landes der nur hier vorkommende Jahrname, s. Greengus, S. 31 Nr. 35, gehört, noch auch, wer der in ihm erwähnte Jarim-Lim war.

b) Nur auf die Kopie angewiesen, muß ich mich auf cursorische Behandlung der mir verständlichen Partien des Textes beschränken.

§ 1, Z. 1-8. Nach den „Preisen“ ⁴ *d[um]u lú 1/3 ma-na kù.[babbar] ⁵ [i]r lú 15 gín kù.babbar ⁶ [sa]g(?) gē[mē(?)] 10 gín kù.babbar* vielleicht Tarif für Lösegeld von [² ... *šadlaš^{ki}*] ³ *ù [n]e-r[e-ē]b-t[im^{ki}]*.

§ 2, Z. 9-12. „⁹ Einen Sklaven des Landes Šadlaš und seines Sommerweidegebiets ¹⁰ und des Landes Nērebtum und seines Sommerweidegebiets, ¹¹ welcher seit dem Kriege entflohen war und ¹², kann sein Eigentümer nicht ergreifen (= zurückbekommen)“.

§ 3, Z. 3-17, unleserlich.

§ 4, Z. 18 f. „¹⁸ Wenn ein Freigeborener einen Freigeborenen *tötet* (*[n]a(?)ar*), ¹⁹ zahlt er eine Mine Silber“.

§ 5, Z. 20 f. „²⁰ Wenn jemandes Sklave jemandes Sklaven *tötet* (*i-[n]a(?)ar*), ²¹ zahlt er eine halbe Mine Silber“.

§ 6, Z. 22-27. Todes- bzw. Geldstrafen für Halssachen, *a-wa-at na-pi-iš-t[i]*, Z. 22; *i-na na-pi-iš-ti it-ta | -aš-ba-tu*, Z. 25, „sie bei einer Halssache ergriffen worden sind“.

§ 7, Z. 28 f., unverständlich; vgl. Z. 28 mit Z. 13 und 15?

§ 8, Z. 30-33. „³⁰ Ein Bürger von Šadlaš und seinem Sommerweidegebiet, ³¹ ein Bürger von Nērebtum und seinem Sommerweidegebiet, ³² der vor dem Kriege zwecks Profitmachens ³³ und zurückgehalten ist, kehrt heim (*i-ta-⟨ta⟩ar*)“.

§ 9, Z. 34-36. „³⁴ Jemandes Sklave, der vor dem Kriege ³⁵ oder nach Friedensschluß²⁰⁴) ³⁶ festgehalten wird, kehrt heim“.

²⁰³ Vgl. aber die Erwägungen von Greengus, S. 21 f. Anm. 105.

²⁰⁴ Wörtlich: „seit der Esel geschlachtet worden ist“, *iš-tu anše im-ma-aš-šú*, worunter man wohl nach Analogie von *ḥāram/aiaram qatālum* aus Mari, vgl. AHw., S. 328 rechts, den Friedensschluß verstehen darf.

§ 10, Z. 37-43. „³⁷ Wenn sich Raub von Rindern oder Schafen ereignet hat; ³⁸ wenn sich etwas, weswegen man zu den Richtern gehen und prozessieren muß, ereignet hat — ³⁹ (handelt es sich um) ein(en) Bürger von Nērebtum, ⁴⁰ (dann erfolgt) der Gotteseid des Bürgers von Nērebtum ⁴¹ (bei) Sin von Kamanum; ⁴² der Gotteseid eines Bürgers von Šadlaš ⁴³ (erfolgt bei) Sin von²⁰⁵)”.

§ 11, Z. 44-46. „⁴⁴ Silber des Gläubigers, neu und alt, ‘kehrt zurück’²⁰⁶. ⁴⁵ Jemandes Depositum und ‘Speicher’²⁰⁷ ‘kehrt zurück’²⁰⁸, ⁴⁶ nicht”.

§ 12, Z. 47-50. „⁴⁷ Einen Soldaten des Sumu-Numḥim ⁴⁸ nimmt Ammi-dušur nicht in Dienst²⁰⁹; ⁴⁹ einen Soldaten des Ammi-dušur ⁵⁰ nimmt Sumu-Numḥim nicht in Dienst²⁰⁹)”.

Textlücken und Rasuren erschweren das Verständnis des letzten Abschnitts, dessen Syntax mir unklar geblieben ist.

„⁵¹ Nachdem der Krieg²¹⁰ vorbeigegangen war, ⁵²²¹¹ Bündnis ⁵³ des Sumu-Numḥim ⁵⁴ [mit] Ammi-dašur²¹². ⁵⁵ (Datum)”.

c) Wie betrüblich es auch ist, vermag ich den einzigartigen, aber eben leider sehr verstümmelten Text nicht nach Gebühr auszuwerten und begnüge mich deshalb mit einigen naheliegenden Bemerkungen.

§ 12 bezieht sich deutlich auf Behandlung von Leuten aus dem einen vertragschließenden Lande in dem anderen vertragschließenden Lande. Genau das darf man von einem ‘Friedensvertrage’ erwarten und im

²⁰⁵ Ortsname UR AN [X] IM RA KI unverständlich; nicht in RGTC 3.

²⁰⁶ Bedeutet wohl, daß alte (= Vorkriegs-) und neue (= Nachkriegs-) Schulden zurückzuzahlen sind.

²⁰⁷ Verwahrungs- und Lagerhausgeschäft (in umgekehrter Anordnung) auch im CH in einem Atem genannt in den „title headings” zu § 120-126, s. Finkelstein, JCS 21 (1967), S. 43 Anm. (6) c); S. 48 Addenda rechts 2.

²⁰⁸ *i-ta-ar* scheint zu Z. 45 zu gehören.

²⁰⁹ Die nächstverwandte Stelle ist CH XI 39-42, § 33, mit AHw., S. 794 rechts *nishum* I 3) b), „Wenn entweder ein Hauptmann oder ein Leutnant (anderen Lehndiensten) entnommene Leute in Dienst genommen hat”, vgl. AHw., S. 750 rechts *nasāhum* G 13) a) und b). So gegen Landsberger, JCS 9 (1955), S. 124 rechts f. 2. Eines seiner Argumente, *rašūm* bedeute „(unfreiwillig) bekommen”, trifft zwar unzweifelhaft an manchen Stellen zu, wird aber für *rašūm* mit einer Person als Objekt, vgl. AHw., S. 961 rechts oben 2), widerlegt durch Belege, in denen es in der Befehls-, Wunsch- oder Verbotsform auftritt wie *at-ta* 1 *lú ri-ši ú a-bu-ka* 1 *l[ú] li-ir-ši*, ARM 5 Nr. 76 Z. 11 f.; *ru-ut-ta-am ri-ši-ma*, AbB 2 Nr. 145 Z. 7 f.; (Frau NN) *la ta-ra-aš-ši-i-ši*, AbB 6 Nr. 22 Z. 19-21; in *ši-bi ri-ši-šum*, AbB 6 Nr. 93 Z. 29, sogar mit Dativ der Person, „verschaffe ihm Zeugen!”.

²¹⁰ Wohl *n[í(!)-ku]-u[r]-tum*.

²¹¹ *i-na x [x(?) x im*; Greengus’ Ergänzung zu *i-na wa-ar-ki-im*, S. 75, mit dem nach seiner Kopie vorhandenen Raume und dem Zeichenrest vor *-im* unvereinbar, ergäbe keinen Sinn. Gegen Ergänzung zu *w[a-r]i-im* wäre sofort einzuwenden, daß der geographisch hier vielleicht passende seltene Landschaftsname ausschließlich als Rectum von *māt/kur/ma da* vorkommt, vgl. mein Sumerer und Akkader (Amsterdam/London 1970), S. 37 f.

²¹² Es ist wohl nicht zugänglich, aus den drei letzten Zeichen **iš-ku-nu* herauszulesen.

Prinzip annehmen, daß alle übrigen Bestimmungen das gleiche Grundthema betreffen. Das trifft offensichtlich für die Paragraphen, in denen beide Länder bzw. ihre Bewohner erwähnt werden, also § [1]; 2; 8-10, zu, wie mir die Vermerke „seit/vor dem Kriege“ und „nach Friedensschluß“ zu bestätigen scheinen. Die Frage ist dann, wie die Bestimmungen aufzufassen sind, in denen die zwei Länder nicht erwähnt werden. § 11, dessen letzte Zeile ich nicht verstehe, gehört nach Ausweis seines Inhalts zu § 10, weil der Krieg die betreffenden Geschäfte im eigenen Lande nicht irgendwie beeinflußt hätte. Über § 3 und 7, die ich nicht lesen kann, und § 4-6 mit Talionstarifen und Strafen für Halssachen kann ich nicht urteilen; es wäre durchaus möglich, daß Täter und Opfer der in § 4-6 behandelten Verbrechen verschiedener Staatszugehörigkeit sind.

Es wäre müßig, nach dem Anordnungsprinzip der Bestimmungen zu suchen, von denen zwei mir ganz unverständlich, vier nur teilweise verständlich sind. Was ich von § 1-7 und wie ich es zu verstehen meine, betrifft, laienhaft-nichtjuristisch ausgedrückt, Existenzfragen von Individuen aus dem einen Lande, die sich in dem anderen Lande erheben, nämlich Freiheit oder Sklaverei eines im Auslande versklavten Freien(?), § 1, bzw. eines ins Ausland geflohenen Sklaven, § 2; Leben oder Tod eines im Auslande straffällig Gewordenen, § 4-6. § 8-12 handeln von zwischenstaatlichem Geschäftsverkehr und ebensolchen Gerichtssachen, in § 8 f. und 11 mit spezieller Berücksichtigung der Folgen des Krieges.

Man hat den Eindruck, daß Šadlaš und Nērebtum benachbarte Ländchen mit intensiven wechselseitigen Beziehungen waren, die ein Krieg unterbrochen hatte. Völlig freibleibend könnte man sich etwa vorstellen, die Eroberung von Šadlaš seitens Sumu-Numḥim von Marad, falls er der eine unserer zwei Vertragspartner war, habe zu einem Kriege mit dem Nachbarn geführt, der durch unseren Vertrag beigelegt wurde, wobei gewisse Folgen des Krieges für die Bürger beider Ländchen und Fragen des zwischenstaatlichen Privatrechts gütlich geregelt wurden.

3. König Narām-Sin von Ešnuna

E. N-S 1. Jahrname „x“²¹³), BIN 7 Nr. 75 (Innentafel) Z. 20 f. = Hülle Z. 22 f.,

mu *na-ra-am—sin* lugal kiš dub-*pa-tim iḫ-pu-ú*,

und BIN 7 Nr. 76 (Hülle) Z. 21-23,

mu ^d*na-ra-am—sin* dub-*pa-at ma-tim iḫ-pu-ú*,

„Jahr: Narām-Sin (, König der Gesamtheit²¹⁴), zerbrach die Urkunden (des Landes)“.

²¹³) Vgl. Simmons, JCS 13 (1959), S. 76 rechts (o), wo noch eine Kurzformel.

²¹⁴) Vgl. Seux, RA 59 (1965), S. 4.

Die so datierten beiden Darlehensurkunden beziehen sich auf den königlichen Erlaß, welcher dem Jahre seinen Namen gegeben hat, mit der Formel

E. N-S 2. BIN 7 Nr. 75 (Innentafel) Z. 11-13 = Hülle Z. 11-14 im Texte,

itu *ki-is-ki-súm wa-ar-ki na-ra-am—sin* lugal kiš *dub-pa-tim iḫ-pu-ú*,
und BIN 7 Nr. 76 (Innentafel) Z. 21-24 am Tafelende (statt des Datums der Hülle, s. o. N-S 1),

wa-ar-ki dub-pa-at ma-tim ^d*na-ra-am—sin iḫ-pu-ú*,

„(Monat XII)²¹⁵) nachdem Narām-Sin (, König der Gesamtheit²¹⁴), die Urkunden (des Landes) zerbrochen hatte“.

Die Darlehensurkunde YBT 14 Nr. 20 aus dem gleichen Archive vom 8. IX. desselben Jahres, auf deren Hülle der Schuldner seinen Gewandsaum abgedrückt hat (*si-si-ik-tum ša ba-da-ra-nu-um*, Z. 25), weist die Formel im Text nicht auf, sondern trägt auf der Tafel am Textende das Datum ²⁰itu ^d*ma-mi-tim* | ud 8.kam ²¹mu *dub-pa-tim iḫ-pu-ú*, dagegen auf der Hülle ebenfalls am Textende ²¹i[t]u ^d*ma-m[i-x]* (²²) ud 8.kam ²³egir ^d*na-ra-am—*^dEN.ZU ²⁴*dub-pa-tim ú-ḫe-pu-ú*.

Aus dem ersten Belege erfährt man nur, daß man noch im letzten Monate des nach dem königlichen Rechtsakte benannten Jahres die „Schutzklausel“ gebrauchte. Die von Simmons, JCS 13 (1959), S. 87 links oben, daraus gezogenen Folgerungen sind unbewiesen. Ich kenne keine Quellen, nach denen „Zerbrechen der Tafeln“ ein Moratorium bewirkte. Das durch Quellen bezeugte „Zerbrechen der Tafeln“ gilt zwar insofern noch eine gewisse Zeit nach dem Stichtage, als die Anwendung des Rechtsaktes auf alle individuellen Fälle praktisch nicht am Stichtage erfolgen kann, sondern Zeit braucht; daß ein Rechtsakt jedoch den Abschluß von Geschäften der von ihm annullierten Gattung (befristet) verböte, ist meines Wissens nirgends bezeugt. Der Wunsch, solche zeitlich nach dem Rechtsakte abgeschlossenen Geschäfte durch die Klausel zu beschützen, mag in einem Jahre, dessen Name die Erinnerung an den Rechtsakt wachhielt, besonders lange fortbestanden haben.

4. König Daduša von Ešnuna

E. D 1. „Gesetze von Ešnuna“ aus Tell Ḥarmal/Šaduppum, s. Goetze, AASOR 31 (1956).

Der Text begann mit einem genauen Datum, Monat, Tag und Jahr, in Exemplar A I 1-7, das jedoch nicht mehr vollständig erhalten ist. Da der Name des Königs abgebrochen und keine komplette Formel ander-

²¹⁵) Monat XII des Kalenders von Ešnuna nach Whiting, RIA 5/3-4 (1977), S. 301 links ba.

wärts belegt oder wenigstens veröffentlicht ist, andererseits archäologische und historische Indizien zwar auf eine bestimmte Periode weisen, aber innerhalb derselben kein bestimmtes Jahr anzuweisen gestatten, bleibt ein kleiner Zweifel über die Datierung bestehen. S. dazu ausführlich Landsberger, *SymDav.* 2 (1968), S. 65-67 mit Nachtrag S. 104 unten.

Die genaue Datierung²¹⁶ der „Gesetze“ in das erste Regierungsjahr eines Königs weckt die Erinnerung an Maßregeln, welche Könige von Babylon in ihrem ersten Regierungsjahre getroffen haben und stellt uns damit vor die — von mir nicht zu beantwortende — Frage nach einem eventuellen Zusammenhange zwischen der Veröffentlichung der „Gesetze“ und einer königlichen Maßregel. Sie erinnert aber auch an die genauen Daten in den Edikten des S-i, B. S-i 3, und des A-š, B. A-š 2. Diese haben allerdings den deutlichen Zweck, den Stichtag für die Maßregel anzugeben, wovon angesichts des andersartigen Charakters der „Gesetze“ bei ihnen nicht die Rede sein kann. Dennoch muß diese Parallele zwischen unseren „Gesetzen“ und den beiden Edikten künftigen Untersuchern signalisiert werden.

Auf die „Gesetze“ selbst ist hier nicht einzugehen.

E. D? 2. Nicht sicher zu datieren ist ein königlicher Rechtsakt, welcher uns nur durch den Urkundenvermerk

(1) *egir níg. si. sá bád—ri-muš iš-ša-ak-nu* bzw.

(2) *wa-ar-ki mi-šar bád—ri-muš iš-ša-ak-nu,*

„Nachdem gerechte Ordnung (in) Dür-Rimuš wiederhergestellt worden war“, überliefert ist, vgl. Edzard, *ZZB*, S. 165 letzter Absatz f. Zeit des Königs Daduša oder seines Nachfolgers Ibal-pī-El II. Er kommt in mehreren Gerstedarlehensurkunden aus Iščālī/Nērebtum vor, und zwar

(1) in UCP 10/1 (1931) Nr. 16 Z. 5 f.; 20 Z. 4; 55 Z. 5 f.;

(2) Nr. 1 Z. 5; 9 Z. 10; 17 Z. 5; 18 Z. 13 f.; TJDB (1958), S. 31-34 und Tf. XXII f., MAH 16163 A (Innentafel) Z. 8 und B (Hülle) Z. 4, alle ohne Angabe des Monats, UCP 10/1 Nr. 9 aus dem Jahre

(a) *mu saḫar zi-ḡu-ra-at^dutu diš*, „Jahr: Erde für den Stufenturm des Šamaš,“

alle anderen aus dem Jahre

(b) *mu gud apin guškin (a-na é^dtišpak i-ru-bu)²¹⁷*, „Jahr: ein goldenes Pflugrind (kam in den Tišpak-Tempel)“.

²¹⁶ Landsberger, S. 66, las und ergänzte den Monatsnamen als [itu še-gur₁₀-k]ud. Das Zeichen *ku* kann ich weder in Goetzes Kopie, S. 187 Z. 1, noch auf der Photographie, Pl. I, erkennen und möchte fragen, ob man im Königreiche Ešnuna damals überhaupt babylonisch-sumerische und nicht vielmehr einheimisch-akkadische Monatsnamen gebrauchte, wie es in Šaduppum üblich war. Mangels Veröffentlichungen kenne ich den Usus in der Stadt Ešnuna selbst nicht.

²¹⁷ Vgl. Edzard, S. 165 Anm. 895.

Meine Vermutung, daß es sich um zwei, und zwar so, wie soeben angegeben, aufeinanderfolgende Jahre handelt, beruht auf der Gleichförmigkeit der Urkunden und der Datierung der zu dieser Gruppe gehörigen Urkunde UCP 10/1 Nr. 19 ohne den Vermerk „nachdem gerechte Ordnung“ in den Monat Kinkum des Jahres (b). Zwar begnügt H. Hunger, RIA 5/3-4 (1977), S. 301 links bb., sich mit alphabetischer Reihung der Monatsnamen von Iščāli/Nērebtum, beachtet man aber, daß neun von ihnen auch im Kalender von Ešnuna, dort ba., vorkommen, so möchte ich die Annahme wagen, daß es sich um ein und denselben Kalender, eventuell mit lokalen oder zeitlichen Varianten, handelt²¹⁸). Nach Whitings Ansatz, den ich nicht nachprüfen kann, ist Kinkum der elfte Monat des Kalenders von Ešnuna. Hypothetisch setze ich den königlichen Rechtsakt in das Jahr (a), den Gebrauch des „Schutzvermerks“ in (das Ende des) Jahr(es) (a) und (die ersten zehn(?) Monate des) Jahr(es) (b), in dessen XI. Monate er aufhört. Daß ein vielleicht zu erwartendes „*Jahr: gerechte Ordnung wurde in Dūr-Rīmus wiederhergestellt“ nicht in diese Rekonstruktion passen würde, darf man in Kauf nehmen, da ein solcher Jahrname meines Wissens überhaupt nicht vorkommt.

Nach den Urkunden, in denen sich der „Schutzvermerk“ findet, betraf der königliche Rechtsakt Annullierung vermutlich konsumptiver Gerstesschulden; daß er sich auf sie beschränkte, soll damit nicht gesagt sein.

FÜNFTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH MARI

1. Als einziger direkter Hinweis darauf, daß das Königreich Mari zur Zeit seines Königs Zimri-Lim königliche Rechtsakte gekannt hätte, welche Erlaß von Schulden bewirkten, ließe sich eine Klausel in der Silberdarlehensurkunde TCL 29 (1957) und ARM 8 (1958) Nr. 33 vom 12. V. Zimri-Lim 6 (s. Birot, Syria 55 [1978], S. 341) anführen,

¹³ kù babbar šu-ú itu da-ra-ru-um ¹⁴ li-ša-ki-i[n]-ma ú-ul id-d[a(?)]-ra-ar,

falls einer oder zwei der drei verschiedenen mir bekannten Emendationsvorschläge angenommen würde(n). Es sind dies (1) AHw, S. 51 links an-

²¹⁸) Neun von den gebuchten elf Monaten kommen im Kalender von Ešnuna vor. „šaddūtum“ dürfte eben so wenig ein Kalendermonat sein wie in Sippar, vgl. AHw, S. 1124 links šaddūtum, und beachte i-na ša-du-tim, Nr. 9 Z. 6; a-na ša-du-tim, Nr. 32 Z. 6, neben a-na itu ša-du-tim, Nr. 4 Z. 8; itu ša-ad-du-tim (so!), Nr. 68 Z. 8. itu dūmu-zi wohl statt eines der drei hier nicht vorkommenden Monatsnamen des Kalenders von Ešnuna. Übrigens kommen von den dreizehn unter bc. angeführten Monatsnamen aus Tell Harmal/Šaduppum ebenfalls neun im Kalender von Ešnuna vor, drei weichen ab, „šaddūtum“ scheidet aus.

durārum 2) b) Ende (erschienen Anfang 1959), vgl. S. 163 links *darārum* I N 2)²¹⁹; (2) D (1959), S. 109 rechts oben *darāru* A b); (3) A/2 (1968), S. 116 links *andurāru* c)²²⁰.

Falkenstein, BiOr 17 (1960), S. 178 rechts z. St., hat sie jedoch implizite mit der — in A/2 übersehenen oder ignorierten — Bemerkung abgelehnt, eine Kollation der Kopie mit dem Originale habe die Korrektheit der oben in Umschrift wiedergegebenen Kopie erwiesen, und sich Boyers Übersetzung angeschlossen. Daß der Schreiber statt AN irrtümlich ITU geschrieben hätte, ist nun wirklich so unwahrscheinlich, daß man gezwungen ist, Boyer zu folgen, auch wenn sich dabei Schwierigkeiten ergeben. Daß *darāru* A, D, S. 109 rechts f., bzw. II, AHw, S. 163 links, ein, wie schon Falkenstein angab, nur im Neuassyrischen, und zwar nur vereinzelt und auch nicht im N, belegtes Verbum ist, wiegt für mich weniger schwer als die Unklarheit der syntaktischen Konstruktion der drei Wörter ITU *da-ra-ru-um liššakinma*²²¹). Am ehesten möchte ich *da-ra-ru-um* noch als Apposition oder Attribut zu ITU = *warḥum* auffassen, aber als erstere wäre der Infinitiv **darārum* sehr ungewöhnlich, für letzteres steht kein passendes Adjektiv zur Verfügung.

Was das von Boyer hier gesuchte Einfügen eines Schaltmonats betrifft, gibt es im Kalender von Mari deren zwei, einen nach dem Monate V, Ḫibirtum, den anderen nach dem Monate XII, Ebūrum, s. H. Hunger, RIA 5/3-4, S. 301 rechts oben. Da es mir undenkbar scheint, daß man in der Hauptstadt am 12. V., dem in der Urkunde, Z. 8 f., angegebenen Datum des Vertragsabschlusses, noch nicht gewußt haben sollte, ob in knapp drei Wochen ein Schaltmonat im Kalender stehen würde oder nicht, käme hier nur der zweite, nach dem XII. Monate, in Frage.

Von den elf in TCL 29/ARM 8 veröffentlichten Darlehensurkunden, in denen die Laufzeit des Darlehens angegeben und erhalten und verständlich ist²²²), hat Nr. 33 die längste, nämlich rund ein Jahr. Vielleicht ist das der Grund, warum der Gläubiger sie nicht überschreiten wollte. Daß in Nr. 27 mit nur zehn Tage kürzerer Laufzeit ab 22. V., Z. 7 f., keine derartige Klausel steht, ließe sich damit erklären, daß im Jahre Zimri-Lim „28“, in welchem der Kontrakt Nr. 33 abgeschlossen wurde, die Einfügung eines Schaltmonats erwartet werden durfte oder mußte,

²¹⁹) Beruht auf von Soden, Or 28 (1959), S. 316 f. z. St., wo übersetzt: „dieses Silber bekommt auch bei einem Schuldenerlaß nicht freien Lauf“.

²²⁰) Die Form *andarārum* offenbar auf Grund eines einzigen Beleges aus Alalah, s. d. e), angesetzt.

²²¹) Zu der noch nicht genügend untersuchten syntaktischen Verwendung des Optativs, hier zum Ausdruck des Eventualis, vgl. von Soden, AnOr 33 (1952) und 47 (1969) § 158 c.

²²²) Also nicht Nr. 40 mit *itu bi-ru-za-ri-im*, Z. 6, vgl. Birot, ARM 9 (1960), S. 249 § 8.

während das in dem Jahre des Abschlusses des Kontraktes Nr. 27, das in der Urkunde nicht genannt ist, nicht der Fall war; das bleibt jedoch offensichtlich reine Spekulation.

Bis auf weiteres sehe ich in TCL 29/ARM 8 Nr. 33 Z. 13 f. keinen Hinweis auf königliche Rechtsakte²²³) im Königreiche Mari. Der Umstand, daß königliche Rechtsakte in Mari weder in Jahrnamen noch, soweit ich sehe, im veröffentlichten Schrifttume erwähnt werden, läßt sich angesichts der großen Masse der Quellen nicht übersehen, kann jedoch als *argumentum ex silentio* kein definitives Urteil begründen.

2. Nach Dossin, XIV^e Rencontre Strasbourg (Paris, 1966), S. 86, wäre in einem unveröffentlichten Briefe aus Mari, dessen Umschrift er mir zuvorkommenderweise mitgeteilt hat, zweimal von einem Schuldenerlasse die Rede. Der Absender, „Prophet des Šamaš“²²⁴), verkündet dem Adressaten, König Zimri-Lim, im Namen des Šamaš, der König werde den ränkevollen Hammu-rabi von Kurda besiegen

³⁶ *ù i-na li-bi ma-ti-[šu]* ³⁷ *an-du-ra-ra-am tu-w[a-aš-ša-ar]*; ⁴⁰ *[k]i-ma a-la-am ta-ša-ab-[ba-tu]* ⁴¹ *[an]-du-ra-ra-am tu-wa-aš-š[a-ar]*.

Der Ausdruck *andurāram wuššurum*, dem ich anderwärts bisher noch nicht begegnet bin, bleibt mir unklar. *wuššurum*, „freilassen“, „loslassen“, wird sowohl mit persönlichem wie mit sächlichem Akkusativobjekte konstruiert, „jemanden freilassen“, „etwas loslassen“. Keines von beiden liegt hier vor. Da *andurārum* sich als Resultat der als *wuššurum* bezeichneten Handlung definieren ließe, könnte man daran denken, *andurāram wuššurum* sei etwa als *wuššuram wuššurum* zu verstehen, aber warum dann statt dieses der ungewöhnliche Ausdruck? Versucht man deshalb, *andurāram* als begriffsbeschränkenden Akkusativ zu *wuššurum* aufzufassen, so müßte man Prolepsis annehmen, für deren Vorkommen im Altbabylonischen ich keinen Beleg anzuführen wüßte, und würde *andurāram wuššurum* zum Synonym von *andurāram šakānum* machen, was sofort den Einwand auslösen müßte, warum dann nicht *andurāram šakānum* selbst gebraucht worden sei.

Fragt man sich, was dem Eroberer hier vom Sonnengotte vorhergesagt bzw. befohlen worden sein könnte, so stößt man sich wieder an der Mehrdeutigkeit des Wortes *andurārum*. „Befreiung“ der Bevölkerung des zu erobernden Ländchens, die damit implicite für vorher unfrei erklärt

²²³) Wer einen solchen in der Klausel findet, müßte eine voraussehende, der Bevölkerung geläufige Erscheinung annehmen.

²²⁴) Nach Renger, ZA 59 (1969), S. 219 Anm. 1048, in Mari, was plausibel klingt schon wegen des „Mari“-Wortes *dawdūm* in Z. 14 und 26. Gegen Renger kommt jedoch ein Tempel des Šamaš im Texte nicht vor. Zimri-Lims Tochter, deren Absendung nach Sippar der Prophet im Namen des Šamaš verlangt, Z. 3-7, dürfte Erišti-Aa gewesen sein, die als Stiftsdame (Nr. 37 Z. 15) ziemlich klägliche Briefe aus dem „Kloster“ (Nr. 43 Z. 16) in Sippar an ihre Eltern schickt, ARM 10 (1978) Nr. 36-43.

würde, scheint mir ein Konzept der politischen Propaganda späterer Zeiten zu sein, das ich hier nicht annehmen möchte. Nach Besiegung des Königs Ḫammu-rabi (und Plünderung des Landes) Kurda wieder freilassen, d. h. sich aus seinem Gebiete zurückziehen, scheint mir mit *ina libbi mātim*, Z. 36, nicht vereinbar. Soll etwa das eroberte Land annektiert werden und Zimri-Lim seine Herrschaft dort mit einem Gnadenakte beginnen²²⁵? Daß solche beim Regierungsantritte eines Königs im Königreiche Mari selbst oder seinen Nachbarstaaten üblich gewesen seien, kann ich nicht belegen.

Bin ich somit nicht imstande, die zwei Briefstellen überzeugend zu erklären, so muß ich die Möglichkeit offen lassen, daß sie sich auf Rechtsakte des Königs beziehen könnten.

SECHSTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH ḪANA

Im spätaltbabylonischen Königreiche Ḫana²²⁶ gehörte die Verordnung königlicher Maßregeln zur festen Regierungspraxis. Von den, wenn ich richtig zähle, elf Jahrnamen aus der Regierungszeit der sechs direkt bezeugten Könige²²⁷, die in den spärlichen, stückweise bekannt gewordenen Quellen, noch nicht zwei Dutzend Urkunden und Fragmenten, vorkommen, halten nicht weniger als vier die Erinnerung an eine königliche Maßregel fest.

Ḫ. A-r 1. Jahrname Ammi-rabiḫ (u. ä.) „a“ von einer in Dura-Europos gefundenen Urkunde, RA 34 (1937), S. 184; Photographie S. 185, Rd. 2-4,

mu *am-mi—ra-bi-iḫ* lugal *an-du-ra-ra i-na* kur-*šu iš-ku-nu*,
„Jahr: König Ammi-rabiḫ führte in seinem Lande ‘Freiheit’ ein“.

Ḫ. K 1. Jahrname Kaštilijaš „a“, s. Ungnad, RIA 2, S. 193 rechts [18.], aus der Tafel TCL 1 Nr. 238 = HG 5 Nr. 1150, Z. 55 f., und ihrer Hülle Schorr, *Babyloniaca* 3 (1910), pl. XVII (Photographien) mit S. 267, Rs. 27 f.,

mu *ka-aš-ti-li-ia-aš(?)* [lu ga] l *me-še-ra iš-ku-nu*,
„Jahr: König Kaštilijaš stellte gerechte Ordnung her“.

²²⁵) Ähnliche Fragen könnte man sich angesichts der allerdings hoffnungslos zerstörten Passage II 19-21 einer Hymne stellen, die König Išbi-Irra von Isin betrifft, s. Van Dijk, JCS 30 (1978), S. 207 und 193 f. mit S. 196 f. zu Z. 16.

²²⁶) Unbegründet stiefmütterlich behandelt von Kupper in RIA 4 (1972-1975), S. 76 links § 2.

²²⁷) S. Landsberger, JCS 8 (1954), S. 64 links oben; Goetze, JCS 11 (1957), S. 63-65 links. Ihre zeitliche Aufeinanderfolge ist zum größten Teile unbekannt, die unten vorgenommene Reihung alphabetisch.

H. K 2. Jahrname Kaštilijaš „b“ in der Urkunde M 1, Theo Bauer, MAOG 4 (1928-1929), S. 1-6, Z. 44-46²²⁸),

mu *ka-aš-ti-li-ia-šu me-še-ra-am* 2. kam. ma *iš-ku-nu*,

„Jahr: Kaštilijašu stellte die zweite gerechte Ordnung her“.

H. Š-A 1. Jahrname Šunuḫrammu „a“ aus der Urkunde Syria 5 (1924), S. 270, Z. 24 f.,

mu *šu-nu-uḫ-ra-am-mu* lugal. e *me-ša-ra-am iš-ku-nu*,

„Jahr: König Šunuḫrammu stellte gerechte Ordnung wieder her“.

Mangels urkundlicher Zeugnisse ist uns nichts über die Natur der „Wiederherstellung gerechter Ordnung“ bekannt. Ein Reflex der als *an-durāra šakānu* bezeichneten Maßregel H. A-r 1 findet sich dagegen in einer Klausel von Verträgen über Immobilientransaktionen²²⁹), welche J. Lewy, Eretz Israel 5 (1958), S. 23* rechts-26*, zusammengestellt und ausführlich besprochen hat.

H. A-r 2. Im Gartenkaufvertrage Schaeffer 2, Nougayrol, Syria 37 (1960), S. 205-209, vom Jahre Ammi-raPi 1,

¹⁶ giš SAR *na-AZ-BU-um* ¹⁷ *ša la ba-aq-ri* ¹⁸ *ù la AMA.GI-ri*;

H. I-L 1. In Urkunde über Schenkung eines Hauses seitens des Königs, TCL 1 Nr. 237 = (HG 3 Nr. 458), vom Jahre Išar-Lim x, s. Ungnad, RIA 2, S. 193 rechts [17.],

¹⁴ *é na-AZ-BU-um* ¹⁵ *ša la-a ba-aq-ri-im* ¹⁶ *ù la an-du-ra-ri-im*;

H. K 3. In Feldkaufurkunde, nebst ihrem Jahrnamen oben H. K1 zitiert,

²³ a. *ša na-AZ-BU-um ša la ba-aq-ri* ²⁴ *ù la an-du-ra-ri-im*;

H. K 4. in Hauskaufurkunde, nebst ihrem Jahrnamen oben H. K 2 zitiert,

¹⁸ *é na-AZ-BU-um ša la ba-aq-ri* ¹⁹ *ù la an-du-ra-ri*;

H. A-m 1. in Urkunde über Schenkung eines großen Felderkomplexes seitens des Königs, VS 7 Nr. 204 = HG 3 Nr. 459, vom Jahre Ammi-madar 1, s. Ungnad, RIA 2, S. 192 rechts [1.],

³⁰ a. *ša na-AZ-BU-um* ³¹ *ša la ba-aq-ri-im* ³² *ù la an-du-ra-ri-im*.

Die Klausel „.....²³⁰) Garten/Haus/Feld frei von Vindikation und 'Freiheit'“ gibt eine Erklärung des Verkäufers/Schenkens wieder, nach welcher das verkaufte/verschenkte Objekt weder von dritter Seite als Eigentum beansprucht werde noch unter einen königlichen Rechtsakt falle, welcher, wie wir hier aus dem Zusammenhange schließen dürfen, den

²²⁸) Die Tafel ist vielleicht jene Tafel aus Terqa, aus welcher Sayce, PSBA 34 (1912), das mit dem folgenden identische Datum mitgeteilt hat.

²²⁹) Sie dürfte obligatorisch gewesen sein, denn sie fehlt nur in den Fragmenten RA 34 (1937), S. 184, H. Ar 1, und RA 41 (1947), S. 42-44, wo sie vermutlich abgebrochen ist.

²³⁰) *na-AZ-BU-um*, sonst unbekannt, bleibt unverständlich, s. AHw, S. 754 rechts *naspūm*, „ein Magazin?“. J. Lewys gesuchte Herleitung aus dem Aramäischen, S. 24* Anm. 33, befriedigt nicht. N/2 (1980), S. 141 rechts, ohne Übersetzung.

Verlust des Objekts für den Käufer/Beschenkten zur Folge hätte. Es dürfte sich um bereits verordnete, aber im konkreten Falle erst noch durchzuführende Annullierung von Grundstücksverkäufen und -übertragungen handeln.

Diese Hypothese ist nicht unbedenklich. Einerseits ist sonst meist von zukünftigen Vindikationen die Rede, andererseits ergibt die hier angenommene Beziehung auf eine bereits verordnete, aber praktisch noch nicht durchgeführte Maßregel im Falle (2) und (5) die unvollziehbare Vorstellung von dem Könige gehörigen Grundstücken, die ihm infolge seiner eigenen Maßregel entzogen werden könnten und sollten. Dem gegenüber scheint mir Lewys Gedanke, S. 25* rechts f., Privatleute hätten künftige Enteignung auf Grund einer königlichen Maßregel der von ihnen veräußerten Immobilien kontraktuell verhindern können, trotz anatolischen Beispielen, s. u. Kaneš 1-3, schlechterdings absurd. Die dafür *ad hoc* produzierte Begründung, Bezahlung „at full price“ habe hier „absolute property“ geschaffen, ist angesichts des hundertfachen Vorkommens der Phrase (*a-na*) šám til.la.bi.šè²³¹) methodisch unzulässig und sachlich nicht ernst zu nehmen. Deshalb stellt meine Annahme das kleinere Übel dar; der oben gegen sie angeführte Selbsteinwand läßt sich mit der passablen Ausrede entschärfen, die Formel sei für private Kaufverträge geprägt und erst sekundär auch in Schenkungsurkunden, in denen der König die schenkende Partei war, angewendet worden.

SIEBENTER ABSCHNITT: UNBEKANNTER HERKUNFT

X. x 1. Der sumerische Feldkaufvertrag Riftin Nr. 14 mit unleserlichem Jahrnamen, Z. 26 f., mir unbekannter Herkunft und Entstehungszeit, trägt am Ende des Textes auf dem linken Rande, Z. 28, als einzige akkadische Wörter den Vermerk

wa-ar-ki a-du-ra-ri-im, „nach (zeitlich) der 'Freiheit'“.

Der Monat *itu ezen-maš*, Z. 25, gehört keinem mir bekannten altbabylonischen Kalender an, vgl. jetzt Hunger, RIA 5, S. 300 rechts f. § 3.3. Da wir noch keine systematische Sammlung der altbabylonischen Kaufvertragsformulare besitzen, kann ich auch nach der Form die Herkunft der Urkunde nicht ermitteln. Mittel- und südbabylonisch ist das Fehlen der *bukannum*-Klausel, s. jetzt Edzard, ZA 60 (1969), S. 15-19 24., die generelle Vorausstellung des Zahlungsvermerks vor dem Kaufvermerk; vorwiegend mittelbabylonisch *mu lugal.bi* im Schwurvermerk. Aber auf Grund solcher Indizien ist eine Lokalisierung der Urkunde nicht möglich, vgl. auch Riftins Belege, S. 47, für *u₄ kúr lú lú*, Z. 11. So ähnelt

²³¹) Man beachte dazu Veenhof, SD 10 (1972), S. 367 unten (und Stelling VI bei der Dissertation), „perhaps better: „to make the purchase definitive““.

das Formular, um nur ein Beispiel zu nennen, dem von VS 7 Nr. 1 und 2 aus Dilbat vom Jahre Sumu-la-El von Babylon 2, wo aber noch *bukannum* und Eviktionsgarantie-Klausel. Auch das Onomastikon weist nicht eindeutig in eine bestimmte Richtung. Marduk und Tutu in den Personennamen Z. 6 und 19 sind nordbabylonisch, Iddin-Lagamal, Z. 20, in Dilbat gang und gäbe, s. Ungnad, BA 6/5 (1909), S. 95, wo auch Marduk-abī, Z. 6, und Nabium-mālik, Z. 8, vorkommen, s. Ungnad, S. 103 links und 105 links, sowie die Angabe ìr ^dša-ḫa-an, Siegel Z. 3, vgl. VS 7 Nr. 150 Siegel Z. 3. Unbekannt ist mir der Gott im Personennamen Z. 18, vgl. etwa den gleichfalls obskuren Gott bei Deimel, Pantheon (1914) Nr. 2927?

Über den Charakter des Rechtsaktes kann ich der Urkunde nichts entnehmen.

SECHSTES KAPITEL

RECHTSAKTE IM KÖNIGREICHE ASSYRIEN UND
AUSSERHALB MESOPOTAMIENS

ERSTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH ASSYRIEN

1. König Ilu-šumma

A. I-š 1. Am Ende einer kurzen Bauinschrift, s. zuletzt Grayson, *Assyrian royal inscriptions 1* (1972), S. 7 XXXII 1 § 35-37,

II ¹ *a-du-ra-ar* ² *a-kà-dì-i* ³ *iš-ku-un*,

„Er hat die ‘Freiheit’ der Akkader ‘festgesetzt’.

A. I-š 2. Letzter Abschnitt einer längeren Bauinschrift, s. Grayson, S. 7 f. 2²³²), zuletzt Walker, *Cuneiform brick inscriptions* (1981), S. 96 Nr. 118,

(II) ⁴⁹ *a-du-ra-ar* ⁵⁰ *a-kà-dì-i* ⁵¹ *ù ma-ri-šù-nu* ⁵² *áš-ku-un* ⁵³ *e-ru-šù-nu*
⁵⁴ *am-sí* ⁵⁵ *iš-tù pá-ni* ⁵⁶ ME-ED-ri-im ⁵⁷ *ù ŠEŠ.UNU^{ki}.ma* ⁵⁸ *ù nibru^{ki}*
⁵⁹ *a-wa-at^{ki}* ⁶⁰ *ù ki-is-mar^{ki}* ⁶¹ BÀD-AN^{ki} ⁶² *ša dīštaran* ⁶³ *a-dì a-lim^{ki}*
⁶⁴ *a-du-ra-ar-šù-nu* ⁶⁵ *áš-ku-un*²³³),

„Ich habe die ‘Freiheit’ der Akkader und ihrer Kinder²³⁴) ‘festgesetzt’. Ich habe ihr Kupfer ‘gewaschen’. Von²³⁵) an, ferner Ur und Nippur, Awal und Kismar, Dēr des Ištaran bis zur Stadt (= Aššur) habe ich ihre ‘Freiheit’ ‘festgesetzt’ ”.

Da ich zu diesen kryptischen Mitteilungen nichts Neues beibringen kann, verweise ich auf die besonnenen Ausführungen (auch zu unten A. I 1) von Larsen, *Mesopotamia 4* (1976), S. 63-80 c).

Daß es sich um einen in A. I-š 1 nur kurz genannten, in I-š 2 näher beschriebenen königlichen Rechtsakt handelt, ist deutlich. Auch ohne seinen Charakter zu erkennen, darf man mit Zuversicht behaupten, er unterscheidet sich von allen anderen hier besprochenen dadurch, daß er nicht die Landeskinder, sondern „Ausländer“ betrifft, nämlich „Akkader“, die, wie eine nicht viel spätere Stelle aus einem unveröffentlichten

²³²) S. 8 § 39 nachzutragen mein „Sumerer und Akkader“ (Amsterdam/London, 1970), S. 30 f. § 14 a.

²³³) Text nach Weidner, ZA 43 (1936), S. 115 und Photographie, Tf. VII. Für eine Variante s. Larsen, *Mesopotamia 4* (Kopenhagen, 1976), S. 63 Anm. 62, dem man für genaue Angaben dankbar gewesen wäre.

²³⁴) S. mein „Sumerer und Akkader“, S. 30 a. Sollte etwa „auch für die Zukunft“ gemeint sein?

²³⁵) S. zuletzt M/2 (1977), S. 48 rechts *midru* C. Den Ansatz von drei Homonymen *midru*, S. 48, neben zwei Homonymen *mitru*, S. 139 rechts f., und *miṣru*, S. 147 rechts, kann ich nur als provisorisch betrachten.

„Kültepe“-Briefe bezeugt, als Händler nach Aššur zu kommen pflegten, s. A/1, S. 273 links d) 1' gegen Ende.

„Festsetzen der 'Freiheit' " einer Stadt bzw. mehrerer Städte im Auslande nach siegreichem Feldzuge kommt, gleichfalls ohne nähere Erklärung, in einem „Mari-Briefe" und einer sumerischen Hymne vor, s. o. 5 § 2, S. 98 f. und Anm. 225 dazu. [Steinkeller in Uch Tepe 1 (1981), S. 164-168]

2. König Īrišum I.

A. I 1. In einer Bauinschrift, s. zuletzt Grayson, S. 10 f. 7, nach Art einer Datierung,

²⁰ a-du-ra-ar²³⁶) ²¹ kù babbar kù gi ²² urudu an.na še-im ²³ síg a-di e ta ²⁴ tuḫ-ḫi²³⁷) ù²³⁶) pá-e ²⁵ áš-ku-un,

„Die 'Freiheit' von Silber, Gold, Kupfer, Zinn, Gerste, Wolle bis zur Grenze²³⁸) von Kleie und Spreu²³⁹) habe ich 'festgesetzt' ".

Der Zweck des Rechtsaktes entgeht mir²⁴⁰).

ZWEITER ABSCHNITT: KANEŠ

Schuldenerlässe als Einrichtung im Staate von Kaneš zur Zeit der altassyrischen Handelskolonie hat Balkan nachgewiesen in seinem Beitrage zur Festschrift für Güterbock (Istanbul, 1974), S. 29-41, „Cancellation of debts in Cappadocian tablets from Kültepe", auf den für alle Einzelheiten verwiesen sei.

Kaneš 1. kt d/k 48 b, S. 35 1 A und Hülle 1 B, Verpflichtungsschein über ein Darlehen von 21 Säcken Getreide und 15 Sekeln Silber, welches Peruwa vier Personen, einem Ehepaare und zwei Männern, gegeben hat.

²² šu-ma ru-ba-um ²³ ḫu-bu-lam i-ma-sí ²⁴ a-ta ú-té-tí ta-dá-nam,

²³⁶) Nach Kollation Sollberger so auf dem Originale. Der Wagerechte des ersten Zeichenelements šī fehlt in AR, Z. 20, und ù, Z. 24.

²³⁷) So auf dem Originale nach Kollation Sollberger.

²³⁸) Auffassung der Zeichen E TA als *eta, assyrische Form oder Orthographie des babylonisch ita lautenden status constructus von itám, „Grenze", scheint mir möglich, auch wenn ich weder eine solche noch einen entsprechenden Gebrauch des Wortes itám kenne. Nach der folgenden Anmerkung wäre, falls mein Vorschlag das Richtige trifft, an die durch Kleie und Spreu gebildete (untere) Grenze zu denken.

²³⁹) Nach der AHW, S. 874 rechts pám II 1), zitierten „kappadokischen" Stelle KTK Nr. 68 Z. 11 f., 2/3 gín kù babbar šī-im pá-e áš-qúl, „2/3 Sekel Silber habe ich als Preis für Spreu bezahlt", bezeichnet das Wort *pa'um hier keineswegs etwa sinnbildlich das Wertlose, sondern einen Artikel, der verhandelt wird.

²⁴⁰) Ich glaube nach wie vor, daß andurāram šakānum in Beziehung auf Verkehrsgüter seinen sumerischen Prototyp hat in ama.ar.gi, gar.ra, ebenfalls von Gütern und Waren gesagt in einer Reihe von Urkunden der Gudezeit aus Girsu, s. mein „Sumerer und Akkader", S. 30 f. Anm. 94, muß aber Larsen, Mesopotamia 4, S. 65 Anm. 66, darin beipflichten, daß aus dieser Erkenntnis bislang kein praktischer Nutzen zu ziehen ist.

„Wenn der Fürst 'die Schuld' erläßt, wirst du mir mein Getreide entrichten", so trotz vier Schuldner im Singular.

Kaneš 2. kt d/k 19 b, S. 35 f. 2 A und Hülle 2 B, Verpflichtungsschein über ein Darlehen von insgesamt 8 Säcken Getreide, welches Peruwa zwei Personen gegeben hat.

¹⁷ šu-ma hu-bu-lam ¹⁸ i-ma-sí-ú ¹⁹ ú šu-nu ²⁰ hu-bu-lá-áš-nu ²¹ lá i-ma-sí-ú,
„Wenn man 'die Schuld' erläßt — aber sie, ihre Schuld erläßt man nicht".

Kaneš 3. kt e/k 164, S. 36 f. 3 A und Hülle 3 B, Verpflichtungsschein über ein Darlehen von 13 Sekeln Silber, welches Aduman einem Ehepaar gegeben hat.

¹⁶ šu-ma ru-ba-um ¹⁷ hu-b[u-lam] ¹⁸ i-ma-[sí x x] ¹⁹ ša [x x x] ²⁰ a-nim hu-bu-lá-šū-nu ²¹ lá i-ma-sí<-ú> ,

„Wenn der Fürst 'die Schuld' erläßt, erläßt man [auf Grund] dieser [Tafel] ihre Schulden nicht".

Wie ersichtlich, stand der Wortlaut der Klausel nicht fest. Der landesübliche Schuldenerlaß betraf nach Kaneš 2 Getreidedarlehen, nach Kaneš 3 Silberdarlehen; deshalb glaube ich nicht, daß Kaneš 1 wörtlich zu nehmen sei und nur das geliehene Getreide von einem künftigen Schuldenerlasse ausnehmen sollte, nicht jedoch auch das geliehene Silber. Die auch sonst ungeschickt formulierte Klausel (Singular trotz vier Schuldnern) betrifft vielmehr sicher das gesamte Darlehen, sowohl Getreide als auch Silber.

Ich hatte oben, S. 100 f. zu H. A-r 2 usw., behauptet, kontraktuelle Abwehr einer gefürchteten Regierungsmaßregel sei undenkbar. Daß sie hier vorliegt, will ich weder leugnen noch wie hier unten zu Al.Ir 1, mit einer Ausnahmestellung des Gläubigers erklären. Ich weiß einfach nicht, welche Rolle altassyrisch abgefaßte Rechtsurkunden im Rechtsleben der Altanatolier spielten, und kann deshalb nicht beurteilen, ob der Gläubiger etwa mit einer rechtlich kraftlosen Klausel den Schuldner in Nöten psychologisch unter Druck setzen und davon abhalten wollte, gegebenen Falles Schritte zur Annullierung seiner Schuld zu tun. Jede Vermutung darüber, was bei einem Schuldenerlaß mit „garantierten" Darlehen geschah, ist müßig, solange wir keine diesbezüglichen Nachrichten haben.

DRITTER ABSCHNITT: KÖNIGREICH IAMḤAD/ALALAH

1. König Irkabtum von Iamḥad

Al. Ir 1. Al.T. (1953) Nr. 65, umschrieben und übersetzt von Wiseman, dort S. 50; Klengel, Acta antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 11/1-2 (1963), S. 10 unten f., Kontrakt vom 8. Attanati Irkabtum 1

über Versklavung einer Frau wegen 33 1/3 Sekel Silber Schulden. Klausel ⁶ *i-na an-da-ra-ri-im* ⁷ *ú-ul i-na-an-da-ar*, nach A/2 (1968), S. 116 links 2), und D (1959), S. 109 links b), "she will not be released upon a (royal decree proclaiming) freedom (for persons sold for debts)".

Es ist zwar nicht strikt zu beweisen, daß mit der Klausel auf einen königlichen Rechtsakt (der vom CAD angenommenen Art) angespielt wird und nicht auf eine Abmachung zwischen den Parteien, aber wegen der Ausdrucksweise *i-na an-da-ra-ri-im* sehr wahrscheinlich. Der Einwand gegen die Annahme, ein Gläubiger könne sich kontraktuell gegen einen zu erwartenden königlichen Rechtsakt sichern, der oben, S. 100 f. zu H. A-r 2 usw., erhoben werden mußte, fällt weg, wenn der Gläubiger, wie wir sagen würden, „über dem Gesetze steht“. Das scheint nun hier der Fall zu sein, wenn die Gläubigerin Sumunnabi²⁴¹), Z. 4, mit Wiseman, S. 43 zu Nr. 34, eine Prinzessin, Schwester eines Königs ist.

Teilweise gleichbedeutend mit der soeben besprochenen wäre eine in D, S. 109 rechts Z. 2 ff., angeführte Klausel, wenn sie — wiederum in einer im CAD beliebten, zwar begreiflichen, aber deshalb doch nicht gutzuheißenen Mischung von Übersetzung und Kommentar — mit "the silver (of the loan) does not yield interest, he (the pledged person) cannot be released (by a royal *andurāru* decree)"; ähnlich Klengel, Acta, S. 8, richtig wiedergegeben wäre. Dem ist aber nicht so, wie eine sorgfältigere Behandlung als die, welche das CAD den zitierten Texten hat angeeignet lassen, sofort ergibt, s. unten, Al. A-t 2 f., und schon Speiser, JAOS 74 (1954), S. 22.

Al. Ir 2. JCS 8 (1954), S. 6 Nr. 38 mit Wiseman, AIT., S. 44, vom Jahre Irkabtum 1.

„1 Mine 6 2/3 Sekel Silber, welche zwei (Männer) bei A zuguthaben — statt der 1 Mine 6 2/3 Sekel Silber ist A nebst seiner Familie der Sklave des Iarim-Lim. Das Silber wird nicht verzinst²⁴²) (und) nicht erlassen, ⁹ *kù.babbar ú-ul uš-ša-ab* ¹⁰ *ú-ul i[t]-t[a-ra-a]r*.

Dem wortkargen Texte kann ich nur entnehmen, daß beträchtliche Schulden eine ganze Familie in die Schuldknechtschaft bei einem Iarim-Lim bringen²⁴³). Nach Klengel, Acta, S. 10, wäre er einer der Könige von Iamhad dieses Namens gewesen, aber wie reimt sich das mit dem Datum der Urkunde, Jahr Irkabtum 1? Was immer die als Gläubiger eingeführten 2 *lú.meš sar-ra-ki* sein mögen, was hier nicht untersucht werden soll²⁴⁴), sie stehen jedenfalls bei Iarim-Lim im Dienste.

²⁴¹) Für eine — nicht recht überzeugende — Analyse des Namens s. Huffmon, APNM (1965), S. 248 SM; 235 N¹; 154 B¹.

²⁴²) S. A/2, S. 353 rechts 4'.

²⁴³) *ir ša ia-ri-im—li-im* auch in AIT Nr. 32, undatiert, Z. 11.

²⁴⁴) AHw, S. 1188 links (*šarraqum*) 3) Ende, versagt hier offensichtlich. Klengel, *l. c.* mit Anm. 59, überzeugt nicht, Zusammenhang mit dem Verbum *šarraqum* unbewiesen, beachte AIT Nr. 25 Z. 3, *sar-ra-ak-ki*.

Der Kontrakt macht deutlich, daß es sich auch in den drei folgenden Urkunden Al. A-t 1-3 um Schuldklaverei handelt.

2. König Ammi-takkum von Alalaḥ

Al. A-t 1. AlT. Nr. 31 mit Wiseman, dort S. 43; Klengel, Acta, S. 9, lautet

¹ 25 gín kù babbar	„25 Sekel Silber
² ugu ša-ma-ia	zu Lasten des Š.
³ Pa[m]-mi—t[a]-kum	hat A.,
⁴ lugal a-la-la-aḥ	König von Alalaḥ,
⁵ it-ti [b]e-el	von seinem Gläubiger ²⁴⁵)
⁶ hu-bu-ul-li-šu	
⁷ ip-tú-ur	‘gelöst’.
⁸ kù babbar ú-ul uš-ša -ab	Das Silber wird nicht verzinst ²⁴²)
⁹ ú-ul it-ta -ra-ar	(und) nicht erlassen’.

Hier liegt ein für Alalaḥ typisches, für uns undurchsichtiges Rechtsgeschäft vor. Klengel, *l. c.*, hat nicht versucht es aufzuklären. Der König übernimmt die Schulden oder, wenn man will, den Schuldner von dessen nicht namentlich genanntem Gläubiger; s. die beiden folgenden Beispiele.

Al. A-t 2. JCS 8 (1954), S. 5 Nr. 29 mit Wiseman, Al T., S. 42 dazu. “A, B und C hat Ammi-takkum, König von Alalaḥ, von D um 30 Sekel Silber ‘gelöst’. Das Silber wird nicht verzinst²⁴²) (und) nicht erlassen, ⁹ kù babbar ú-ul ¹⁰ uš-ša-ab ¹¹ ú-ul it-ta-ra-ar”.

Hier wird deutlich, daß *it-ta-ra-ar*, Z. 11, nicht auf die drei Schuldner, s. besonders *ip-tú-ur-šu-nu-ti*, Z. 8, sondern nur auf das Silber bezogen werden kann. Dasselbe gilt für

Al. A-t 3. JCS 8 (1954), S. 5 Nr. 30 mit Wiseman, Al T., S. 42 f., dazu, wo eine ganze Familie Gegenstand der Transaktion wird und die Klausel

⁷ kù babbar šu-ú ⁸ ú-ul ú-ša-ab ⁹ ú-ul it-tu-ra | -ar
lautet.

3. Unbekannter König

Al. x 1. Al T. Nr. 42 mit Wiseman, dort S. 42 dazu, mit Korrekturen Speiser, JAOS 74 (1954), S. 23 rechts, dazu. Undatiert.

²⁴⁵) D. h. dem Gläubiger des Š.

„640 Halb-Kor Emmer, 220 Halb-Kor²⁴⁶), *ur-ri* der Felder der Ortschaft Alama zu Lasten der Bewohner von A. ⁵ *ú-ul uš-ša-ab* ⁶ *ú-ul it-ta | -ra-ar*, wird nicht verzinst²⁴²) (und) nicht erlassen“.

Es handelt sich offenbar um rückständige Lieferungen von Feldfrüchten mit gemeinschaftlicher Haftung der Dorfbewohner, die nach Z. 10-14 bis zur Tilgung der Schulden ihren Ort nicht verlassen dürfen. Gläubiger ist sicher die Obrigkeit.

Mit einiger Sicherheit darf man in Al. Ir 2 — Al. x 1 Hinweise auf königliche Rechtsakte sehen, welche in Alalah als normale Erscheinung des öffentlichen Lebens betrachtet wurden. Sie beinhalten Schuldenerlaß. Daß gewisse Schulden laut Vertragsklausel nicht von ihnen betroffen werden sollten, hängt offenbar mit der Person des Gläubigers zusammen, in Al. A-t 1 — 3 der König selbst, in Al. x 1 die Obrigkeit, in Al. Ir 2 doch wohl mindestens ein Prinz.

VIERTER ABSCHNITT: ELAM/SUSA

Anhangsweise ist hier kurz auf Elam einzugehen, wo nach einem bekannten Handbuche „Reformgesetzgebungsakte“ vorkommen²⁴⁷)²⁴⁸).

1. *kubussûm*

Ein zentraler Begriff des elamischen Rechts wird mit dem nach Wortstamm und Bildungstyp rein akkadischen, in Mesopotamien selbst jedoch nicht belegten Worte *kubussûm* ausgedrückt. Daß seine Bedeutung problematisch ist, zeigt ein Vergleich der einschlägigen Nachschlagewerke, 1) AHW, S. 498 rechts (erschienen 1965); 2) E. Salonen (1967), S. 45 f.; 3) K (1971), S. 489 rechts unten f.; 4) Hinz (1973), S. 273 unten f.

(1) postuliert die von „abschreiten“, einer der vielen Bedeutungsnuancen des Verbums *kabâsum*, abgeleitete Bedeutung „Abschreitung“ und versteht darunter offenbar einen symbolischen, eventuell religiös verbrämten Akt der Rechts-Folklore. Alle anderen Autoren gehen von Koschakers grundlegendem Artikel Or. NS 4 (1935), S. 38-80, aus, dem ursprünglich auch von Soden, SD 2 (1939), S. 202 zweiter Absatz, gefolgt war, und nehmen eine übertragene Bedeutung an, (4) „so called ‘legal paths’ or ‘guide routes’ “. Sie kommen jedoch zu verschiedenen praktischen Bedeutungsansätzen, (2) „Rechtsregel“; (4) “‘from ‘universal legal norm’, through ‘law’, to ‘decree’ by a ruler in individual cases”,

²⁴⁶) Eine Art Hülsenfrüchte, s. K (1971), S. 456 rechts *kiššanu*; AHW, S. 492 links *kiššānu*.

²⁴⁷) Handbuch der Orientalistik 1. Abtlg. Erg. Bd 3 (Leiden, 1964), Korošec, „Keilschriftrecht“, S. 138 oben.

²⁴⁸) In diesem Abschnitte steht „Hinz“ für CAH 2/1³ (1973), Kap. 7 (S. 256-288); „E. Salonen“ für StOr 36 (1967).

S. 274 zweiter Absatz; (3) dagegen unterscheidet a) "regulations governing specific legal procedures"; b) "regulations concerning the release of private debts".

Bei den ungewöhnlich großen Schwierigkeiten, welche die akkadischen Rechtsurkunden der altbabylonischen Zeit aus Susa der Assyriologie bereiten, kann ich hier um so weniger an eine umfassende Neuuntersuchung gehen²⁴⁹), als ich davon überzeugt bin, daß sie ein im Sinne meines Themas negatives Resultat zeitigen würde. Ich habe nämlich den allgemeinen Eindruck, daß Koschaker gegenüber neueren Deutungsversuchen auf der ganzen Linie recht behält und daß, speziell was *kubussûm* betrifft, "regulations concerning the release of private debts", worauf ich mich hier beschränke, sich in Susa nicht nachweisen lassen. Dieser Bedeutungsansatz in K, S. 490 rechts d), beruht offensichtlich auf der Annahme einer Analogie des Ausdrucks *egir kubussê* mit Ausdrücken wie *warki šimdatim*. Koschakers sachliche Argumente gegen eine solche Analogie, S. 40, überzeugen mich nach wie vor. Sprachlich muß ich seinem Ansatz zustimmen, daß im Akkadischen von Elam *warki* für „gemäß“ gebraucht wird²⁵⁰) — etwa wegen eines elamischen Axioms „*post hoc ergo propter hoc*“? Überdies ist der Vermerk *egir kubussê* offensichtlich nicht von dem Vermerke *egir kubussê ša NN ikbusu* (und ähnlich) zu trennen, den K, S. 490 links b), selbst unter die Belege für "regulations governing legal procedures" einreihet, worin ich ihm folge.

Solange kein substantieller Beweis des Gegenteils erbracht ist, muß ich annehmen, daß Rechtsakte der in Mesopotamien bezeugten Arten in der altbabylonischen Zeit in Elam unbekannt waren oder sich jedenfalls nicht nachweisen lassen.

2. Als Jahrnamen ¹⁴ [mu ba]-la-iš-ša-an ¹⁵ [ù ku-uk]-kir-wa-aš ¹⁶ gi.na ù me-ša | -ra-am ¹⁷ uš-zi-zu-ma hat Scheil, MDP 24 (1933), S. 30 f., die letzten vier Zeilen auf dem linken Rande seiner Nr. 348 ergänzt. Nach seinem Kommentar dazu, S. 31 unten, wäre das der einzige Jahrname auf Urkunden dieser Art aus Susa. Man darf deshalb die Richtigkeit der Ergänzung bezweifeln und sich fragen, ob nicht vielmehr etwa [ištu] am Beginn von Z. 14 gestanden hat. „[Nachdem] Pala-iššan (und) Kuk-kirwaš Ehrlichkeit und Gerechtigkeit (wieder) eingeführt hatten“ erinnert in Aufbau und einigermaßen auch in der Wortwahl genügend an altbabylonische Urkundenformeln und Jahrnamen, um sich auf einen Rechtsakt beziehen zu können. Eine entsprechende Anspielung wäre in der Feldkauf-Urkunde auch am Platze. Die Vermutung von Hinz, S.

²⁴⁹) Das Material für sie hat mir Van Lerberghe dankenswerterweise gründlich und systematisch gesammelt.

²⁵⁰) So auch De Meyer, S. 106 c); E. Salonen, S. 136 18. b).

270 oben, der Akt habe "among other things, a general remission of taxes and debts" betroffen, ist beim Mangel sonstiger Nachrichten völlig freibleibend.

Nach der Zeittabelle Hinz, S. 272 Generation 10, fällt die Regierungszeit der beiden genannten Fürsten in den Zeitraum zwischen 1570 und 1545. Das späte einzige Beispiel eines Rechtsaktes in Susa würde demnach bereits nicht mehr in die altbabylonische Periode gehören.

SIEBENTES KAPITEL

DIE RECHTSAKTE IM ALTBABYLONISCHEN RECHTSLEBEN

ERSTER ABSCHNITT: SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG

Die angeführten und besprochenen Belege genügen bereits durch ihre Anzahl vollauf, Rechtsakte öffentlichen Charakters als ein wesentliches Element des altbabylonischen Rechtslebens zu bewerten. Sie reichen für uns jedoch nicht aus, es wirklich zu erfassen und systematisch zu beschreiben.

Mit aller Vorsicht läßt sich unserm Material vorläufig — um den der Assyriologie eigenen Glauben an eine „bessere Zukunft“ zur Schau zu stellen — Folgendes entnehmen.

1. Einheimische Ausdrücke für „Rechtsakt“

Unter dem nicht aus dem Akkadischen oder Sumerischen übersetzten, also ohne Rückhalt an den Texten gewählten und somit auf eigene Gefahr vorgeschlagenen Terminus „Rechtsakt öffentlichen Charakters“ habe ich hier Erscheinungen zusammengefaßt, die mit einer langen Reihe der mannigfachsten sumerischen und akkadischen Ausdrücke bezeichnet werden. Ihrer Wortbedeutung nach lassen die Ausdrücke sich typologisch in verschiedene Gruppen gliedern.

A. Ausdrücke ohne speziellen Bezug auf den Sachinhalt der Erscheinung (nach ihrer Häufigkeit angeordnet),

1) „gerechte Ordnung (wiederherstellen)“, s. o., Kap. I 2. Abschnitt; I. L-I 1 f.; I. I-i 1; I. E-b 2f.; (L. R-S 13); B. S-l-E 2-4; B. H-r 1; (B. H-r 5); B. S-i 1; B. S-i 3; (B. A-e 4-5); B. A-§ 1-3; (B. S-d 1-2); (E.) A-m 1-2; H K 1-2; H. Š-A 1; vgl. Elam Kap. VI. 4. Abschnitt § 2.

2) „(Königliche) Maßregel (treffen)“, s. o., Kap. I 3. Abschnitt, L. R-S 2-4; L. R-S 10-12; L. R-S 15-17; L. R-S 19-20; B. S-l-E 5-6; (B.) S-J 1; B. A-S 1; B. S-m 1; B. H-r 2-4; B. H-r 7.

3) „Wort des Königs“, L. R-S 5; L. R-S 7-9; L. R-S 14; L. R-S 18; vgl. M. S-N 1.

B. Ausdrücke mit Bezug auf augenfällige Begleiterscheinungen des Rechtsaktes,

1) „die goldenen Fackel erheben“, B. S-m 2; B. S-i 5.

2) „Tafeln o. ä. zerbrechen/wegwerfen“, L. R-S 1; B. S-l-E 7; B. H-r 14; B. S-i 7-8; B. A-e 1-2; B. A-§ 6; (B. x 1); E. N-S 1-2.

C. Angaben des Sachinhalts der Erscheinung, sowohl für Rechtsakte als auch für Einzelmaßnahmen von Rechtsakten gebraucht, vgl. das Register, u. S. 123-126.

D. Bezeichnung der „Gesetze“ im CH selbst: *dīnāt mīšarim* (als Akkusativobjekt zum Verbum *kunnum*), Rs. XXIV 1 f.

2. Widerspiegelung der Rechtsakte im altbabylonischen Schrifttum

Die von mir als Hinweise auf einen Rechtsakt aufgefaßten Stellen lassen sich ohne Rücksicht auf die Ausdrücke, mit denen die verschiedenen Rechtsakte angedeutet werden, nach der Art, wie ein Beleg „seinen“ Rechtsakt abspiegelt, gruppieren. Es zeigt sich sofort, daß das keineswegs einheitlich ist.

I. Nach dem größten Teil der Belege ist ihr Rechtsakt ein Ereignis, das in einer stets unbestimmt gelassenen Vergangenheit stattgefunden hat. Es wird

a) nur selten ausführlich dargestellt. Beschreibung der einzelnen Sachgebiete, die ihr Rechtsakt betrifft, findet sich nur in den historischen Inschriften oder mit ihnen verwandten Texten der Dynastie von Isin, I. I-D 1-3; I. L-I 2; I. E-b 3, sowie im Briefe des Samsu-iluna, B. S-i 1;

b) mit einem oder höchstens zwei kurzen Sätzen lakonisch erwähnt hauptsächlich in Jahrnamen oder „Sicherstellungsvermerken“ der Urkunden (*passim*) oder

c) als Motivierung einzelner Paragraphen der Edikte, B. S-i 3; B. A-š 2; B. x 3;

d) nur mit einem Substantive, meist mit Attribut, der Typen A 2 oder A 3 angedeutet.

II. In den drei „Codices“ I. L-i 3; B. H-r 11-12; E. D? 2 ist nach meiner Annahme die Veröffentlichung eben ihrer „Gesetze“ ihr Rechtsakt, der im Prolog von I. L-I 3 und B. H-r 11-12 analog oben I. als Ereignis, welches stattgefunden hat, dargestellt wird.

III. Die Edikte hatte bereits Schorr, oben Einleitung § 3, S. 4 f., als Ausführungsbestimmungen zu Rechtsakten charakterisiert, welche, wie hier bereits I.c gesagt, wiederum als Ereignisse, welche stattgefunden haben, behandelt werden.

Aus vorstehender Aufgliederung folgt die Frage nach der Form der Rechtsakte. Bis zu einem gewissen Grade zugegebenermaßen akademisch, ist sie doch nicht ohne praktische Bedeutung hinsichtlich des Mechanismus der Durchführung der Rechtsakte, s. u. 2. Abschn § 2 S. 119-121. Konkret lautet die Frage im Hinblick auf II. und III.: Gehört zum Vollzug eines Rechtsaktes eine schriftliche Aufzeichnung und wenn ja, welcher Art? Anders ausgedrückt: gab es irgendwo einen Aktenkasten

mit dem Etikett „Texte der königlich isinschen/babylonischen usw. Rechtsakte“? Sind „Codices“ und Edikte die zufällig als einzige erhaltenen Beweise für schriftliche Ausfertigung von Rechtsakten bzw. ihren Ausführungsbestimmungen oder gerade im Gegenteil die einzigen Fälle solcher Ausfertigung? Eine Antwort muß ich schuldig bleiben.

3. Sachliche Einteilung der Rechtsakte

Soweit unsere Belege uns überhaupt irgendwelchen Aufschluß über den Sachinhalt ihres Rechtsaktes geben — viele sind in dieser Hinsicht unergiebig —, glaube ich sie in vier Kategorien einteilen zu können.

I. Rechtsakte, die eine Änderung der Verwaltungspraxis der Obrigkeit ankündigen und ancheinend eine Reform der von ihnen betroffenen Zustände bezwecken. Sie sind auf die Zukunft gerichtet und von unbeschränkter Geltungsdauer, d. h. eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer ist weder ausdrücklich vom Könige bestimmt noch sonst den Belegen zu entnehmen. Die Möglichkeit, daß sie praktisch eines Tages nicht mehr galten, ist oben unter I. U-N 1 erwogen. Das kann mit der uns durchaus unklaren Art, wie altbabylonische Regierungen die Befolgung ihrer Gebote durchzusetzen versuchten, zusammenhängen. Denkbar wäre etwa, wie man bereits vorgebracht hat, daß bei einem Regierungswechsel die Verordnungen des letzten Königs *de iure* oder *de facto* außer Kraft gesetzt wurden, aber das ist vielleicht zu modern gedacht.

Zu dieser Kategorie von Rechtsakten gehören, soweit sich erkennen läßt, die Rechtsakte des Königreichs Isin, I. I-D 1-3; L-I 2 f.; E-b 3.

II. Rechtsakte mit beschränkt rückwirkender Kraft und begrenzter Gültigkeit, welche ganz bestimmte bestehende private Verbindlichkeiten aufheben, ohne das Entstehen oder Eingehen gleichartiger neuer irgendwie zu verhindern²⁵¹). Rechtsakte dieser Kategorie unterscheiden sich von denen der Kategorie I. grundsätzlich dadurch, daß sie bestehende Einrichtungen, Zustände und Regeln unverändert lassen, aber gewisse bei Vollzug des Rechtsaktes²⁵²) bestehende persönliche Abmachungen, die nach der Regel getroffen worden und rechtsgültig sind, und bindende Verpflichtungen, die aus dem herrschenden Rechte erwachsen oder ihm konform sind, annullieren.

Soweit ich sehe, gibt es zwei Hauptarten solcher Rechtsakte.

1) Eine Gruppe betrifft Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen von Individuen dem Staate oder Privatpersonen (Gläubigern) gegenüber und

²⁵¹) Die Möglichkeit, daß einzelne von ihnen allerdings gewisse Beschränkungen dabei fordern, ist o., S. 42 f. 4.; S. 46; M. S-N 1 S. 88 besprochen.

²⁵²) Unter Vollzug eines Rechtsaktes verstehe ich hier die Tatsache, daß der König z. B. die Abschaffung einer bestimmten Steuer anordnet, also nicht die Durchführung der Anordnung.

bewirkt, um es vereinfachend zu sagen, den Erlaß gewisser Schulden. Dazu gehören aus Babylon B. S-m 1 f.; H-r 3; H-r 14; S-i 1; H-r 5; aus Ešnuna E. N-S 1 f.

2) Die für uns weitgehend im Dunkeln bleibende zweite Gruppe betrifft — teilweise lange zurückliegende — Immobilienverkäufe, die ungeschehen gemacht werden. Gelegentlich scheinen sie gewisse Beschränkungen für den Fall vorzusehen, daß die betroffenen Parteien einen neuen Kaufvertrag zu veränderten Bedingungen abzuschließen wünschen, S. 43 4.; S. 46; M. S-N 1. Hierher gehören alle Rechtsakte aus Larsa, L. R-S 1-12; 14-20; ferner aus Babylon B. S-l-E 2-6; (B.) S-J 1; A-S 1; S-m 2; H-r 6-10; S-i 5; 8; A-e 3; B x 1 f. (?); aus Marad M. S-N 1; aus Hana H. A-r 2; I-L 1; K 3 f.; A-m 1.

III. „Gesetz“ sammlungen („Codices“), I. L-I 3; B. H-r 11 f.; E. D? 2. Bei ihrer Seltenheit, Ungleichartigkeit und dem schlechten Erhaltungszustande von I. L-i 3 wage ich keinen Charakterisierungsversuch. Man darf aber wohl behaupten, daß sie sich im Gegensatz zu den Kategorien I. und II. auf die Rechtspflege beziehen. Zusätzlich und vielleicht nur für unser Gefühl unpassend enthalten B. H-r 11 f. und E. D? 2 Miet- bzw. Preis- und Miettarife, mit denen E. D? 2 beginnt. S. weiter sogleich § 4.

IV. Aus Bestandteilen der Kategorien II. und III. gemischt sind die Edikte B. S-i 3; A-§ 2; x 3.

4. „Gesetz“ sammlungen als Rechtsakte.

Die Einordnung der „Gesetz“ sammlungen/„Codices“ als Kategorie der Rechtsakte geschieht unter zwei beim gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis rein hypothetischen Annahmen, 1) die „Gesetze“ haben „gegolten“, 2) sie stellen irgendwelche Neuerungen dar. Letzteres wird sich wohl nie systematisch-vergleichend nachweisen lassen, sicher nicht für I. L-I 3 und E. D? 2. Zu beachten ist aber, daß I. L-I 2, „Reform“, und L-I 3, „Gesetze“, von mir getrennt, weil mir bei der Lückenhaftigkeit des Textes der Zusammenhang zwischen ihnen unklar und eventuelle Entsprechungen zwischen „Maßregeln“ und „Gesetzen“ nicht feststellbar waren, auf einunddemselben Denkmale stehen und eine Einheit bilden. Für B. H-r 11 f., den CH, kann ich mir nach wie vor nur Rechtsangleichung als Motiv des Gesetzgebers vorstellen, s. sofort.

Zur Frage der Geltung der „Gesetze“ im modernen Sinne, die ich früher geleugnet habe²⁵³), verweise ich jetzt auf unten, S. 115 l. Abs. f., vor allem aber auf Preiser, „Zur rechtlichen Natur der altorientalischen „Gesetze““, in der Festschrift für Karl Engisch (Frankfurt am Main,

²⁵³) Genava n. s. 8 = IX^c Rencontre (Genf, 1960), S. 288-292 II. und III.

1969), S. 17-36, eine rechtshistorische Stellungnahme, welche in diesem Punkte meine einseitig philologischen Ansichten in für mich akzeptabler Weise korrigiert. Nicht akzeptabel sind für mich dagegen Rengers Einwände gegen meinen Artikel. In WdO 8/2 (1976), S. 234 zweiter Absatz, verweist er mir,

1) es sei mir nicht gelungen, mich „von dem Konzept frei zu machen, der KH sei in irgendeiner Weise doch Gesetz gewesen“. So urteilt Renger, weil ich „als Beweggrund für die Abfassung des Codex Hammurabi“ (so ich, S. 292 2., nicht als seine „Funktion“, wie Renger schreibt) den Wunsch des „Gesetzgebers“ vermutet habe, eine „Rechtsangleichung“ (S. 293 oben) der neu eroberten Provinzen an das alte Staatsgebiet anzubahnen.

2) Ich habe nach Renger mit dieser Vermutung „einen Kompromiß zwischen den widerstreitenden Meinungen“ gesucht, was Renger verurteilt, weil es ihm „aus grundsätzlichen Erwägungen wenig förderlich zu sein“ scheint, „bei der Lösung des Problems einen Mittelweg zu beschreiten“.

Diese schweren Vorwürfe der Inkonsequenz und Methodelosigkeit weise ich als unbegründet zurück. In seinem Eifer, das letzte Wort über den CH zu sprechen, das sich dann übrigens als gefällige Verquickung der Hypothesen älterer Autoren erweist, S. 234 letzter Absatz, verkennt oder entstellt Renger, der von meiner Definition der „Gesetze“ als Richtersprüche und des CH „als Werk der altbabylonischen wissenschaftlichen Literatur“ (so ich, S. 289 2.) undankbar Gebrauch macht, S. 228 2. und S. 233 5. zweiter Absatz, die von mir dargelegten Ansichten.

1) Meine Frage nach der Absicht des „Gesetzgebers“ ist vom Wesen des CH unabhängig. Sie stellen bedeutet nicht, die umständlich begründete Definition des Werkes als wissenschaftliche Arbeit zugunsten soeben verworfener Ansichten wieder aufgeben.

2) Meine kritische Stellungnahme zu einer viel diskutierten Frage, S. 292 f. 2., in deren Verlauf ich aufzeige, daß man sie falsch gestellt hat und wie sie richtig zu stellen ist, den Weg zu ihrer Beantwortung angebe und eine summarische neue Antwort vorwegnehme, kann guten Glaubens nicht als „Kompromiß zwischen widerstreitenden Meinungen“ abgetan werden.

Zurückkehrend zur Frage, ob der CH wirklich gegolten habe, sollte man die Tatsache berücksichtigen, daß Hammurabi sich mit seinem Codex nach Rs. XXV 3-19 an das Publikum wendet. Sieht er vielleicht eine Übereinstimmung seiner „Gesetze“ mit einem Rechtsakte der Kategorie II. etwa in dem Sinne, daß der Rechtsakt gewissen Teilen des Publikums einen Vorteil verspricht und sie dadurch anspornt, sich diesen Vorteil zu verschaffen, während sein Codex dem Publikum eine optimale

Behandlung seiner Rechtssachen verheißt und es auffordert, diese selbst mittels des Codex in Erfahrung zu bringen? Sucht er also vielleicht seinem Codex dadurch Geltung zu verschaffen, daß er das Publikum indirekt einlädt, dafür zu sorgen, daß seine Prozesse nach dem Codex behandelt werden?

5. Einheimische Nomenklatur und modern-sachliche Einteilung der Rechtsakte.

Es liegt auf der Hand, unter den einheimischen Ausdrücken für Rechtsakte, oben § 1, S. 111 f., nach Benennungen für die soeben in § 3, S. 113 f., aufgestellten Sachkategorien der Rechtsakte Ausschau zu halten, obgleich man keineswegs von vornherein als sicher annehmen darf, daß fast vierhundert Jahre lang und in einem Dutzend verschiedener Staaten in und außerhalb Mesopotamiens eine einheitliche Terminologie verwendet worden sein sollte. Wegen des geringen oder überhaupt fehlenden Aussagewertes vieler Belege, z. B. der Jahrnamen, sind die Ergebnisse meiner Bemühungen erwartungsgemäß mager und unsicher.

a) 1) Mit einiger Zuversicht darf man behaupten, daß Rechtsakte der in § 3 unter II. 2 beschriebenen Kategorie in Larsa wahlweise mit einem Ausdrucke des Typus § 1 A 2 oder A 3 bezeichnet wurden. Eine nur einmal belegte Bezeichnung mit einer Variante des Typus § 1 A 3 scheint in Marad, M. S-N 1, ein Rechtsakt der Kategorie § 3 II. 2 zu tragen.

2) Bereits die älteren in Babylon mit § 1 A 2 bezeichneten Rechtsakte — Typ A 3 kommt dort nicht vor —, bis in die Regierungszeit des Hammu-rabi bezeugt, gehören zur Kategorie § 3 II. 2. Daß man in Larsa und Babylon Rechtsakte der Kategorie § 3 II. 1 mit anderen Ausdrücken bezeichnete als solche der Kategorie II. 2, habe ich mich bemüht, oben Kap. I § 4 wahrscheinlich zu machen.

b) 1) Viel schwieriger scheint mir zu erkennen, ob in Isin unter der Bezeichnung § 1 A. 1 Rechtsakte der Kategorie § 3 I. zu verstehen sind. Zwar steht bereits im Codex Ur-Nammu aus der Zeit der III. Dynastie von Ur § 1 Typ A. 1 im Kontext der Beschreibung einer Reform, aber einerseits sind die Berichte über Reformen in Isin, I. I-D 1-3, nicht mit dem Typus A. 1 bezeichnet, andererseits bezeichnet Typ A. 1 in den Jahrnamen bzw. der datumähnlichen Formel I. L-I 1; I. I-i 1; I. E-b 2 einen Rechtsakt uns unbekannter Kategorie. Als § 1 A. 1 bezeichnete Rechtsakte, die sicher der Kategorie 3. I angehören, sind nur die in I. L-I 2/3 und I. E-b 3 beschriebenen.

2) Die vier ältesten „Sicherstellungsvermerke“ des Typus § 1 A. 1 aus Babylon, B. S-l-E 1-4, scheinen dagegen einen Rechtsakt der Kategorie § 3 II. 2 zu betreffen, möglicherweise denselben, der in B. S-l-E 5-6 und

(B.) S-J 1 nach Typus A. 2 benannt wird. Bei der Unsicherheit der Zuordnung von Typ A. 1 zu Kategorie § 3 I. in Isin, s. soeben b) 1), bleibt unklar, wie der Befund in B. S-l-E 1-6 und (B.) S-J 1 zu erklären ist, s. schon oben, Kap. 1 3. Abschnitt § 4 S. 12 ff. Übrigens gebrauchen B. S-l-E 5-6 eine hier in § 1 nicht eigens gebuchte Variante des Benennungstyps § 1 A. 2 mit zugefügtem Verbum *šakānum* (also nach Schema § 2 I. b), die sich vielleicht an Typus A. 1 von B. S-l-E 1-4 anlehnt, sich aber nach unseren Quellen anscheinend nicht durchsetzt.

Welche Kategorie Rechtsakt im Jahrnamen Hammu-rabi 2, B. H-r 1, unter Typus A. 1 zu verstehen ist, wissen wir nicht.

3) Erst nach langer Pause wird seit dem Jahre Samsu-iluna 1 der Typus A. 1 gelegentlich wieder gebraucht im Briefe B. S-i 1 und in den drei Edikten B. S-i 3; A-š 2; x 3, und zwar jetzt für Kategorie § 3 II. 1. Er ersetzt im späteren Babylonien also anscheinend den nicht mehr gebrauchten Typus A. 2.

4) In den Jahrnamen (E.) A-m 1-2 und dem „Sicherstellungsvermerke“ E. D? 2 in Ešnuna und Umgebung und den Jahrnamen H. K 1-2; H. Š-A 1 in Hana bezeichnet Typ A. 1 Rechtsakte uns unbekannter Kategorie. Vgl. noch Susa, oben S. 109 f. § 2.

c) Zuordnung der mannigfaltigen Benennungen des Typs § 1 C zu bestimmten Kategorien von Rechtsakten scheint mir nicht möglich.

Aus dem Vorstehenden geht klar hervor, daß ich mich für meine Einteilung der Rechtsakte in Sachkategorien nicht auf die einheimische Nomenklatur berufen darf. Genau besehen beweist nämlich selbst die sicher scheinende Zuordnung des Benennungstyps A. 2 zur Sachkategorie II. 2 in Larsa und dem älteren Babylonien, oben a), nichts, weil wir wenigstens aus Larsa gar keine Rechtsakte der Kategorie II. 1 kennen.

ZWEITER ABSCHNITT: FUNKTION UND DURCHFÜHRUNG DER RECHTSAKTE

1. „Die Wohltat des Staates besteht darin, daß er der Hort des Rechtes ist“ lehrte Jacob Burckhardt um 1870 in Basel²⁵⁴) und fuhr als Kontinentaleuropäer fort: „Die einzelnen Individuen haben über sich Gesetze und mit Zwangsrecht ausgerüstete Richter“. Das nun trifft für das alte Mesopotamien, wie man auf den ersten Blick meinen möchte, nur in sehr beschränktem Maße zu, was die Gesetze angeht, und vermutlich höchstens zum Teil, was das Zwangsrecht der Richter anlangt²⁵⁵). Auch für

²⁵⁴) Weltgeschichtliche Betrachtungen. Kröners Taschenausgabe 55 (Leipzig, ohne Jahr), S. 39 oben.

²⁵⁵) Vgl. Lautner, Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung = Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 3 (Leipzig, 1922), S. 35-67.

die gut organisierten Staaten Mesopotamiens etwa der altbabylonischen Zeit gilt vielmehr zunächst, was Burckhardt „z. B. bei den alten Germanen“ „bei fast völliger Abwesenheit des Staates und ohne Trost von dieser Seite“ konstatiert, daß nämlich „das Recht als bloße Sitte stark sein kann“²⁵⁶). Recht als bloß Sitte war das altmesopotamische Gewohnheitsrecht²⁵⁷). Ein reich nuanciertes Brauchtum regelte die Rechtsgeschäfte der Mitglieder einer Gesellschaft, die sich zwar anscheinend erst spät und nur selten mit von der Obrigkeit formulierten und aufgezeichneten Rechtssätzen konfrontiert sah, aber bereits in frühen Zeiten den Abschluß gewisser folgenschwerer Rechtsgeschäfte in Kontrakten schriftlich festlegte. Im Gegensatz zu Burckhardts alten Germanen lebte die altmesopotamische Gesellschaft aber in Staaten. Für ihr Verhältnis zum Staate muß Burckhardts Wort vom „enormen, absoluten Vorrecht, das man ihm von jeher gewährt hat“²⁵⁸) gegolten haben. Eines seiner Vorrechte war die Rechtspflege. Das Richteramt des altmesopotamischen Fürsten ist nachgewiesen²⁵⁹), seine historische Entwicklung liegt freilich im Dunkeln. Ein anderes Vorrecht des Königs, der Vollzug von Rechtsakten, unser Thema, wird zuerst zu Beginn der III. Dynastie von Ur, wenn ich recht sehe, mit dem Ausdrucke *níg.si.sá* gar bezeichnet, vgl. oben, Kap. I 2. Abschnitt § 2, S. 7. Habe ich ihn und akkadisches *mīšaram šakānum* auch oben, 1. Abschnitt § 5 b) 1), als älteste Bezeichnung für einen Rechtsakt öffentlichen Charakters in Anspruch genommen, so betrachte ich sie deshalb nicht in erster Linie und ausschließlich als *termini technici* für genau definierbare Eingriffe des Königs in das herrschende Recht mittels präzis formulierter Maßregeln, s. o. Kap. I 1. Abschn. § 4, S. 5 f.; Kap. V 3. Abschn., S. 89. In einen Katalog königlicher Ruhmestaten etwa paßt ja auch eine Behauptung allgemeinen Sinnes wie „ich/er sorgte für gute Ordnung im Lande“. Ich gebe zu, daß Entscheidung für das eine oder das andere für uns manchmal schwer zu treffen ist. Vorsichtshalber sollten wir nur dann an konkrete Maßregeln denken, wenn die Quellen von ihnen berichten. Aber auch dann wäre es voreilig, sie uns als fest umrissen und stets gleichbleibend vorzustellen. Selbst die offensichtlich bruchstückhafte Überlieferung zeigt vielmehr bereits, daß konkrete „Wiederherstellung der gerechten Ordnung“ aus einer Anzahl verschiedenartiger Maßnahmen bestehen konnte und vermutlich dem jeweiligen Bedürfnis angepaßt war.

²⁵⁶) Wie Anm. 254, S. 84 unten f.

²⁵⁷) Zum Terminus und zur Sache s. Haase, RIA 3, S. 322 f. Auf S. 322 rechts auch Rehfeldts Terminus „Sittenrecht“ erwähnt.

²⁵⁸) Wie Anm. 254, S. 32 zweiter Absatz Ende.

²⁵⁹) Vgl. etwa mein Genava (s. Anm. 254), S. 287.

Ich kenne keine zeitgenössischen Nachrichten über die Funktion königlicher Rechtsakte öffentlichen Charakters im Rechtsleben der altbabylonischen Zeit und bin deshalb auf Vermutungen angewiesen, wie sie etwa Haase kurz in seinem bereits zitierten Artikel „Gewohnheitsrecht“ in RIA 3, S. 322 links-323 rechts, ausgesprochen hat²⁶⁰).

Ich stelle mir das Gewohnheitsrecht statisch vor und nehme deshalb an, daß es der Rechtsakte bedurfte, um es rechtzeitig sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen anzupassen bzw. in Notfällen teilweise und kurzfristig außer Kraft zu setzen.

2. Über die Wirkungsweise, die Durchführung eines Rechtsaktes lesen wir nur einiges Wenige in unseren Quellen. Das Meiste müssen wir uns „dazudenken“, wobei die Verhältnisse, unter denen wir selbst leben, unserm Verständnis keineswegs förderlich, sondern eher durchaus hinderlich sind. In Staaten ohne Polizei und Staatsanwalt dürfte das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, dem großen Publikum vage geläufig, dort sozusagen deponiert gewesen sein, wo es regelmäßig laut wurde, zur Anwendung kam, bei den Verwaltungsbeamten, den Urkundenschreibern und den Richtern. Urkundenschreiber und Richter waren zwar keine Notare bzw. Juristen im modernen Sinne, aber jedenfalls Leute mit praktischer Erfahrung. Wir wissen, daß die Schreiber bereits auf der Schule im Abfassen von Rechtsurkunden geschult wurden; von den Richtern dagegen wissen wir erstaunlich und betrüblich wenig, außer daß es einen Beruf „Richter“ gab.

Es liegt auf der Hand, daß öffentliche Rechtsakte, sollten sie ihren Zweck erreichen und zur praktischen Durchführung gelangen, dort bekannt gemacht werden mußten, wo das Gewohnheitsrecht, in das sie eingreifen sollten, wenn meine Vorstellung zutrifft, „deponiert“ war, nämlich beim großen Publikum im allgemeinen und den Verwaltungsbeamten, den Urkundenschreibern und den Richtern im besonderen.

a) Bemerkungen in Briefen zeigen, daß das Publikum von den Rechtsakten wußte, B. H-r 15; B. S-i 7; B. A-§ 5-6. Eine spektakuläre Art, dem größtmöglichen Publikum anzuzeigen, daß ein Rechtsakt unmittelbar bevorstand, habe ich oben hinter dem „Erheben der goldenen Fackel“, B. S-m 2; B. S-i 5, gesucht. Wie man es jedoch vom konkreten Inhalt des angekündigten Rechtsakts verständigte, wird uns nicht eröffnet. Viel-

²⁶⁰) Von der speziellen Legitimation „zur schriftlichen Fixierung bestimmter einzelner Tatbestände“, welche nach Haase die Herrscher „aus der göttlichen Herkunft des Rechts und ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Götter auf Erden“ abgeleitet haben sollen, möchte ich mich jedoch distanzieren. Einerseits ist unser Konzept „Recht“ den alten Mesopotamiern fremd, jedoch die gesamte Zivilisation für sie göttlichen Ursprungs; andererseits deckt der göttliche Auftrag des Herrschers, sein Volk zu regieren, offenbar alle seine darauf zielenden Handlungen. CH V 14-24 etwa ist nicht auf die Abfassung des Codex beschränkt.

leicht ging die Kunde vom königlichen Hofe bzw. den lokalen Behörden aus und verbreitete sich von Mund zu Mund. Auch Bekanntmachung durch Ausrufer wäre denkbar. Jedenfalls war für die praktische Durchführung von Rechtsakten der Kategorien § 3 II. 1 und 2; IV anscheinend die aktive Mitarbeit des Publikums von entscheidender Bedeutung, denn in den praktischen Genuß der durch den Rechtsakt nur theoretisch gewährten Begünstigung kam nur, wer seinen Fall bei den Behörden anhängig machte, B. H-r 14, vgl. B. S-i 5.

Hammu-rabis Aufforderung an das Publikum, den Text seiner Stele immer wieder zu lesen bzw. sich vorlesen zu lassen²⁶¹), zeigt eindeutig, daß er das Aufstellen einer Stele als Mittel zur (permanenten) Bekanntmachung seiner „Gesetze“ betrachtet, was nur deshalb nicht ohne weiteres selbstverständlich scheint, weil das große Publikum nicht lesen konnte. Wir haben jedoch auch andere Hinweise darauf, daß öffentliche Zurschaustellung der Kundmachung eines Textes dienen sollte, so in Assur, vgl. Landsberger-Balkan, *Bulleten* 14/54 (1950), S. 262 f. c), und Susa, vgl. Sollberger-Kupper, *IRSA*, S. 260 IV 0 6 c, anscheinend einen auf dem Markte angebrachten Preistarif betreffend. Daraufhin darf man vielleicht fragen, ob nicht auch die mit einem Preistarife beginnenden „Gesetze“ von Ešnuna, E. D 1, in Stein gemeißelt öffentlich aufgestellt waren, was für I. L-I 3 jetzt sicher ist, s. d.

b) Der nicht unbeträchtliche Teil der Rechtsakte, der im Königreiche Babylon Lehnleute betraf, wird als Verwaltungsmaßregel auf dem Dienstwege den Lokalbehörden notifiziert worden sein. Entsprechende Anweisungen finden sich in Dienstbriefen sowohl des Königs als auch höherer Beamter, B. H-r 7 f. Eine solche Mitteilung des Königs Samsuiluna über den Rechtsakt bei seinem Regierungsantritte, B. S-i 1, schließt mit dem Befehl an den Adressaten, mit den ihm unterstellten Ältesten beim Könige zu erscheinen, offenbar um detaillierte Instruktionen entgegenzunehmen.

c) Die „Sicherstellungsvermerke“ in Urkunden beweisen, daß die Urkundenschreiber mit den Rechtsakten bekannt waren. Ich kann nicht nachweisen (und auch kaum annehmen), daß sie von der Regierung besonders über Rechtsakte informiert worden wären, sie werden von ihnen eben so Kenntnis erhalten haben wie das große Publikum.

d) Wie die Richter über Rechtsakte informiert wurden, liegt für uns ebenso im Dunkeln wie ihre gesamte Tätigkeit. Nach B. S-i 5 konnten sie amtlich beauftragt werden, Sondergerichtshöfe zu bilden, welche die durch einen Rechtsakt verursachten Rechtssachen abzuwickeln hatten.

²⁶¹) *li-iš-ta-ás-si*, Rs. XXV 11, wird von Borger, *BAL* 1, S. LXXXII links *šasú*, als Gtn aufgefaßt. AHW schwankt zwischen Gtn, S. 1196 rechts 13) b), und Št, S. 1197 links. Da hier eine aktive Form vorliegt, Št aber meist passiv ist, möchte ich eher an Štn denken.

Für wen die uns in die Hände gefallenen Exemplare der Edikte, B. S-i 3; B. A-§ 2; B. x 3, bestimmt gewesen sind, wissen wir nicht.

Besonders drückend finde ich unsere Unkenntnis hinsichtlich der Bekanntheit der Richter mit den „Gesetzen“, wozu bereits das soeben unter d) Bemerkte gehört. Vom CH sagt Landsberger, SD 2, S. 221: „Wohl dürfen wir annehmen, daß gleichzeitig mit der Aufstellung der Stele im Tempel des Marduk von Babylon Abschriften ihres Inhalts nicht nur an die Berufsrichter, sondern an die zahlreichen anderen mit der Rechtspflege befaßten Personen („Statthalter“, Bürgermeister, Gemeindeversammlungen, Quartiervorsteher, Vorsteher der nur beschränkt freien Berufsorganisationen) gesendet wurden“²⁶²), aber wenn ich nur an die dafür benötigte Massen-Kraftanstrengung und die resultierende gigantische Tontafelmenge denke, finde ich diese Vorstellung unrealistisch. Konkrete Indizien gibt es für sie meines Wissens nicht, denn die altbabylonischen Tafeln mit Text des CH kommen aus der Schule und gehören in die Schule. Wie stand es überdies mit der Lesefertigkeit der normalen Richter?

3. Schlußbetrachtungen

Als Abschluß meiner Ausführungen wäre eine Inhaltsübersicht über die Rechtsakte, ein Katalog der von ihnen betroffenen Materie offensichtlich von größtem Interesse für die Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Entwicklung Mesopotamiens während der altbabylonischen Periode. Was ich hier über Rechtsakte habe zusammentragen können, ist aber so lückenhaft und zum Teile auch unsicher, daß ein Versuch, eine Übersicht über das Erhaltene auszuarbeiten, mir untunlich erscheint. Ich unterlasse ihn, weil das Resultat, das er verspricht, in seiner Unvollständigkeit jedenfalls nur ein ganz unzureichendes, wahrscheinlich jedoch sogar ein falsches Bild von den antiken Verhältnissen ergeben würde.

Als Haupthindernisse der historischen Rekonstruktion erscheinen mir

1) die durch die Unzulänglichkeit unserer Quellen verursachte Unmöglichkeit, den zeitlichen und örtlichen Vorkommensbereich von Rechtsakten der Kategorie § 3 I. genau von dem der Rechtsakte der Kategorie § 3 II. 1) und § 3 II. 2) abzugrenzen. Es handelt sich dabei, wie oben, S. 113 f., ausgeführt, um die beiden wesensverschiedenen wichtigsten Arten von Rechtsakten.

2) Mein Unvermögen, die Funktion der „Gesetze“ der Kategorien § 3 III. und § 3 IV., „Codices“ und Edikte, im altbabylonischen Rechtsleben zu ermitteln.

²⁶²) Vgl. auch Petschow, RIA 3, S. 257 links unten f.

Berücksichtigen wir, was 1) betrifft, ausschließlich die mit einiger Sicherheit einer der Kategorien § 3 I. und II. 1) nebst 2) zugeteilten Belege und übergehen wir die vielen keiner Kategorie zuzuweisenden Belege, so könnte man eine einfache Hypothese aufstellen.

a) Rechtsakte der Kategorie § 3 I., „Reformen“, gab es nur in Isin.

b) Rechtsakte der Kategorie § 3 II. 2), Annullierung von Immobilienkäufen, in Babylon seit König (2) Sumu-la-El, in Larsa unter König (14) Rim-Sin bezeugt, und

c) Rechtsakte der Kategorie § 3 II. 1), „Schuldenerlässe“, in Babylon seit König (5) Sin-muballit, haben I. abgelöst.

Rein spekulativ wäre eine zweite Mutmaßung, die Funktion der alten Kategorie § 3 I., „Reformen“, übernehmen später Kategorie § 3 III., die „Codices“, bereits bei Ur-Nammu von Ur und in I. L-I 2/3 mit „Reformen“ assoziiert, und der § 3 III. entsprechende Bestandteil der Kategorie § 3 IV., „Edikte“.

Ich betone, daß ich mit diesen Hypothesen, die auf unkontrollierbaren Voraussetzungen beruhen, die Grenzen unseres Wissens unerlaubt überschritten habe. Einmal auf Abwegen, wage ich noch die zur ersten Hypothese gehörige Frage, ob die Rechtsakte der Kategorie § 3 I., die „Reformen“, etwa wenigstens teilweise nur theoretischer Art gewesen sein könnten, vielleicht eher „Regierungserklärungen“, wenn nicht gar Propagandastücke der Regierung, als wirklich durchgeführte Maßregeln. Die Frage ist nicht neu. Eilers, AO 31/3-4 (1932), S. 11, hat sie hinsichtlich des CH gestellt, den er als „das umfassende legislatorische Erneuerungsunternehmen des altbabylonischen Königs“ betrachtet, und beantwortet: „Sie (d. h. die literarische Tradition des CH. Kraus) legt dar, wie vielfach im Orient ein großer sittlicher Gedanke ohne die rechte Kraft zu neuer Lebensgestaltung ins Literarisch-Unverbindliche entwächst und statt in guter Tat im schönen Wort seine Erfüllung findet“. Ich spare mir weitere Literaturhinweise und zitiere nur noch Edzard, „Soziale Reformen im Zweistromland bis ca. 1600 v. Chr.: Realität oder literarischer Topos?“ in „Wirtschaft und Gesellschaft im Alten Vorderasien“ (Budapest, 1976), S. 145-156. Nach der einleitenden Feststellung „im alten Orient vor drei-, vier- und fünftausend Jahren“ könne überhaupt von „Reform“ im strikten Sinne des „allgemein anerkannten, scharf definierten Terminus“ „nicht die Rede sein“, erörtert Edzard das Problem besonnen. Es zu lösen, werden wir nie imstande sein. Persönlich begnüge ich mich mit der Vorstellung, die altesopotamischen Könige haben mitunter als geschehen bzw. vollführt beschrieben, was in späteren Krönungsproklamationen, Tronreden und Wahlprogrammen versprochen wurde und wird.

Aufschlüsse verschiedener Art dürfte man von einer Zeittabelle aller altbabylonischen Rechtsakte erwarten. Da jedoch viele von ihnen gar nicht oder nur mehr oder weniger ungenau zu datieren sind und sich übrigens nur die Könige von Isin, Larsa und Babylon genau miteinander synchronisieren lassen, nicht jedoch auch die der übrigen hier vertretenen Länder, konnte ich keine solche Tabelle erstellen.

DRITTER ABSCHNITT: INDEX DER AUF RECHTSAKTE BEZÜGLICHEN
SUMERISCHEN UND AKKADISCHEN TERMINOLOGIE

Nicht aufgenommen sind die „Gesetze“ und Bestimmungen der Edikte und des „Paktes“, I. L-I 3; B. H-r 11-12; B. S-i 3; B. A-š 2; B. x 3; (E.) H-d 1; E. D 1. Die Einzelmaßnahmen der Rechtsakte, die hauptsächlich in den Inschriften der Könige von Isin aufgezählt werden, sind nicht vollständig angeführt, sondern etwas willkürlich nur diejenigen, welche ich als konkrete Verbesserungen bestehender unerwünschter Zustände erkennen zu können meine. Ausgeschlossen habe ich also etwa Passagen wie Steele, AJA 52 (1948), S. 434 f. II 17-28 aus I. L-i 2. Soweit die hier gebuchten Ausdrücke allein oder zusammen mit einem zweiten auf einen Rechtsakt anspielen, sind ihre Zitate mit einem Sternchen versehen. Ausdrücke, deren von anderen angenommenen Bezug auf Rechtsakte ich bestreite und für die ich deshalb auch kein Siglum vorschlage, sind in eckige Klammern gesetzt; runde Klammern in Zweifelsfällen. In der (alphabetischen) Reihenfolge sind Partikeln, Präpositionen und Pronomina nicht berücksichtigt, *warki āwat šarrim* also nicht unter W von *warki*, sondern unter A von *āwat* eingeordnet.

addurār, s. *šakānum*

warki addurārim *X. x 1

(alam níg.si.sá) B. A-e 4

andarārum *Al. Ir 1

andurāra(m) s. *šakānum*; *wuššurum*

andu(?)rāram s. *šakānum*

ama.gi *sub B. H-r 1

ša la ama.gi—ri *H. A-r 2

ama.ar.gi₄/gi s. *dífb*; *gar*

āwat šarrim: *aššum* - *L. R-S 8; *ina* - *L. R-S 7; *L. R-S 14; *warki* - *L. R-S 18

danānum D: *nāši gú.un dunnunum* B. S-i 1

darārum N *Al. Ir 2; *Al. A-t 1-3; *Al. x 1

dífb: [ama].ar.gi₄ - I. L-I 2

dīnāt mīšarim B. H-r 12 a = CH Rs. XXIV 1 f.

dīpar KÙ.GI s. *našúm*

DIŠ I. I-D 2

du₈: gú(.un) - I. I-D 1; *I. E-b 1; ur₅.ra - *B. A-d 2; *B. A-š 4;
ur₅.tuk - *B. A-e 2; [.....] - *B. A-d 1 Var.

du₈.du₈: dumu - *U. Di 1

dub *hubullī* s. *hepúm*; *dub-pa-at* é s. *turru*; *dub-pa-at pūhāt* s. *hepúm*;
dub-pa-tim s. *hepúm*

dumu s. du₈.du₈; šu-ba/bar

é s. *dub-pa-a-at* -; é nfg.si.sá *sub* I. L-I 1

è: máš, anše - I. E-b 3; šu - (?) *B. H-r 6

elēlum N: *pūt mātīm* - *L. R-S 1

elúm Š: *šīmātumma šulá* *B. H-r 8

erim s. (ba.ra.)gar; šu-bar

gá.ar: giš tukul.ta - I. I-D 3

gar: ama.ar.gi₄/gi - *B. S-i 2; erim (ba.ra) - I. I-D 3; nfg.si.sá -
*I. L-I 1; *I. L-I 3; *I. I-i 1; *I. E-b 2; I. E-b 3; *B. H-r 1 und vgl. *sub*
B. H-r 1

(gidri nfg.si.sá) B. A-e 5

gi.na s. *izuzzum* Š

giš dusu.ta s. zi

giš šudul s. zi

giš tukul.ta s. gá.ar

gub I. L-I 2; u₄ n.àm - I. L-I 2; I. E-b 3

gú(.un) s. du₈; *nāši* - s. *danānum* D; s. [.....]

hepúm: *dub hubullī* - B. S-i 1; *dub-pa-at pūhāt* - *B. S-i 8; *dub-pa-*
tim - *E. N-S 1; *E. N-S 2; *kunukkāti* - *B. S-l-E 7

hepúm D: *kunukkātīm ša hubullīm huppúm* *B. S-i 7

hubullam s. *masā'um*; *hubullī* s. *dub* -; *tabākum*; *hubullīm* s. *kunukkātīm ša* -

(íd nfg.si.sá) L. R-S 13

egir inim lugal *L. R-S 5

izuzzum Š: gi.na ù *mēšaram šuzuzzum* Kap. V 4. Abschnitt § 2

kaskal.ta s. zi

kittam s. *šakānum*

ku₄: še nfg.kur₅.ra - I. E-b 3

(*kubussúm*) Kap. VI 4. Abschnitt § 1

kunukkāti s. *hepúm*; *kunukkātīm ša hubullīm* s. *hepúm* D; *kunukkātum* s.
tabākum N

LAL.DÙ s. [.....]

lugal nfg.si.sá *B. H-r 5

má s. šu - ba

masā'um: ḫubullam - *Kaneš 1-3

máš.anše s. è

mēšaram s. izuzzum Š; mēšarim s. šakānum Partiz.

mēšera s. šakānum; mēšeram 2.kam.ma s. šakānum

mīšar (Ortsname) s. šakānum; mīšaram s. šakānum; mīšarim s. dīnāt -

nāši s. gú.un; našúm: dipar KÜ.GI - *B. S-m 2; *B. S-i 5

níg.gi.na s. pa - è

níg.kud s. šu - ba; níg.kur₅.ra s. še

egir níg.si.sá *(E.) A-m 2; níg.si.sá s. alam; é; gar; gidri; íd;
lugal; šakānum; ù.luḫ(.ḫa)

pa - è: níg.gi.na - I. E-b 3

pūḫāt s. dub-pa-at

pūt mātīm s. elēlum N

qabúm *M. S-N 1

ribbāt [.....] s. wuššurum

sag.ìr.meš s. šubarūt

sipad *B. A-e 1; *B. A-d 1; *B. A-š 4

si -sá (s. Kap. I 2. Abschnitt § 2): un - *B. A-š 1

šimdat PN₁ [ù] PN₂ (s. Kap. I 3. Abschnitt § 2 (1) =) *(E.) Ḫ-d 1

ina šimdat lugal *B. A-S 1; *B. Ḫ-r 2; *B. Ḫ-r 3

šimdat šarrim *B. Ḫ-r 7; ana - *L. R-S 2; *9; *11 f.; *17; *19; aššum -
*L. R-S 3; ina - *L. R-S 20; ša - *L. R-S 4; *L. R-S 10; warki - *B. Ḫ-r

4

ina šimdat šarrim warkītim *L. R-S 15

warki šimdat šarrim 3.kam.ma *L. R-S 16

warkat MU PN₁ ù PN₂ šimdatam s. šakānum

egir šimdatim *B. S-l-E 1; warki šimdati(m) *(B.) S-J 1; *B. S-m 1

warkat šimdati ša PN₁ (ù PN₂) s. šakānum

šakānum: addurār - *B. Ḫ-r 15; *B. x 2; *A. I-š 1; *A. I-š 2; *A. I 1;

andurāra - *Ḫ. A-r 1; [andu(?)rāram -] Kap. V 5. Abschnitt § 1; kittam -

sub I. L-I 1; mēšera - *Ḫ. K 1; *H. Š-A 1; mēšeram 2.kam.ma - *Ḫ. K

2; mīšar (Ortsname) - *E. D? 2; mīšaram - *B. S-l-E 2-4; B. S-i 1;

*B. A-š 3; *(E.) A-m 1; níg.si.sá (Ortsname) - *E. D? 2; warkat

MU PN₁ ù PN₂ šimdatam - *B. S-l-E 6; warkat simdati ša PN₁ (ù PN₂) -

*B. S-l-E 5a und b; šubarūt sag.ìr.meš - *B. A-š 5

[šākin mēšarim] Kap. V 3. Abschnitt

še s. ku₄

šimātumma s. elūm Š

šu PN s. è

šu - bar/ba: dumu - *I. U-N 1; dumu (Ortsname).šè
 - *U. Di 1; *U. Ird 1; erim - *I. E-b 1; má - I. L-I 2; níg.kud - I.
 L-I 2

šubarūt sag.ìr.meš s. šakānum

tabākum: ħubullī - *B. A-š 6; N: kunukkātum natbukum *L. R-S 1

tārum D: dub-pa-a-at é turrum *B. x 1; (Haus) turrum *B. A-e 3; *B. x 2

ù.luḥ(.ḥa): (- níg.si.sá) B. S-d 2

u₄ n.àm s. gub

un s. si-sá

ur₅.ra s. du₈; ur₅.tuk s. du₈

warkītīm s. šimdatum

wuššurum: (andurāram -) Kap. V 5. Abschnitt § 2; ribbāt [.....] - B. S-i 1

[x]: - fl(?) .la s. du₈; (Verb in unvollständiger Jahrformel weggelassen)
 s. gú.un; LAL.DÙ - *I. L-I 4; s. ribbāt; s. zag 10

zag 10 [.....] I. I-D 2

zi: giš dusu.ta - I. I-D 3; giš šudul - I. E-b 3; kaskal.ta - I. I-D 1; I.
 I-D 2.

ZWEITER TEIL

EDIKTE VON KÖNIGEN DER I. DYNASTIE VON
BABYLON



Obv.



Rev.



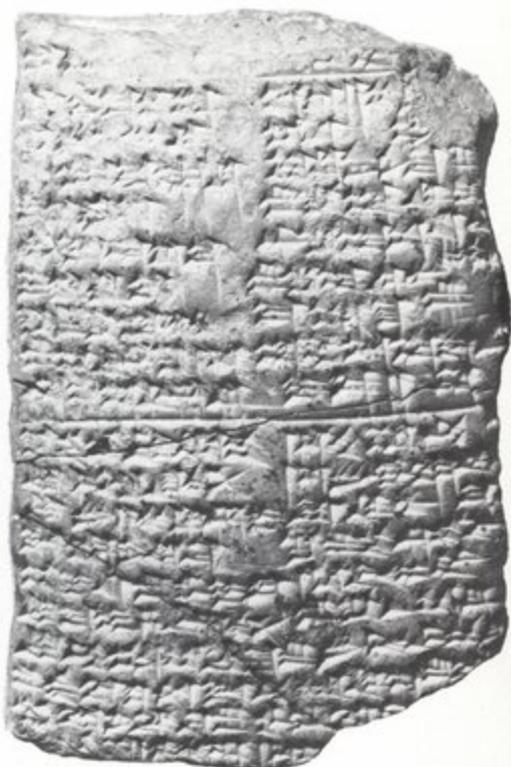
Si. 507: Ed. S-i

Tafel 2

Obv.

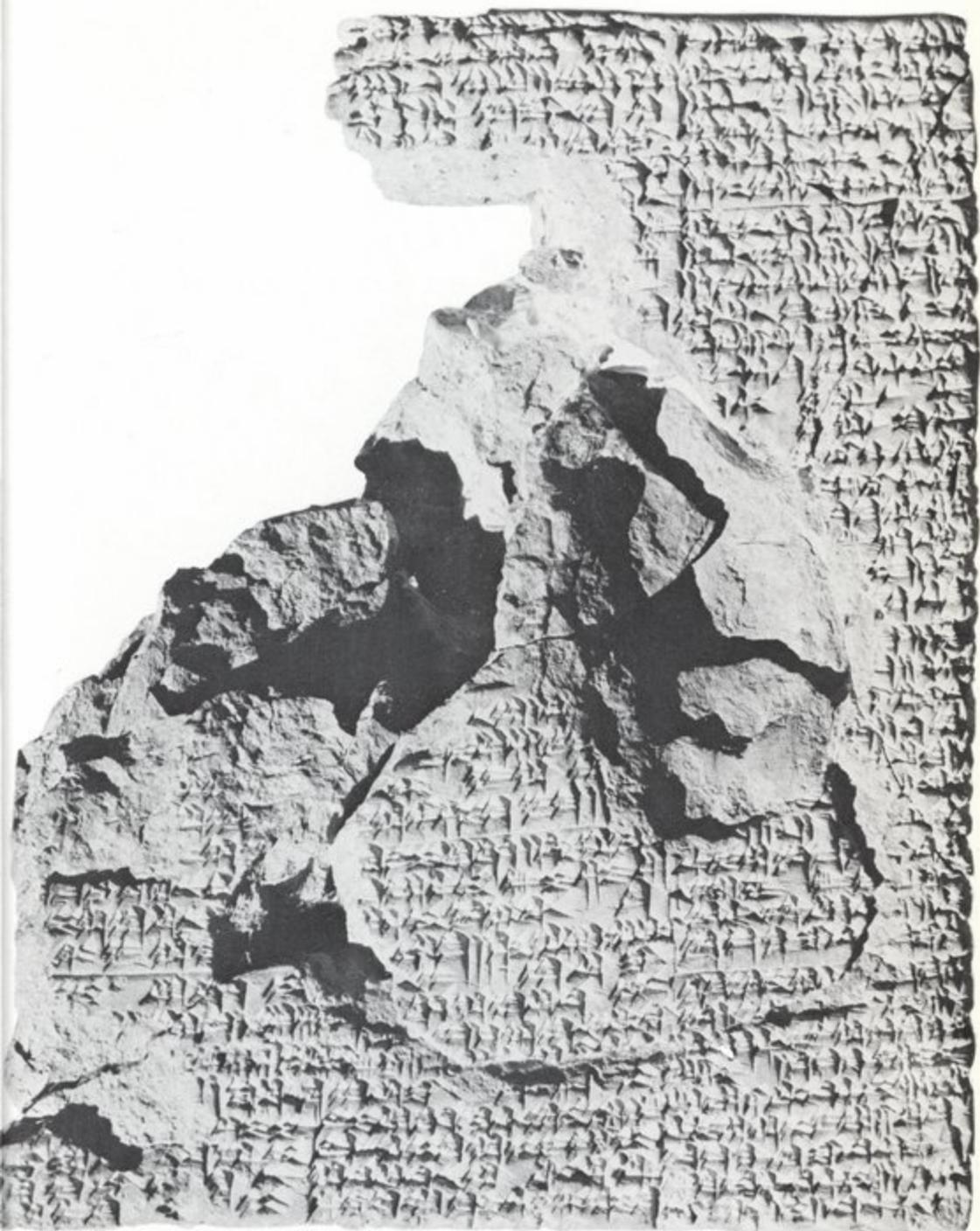


Rev.



BM 80289: Ed. A-§ A

Obv.



Ni. 632: Ed. A-5 B

lower edge



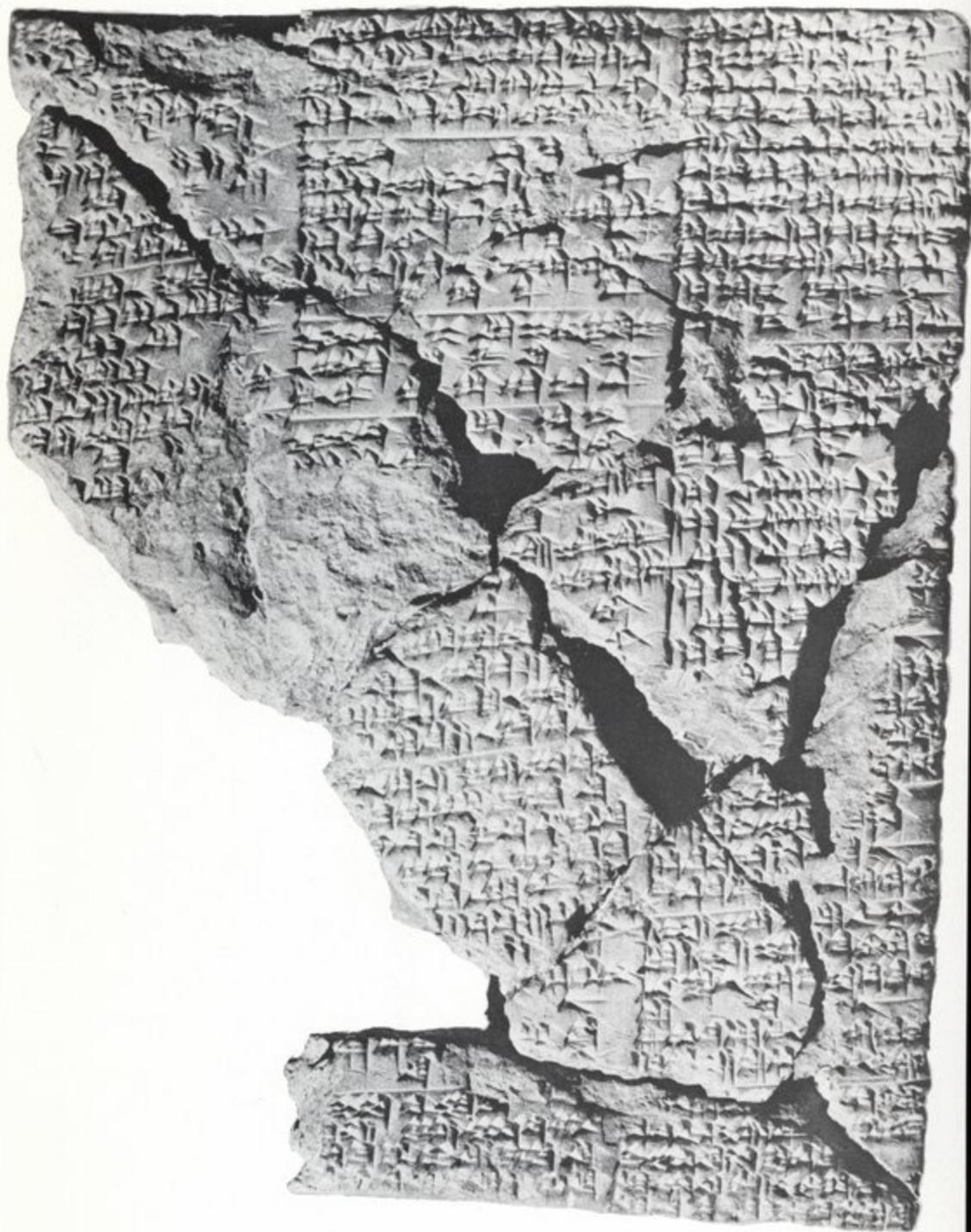
Ni. 632: Ed. A- η B

Obv. (III)



Rev. (IV)





Ni. 632: Ed. A-§ B

Obv. I

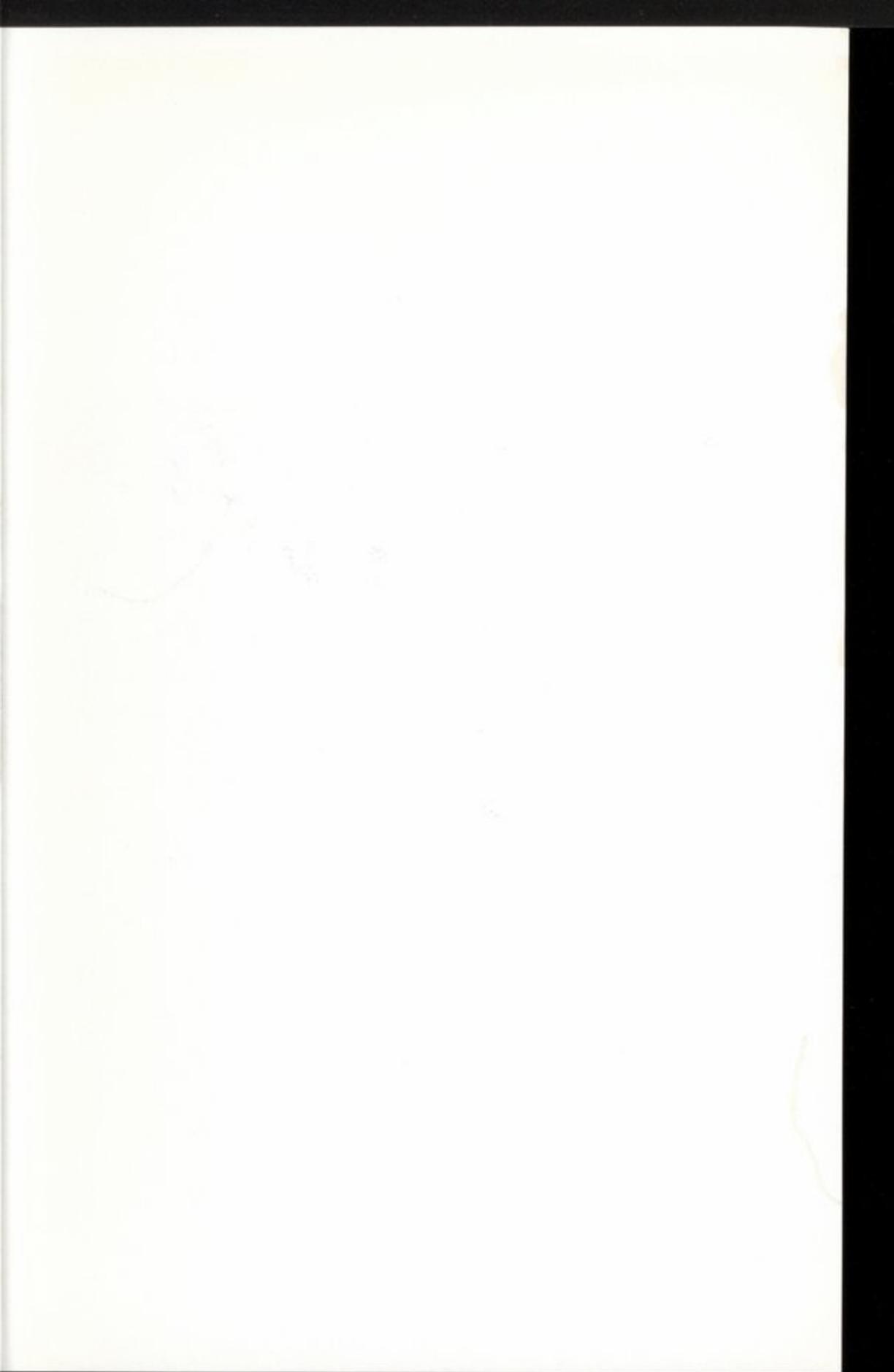


Rev.



Obv.





ACHTES KAPITEL

DIE TAFELN MIT DEN TEXTEN DER EDIKTE

ERSTER ABSCHNITT: IDENTIFIZIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER TEXTE

1. BM 78259

1914 veröffentlichte Langdon, PSBA 36, S. 100-106 mit Pl. VI f., das Tafelbruchstück Nr. 78259 des British Museum in einem Artikel „A fragment of the Hammurapi-code“. Den so verkannten Text, in dessen §§D und E aber auch Langdon, S. 100, ein Moratorium gesehen hatte, definierte Schorr, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., 1915, 4, im folgenden Jahre als einen Schulderlaß in der Monographie „Eine babylonische Seisachthie aus dem Anfang der Kassitenzeit (Ende des XVIII. vorchristl. Jahrhunderts)“. Die Datierung, S. 11 f., beruht zwar auf der Identifikation des Textes mit einer „Seisachthie“ des Königs Kaštiliaš von Ḫana, die sich nicht bewährt hat, trifft aber doch das Richtige insofern, als dieser König in der spät-altbabylonischen Periode etwa zur Zeit der vermutlichen Entstehung des Textes regiert hat²⁶³). 1917 teilte Walther, LSS 6, 4-6, S. 87 f. Anm. 2, unabhängig von Schorr (vgl. Nachtrag, S. 266) Verbesserungen zu Langdons (und Schorrs) Textbearbeitung mit.

1939 veröffentlichte Gadd, SD 2, S. 102-105, den „Text of the ‘Babylonian seisachtheia’“ neu in Photographie und Umschrift, wodurch nunmehr sein — mit Hilfe des Duplikats vollständig lesbarer — Wortlaut endgültig feststeht. Gleichzeitig vermutete Landsberger, SD 2, S. 230 f. Anm. 44, noch ohne Kenntnis dieser letzten Edition in ihm die erste „Seisachthie“ des Königs Ammi-šaduqa von Babylon (vgl. zu diesem Weissbach, RLA 1 [1932], S. 97 r. f.). 1954 gaben Driver und Miles, Bab. laws 2, S. 319-323, eine Neubearbeitung des Fragments.

2. Ni. 632

Im Zuge meiner Amtstätigkeit als Leiter der Tontafelsammlung des Museums altorientalischer Altertümer (Eski Şark Eserleri Müzesi), einer Abteilung der Staatlichen archäologischen Museen zu Istanbul (Türkiye Cumhuriyeti İstanbul Arkeoloji Müzeleri), wurde ich im November 1941 bei der Durchsicht der von Hilprecht wohl gegen Ende des vorigen Jahr-

²⁶³) Vgl. Landsberger, JCS 8 (1954), S. 63 f. (c).

hundreds inventarisierten Tafeln aus Nippur auf ein großes, seither im Museumslaboratorium konserviertes Fragment aufmerksam, welches nur mit dem Vermerk „neubabylonisch“ charakterisiert war. Beim mühsamen Einlesen in den Text erinnerte ich mich bald der „Seisachthie“ (s.o. § 1); es stellte sich heraus, daß von den insgesamt zwanzig ganz oder teilweise vorhandenen Paragraphen von Ni. 632 neun den gesamten Text des Fragments BM 78259 bis auf dessen letzte halbe Zeile enthalten. Landsberger, seit der Auffindung der Tafel Ni. 632 lebhaft für sie interessiert, hatte mir rasch eine als provisorisch bezeichnete Übersetzung des ihm in Umschrift mitgeteilten Textes zukommen lassen, viele nützliche Winke zum Verständnis des Textes gegeben und mich ermuntert ihn zu veröffentlichen. Erst im Jahre 1958 habe ich schließlich, Ni. 632 als „Exemplar A“, BM 78259 als „Exemplar B“, in SD 5, „Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa von Babylon“, in Umschrift herausgegeben und bearbeitet. Außer zahllosen schriftlichen Auskünften hat Landsberger dazu die vorzüglichen, auch hier Tf. 3-6 wieder reproduzierten Aufnahmen der Tafel Ni. 632 beigesteuert, welche der ausnehmend tüchtige frühere Photograph der Istanbulischen Museen, Esat Nedim Tengizman, noch persönlich zwecks Gebrauch beim CAD für ihn gemacht haben dürfte. Nachträge und Berichtigungen habe ich in BiOr. 16 (1959), S. 96 rechts-97 links, einer Besprechung beigegeben, die Matouš dort, S. 94 links-96 rechts, dem Buche hat angedeihen lassen.

3. Si. 507

Bei der Durchsicht der Istanbulischen Sammlung von Tafeln aus Sippar²⁶⁴) auf altbabylonische Briefe hin, die ich im Sommer 1960 vorgenommen habe, stieß ich auf das große Bruchstück Si. 507 mit nur wenig erhaltenem Text. Während sein letzter Paragraph in BM 78259, oben § 1, und Ni. 632, oben § 2, wiederkehrt, enthält sein erster erhaltener Paragraph Reste eines Jahrnamens, den Landsberger sogleich als den des Jahres Samsu-iluna 8 bestimmt hat. In der großen Festschrift für Landsberger, AS 16 (1965), S. 225-231, habe ich das Fragment unter dem Titel „Ein Edikt des Königs Samsu-iluna von Babylon“ in Umschrift veröffentlicht und bearbeitet.

4. BM 80289

Diese Tafel des British Museum, auf die Millard ihn aufmerksam gemacht hatte, veröffentlichte Finkelstein in RA 63 (1969), S. 45-64, in

²⁶⁴) Vgl. mein JCS 1 (1947), S. 117 9.

Umschrift und Übersetzung mit Kommentar unter dem Titel „The edict of Ammišaduqa: a new text“, auf S. 189 f. ließ er Photographien der Tafel, Kopien des Textes und Berichtigungen zu Umschrift und Übersetzung folgen. Er führte aus, daß der neue Text, der in der Mitte eine größere Lücke aufweist, die ersten sechs Abschnitte jenes Ediktes des Ammišaduqa von Babylon enthält, das uns auch in Ni. 632, s.o. § 2, vorliegt, wo indes die ersten beiden Abschnitte und etwa drei Viertel des dritten Abschnitts fehlen. Trotz dieser Lücke und weiteren in jedem der beiden Texte läßt sich nachweisen, daß BM 80289 und Ni. 632 einander ergänzende Duplikate sind. Im Anschluß an mein SD 5 bezeichnete Finkelstein den neuen Text als Exemplar C des Ediktes des Ammišaduqa.

5. Drei Edikte

Dabei hat er meine Bemerkung AS 16, S. 228 rechts f., zu BM 78259 übersehen oder stillschweigend verworfen. Schien es mir in SD 5 selbstverständlich, daß das Fragment BM 78259, dessen gesamter Text in Ni. 632 zurückzufinden ist, ein Duplikat von Ni. 632 sei, so kann ich nach Bekanntwerden des Fragments Si. 507 diese Meinung nicht mehr aufrecht halten. Wie bereits oben, § 3, angedeutet und AS 16, S. 226 links 2., ausgeführt, enthält Si. 507 das Ende eines Paragraphen, und zwar seines letzten, Rs. 1'-7', das sich wörtlich in Ni. 632 VI 3-9 und, nach den wenigen erhaltenen Resten zu urteilen, auch in BM 78259 V 1'-3' findet; selbst die Verteilung der Wörter des Paragraphen auf die Zeilen stimmt in Si. 507 und Ni. 632 überein. Der zweite Abschnitt in Si. 507, Vs. 5'-17', entspricht dem Sinne nach völlig und weitgehend auch im Wortlaut dem zweiten Abschnitte von BM 80289 Vs. 5-11. Somit weist Si. 507, welches ein Datum aus dem Jahre Samsu-iluna 8 enthält, Paragraphen auf, die im Edikt des Ammišaduqa dem Sinne nach bzw. wörtlich und überdies in gleicher Anordnung, nämlich am Beginn und Schluß des Textes, wiederkehren.

Stimmt aber das Fragment eines Ediktes des Samsu-iluna so weitgehend mit dem Edikt des Ammišaduqa überein, dann kann das Fragment BM 78259, ohne jedes Datum, nicht mehr ohne weiteres als Exemplar des Ediktes des Ammišaduqa gelten, wenn schon seine neun Paragraphen im Edikte des Ammišaduqa, Text Ni. 632, wiederkehren und die Reihenfolge der einander duplizierenden Paragraphen hier und dort dieselbe ist. Überdies gewinnt in diesem Zusammenhange der Umstand Bedeutung, daß BM 78259 einen Paragraphen wegläßt, der in Ni. 632 vorkommt²⁶⁵). Es scheint mir somit nunmehr methodisch erforderlich,

²⁶⁵) In SD 5, S. 5, wo ich von der Voraussetzung ausgegangen war, beide Texte seien Duplikate, hatte ich dem Paragraphen hypothetisch einen Platz in der verlorenen letzten Kolumne von BM 78259 anweisen wollen.

BM 78259 als Fragment eines eigenen besonderen, nicht nachweislich mit dem Edikt des Ammi-šaduqa identischen Ediktes anzusetzen. Sollte sich etwa einmal durch weitere Funde herausstellen, daß es doch dazu gehört — Zugehörigkeit zu Samsu-iluna scheint sprachlich ausgeschlossen, s. u. — so wäre die hier vorgeschlagene Abtrennung rückgängig zu machen, ohne daß sie Unheil angerichtet hätte. Dagegen könnte Vereinigung von nicht Zusammengehörigem Schaden stiften. Demzufolge verteile ich die vier besprochenen Fragmente auf drei verschiedene Edikte.

Unter Berücksichtigung der Reihenfolge, in welcher die zwei einander ergänzenden Duplikate zur Rekonstruktion des Textes des zweiten dieser drei Edikte heranzuziehen sind, bezeichne ich nunmehr

Si. 507 als Edikt des Samsu-iluna, „Ed. S-i“,

BM 80289 als Edikt des Ammi-šaduqa, Exemplar A, „Ed. A-š A“,

Ni. 632 als Edikt des Ammi-šaduqa, Exemplar B, „Ed. A-š B“,

BM 78259 als Edikt eines unbekanntenen Königs von Babylon, „Ed. X“.

ZWEITER ABSCHNITT: DAS ÄUSSERE DER TAFELN

1. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. S-i²⁶⁶)

Si. 507 ist ein von Scheil in Sippar ausgegrabenes längliches Fragment mit einem Teile des linken Tafelrandes, von der oberen bis zur unteren Bruchkante 12,2 cm lang, vom Rande links bis zur Bruchkante rechts 4,6 cm breit und bei teilweise ausgebrochener Oberfläche der Rückseite bis zu 4,1 cm dick. Die Tafel, von der ein ohne die obere und untere linke Ecke noch so langes Fragment von solcher Dicke übriggeblieben ist, muß groß gewesen sein. Nach der Art zu urteilen, auf welche das Bruchstück beschrieben ist, wird sie auf beiden Seiten je vier Kolumnen Inschrift getragen haben, von denen jetzt nur noch die erste und die letzte, ursprünglich vermutlich die achte, teilweise erhalten sind. Meine Suche nach dem Rest dieser Tafel bzw. nach weiteren Fragmenten ist leider ergebnislos geblieben.

Die zur I. Kolumne gehörige Inschrift der Vorderseite des Bruchstücks beginnt unter einem Querstrich nach einer Lücke, deren Länge sich nach der äußeren Form des Fragments auf etwa zehn Zeilen schätzen lässt, und besteht aus achtzehn aufeinanderfolgenden Zeilen aus der Kolumnenmitte, von denen mehrere fast ganz zerstört sind und keine vollständig erhalten ist. Am Kolumnenende ist die Tafeloberfläche in Höhe von etwa vier Zeilen abgebrochen, dann aber der untere Rand noch nicht erreicht. Die ursprüngliche Kolumne mag demnach ungefähr 35 Zeilen enthalten haben.

²⁶⁶) Übernommen aus meinem AS 16, S. 225 f.

Auf der Rückseite sind nach einer kleinen Lücke am Anfange sieben Zeilen der letzten Kolumne relativ gut erhalten. Es folgt ein unbeschriebener Raum in Höhe von sieben Zeilen, dann ist die Oberfläche mit Raum für acht Zeilen abgebrochen; der Rest fehlt.

Wenn man die Möglichkeit, daß der untere und eventuell der obere Tafelrand ganz oder teilweise beschrieben war, außer Acht läßt, kann man die ursprüngliche Inschrift der Tafel grob auf $255 + x$ Zeilen schätzen. Diese Zahl ergibt sich bei der oben vorgeschlagenen Annahme von sieben Kolumnen zu je 35 Zeilen; zu $7 \times 35 = 245$ sind dann noch die $[3] + 7 = 10$ Zeilen der letzten Kolumne hinzuzuzählen und das jetzt abgebrochene Kolumnenende, das auf einen unbeschriebenen Raum folgt, mit x (vielleicht = 0) Zeilen anzusetzen.

Die jetzt vielfach beschädigte Inschrift ist in sehr guter, deutlicher altbabylonischer Normalschrift geschrieben. Sie ist nicht liniert, aber durch Querstriche übersichtlich in Abschnitte geteilt, von denen noch vier zu erkennen sind, nämlich drei auf der Vorder- und einer auf der Rückseite des Fragments; letzterer endet mit einem Doppelquerstrich.

2. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. A-§ A²⁶⁷)

BM 80289 ist eine kleinere Tafel von $10,7' \times 6,9 \times 2,8$ cm ohne rechte obere Ecke und unteren Rand, mit nur einer Kolumne auf jeder Seite. Die Lücke zwischen Vorderseite und Rückseite hat Finkelstein auf 5 + etwa 5 Zeilen geschätzt. Der fehlende Text füllt im Duplikat B aber dreizehn Zeilen, I 3'-15'. Die damit angeschnittene Frage nach der Verteilung des Textes auf Zeilen in A im Vergleich mit der in B ist nicht eindeutig zu beantworten, weil sich infolge der großen Lücken viel zu wenig Text des einen Exemplars mit dem entsprechenden Text des anderen wirklich zur Deckung bringen läßt. Jedenfalls ist Finkelsteins Behauptung, Zeilen von A enthielten „oft“ mehr Text als solche von B (S. 46 unten), nicht zu beweisen, sicher nicht mit seinem einzigen „Beispiel“. Daß den dreizehn Zeilen des Abschnitts A Rs. 12'-24' in B siebzehn Zeilen entsprechen — dabei übersieht Finkelstein übrigens seine eigene Anm. j auf S. 49 —, ist möglich, aber ganz unsicher. Dazu ist folgendes zu bemerken: in dem einzigen Paragraphen, dessen Zeilenzahl sich sowohl in A als in B noch feststellen läßt, A Vs. 3'-11' = B II 1-10, beansprucht der beiden gemeinsame Text in beiden Exemplaren ebensoviel, nämlich je neun Zeilen. Daß der Paragraph in B tatsächlich zehn Zeilen aufweist gegenüber den neun Zeilen in A, hängt mit dem Jahrnamen am Beginn des Paragraphen zusammen; in A steht eine kürzere, in B eine (um eine Zeile, II 4) längere Fassung. Die Möglichkeit, daß es auch

²⁶⁷) Vgl. Finkelstein, RA 63 (1969), S. 45 f.

Textdivergenzen anderer Art zwischen A und B gegeben habe, schließe ich prinzipiell aus. Die Verteilung der Wörter auf die Zeilen weicht zwar in A gelegentlich von der in B ab²⁶⁸), hat aber keinen Einfluß auf die Anzahl benötigte Zeilen.

Die Tafel enthielt ursprünglich also 21 (Vs. 1-21) + etwa 13 (Lücke) + 24 (Rs. 1'-24') = etwa 58 Zeilen; das ist ungefähr ein Viertel der nach Schätzung etwa 225 Zeilen von B²⁶⁹). Man möchte sich demnach vorstellen, daß A die erste einer Reihe von vier Tafeln gewesen ist, auf die der Text des Ediktes verteilt war. Dadurch unterscheidet Ed. A-§ A sich von den drei übrigen Exemplaren von Edikten, die alle jeweils den Gesamttext enthalten.

Die ziemlich enge Schrift ist die spät-altbabylonische Kursive der Tafeln aus „Sippar“. Auffallend ist die vom Inhalt des Textes nicht geforderte und sogar Wörter auseinanderreißen Anordnung der Inschrift in zwei Spalten von Zeichen, die auf der Vorderseite stark ins Auge fällt, sich aber auf der Rückseite allmählich verliert²⁷⁰). Einmal ist ein Wort sogar auf zwei Zeilen verteilt, Vs. 8 f. [Vgl. CT 48 (1968) Nr. 20]

Die Inschrift weist zwar wenig Rasuren auf, Vs. 16; Rs. 6, läßt aber doch an Sorgfalt zu wünschen übrig. Vs. 7 und 18 fehlt ein Wort, Vs. 13 der größere Teil eines Zeichens; statt HAR ist zweimal HI geschrieben, Vs. 16 und Rs. 12', statt SA zweimal TA, Vs. 11 und Rs. 23'. „Kasusfehler“ findet man Vs. 14 und Rs. 10', einen „Modusfehler“ Rs. 16', ú-wi-i statt ú-wu-ú. Die Tafel ist nicht liniert, aber durch je zwei kräftige Querstriche auf Vorder — und Rückseite in je drei Abschnitte geteilt.

3. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. A-§ B.

Die Tontafel Ni. 632 ist 20 cm hoch, 15,3 cm breit und bis zu 4,2 cm dick. In viele Stücke zerbrochen, welche nicht alle wiedergefunden wurden, ist sie jetzt einer großen Partie an der linken oberen Ecke und beträchtlicher Teile ihrer Oberfläche beraubt, jedoch sind der obere Rand zu zwei Dritteln, der rechte und untere Rand ganz erhalten (vgl. Tf. 3-6). Die Vorderseite weist größere Lücken auf als die Rückseite. Von den sechs Spalten der Inschrift haben die I. und VI. am meisten gelitten. Die III., IV. und V. Spalte sind mit 41, 40 und 39 Zeilen insofern vollständig, als ihnen keine Zeile ganz fehlt; abgebrochen sind dagegen am Beginne der I. Spalte etwa 23, in der oberen Hälfte der II. Spalte etwa 9 Zeilen und am Ende der VI. Spalte Raum für höchstens 22 Zeilen, von dem wir nicht wissen, ob er beschrieben war. Die

²⁶⁸) Vgl. die Reste A Rs. 1' f. mit B I 15'-17'; A Rs. 23' f. mit B II 25 f.

²⁶⁹) S. u., § 3.

²⁷⁰) Einen Erklärungsversuch macht Finkelstein, S. 45 unten f.

zur I. und II. Kolumne gehörigen Zeilen des unteren Randes eingerechnet, dürfte die Tafel bis zur letzten jetzt erhaltenen Zeile, VI 18, ursprünglich etwa 225 Zeilen Inschrift aufgewiesen haben, von denen nur 53, also knapp ein Viertel, lückenlos auf uns gekommen sind. Der Text als ganzer ist dadurch fragmentarisch und im einzelnen oft unverständlich geworden.

Die Schrift, mit tief eingedrückten Keilen von sehr geübter Hand flott und meist deutlich, aber stellenweise besonders auf der Vorderseite der Tafel sehr eng und manchmal recht flüchtig zu Ton gebracht, ist die typische Kursive der späten altbabylonischen Zeit, deren Abweichungen von den älteren Formen sofort zu fühlen, aber nicht leicht zu formulieren sind. Charakteristisch sind vielleicht die oft lang ausgezogenen Senkrechten mit den großen, stark abgeschrägten Köpfen und die Tendenz, schräge Keile weitgehend zu geraden zu machen, z.B. in den Zeichen ši , ki , kar , im . Diese Schrift, welche hier auf der Rückseite der Tafel immer weiter, klarer und sauberer wird, ist durchaus nicht leicht zu lesen, was zusammen mit den vielen Lücken das Verständnis des Textes erschwert. Rasuren und Schreibfehler sind selten; wie auch sonst so oft, wird statt ki gelegentlich di geschrieben. Die Tafel ist unliniert, aber der Text durch deutliche Querstriche in Paragraphen geteilt, von denen sich gegenwärtig noch zwanzig oder einundzwanzig unterscheiden lassen.

4. Erhaltungszustand und Schrift des Ed. X

Das Fragment BM 78259 mißt $9,5' \times 7,9 \times 3,6'$ cm und stammt von der rechten oberen Ecke einer Tafel. Etwa ein Drittel der Oberfläche des Bruchstücks fehlt, die Vorderseite ist überdies schadhafte. Erhalten sind auf der Vorderseite achtzehn Zeilen vom Anfange der rechten Kolumne, aber keine vollständig und von den letzten nur Reste, auf der Rückseite fünfzehn größtenteils vollständige Zeilen vom Ende der rechten und zehn Zeilenenden vom Ende der linken Kolumne. Diese insgesamt dreiundvierzig Zeilen enthalten drei vollständige und Reste von sechs weiteren Paragraphen.

Nach der Form des Fragments dürfte die ursprüngliche Tafel auf beiden Seiten je drei Kolumnen enthalten haben, die vorhandenen Reste der Vorderseite also zur III., die der Rückseite zur IV. und V. Kolumne gehört haben. Das Original hatte dort, wo das Fragment jetzt abgebrochen ist, in der Längsrichtung anscheinend noch nicht seine größte Dicke erreicht. Die achtzehn Zeilen(reste) der IV. Kolumne waren demnach höchstens die Hälfte der ursprünglichen. Auch der untere Rand könnte beschrieben gewesen sein. Bei einer geschätzten Kolumnenlänge von etwa vierzig Zeilen hätte die Tafel somit Raum für etwa zweihundertvier-

zig Zeilen geboten, annähernd das Sechsfache des noch Erhaltenen. Ob die verlorene VI. Kolumne ganz beschrieben gewesen ist, läßt sich nicht sagen.

Die Schrift ist die spät-altbabylonische Kursive, die Zeichen stehen meist ohne Zwischenraum zwischen den Wörtern eng beieinander. Die Paragraphen sind durch Doppelquerstriche deutlich voneinander getrennt.

Die neun Paragraphen des Fragments, die ich hier abweichend von Gadd, SD 2, S. 103 f., und meinem SD 5, S. 32 ff., durchlaufend § A-§ I nenne, weil die Bezeichnung des dritten erhaltenen Paragraphen(restes) III 13-18 als „§ B₁“ inhaltlich nicht berechtigt war, entsprechen Paragraphen von Ed. A-§ B, wie die Tabelle zeigt, in welcher ich neben der Zeilenzählung nach Kolumnen noch die durchlaufende Zeilenzählung, für Ed. X unter Annahme einer hypothetischen Kolumnenlänge von vierzig Zeilen berechnet, angegeben und in Klammern die Anzahl erhaltener Zeilen jedes Paragraphen hinzugefügt habe (mit Strichlein vor der Zahl, wo der Paragraphenanfang fehlt, mit Strichlein nach der Zahl, wo das Paragraphenende fehlt)

	Ed. X		Ed. A-§ B
§ A	III 1- 6: 81- 86 (6) = § 7	II	39-44: 75- 80 (6)
§ B	7-12: 87- 92 (6) = § 8	III	1- 6: 81- 86 (6)
§ C	13-18: 93- 98 (6) = § 9		7-11: 87- 91 (5)
§ D	IV 1'-2': 145-146 ('2) = § 13	IV	28-29: 149-150 ('2)
§ E	3'-7': 147-152 (5) = § 14		30-35: 151-156 (6)
§ F	8'-13': 153-158 (6) = § 16	V	5-10: 166-171 (6)
§ G	14'-15': 159-160 (2) = § 17		11-13: 172-174 (3)
§ H	V 1'-3': 191-193 ('3) = § 21	VI	5- 9: 205-209 ('5) ²⁷¹⁾
§ I	4'-10': 194-200 (7) = § 22		10-18: 210-218 (9)

DRITTER ABSCHNITT: HERKUNFT UND ART DER EDIKT-TAFELN

1. Die Tafeln im Istanbuler Museum

(1) Ed. S-i ist nach seiner Inventarnummer, Si. 507, von Scheil in Abu-Habba²⁷²⁾ ausgegraben worden, das man gemeinhin für das antike

²⁷¹⁾ Weil den Zeilen Ed. X V 2'-3' in Ed. A-§ B die Zeilen VI 6-9 entsprechen, könnte auch Ed. X V 1' ursprünglich mehr als nur Ed. A-§ B VI 5 enthalten haben.

²⁷²⁾ Die vereinfachten Formen der Ortsnamen übernehme ich aus „The archaeological map of Iraq“, The Republic of Iraq, Directorate general of antiquities (ohne Ort und Jahr).

Sippar hält. Im gedruckten Katalogauszuge Scheil, „Une saison de fouilles à Sippar“ = Institut français d'archéologie orientale du Caire, Mémoires 1 (1902), S. 135, ist es nicht erwähnt, wohl aber im handgeschriebenen Inventarhefte des Museums.

(2) Ed. A-§ B verdankt seine Istanbuler Inventarnummer Ni. 632 höchstwahrscheinlich einer Fehlbuchung, vgl. SD 5, S. 12 f. 3. Abschnitt § 1. Kommt die Tafel nicht aus Nippur, dann muß sie nach Lage der Dinge im Istanbuler Museum von Scheil in Abu-Habba ausgegraben worden sein. Außer Abu-Habba haben zwar noch Der²⁷²⁾ und, wenn auch in viel kleineren Mengen, Kiš, Dilbat und Babylon spätaltbabylonische Tafeln geliefert. Aber die Tafeln aus Kiš, 1912 gefunden, waren noch nicht im Istanbuler Museum, als Ed. A-§ B dort die Inventarnummer Ni. 632 erhielt; aus Der, Dilbat und Babylon (s. jetzt VS 22 [198]) gibt es keine Tafeln in Istanbul²⁷³⁾. Somit ist Herkunft von Ed. A-§ B aus Abu-Habba praktisch sicher.

2. Die Fragmente im British Museum

Der Fundort von Ed. A-§ A und Ed. X steht nicht mit Sicherheit fest. Die unsicheren Nachrichten hinsichtlich ihrer Herkunft, über die das Museum verfügt, beziehen sich nicht direkt auf diese zwei Fragmente, sondern global auf zwei große Gruppen von Tafeln, welche unter je einem gemeinsamen „date number“ registriert sind. Das ist für Ed. A-§ A, mit „date number“ Bu. 91-5-9,245, die Serie Bu. 91-5-9, für Ed. X, mit „date number“ Bu. 88-5-12,115, die Serie Bu. 88-5-12. Ein gewisses Vertrauen in die gemeinsame Herkunft der Tafeln aus jeder der beiden Gruppen erweckt der Umstand, daß die Gruppen viele Rechts- und Verwaltungsurkunden nebst Briefen der altbabylonischen Zeit, und unter ihnen auch gerade solche aus ihrer späten Phase, mit umfassen, s. sofort, zu denen unsere beiden Ediktfragmente nach Zeit und Charakter passen. Für Tafeln aus diesen Serien, die veröffentlicht worden sind, geben etwa CT 2 (1898) Vorwort; CT 4 (1898) Vorwort; CT 6 (1898) Vorwort; CT 8 (1899) Vorwort den Fundort nicht an, eben so wenig noch CT 43 (1963) Preface (für die sechs auf S. 7 linke Kolumne verzeichneten Briefe). Aber in CT 45 (1964) Preface bezieht sich der Satz „..... most, if not all of the tablets seem to come from Sippar“ auch auf solche aus unseren beiden Serien, s. S. VII, von denen (s. S. 10-12) es in CT 48 (1968) Preface heißt: “On internal evidence, the provenance of most of them can be shown to be ancient Sippar”. In CT 52 (1976) Preface liest man dagegen: “The Bu. 88-5-12 collection the larger part of the collection

²⁷³⁾ Gegen eine anderslautende Behauptung, Tafeln aus Dilbat betreffend, s. mein JCS 1 (1947), S. 116 Anm. 77.

was presumed to have come from Abu Habbah. The collections Bu. 91-5-9, were said to have come from Tell ed Der". Abgesehen von der auffallenden Verschiedenheit im Grade der Mitteltätigkeit der Vorwörter bezüglich der Herkunft der Tafeln springen die sachlichen Unterschiede zwischen den schließlich doch gemachten Mitteilungen ins Auge.

3. „Tafeln aus Sippar“

Das in der Assyriologie seit langem als Herkunftsangabe von Tontafeln übliche „Sippar“ ist als ein Sammelbegriff zu verstehen, der mittels einer wissenschaftlichen Doppelhypothese aus einer Not eine Tugend machen soll. Die Not ist unser Unvermögen, große Mengen artverwandter altbabylonischer Rechts- und Verwaltungsurkunden nebst Briefen aus zwei nicht weit voneinander entfernten Ruinenhöfen, Abu-Habba und Der, die zum größten Teile bei Raubgrabungen zum Vorschein gekommen sind, voneinander zu unterscheiden und jede dieser Tafeln einem der beiden Orte zuzuweisen. Die Doppelhypothese will erstens, daß einige mit „Sippar“ als erstem Bestandteile zusammengesetzte Städtenamen²⁷⁴) Orte in der Nähe von und mit bestimmter, aber nicht ergründeter Beziehung zu Sippar bezeichnen, und zweitens, daß einer dieser Orte unter den Ruinenhöfen von Der liege, während man unter Abu-Habba das alte Sippar selbst sucht.

Diese Herkunftsbezeichnung „Sippar“ für Tontafeln der genannten Arten ist zweifach bedenklich, einmal praktisch wegen ihrer Doppeldeutigkeit, denn sie wirft Tafeln aus Abu-Habba = Sippar wie die von Scheil dort ausgegrabenen in Istanbul in einen Topf mit anderen, von denen man nicht weiß, ob sie in Abu-Habba oder in Der gefunden worden sind. Zum andern ist es theoretisch unangänglich, Tafeln aus zwei zwar benachbarten, aber deutlich selbständigen, etwa 4,5 km voneinander entfernten Siedlungen²⁷⁵) irgendwie als Einheit zu behandeln.

Das tut Frau Harris, die eine extreme Variante der soeben skizzierten Doppelhypothese vertritt. Im ersten Satze ihres dicken Buches Sippar (1975), S. (XI), stellt sie dem Leser die bewußten Tafeln als "tablets coming from one city — Sippar" vor und läßt ihm bei der soeben in Anm. 274 zitierten Besprechung der mit „Sippar“ beginnenden Ortsnamen dann die Wahl zwischen „Sippar as a city agglomeration“ (S. 10 2.) und "aside from the main site at Sippar, a number of nearby localities were generally considered a part of "Greater" Sippar" einerseits und

²⁷⁴) Vgl. Edzard, ARDēr (1970), S. 18-22 5.; Rivkah Harris, Sippar (1975), S. 10-14 2.

²⁷⁵) Vgl. etwa „Map of the fluvial system“ in De Meyer, Tell ed-Dēr 2 (1978).

„Sippar's basic feature as the nucleus of a city agglomeration“ (S. 14 *Conclusions*) andererseits. Die Ausgrabungsorte Abu-Habba und Der erwähnt sie nur beiläufig und indirekt in der Fußnote 1), S. XII, und versucht nicht, das heutige Der mit einem antiken Orte zu identifizieren.

Im Rahmen meines Themas kann ich Frau Harris' Vorstellung von einem antiken Phänomen „(Groß-) Sippar“ bestenfalls als freibleibende Hypothese bewerten, für die es bislang keinen Beweis, ja nicht einmal Argumente gibt, und muß sie energisch ablehnen.

Das scheint mir um so notwendiger, als wir jetzt über nachweislich in Der gefundene Tafeln verfügen, die wir iraqischen²⁷⁶) und belgischen Ausgrabungen²⁷⁷) verdanken. Dieser Umstand hat bereits die ersten Versuche gezeitigt, mit ihrer Hilfe Tafeln im alten Fundus für Der zu agnoszieren, so — anscheinend noch unbewußt — Edzard, *ARDēr*, S. 16 unten f., vgl. aber S. 13 Anm. 6 Ende, und Van Lerberghe in noch ungedruckter Genter Doktordissertation vom Dezember 1980. Daß die Scheidung der erwähnten Massen von Tafeln unbekanntem Fundorts in unseren Museen und Sammlungen, die man als „Sippar-Tafeln“ bezeichnet, in solche aus Abu-Habba und solche aus Der je völlig gelingen wird, darf man bezweifeln. Aber der offene Blick für dergleiche Fragen und das Geschick bei ihrer Behandlung, das in den letzten Jahren etwa Stol (*JCS* 25 [1973], S. 224-233 VIII.); Wilcke (*WdO* 8/2 [1976], S. 273-277 Herkunft); Charpin (*BiOr.* 36 [1979], III^e partie, S. 196-200; *Archives familiales* [1980], Chap. 1, S. 9-27) an den Tag gelegt haben, läßt uns doch auch hier auf Resultate hoffen, die der Mühe wert sind.

Inzwischen möchte ich vorschlagen, Sippar als vermutlichen Herkunftsort nicht determinierter Tafeln in Anführungsstriche zu setzen. Im vorliegenden Buch gebrauche ich jedoch noch die herkömmliche Bezeichnung Sippar ohne Anführungsstriche, die man künftig für Tafeln aus Abu-Habba reservieren sollte.

Zu unseren Londoner Ediktfragmenten zurückkehrend, kann man beide als zu den „Sippar-Tafeln“ gehörig betrachten. Es ist möglich, daß Ed. A-§ A in Der, Ed. X dagegen in Abu-Habba gefunden worden ist. Trifft das zu, so wäre es vermutlich gleicher Herkunft wie Ed. S-i und Ed. A-§ B, s. hier oben § 1.

4. Der Charakter der Edikt-Tafeln

Im Grunde genommen kann es uns ziemlich gleichgültig sein, aus welcher Stadt des Königreichs Babylon die vier Exemplare von Edikten

²⁷⁶) Vgl. Edzard, *ARDēr*, S. 14 erster Absatz; S. 15 2.

²⁷⁷) Vgl. De Meyer in *Tell ed-Dēr* 1 (1971), III.: S. 53-58; 2 (1978), S. 147-184. Später ist ein Archiv mit mehr als zweitausend altbabylonischen Tafeln und Fragmenten geborgen worden, s. vorläufig 1, S. VIII.

kommen, wenn ihr genauer Fundplatz doch nicht topographisch feststeht und archäologisch bestimmbar ist. Nur das könnte uns nämlich im günstigen Falle die Frage beantworten helfen, der ich ratlos gegenüberstehe: mit was für einer Art Schriftstück — oder, vorsichtiger ausgedrückt, mit welchen Arten Schriftstück — haben wir es hier zu tun? Zu welchem Zwecke war jede der ursprünglichen vier Tafeln geschrieben worden?

Waren es — da sie höchstwahrscheinlich nicht in der Hauptstadt Babylon gefunden worden sind und darum nicht etwa Konzepte von Edikten sein können — amtliche Sendschreiben der Zentralverwaltung mit dem offiziellen Texte des Ediktes? Oder am Fundorte von amtswegen angefertigte Kopien eines Sendschreibens oder gar private Abschriften eines solchen? Dem Texte der vier Fragmente kann ich nichts zu dieser Frage entnehmen. Nur Ed. A-§ A weist noch einen einleitenden Abschnitt auf, von dem aber wieder gerade so viel fehlt, daß ich nicht erkennen kann, ob es sich um die Einleitung zum Edikt, also um einen Bestandteil des Textes handelt oder aber um eine Art Überschrift des uns vorliegenden individuellen Schriftstücks. Ed. S-i, Ed. A-§ B und Ed. X fehlt der Schluß, der einen Hinweis auf den Charakter des Schriftstücks enthalten haben könnte.

Ein Vergleich der uns vorliegenden Fragmente miteinander ergibt eine Reihe von Feststellungen, die vielleicht für unsere Frage relevant sind.

5. Ed. A-§ A

Den drei mehrkolumnigen Tafeln Ed. S-i, Ed. A-§ B und Ed. X steht als einzige Tafel ohne Kolumneneinteilung Ed. A-§ A gegenüber. Es gibt auch nur einen Teil des — in Ed. A-§ B offenbar größtenteils erhaltenen — Edikts wieder, während Ed. S-i und E. X ursprünglich wahrscheinlich wie Ed. A-§ B den ganzen Text der betreffenden Edikte umfaßten. Von den drei anderen Exemplaren unterscheidet Ed. A-§ A sich außerdem durch die merkwürdige Anordnung der Schriftzeichen in den Zeilen und die Schreibfehler, s. o. 2. Abschnitt § 2.

Zusammengenommen machen seine Eigentümlichkeiten es höchst unwahrscheinlich, daß Ed. A-§ A etwa ein aus der Hauptstadt in die Provinz gesandtes offizielles Schriftstück gewesen sei.

Kleinere Tafeln ohne Kolumneneinteilung, die nur einen Teil eines längeren Ganzen wiedergeben, sind bei literarischen Texten gang und gäbe und kommen auch in der Omenliteratur vor. Solche Tafeln literarischen Inhalts habe ich, ohne es strikt beweisen zu können, immer für Schultafeln gehalten, unter anderem deshalb, weil ich mir vorstelle, der Wunsch nach Einteilung des Stoffes in Pensen habe ihre Entstehung verursacht. Die eigenartige Anordnung der Schriftzeichen in Ed. A-§ A ken-

nen wir gleichfalls aus (sumerischen) literarischen Texten, wo sie offensichtlich oft durch den Inhalt motiviert ist. Zur Illustration zitiere ich ein paar aufs Geratewohl herausgegriffene Beispiele: TCL 16 (1930) Nr. 40 Pl. LXXXII-XCVII²⁷⁸); Nr. 64 Pl. CXXVI f.; Nr. 72 Pl. CXXXIX-CXLI (vom 12. XI. S-i 7); Nr. 79 Pl. CXLV f.; Nr. 80 Pl. CXLVII (nach S. 10 vom 11. I. A- ζ 8). BE 6/2 (1909) Nr. 130 vom 16. IX. Ammišaduqa ... und sein Duplikat UM 5 (1914) Nr. 75 vom 30. III. Abi-ešuh 28 scheinen mir hier nicht nur wegen ihrer Daten erwähnenswert, sondern auch wegen ihrer Herkunft aus „Sippar“²⁷⁹).

Bei aller Vorsicht, die das Bewußtsein unserer allgemeinen Unkenntnis uns beim Urteilen auferlegt, glaube ich behaupten zu dürfen, daß ein Schriftstück mit den erörterten Eigenschaften kein amtlich-offizielles der Zentralregierung gewesen ist. Zieht man noch seine Schreibfehler in Betracht, so möchte man an eine Schultafel denken. Dagegen spricht aber die ausgeschriebene Handschrift. So lasse ich es lieber bei der unverbindlichen Qualifikation der Tafel Ed. A- ζ A als private (Teil-) Abschrift eines offiziellen Schriftstücks bewenden.

6. Ed. S-i und Ed. A- ζ B

Beim Vergleich von Ed. S-i mit Ed. A- ζ B fällt am meisten die starke Übereinstimmung des letzten erhaltenen Paragraphen von Ed. S-i mit Ed. A- ζ B § 21 auf, aus der hervorgeht, daß Ed. A- ζ B bzw. sein Prototyp nicht ohne direkte oder indirekte Kenntnis von Ed. S-i oder dessen Prototyp geschrieben worden sein kann. Am ehesten könnte ich mir das vorstellen, wenn ich beide Tafeln als in Babylon niedergeschriebene und von dort in die Provinz versandte amtliche Sendschreiben mit dem offiziellen Texte eines Edikts betrachte. Ihr Ursprungsort ist dann wahrscheinlich die königliche Kanzlei, ohne deren Archive der Urtext der Edikte Ed. A- ζ A + B und Ed. X, offenbar nach dem Muster des Urtextes von Ed. S-i oder eher eines späteren, ihm nachgebildeten Ediktes (vgl. B. A-e 1-5; B. A-d 1-2) konzipiert, nicht verfaßt worden sein kann.

Es gibt auch weitgehend miteinander übereinstimmende literarische Texte. Ich erwähne nur BRM 4 (1923) Nr. 1 vom 28. XI. A- ζ 11 und Ni. 2552 + (W. G. Lambert und Millard, Atr. (1969), Tf. 1-6), vgl. S. 33 dritter Absatz, der erste aus der Zeit unseres Ediktes, beide aus Abu-

²⁷⁸) Für inhaltliche Motivierung der Zeichenanordnung beachte (I) 1-35; 40-45; 48-62 usw. Die Zerteilung der Zeilen wird allmählich aufgegeben wie in Ed. A- ζ A.

²⁷⁹) S. Civil, RA 73 (1979), S. 93 10. mit BE 6/1, S. 65-77, und UM 8/2 (1922), S. 218-225, als Beispielen von Rechtsurkunden aus den „Khabaza collections“, denen diese zwei literarischen Texte angehören.

Habba²⁸⁰). Ich weiß jedoch nicht, ob man daraus Schlüsse für Ed. S-i und Ed. A-§ B ziehen kann.

7. Ed. X

Wie schon oben, 2. Abschnitt § 4 ausgeführt, ist der gesamte erhaltene Text von Ed. X in Ed. A-§ B zurückzufinden, und zwar bei gleicher Reihenfolge der Paragraphen, aber verschiedener Anordnung des Stoffes auf die Zeilen. Er weicht in folgendem von Ed. A-§ B ab: (a) Ed. A-§ B § 15 fehlt; (b) Textvarianten finden sich in § A, III 4; 6; § D, IV 2' (zwei); § F, IV 8'; 9'; 13'. Die Textvarianten sind verschiedener Art.

(1) § F, IV 8', *na-me-e*, statt Ed. A-§ B § 16, V 5, *na-we-e*, ist als Anpassung der Orthographie an die veränderte Aussprache zu werten, wobei übrigens der Text mit der jüngeren Form nicht stets später geschrieben worden zu sein braucht als der mit der älteren Form.

(2) *uš-ta-ad-da x an*, § D, IV 2' Ende, statt *[u]š-ta-ad-da-an*, § 13, IV 29, ist wegen Beschädigung der Stelle unklar.

(3) § A, III 4, *[še(?)]-i]š-še-zu*, statt § 7, II 42, *6-iš*, offenbar Schreibfehler (*zu* statt des ähnlichen, aber deutlich von ihm verschiedenen *iš*); etwa *šeššeš*, „sechsfach“, gemeint²⁸¹).

(4) § F, IV 13', *i-ṭA-ás-si*, statt § 16, V 10, *i-ša-ás-si*, Zeichenverwechslung.

(5) § D, IV 2' Anfang, *[u]š-[š]u-r[u]*, statt § 13, IV 29, *ú-uš-šu-ur*, läßt sich nicht sicher beurteilen, weil der Kontext fehlt.

(6) § A, III 6 Ende, *i-mu-a-at* mit Zeichen *MA* unter *A* geschrieben, statt § 7, II 44, *i-ma-a-at*. Da Formen des Typus *imuat* im Altbabylonischen nicht belegt sind, muß *MU* hier fälschlich für *MA* gesetzt²⁸²) und die dadurch entstandene Unform dann nicht durch Rasur, sondern durch einfaches Nachtragen des korrekten *MA* verbessert worden sein.

(7) § F, IV 9', *še-am ù kù.babbar lú kurun₂.na*, statt § 16, V 6, *kù.babbar še lú kurun₂.na*. Da sowohl *še lú kurun₂.na* als auch

²⁸⁰) Für den ersten Text, „Expl. B“, s. Lambert, *op. cit.*, S. 33 Anm. 1. Vielleicht darf man die dort zitierte Erklärung Scheils dahingehend retouchieren, daß er zwei Fragmente, „Expl. B“ und „Expl. D“, in Abu-Habba ausgegraben, das bessere, B, behalten und das schlechtere, Ni. 2552 +, beim Istanbuler Museum abgeliefert habe. Die Fehlbuchung des letzteren als „Nippur-Tafel“ muß ebenso angenommen und erklärt werden wie die von Ni. 632, s. o., § 1.

²⁸¹) Oder soll man den Text für korrekt halten und an **šeššet* + *šu*, etwa „sechs davon“, denken?

²⁸²) Vielleicht darf man einen „U-A-1 = Fehler“ annehmen, d. h. ein Versehen, bei dem der Schreiber zwar das richtige „Fach“ des U-A-1 = Silbenalphabets (s. M. Çiğ und H. Kızılay, TTKY 7/35 [1959], S. 59-65 erste Zeile), hier *MU-MA-MI*, wählt, innerhalb des „Faches“ jedoch ein falsches Zeichen, hier das erste statt des zweiten. Viele der von mir „Kasusfehler“ genannten Schreibfehler ließen sich gleichfalls als „U-A-1 = Fehler“ erklären.

kù.babbar še lú kurun₂.na aus Ed. A-§ B in Urkunden vorkommen, nicht aber *kù.babbar lú kurun₂.na, dürfte der Text von Ed. X als Verhunzung der Lesart von Ed. A-§ B seitens eines unaufmerksamen oder der Sache unkundigen Schreibers zu werten sein.

Es fällt mir schwer, mir ein offizielles Amtsschreiben der Landesregierung mit den Fehlern (4), (6) und (7), vielleicht auch (3), vorzustellen, aber äußerlich macht Ed. X eben so wenig den Eindruck einer Schultafel wie Ed. A-§ A, oben § 5. Wiederum möchte ich mich mit der unbestimmten Einstufung des Ed. X als private Abschrift eines offiziellen Schriftstücks begnügen.

Die vorherrschende Übereinstimmung zwischen Ed. X und Ed. A-§ B und die Art der Abweichungen lassen die oben, 1. Abschnitt § 5, nicht erwogene theoretische Möglichkeit zu, Ed. X sei von Ed. A-§ B oder einem Duplikat von ihm abgeschrieben und § 15 der Vorlage dabei irrtümlich übersprungen, was allerdings bei der Verteilung der §§ 14-16 auf die Kolumnen IV und V höchst unwahrscheinlich wäre. Vgl. überdies unten S. 293 zweiter Abs.

Es braucht kaum ausdrücklich wiederholt zu werden, daß die hier angestellten Erörterungen nicht mehr als unsichere, verschwommene Vermutungen zeitigen konnten.

VIERTER ABSCHNITT: DIE ORTHOGRAPHIE DER EDIKTE

1. Zweck und Umfang der Erhebung

Die folgenden Beobachtungen betreffen ausschließlich die akkadischen Partien der Texte und die wenigen weder akkadischen noch sumerischen Eigennamen. Die Orthographie der — übrigens wenig umfangreichen — sumerischen Partien, die nur Jahrnamen enthalten, hier zu berücksichtigen, schien unnötig. Das könnte sich etwa im Rahmen einer — noch immer schmerzlich vermißten — systematischen Behandlung des Phänomens Jahrname oder einer Untersuchung der allgemeinen (oder altbabylonischen) Entwicklung der sumerischen Orthographie als notwendig und nützlich erweisen.

Was mich veranlaßt hat, in SD 5, S. 6-12, die Orthographie des Textes A-§ B ausführlich zu beschreiben, war der Zweifel an der im Museums-Inventar angenommenen Herkunft der Tafel aus Nippur (S. 12 f. 1.) und die Hoffnung, im Zuge einer damals im Assyriologischen Institut der Universität Leiden in Gang gebrachten Untersuchung der Orthographie des Altbabylonischen den wirklichen Herkunftsort der Tafel bestimmen zu können. Ob das möglich gewesen wäre, ist nicht zu sagen, weil

die Untersuchung abgebrochen wurde²⁸³). Es scheint mir jedoch sinnvoll, die Beschreibung ihrer Orthographie als Teil der allgemeinen Beschreibung einer umfangreichen Tafel beizubehalten, weil sie einen Beitrag zu der meines Erachtens nach wie vor dringend erwünschten systematischen Erfassung der Orthographie des Altbabylonischen liefert. Demzufolge wird im Folgenden Ed. S-i übergegangen, weil seine insgesamt nur vierzehn akkadischen Zeilen keinen Einblick in seine Orthographie gewähren können. Wie in SD 5, S. 6-12, aber hier aus rein praktischem Grunde, wird die Orthographie von Ed. X anhangsweise zu der von Ed. A-§ dargestellt. Was letztere betrifft, glaube ich Ed. A-§ A und Ed. A-§ B als Einheit betrachten zu dürfen. Die in dem viel umfangreicheren B nicht duplizierten Partien von A weisen nämlich dieselbe Orthographie wie B auf; in den geringfügigen Partien, die sowohl in A als in B erhalten sind, weicht B zweimal von A ab, s.u. S. 148 § 4 C. b); 150 unten, jedoch findet sich die gleiche Abweichung bzw. eine Abweichung der gleichen Art auch innerhalb von B selbst, sodaß man es hier nicht mit verschiedener Orthographie, sondern mit Inkonsistenzen innerhalb der beiden Exemplaren gemeinsamen Orthographie zu tun hat.

2. Syllabar des Ed. A-§

Soweit der Text phonetisch geschrieben ist, und das ist er zum größten Teile, verwendet er Zeichen für Silben des Typus *DN* nur sparsam und gibt solche Silben meist durch zwei Zeichen, nämlich je eines für Silben der Typen *DI* und *IN*, wieder. So findet man die folgenden einfachen Zeichen²⁸⁴).

I. Vokal

a; *e*; *i*; *ú* — *i*, A Rs. 5' = B II 3, in PN; *ú* nur für „und“.

II. Vokal + Konsonant

<i>ab</i> B II 39; [IV 26]	<i>ad/t</i>	<i>ah</i> B IV 15	<i>ak/q</i>
<i>eb/p</i> B IV 4; III 5		<i>eh</i> B IV 36	<i>eq</i> A Rs; 18'
<i>ib/p</i>	<i>id/t</i>	<i>ih</i> B III 5	<i>ik/q</i>
<i>ub/p</i>	<i>ud/t</i>		<i>uk</i> A Vs. 13

²⁸³) Es handelt sich um die von P. C. Couprie begonnene Inauguraldissertation. Die *Phoenix* 6/2 (1960), S. 35, ausgesprochene Hoffnung, Teile von ihr posthum veröffentlichten zu können, ließ sich nicht verwirklichen. Die Aufzeichnungen, die sich außer umfangreichen Stellensammlungen in Coupries Nachlaß fanden, verraten dem nicht Eingeweihten nicht, wie er sein Material zu gebrauchen plante.

²⁸⁴) Aufgenommen sind nur vollständig erhaltene oder sicher ergänzbare Zeichen. Belegstellen sind nur bei jenen Zeichen angegeben, welche weniger als dreimal vorkommen. Klammern deuten, soweit möglich, an, daß das gleiche Schriftzeichen verschiedene Silben wiedergibt. Auffällige Lücken wie das Fehlen von *ga gi gu* sind aus dem relativ geringen Umfange bzw. aus der Unvollständigkeit des Textes leicht zu erklären.

<i>al</i> B III 29; IV 25	<i>am</i>	<i>an</i>	<i>ar</i>	} <i>as/s/z; ás</i>	} <i>aš</i>
<i>el</i>			<i>er</i> B IV 36		
<i>il</i>	<i>im</i>	<i>in</i>	<i>ir</i>		
<i>ul</i>	<i>um</i>		<i>ur</i>		

III. Konsonant/Halbvokal + Vokal

<i>ba</i>	<i>da</i>	<i>ha</i>	} <i>ia</i> A Rs. 21'	<i>ka</i>	} <i>la</i>		
		<i>he</i>		<i>ke</i> B IV 38		} A Rs. 19'	
<i>bi</i>	<i>di</i>	<i>hi</i>		<i>ki</i>			} <i>li; lí</i> A Rs. 5 = B II 3 in PN
<i>bu</i>	<i>du</i>	<i>hu</i>		<i>ku</i>			

<i>ma</i>	<i>na</i>	<i>pa</i>	} <i>qá</i>	} <i>ra</i>	} <i>sa</i>		
<i>me</i>	<i>ne</i> B VI 7	<i>pé</i> B VI 14				<i>qé</i>	
<i>mi</i>	<i>ni</i>	<i>pí</i>				<i>qí</i>	} <i>ri</i> <i>si; sí</i> A Vs. 11; B II 26
<i>mu</i>	<i>nu</i>	<i>pu</i> B V 11; 12				<i>quí</i>	

<i>ša</i> A Vs. 18; Rs. 17'	} <i>ša</i>	<i>ta</i>
<i>še</i> B IV 36; VI 13		<i>te</i> A Rs. 18'; B IV 4
<i>ši</i> A Rs. 10'		<i>ti</i>
<i>šú</i>		<i>tu</i>

<i>te₄</i> A Rs. 17'; B III 14	<i>wa</i>	} <i>za</i>	
	<i>we</i>		
	<i>wi</i> A Rs. 16'; B V 36		<i>zi</i>
	<i>wu</i>		<i>zu</i> B II 43; V 29 ²⁸⁵)

Wie die Tabellen zeigen, wird nur ein einziges wirklich mehrdeutiges Zeichen gebraucht, nämlich NI = *ni; i; lí*; aber mit den Lautwerten *i* und *lí* kommt es nur je einmal, und zwar in der stereotypen archaischen Gruppe *i-lí* im PN A Rs. 5' = B II 3 vor. Bei den übrigen mehrdeutigen Zeichen handelt es sich um solche mit einem in der altbabylonischen Zeit oder allgemein üblichen Spielraume der Lesung wie

²⁸⁵) Ich wage mich nicht in das Sibilanten-Labyrinth Landsberger, MSL 2 (1951), S. 28 f. b); Gelb, MAD 2 (1952), S. 51 f. = MAD 2² (1961), S. 37 f.; Goetze, RA 52 (1958), S. 137-149, in Bausch und Bogen abgelehnt von von Soden, AnOr 47 (1969) § 30 a; Aro, Or. 28 (1959), S. 321-335, weil ich keinen Ausweg aus ihm sehe. Meine Umschriften *piš-azzu* und *aššazzu* implizieren deshalb keine verbindliche Aussage über die Art des letzten Doppelkonsonanten, über die ich noch stets ohne Ergebnis nachgrübele. Sie besagen im Rahmen der traditionellen Umschriftsweise nur, daß der Schreiber meines Erachtens nicht die von modernen Grammatikern erschlossenen Formen **pišassu* und **aššassu*, vgl. nur von Soden, AnOr 33 (1952) § 30 f., wiedergeben wollte. Das folgere ich bei einem Vergleich von *ú-ra-ak-ki-su* (für *urakkisu*), B III 15, und *im-ma-ak-ku-su* (für *immakkusu*), B IV 40, mit *pí-ša-az-zu*, B II 43, und *aš-ša-az-zu*, B V 29, aus dem Umstande, daß Homophone in Ed. A-š fast völlig fehlen, s.o. im Text.

AB = *ab* und *ès* (Nordbab. und „Mari“)

AH = *ah; eh; ih; (uh)*

AŠ = *aš* und *rum*

AZ = *as; aš; az*

UŠ = *uš* und *ús*

BI = *bi* und *pé; pí*

BU = *bu* und *pu*

KI = *ke; ki* und *qé; qí*

PI = *wa; we; wi; wu*

ŠI = *ši* und *lim*

TE = *te* und *te₄*

ZA = *ša* und *za*

ZU = *šú* und *zu*

Die sogenannte Homophonie, d.h. die Wiedergabe einer Silbe bald durch das eine, bald durch ein anderes Zeichen, kommt gleichfalls nur in sehr beschränktem Maße vor. Im Falle von *ù* neben *ú* ist sie nur scheinbar, weil *ù* ausschließlich für das Wörtchen „und“ gebraucht wird. Zu *i* neben *í* und *lí* neben *li* s.o., zu *ás* neben *as* und *sí* neben *si* s.u., S. 150 4. Abs.

IV. Neben diesen Zeichen für Silben der Typen Vokal; Vokal + Konsonant und Konsonant + Vokal findet sich eine bescheidene Anzahl von Zeichen für Silben des Typus Konsonant + Vokal + Konsonant, insgesamt achtzehn. Zwölf davon dienen ausschließlich zur Schreibung der auf *-m* endigenden Endsilben von Nominal- oder Verbalformen.

<i>kam</i> B III 10; 35		<i>lam</i> B II 39; IV 5 ²⁸⁶		<i>nim</i>		<i>rim₅</i> ²⁸⁷ A Rs. 10'
		<i>lim</i> B III 30				<i>rum</i>
<i>kum</i> B II 32		<i>lum</i>				
		<i>tam</i>				
		<i>tim</i>				
[<i>sú</i>] <i>m</i> B III 26? ²⁸⁸		<i>tum</i> B III 19; V 28				

Die übrigen sechs, wovon zwei wiederum für Silben, die auf *-m* ausgehen, erscheinen in festen Verbindungen *dam*, A Rs. 5' = B II 3, im PN *dam-qí-i-líšu; har* in *ma-har*²⁸⁹; *ka[b]* in *kab-tim*, B IV 37; *šar* in *šar-rum*; *šum* in *šum-ma*; *aš-šum*; *zag* in <*za*> *g-mu-uk-ki*, aus dem Sumerischen. Außerdem noch das Zeichen *bar* im nicht akkadischen Ortsnamen *bar.zi.pa^{ki}*, B III 24.

²⁸⁶) Aber *a-pa-la-am*, B II 43.

²⁸⁷) Mit diesem Ansatz, der sich bei Thureau-Dangin, Syllabaire (1926) und Homophones (1929), nicht findet, folge ich ohne Überzeugung von Soden-Röllig, AnOr. 42 (1967) Nr. 1. Lieber würde ich einen „Kasusfehler“ annehmen, wie Sumer 7 (1951), S. 137 Z. 13', ihn uns nahelegt: *ús-ka-rum ... ta-al-li ús-ka-RUM (sic!)*. Merkwürdigerweise lautet das Doppelbeispiel BIN 7 (1943) Nr. 208 Z. 13 = Nr. 209 Z. 13 *ši-im-da-at šar-RUM* wie hier und ist vom 4.XIII.A-§ 13 datiert.

²⁸⁸) Ansatz als [*sú*]*m* vom Ergänzungsvorschlag abhängig, s.u. S. 220 zweiter Abs.

²⁸⁹) Aber *uš-ta-ša-ar-ra-šú-ma*, B IV 6.

3. Ideogramme und Determinative im Ed. A-š

Die vorkommenden Ideogramme dienen bis auf 3. kam, B V 18, zur Wiedergabe von Substantiven und gehören ausnahmslos zum festen Bestande der administrativen Terminologie. Ihre relativ hohe Anzahl dürfte durch den Inhalt unseres Textes bedingt sein. Die folgende Liste ist alphabetisch geordnet²⁹⁰).

áb, B IV 6. — áb.gud.ḫi.a, B IV 12. — aga.uš²⁹¹). — arad²⁹²), B V 36. — dam.gār. — dingir. — dub. — dumu, mit folgendem Ortsnamen, „freier Bürger von ...“. — é; é.ḫi.a, pl., B IV 35. — é.gal. — enku s. ZAG.ḫa. — ganba s. ki.lam. — geme, B V 36. — GİR.ARAD s. ŠAGIN. — gú.un; gú.un.ḫi.a, A Vs. 7. — igi...gál, B IV 17;19. — ...kam, B V 18. — kar; kar.ḫi.a, A Vs 12. — kaskal, B III 3;8. — kaš, B V 11. — k[i.la]m²⁹³), B III 30. — kù.babbar, auch mit phonetischem Komplement. — kuš. — LÁL.ḫi.a. — lú, B II 27;36; lú.meš, A Rs. 18', B II 37'; siehe auch Determinative. — lú kurun₂.na, B V 6. — máš. — mu, B V 18. — munus, s. SAL. — PA.TE.si.meš A Vs. 5. — ri.ri.ga. — SAL lú kurun₂.na. — síg, B VI 12. — sipa. — ŠAGIN, B VI 10. — še, „Gerste“, auch mit phonet. Kompl. — še, ein Gewicht, B IV 17. — še.giš.ì, B IV 36. — šu.ḫa. — šu.si.ig.meš, A Vs. 6, aber, soweit zu erkennen, s[u].s[i.i]g, B IV 12, und [s]u.si.ig, 24. — tab.ba, B III 3; 8. — u₈, B IV 17. — [u₈].udu.ḫi.a, B IV 13. — uku.uš lies aga.uš. — ur₅.ra²⁹⁴). — ùz, B IV 19; 20?; ùz.ḫi.a, B IV 13. — x.ḫi.a, B III 27. — [ZAG].ḫa²⁹⁵), B IV 36.

Phonetische Komplemente sind bei den Ideogrammen selten und unregelmässig gesetzt. So hat kù.babbar, das an sechzehn Stellen vorkommt, nur zweimal eines, kù.babbar^{am}, A Rs. 12'; B I 8'. Dagegen steht še nur dreimal ohne Komplement (als Akkusativ), aber elfmal mit

²⁹⁰) Belegstellen sind nur bei Ideogrammen angegeben, welche weniger als dreimal vorkommen. Die sumerischen Daten A Vs. 15-21, A Rs. 3'-5' = B II 1-4 sind nicht berücksichtigt.

²⁹¹) Zur Lesung s. Landsberger, JCS 9 (1955), S. 122 Anm. 14; vermutet schon von Walther, S. 173 Anm. 3.

²⁹²) Aa Tafel VIII/2 = 40 Z. 205-216 und 217-221 (MSL 14 [1979], S. 502) unterscheidet zwar sauberlich NITA₂ von NITA₂ × KUR, nicht aber die altbabylonische Kursive. — Im allgemeinen habe ich in diesem Buche aus (tadelnswerter) Bequemlichkeit NITA₂ und NITA₂ × KUR ohne Unterschied mit ìr umschrieben, was nach Aa Z. 205 f. nur für NITA₂ in den Bedeutungen *gitmálum* und *etlum* korrekt wäre, auch in PNN des Typus *warad* + Gottesname, wo Aa Z. 218 urda: NITA₂ × KUR durch das merkwürdige *pur-da* — *dnanna*, VS 16 (1917) Nr. 111 Z. 15, bestätigt wird.

²⁹³) Zur Lesung kilam oder ganba vgl. Landsberger, MSL 1 (1937), S. 26 Anm. zu Z. 17 a'.

²⁹⁴) Zu dieser Lesung von ḫAR.ra = *ḫubullum* s. S^a-Vokabular Fragment A Z. 6' : Landsberger, MSL 3, S. 51.

²⁹⁵) Lies enku nach Landsberger, MSL 4, S. 15 Z. 26 und Bemerkung dazu.

einem solchen, nämlich siebenmal im Akkusativ $\check{s}e^{am}$, viermal im status constructus $\check{s}e^c$. Man könnte beide Zeichengruppen auch phonetisch $\check{s}e-am$ und $\check{s}e-e$ lesen. Niemals ohne Komplement steht *dub*, das in den Formen *dub-pí*, A Vs. 1; 13; Rs. 2'; B II 37; *dub-pí-ma*, B I 16'; *dub-pa-am*, B I 12'; II 28; 29; *dub-pa-šu*, B I 15'; II 40; III 5, vorkommt. Ich glaube es im Altbabylonischen trotzdem als Ideogramm betrachten zu müssen, weil es meines Wissens dort nur bei der Wiedergabe der Wörter *tuppum*, *tupšarrum* und dessen Ableitungen gebraucht wird. Schließlich weist 6³, B II 42, ein phonetisches Komplement auf.

Als Determinative finden sich *lú* vor Volksnamen, *lú akkadú*; *lú amurrú*, und vor Berufs- oder Standesbezeichnungen, *lú ba[bbi]li*, B V 26; *lú mušaddinu/im/um*, *lú muškēnim*, B IV 38, *lú rā'ibānum*, A Vs. 13, sowie *lú.meš*²⁹⁶) *ši-bi-šu*, A Rs. 18'; B IV 37, und *ki* hinter Länder- und Städtenamen außer *nu-um-ḫi-a*, B V 25; 37. Eigentümlich ist das Pluralzeichen *meš* in *na-we.meš*, A Vs. 7, für das *na-wu-um.meš* bei Dossin, *Mélanges Dussaud* 2 (1939), S. 986 f. Anm. 1, als Parallele genannt werden kann.

4. Orthographische Regeln in Ed. A-š²⁹⁷)

Die Genauigkeit, mit welcher Konsonantenverdoppelung geschrieben wird, ist skrupulös zu nennen.

A. Doppelkonsonanz, a) in Wortstämmen bzw. Wörtern: *aš-ša-az-zu*, B V 29; *ki-iš-ša-tim*, B VI 4; *šar-rum*; <za> *g-mu-uk-ki* A Vs. 13 — *an-ni-im*, B IV 2; *it-ti*; *šum-ma*; b) in Namen: *am-mi—di-ta-na*, A Vs. 15; Rs. 4' = B II 2; *am-mi—ša-du-qá*, A Vs. 18 — *lú ak-ka-du-ú*; *lú ak-ka-di-i*; *lú a-mu-ur-ru-ú*; *lú a-mu-ur-ri-i — ši-tu-ul-lum*^{ki}, B III 26.

B. Zusammentreffen zweier gleicher Konsonanten, a) durch Enklise: *a-lim-ma*, B III 30; *ša-ni-im-ma*, B II 34;

b) im Nif'al der *primae n*: *in-na-di-in*, B III 38; VI 3; *in-na-ad-di-nu-šu-x*, B III 28; *in-na-ad-di-in-šu-nu-ši*, B III 31.

C. Doppelkonsonanz durch Assimilation, a) des Wortauslauts 1) an das folgende Wort: *aš-šum*; 2) an ein Enklitikon: *mi-im-ma*, B IV 1 — *ú-ub-ba-am-ma* B IV 4; 3) an ein Suffix: *aš-ša-az-zu*, B V 29; *pí-ḫa-az-zu*, B II 43;

b) des Stammauslauts an ein Bildungselement: *ša-ad-du-ut-t[i]*, A Rs. 7²⁹⁸).

c) Im Wortinnern bei Verben und Verbalabstrakten: 1) im Nif'al: *ik-ka-ši-iš*, B VI 5; *im-ma-ak-ku-ús*, B V 2; 4; *im-ma-ak-ku-su*, B IV 40; *iš-ša-*

²⁹⁶) Oder Ideogramm = *awīlī?*

²⁹⁷) Berücksichtigt sind nur vollständige oder sicher ergänzbare Wörter.

²⁹⁸) Aber [*ša-ad*]-*du-tim*, B II 6.

ak-ka-an, B V 19; *iš-ša-ás-si*, B IV 35; — *in-ne-zi-ib*, B VI 7; *iḫ-ḫe-ep-pí*, B III 5; 2) bei *primae n*: *ad-di-in*, B II 31; 35; *ad-di-na-kum*, B II 32; *id-di-in*, B II 27; *id-di-nu-ma*, A Rs. 14'; B I 11'; III 10; *ik-ki-ru*, B II 38; 41 — *ú-ša-ad-da-an*, B I 17'; V 13; *ú-ša-ad-di-in*, A Rs. 8'; B II 5; *ú-ša-ad-di-nu-ma* A Rs. 9'; *šu-ud-du-nim*, B IV 28; *mu-ša-ad-di-nu/num*; *uš-ta-ad-da-an*, B IV 29; 34; *uš-ta-ad-da-na*, B IV 23; *ša-ad-du-ut-t[i]*, A Rs. 7' — *ma-aš-ša-ar-tim* A Rs. 17'.

D. Konsonantenreduplikation, a) im Nomen: *še-eh-ḫe-er-tam*, B IV 36; b) im Verbum, 1) im Durativ der Grundform: *i-ma-aḫ-ḫa-ru*, B IV 15; *i-pa-aš-ša-ru*, B III 32, *i-ša-aq-qá-lu*, B V 7 — *i-na-ad-di-in*; *i-na-ad-di-nu*, B VI 15 — *i-il-la-ak*, B V 19 — *i-it-ti-iq-ma*, B III 12 — *ú-ub-ba-lam*, B II 39; IV 5; *ú-ub-ba-lu-nim-ma* A Rs. 19' — *i-qá-ab-bu-ma*, B II 39; *i-ra-aš-ši*, B III 13; *i-ša-ás-si*, *i-ša-as-sí*; 2) im Punktual der Gt-Form: *il-te-eg-qu-ú*, A Rs. 18'; 3) in der D-Form: *ú-ra-ak-ki-su*, B III 15 — *ú-ub-ba-am-ma*, B IV 4 — *ú-wa-aš-ša-ru*, B IV 11; *ú-wa-aš-še-ru*, B III 41; *wu-uš-šu-ra*, B III 20; *ú-uš-šu-ur*; *uš-šu-ra-am* A Vs. 9 — *ú-ma-al-lu-ú*, B III 29; *ú-ta-ar-ru* A Rs. 11'; 4) in der Dt-Form: *ú-te-eb-bi-bu*, B IV 4 — *um-ta-al-lu-ú*, B IV 25; 5) in der Št-Form: *uš-ta-ḫa-ar-ra-šú-ma*, B IV 6 — *uš-ta-at-tu-ú*, *ib.*; 6) im Durativ der N-Form: *im-ma-ak-ku-ús*, B V 2; 4; *im-ma-ak-ku-su*, B IV 40; *iš-ša-ak-ka-an*, B VI 9 — *in-na-ad-di-in-šu-nu-ši* B III 31; *in-na-ad-di-nu-šu-x-x*, B III 28 — *iḫ-ḫe-ep-pí*, B III 5; *iš-ša-ás-si*, B IV 35.

Bei *ú-wu-ú*, A Rs. 20'; B II 40, wohl = **uwwú*, bietet das Syllabar keine Möglichkeit zur Angabe der Doppelkonsonanz. Den einzigen Fall, soweit ich sehe, an welchem sie ohne erkennbaren Grund unterblieben ist, bildet *ad-di-na-kum*, B II 32, für *addinakkum*.

Vokallänge wird meistens durch ein Vokalzeichen besonders angedeutet, wenn sie durch Kontraktion zweier Vokale entstanden ist; 1) am Wortbeginne: *i-il-tum* *i-il-šu-ma*, B V 28; 2) im Wortinnern: *i-ma-a-at*; 3) am Wortende: *lú ak-ka-du-ú*, *lú ak-ka-di-i*; *lú a-mu-ur-ru-ú*, *lú a-mu-ur-ri-i*; *na-we-e*, B V 5 (< **nawā'i*), aber *na-we-šu*, B IV 40; *le-qé-e*, A Rs. 19'; *ra-bi-i*, B IV 37; *i-li-i*, B II 44; *ú-wi-i-ma*, A Rs. 16'; *il-qú-ú*; *ú-ma-al-lu-ú*, B III 29; *um-ta-al-lu-ú*, B IV 25; *il-te-eg-qú-ú*, A Rs. 18'; *ú-wu-ú*, Rs. 20', B II 40; *ú-še-šu-ú* B V 18; *uš-ta-at-tu-ú*, B IV 6, aber *i-qá-ab-bu-ma*, B II 39. Sie ist regelmässig nicht angegeben in geschlossener Deklinations-silbe mit kontraktionslangem *i*, das bei Wegfall der Mimation in *ra-bi-i*, B IV 37, als solches geschrieben ist: *a-ḫi-im*, B IV 39; *an-ni-im*, B IV 2; *ša-ni-im-ma*, B II 34, stehen für *aḫim*, *annim*, *šanimma*; sowohl die eine wie die andere Gepflogenheit sind übrigens auch sonst die Regel, vgl. von Soden, Gram. (1952) § 7 e. Sogenannte Pleneschreibung findet man außerdem noch in *pí-i* (st. cstr.); *il-qé-e*, B III 39, und *il-qé-e-ma*, B III 36, aber *me-el-qé-tim*, B I 10'; II 30.

Das bekannte „überflüssige“ Vokalzeichen am Wortbeginne wollte mein früh verstorbener Schüler Couprie in seiner Dissertation, s.o. Anm. 283), auf ebenso einfache wie überzeugende Weise mit der frühaltbabylonischen Einführung der orthographischen Andeutung von Konsonantenlängung („Doppelkonsonanz“) erklären. Die folgenden zwei Paare von Beispielen sprechen für sich selbst:

altakkadisch *a-ga-bi*²⁹⁹; *i-la-ak*³⁰⁰
 altbabylonisch *a-qá-ab-bi*; *i-il-la-ak*

Dementsprechend finden sich von Verben *primae aleph i-il-la-ak*, B V 19; *i-ít-ti-iq-ma*, B III 12; *ú-ub-ba-am-ma*, B IV 4. Weniger gebräuchlich ist sonst diese Schreibung bei Verben *primae waw*, hier *ú-ub-ba-lam*, B II 39; IV 5; *ú-ub-ba-lu-nim*, A Rs. 19'; *ú-uš-šu-ur*, B IV 29; 34; V 2; ferner, wie üblich, *ú-ul*.

Mimation beim Nomen und *-m* des Ventivs sind im allgemeinen vorhanden. Die Mimation fehlt stets bei *lú akkadú/i* und *lú amurrú/i* sowie bei *lú ba-a[b-bi]-li*, B IV 26, das schon wegen seines Determinatives Singular ist (der einzige vergleichbare Plural im Edikte wäre *lú meš ši-bi-šu*, A Rs. 18; B II 37), und bei *m[a-an(?)]-za-za-ni*, B V 31; VI 6. Die übrigen Fälle von Fehlen der Mimation folgen keiner Regel: *lú mu-ša-ad-dinu*, A Vs. 14 (*sic!*), B I 6'; V 9, gegen [*lú mu-ša-ad-di-nu-um*, A Vs. 10; B II 23, (und *lú mu-ša-[ad-d] i-nim*, B IV 27); *š[i]-mi* (Genet. Sg.), B II 33, gegen *ši-mi-im*, B III 3; 8; 30; 34; IV 7; *ka-ni-ki*, B IV 2; 7; 9 (alle Genet. Sg.), aber *ka-ni-kam*, B III 10; 35; *dub-pí* (Genet. Sg.), A Vs. 13; B II 37, aber *dub-pa-am*, B I 12'; II 28; 29; *le-qé-e*, A Rs. 19'; *ša-ad-du-ut-[i]* A Rs. 7', aber [*ša-ad]-du-tim* B II 6. Das *-m* des Ventivs fehlt beim Dativpronomen von *in-na-di-in-šu*, B III 38, und *in-na-[ad-d]i-in-šu-nu-ši*, B III 31.

Schreibfehler sind in Ed. A-š A häufig, s. o., 2. Abschnitt § 2 Ende, S. 134. Dagegen ist aus Ed. A-š B nur ein einziger zu verzeichnen, und zwar aus einem syntaktisch verwickelten Satz, der den Schreiber offenbar irregeführt hat, *i-zi-bu*, B III 35, wofür *izib* zu lesen ist.

Das Syllabar der Exemplare A-š A und A-š B ist durchaus einfach und klar (s.o. § 2, S. 144 ff.), seine Verwendung höchst konsequent und zweckmäßig, die Orthographie bemerkenswert deutlich und fest. Abgesehen von Ungleichmäßigkeiten bei der Mimation und der phonetischen Komplementierung von Ideogrammen bemerkt man nur bei zwei Wörtern ein Schwanken in der Schreibung: aus Exemplar A: *i-ša'-as-si*, A Vs. 11, gegenüber *i-ša'-ás-si*, A Rs. 23'; aus Exemplar B: *i-ša-as-si*, B II 26 [und B I 7'; B II 25] gegenüber *i-ša-ás-si* B V 10, vgl. *iš-ša-ás-si*, B IV 35,

²⁹⁹ Gelb, MAD 3 (1957), S. 224.

³⁰⁰ Gelb, MAD 3 (1957), S. 38.

und *wu-uš-šu-ra*, B II 20, gegenüber *ú-uš-šu-ur*, B IV 29, 34; V 2, und *uš-šu-ur*, B I 5'; [*uš-šu*]-*ur*, B V 34 (so wegen des vorhandenen Raumes zu ergänzen).

5. Die Orthographie des Ed. X.

Soweit feststellbar, stimmt das Syllabar des Ed. X vollkommen mit dem von Ed. A-š überein; hier noch das Zeichen *tab* in dem (in Ed. A-š nicht erhaltenen) Worte *i-tab-ba-al*, V 10'.

Was Ideogramme und Determinative betrifft, weist Ed. X noch das Ideogram *erim*, IV 7' (Variante zu Ed. A-š B IV 35) und *LAL.DÙ*, IV 3'; 12', statt *LAL.hi.a* von Ed. A-š auf. Bei *a-mu-ru-ú*, III 7 = Ed. A-š B III 1, fehlt das Determinativ, das aber aus Raumgründen wohl bei dem vorgehenden [lú] *akkadú* zu ergänzen ist.

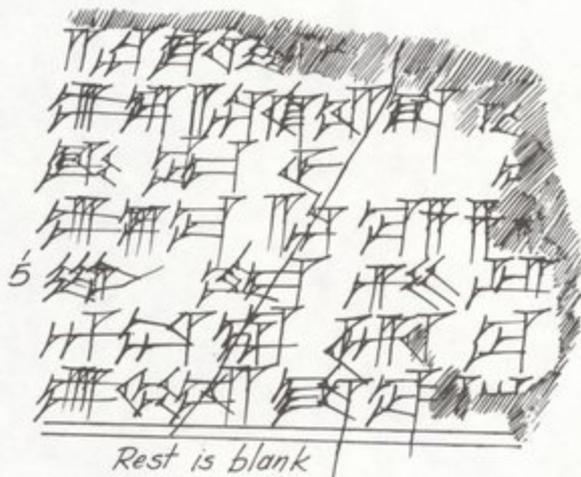
Die Orthographie von Ed. X stimmt im allgemeinen mit der von Ed. A-š B überein. So findet man auch hier den kontraktionslangen Vokal nicht bezeichnet in *i-qá-ab-bu-ma*, III 1' = Ed. A-š B II 39, die Mimation nicht geschrieben in *ak-ka-du-ú* à *a-mu-ru-ú*, III 7 = Ed. A-š B III 1; [*š*]*i-mi*, III 9, vgl. A-š B II 33. Aber Doppelkonsonanz wird hier nicht so sorgfältig angegeben wie in Ed. A-š B: *a-mu-ru-ú* für *amurrú*, III 7 = Ed. A-š B III 7; *i-ša-ás-si* für *iššassi*, IV 7'; *iš-ša-ka-an* für *iššakkan*, V 3'.

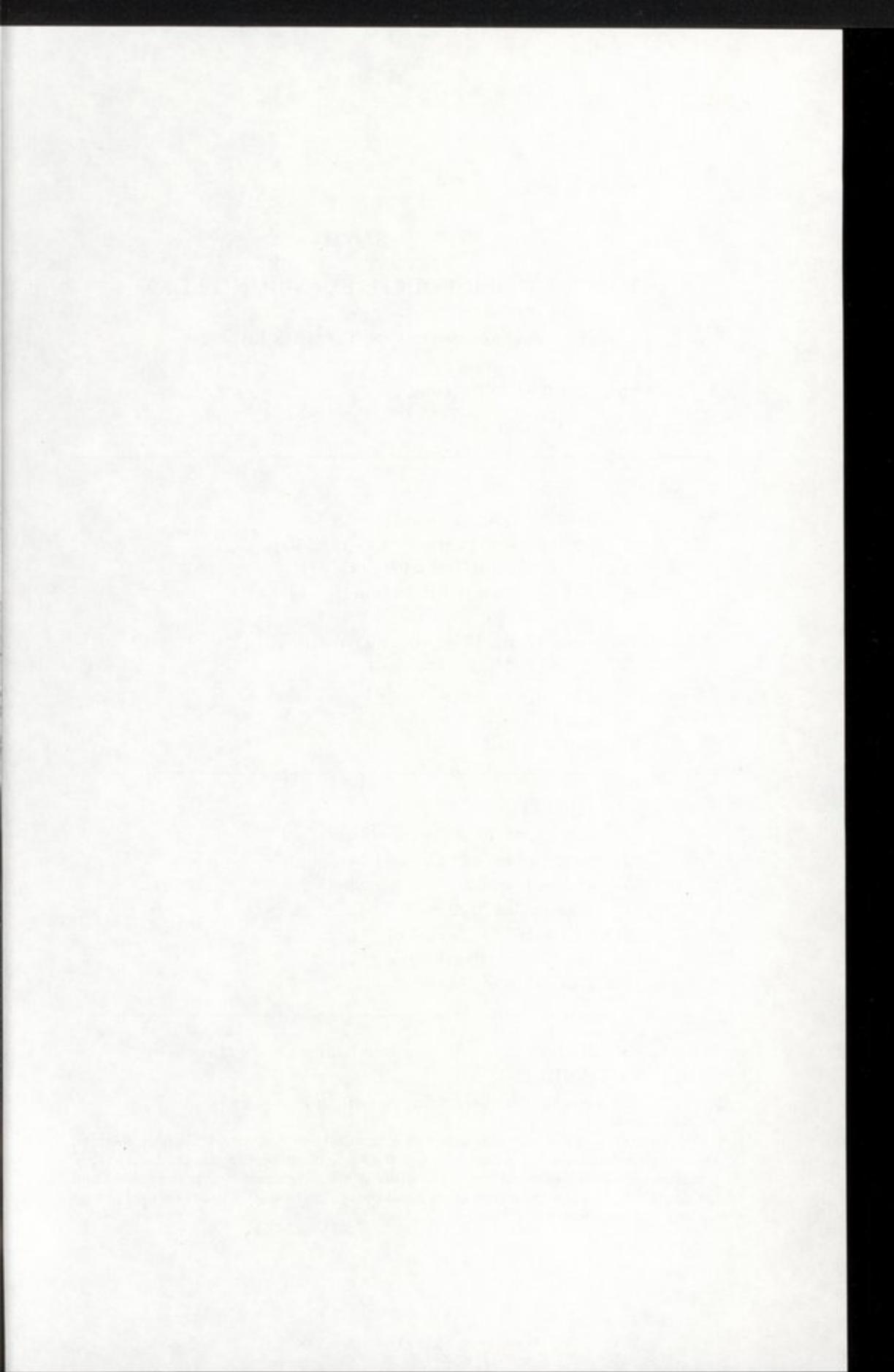
Die Textvarianten des Ed. X gegenüber Ed. A-š B sind oben, 3. Abschnitt § 7, S. 142, besprochen.

Obv.

*Rest is broken*

Rev.

*Rest is blank*



NEUNTES KAPITEL

DER TEXT DER EDIKTE ED. S-I UND ED. X

ERSTER ABSCHNITT: DER TEXT DES ED. S-I

1. Umschrift³⁰¹⁾ und Übersetzung

[Präambel, Vs. (I) 1-10]

Datum, Vs. (I) 1'-10'

- 1'. [itu s]ig₄ u₄ [x.kam]
 2'. [m]u sa-am-s[u-i-lu-na lugal(.e)]
 3'. urud k[i l]u[gal gub.ba(.a)]
 4'. í[d ħur.sag didli.bi(.ta)]
 5'. ħe.n[un ħé.gál.bi]
 6'. túm.túm* [ki gub(.ba).ne.ne]
 7'. é maḫ é* [.....]
 8'. igi an ^d*inan[a.ka.šè]
 9'. u₆.di [.....]
 10'. mu.un.gi.[na.a]

§ 1, Vs. (I) 11'-17'

- 11'. LAL + U PA.TE.si sipa* [šu.si.ig]
 12'. na-we ù *na-*aš [gú.un]
 13'. aš-šum lugal mi*-[ša-ra-am]
 14'. iš-ku-nu *uš-*š[u-ur/ra]
 15'. lú mu-ša-*ad-[di-nu-um]
 16'. a-na é na-*aš [gú.un]
 17'. ú-ul i*-[ša-as-si]

§ 2, 18'. [š]u[m-ma], Rest der Kolumne abgebrochen

§ 3', Rs. (VIII) 1'-7'

- 1'. a-na kù.babbar i[n]-na-[d]i-[in]

³⁰¹⁾ Nach dem Erhaltungszustande des Fragments im Sommer 1960 und während nachfolgender Kollationen, für die ich Frau Hatice Kızılyay bestens danke. Anfang 1977 waren weitere Teile der beschriebenen Oberfläche abgefallen, wie die Photographien und die Kopie zeigen. Ein vorgesetztes Sternchen kennzeichnet die 1977 ganz, ein nachgesetztes Sternchen die teilweise verlorenen Zeichen.

Datum

1' [x.] III. 2' Jahr: König Samsu-iluna 10' befestigte 3' einen kupfernen königlichen „Standplatz“, 4' einzelne Flüsse und Berge, 5' die Fruchtbarkeit (und) Überfluß 6' bringen, ihren³⁰²⁾ „Standplatz“, 7' [im] erhabenen Tempel E-[.....] 8' vor Anum und Inana 9' zum Bestaunen [.....].

§ 1

11' Zu begleichende Rückstände des Lehensbauern, Hirten, [Abdeckers,] 12' im Sommerweidegebiete Beschäftigten und 'Ertragbringers' 14' sind erlassen, 13' weil der König die Gerechtigkeit 14' wiederhergestellt hat; 15' der Eintreiber 16', 17' ergreift gegen die Familie des 'Ertragbringers' keine Zwangsmaßnahmen.

§ 2 18' Wenn [.....]

§ 3'

(Wenn ein Sklave) 1' für Silber verkauft 2' oder in Dienst-

³⁰²⁾ Vermutlich auf die zwei in Z. 8' genannten Götter zu beziehen.

- 2'. *ú-lu a-na ki-iš-ša-t[im]*
 3'. *ik-ka-ši-i[š]*
 4'. *ú-lu-ma a-na ma-za-za-ni[m]*
 5'. *in-ne-zi-ib*
 6'. *an-du-ra-ar-šu*
 7'. *ú-ul iš-ša-ka-an*

Weiter unbeschrieben, dann abgebrochen.

2. Der Beginn des Ed. S-i

Die Vermutungen über den Beginn des Ed. S-i, die ich in meinem AS 16, S. 227 rechts 3.; S. 228 rechts, geäußert hatte, sind durch das später veröffentlichte Ed. A-š A nicht voll bestätigt worden. Zwar weist der nunmehr praktisch komplette Beginn des Ed. A-š drei Datierungen auf, aber sie kommen im Kontext zweier Paragraphen vor. Die ersten beiden definieren in § 2 die Entstehungszeit der Rückstände, die nicht abgetragen werden müssen, als *ša ištu* mu A *adi* itu I *ša* mu B, „die von ... bis ... (entstanden sind)“, die dritte gibt in § 4 einen (bereits vergangenen) Stichtag an; von diesem Tage an (*ištu* itu XIII [u₄ 2. kam] *ša* mu C, so in Ed. A-š A) vorgenommene Schuldeneintreibung wird rückgängig gemacht bzw. bestraft. Dagegen bildet in Ed. S-i das Datum Vs. 1'-10' einen in Querstriche geschlossenen eigenen Abschnitt ohne irgendwelchen weiteren Text. Das erinnert an die „Gesetze von Ešnunna“ (E. D 1), die gleichfalls solch ein Datum aufweisen, mit dem jedoch der Text beginnt, Exemplar A I 1-7, AASOR 31, S. 187. Auch in Ed. S-i muß der eigentliche Text, nämlich die Sammlung der einzelnen Bestimmungen, in Vs. 11' nach dem Datum anfangen. Das darf man mit Zuversicht auch daraus folgern, daß der Abschnitt Vs. 11'-17' inhaltlich mit Ed. A-š A § 1 übereinstimmt, und daß andererseits die darin verfügte Maßregel auch im Briefe des Samsu-iluna über seinen Gnadenerlaß beim Regierungsantritt (B. S-i 1) an erster Stelle genannt wird. Ich bezeichne deshalb den zweiten erhaltenen Abschnitt des Fragments, Vs. 11'-17', als § 1.

Bestehen bleibt zwar meine fast selbstverständliche Vermutung, AS 16, S. 228 rechts, Ed. S-i habe mit einer Präambel begonnen. Dafür bietet Ed. A-š A Vs. 1-4 jetzt ein — wegen der Textlücken unklares — Beispiel, aber mit seinen nur vier Zeilen weist es uns keinen Weg zur Ergänzung der etwa zehn Zeilen, die in Ed. S-i für eine Einleitung zur Verfügung gestanden hätten.

barkeit^{3'} genommen^{4'} oder aber als Pfand^{5'} überlassen worden war,^{6', 7'} wird seine Freiheit nicht wiederhergestellt.

3. Der Name des Jahres Samsu-iluna 8

Vs. 1'-10' ist nach wie vor die einzige mir bekannte ungekürzte Version des Jahrnamens Samsu-iluna 8, weshalb mir keine Duplikate die Lücken der unvollständigen Zeilen 7'-9' schließen helfen.

Vs. 3'. Außer aus den Jahrnamen Hammu-rabi 13; Samsu-iluna 8 und 9 a; Ammi-ditana 15; Ammi-šaduqa 13; 14 a; 17 (die vier letzten auch für Vs. 4' heranzuziehen) kenne ich urud ki lugal gub(.ba) nur noch aus einem altbabylonischen Vorläufer zu Hh 11, MSL 7 (1959), S. 226 Z. 196; vielleicht sachlich verwandt mit dem bald folgenden, mir sonst unbekanntem urud ki en gub, S. 227 Z. 198. Mangels Koordination mit archäologischen Objekten kann ich mir keinen rechten Begriff von dem im Jahrnamen geschilderten Vorgange machen. Mit der Übersetzung der Wörter folge ich Poebel, BE 6/2, S. 59 Anm. 1, dessen Darlegung mir im Prinzip überzeugend scheint. S. jetzt Ellis, BiMes. 7 (1977), S. 29-34.

Vs. 4'. Der größere Teil der folgenden Belege unseres Jahrnamens — Vollständigkeit nicht angestrebt — bietet die (hier ergänzten) Wörter in der von Ugnad, RIA 2, S. 182 rechts unten f. 153. angegebenen Reihenfolge *hur.sag id didli.bi(.ta)*³⁰³: Formel 153 in Liste B, RIA 2, S. 168 rechts, -; C, S. 169 rechts, -; G. S. 171 rechts, -; CT 6 (1898), 33 a Z. 37, -; BA 5/4 (1906) Nr. 23 Z. 23 f., +; Nr. 24 Z. 24 f., +; BE 6/2 (1909) Nr. 80 Z. 19 (!), -; TSifr (1931) Nr. 80 Z. 32, -; Nr. 82 Z. 28, []; Nr. 83 Z. 28, -; VS 18 (1973) Nr. 8 Hülle Z. 23, +; YBT 12 (1979) Nr. 294 Z. 18, []. Die hier vorliegende umgekehrte Reihenfolge *id hur.sag didli.bi(.ta)* findet sich noch in TCL 1 (1910) Nr. 125 Z. 22' f., +; TSifr Nr. 81 Z. 21 (nach Charpin, Archives familiales, S. 263), []; Nr.

³⁰³) Zitate mit folgendem + = *didli.bi.ta*; mit - = *didli.bi*; mit [] = hinter *didli.bi* abgebrochen.

82 a Rs. 13' f. (nicht bei Charpin, S. 264), -; TEBA (1969) Nr. 23 Z. 14, []; YBT 12 (1979) Nr. 282 Z. 21, []; Nr. 288 Z. 22, []; Nr. 290 Z. 49, []; Nr. 293 Z. 15, -. Vielleicht spricht die akkadische Kurzformel *mu ša-di-i ù na-ra-tim*, BE 6/2 Nr. 81 Z. 15, für die Korrektheit der ersten Fassung. Angesichts der Unsicherheit der Zeitgenossen betreffs des Wortlauts des Jahrnemens scheint es mir überflüssig, über seine genaue Bedeutung nachzutrübeln.

Vs. 7'. Den Namen des Tempels kann ich nicht ergänzen, vgl. sofort zu Vs. 8'. Zur Ausdrucksweise „erhabener Tempel, E-.....,“ vgl. Ungnad, RIA 2, S. 190 f. [265].

Vs. 8'. Weihgeschenke für Anum und Inana scheinen sonst in den Jahrnemen der I. Dynastie von Babylon nicht vorzukommen. An Uruk ist kaum zu denken, andererseits von einem Kultus des Anum im Išartempel E-tur-kalama in Babylon³⁰⁴) nichts bekannt.

Vs. 9'. Für denkbare Ergänzungen vgl. ŠL 449, 150 f.; AHw., S. 1299 rechts *tabritum* B.

4. Die Vorschriften („Paragraphen“) des Ed. S-i

a) § 1 Vs. (I) 11'-17' entspricht inhaltlich § 1 des Ed. A-š A. Die eigentliche Bestimmung über Erlaß der zu begleichenden Rückstände von fünf Bevölkerungsgruppen hat in beiden Edikten den gleichen Wortlaut, nur daß Ed. S-i für die Gruppen den (kollektiven) Singular, Ed. A-š A dagegen den Plural gebraucht und in der Orthographie leicht von Ed. A-š A abweicht: *LAL + U* hier Z. 11' statt *LÁL.ḫi.a* dort Z. 5; *na-aš* hier Z. 12' und 16' statt < > und *na-ši* dort Z. 7 und 11. Zur Begründung des Rückstandserlasses gebraucht Ed. S-i, Z. 13' f., die Formel *aššum lugal mī[šaram³⁰⁵]* *iškunu*, Ed. A-š A einen sonst nicht gebräuchlichen anderen Ausdruck, der an B. S-i 1, Z. 8 f., anklingt. Vs. (I) 11'. Zu PA.TE.si s. S. 338-349, zu *sipa* s. S. 186-188.

Z. 12'. Zu *nawûm* s. S. 319 52).

Z. 13' und 16'. Zu *nāš biltim* s. S. 332-338.

b) Trifft die Annahme Kap. 8 2. Abschnitt § 1, S. 132, zu, die Tafel habe ursprünglich acht Kolumnen und die Kolumne etwa fünfunddreißig Zeilen enthalten, dann fehlen zwischen Vs. (I) 17' und Rs. (VIII) 1', grob geschätzt, etwa zweihundertzwanzig Zeilen. Über ihren Inhalt kann man nichts Gewisses sagen, wohl aber ein paar Betrachtungen anstellen, auch wenn sie zu keinem Ergebnisse führen.

³⁰⁴) Vgl. Unger, Babylon (1931), S. 144 f., XV.

³⁰⁵) Für zusätzliches *ana mātīm*, das in Ed. A-š und Ed. X zur Formel gehört, scheint hier kein Platz zu sein.

Da nicht nur § 1 des Ed. S-i dem § 1 des Ed. A-§ entspricht, s. soeben a), sondern auch das vom letzten Paragraphen des Ed. S-i Erhaltene Duplikat zum Ende des § 21 des Ed. A-§ ist, s. unten c), könnte man sich Ähnliches für die verlorenen Paragraphen vorstellen, denen in Ed. A-§ hunderteinundneunzig Zeilen Text gegenüberstehen. Weitgehende Parallelität von Ed. S-i und Ed. A-§ scheint auch deshalb denkbar, weil die neun erhaltenen Paragraphen des Ed. X, dessen zeitliches Verhältnis zu den zwei anderen Edikten wir leider nicht kennen, sich in Ed. A-§ wiederfinden. Es wäre also nicht unmöglich, daß die Edikte einen festen Paragraphenbestand enthalten hätten, der unverändert von einem in das andere herübergenommen worden wäre. Dabei ist zu beachten, daß Ed. A-§ § 15 kein Pendant in Ed. X hat und § 22 nicht aus Ed. S-i übernommen ist, wo er nämlich nicht vorkommt, der hypothetische feste Paragraphenbestand also nicht das ganze Edikt ausmachte. Anders ausgedrückt, hätte es gewisse Übelstände des öffentlichen Lebens gegeben, welche sich fortschleppten und von Zeit zu Zeit vorübergehend durch Edikte gemildert werden mußten, deren Erlaß dann wieder die Gelegenheit bot, auch in spezielle unerwünschte Situationen einzugreifen. Wir sind jedoch nicht imstande, in dem einzigen uns bekannten (fast) vollständigen Edikt, Ed. A-§, jedem einzelnen Paragraphen anzusehen, ob er sich auf ein solches dauerndes Übel oder aber auf einen speziellen aktuellen Mißstand bezog.

Bleibt all das Theorie, weil wir eben die meisten Edikte nicht kennen, so würde es, selbst wenn es sich beweisen ließe, nicht zur Rekonstruktion des verlorenen Inhalts des Ed. S-i ausreichen. Ist man sich dessen bewußt, so darf man sich jedoch ungestraft und ohne Risiko Erwägungen wie den vorgetragenen hingeben.

c) Der letzte Paragraph des Ed. S-i, Rs. (VIII) 1'-7', ist, wie ich in AS 16, S. 226 2. gezeigt habe, bis auf eine kleine Ausdrucksvariante und zwei leichte orthographische Abweichungen Zeichen für Zeichen Duplikat zu Ed. A-§ B § 21 VI 3-9. Ed. A-§ B § 21 statuiert eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden § 20. Ed. S-i muß demnach gleichfalls einen Ed. A-§ B § 20 entsprechenden, jetzt verlorenen Paragraphen enthalten haben. Dasselbe gilt übrigens von Ed. X, dessen vorletzter noch erhaltener Paragraph, § H, ebenfalls Ed. A-§ B § 21 dupliziert, wie seine spärlichen Reste V 1'-3' verraten³⁰⁶). Infolge der Verstümmelung von Ed. S-i § 3' und Ed. X § H sowie des Verlustes des vorhergehenden Paragraphen entgehen uns Aufschlüsse, die für das Verständnis sowohl der sozialen Zustände als auch der Technik des Edikt-Erlassens wichtig wären, und erheben sich Fragen wie: wer waren die in den verlorenen

³⁰⁶) *iš-ša-ka-an*, Z. 3', stimmt orthographisch mit Ed. S-i Rs. (VIII) 7' überein, von dem hier Ed. A-§ B VI 9, wie oben vermerkt, abweicht.

Paragrafen der beiden Edikte durch Aufhebung ihrer Schuldknechtschaft Begünstigten? Doch wohl nicht die gleichen wie in Ed. A-§ B § 20, aber wer dann wohl? Gehörte es zu den Gepflogenheiten der Könige, jeweils andere Gruppen ihrer Untertanen mit einer solchen Maßregel zu beglücken? Und wenn ja, welche? Und warum bedachten sie nicht alle Bürger, wie Hammu-rabi es in CH § 117 getan hatte? Beantworten kann ich die Fragen nicht.

Zum Text des § 3' vgl. den Kommentar zu Ed. A-§ B § 20 und 21.

ZWEITER ABSCHNITT: DER TEXT DES ED. X

1. Umschrift

§ A, Vs. (III) 1-6 vgl. Ed. A-§ § 7

1. *ma-ḥar dingir i-qá-ab-bu-ma*
 2. *aš-šum dub-pa-šu ú-pi-ú*
 3. *ù a-wa-tam ik-ki-ru*
 4. *[še-i]š-še-zu i-na-ad-di-in*
 5. *[šum-m]a pí-ḥa-az-zu a-pa-lam*
 6. *[la] i-[l]i-i i-MU-a-at*
- ma*

§ B, Vs. (III) 7-12 vgl. Ed. A-§ § 8

7. *[lú] ak-ka-du-ú ù a-mu-ru-ú*
8. *[š]a še-am kù.babbar ù bi-ša-am*
9. *[a-na] ši-mi a-na kaskal a-na tab.ba*
10. *[ù t]a-á[d]-mi-iq-tim il-qú-ú*
11. *[dub-pa-š]u ú-ul iḫ-ḫe-ep-pí*
12. *[a-na pí-i r]i-ik-sa-ti-šu i-na-ad-di-i[n]*

§ C, Vs. (III) 13-18 vgl. Ed. A-§ § 9

13. *[ša še-am k]ù.[bab]bār ù bi-ša-am*
14. *[a-na ši-mi a-na kask]al a-na tab.ba*
15. *[a-n]a ta-á[d-mi-i]q-tim*
16. *[a-na l]ú ak-ka-[d]i [x x x x x]*
17. *[id-d]i-nu-ma k[á x x x x x]*
18. *[x x x] x [...], dann abgebrochen*

§ D, Rs. (IV) 1'-2' vgl. Ed. A-§ § 13

- 1'. *[a-na šu-u]d-[d]u-[n]i[m] na-á[d-nu]*
- 2'. *[u]š-[š]u-r[u] ú-ul uš-ta-ad-da x an*

§ E, Rs. (IV) 3'-7' vgl. Ed. A-§ § 14

3'. LAL + U še-e ši-ib-ši-im

4'. ú še-e ba-ma-tim ša su-ḫu-um^{ki}

5'. aš-šum šar-rum mi-ša-ra-am a-na ma-tim iš-ku-nu

6'. uš-šu-ra ú-ul uš-ta-ad-da-an

7'. a-na é.ḫi.a erim su-ḫu-um ú-ul i-ša-ás-si

§ F, Rs. (IV) 8'-13' vgl. Ed. A-§ § 16

8'. munus lú kurun₂.na na-me-e

9'. ša še-am ú kù.babbar lú kurun₂.na

10'. a-na é.gal i-ša-aq-qá-lu

11'. aš-šum šar-rum mi-ša-ra-am a-na ma-tim iš-ku-nu

12'. a-na LAL + U-šu-nu lú mu-ša-ad-di-nu

13'. ú-ul i-TA-ás-si

§ G, Rs. (IV) 14'-15' vgl. Ed. A-§ § 17

14'. munus lú kurun₂.na ša kaš ú še-am i-qi-pu

15'. mi-im-ma ša i-qi-pu ú-ul ú-ša-ad-da-an

§ H, Rs. (V) 1'-3' vgl. Ed. A-§ § 21

1'. [..... i]š

2'. [..... in-n]e-zi-ib

3'. [..... i]š-ša-ka-an

§ I, Rs. (V) 4'-10' vgl. Ed. A-§ § 22

4'. [..... GÌR].ARAD ma-tim

5'. [.....] ú ŠU.ḪA

6'. [.....] ú síg

7'. [.....] ú ši-ip-ri-im

8'. [.....]-im i-na-ad-di-nu

9'. [..... aga.u]š ú ŠU.ḪA

10'. [.....]-nu-šum i-tab-ba-al

2. Bemerkungen zur Umschrift

Die Umschrift ist der Kopie von C. B. F. Walker angepaßt, welche noch einige Zeichenreste mehr zeigt als die Umschrift von Gadd.

Zu den Textvarianten s. o., 8. Kap. 3. Abschnitt § 7, S. 142.

Zur Ergänzung der fehlenden Paragraphen vgl. oben, 1. Abschnitt § 4 b), S. 158 f.

Zu § H vgl. oben, 1. Abschnitt § 4 c), S. 159.

Da sich der gesamte von Ed. X erhaltene Text, und zwar bis auf zwei Varianten, s. o., wörtlich, in Ed. A-§ B wiederholt, ist eine eigene Übersetzung als überflüssig unterblieben.

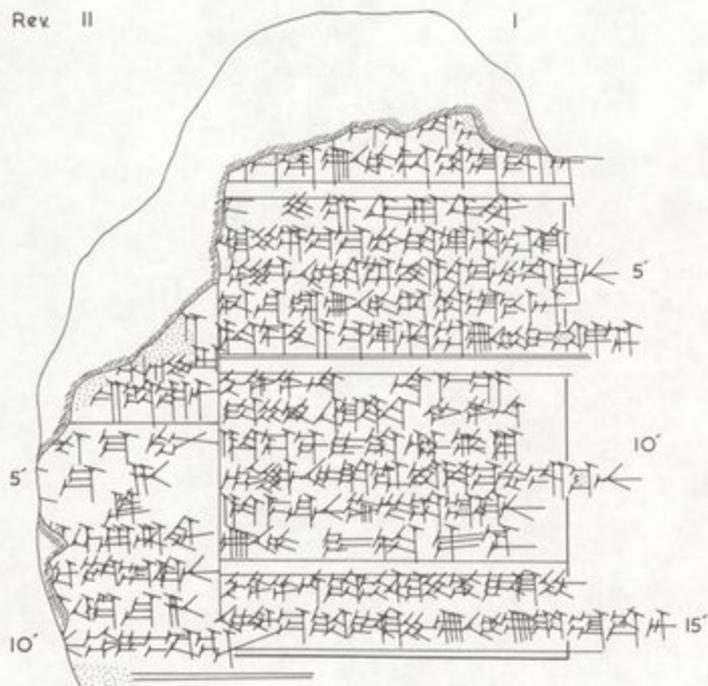
BM 78259 Obv.

I'



Rev. II

I



Ed. X

Obv.



Rev.

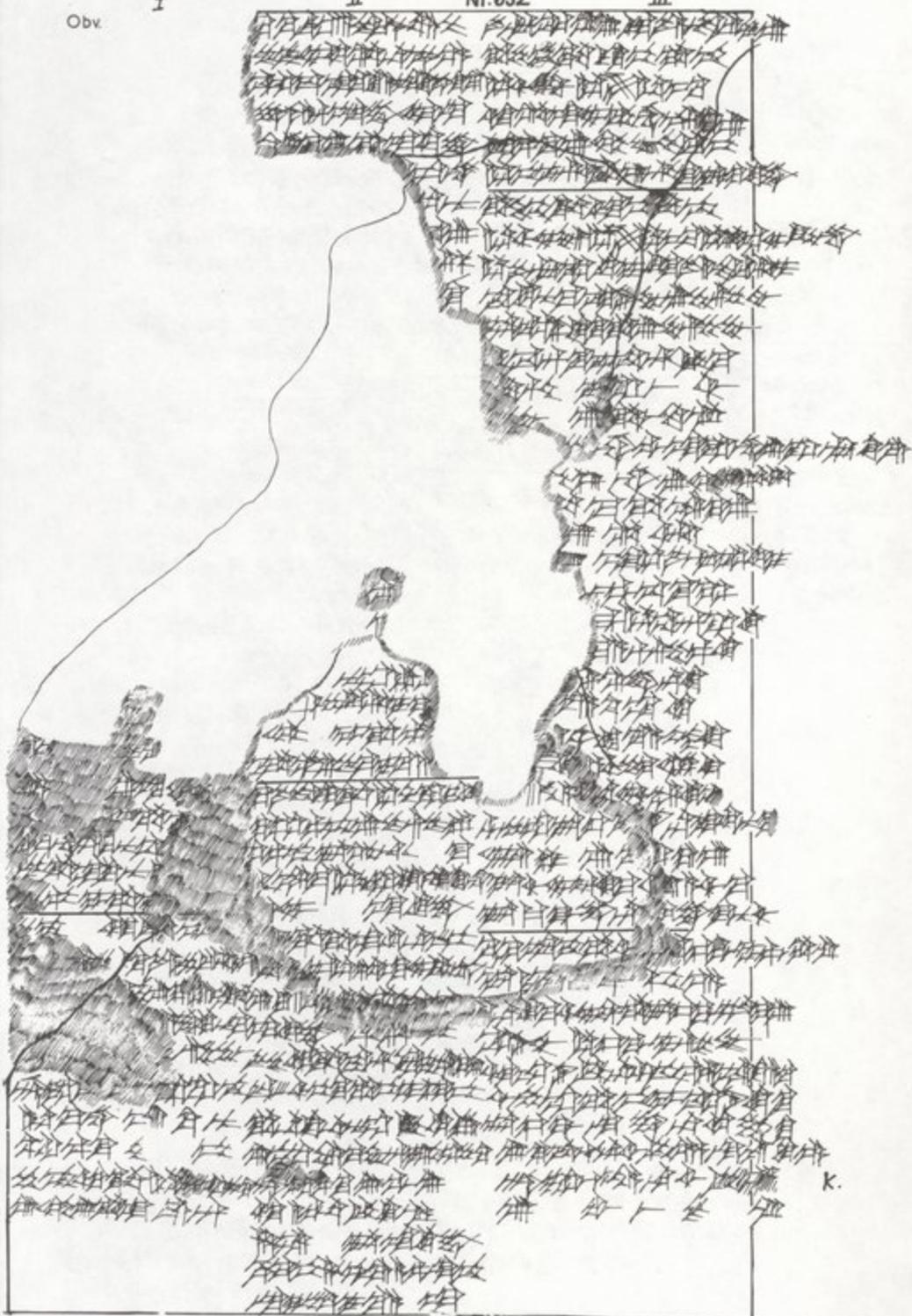


Obv. I

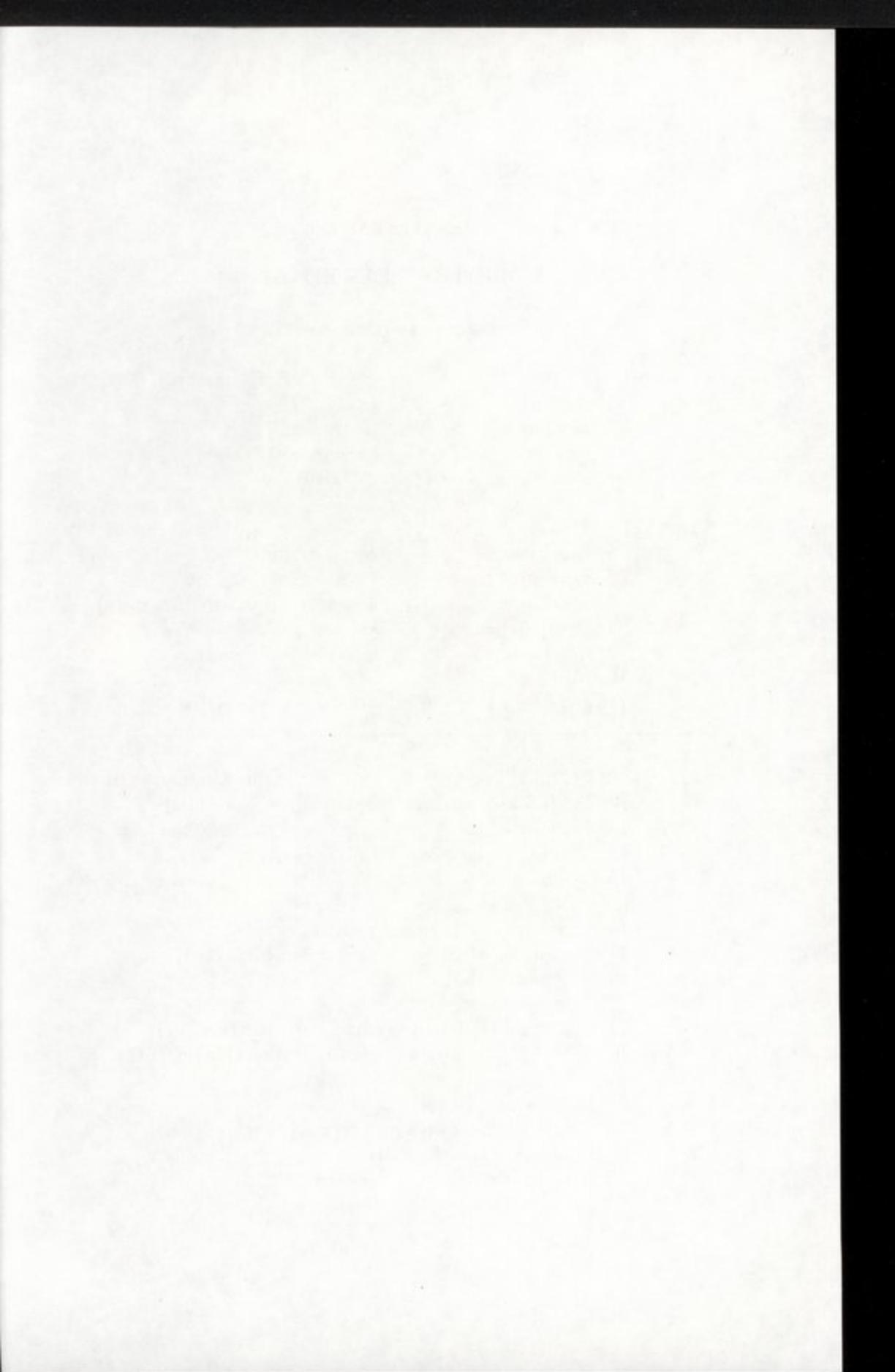
II

Ni.632

III







ZEHNTES KAPITEL

DER TEXT DES ED. A-Ş

ERSTER ABSCHNITT: UMSCHRIFT

Präambel, A Vs. 1-4

Zur Umschrift: S. 184 f.

Vs.	1. dub-pí	[.....]
	2. <i>ša-mi-am</i>	[.....]
	3. <i>i-nu-ma</i>	[šar-rum mi-ša-ra-am]
	4. <i>a-na ma-tim</i>	iš-[ku-nu]

§ 1, A Vs. 5-11

Zur Umschrift: S. 185

	5. LÁL.ḫi.a	PA.TE.si.meš
	6. sipa.meš	šu.si.ig.meš
	7. <i>na-we</i> .meš	ù <na-ši> gú.un.ḫi.a é.gal
	8. [<i>a-na</i>] d[<i>a</i>]-na-	ni-šu-nu ù i-ša-
	9. <i>ri-i[š]</i> a-pa-	li-š[u]-nu uš-šu-ra-am
	10. lú mu-ša-	ad-di-nu-um
	11. a-n[a é n]a-ši	gú.un ú-ul i-ša-a[s]-sí

§ 2, A Vs. 12-21; B I 1'-7'

Zur Umschrift: S. 189

	12. [ka]r ká-dingir.ra	ki kar.ḫi.a ša ma-ti[m]
	13. [lú r]a-i-ba-nu-	um ša i-na dub-pí u-mu-uk-ki
	14. a-n[a] l[ú m]u-ša-ad-	di-NU e-ès-ḫu
	15. LÁL.ḫi.a-šu-nu	ša iš-tu mu am-mi—d[i-ta]-na lugal.e
	16. ḫi.ra ma.da.[a]n.na	ab.ak.ak.k[e]
	17. ba.an.da.ab.du _g .	a a-di itu bár.zag.[gar]
	18. ša <mu> a[m]-mi—ša -du-qá	lugal.e
	19. ^d en.[l]í.l[e]	nam.en.nun.na.[ni]
A Vs.	20. b[í].í.b.gu.la	dutu.gim ka[la]m.[m]a.[ni. šè]
	B I 1'. [x x x x x] x [x x x]	
A Vs.	21. [z]i.b[í].e[š] í[b].	ta.[è.a], abgebrochen
B I	2'. [x] x x [x x í]b.t[a.è.a]	
B I	3'. [u]ku [šár.ra.b]a si b[í].i[n].x	
	4'. [aš-šu]m [šar-rum m]i-ša-r[a-am]	

ZWEITER ABSCHNITT: ÜBERSETZUNG

Präambel

Tafel *des/der* [.....] den Hörenden³⁰⁸) [.....] als [der König Gerechtigkeit] für das Land wiederhergestellt hatte.

§ 1

Zu begleichende Rückstände der Lehensbauern, Hirten, Abdecker, im Sommerweidegebiete Beschäftigten und 'Ertragbringer' des 'Palastes' — damit sie erstarken und um sie billig zu behandeln, ist es erlassen; der Eintreiber ergreift gegen die Familie des 'Ertragbringers' keine Zwangsmaßnahmen.

§ 2

Die Kaufmannschaft Babylon, die Kaufmannschaften des 'Landes', der 'Ersetzer', die in der Neujahrstafel dem Eintreiber zugewiesen sind — ihre zu begleichenden Rückstände vom Jahre „König Ammi-ditana erließ die Schulden, welche sein Volk ständig gemacht hatte“ bis zum Monat I des Jahres „König Ammi-šaduqa, dessen erlauchtes Herrentum Enlil groß gemacht hatte, ging wahrlich sonnengleich für sein Land auf (und) führte sein zahlreiches Volk auf den rechten Weg“ — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist es erlassen; der Eintreiber ergreift *gegen/betreffs* [.....] keine Zwangsmaßnahmen.

³⁰⁸) Masc. Sing. im Akkusativ.

- 5'. [a-n]a ma-tim [i]š-ku-nu uš-[x x x]
 6'. [lú] mu-ša-ad-di-nu a-[na x x]
 7'. [ú]-ul i-ša-a[s-s]

§ 3, B I 8'-17'; A Rs. 1'-2'

Zur Umschrift: S. 195 f.

- 8'. [ša š]e-am ù kù.babbar-am
 9'. [a-na lú ak-k]a-d[i]-i ù lú a-mu-ur-ri-i
 10'. [x x x x x x m]áš ú-lu a-na me-el-qé-tim
 11'. [x x x x x x] x a id-di-nu-ma
 12'. [du]b-[p]a-a[m ú-š]e-zi-bu
 13'. aš-šum šar-rum [mi-š]a-ra-am
 14'. a-na ma-tim iš-ku-nu
 15'. dub-pa-šu he-pí
 { A Rs. 1'. x [.....]
 { B I 16'. še-am ù kù.babbar a-na pí-i dub-pí-ma
 { A Rs. 2'. dub-pí [x x x ú-š]a-ad-[da-an]
 { B I 17'. ú-ul ú-ša-ad-da-an

§ 4, A Rs. 3'-11'; B II 1-10

Zur Umschrift: S. 198 f.

- { A Rs. 3'. ù šum-ma iš-tu itu dirig še.gu[r₁₀.kud u₄
 2.kam]
 { B II 1. šum-ma itu dirig še.gur₁₀.kud u₄ 2.kam
 { A Rs. 4'. ša mu a[m]-mi—di- ta-na lugal.[e]
 { B II 2. mu am-mi—di-ta-na lugal.e
 { A Rs. 5'. bād.da udim^{ki} dam-qí—i-lí-šu.ke₄
 { B II 3. bād.da udim^{ki}.a dam-qí—i-lí-šu.ke₄
 B II 4. in.dù.àm bí.in.gul.la
 { A Rs. 6'. i-si-ir-m[a] ú-ša-ad-di-in
 { B II 5. [i]-si-ir-m[a] ú-š[a]-ad-di-in
 { A Rs. 7'. aš-šum i-na la si-ma- an ša-ad-du-ut-t[i]
 { B II 6. [x x x x x x x x x]-du-tim
 { A Rs. 8'. i-si-ru-ma ú-ša-ad-di-nu
 { B II 7. [x x x x x x d]i-nu
 { A Rs. 9'. ša ú-ša-ad-di-nu- ma il-qú-ú
 { B II 8. [x x x x x x x q]ú-ú
 { A Rs. 10'. ú-ta-ar ša a-na ši-im-da-at šar-RUM
 { B II 9. [x x x x x x x x x r]i
 { A Rs. 11'. la ú-ta-ar-ru i-ma-a-at
 { B II 10. [x x x x x x x a]t, dann 9 Zeilen verloren

§ 3

Wer Gerste oder Silber einem Akkader oder Amurräer [als Darlehen, auf] Zins oder zur 'Entgegennahme' [.....] ausgeliehen hat und (sich darüber) eine Urkunde hat ausstellen lassen — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist seine Urkunde hinfällig³⁰⁹); Gerste oder Silber kann er nach dem Wortlaute eben der Urkunde nicht eintreiben (lassen).

§ 4

Aber³¹⁰) wenn er ab³¹⁰/am³¹¹) 2. XIII. des Jahres „König Ammitana zerstörte die Mauer von Udinim, welche Damqi-ilišu erbaut hatte“ die Rückzahlung gefordert und hat eintreiben (lassen), muß er, weil er außerhalb der für Schuldenbeitreibung üblichen Saison die Rückzahlung gefordert und hat eintreiben (lassen), das, was er durch Eintreibung genommen hat, zurückgeben. Wer nicht gemäß der königlichen Maßregel³¹²) zurückgeben kann, muß sterben.

³⁰⁹) Wörtlich: „zerbrochen“.

³¹⁰) Nur in A.

³¹¹) So in B.

³¹²) Wohl im Sinne unseres „nach diesem Paragraphen“.

§ 5, A Rs. 12'-20', B II 20-22

Zur Umschrift: S. 202

- 12'. *ša še-a[m] ù kù.babbar-am a-na ur₅.ra máš*
 13'. *ù me-el-qé-tim a-na lú ak-ka-di-i*
 14'. *ù lú a-mu-ur-ri-i id-di-nu-ma*
 15'. *i-na ka-ni-ki-šu ša ú-še-zi-bu*
 16'. *ta-i-tam ú-pi-i-ma a-na ši-mi-im*
 17'. *ù ma-aš-ša-ar-tim ú-ša-aš-še₄-ru*
 18'. *ù máš il-te-eq-qú-ú lú.meš ši-bi-šu*
 19'. *ú-ub-ba-lu-nim i-na máš le-qé-e ú-ba-a[r-ru-šu]*
 20'. *aš-šum ka-ni-ik-šu ú-wu-ú ka-ni-i[k-šu he-pí]*
 B II 20. [x x x x x] s/l [c x x x]
 B II 21. [x x x x x] x [x x x]
 B II 22. [x x x x x] x [x x x]

§ 6, A Rs. 21'-24'; B II 23-26

Zur Umschrift: S. 206 f.

- { A Rs. 21'. [l]ú [q]á-ia-pa-nu-um a-na é [lú ak-ka-di-i]
 { B II 23. [lú qá-ia-p]a-nu-um a-na é [lú ak-ka-di-i]
 { A Rs. 22'. [ù] lú a-mu-ur-ri-i ša [i-qí-pu-šu]
 { B II 24. [ù] l[ú] a-mu-ur-ri-i š[a i-qí-pu-šu]
 { A Rs. 23'. [ú]-ul i-ša-ás-si i-š[a-ás-si-ma]^{24'} i-ma-a-[at]
 { B II 25. [ú]-ul i-ša-a[s-sí]
 26. i-ša-as-sí-ma i-ma-a-[at]

§ 7, B II 27-44

Zur Umschrift: S. 209

27. [šum]-ma lú še ù kù.babbar a-na ur₅.ra id-d[i-in]
 28. ù dup-pa-am ú-še-zi-ib
 29. [d]ub-pa-am i-na qá-ti-šu
 30. [uk-t]i-il-ma a-na ur₅.ra ù me-el-qé-tim
 31. [ú-l]a-mi ad-di-in
 32. š[e ù] kù.babbar ša ad-di-na-kum
 33. a-n[a] š[i]-mi a-na ta-ad-mi-iq-tim
 34. ú-lu a-n[a] i-d[i]-i[m] š[a]-n[i]-i[m]-m[a]
 35. ad-di-in [i]q-[t]a-bi
 36. lú še ù kù.babbar it-ti dam.gàr il-qú-ú
 37. lú.meš ši-bi-šu ša pí-i dub-pí
 38. ša na-di-na-nu-um ik-ki-ru
 39. ú-ub-ba-lam ma-ḥar dingir i-qá-ab-bu-ma
 40. aš-šum dub-pa-šu ú-wu-ú
 41. ù a-wa-tam ik-ki-ru
 42. 6-iš i-na-ad-di-in

§ 5

Wer Gerste oder Silber als Darlehen, auf Zins oder zur 'Entgegennahme' einem Akkader oder Amurräer ausgeliehen und (dabei) in die Urkunde, die er sich hatte ausstellen lassen, unter Verdrehung (des wirklichen Tatbestandes) „als (Pränumerando-) Kaufpreis“ oder „(als) Depositum“ hatte schreiben lassen, aber *regelmäßig* Zinsen genommen hatte, gegen den bringt man Zeugen bei, überführt ihn des Nehmens von Zinsen. Weil er seine Urkunde verdreht (aufgesetzt) hat, [ist seine] Urkunde [hinfällig³⁰⁹].

§ 6

Ein Darleiher darf gegen die Familie eines Akkaders oder Amurräers, dem er geborgt hatte, keine Zwangsmaßnahmen ergreifen. Ergreift er Zwangsmaßnahmen, dann muß er sterben.

§ 7

Wenn jemand Gerste oder Silber als Darlehen ausgeliehen hat, dann unter Hintanhaltung der Urkunde „als Darlehen oder (als) 'Entgegennahme' habe ich keineswegs ausgeliehen; Gerste oder Silber, die ich dir ausgeliehen habe, habe ich als (Pränumerando-) Kaufpreis, als zinslosen Geschäftsreise-Vorschuß oder zu irgend einem anderen Zwecke ausgeliehen“ erklärt hat, bringt derjenige, welcher Gerste oder Silber vom Gläubiger entliehen hatte, Männer als seine Zeugen für den Wortlaut der Urkunde, den der Verleiher abgeleugnet hat, bei. Sie machen (ihre) Aussage 'vor der Gottheit'³¹³) und weil er³¹⁴) seine Urkunde verdreht und (damit) das (wirkliche) Geschäft abgeleugnet hat, muß er³¹⁴) sechsfach erstatten³¹⁵). Wenn er seiner Verpflichtung nicht nachzukommen vermag, muß er sterben.

³¹³) D. h. unter Eid.

³¹⁴) *Scil.* der Gläubiger.

³¹⁵) *Scil.* das Ausgeliehene dem Schuldner.

43. *šum-ma pí-ḥa-az-zu a-pa-la-am*
 44. *la i-li-i i-ma-a-at*

§ 8, B III 1-6

Zur Umschrift: S. 212

1. *lú ak-ka-du-ú ù lú a-mu-ur-ru-ú*
 2. *ša še-am kù.babbar ù bi-ša-am*
 3. *a-na ší-m[i]-im a-na kaskal a-na tab.ba*
 4. *ù ta-ad-mi-iq-tim il-q[ú]-ú*
 5. *dub-pa-šu ú-ul iḥ-ḥe-ep-pí*
 6. *a-na pí-i ri-ik-sa-ti-šu i-na-ad-di-in*

§ 9, B III 7-20

Zur Umschrift: S. 213

7. *ša še-am kù.babbar ù bi-ša-am*
 8. *a-na ší-mi-im a-na kaskal a-na tab.ba a-na ta-ad-mi-iq-tim*
 9. *a-na lú ak-ka-di-i ù lú a-mu-ur-ri-i*
 10. *id-di-nu-ma ka-ni-kam ú-še-zi-bu*
 11. *i-na ka-ni-ki-šu ša ú-še-zi-bu*
 12. *[ḥ]a-da-an-šu i-it-ti-iq-ma*
 13. *[kù].babbar máš i-ra-aš-ši*
 14. *[dam].g[à]r ú-ša-aš-te₄-ru*
 15. *[ú-lu ri-i]k-sa-tim wa-at-ra-tim ú-ra-ak-ki-su*
 16. *[a-na pí-i ri-i]k-sa-tim ú-ul ú-ta-ar*
 17. *[še-am ù k]ù.babbar-ma ša il-qú-ú*
 18. *[x x x x] ú-ta-ar*
 19. *[ù ri-ik-s]a-tum a-na lú ak-ka-di-i*
 20. *[ù lú a-mu-ur-ri]-i wu-uš-šu-ra*

§ 10, B III 21-31

Zur Umschrift: S. 215-218

21. *[x x x x x] gal a-na ká-dingir.ra^{ki}*
 22. *[x x x x x k]ar bar-zi-pa^{ki}*
 23. *[x x x x x ka]r ì.si.in.na^{ki}*
 24. *[x x x x x] kar larsam^{ki}*
 25. *[x x x x x] x az^{ki} kar murgu^{ki}*
 26. *[x x x sú]m^{ki}[i ka]r ší-tu-ul-lum^{ki}*
 27. *[x x] x [ḥ]i.a x [x x] x mi-ši-il ki-s[i]-i[m]*
 28. *ši-mu-um i-na é.g[al i]n-na-ad-di-nu-šu x x*
 29. *mi-iš-lum ú-m[a-a]l-lu-ú*
 30. *i-na ší-mi-im ki-ma k[i.la]m a-lim-ma*
 31. *i-na é.gal in-na-[ad-d]i-in-šu-nu-ši*

§ 8

Ein Akkader oder Amurräer, welcher Gerste, Silber oder Waren als (Pränumerando-) Kaufpreis, für eine (Geschäfts)reise, als Gesellschaft(seinlage) oder als zinslosen Geschäftsreise-Vorschuß entliehen hat, dessen Urkunde wird nicht für hinfällig³⁰⁹ erklärt, er erstattet gemäß seinen Abmachungen³¹⁶).

§ 9

Wer Gerste, Silber oder Waren als (Pränumerando-) Kaufpreis, für eine (Geschäfts)reise, als Gesellschaft(seinlage), als zinslosen Geschäftsreise-Vorschuß einem Akkader oder Amurräer ausgeliehen und (sich darüber) eine Urkunde hat ausstellen lassen, in (diese) seine Urkunde, welche er (sich) hat ausstellen lassen, (die Klausel) „Verstreicht der betreffende³¹⁷ Termin, so trägt das Silber Zinsen“ hat schreiben lassen oder zusätzliche Abmachungen vereinbart hat — gemäß dem Abmachungen gibt er³¹⁸ nicht zurück. Gerste oder Silber, die er entliehen hat, gibt er [.....] zurück, aber die (zusätzlichen) Abmachungen sind dem Akkader oder Amurräer erlassen.

§ 10

[*Vom Kaufgute des 'Pa]lastes'* — der Kaufmannschaft³¹⁹) Babylon, [der Kaufmannschaft,] der Kaufmannschaft Borsippa, [der Kaufmannschaft,] der Kaufmannschaft Isin, [der Kaufmannschaft,] der Kaufmannschaft Larsa, [der Kaufmannschaft *Ida-ma]raz*, der Kaufmannschaft Malgûm, [der Kaufmannschaft Mankis]um, der Kaufmannschaft Šitullum, [*von denen gilt, daß*] den Kaufmannschaften anstelle der Hälfte des 'Beutels' Kaufgut im

³¹⁶) *Scil.* seine Schulden dem Gläubiger.

³¹⁷) *Scil.* für die Rückzahlung festgesetzte.

³¹⁸) *Scil.* der Akkader oder Amurräer das Entliehene.

³¹⁹) Emendiert nach § 2 A Vs. 12.

§ 11, B III 32-IV 11

Zur Umschrift: S. 226

32. *šum-ma* dam.gàr *ša ši-[ma]-a[m š]a* é.gal *i-pa-aš-ša-ru*
 33. *i-na* LÁL.ḫi.a [n]a-[š]i gú.un
 34. *a-na ki-ma ši-mi-im ša i-na* é.gal *il-qú-ú*
 35. *ka-ni-kam a-na* é.gal *i-zi-bu*
 36. *ù ka-ni-ik na-ši* gú.un *il-q[é]-e-ma*
 37. *ši-mu-um ša pí-i ka-ni-ki-šu*
 38. *i-na* é.gal *la in-na-di-in-šu*
 39. *ú-lu it-ti na-ši* gú.un *la il-qé-e*
 40. *aš-šum šar-rum LÁL.ḫi.a na-ši* gú.u[n]
 41. *ú-wa-aš-še-ru*
- IV 1. dam.gàr *šu ma-ḥar dingir mi-im-ma*
 2. *ša pí-i ka-ni-ki an-ni-im*
 3. *it-ti na-ši* gú.un *la la-qí-a-ku*
 4. *ú-ub-ba-am-ma iš-tu ú-te-eb-bi-bu*
 5. *ka-ni-ik na-ši* gú.un *ú-ub-ba-lam*
 6. *uš-ta-at-tu-ú uš-ta-ḥa-ar-[r]a-šú-ma*
 7. *i-na ši-mi-im ša pí-i ka-ni-ki*
 8. *ša* dam.gàr *a-na* é.gal *i-zi-bu*
 9. *ma-la pí-i ka-ni-ki ša na-ši* gú.un
 10. *a-na* dam.gàr *i-zi-bu*
 11. [a]-n[a d]a[m].gàr *ú-was-aš-ša-ru*

§ 12, B IV 12-25

Zur Umschrift: S. 232 f.

12. s[u].s[i.i]g m[a]-tim *ša i-na qá-ti sipa áb.gud.ḫi.a*
 13. s[ipa u₈].udu.ḫi.a sipa ùz.ḫ[i].a
 14. [š]a é.[g]al *ma-ḥar dingir* x [x x x x]
 15. *i-ma-aḥ-ḥa-r[u-ma]*
 16. *a-na* 1 áb ri.ri.ga 1 1/2 g[ín qá]-du kuš
 17. *a-na* 1 u₈ ri.ri.ga igi 6 [gál] 5 še qá-du kuš
 18. ù 1 2/3 *ma-na* 5 [gín s]íg
 19. *a-na* 1 [ù]z ri.ri.g[a igi x] gál kù.babbar qá-du kuš
 20. ù 2/3 *ma-[na síg ù]z*
 21. *a-na* é.gal *i-[na-ad-di]-nu*
 22. *aš-š[u]m š[a] r-rum m[i-ša-ra-am] a-na ma-tim iš-ku-nu*
 23. [LÁL.ḫi.a-šú-n]u *ú-[ul uš-ta]-ad-da-na*
 24. [x x x] x šu [x x s]u.si.ig *ma-tim*
 25. [x x] x x [x x] x *tim ú-ul um-ta-al-lu-ú*

'Palaste' geliefert wird [und] sie (es) zur (anderen) Hälfte (selbst) beisteuern, ihnen wird vom Kaufgute genau nach dem Kurse der (betroffenden) Stadt im 'Palaste' geliefert.

§ 11

Wenn ein Kaufmann, welcher Kaufgut des 'Palastes' zu verschleifen pflegt, über zu begleichende Rückstände des 'Ertragbringers' so, als seien sie Kaufgut, das er im 'Palaste' erhalten hat, dem 'Palaste' eine Urkunde ausgestellt hat, ferner die Urkunde des 'Ertragbringers' erhalten hat, ihm (also) das in seiner Urkunde verzeichnete Kaufgut im 'Palaste' nicht geliefert wurde, er (es) aber auch vom 'Ertragbringer' nicht erhalten hat — weil der König die zu begleichenden Rückstände des 'Ertragbringers' erlassen hat, leistet ein solcher Kaufmann vor der Gottheit den Reinigung(seid): „(Ich schwöre, daß) ich von dem in dieser Urkunde Verzeichneten nichts vom 'Ertragbringer' erhalten habe“ und legt, nachdem er sich (eidlich) 'gereinigt' hat, die Urkunde des 'Ertragbringers' vor. Man kommt zusammen, rechnet ab und erläßt (dann) von dem in der Urkunde, welche der Kaufmann dem 'Palaste' ausgestellt hatte, verzeichneten Kaufgute das in der Urkunde, welche der 'Ertragbringer' dem Kaufmanne ausgestellt hatte, Verzeichnete dem Kaufmanne.

§ 12

Ein Abdecker des 'Landes', welcher vom Rinderhirten, Schafhirten (und) Ziegenhirten des 'Palastes' vor der Gottheit³²⁰ 'Kadaver' zu empfangen pflegt und pro Kuh 'kadaver' anderthalb Sekel nebst dem Fell, pro Schafs 'kadaver' ein Sechstel (Sekel) fünf Gran nebst dem Fell sowie ein zwei Drittel Mine fünf [Sekel] Wolle, pro Ziegen 'kadaver' ein [Sechstel] (Sekel) Silber nebst dem Fell sowie zwei Drittel Mine Ziegenhaar dem 'Palaste' zu entrichten pflegt — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, werden ihre zu begleichenden [Rückstände] nicht eingetrieben. Abdecker des 'Landes' werden nicht angefüllt.

³²⁰) D. h. unter Eid des Hirten.

§ 13, B IV 26-29

Zur Umschrift: S. 236

26. [LÁL.ḫi].a lú ba-a[b-bi]-li
 27. š[a] a-na lú mu-ša-[ad-d]i-nim
 28. a-na šu-ud-du-nim n[a-a]d-nu
 29. ú-uš-šu-ur ú-[ul u]š-ta-ad-da-an

§ 14, B IV 30-35

Zur Umschrift: S. 238

30. LÁL.ḫi.a še-e š[i]-ib-ši-im
 31. ù LÁL.ḫi.a še-e [b]a-ma-tim ša su-ḫu-um^{ki}
 32. aš-šum šar-rum mi-ša-r[a]-am a-na ma-tim
 33. iš-ku-nu
 34. ú-uš-šu-ur ú-u[l u]š-ta-ad-da-an
 35. a-na é.ḫi.a su-ḫu-[um^k]i ú-ul iš-ša-ás-si

§ 15, B IV 36-V 4

Zur Umschrift: S. 239 f.

36. [ZAG].ḪA [š]a g[ú].u[n a.šà š]e.giš.ì ù še-eh-ḫe-er-tam
 37. [š]a na-ši gú.un ka[b-tim] ra-bi-i
 38. lú mu-uš-ke-nim aga.uš šu.[ḪA]
 39. ù il-ki-im a-ḫi-im ša k[á].d[ingir.r]a^{ki}
 40. ù na-we-šu im-ma-ak-ku-su

- V 1. aš-šum šar-rum mi-ša-ra-am a-na ma-tim iš-ku-nu
 2. ú-u[š]-šu-ur ú-ul im-ma-ak-ku-ús
 3. še-e ši-mi-im ù ta-ak-ši-tim
 4. ki-ma mi-ki-is la-bi-ir-tim im-ma-ak-ku-ús

§ 16, B V 5-10

5. munus lú kurun₂.na na-we-e
 6. ša kù.babbar še-e lú kurun₂.na a-[n]a [é.g]al
 7. i-ša-aq-qá-lu aš-šum ša[r]-rum mi-ša-ra-am
 8. a-na ma-tim iš-ku-nu
 9. a-n[a] LÁL.ḫi.a-šu-nu lú mu-ša-ad-di-nu
 10. ú-ul i-ša-ás-si

§ 17, B V 11-13

11. munus lú kurun₂.na [š]a kaš ù še-am i-qí-pu
 12. mi-im-ma [š]a i-qí-pu
 13. ú-ul ú-ša-ad-da-an

§ 13

Die zu begleichenden Rückstände eines Trägers, welcher dem Eintreiber zum Eintreiben übergeben ist — es ist erlassen, wird nicht eingetrieben.

§ 14

Die zu begleichenden Rückstände an 'Einsammlungs'gerste und die zu begleichenden Rückstände an Gerste der Talrandgrundstücke von Suḫum — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist es erlassen; gegen die Familien von Suḫum werden keine Zwangsmaßnahmen ergriffen.

§ 15

Ein 'Anteileinnehmer', der den Feldertrag, Sesam oder Nebenfrucht des 'Ertragbringers', Hochgestellten, Großen, Untertanen, Soldaten, 'Fischers' oder 'andren Lehens(trägers)' von Babylon und seinem Sommerweidegebiete einvernehmlich einnimmt — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist es erlassen, wird nicht eingenommen. Gerste zum Verkauf und aus (nebenberuflichem) Erwerb wird nach dem alten Teilungsschlüssel eingenommen.

§ 16

Eine Schankwirtin des Sommerweidegebietes, welche das Silber der Brauergerste dem 'Palaste' darzuwägen pflegt — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ruft der Eintreiber zur Begleichung ihrer³²¹⁾ Rückstände nicht auf.

§ 17

Eine Schankwirtin, welche Bier oder Gerste auf Borg gegeben hat, kann nichts von dem, was sie auf Borg gegeben hatte, eintreiben (lassen).

³²¹⁾ Masc. Plur., Bezug unklar.

§ 18, B V 14-16

Zur Umschrift: S. 255

14. munus lú kurun₂.na ù dam.gàr
15. [š]a i(?)-na(?) [k]u-nu-u[k-ki l]a k[i]-it-tim
16. [x x x x x] x [x x x] x i-ma-a-a[t]

§ 19, B V 17-24

Zur Umschrift: S. 257-259; 260 f.

17. [aga.uš ù š]U.ḪA
18. [š x x x x x x] mu 3.kam ú-še-šú-ú
19. [x x x x x t]im ú-ul i-il-la-ak
20. [x x x ti]m an-[n]i-tim
21. [aš-šum šar-ru]m mi-ša-ra-am a-n[a ma]-tim
22. [iš-ku-n]u ki-ma mi-ki-is a-l[i(?)]-š]u
23. [x x] ša-lu-uš ú-lu mi-iš-l[a-ni]
24. [aga.u]š ù šU.ḪA i-na-ad-d[i-in]

§ 20, B V 25-35

Zur Umschrift: S. 264 f.

25. [šum-ma du]mu nu-um-ḫi-a dumu e-mu-ut—ba-lu[m^{ki}]
26. [dumu i-da]—ma-ra-az^{ki} dumu unu^{ki}
27. [dumu ì.si.i]n.na^{ki} dumu ki.sur.ra^{ki}
28. [dumu murgu^{ki}]i i-il-tum i-il-šú-ma
29. [pa-ga-a]r-šú aš-ša-az-zu
30. [ú-lu x x] x a-na kù.babbar a-na k[i-iš-š]a-tim
31. [ú-lu a-na ma-an(?)-z]a-za-ni
32. [x x aš-šum šar-rum m]i-ša-ra-am
33. [a-na ma-tim iš-k]u-nu
34. [uš-šú]-ur an-d[u-ra-a]r-šú
35. [ša]-ki-[i]n

§ 21, B V 36-VI 9

Zur Umschrift: S. 278

36. [šum-ma] geme arad wi-li-[i]d é
 37. [dumu nu-u]m-ḫi-a dumu e-mu-ut—ba-lum^{k[i]}
 38. [dumu i-d]a—ma-ra-az^{ki} dumu unu^{ki}
 39. [dumu ì].si.in.na^{ki} dumu ki.sur.ra^{ki}
- VI
1. dumu murgu^{k[i]} x x x x x
 2. š[a] š-i-š[m] x [x x x x]
 3. [a-na k]ù.bab[bar] in-n[a-di-in]
 4. [ú-l]u a-[n]a [k]i-iš-ša-tim
 5. [i]k-k[a]-š-i-iš
 6. [ú-l]u a-na m[a-an(?)]-za-za-ni

§ 18

Eine Schankwirtin oder ein Kaufmann, die oder der mittels gefälschter Urkunde, muß sterben.

§ 19

Ein Soldat oder 'Fischer', der [*ein Feld zwecks Neubruchs auf*] drei Jahre gepachtet hat, darf [*den Lehndienst nicht nebst einem Nebenerwerbe*] verrichten. In diesem Jahre entrichtet der Soldat oder 'Fischer', weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, entsprechend dem Teilungsschlüssel der betreffenden *Stadt* entweder ein Drittel oder die Hälfte³²²).

§ 20

Wenn einen freien Mann von Numhja, einen freien Mann von Emut-balum, einen freien Mann von Ida-maraz, einen freien Mann von Uruk, einen freien Mann von Isin, einen freien Mann von Kisura, einen freien Mann von Malgûm eine Schuldverpflichtung 'gebunden' hatte und er (infolgedessen) sich selbst, seine Ehefrau oder [*seine Kinder*] für Silber, in Dienstbarkeit oder als Pfand [gegeben hatte] — weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist er freigelassen, seine Freiheit wiederhergestellt.

§ 21

Wenn jemand aus dem Sklavenstande, der Hausgeborene eines freien Mannes von Numhja, eines freien Mannes von Emut-balum, eines freien Mannes von Ida-maraz, eines freien Mannes von Uruk, eines freien Mannes von Isin, eines freien Mannes von Kisura, eines freien Mannes von Malgûm für Silber verkauft oder in Dienstbarkeit gegeben oder als Pfand überlassen worden ist, wird seine Freiheit nicht wiederhergestellt.

³²²) *Scil.* seines Feldertrages, nämlich als Pachtgebühr.

7. [i]n-ne-[z]i-ib
8. [an]-du-ra-ar-[š]u
9. [ú-u]l iš-ša-a[k-k]a-an

§ 22, B VI 10-18

Zur Umschrift: S. 284

10. [lú r]a-i-ba-nu GÌR.ARAD [m]a-tim
11. [ša] a-na é aga.uš ú šU.[u]A
12. [š]e-am kù.babbar ú s[í]g
13. a-na e-še-di-[i]m
14. ú ši-íp-ri-im e-p[é-š]i-im
15. [i]-na e-mu-qi-im i-na-a[d-d]i-nu
16. i-ma-a-[a]t
17. [aga.u]š ú šU.[u]A
18. [mi-im-ma š] a i[d-di-nu-šum]
[i-ta-ab-ba-al³⁰⁷]

Rest der Kolumne verloren.

³⁰⁷) Nach Ed. X V 10' ergänzt, dürfte in Z. *19 gestanden haben.

§ 22

Ein 'Ersetzer' *des* 'Landes'-Gouverneurs, welcher der Familie eines Soldaten oder 'Fischers' Gerste, Silber oder Wolle für das Kornschneiden oder Verrichten von Arbeit aufdringt³²³), muß sterben. Der Soldat oder 'Fischer' [trägt alles], was er [ihm gegeben hatte, davon].

³²³) Wörtlich: „mit Gewalt gibt“.

KOMMENTAR ZUM ED. A-§

ELFTES KAPITEL

PRÄAMBEL — RÜCKSTÄNDE (§ 1-2)

ERSTER ABSCHNITT: PRÄAMBEL ED. A-§

Vom ersten Abschnitt des Textes, Z. 1-4, ist zwar nur etwa ein Drittel der ursprünglichen Wörter erhalten, jedoch läßt sich dem noch Vorhandenen entnehmen, daß eine Ankündigung oder Zusammenfassung des Inhalts der Tafel, eine Art Überschrift, beabsichtigt war. Editionstechnisch wäre es deshalb falsch, den Abschnitt „§ 1“ zu nennen. Wie bei anderen altmesopotamischen „Gesetzen“ üblich, sollte man ihn als „Präambel“ oder ähnlich bezeichnen und erst vom zweiten Abschnitte an Paragraphen numerieren; so habe ich es denn auch gehalten.

1. Zur Umschrift

A Vs. 1-4. Finkelstein, S. 47 Z. 2-4; S. 49 Translation § 1; S. 50, Bemerkungen zu Z. 1 und 2, hat sich um die Ergänzung des fehlenden Textes bemüht. Sein Vorschlag klingt in der Übersetzung ganz plausibel, aber das in Z. 2 der Umschrift und den Bemerkungen dazu ergänzte Akkadisch ist trotz der Berufung auf von Soden, AnOr. 33 (1952), fehlerhaft, weil § 145 h nicht berücksichtigt ist, und entspricht der Übersetzung nicht. Finkelsteins Ergänzungsvorschlag für Z. 1, **dub-pí* [*šimdatim/šimdat šarrim*], habe ich RA 73 (1979), S. 55 f. § 5 mit Anm. 15, als Anachronismus abgelehnt. Ich habe keine Anhaltspunkte für Auffüllung der Lücken in Z. 1 und 2, deren Länge schwer zu schätzen ist, weil sich der entsprechende Raum der folgenden Zeilen als äußerst ungleichmäßig beschrieben erweist. Soweit erhalten oder sicher ergänzbar, enthält die zweite Zeilenhälfte in Z. 5-20 einmal zwei, viermal vier, je zweimal fünf und sechs, viermal sieben, zweimal acht und je einmal neun und zehn Zeichen. Die in Z. 3 mit Sicherheit zu ergänzenden Zeichen sind sieben an der Zahl, in Z. 4 standen nur insgesamt drei Zeichen in der zweiten Zeilenhälfte.

Ich wage um so weniger, auf Grund von nur zwei Wörtern den ganzen Satz zu ergänzen, als *ša-mi-am*, Z. 2³²⁴), außer dem Infinitiv, den Finkel-

³²⁴) Bei schriftlicher Wiedergabe der Vokalfolge *i-a* im Wortinnern wird altbabylonisch zwischen das Zeichen für Konsonant + *i* und das für *a* + Konsonant meistens das

stein annimmt, theoretisch auch das Partizipium darstellen könnte³²⁵). [Hirsch, Or. 44 (1975), S. 320 zu § 105 f/k: „š*a-mi-am* kann nicht Infinitiv, sondern muß Partizip sein“ — warum?]

Finkelsteins Ergänzung von Z. 3 f. analog der Formel § 2 B I 4' f. usw., liegt auf der Hand.

2. Zum Inhalt

Leider entgeht uns infolge des fragmentarischen Zustandes der Präambel sowohl die Benennung als auch vielleicht die Zweckbestimmung des Dokuments; beide zu kennen wäre für sein tieferes Verständnis wichtig. So ist es bedauerlich, daß wir mangels Kontext nicht sehen können, ob mit „Hören“, Z. 2, das „sich vorlesen Lassen/vorgelesen Bekommen“ einer Tafel gemeint ist oder aber das „Befolgen“ von Vorschriften, vgl. AHw., S. 1212 links 5) a).

ZWEITER ABSCHNITT: § 1 ED. A-š

1. Zur Umschrift

A Vs. 7. Zur Emendation s. u., Anm. 486, S. 335.

Z. 8. [*a-na*] am Zeilenanfang entsprechend dem verfügbaren Raume aus dem Zusammenhange ergänzt.

Z. 8 f. Die Verteilung des Wortes *išariš* auf zwei Zeilen, höchst auffallend und irregulär, ist offenbar eine Folge der auch ungewöhnlichen Einteilung der Zeilen in zwei Spalten; zu ihr vgl. Finkelstein, S. 45 unten f.

Z. 11. Ergänzt nach B II 23-25.

2. Zum Inhalt

A Vs. 5. Zu *LÁL.ḫi.a* s. u., S. 316 A. a) I. 2); zu *PA.TE.si.meš* s. u., S. 338-349.

Z. 6. Zu *sipa.meš* s. sofort, § 3; zu *šu.si.ig.meš* s. u., S. 350-393.

Z. 7. Zu *na-we.meš* s. u., S. 319 B. b) I. 52).

Z. 7 und 11. Zu *na-ši gú.un* s. u., S. 332-338.

Z. 9. Zu *wuššurum* s. SD 5, S. 45 f. § 1.

Z. 10. Zu *mušaddinum* s. sofort, § 4.

Z. 11. Zu *ana* *šasûm* s. AHw., S. 1196 links 13) a) und b), fern-

Zeichen *Λ* eingeschoben; das Ed. A-š bietet aber kein Beispiel dafür; vgl. sofort. — Mit *šami-am* vergleiche auch einerseits *ša-me-a-ku*, AbB 1 Nr. 30 Z. 12, andererseits hier B IV 3 *la-qi-a-ku*.

³²⁵) Z. B., frei erfunden, **tuppi* *šāmiam* [*ušešmú(šu)*], „Die Tafel des/der hat man 'den Hörenden' (= jeden, der zuhören wollte) hören lassen“.

zuhalten jedoch c) *ina muḫḫi* *šašum*, „ins Gewissen reden“ o. ä. Vgl. unten, S. 301 f.

3. sipa.meš

Z. 6. sipa.meš, auch § 12. Das hier traditionell und unverbindlich mit „Hirt“ wiedergegebene, in den Edikten mit dem Ideogramm sipa(d) geschriebene Wort gehört zu einem Bedeutungsfelde, welches als Ganzes noch immer nicht untersucht worden ist. Beim Umfang des Gegenstandes und der Arbeitsweise der Assyriologie ist das übrigens kein Wunder. Das RIA hat denn auch offenbar niemanden gefunden, der den Beitrag „Hirt“ hätte liefern können und wollen und begnügt sich mit einer gründlichen und nützlichen Übersicht über die neusumerische Periode, 4/6-7 (1975), S. 421 rechts - 425 links, die wir Waetzoldt verdanken. Ein Buch „Hirt — Herde — König“ von Ilse Seibert: Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 53 (Berlin, 1969), behandelt den Hirten nicht als Mitglied der altmesopotamischen Gesellschaft und Faktor der altmesopotamischen Wirtschaft.

Von verschiedenen Wirkungsbereichen des altbabylonischen „Hirten“ handeln die folgenden Arbeiten. (1) Meine „Viehhaltung“ (1966), von der staatlichen Viehhaltung im Lande Larsa zur Zeit des Königs Rīm-Sin; (2) Butz, Konzentrationen wirtschaftlicher Macht im Königreich Larsa, WZKM 65/66 (1973/74), S. 1-58, von der Viehhaltung des Nanna- und Ningal-Tempels in Ur; (3) Postgate, Some Old Babylonian shepherds and their flocks, JSS 20 (1975), S. 1-21, von Viehhüteverträgen. Allgemeine Definitionen des altbabylonischen „Hirten“ finden sich in (1), S. 49 f. 4., und (3), S. 1 unten f. Gesichtspunkte zur Stratifizierung der diversen Ränge oder Tätigkeitsniveaus des „Hirten“ und zur Deutung der reichen Skala von Berufsamen bietet (2), S. 46-54. Wörter für „Hirten“ enthalten u. a. die Vokabulare „Old Babylonian Proto-Lu“, Z. 463-481, MSL 12 (1969), S. 69 f., und Version aus Boğazköy, Fragment I 1-10, S. 82; „Canonical Series lú = ša“ kurz in „Short Recension“ (Excerpt II) Z. 1-6, S. 104, und schlecht erhalten in Tf. 3 Z. 1-26, S. 122.

Zur Zeit des Königs Hammu-rabi stehen im Reiche Babylon Hirten verschiedenen Ranges im Dienste der Regierung, wofür hier nur wenige Beispiele. (a) „Hirten“, sipa.meš, was Waetzoldt, S. 421 rechts § 1, als Oberbegriff betrachtet, haben in AbB 4 Nr. 13, Z. 7-9, eine Hufe Dattelhein zu Lehen. Sie besitzen Lehnfelder nach Nr. 22 Z. 8, nach Nr. 79 Z. 4-7 in einem Falle drei Hufen groß. In der Liste TCL 10 Nr. 133 aus Larsa (Datum verloren), Z. 130-134, sind „Versorgungsfelder der Hirten“ verzeichnet. Gewissen sipa.meš áb.gud.ḫi.a ù

u₈.udu.ḫi.a, „Rinder- und Kleinviehhirten“, werden vom Könige Felder verliehen, BIN 7 Nr. 8 Z. 4-19, ebenso gewissen „(Rinder)hirten des Šamaš“, Z. 20-28. Eine Urkunde vom 30. II. Ammi-ditana 29 über die Beleihung eines sipa u₈.udu.ḫi.a ša é.gal mit Feldern als *šibtum*, Z. 17, ist YBT 13 Nr. 254, bearbeitet von Wilcke, WdO 8/2 (1976), S. 275 f. (b) An einen ÁB.LU soll eine Hufe Feld „in seiner Stadt“ ausgegeben werden, AbB 4 Nr. 44 Z. 5-8. In der Liste TCL 11 (1926) Nr. 146 vom 6. IX. Hammu-rabi 33 aus Larsa, Z. 8-19, stehen zehn Felder von insgesamt 12 1/2 Hufe Oberfläche, ca. 81 ha, als šuku unu₃ (: ÁB.ΤΥΓ).e.ne, „Versorgungsfeld der Rinderhirten“ (Waetzoldt, S. 422 links § 2), zu Buch. (c) Für ka.bar(.meš), „Unterhirten“, vgl. etwa die Briefstellen K, S. 176 rechts f. *kaparru* A b) 1'; in AbB 4 Nr. 22 Z. 6 folgen sie (im Range) den „Hirten“. Nach YBT 12 Nr. 7 vom 17. IV. Samsu-iluna 1 ist der *kaparrum*, Z. 18, deutlich der Untergebene eines Mannes, welcher 158 Schafe und 64 Ziegen, Z. 1-10, von einem Privatmanne (zum Hüten) übernimmt, Z. 11-13; leider ist sein Berufsname/Titel, Z. 12, nach Analogie wohl sipa, abgebrochen. (d) Ein ú.túl, „Oberhirte“ (Waetzoldt, S. 423 rechts § 11), zur Zeit des Hammu-rabi erhält nach BIN 7 Nr. 8 = AbB 9 (1981) Nr. 195 Z. 29-39 4(?/8?/9?) Hufen als Unterhaltsfeld zu Lehen. Er ist nach Z. 4 f. und 29 ein Chef der Rinder- und Kleinviehhirten, sipa.meš áb.gud.ḫi.a ù u₈.udu.ḫi.a; nach TCL 10 Nr. 133 Z. 134 und AbB 4 Nr. 13 Z. 4-9 Vorgesetzter der 'Hirten' (sipa).

Herden und damit auch Hirten betreffende Archive wie die oben (1) und (2) zu Grunde liegenden besitzen wir für die Zeit der Edikte nicht.

Ein Urkundenvermerk wie na.gad i-ku-un—KA—^dEN.ZU sipa, CT 8, 33 c Z. 15, vom 10. VIII. Abi-ešuh 3 (= (22), unten, S. 376 f.), vgl. etwa unten (21) Z. 3, S. 375; (23) Z. [11], S. 380; (24) Z. 4 und (25) Z. 9, S. 382; YBT 12 Nr. 25 Z. 6 vom 29. VIII. Samsu-iluna 1; Nr. 324 Z. 7 vom 30. XI. Samsu-iluna 10, in welchem na.gad der Wortfolge nach die besondere Funktion angibt, welche der 'Hirte', sipa, bei der beurkundeten Transaktion ausübt, ist ohne umfassende Untersuchung nicht zu klären. Frau Harris, Sippar, S. 254 f., vermutet „supervisory herdsman“. Man beachte, daß der letztzitierten Stelle YBT 12 Nr. 324 Z. 7 sipa a-pil—^dEN.ZU, Z. 6, vorausgeht. Ein weiteres Beispiel für die Verwendung eines Berufsnamens zur Angabe einer bestimmten Funktion ist unten, S. 349 G. III., erwähnt.

Die Edikte des Samsu-iluna und des Ammi-šaduqa dekretieren den Erlaß der ausgleichenden Rückstände der 'Hirten' ohne irgendwelche nähere Erklärung. Zeitgenössische Angaben über die Geschäftsbedingungen, zu denen die Domäne ihr Vieh den Staats'hirten' anvertraute, sind mir nicht bekannt. Ein einziger indirekter Hinweis auf sie ist unten, S. 370 f., behandelt.

Für die aus Ed. S-i und Ed. A-š herauszulesende Klassifizierung der Hirten' als 'Ertragbringer' kenne ich sonst keine urkundlichen Belege.

Die uns etwa aus der Odyssee geläufige Einteilung der 'Hirten' in die Fachgruppen Rinder-, Schaf- und Ziegenhirten war auch in Babylonien üblich; Beispiele bereits oben, ferner AbB 2 Nr. 29 Z. 5 f. und vgl. im allgemeinen AHw., S. 977 *rē'um* A.

4. *mušaddinum*

Z. 10. Die Übersetzung des Wortes *mušaddinum* in AHw., S. 680 (erschienen 1968), „Steuereintreiber, -einnehmer“, ist zu allgemein und ein Rückschritt gegenüber meinem SD 5, S. 50-52 § 2. Etwas nuancierter M/2 (1977), S. 252 rechts f. Warum am Ende des Artikels Frankena zitiert, aber die von ihm signalisierte aufschlußreiche Stelle AbB 6 Nr. 193 Z. 14-16 nicht gebucht ist, bleibt unerfindlich. Der Text CT 45 Nr. 88, dem das Zitat S. 253 rechts oben b) entnommen ist, ist oben, S. 82 f. unter B. x 1 ausführlich behandelt. Ich verweise mit M/2 auf meine Ausführungen, bitte jedoch, deren ersten Absatz, S. 50, durch den folgenden ersetzen zu wollen:

mušaddinum ist, soweit sich erkennen läßt, weder Berufsname noch Beamtentitel, sondern bezeichnet jemanden, der fallweise oder zu gewissen Zeiten eine bestimmte Funktion übernommen hat, in welcher er die als *šuddunum* bezeichnete Tätigkeit, s. u. zu § 3, S. 196-198, in amtlichem oder privatem Auftrage verrichtet. Wie die leider viel zu seltenen Stellen zeigen, die uns einigen Aufschluß über den *mušaddinum* geben, s. u., handelt es sich dabei um eine befristete Nebenbeschäftigung ganz verschiedener Beamter.

Die auf S. 52 gegen Ende des Paragraphen exzerpierte Briefstelle, jetzt AbB 2 Nr. 89, ist noch immer nicht ganz klar, vgl. M/2, S. 253 links unten. Daß man einen *m.* gegen Lohn in Dienst nehmen konnte, wird völlig klar durch den Kontrakt MAH 16.147, TJDB (1958), S. 122 f. und pl. XVII, aus Sippar vom 10. IV. Ammi-šaduqa 14, vgl. meine Bearbeitung BiOr. 16 (1959), S. 124 rechts f. 45), die durch Kollation bestätigt worden ist. Z. 1 *a-na kaskal gi-ir-ri-im* ⁽²⁾ §à *ma-tim*; Z. 4 Ende *iš-ta-ri*; Z. 10 *nimgir w[a-š]i-ib* UD.KIB.NUN^{ki}. Das Wort *mušaddinum* selbst kommt im Text nicht vor. Unzureichend R. Harris, AS 16 (1965), S. 222 links.

Auf die Meinung des Publikums über einen *mušaddinum* in Funktion wirft das Zitat AbB 6 Nr. 193 Z. 14-16 einen jener beim Charakter des altbabylonischen Schrifttums allzu seltenen Streiflichter, welche die Assyriologen amüsant finden und in populären Darstellungen nie versäumen anzuführen. Die aus der Stelle herauszulesende Abneigung gegen Eintreiber ist kaum überraschend zu nennen.

DRITTER ABSCHNITT: § 2 ED. A-š

1. Zur Umschrift

Die ersten zwei Drittel des Paragraphen sind in A mit nur kleinen Lücken erhalten, das letzte Drittel, schwer beschädigt, in B.

A Vs. 13. Am Zeilenanfang lú nach dem vorhandenen Raume, der *[ù] ausschließt, frei ergänzt. *u-mu-uk-ki* am Zeilenende muß Schreibfehler statt *zag-mu-uk-ki* sein; der Schreiber hat offenbar versehentlich nur den „Winkelhaken“ von *ZAG* zu Ton gebracht.

A Vs. 14. *NU* als Schreibfehler statt *-ni/nim* betrachtet; lú *mušaddinu*, indeklinabel oder Pseudoideogramm, aber nicht unmöglich.

A Vs. 16. *HI.ra* Schreibfehler statt *ur₅.ra*; ebenso Rs. 12'.

A Vs. 18-21 und B I 1'-3'. Die Ergänzung des Jahresnamens etwa nach Ungnad, *RIA* 2 (1938), S. 189 rechts 249. + S. 191 links [267.]. Es ist die volle Form des von Walther, S. 264 zu S. 24, vermuteten und von Finkelstein, *JCS* 15 (1961), S. 92 links, in *Z.* 34-36 (= Rs. 16-18) des später als *YBT* 13 Nr. 13 veröffentlichten Grundstück-Kaufkontraktregisters nachgewiesenen Namens des Jahres *Ammi-šaduqa* 1.

B I 1' f. Identifizierung aller Zeichenreste mit Zeichen in A Vs. 20 f. ist mir nicht gelungen.

B I 3'. Die unbedeutenden Reste am Ende der Zeile wollen anscheinend nicht zu *bí.in.sá.sá.a* der Jahresformel passen.

B I 4'-7'. Die vier letzten Zeilen des Paragraphen sind eine Kombination von Passagen wie B IV 33 f. (§ 14); V 1 f. (§ 15); 32-34 (§ 20), nach deren erster das Ende von B I 5' zu *uš-[šu-ur]* zu ergänzen wäre, wobei *uš-[šu-ra]* aber nach III 19 f. nicht ausgeschlossen ist, und einer B II 23-25 (§ 5); V 9 f. (§ 16) ähnlichen Passage, denen ich jedoch die Ergänzung des Endes von B I 6' nicht entnehmen kann. Durch Vergleich mit V 9 f. zu gewinnendes **a-na LÁL.ḫi.a-šu-nu* kann keinesfalls in dem verfügbaren Raume gestanden haben. Einen passenden Vorschlag kenne ich nicht.

B I 7'. Zur Ergänzung der Verbalform vgl. u., S. 294 [4a]-[5b].

Zum Inhalt

A Vs. 12. Zu *kar* s. S. 319 c) I. 57)

2. *rā'ibānum*, A Vs. 13 und § 22 B VI 10.

Das relativ seltene Wort wird in *AHw.*, S. 944 links (erschienen 1971), als *rā'ibānum* angesetzt und als „ein Stellvertreter?“ bestimmt. Aber das Partizip von *riābum*, *AHw.*, S. 978 rechts, „Verlorenes (Akkusativ) ersetzen“, „etwas (Akkusativ) als Ersatz (für Verlorenes) geben“, könnte

nicht „Stellvertreter“, sondern höchstens „Ersetzer (von Verlorenem)“, „einer, der Ersatz (für Verlorenes) gibt“ bedeuten. Das bestätigt uns die einzige mir bekannte *rā'ibānum* betreffende Vokabulargleichung, (1) *izi = išātu* 5 Z. 119, MSL 13 (1971), S. 164,

ga.ab.zu (statt .su) = *ra-i-ba-a[n-nu]*,

durch das sumerische Äquivalent von *r.*, welches „ich will ersetzen!“ bedeutet; ähnliche Gleichungen, vgl. Poebel, AS 9 (1939), S. 38, in diesem Abschnitte sind Z. 105, ga.ab.sum = *na-di-na-nu*; ga.ab.šām = *ša-a-ma-nu*. M/2 (1977), S. 219 rechts, vergleicht nur je einmal neubabylonisch und neuassyrisch bezeugtes *muribbānu* unbekannter Bedeutung mit *rā'ibānum*, AHW., S. 676 links (erschienen 1968), jedoch nicht.

Die weiteren Belege, die ich für *r.* habe finden können, kommen aus späterer altbabylonischer Zeit, nämlich (2) YBT 12 Nr. 246 Z. 3 vom IX., dazugehöriges (3) YBT 12 Nr. 270 Z. 3 vom 27. XI. Samsu-iluna 7; (4) YBT 13 Nr. 276 Z. 9 vom 18. V. Ammi-ditana 11; (5) CT 4, 8 b Z. 30 vom 20. XII. Ammi-ditana 13; zugehörig nach freundlicher Mitteilung Stols (6) CT 45 Nr. 84 Z. 30 ohne Datum; (7) VS 7 Nr. 153 Z. 23 ohne Datum. Diese Opferliste (KI.NE, Z. 2) aus Dilbat, mit der nicht überschriebenen, undatierten Liste VS 7 Nr. 82 zusammengehörig, ist prosopographisch mit Urkunden aus den Jahren Ammi-ditana 30 bis Ammi-šaduqa 17 zu verbinden; bilden die nicht recht verständlichen Zeichen auf dem linken Rande, Z. 36, vielleicht einen Teil des Jahrnemens Ammi-šaduqa 17, [gū]b/[b]ā īb.dirig.ga? (8) und (9) sind die oben am Anfang des Paragraphen genannten Belege aus Ed. A-š.

Die Frage ist nun, wen oder was der *r.* „im konkreten Falle“, s. von Soden, AnOr. 33 § 56 r, ersetzt bzw. wen oder was er als Ersatz für wen oder wofür „im konkreten Falle“ gibt. Sie läßt sich nicht beantworten.

rā'ibānum ist Berufsname oder Amtstitel nach (2); (3); (7), wo es auf einen PN folgt, und in (5), wo eine nicht mit Namen genannte Frau nur als *dumu munus ra-i-ba-ni* bezeichnet ist; danach (6) zu [*dumu munus r*]a-i-ba-ni zu ergänzen. Über seine Tätigkeit lehren uns die Texte nichts Zusammenhängendes. In (2) und (3) verabfolgt er anscheinend privatim jemandem etwas Sesamöl auf Borg, Valuta Gerste. In (4) werden fünf Sekel Silber *muštabiliti alim* von vier namentlich genannten, nicht näher bezeichneten Männern, Z. 5-8, ⁹ *ù erim ra-i-ba-nu* ⁽¹⁰⁾ *tap-pé-e-šu-nu* bei einem 'Berittenen', Z. 12, und einem Obersten, Z. 13, eingeliefert. Z. 9 f. sind syntaktisch nicht eindeutig, aber wohl mit „und den Leuten des *rā'ibānu*, ihren Kameraden“, zu übersetzen; M/2, S. 282 rechts a), anders. Hier, (8), ist der *r.* offenbar auch wegen einer Abgabe, s. sofort § 3, die er noch nicht geleistet hat, zusammen mit Kaufmannschaften dem Eintreiber überwiesen. In § 22, (9), vgl. unten S. 284-288 § 2, wo sein Verhältnis zum 'Landes'-Gouverneur mir unklar ist, preßt er Familien von Soldaten und 'Fischern' zu Lohndienst.

Wie Charpin mir freundlichst mitteilt, hat er in seiner für BiOr. geschriebenen Rezension von YBT 12, in deren Manuskript ich Einsicht nehmen durfte [jetzt BiOr. 38 (1981), S. 535 Archives L], unsere Belege (2) und (3) dem Archive eines gewissen Awīlija zugeordnet, der sonst aber nicht den Titel *rā'ibānum* erhält. Charpin weist dem Archive außer YBT 12, S. 29 rechts Awīliya 5. = unser (2) und (3) elf der unter 6. genannten Urkunden sowie CHJ, H.E. 211, und AO 9080, oben, S. 69 § 3 B. S-i 4, zu. Nach diesem Material ist der *rā'ibānum* Awīlija ausschließlich im agrarischen Sektor tätig: er pachtet Felder zum Neubau, YBT 12 Nr. 286 und AO 9080, vermietet Gespanne, YBT 12 Nr. 221, gibt Darlehen von Feldfrüchten oder verkauft sie, einmal auch Schafe, YBT 12 Nr. 245, auf Kredit. Elf von den fünfzehn Urkunden betreffen ganz oder teilweise Sesam bzw. Sesamöl. Man könnte alle beurkundeten Geschäfte wegen ihres bescheidenen Umfangs für private halten, wenn die große Dichte der Geschäftsabschlüsse einen nicht stützig machte; das Archiv datiert aus nur vierzehn Monaten, V Samsu-iluna 7, YBT 12 Nr. 223, bis VI Samsu-iluna 8, AO 9080, wobei ganze elf Urkunden aus nur fünf Monaten stammen.

Die Beziehung des Archivs zum gleichzeitigen Ed. S-i, das praktisch verloren ist, bleibt für uns dunkel, s. o. zu B. S-i 4. Eine Beziehung zu § 2 des knapp hundert Jahre jüngeren Ed. A-§ kann ich nicht erkennen. Dagegen könnte das Archiv vielleicht den Eindruck hervorrufen, die durch § 22 des Ed. A-§ verbotene Zwangsverwendung von Soldaten und „Fischern“ zu landwirtschaftlichen Saisonarbeiten seitens des *rā'ibānum* sei im Rahmen seiner eigenen agrarischen Unternehmungen erfolgt, s. aber unten, S. 284-288.

3. „Neujahrstafel“, A Vs. 13

Die „Neujahrstafel“, *i-na dub-pí zag(!)-mu-uk-ki*, die ich anderwärts nicht belegen kann, läßt sich zwanglos als Klammerform aus voraussetzendem **dub kù.babbar zāgmukkim*, „Neujahrssilber-Tafel“, erklären, nachdem der Ausdruck „Neujahrssilber“, *kù.babbar zāgmukkim*, vorliegt, s. Z (1961), S. 12 links b).

(a) Die Urkunde JCS 31 (1979), S. 140 Nr. 13, vom Jahre Hammurabi 40, trotz ihrer mir von Stol freundlichst aufgezeigten Verwandtschaft mit H.E. 139, CHJ, Pl. XIV, ohne Parallelen im Archive des Šēp-Sin, Kaufmannsobmann von Larsa (vgl. Leemans, SD 3 [1950], S. 84 ff.; dazu jetzt noch etwa VS 18 [1973] Nr. 9-12) und mir syntaktisch und deshalb inhaltlich unklar, spricht von „Neujahrssilber von Emutbalum, dem NN zum Eintreiben übergeben“, Z. 8-10. Sein Verhältnis zu dem vorher, Z. 3 f., genannten „Silber des Kaufgutes der Kaufmannschaft Larsa“ und den Vermerk *a-na é.gal*, Z. 7, verstehe ich nicht.

(b) Der Brief TCL 17 Nr. 70, nach Inhalt und Stil den Briefen aus dem Archive des Šamaš-ḫāzir ähnlich³²⁶), betrifft das „Neujahrssilber der Unteren Provinz³²⁷“, Z. 6, welches eingetrieben ist, Z. 17, und sich im Besitz der Beamten, an die der Brief gerichtet ist, befindet, Z. 7 und 18, sowie die „gesiegelten Tafeln eurer ‘Häuser’³²⁸“, Z. 19. Darunter darf man wohl nicht dasjenige verstehen, welches im Edikt „Neujahrstafel“ genannt wird, sondern Schuldurkunden über noch zu leistende Zahlungen, Gegenstück und Ergänzung zum „eingetriebenen Silber“, Z. 17. Die Abrechnung findet in der Landeshauptstadt statt, wo auch das bereits eingedommene Silber abzuliefern ist.

(c) YBT 13 Nr. 331 aus Kiš vom 10. VI. Abi-ešuh „r“ ist eine Quittung über „¹ [n] Minen ³ [Sekel Silber], ² ‘Neujahrssilber’, ³ gehörig zum Silber des ‘Gesalbten’ von An und Inana von Uruk ⁴⁻⁶ vom Jahre Abi-ešuh „r“, ⁷⁻⁹ welches dem (zabar-dab) Nabium-andasa zum Eintreiben übergeben worden war, ¹⁰⁻¹² eingeliefert von Adallalu, Il(u)šu-ibnišū und Nidin-Ištar, ¹³ in Empfang genommen von ¹⁴ Nabium-andasa, dem (zabar-dab)“. Sie illustriert die „Übergabe zum Eintreiben“ unseres Paragraphen, A Vs. 14.

(d) BM 72763, unveröffentlicht, mir von Stol freundlichst signalisiert und in einer Umschrift Van Lerberghes vorliegend, vom 20. V. Ammiditana 17, ist eine gesiegelte Quittung über „¹ 15 Sekel Silber, ² ‘Neujahrssilber’ ³⁻⁴ des Jahres Ammiditana 7 ⁵ der Kaufmannschaft Mankisum, ⁶ eingeliefert von ⁷ Nidnuša, Sohn des dingir-šū-[,....], ⁸ in Empfang genommen von ⁹ Šamaš-bāni“. Die Quittung illustriert also das ‘Neujahrssilber’ einer Kaufmannschaft³²⁹), von dem unser Paragraph spricht. Wieso sie aber in ‘Sippar’ gefunden worden ist, entzieht sich meiner Beurteilung.

Die fünf Textstellen genügen nicht zur Ermittlung des- oder derjenigen, welcher oder welche das ‘Neujahrssilber’ zu zahlen hatte oder hatten; in (a) wird es nicht einmal erwähnt. Aber ein Vergleich unseres Paragraphen mit (c) ergibt, daß der Erlaß des überfälligen ‘Neujahrssilbers’ nicht alle, sondern nur zwei Kategorien von Zahlern betraf. Warum sie und nur sie, bleibt unklar.

³²⁶ Z. 6-21 lauten in Übersetzung: „^{6,7} Was das ‘Neujahrssilber’ der Unteren Provinz in eurem Besitz betrifft, ⁸ verlangt man von uns Abrechnung im ‘Palaste’. ⁹⁻¹¹ Zur Rechnungslegung bin ich nach Babylon abgereist. ¹²⁻¹⁶ Hiemit schicke ich den Lu-Sinaka, dem ich Briefe an die Provinzbehörden (mit)gegeben habe, zu euch. ¹⁷⁻²⁰ Nehmt das eingetriebene Silber, das sich in eurem Besitz befindet, und die gesiegelten Urkunden eurer ‘Häuser’ an euch und ²¹ kommt zu mir nach Babylon!“.

³²⁷ Vgl. Stol, S. 67 letzter Absatz f.

³²⁸ Kopie bietet *bi-ti-ku-nu*, sehr deutlich von *qá-ti-ku-nu*, Z. 7 und 18, verschieden (vgl. Zeichen *bi* in Z. 9 und 13); vielleicht Gelbs „estates“, oder doch nachlässig geschrieben statt *qá-ti-ku-nu*.

³²⁹ Und bestätigt nachträglich meine Ergänzung in § 9 B III 26, s. S. 220 § 2 Ende.

Man könnte vielleicht freibleibend, da alle Data dafür fehlen, daran denken, das 'Neujahrssilber' sei gar keine besondere Abgabe gewesen, sondern die am Jahresende noch offenstehende Steuerschuld oder Schuld an bestimmten Steuern³³⁰), welche die Obrigkeit sich entschloß eintreiben zu lassen, *ana mušaddinim ešēhum*, Edikt § 2; *kù.babbar šuddunum*, (a) Z. 17; *ana šuddunim nadānum*, (b) Z. 8 f. Die außerordentlich lange Zeitspanne, während welcher nach unserm Paragraphen Nachsicht mit den säumigen Schuldnern geübt werden konnte, spricht freilich nicht zugunsten einer solchen Annahme, schließt sie jedoch auch nicht ganz aus.

4. Zum Sachverständnis

A Vs. 15-21 und B I 1'-3'. Die vom Edikt betroffenen Rückstände werden näher umschrieben hinsichtlich der Zeit, in welcher sie entstanden sind; wie mittels zweier Daten genau angegeben, beträgt sie volle sechzehn Jahre. Wie der Name des Jahres Ammi-ditana 21, A Vs. 15-17, zeigt, bildet ein Schuldenerlaß, der im Laufe des Jahres Ammi-ditana 20 proklamiert worden war, den Anfangspunkt der angegebenen Frist³³¹). Analog dazu ist der Schlußtermin, der (1.) I. Ammi-šaduqa 1, A Vs. 17-21 und B I 1'-3', offensichtlich der Stichtag für den Schuldenerlaß des Ammi-šaduqa, von dem unser Edikt handelt. Es betrifft somit alle Rückstände, welche seit dem Erlaß des letzten Ediktes entstanden waren. Automatische Verjährung von Abgabenschulden kannte man also nicht. Wir können zwar nicht wissen, wie die vom Edikte betroffenen Rückstände sich ihrer Entstehung nach über die sechzehn Jahre verteilten, müssen aber jedenfalls annehmen, daß die genauen Zeitangaben in unserm Paragraphen einem praktischen Zwecke dienen sollten und neben neueren alte und sehr alte Rückstände zu berücksichtigen waren. Daraus läßt sich zweierlei schließen.

(1) Die Regierung hatte mit ihren Schuldnern viel Geduld, d.h., sie war nicht imstande, die Schulden zeitig einzutreiben, was mir sehr bemerkenswert scheint. Das geht auch etwa aus Riftin Nr. 89 hervor, nach welcher Urkunde mir unbekannter Herkunft eine nicht genannte Amtsstelle einem Dorfe in den Jahren Samsu-iluna 11 und 12 größere Posten Gerste geliefert hatte, die sie sich in den Jahren Samsu-iluna 12 und 13 hatte zurückgeben lassen. Ein Rückstand von 11% soll dem 'Palaste' zurückgezahlt werden nach vorliegender Urkunde vom 28. IX. Samsu-iluna 22, die also mindestens fast neun Jahre nach der letzten Abrechnung aufgesetzt worden ist³³²).

³³⁰) In (c) ist der eingetriebene Betrag als *šà kù.babbar* bezeichnet, Z. 3, war also nur ein Teil des ursprünglich zu Zahlenden.

³³¹) Vgl. Finkelstein, S. 55 § 3 erster Absatz mit Anm. 1.

³³²) Der Charakter der Urkunde, die nicht gesiegelt zu sein scheint, und das Subjekt

(2) In uns unbekanntem Maße bewirkte unser Edikt gar nicht die wirtschaftliche Korrektur, die wir den altbabylonischen Gnadenakten dieser Art gewohnt sind zuzuschreiben, sondern legitimierte nur nachträglich die Selbsthilfe der zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldner, die ihre Rückstände unbeglichen gelassen hatten. Insofern müssen wir es als interne buchhaltungstechnische Verwaltungsmaßregel betrachten, nämlich als amtliche Löschung nicht eintreibbarer Schulden, die nur noch „auf dem Papier“ standen. Leider fehlt uns jede Möglichkeit, uns eine zutreffende Vorstellung von der wirklichen Wirkung eines Ediktes zu machen: mehr Linderung akuter wirtschaftlicher Notlage der Betroffenen oder mehr bürokratische Sanierung der Amtsbuchhaltung? Damit ist es uns auch unmöglich, spezielle Motive für den Erlaß eines bestimmten Ediktes zu rekonstruieren.

Unser Paragraph ergibt zweifelsfrei, daß König Ammi-ditana nach seinem Jahre 20 sechzehn Jahre lang kein Edikt mehr erlassen hatte, als sein Sohn und Nachfolger, König Ammi-šaduqa, seine Regierung traditionsgemäß mit seinem ersten Edikt antrat. Das stets der Lückenhaftigkeit verdächtige Bild, welches Jahrnamen und Urkunden betreffs der Aufeinanderfolge von Erlässen ergeben, war im Falle dieser beiden, s. mein AS 16 (1968), S. 229 rechts D. E., also richtig. Darüber hinaus bestätigt § 2 wenigstens für seinen Zeitabschnitt meine Ansicht, *op. cit.*, S. 229-231 § 4, die Schuldenerlässe der Könige von Babylon seien nicht in einem regelmäßigen Zyklus erfolgt³³³). [Neuerdings Komoróczy, Periodizität der mišarum-Erlässe, in Diakonoff Volume (1982), S. 196-205, ohne neue Ergebnisse.]

von *i-ip-pa-al-[m]a*, Z. 19, auf welches sich auch das Possessivsuffix von *ka-ni-ik-šu*, Z. 20, bezieht, sind mir eben so unklar wie Lesung und Sinn der Z. 18, in der man etwas wie „nach dem geltenden Kurse“ erwartet, was ich aber dort nicht erkennen kann.

³³³) Wie der erstaunte Leser der Landsberger-Festschrift wenige Seiten später, S. 243-246, sieht, verteidigt Finkelstein das Gegenteil, wohlgermerkt mit ähnlichen wirtschaftstheoretischen Argumenten. Das war den von der Redaktion nicht verständigten Verfassern der beiden Beiträge bis zum Erscheinen des Bandes unbekannt.

ZWÖLFTES KAPITEL

PRIVATE SCHULDEN (§ 3-9)

ERSTER ABSCHNITT: § 3 ED. A-§

§3 betrifft konsumptive Darlehen, vgl. unten, S. 205 § 3, welche Privatpersonen in materiellen Schwierigkeiten zur Befriedigung dringender privater Bedürfnisse aufnehmen. Die Rückgabe wird ihnen erlassen.

1. Zur Umschrift

In B ist von den ersten fünf Zeilen des Paragraphen etwa die Hälfte verloren, die letzten fünf Zeilen sind komplett erhalten. Hier setzt A Rs. ein.

B I 8'-12'. Vergleich der ersten fünf Zeilen mit dem Beginn des § 9, B III 7-10, ergibt die in Z. 8' f. und 12' vorgenommenen Ergänzungen.

A Rs. 1' f.; B I 15'-17'. In A war der Text offenbar anders auf die Zeilen verteilt als in B. Gegen Finkelstein, S. 49 Textual notes a), aber mit seinem a) widersprechenden b), könnte der winzige Rest in A Rs. 1' zum Zeichen DUB gehören und dem DUB am Beginn von B I 15' entsprechen. A Rs. 1' hätte dann die sieben Wörter B I 15' f. enthalten, Rs. 2' die drei Wörter B I 16' Ende f.

B I 10'. Zur Ergänzung können die fünf Wörter *a-na ur₅.ra máš ú me-el-qé-tim* aus § 5 A Rs. 12' f. dienen, der ja eine Abart des in § 3 behandelten Falles betrifft. Dem in der Lücke verfügbaren Raume und der erhaltenen zweiten Hälfte der Zeile angepaßt, müßten sie hier *[a-na ur₅.ra a-na m]áš ú-lu a-na me-el-qé-tim* gelautet haben nach dem Beispiele § 7 B II 33 f., *a-n[a] š[i]-mi a-na ta-ad-mi-iq-tim ú-lu a-n[a] i-d[i]-i[m] š[a]-n[i]-i[m]-m[a]*. — Zu den einzelnen Wörtern s. u. zu § 5.

B I 11'. Ergänzung des Fehlenden ist mir nicht gelungen. Da die drei präpositionellen Bestimmungen in B I 10' analog § 5 A Rs. 12'-14' zu *id-di-nu-ma* am Zeilenende gehören, könnte man sich in der Lücke eine oder zwei weitere solche Bestimmungen vorstellen. Daß der oben zu B I 10' zitierte Parallelpassus aus § 5 nur die drei in B I 10' stehenden bzw. ergänzbaren Glieder enthält, wäre kein Gegenargument. Denn einerseits erscheinen in § 7, der eine weitere Abart des in § 3 behandelten Falles betrifft, von den drei in § 3 genannten Darlehensarten zunächst nur die erste, B II 27, dann die erste und die dritte, B II 30; andererseits nehmen die gleichfalls zu B I 10' aus § 7 B II 33 zitierten zwei Darlehensarten nicht alle vier in § 7 B III 3 f. = § 9 B III 8 genannten, sondern nur die

erste und vierte vorweg. Es handelt sich an allen drei Stellen dabei offensichtlich nicht um eine beabsichtigte Auswahl, sondern um Lässigkeit des Ausdrucks. Man könnte sie auch in § 6 A Rs. 12' f. vermuten und sich die Reihe der präpositionellen Bestimmungen über B I 10' hinaus bis zur Mitte der Z. 11' fortgesetzt denken.

Inhaltlich kämen für Ergänzung von B I 11' zwei Darlehensarten in Frage, die in Vokabularen auf *ur₅.ra/hubullum* folgen, *eš.dé.a/hubuttatum* und *šu.lal/qiptum*, Hh 1 Z. 1-3 (MSL 5 [1957], S. 9), vgl. 2 Z. 108-110 (S. 59 f.) und *ana ittišu* 2 I 63 f. (MSL 1 [1937], S. 19), s. ferner etwa H (1956), S. 221 links *hubuttatum* lex. Unter dem Namen *hubuttatum*, welcher das, soweit ich sehe, nach Samsu-iluna nicht mehr gebrauchte Wort *hubuttatum* ablöst, kommt erstere Darlehensart am Ende der altbabylonischen Epoche gelegentlich vor.

Was *qiptum* betrifft, ist es die einzige Darlehensart, von der urkundlich bezeugt ist, daß sie unter unser Edikt fiel, s. S. 252 f.

Ein konkreter Ergänzungsvorschlag scheidet aber an zwei Klippen. Das Edikt bietet uns kein Beispiel einer Reihe von vier oder fünf Gliedern, die mit *ana A ana B ulu ana C* beginnt — wie sollte sie hier weitergehen? [...] x a, wahrscheinlich Ende eines Ideogramms, läßt sich nicht mit dem soeben als inhaltlich möglich Erklärten in Übereinstimmung bringen, denn die Spuren von x, so winzig sie auch sind, widersetzen sich der Ergänzung zu **eš.dé.a*. In Ed., S. 67 zweiter Absatz, hatte ich stattdessen *[*máš nu tu*]k.a erwogen. Für einen Versuch, die Ergänzung des Verlorenen inhaltlich in einer anderen Richtung zu finden, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

2. Zum Inhalt: *šuddunum*, A Rs. 2' = B I 17

Da AHw., S. 703 links *nadānum* Š 2) (erschieden 1968), sich mit einer einfachen ganz allgemeinen Übersetzung begnügt — so auch neuestens N/1 (1980), S. 55 f. 3. — und auf mein SD 5, S. 47-49 hinweist, das aber inzwischen teilweise überholt ist, rekapituliere ich hier meine Ausführungen kürzestens in verbesserter Fassung.

Das Kausativ von *nadānum*, nach Thureau-Dangin, RA 24 (1927), S. 176 Anm. 1, „se faire livrer“, „percevoir“, bereits einmal altakkadisch, s. N/1, S. 55 links 3. a) 1', kommt in altbabylonischen Briefen sowie Rechts- und Verwaltungsurkunden häufig vor.

(a) Soweit ich sehe — viele Fälle sind ihrem Zusammenhange nach un-
deutlich — bezeichnet es nur selten eine auf das Obersubjekt, denjenigen, welcher zu liefern veranlaßt, und das Untersubjekt, denjenigen, welcher liefert, beschränkte Handlung. Ein Beispiel dafür ist § 19 der „Gesetze von Ešnuna“, Goetze, AASOR 31 (1956), S. 64 f.,

lú ša ana mešrišu inaddinu ina maškanim ušaddan,

was ich teils mit, teils gegen Goetze, Sumer 4 (1948), S. 74 unten - 77; AASOR 31, l. c.; mein SD 5, S. 48 a) (mit Druckfehler, lies *inaddinu*); Landsberger, SymDav. (1968), S. 74, mit

„Ein Mann läßt sich das, was er an seinesgleichen hergeliehen hatte, auf der Tenne (zurück)geben“

übersetze. Obgleich sachlich weniger befriedigend, ist aber „Ein Mann, der (etwas) hergeliehen hatte,“ wegen der parallelen Konstruktion in § 12 f., vgl. § 51 f., nicht auszuschließen, zumal bloßes *lú* als Subjekt im Texte keine Parallele hat. Zusammen mit und als Gegenstück zu *nadānum* G gebraucht, beide mit demselben Subjekt, drückt *šuddunum* hier zusätzlich zum Kausativ noch die Ausrichtung der Handlung auf das Subjekt aus bzw. die Überbringung des beiden Verben gemeinsamen sächlichen Objekts, hier das Darlehen, an seinen Ausgangspunkt, also Thureau-Dangins „se faire livrer“, oder mein „läßt sich (zurück)geben“.

šuddunum ebenfalls als Pendant zu *nadānum* G, aber nicht notwendigerweise mit dem gleichen Subjekt, etwa in ARM 2 (1950) Nr. 81 Z. 15 und 13, wo die veranlaßte Handlung in Z. 19 als *turru*m bezeichnet und jedenfalls Lieferung des sächlichen Objekts an das Obersubjekt von *šuddunum* impliziert ist.

Mit oder ohne *nadānum* G scheint *šuddunum* etwa in UET 5 (1953) Nr. 47 Z. 9, vgl. Z. 7, bzw. AbB 9 (1981) Nr. 236 Z. 8 geradezu „(jemandem etwas) wegnehmen“ zu bedeuten; in Z. 16 des letzten Briefes wird die zunächst als *šuddunum* beschriebene Tat als *leqūm* bezeichnet.

(b) Viel öfter sind jedoch drei Personen im Spiele, nämlich außer dem grammatischen Obersubjekte und Untersubjekte noch eine gewöhnlich nicht genannte dritte, welche auf das zu Liefernde Anspruch macht und in deren Auftrage die Handlung oft erfolgt, die mit „etwas von B (für C) einheben/eintreiben“ umschrieben werden kann. Als Beispiele nenne ich nur AbB 2 Nr. 96 Z. 13-15; Ungnad, ABPh Nr. 136 Z. 14-17.

(c) Sehr oft ist der Auftraggeber oder eigentliche Empfänger des zu Liefernden eine Behörde, so stets, wenn Steuern und Abgaben eingetrieben werden. In diesem Sinne wird auch das Passivum von *šuddunum* im Ed. A-§ und etwa im Briefe AbB 6 Nr. 193 Z. 7 f. gebraucht.

(d) Ähnlichen Sinn wie *šuddunum* hat die ausführlichere Phrase *ana šuddunim nadānum*, wohl stets Eintreibung von amtswegen betreffend. Sie kommt in zwei Konstruktionen vor,

1) Objekt *ša ana* A (= Eintreibender) *ana šuddunim nadnu*, TLB 1 Nr. 154 (Samsu-iluna); CT 4, 15 b = HG 3 Nr. 104 (Abi-ešuh); CT 4, 15 a = HG 3 Nr. 767 (Ammi-ditana); Ed. A-§ § 13; Ed. X § [D].

2) B (= der zur Leistung Verpflichtete) *ša ana* Objekt *šuddunim *ana* A *nadnu*, AbB 2 Nr. 61 Z. 8 f. Diese Stelle aus einem Briefe des Samsu-

iluna zeigt, daß *ana šuddunim nadānum* dem *šuddunum* vorausgeht, wie es der Ausdruck ja schon vermuten läßt.

e) Es kommt vor, daß vier verschiedene Personen oder Stellen mit der Eintreibung zu tun haben. Das ist der Fall, wenn Auftraggeber und Empfänger nicht identisch sind wie etwa in AbB 4 Nr. 14 Rs., wo der König (A) den Adressaten (B) beauftragt, von C etwas für D einzutreiben.

Es bleibt unklar, ob *šuddunum* die Zwangseintreibung bedeutet, oder vielleicht sollte man besser sagen: wann und wo es die Zwangseintreibung bedeutet. Denn man wird wohl annehmen dürfen, daß es den Gesamtvorgang von der Aufforderung zur Zahlung oder Leistung bis eventuell zur Anwendung gewaltsamer Mittel umfaßt, s. u., S. 301 f. (b).

ZWEITER ABSCHNITT: § 4 ED. A-§

1. Zur Umschrift

In keinem der beiden Exemplare ist der Paragraph lückenlos erhalten, aber das in A Rs. 3' f. am Zeilenende Fehlende läßt sich aus B II 1 f. ergänzen. Die Exemplare weichen an verschiedenen Stellen voneinander ab. Der Text in A Rs. 3', *ù šum-ma iš-tu itu dirigi še.gu[r₁₀.kud u₄ 2.kam]*, „... ab 2. XIII. ...“, scheint besser als der in B II 1, *šum-ma itu dirigi usw.*, „am 2. XIII.“. Der Jahrname A Rs. 4' f., ist verkürzt; in A Rs. 5' fehlt nach dem Ortsnamen das *.a* von B II 3; B II 4 enthält den in A weggelassenen Schluß des Jahresnamens. Statt *ša-ad-du-ut-t[i]* in A Rs. 7' bot B II 6 *[ša-ad]-du-tim*. A Rs. 10' Ende *šar-rum* ist ein „Kasusfehler“, korrekt dagegen B II 9 *[šar-r]i*.

Der Ortsname im Jahresnamen Ammi-ditana 37 wird mit einem Ideogramm geschrieben, welchem manchmal *ki* und ein „Ausgang“ *.ma* oder *.a*, manchmal aber nur *ki* folgt. Dieses Ideogramm las man *BAD*, d. h. in altbabylonischer Kursive *EZEN × BAD*, bis Landsberger, JCS 8 (1954), S. 68 rechts Anm. 174 (c), es als *udinim*, d. h. *EZEN × SIG₇³³⁴*, bestimmte. Neuerdings will Yoffee, JCS 30 (1978), S. 22, wieder *BAD* lesen, wobei er Landsberger, den er in Anm. 14 zitiert, entweder übersehen hat oder — was unangängig wäre — ignoriert. Betrachtet man die 25³³⁵) Textstellen, welche Yoffee zitiert³³⁶), so bestätigen sie vollauf, was

³³⁴) S. Borger, AOAT 33 (1978), Lautwerte S. 281 rechts und Zeichenliste Nr. 155.

³³⁵) So statt Yoffees „24“, weil „Edict of Ammisaduqa 5“ in zwei Exemplaren, A Rs. 5' und B II 3, vorliegt.

³³⁶) Verbessere dort in „Grant Smith College (Abkürzung nach AHw.: CD Smith [1918]) Nr. 262; TJDB (1958), pl. LII MAH 16488; TJAUB (1963), pl. XXXIV UMM H 14“.

bereits Poebel, BE 6/2 (1909), S. 97 Anm. 1³³⁷), und Landsberger in seinem Exkurs MSL 2 (1951), S. 97 b)³³⁸ 4., festgestellt hatten: das fragliche Zeichen ist manchmal mit dem davorstehenden bzw. „normalem“ BÀD gleich, manchmal von ihm durch einen kleinen Zusatz unterschieden, den man nirgends identifizieren kann. Eingeschriebenes sig₇, nach Landsberger „in Photo der Seisachthie deutlich“, kann ich auf derselben Photographie nicht erkennen und habe es auch auf dem Original nicht sehen können³³⁹). Am deutlichsten scheint mir noch VS 7 (1909) Nr. 64 Z. 25, wo das Zeichen EZEN in seinem Mittelteil das Einschreibsel BAD, also wie im Zeichen BÀD, und in seinem hintersten, rechten Teil ein DIN-ähnliches Einschreibsel von drei schrägen Keilen aufweist. Ich glaube, Landsberger, JCS 8, S. 68 rechts Anm. 174 (c), hat das ihm aus Vokabularen und Zeichenlisten geläufige EZEN × sig₇ in das von BÀD leicht abweichende Zeichen B II 3 hineingelesen. Für sein udinim vgl. den soeben zitierten Exkurs zu Ur-e-a = náqu Z. 778-781, S. 88, jetzt leicht verändert als Proto-Ea Z. 772-775 in MSL 14 (1979), S. 60. Die Unstimmigkeiten in der Wiedergabe des bewußten Zeichens wird man nicht ohne Weiteres den modernen Kopisten der Texte anlasten wollen, sicher nicht so zuverlässigen wie Poebel, Thureau-Dangin und Ungnad. Eher könnte man die wachsende Undeutlichkeit der spät-altbabylonischen Handschrift für sie verantwortlich machen und im besonderen den häufig zu beobachtenden Umstand, daß Datenformeln am Ende von Urkunden kursiver geschrieben sind als der vorhergehende Text. Da ich keine Schreibregel nachweisen kann, welche gestattet, das Kompositum durch das Simplex zu ersetzen, also etwa KA statt EME (: KA × ME) oder EZEN statt BÀD (: EZEN × BAD) zu schreiben, kann ich mir den Wechsel von BÀD und BÀD × X in unserem Jahrnamen nur so erklären, daß stets BÀD × X beabsichtigt war, aber nirgends deutlich zustandegebracht worden ist, was das Einschreibsel betrifft. Für Lesung dieses BÀD × X bleibt Landsbergers hier schon zweimal zitierter Ansatz MSL 2, S. 97 b), nach wie vor die beste Hypothese. Yoffees ungenügend vorbereitete Behauptung ist grundlos und deshalb abzulehnen.

2. Zum Inhalt

A Rs. 6' = B II 5. Zu šuddunum, auch A Rs. 8' = [B II 7]; A Rs. 9', s. S. 196-198.

A Rs. 7' = [B II 6]. Zu šadduttum s. jetzt AHw., S. 1124 links. Ableitung von nadānum, zu der man sich mühsam durchgerungen hat, bleibt

³³⁷) Die unter seinen Belegen zitierten Texte „Berl. 2716, 5833, 6131“ sind, soweit ich sehe, noch stets unveröffentlicht.

³³⁸) Statt „sig₅“ lies dort überall: sig₇.

³³⁹) Meine Umschrift Ed., S. 28, auf Grund der Autorität Landsbergers.

schwierig, weil die Nominalform unerklärt ist, seit von Soden seine Angabe AnOr. 33 (1952) § 56 i 21 b, „šaprust auch bab. neben šuprust“, wofür šahluqtum und šalputtum angeführt sind³⁴⁰), in AnOr. 47 (1969) § 56 i relativiert hat: „šaprust statt šuprust kommt bab. wohl nur bei 1. Radikal ḥ und l vor“, wofür noch NB šalquttu zitiert wird.

A Rs. 10' = [B II 9]. Zu šimdat šarrim s. S. 8-14.

A Rs. 10' f. = [B II 9 f.]. Der kurze letzte Satz des Paragraphen enthält eine Zusatzbestimmung zur Apodosis betreffs einer unter gewissen Umständen eintretenden Straferschwerung. Dergleichen klauselähnlich formulierte Zusatzbestimmungen finden sich auch in § 6 und 7 und in CH § 8 und 256. Ihr die besonderen Umstände angegebendes verbales Prädikat steht im Durativ bzw. in CH § 8 im Stativ (des defektiven Verbs išûm). Man könnte in unserem Paragraphen darin das Wirken einer *consecutio temporum* erkennen, welche dem als bereits geschehen mittels des Punktuals, A Rs. 6', geschilderten Falle und der ebenfalls im Punktual, A Rs. 8', mitgeteilten Urteilsbegründung die Strafe im Durativ, A Rs. 10', folgen läßt und auch die Zusatzbestimmung auf dieses Zeitniveau setzt, was ja dem wirklichen Zeitablaufe etwa bei einem Prozesse gemäß wäre. Andererseits kann man aber auch die Möglichkeit nicht ohne weiteres ausschließen, der Durativ sei hier nicht infolge eines syntaktischen Automatismus, sondern wegen seines spezifischen Aussagegehaltes, also im bewußten Gegensatz zu den vorhergehenden Punktualen, gebraucht.

Es ist das Verdienst von Hirsch deutlich ausgesprochen zu haben, „daß das Prt.³⁴¹) von vornherein auch in den šumma-Sätzen³⁴²) die ihm sonst eigene temporale Bedeutung gehabt hat“, AOAT 1 (1969), S. 123 2. Was den Durativ, Hirschs „Präsens“, in den šumma-Sätzen der „Gesetze“ betrifft, kommt er nach längerer Untersuchung, S. 120 1.-123, zum Schlusse, es „ließen sich in LE und KH — das Ed. A-š hat Hirsch nicht berücksichtigt — einige Beispiele finden, in denen das Prs. den Beginn oder beabsichtigten Beginn einer Handlung auszudrücken schien“, und zum zusammenfassenden Urteil, „daß für das Prs. in den šumma-Sätzen keine besonderen Bedeutungen angenommen werden müssen“, S. 123 dritter Abs.

³⁴⁰) Gleichfalls aufgeführtes šēbultum ist mit Veenhof, SD 10, S. 141 Anm. 242, nicht hier einzureihen, denn šēbultum : šūbultum (und šēsubtum : šūsubtum) = ušēšib : ušūšib. Die Aussage § 103 s: „Primär zu I j gehört der Typ ušēšib“ schließt die Fortsetzung „< *ušajšib“ aus, weil es keine Verbalwurzel *jšb gibt; also ušēšib : wašābum = ušēniq : enēqum.

³⁴¹) Hirschs „Präteritum“ wird in diesem Buche nach Landsberger „Punktual“ genannt.

³⁴²) Scil. „in den keilinschriftlichen Gesetzestexten“.

Was Hirsch über *šumma*-Sätze bemerkt, gilt ebenso für den hier vorliegenden Relativsatz in der Funktion eines Subjektsatzes, welcher genau dasselbe besagt wie **šumma ana šimdat šarrim la utar*.

Die spezifische Aussage des Durativs wäre hier im Gegensatz zu den vorhergehenden Punktualen, die als Terminative die registrierten Handlungen als abgeschlossen darstellen, die Charakterisierung der mit *turrum* angedeuteten Handlung als einer andauernden. Der Durativ würde also etwa die Vorstellung eines nach allen möglichen vergeblichen Versuchen schließlich nicht zurückgeben Könnens hervorrufen sollen. Wie mag der zeitgenössische Leser oder Hörer des Edikts das Sätzchen verstanden haben?

3. Zum Sachverständnis

Den gelehrten, spekulativen Erörterungen, die Finkelstein, S. 56-59, dem § 4 des Ediktes geweiht hat³⁴³), seien folgende simple Bemerkungen gegenübergestellt.

Nach § 2 dürfte das Edikt des Ammi-šaduqa im Monat I. Ammi-šaduqa 1, und zwar wohl am 1. I., in Kraft getreten sein. Warum für den Gegenstand, mit dem sich § 4 beschäftigt, gerade der 2. XIII. des Jahres Ammi-ditana 37, in dessen Verlaufe Ammi-šaduqa den Tron bestiegen haben wird, als Stichtag gewählt worden ist, bleibt unerfindlich. Sollte etwa am 1. XIII. der königliche Gnadenakt erlassen bzw. der Erlaß des Ediktes angekündigt worden sein? Nach meinen freilich rein theoretisch-unverbindlichen Erwägungen, AS 16, S. 230 rechts unten f., ist das unwahrscheinlich und wäre überdies überflüssig gewesen, weil sich bei der seit Hammu-rabi bezeugten Gewohnheit der Könige von Babylon, in ihrem ersten Regierungsjahre einen Schuldenerlaß zu proklamieren, jedermann bei einem Tronwechsel auch ohne spezielle Mitteilung darüber auf einen neuen Erlaß vorbereitete. Daß unser Edikt bestimmte unerwünschte Folgen der Erwartung eines neuen Edikts vorhersieht und in seinem § 4 eine Maßregel gegen sie enthält, erweist diese Überlegung als richtig, weckt aber gleichzeitig den Argwohn, der 'Palast' selbst habe vielleicht vor Inkrafttreten des neuen Edikts sein Bestes getan, den ihm daraus erwachsenden Schaden durch eine energische Eintreibung der fälligen Rückstände kurz vor Toresschluß noch so viel wie möglich zu beschränken. Solange wir nichts über den amtlichen Mechanismus der Monatschaltung wissen, dürfen wir selbst fragen, ob die Obrigkeit im Jahre Ammi-ditana 37 den dreizehnten Monat etwa eingeschoben habe, um

³⁴³) Zu einem Detail, „Addar II - or Nisan when there was no intercalary month“, S. 56 zweiter Absatz, wäre zu sagen, daß der Schaltmonat nicht in den I. Monat, sondern (hauptsächlich) in den XII. (= letzten) Monat des „idealen“ Jahres gefallen sein dürfte.

den Behörden mehr Zeit für die Eintreibung ausstehender Schulden zu geben. Es wäre nicht das erste Mal in der Geschichte, daß die Obrigkeit sich Praktiken erlaubte, die sie Privatleuten verbietet, und sich dabei noch zum Beschützer des Volkes gegen Übergriffe einzelner aufwürfe. Das mag nur ein Spiel meiner Phantasie sein, aber der Verdacht, es müsse für den von seinem Gläubiger zu vorzeitiger Rückzahlung seiner Schulden gezwungenen Schuldner schwer gewesen sein, sein Recht auf das ihm in § 4 versprochene Schmerzensgeld nachzuweisen, ist es kaum.

Ohne Kenntnis der Gerichtspraxis und ohne rechtsvergleichende Studien ist es schwer, den Sinn der Zusatzbestimmung zu begreifen. Todesstrafe für eine, was das Materielle betrifft, vielleicht unbedeutende, wenn auch für den Schuldner peinliche Missetat scheint unangemessen. Da sie dem Schuldner nicht helfen, sondern ihn nur des vom Edikt in Aussicht gestellten Schmerzensgeldes definitiv berauben und ihm höchstens eine zweifelhafte moralische Genugtuung verschaffen konnte, wirkt sie wie eine unbillige, wenn nicht gar rachsüchtige Reaktion der Obrigkeit auf an sich begreifliche, freilich rücksichtslose Versuche derjenigen, welche die Kosten des Schuldenerlasses zu tragen hatten, schneller und gescheiter zu sein als der wohlthätige Gesetzgeber und sich den Folgen seiner Großmut zu entziehen. So wird man die Zusatzbestimmung vielleicht nur als Drohung einer vielleicht durch frühere schlechte Erfahrungen gewitzten und zugleich gereizten Obrigkeit aufzufassen haben, daß sie diesmal nicht mit sich spaßen lassen wolle; als eine Warnung für die schlaun Gläubiger und eine indirekte Aufmunterung zur Denunziation für die geplagten Schuldner.

DRITTER ABSCHNITT: § 5 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Der in B bis auf wenige, unbrauchbare Reste, II 20-22, verlorene Paragraph ist in A Rs. 12'-20' fast ganz erhalten.

A Rs. 12'. Fehlerhaft ur_5 .ra statt ur_5 .ra wie schon in § 2 A Vs. 16.

A Rs. 19'. Die Ergänzung des Zeilenendes zu \dot{u} -ba- \dot{a} [r-ru- \dot{s} u] ergibt sich aus dem Wortreste und dem Zusammenhange.

A Rs. 20'. Für das Zeilenende ist Finkelsteins Ergänzungsvorschlag $ka-n[i-ik-\dot{s}u \dot{i}h-h\dot{e}-p\dot{e}]$ inhaltlich plausibel. Was die Form betrifft, kann man zwischen $\dot{i}h-h\dot{e}-ep-p\dot{e}$ analog § 8 B III 5 und $h\dot{e}-p\dot{e}$ analog § 3 B I 15' schwanken.

B II 20-22. Die kümmerlichen Zeichenreste kann ich um so weniger mit Zeichen in A identifizieren, als die 112 Zeichen, die ergänzten mitgerechnet, in den neun Zeilen von A in B auf zwölf Zeilen verteilt gewesen sein dürften. Deshalb folgen in der Umschrift die drei Zeilen denen von A ohne Angabe von Entsprechungen.

2. Zum Inhalt

A Rs. 12' f. In *a-na ur₅.ra máš ú me-el-qé-tim* muß ich, da ich einer Genitivverbindung **ur₅.ra máš* nirgends begegnet bin, *máš* als *ur₅.ra* gleichgeordnet und wie *ur₅.ra* und folgendes *melqētum* von *ana* regiert betrachten, obgleich ich Verträge des Typus **x ana máš/šibtim nadānum* nicht kenne; entsprechend schon der Ergänzungsvorschlag für B I 10' in § 3, vgl. oben S. 195.

Die drei Wörter sind aus Rechtsurkunden wohl bekannt.

(1) Mit *ur₅.ra* = *hubullu* beginnt die Serie Hh, Tf. 1 I 1, MSL 5 (1957), S. 9. (2) Mit *máš* = *šibtum* beginnt dort der Abschnitt Z. 48-68, S. 13 f., der jedoch kein *ana šibtim nadānum* enthält. Dies kommt gelegentlich in mathematischen Aufgaben vor, vgl. § (1962), S. 160 d'. (3) Auch *melqētum*³⁴⁴) war in Z. 144-147, S. 18 f., behandelt, ausführlicher in *ana ittišu* 2 II 9-18, MSL 1 (1937), S. 22; s. zuletzt Edzard, edDēr (1970) Nr. 134 Z. 19 und dazu der Exkurs S. 149 f. Sammlung der Belege scheidet an der Unmöglichkeit zu entscheiden, ob bzw. wann das häufige Wort bzw. Ideogramm *šu ti. a*, nach Vokabularen Äquivalent von *melqētum*, *melqētum* wiedergeben soll, s. Edzard, S. 149. Der Kontext der nicht sehr zahlreichen syllabisch geschriebenen Belege reicht für eine Begriffsbestimmung nicht im entferntesten aus.

Zu meinem von Edzard, S. 150, weitergeführten Versuche, Ed., S. 65 zweiter Abs., dem Edikte etwas über die wechselseitigen Beziehungen der Wörter *ur₅.ra*, *máš* und *melqētum* und damit über ihre Bedeutung zu entnehmen, muß ich jetzt negativ Stellung nehmen. Wie schon oben zu § 3 bemerkt, wird (sicher ergänztes) (a) [*a-na ur₅.ra a-na m*] *áš ú-lu a-na me-el-qé-tim*, B I 10', dem in I 11' vielleicht noch zwei weitere sinnverwandte Ausdrücke folgten, s. o. S. 195 f., in unserem Paragraphen mit den Wörtern (b) *a-na ur₅.ra máš ú me-el-qé-tim* wieder aufgenommen, in § 7 zunächst mit (c) *a-na ur₅.ra*, B II 27, dann mit (d) *a-na ur₅.ra ú me-el-qé-tim*, B II 30. Die Redaktion des Edikts stellt uns damit wieder einmal vor die nicht zu beantwortende Frage, wie das gemeint ist. Da wir altmesopotamischen Rechtstexten nicht mit der viel späteren Vorstellung vom „Buchstaben des Gesetzes“ beizukommen versuchen dürfen, bieten sich uns zwei theoretisch mögliche Antworten.

(1) Wir nehmen den Text strikt wörtlich. Dann ist, falls (a) nicht komplett ist, s. o., (b) eine Auswahl aus (a), welche nur zu verzinsende Darlehen umfaßt; andernfalls (fast) wörtliche Wiederholung von (a). (c) wäre

³⁴⁴) Meine Erörterung der Form des Wortes, Ed., S. 64 3., brauche ich nicht zu wiederholen, weil ihr Ergebnis inzwischen von den Wörterbüchern übernommen worden ist, AHw., S. 643 rechts (erschienen 1966); M/2 (1977), S. 13. Anders ohne Begründung Frau Dalley, OBTR (1976) Nr. 240 Z. 2, S. 169.

dann eine Zusammenfassung von (a) und (b) unter dem Hauptbegriff „Schulden“, (d) eine — freilich schwer zu motivierende — neuerliche Aufteilung des Hauptbegriffs in (1) „Schulden“, für die in (a) und (b) genannten Kategorien *a-na ur₅.ra* (im engeren Sinne) und (*ana*) *máš* zusammen, und (2) *ana melqētim*.

(2) Wir nehmen, wie bereits oben, S. 195 f. zu B I 11', „Lässigkeit“ des Autors an, der (a) (fast wörtlich) in (b) wiederholt, sich in (c) mit dem ersten Worte der Reihe begnügt, sich dann aber in (d) wieder aufrafft und wenigstens zwei Wörter der Reihe wiederholt.

Für welche von diesen beiden Möglichkeiten man sich entscheiden soll, läßt sich nicht ausmachen.

Da *ana ur₅.ra/hubullim nadānum* zwar als Ausdruck für „etwas als Darlehen geben“ geläufig ist, vgl. H (1956), S. 217 links (1) (b), aber meines Wissens nicht in Darlehensurkunden-Formularen vorkommt, was auch für *ana máš/sibtim nadānum*, wie bereits oben erwähnt, und *ana melqētim nadānum* gilt, könnte man daran denken, die drei Ausdrücke als Umschreibungen gängiger Urkundenformulare zu betrachten. Damit scheint man jedoch auf einen Holzweg zu geraten, denn bei *melqētum* könnte man zwar an das „Leitwort“ *šu ba.an.ti* der als Realvertrag stilisierten Darlehensurkunde³⁴⁵) denken und bei *máš* an eine der Zinsformeln³⁴⁶), aber die kommen ja gerade in den *šu ba.an.ti*-Formularen vor, können also nicht als Unterscheidungsmerkmal dienen. Andererseits bliebe für *hubullum* dann der Verpflichtungsschein (Objekt *eli* Schuldner Gläubiger in *.tuk/išu*)³⁴⁷) übrig, aber eine solche Zuordnung wäre rein willkürlich. Infolgedessen muß ich es bei der wörtlichen Übersetzung „als Darlehen, gegen Zinsen oder zur ‘Entgegennahme’“ bewenden lassen.

A Rs. 15'; 20'. Während die (Darlehens-) Urkunde hier bisher *tuppum* genannt worden war, § 2 A Vs. 13; § 3 A Vs. 31; 34 f.; so auch später § 7 B II 28 f.; 37; 40; § 8 B III 5, heißt sie ohne ersichtlichen Grund für die Änderung des Ausdrucks hier *kanikum*, ebenso dann später § 9 B III 10 f.; § 11 B III 35-37; IV 2; 7; 9.

A Rs. 16'. Zu *ta'itam uwīma* (*sic!* statt *uwūma*) s. jetzt mein RA 73 (1979), S. 135-141. Zu *ana šimim* s. S. 316 12).

A Rs. 17'. Belege für Verwahrungsverträge der Form *ana maššartim nadānum* sind sehr selten, aber zur Bezeichnung des betreffenden Geschäfts wird der Ausdruck öfters gebraucht, vgl. AHw., S. 621 links 7) b) (erschienen 1966); M/1 (1977), S. 338 rechts f. 5. Der charakteristische Ei-

³⁴⁵) Vgl. etwa Koschaker in HG 6, S. 384.

³⁴⁶) Vgl. etwa Schorr, S. 66 f.

³⁴⁷) Vgl. etwa Koschaker, HG 6, S. 33 II. 1.

gentumsvorbehalt wird aber auch manchmal mit dem spezifischen Verb *paqādum* zum Ausdruck gebracht.

A Rs. 18'. Der Iterativ *ilteqqû* ist mir unerklärlich, denn für verzinliche Darlehen werden Zinsen nur einmal, und zwar bei Rückzahlung, entrichtet.

3. Zum Sachverständnis

Angenommen wird, jemand habe jemandem ein privates konsumptives, verzinliches Gerste- oder Silberdarlehen, um von dem uns unklaren *ana melqētim nadānum* ganz zu schweigen, gewährt, sich aber statt einer ordnungsmäßigen Darlehensurkunde eine Pränumerationskaufurkunde oder eine Verwahrungsurkunde ausstellen lassen. Der konkrete Vorgang ist undurchsichtig. Wir wissen weder, ob die Anfertigung der Urkunde Sache des Gläubigers oder des Schuldners war, noch erfahren wir, ob der Schuldner in den Plan des Gläubigers eingeweiht wurde oder nicht. Deshalb können wir den wirklichen Hergang nicht erraten aus einer Reihe denkbarer Möglichkeiten, die von Betrug des Gläubigers, vielleicht unter Bestechung des Schreibers, bis zum Mitwissen und Einverständnis des Schuldners reichen, der vielleicht nur so an das benötigte Darlehen kommen konnte. Vgl. noch unten S. 212. Der Form nach vergleichbare, wenn auch nicht aus demselben Anlaß „*dicis causal gratia*“ abgeschlossene Scheingeschäfte kannte übrigens das ältere römische Recht, vgl. Meyers Großes Konversations- = Lexikon⁶ 4 (1904), S. 878 links.

Das Stratagem des Gläubigers, sich für ein Darlehen eine Pränumerationskauf- oder Verwahrungsurkunde ausstellen zu lassen, kann einzig und allein dem Zwecke dienen, bei einem Schuldenerlaß die Rückzahlung des Darlehens zu sichern. Denn das Geschäft *ana šimim nadānum* ist in § 8 f. ausdrücklich vom Schuldenerlaß ausgenommen und seiner Art nach dürfte ein Verwahrungsvertrag von einem Schuldenerlasse nicht betroffen worden sein. Anlaß zu einer solchen Urkundenunterschiebung kann wiederum, wie bei dem in § 4 behandelten Falle, nur die Erwartung eines vorherzusehenden Schuldenerlasses für konsumptive Darlehen gewesen sein.

Ist A Rs. 20' richtig ergänzt, und alles spricht dafür, so endet der Versuch des Gläubigers, sich vor den Folgen des Schuldenerlasses zu sichern, mit dem Zerbrechen der Urkunde, läuft also auf nichts hinaus. Der vorsorgliche Gläubiger verliert das gegebene Darlehen genau so wie alle anderen, die sich eine ordnungsmäßige Darlehensurkunde hatten ausstellen lassen. Eine Strafe wird ihm jedoch nicht auferlegt.

Das Stratagem des pfiffigen Gläubigers führte nicht zum gewünschten Ziele, weil er nicht auf die Zinsen verzichten will, die sein Darlehen ihm bringen muß, während bei den Geschäften, deren eines er in seine fin-

gierte Urkunde „hatte schreiben lassen“, A Rs. 17', nämlich Pränumerationsskauf oder Verwahrung, keine Zinsen zu zahlen sind³⁴⁸).

Wie man sich die in A Rs. 18' f. mit sechs Wörtern, deutsch „man bringt Zeugen gegen ihn herbei und überführt ihn der Einziehung von Zinsen“, beschriebene Überführung des Gläubigers vorzustellen hat, ist mir unklar, vielleicht deshalb, weil ich, wie schon oben S. 205 gesagt, den Iterativ in *ù máš il-te-eg-ú-ú*, A Rs. 18', nicht verstehe. Infolgedessen muß ich fragen, wann die Überführung stattgefunden habe. Jedenfalls erst, nachdem das Edikt in Wirkung getreten war, denn vorher hätte der Rückzahlung mit Zinsen doch nichts im Wege gestanden. Erst nach erfolgter Zinszahlung also? Dann würde man eine Bestimmung über Rückgabe der empfangenen Zinsen erwarten, die im Texte nicht vorkommt. Also während der Zinszahlung? Das würde Vorbereitungen voraussetzen, um den Gläubiger *en flagrant délit* zu stellen, und ich weiß nicht, ob ein solches Verfahren praktisch ausführbar und im Prinzip überhaupt bekannt war.

Jedenfalls war es, wie die Begründung des Urteils A Rs. 20', zeigt, die bewiesene Urkundenunterschlebung, welche zum Zerbrechen der Urkunde, d.h. der unentgeltlichen Löschung der Schuld durch den Schuldenerlaß, führt. Dann fragt man sich, warum der Gläubiger, statt ausgeliehenes Kapital und Zinsen aufs Spiel zu setzen, sich denn nicht mit der Rückgabe des Kapitals ohne Zinsen zufriedengab, wenn er sie auf Grund seiner Urkunde ohne eigenes Risiko erzwingen konnte. Es scheint mir besser, hierüber keine Spekulationen anzustellen.

VIERTER ABSCHNITT: § 6 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Die Schwierigkeiten betreffs A Rs. 21'-24', welche Finkelstein, S. 59 letzter Abs. f., aufgezeigt und besprochen hat, lassen sich bis auf eine beheben, wenn man die Zeilen als eigenen Paragraphen auffaßt. Dabei bleibt als einziger Anstoß übrig, daß sie in A nicht mittels Querstrich vom vorhergehenden Paragraphen getrennt wären. Es ist nicht ganz unmöglich, daß das in B wohl der Fall war, aber der schlechte Erhaltungszustand der Tafel erlaubt kein sicheres Urteil darüber. Zuzugeben ist,

³⁴⁸) CT 8, 37 b = HG 3 Nr. 171; Schorr, Nr. 69; Leemans, SD 6, S. 86 f. Nr. 2, dazu S. 88 dritter Absatz f., vom 14. XI. Hammu-rabi 1, ist kein Gegenbeweis. Es scheint sich in dieser Urkunde nämlich gar nicht um Verwahrung zu handeln, sondern um ein in Sippar geschlossenes Fixgeschäft, Gattungskauf von Zinn mit Erfüllungsort Ešnuna betreffend. Liegt die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht zur Abholung bereit, so wird ein als „Zinsen“ bezeichnetes hohes Pönale fällig. Der Sache nach vgl. etwa YBT 12 Nr. 13 vom Jahre Samsu-iluna 1.

daß der postulierte Paragraph nach Form und Inhalt keine genaue Parallele im Edikt hat, wohl aber ähnelt er anderen Paragraphen. Mit der Angabe der Person(en), von welchen sie handeln, beginnen auch §§ 8; 12; 15-19; 22.

In keinem der Exemplare ist dieser sehr kurze Paragraph ganz erhalten. Alle vier Zeilen sind verstümmelt und zwar so, daß A Rs. 21'-24', von denen Z. 22'-24' auf dem oberen Tafelrande stehen, und B II 23-26 einander nur wenig ergänzen.

A Rs. 21'. Das erste Wort hat Finkelstein nach den geringen Spuren überzeugend zu [l]ú [q]á-ia-pa-nu-um ergänzt, s. dazu den folgenden Paragraphen unten. Für das Ende der Zeile findet sich keine genaue Parallele; die Ergänzung zu a-na é [lú ak-ka-di-i] ist nach dem Zusammenhange aus § 1 A Vs. 11 in Verbindung mit § 5 A Rs. 13' f. zu gewinnen.

A Rs. 22' = B II 24. Für das Ende der Zeile schlage ich *ša* [i-qi-pu-šu] als freie Ergänzung vor im Anschluß an Finkelstein, dessen Vorschlag jedoch der Form nach falsch ist, denn *qiāpum* wird konstruiert (a) mit dem Akkusativobjekt der (verborgten) Sache, CH § 253 Rs. XXI 73 f.; hier § 17 B V 11 f. = Ed. X § F Rs. I 14' f.; (b) mit dem Akkusativobjekt der Person (, welcher etwas geborgt wird), indirekt bezeugt durch AHw., S. 919 links N 1); (c) mit zwei Akkusativen, *ib.* G 4) b) altbabylonisch; (d) im Ventiv in einer festen Formel in Koppelung ohne Objekt, *ib.* — CH § 107 Rs. I 68 f. kann zu (b) oder (c) gehören je nach dem, was am Ende von Fach 68 fehlt; Borger, Lesestücke 2 (1963), S. 21, denkt an *kù.babbar* wegen der Variante und analog § 106.

A Rs. 23' = B II 25 f. Zu den ergänzten Verbalformen s. S. 150 unten f. § 4 Ende.

2. Zum Inhalt: *qaj(j)āpānum*

A Rs. 21' = B [II 23]. Ohne die leidigen Fragen, zu denen sich u.a. Landsberger, WdO 3 (1964), S. 48 Anm. 4, und Erica Reiner, StOpp. (1964), S. 167-180, geäußert haben, prinzipiell beantworten zu können, versuche ich, auf einfache Weise zu der hier zutreffenden Lesung der Zeichengruppe [l]ú [q]á-ia-pa-nu-um und der Formanalyse und Bedeutungsbestimmung des aus ihr herausgelesenen Wortes zu kommen.

AHw., S. 893 links *qajjipānum*, liest unsere Stelle „*qá-jí-pa-nu-um*“ (einziger altbabylonischer Beleg), entsprechend auch den einzigen altbabylonischen Beleg für *qá-ia-pa-nu-tam* unter *qajjipānūtum* „*qá-jí-pa-nu-tam*“. Ohne eigene Sammlungen nur auf von Soden-Röllig, AnOr. 42³ (1976) Nr. 104, angewiesen, halte ich es nicht für richtig, ia hier *jí* zu lesen. Aus genanntem Eintrage schließe ich, daß bis auf weiteres ia überall dort zu lesen ist, wo nicht ein ihm folgendes ú (in den zitierten Beispielen einmal um); i; e zur Lesung iu; jí; ie einläßt.

Da ich diese Faustregel nur als Behauptung aufstellen kann, muß ich auf die Theorie eingehen, derzufolge von Soden offenbar seine Lesung gewählt hat. Er verknüpft sein **qajjipānum* mit „*qajjipu*“, *ib.*, aus 121 = *išātu* Tf. V Z. 108, MSL 13 (1971), S. 164, aber auch ein solches Wort kann ich nicht ohne weiteres anerkennen. Denn nicht einmal mittels von Soden-Röllig Nr. 315 kann man sicher erkennen, welches Wort in einem Texte aus Chorsabad mit der Zeichengruppe *qa-a-a-pu*, dem einzigen Belege für **qajjipu*, wiedergegeben werden sollte; vgl. nur die analog *qa-a-a-pu* geschriebenen Belege für *qajjalum*, *qajjapu*, *qajjātu*, *ib.*

Was die vermutete Theorie von Sodens betrifft, würde **qajjipu* zum Nominaltypus von Soden, AnOr. 33 § 55 m 20 a) II, definiert als „substantivierte Partizipien des G-Stammes“, und III, „Gewohnheitsadjektive meist von Verben mit *i*-Vokal“, gehören. Abgesehen davon, daß die Mehrzahl der nach diesem Typus gebildeten, oft gewählt-seltenen Wörter eher zum D-Stamme als zum G-Stamme der betreffenden Verben gehört³⁴⁹), der bei *qiāpum* nicht vorkommt, kenne ich keine Beispiele für Wörter des Typus *parris-* mit Endung *-ānum*. Sie tritt am liebsten an Partizipien vor allem des G-Stammes. Auch in diesem Sinne läßt sich aber [*q*]á-*ia-pa-nu-um* nicht lesen, wie zum Überflusse eine zweimal im gleichen Texte vorkommende solche Bildung, [*lú r*]a-*i-ba-nu(-um)*, A Vs. 13; B VI 10, zeigt³⁵⁰); was *riābum* recht ist, ist *qiāpum* billig.

Dagegen hätte *qà-ia-pa-nu-um*, Wiedergabe eines Wortes **qaj(j)apānum* oder **qaj(j)āpānum*, eine sichere Parallele in *šarraqānum* oder *šarrāqānum* und wohl auch in dem *ša-a-a-ma-nu-um* und *ša(-a)-ia-ma-nu* geschriebenen bekannten Worte, welches AHw., S. 1134 links, als *šajjimānum* ansetzt, wogegen sich bereits die betreffs *qa-a-a-pu* = **qajjipu* geäußerten Bedenken erheben. Ich unterlasse den Versuch, die Quantität des *a* in der zweiten Silbe festzustellen; er kann meines Erachtens zu keinem sicheren Ergebnisse führen. Zur Wahl stehen die Bildungstypen *parras-*, von Soden, AnOr. 33 § 55 m a) III, und *parrās-*, § 55 o a) II, Substantivierung von *parras-*; s. aber auch das mir hypothetisch scheinende III.

Gegen AHw., S. 893 links, kann *qaj(j)apānum* hier mit Finkelstein, S. 60, auch nach dem Zusammenhange nur ein Darlehengeber sein, aber gegen Finkelstein kann es kein allgemeines Wort für „lender“ sein. Der

³⁴⁹) Z. B. *dabbibum*, AHw., S. 148 links, zu *dubbubum*, S. 147 rechts D; D, S. 11 rechts ff. 8; *karrīstum*, K, S. 121 links, zu *kurrušum*, S. 210 links 4; *nassīhum*, AHw., S. 755 links, zu *nussuḫum*, S. 751 D (beachte die Reduplikation des Verbalstammes im sumerischen Äquivalent *ga.ab.šām.šām*, 121 = *išātum* Tf. V Z. 115, *l. c.*, aber in AHw. als *ga. ab.šām.šām* zitiert); *nassiqu*, AHw., S. 755 links, zu *nussuqu*, S. 753 links D; *šajjiru*, AHw., S. 1205 links, zu *šuffurum*, S. 1204 rechts; *zabbilum*, Z, S. 7, zu *zubbulum*, S. 3 rechts f. 2; *zummerum*, Z, S. 40, zu *zummurum*, S. 38 links 2.

³⁵⁰) Vgl. auch *ra-i-ba-a[n-nu]*, 121 = *išātum* Tf. V Z. 119, *l. c.*, neben soeben zitiertem *qa-a-a-pu*.

Bedeutungsumfang des zugehörigen Verbums *qiāpum* reicht vom Produktivkredit, d.h. der Verabreichung dessen, was der Kaufmann seinem Kommiss auf die Geschäftsreise mitgibt³⁵¹), nach CH § 107 auf Kredit, bis zum bescheidenen Personalkredit, wie ihn noch heute Ladengeschäfte der Lebensmittelbranche und Gastwirte als Konsumptivkredit ihren Kunden bzw. Gästen einräumen bzw. ankreiden. *qajapānum* bezieht sich auf letzteres, wie auch *qiāpum*, deutlich in § 17 des Ed. A-§ und § F des Ed. X, und bezeichnet denjenigen, der etwas „auf Borg“ gibt, s. S. 252.

A Rs. 23' f. = B II 26. Das letzte Sätzchen des Paragraphen ist als Konditionalsatzgefüge ohne einleitende Partikel zu verstehen, wie sie gern in Urkundenklauseln gebraucht werden; ihnen könnte es hier nachgebildet sein. S. auch oben, S. 200.

3. Zum Sachverständnis

Der Paragraph bestreitet selbstverständlich dem Gläubiger nicht sein einfaches Forderungsrecht, verbietet ihm aber, die Eintreibung der Schulden mit dem letzten Mittel, dem *ana bīt* des Schuldners *šasūm*, s. S. 185 f. zu Z. 11, zu erzwingen. Der Gesetzgeber bringt offenbar mit diesem der Denkweise des Volkes angepaßten Paragraphen seine Meinung zum Ausdruck, Zwangseintreibung mit Wegführung einer Person aus dem Haushalte des Schuldners sei wegen des Mißverhältnisses zwischen der Geringfügigkeit der Schulden und der Schwere der Eintreibungsmaßregel unangängig. Die Todesstrafe, die auf Verstoß gegen das Verbot steht, soll vielleicht dem „kleinen Manne“ nachdrücklich den Ernst zeigen, mit welchem der König ihn vor bösen Bedrängern schützt, wirkt aber eher propagandistisch als reell. Wie so oft, will die Obrigkeit sich mit dem Paragraphen anscheinend auf Kosten einer unpopulären Bevölkerungsgruppe — vielleicht nur verbal — populär machen.

FÜNFTER ABSCHNITT: § 7 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Der Text weist in der ersten Hälfte des Paragraphen, von der nur die zweite Zeile, B II 28, komplett ist, viele kleine Lücken auf, die sich jedoch bis auf eine nach den Zeichenresten oder dem Zusammenhange ergänzen lassen. Die zweite Hälfte ist lückenlos erhalten.

B II 30. [*uk-tj-il*] nach einem Vorschlage Landsbergers.

³⁵¹) S. dazu unten S. 220 f. zu § 10 *kisum*.

2. Zum Inhalt

Vgl. mein RA 73 (1979), S. 135 f. 1.

B II 33. Zu *tadmiqtum* s. S. 316 13).

B II 42. Die Strafe des hartnäckigen Gläubigers, „er entrichtet sechsfach“, stimmt mit der in CH § 107 Rs. II 11-14 angedrohten überein. Auch die Straftat dort ist der hier ähnlich, der Kaufmann des CH und der Gläubiger des Edikts behaupten gegen besseres Wissen der eine, sein Commis voyageur, der andere, sein Schuldner habe ihm gegenüber Verbindlichkeiten, welche in Wirklichkeit nicht mehr bestehen, erstere, weil die Rückzahlung bereits erfolgt ist, letztere, weil sie durch das Edikt dem Schuldner erlassen ist. Der in keinem der beiden Paragraphen ausgedrückte, weil offenbar für evident gehaltene Zweck des Lügenmanövers ist in beiden Fällen, die Tilgung der angeblichen Verbindlichkeit widerrechtlich zu erlangen. Auch die Motivierung der Strafe ist in beiden Fällen ähnlich, in CH § 107 Rs. II 9 f. *aššum šamallāšu ikkiru*, „weil er (es³⁵²) seinem Commis voyageur abgeleugnet hat“, in unserm Paragraphen B II 40 f. *aššum āwatam ikkiru*, „weil er die Sache geleugnet hat“. Daß CH § 107 dem Verfasser unseres Paragraphen — oder, falls der Paragraph aus einem älteren Edikte übernommen sein sollte, dem Verfasser seiner Vorlage — bekannt war und ihm als Muster gedient hat, wäre möglich.

Wie § 4 enthält auch § 7 eine Zusatzbestimmung, wiederum die Todesstrafe bei Zahlungsunfähigkeit betreffend. Wiederum erhebt sich die Frage, wie der Durativ *la ili*, B II 44, aufzufassen sei. Er steht im Schlußsätzchen des Paragraphen, der einen mit *šumma*-Sätzen und Punktuale dargestellten Fall betrifft, B II 27-35, dessen Regelung in Durativen mitgeteilt wird, B II 36-42. Unser Satz kann als klauselähnlicher Zusatz wie *išassīma imāt* in § 6, s. dazu o. S. 209 § 2 Ende, aufgefaßt werden, der wie die Regelung, welche er voraussetzt und modifiziert, in dem für jene üblichen Durativ steht.

Man kann ihn aber auch als kürzeste Zusammenfassung einer Variante zu dem behandelten Falle, vielleicht sogar als Gegenfall zu ihm, betrachten, indem man so konstruiert:

Grundfall: das Vergehen des solventen Schuldigen wird mit einer materiellen Buße bestraft; *Variante/Gegenfall*: das Vergehen des insolventen Schuldigen wird mit dem Tode bestraft.

Bei letzterer Annahme wäre Insolvenz des Schuldigen nicht eine bei Festsetzung der Strafe vom umsichtigen Gesetzgeber vorsorglich ins Auge gefaßte theoretische Möglichkeit wie bei ersterer Annahme, sondern Teil eines neuen Tatbestandes, welcher das Vergehen und die Insolvenz

³⁵²) *Šil.* die bereits erfolgte Zurückerstattung des Geliehenen.

des Schuldigen umfaßt und für den eine andere, nämlich die Todesstrafe, festgesetzt wird. Neben der der Regel entsprechenden Darstellung des Vergehens mittels Punktual könnte Beschreibung der Insolvenz des Schuldigen mittels Durativ als bewußt gewähltes Ausdrucksmittel nur besagen wollen, daß sich nach allen möglichen, aber vergeblichen Bemühungen des Schuldigen schließlich seine Insolvenz herausgestellt hat.

Ob der altbabylonische Zeitgenosse die Zusatzbestimmung so aufgefaßt hat, weiß ich nicht. Ich will aber nicht unterlassen zu erwähnen, daß die Assyriologie ein seinem Bau nach genau dem unsern entsprechendes „Gesetz“ des CH seit eh' und je als Grundfall und Variante/Gegenfall in zwei Paragraphen, § 255 und 256, zerlegt hat. Ob der mit unserm wörtlich übereinstimmende Text der Protasis der Zusatzbestimmung, *šumma piḥassu apālam la ilī*, übrigens hier ein Zitat aus dem CH ist, läßt sich bei einem sprachlich und sachlich so einfachen Gebilde wie diesem nicht entscheiden. Eben so wenig läßt sich die Frage beantworten, warum der gleiche Tatbestand hier und in § 4 ganz verschieden formuliert ist. In CH § 8 und § 256 ist dieselbe Erscheinung in anderer Form festzustellen.

3. Zum Sachverständnis

Daß im Falle von Zahlungsunfähigkeit dem betrügerischen Gläubiger sogar mit dem Tode gedroht wird, B II 43 f., ruft viele Fragen wach. Hätte sich irgend ein Schuldner noch zur Zahlung zwingen lassen, wenn er wußte, daß das Edikt ihm die Möglichkeit bot, den Gläubiger wirtschaftlich zu schädigen oder gar ums Leben bringen zu lassen? Hätte ein Gläubiger einen solchen unter Umständen lebensgefährlichen Schritt überhaupt zu tun gewagt? Muß man aus solchen Erwägungen folgern, daß der Schuldenerlaß zwar allgemein und augenblicklich nach Inkrafttreten bekannt wurde, das Publikum jedoch (zunächst) nichts von den einzelnen Bestimmungen wußte? Wie dem auch sei, das Edikt nimmt an, der Gläubiger habe den Betrugsversuch unternommen. Wann wird dem Gläubiger sein Betrug nachgewiesen? Bei seinem Versuche, Rückgabe des Darlehens zu erzwingen, dem der Schuldner widersteht? Oder erst nach erfolgter Rückgabe?

Für wen war der vom ertrappten Gläubiger zu erstattende sechsfache Betrag des Darlehens bestimmt? Als Schmerzensgeld für den Schuldner — in CH § 107 Rs. II 11-14 wird das ausdrücklich gesagt — und Ersatz für Mühe und vielleicht Kosten, welche die Herbeischaffung der Zeugen und deren Vereidigung ihm möglicherweise verursachten? Aber in diesem Falle wäre der Straftod des Gläubigers auch eine Strafe für den Schuldner, der dadurch vielleicht nicht einmal etwas von dem Schuldenerlasse hat. Der Tod des Gläubigers kann doch wohl nur allenfalls im In-

teresse des Staates gelegen haben; zog der Staat also vielleicht auch die Strafsumme für sich ein?

Höchst auffallend finde ich die unterschiedliche Behandlung der Gläubiger von § 5 und unserm Paragraphen, welche doch beide mit unredlichen Mitteln versuchen, sich auf Kosten ihres Schuldners vor Verlust des von ihnen vergebenen Darlehens zu schützen und das Gesetz zu umgehen. Bei Entdeckung verspielen beide das Darlehen ebenso wie alle Gläubiger im Lande, die sich ohne weiteres dem Gesetze beugen, das ihrige einbüßen. Warum geht aber der pfiffige, den Folgen des von ihm vorhergeahnten Edikts vorzubeugen bemühte Gläubiger des § 5 mit seiner schlaun Urkundenunterschiebung ansonsten frei aus, während der anscheinend unvorbereitet vom Edikt überraschte Gläubiger des § 7 für seinen plumpen Betrugsversuch eine im Verhältnis zum Objekt seines Betrages schwere Strafe erhält, die zur Todesstrafe ausarten kann? Habe ich etwa § 5 gründlich mißverstanden? Oder muß man, wie oben schon gestreift, annehmen, der Schuldner sei mit dem Kunstgriffe des Gläubigers *nolens volens* einverstanden gewesen und habe deshalb nach Meinung des Gesetzgebers kein Schmerzensgeld verdient (, falls ein solches in § 7 dem Schuldner zukam)?

Jedenfalls scheint der Gesetzgeber, vielleicht infolge schlechter Erfahrungen, die man bei früheren Schuldenerlässen gemacht hatte, entschlossen, den durch seinen Erlaß materiell Begünstigten den ihnen gewährten Genuß einer vorübergehenden wirtschaftlichen Erleichterung zu garantieren und denjenigen, auf deren Kosten er sich großmütig zeigt, durch Androhung drastischer Strafen die Möglichkeit zur Selbsthilfe gegen seine sozialen Maßnahmen abzuschneiden. Das ist offenbar der Sinn des, wie in Altmesopotamien nicht anders zu erwarten, kasuistisch formulierten Paragraphen. Falls die vielen Fragen, die ich soeben betreffs der Sanktionen gestellt habe, nicht meinem Mangel an Einfühlungsvermögen entspringen, müssen sie in eine letzte Frage ausmünden: war an praktischen Vollzug der angedrohten Strafen gedacht oder müssen wir die Sanktionen als reine Literatur betrachten, von der man sich vielleicht eine für die Durchführung des Schuldenerlasses günstige und den Ruhm des neuen Königs als „gerechter Herrscher“ befördernde psychologische Wirkung auf das Publikum erhoffte?

SECHSTER ABSCHNITT: § 8 UND § 9 ED. A-§

1. Zur Umschrift § 8

Der Text ist praktisch vollständig erhalten.

2. Zum Inhalt § 8

B III 3. Zu *ana šimim* s. S. 316 12), zu *ana kaskal* s. S. 316 14), zu *ana tab.ba* s. S. 316 15).

B III 4. Zu *ana tadmiqtim* s. S. 316 13).

3. Zur Umschrift § 9

B III 7-11. Nur diese ersten fünf Zeilen des Paragraphen sind vollständig erhalten.

B III 14. Die Ergänzung des Zeilenanfangs zu [dam].g[à]r ergibt zwar eine stilistische Härte, die unnötig scheint, weil der Satz auch ohne die Verdeutlichung des Subjekts verständlich wäre, scheint nach dem Zeichenrest jedoch sicher. Bezeichnung des zunächst nur durch *ša*, III 7, bzw. *lú*, II 27, angedeuteten Gläubigers als *dam.gàr* liegt bereits in § 7 B II 36 vor, ist dort aber für das Verständnis des Satzes notwendig.

B III 15. Zeilenanfang frei zu [*ú-lu*] ergänzt.

B III 16. Ergänzt nach III 6 des vorhergehenden Paragraphen; unsere Zeile bezieht sich auf diese Zeile.

B III 17. Anfang nach III 7 ergänzt.

B III 18. Für die Ergänzung der Lücke habe ich keinen Vorschlag zu machen.

B III 20. Ergänzt nach III 9 usw.

4. Zum Sachverständnis § 9

Als Zusatz zu § 8 enthält § 9 für die durch § 8 vom Schuldenerlaß ausdrücklich ausgenommenen Darlehensschuldner eine gewisse Erleichterung für den Fall, daß der Gläubiger, welcher eines der bereits in § 8 aufgezählten vier kommerziellen Darlehen vergibt, sich bei verzögerter Rückerstattung Verzugszinsen ausbedungen oder andere erschwerende Bedingungen gestellt hat.

Verzugszinsen, wozu etwa Koschaker, NKRU (1928), S. 94-96 (über mittellassyrische Rechtsurkunden, aber von prinzipieller Bedeutung), sind bei *hubuttatum*-Darlehen in Iščali gang und gäbe. Die betreffende Klausel dort erinnert an die hier III 12 f. wörtlich angeführte *hadānšu itiqma kaspum šibtam irašši*. Auch sonst finden sie sich gelegentlich, so bei Pränumerationskauf z.B. in HG 4 Nr. 878 vom - XII. Hammu-rabi 2; 3 Nr. 209 vom Jahre Hammu-rabi 20; bei einem nicht näher bezeichneten Darlehen von wohl einem Monate Laufzeit, Z. 7, in TCL 11 (1926) Nr. 209 vom 20 + [x]. IX. Samsu-iluna 5.

Die zusätzlichen Abmachungen der Z. 15 lassen sich vielleicht mit TCL 11 Nr. 216 vom 22. VI. Samsu-iluna 7 illustrieren, wonach ein als

š u ti. a bezeichneter Posten Gerste *ištu inanna ana it u du₆. kù u₄ 20 illak-ma*, Z. 5-7, also knapp einen Monat „läuft“; wird er dann nicht zurück-erstattet, so ist ein Sekel Silber zu zahlen, Z. 9-11, und zwar als Strafe, nicht zur Abgeltung der weiterbestehenden Forderung. Ich kan aber weder Verzugszinsen noch zusätzliche Abmachungen in Urkunden aus der Zeit des Edikts nachweisen.

Diese Sonderabmachungen für den Fall der Säumigkeit des Schuldners nun werden durch § 9 außer Kraft gesetzt, was mit Subjektswechsel ohne Nennung des neuen Subjekts in der halb verlorenen und hier frei ergänzten Z. 16 gesagt und durch zwei erklärende Zusätze, Z. 17 f. und 19 f., verdeutlicht wird. In der Lücke am Beginne von Z. 18 ist wohl ein Ausdruck wie „zinslos“ oder „entlehnter Betrag“ zu ergänzen. Mit einer solchen Bestimmung wäre aber die Verzinsung während der festgesetzten Laufzeit des Vertrages nicht aufgehoben.

DREIZEHNTE KAPITEL

GESCHÄFTE DES 'PALASTES' (§ 10-12)

ERSTER ABSCHNITT: § 10 ED. A-§

1. Zur Textrekonstruktion³⁵³

Von den elf Zeilen des Paragraphen ist keine einzige ganz erhalten, nur die drei letzten lassen sich ohne größere Schwierigkeiten wiederherstellen.

B III 30. Von den zwei teilweise abgebrochenen Zeichen zwischen *ki-ma* und *a-lim-ma*, die zusammen ein Wort bilden müssen, kann das erste $\text{š}[i]$ oder $\text{κ}[i]$ sein, das zweite jedoch nicht $[i]_m$, womit $*\text{š}[i-i]_m$ ausscheidet; dagegen ist nach den Spuren $\text{k}[i.la]_m$ möglich. Mit *ki.lam alim* vgl. Landsberger, MSL 1 (1937), S. 26: *ana ittišu* 2 III 32' f.,

KI.LAM URU gál.la = *maḥīr i-na ali i-ba-šu-ú* „Kurs, der in der Stadt ist
KI.LAM šu URU.gim = *maḥīru ki-ma qāt ali* Kurs gemäß der Liste(?)
(dem Tarif?) der Stadt“.

B III 28. Was die Lücke am Zeilenende betrifft, ähneln Z. 28 und 30 f. einander so, daß man das Ende der Verbalform nach den sehr undeutlichen Spuren auf dem beschädigten Rande nach Z. 31 Ende zu $-šu-n[u-ši x]$ ergänzen wird.

B III 27. In der Zeichengruppe *ki x x* am Zeilenende ist die Ergänzung des ersten Restes zu $\text{s}[i]$ wahrscheinlich, die des zweiten zu $i[m]$ möglich, wodurch sich das Wort *ki-s[i]-i[m]* ergibt.

B III 21-27. Von den größeren Lücken am Beginn der Zeilen beeinträchtigen die in Z. 22-26 zwar unsere Kenntnis des sachlichen Inhalts unseres Paragraphen, aber nicht unsere Einsicht in seinen syntaktischen Bau, welche dagegen leider durch die Lücken in Z. 21 und 27 stark getrübt wird. Das zeigt sich bei Betrachtung des noch Erhaltenen. Z. 22-26 enthielt offenbar eine Reihe von syntaktisch gleichwertigen Satzteilen des Typus *kar* + Ortsname. Da auch in der noch vorhandenen zweiten Hälfte von Z. 21 ein Ortsname steht, hatte Bottéro, S. 116 Anm. 4, dieses *a-na ká-dingir.ra^{ki}* in *a-na <kar> ká-dingir.ra^{ki}* emendiert. Der Beginn des damals noch unbekanntes § 2 A Vs. 10, $[\text{k}a]r \text{ká-}$

³⁵³) Ersetzt hier sachgemäß den Abschnitt „Zur Umschrift“ im Kommentar zu den meisten Paragraphen.

dingir.ra^{ki} kar.ḫi.a ša ma-tim, scheint ihm recht zu geben. Damit gewinnen wir eine Kette von mindestens elf von ana, Z. 21, regierten Dativobjekten, auf welche -šunūšim am Ende von Z. 28 und 31 zurückverweist. Das rein kasuistisch formulierte Edikt gebraucht zur Generalisierung seines Inhalts traditionsgemäß und konsequent bei Personen den generischen Singular; der einzige Plural, lú.meš šī-bi-šu, B II 37, bezieht sich auf ein übrigens ebenso stereotypes Kollektiv. Demnach muß es sich bei den in unserem Paragraphen gemeinten Personen um eine natürliche Vielheit handeln. Die Notwendigkeit dieses Schlusses möchte ich stark hervorheben, weil er meine Rekonstruktion des ganzen Paragraphen bestimmt hat, aber auch jedem von ihr abweichenden Ergänzungsversuche zugrundegelegt werden müßte. Eine solche natürliche Vielheit könnte man in kar der Zeilen 22 bzw. <21>-26 finden, wenn man darin das oft genannte Kollegium sieht. Anzeichen dafür, daß kar, „Kaufmannschaft“, ein kollektiver Singular, mit *constructio ad sensum* pluralisch konstruiert wird³⁵⁴), sind (1) lú.meš kar sippar^{ki}, BE 6/1 Nr. 104 Z. 16 nach Walther, S. 75 zur Stelle; (2) kar sippar^{ki} ú-ul uš-te-eš-še-ru-ni-a-ti, AbB 2 Nr. 74 Z. 14 f.; (3) ka-rum ša maḥ-ri-ia wa-aš-b[u]-ú k[i]-a-am iq-bu-n[i]m [u]m-m[a] šu-[n]u-ma, TCL 17 Nr. 54 Z. 10-13. Die Frage ist nun, zu welchem der beiden auf -šunūšim endenden verbalen Prädikate die mit ana beginnende Kette als direktes Dativobjekt gehörte, anders gesagt, zu welchem der drei Sätze, die nach Ausweis der drei Verbalformen am Ende der Zeilen 28, 29 und 31 das Satzgefüge des Paragraphen bilden. Entscheidend ist der Subjunktiv, in dem [i]n-na-ad-di-nu-šu-n[u-ši x], Z. 28, steht. Da ich außerstande bin, sein Regens (Partikel oder Relativpronomen) am Anfang des Paragraphen in Z. 21 unterzubringen, muß ich es am Anfang von Z. 27 ergänzen. Dann ergibt sich ein Hauptsatz, Z. 21-26 und Z. 30 f., in den zwei Nebensätze, Z. 27 f. und Z. 29, eingeschoben sind. Der Ansatz von Z. 29 als zweiter Nebensatz ist bei dieser Rekonstruktion zwangsläufig, auch wenn dem Prädikat ú-m[a]l-lu-ú sein Verbalmodus nicht anzusehen ist; er macht Ergänzung der Verbalform in Z. 28 zu *[i]n-na-ad-di-nu-šu-n[u-ši-im-ma] denkbar, aber nicht notwendig.

B III 21. Wie ist der Beginn des Paragraphen zu ergänzen? Von allen anderen Paragraphen, 1-9; 11-22, ist der Anfang erhalten oder sicher ergänzbar. Man erkennt vier Typen,

(1) LÁL.ḫi.a, „Die Rückstände, § 1; 13 f.;

(2) „Eine bestimmte Person, die“, § 2³⁵⁵); 8; 12; 15-19; 22, bzw. „Jemand, der“, § 3; 5; 9;

³⁵⁴) An den meisten Stellen ist die Konstruktion nicht zu erkennen, weil kar N^{ki} in Gemeinschaft mit Richtern usw. genannt wird.

³⁵⁵) Hier kollektiv, kar.

(3) „Eine bestimmte Person“, § 6;

(4) „Wenn eine bestimmte Person“, § 7; 11; 20 f., bzw. „Wenn jemand“, § 4³⁵⁶).

Keiner der vier Typen paßt hier, man muß also frei ergänzen. Trifft die soeben vorgeschlagene Rekonstruktion des Paragraphen im großen und ganzen zu, so muß in Z. 21 der Hauptsatz beginnen, dessen tragendes Gerüst die Wörter ²¹ *ana* kar Ortsname ³⁰ *ina šimim* ³¹ *innaddinšunūši* bilden. Bottéro, S. 116 Anm. 3, hat [*a-na šī-ma-at é*].gal, „Pour les achats du Palais“, vorgeschlagen, was er mit „opérations commerciales“ verdeutlicht. Es ist zwar nicht unmöglich, aber auch nicht wahrscheinlich, daß im gleichen Paragraphen neben *šimim*, „Kaufgut“, Z. 28 und 30, *šimātum* in anderer Bedeutung gebraucht worden sein sollte. Überdies hat *šimātum* zwar in Amarna-Briefen und in Ugarit die Bedeutung „Geschäfte“, s. AHW., S. 1240 rechts 5) e), nicht aber, soweit ich weiß, im Altbabylonischen, wo *šimāt* NN „bought/acquired through purchase by NN“ bedeutet, s. Veenhof, SD 10 (1972), S. 359 mit Anm. 481; S. 388 Anm. 513. Dagegen könnte ich mir eine Ergänzung zu *[*i-na šī-im é*].gal, „Vom Kaufgute des ‘Palastes’“, vorstellen, das wegen der langen Kette von Dativobjekten, Z. 21-26, und den zwei eingeschobenen Relativsätzen, Z. 27-29, in Z. 30 mit *ina šimim* verkürzt wiederholt worden wäre. Es scheint mir aber auch nicht unmöglich, daß statt oder neben **šim* die Waren, welche der ‘Palast’ zum Verkaufe bringen wollte, genannt worden wären, etwa **ina sīg(.ḫi.a) ša é.gal* oder **ina sīg šám/šī-im é.gal*; mehr als das hätte in der Lücke keinen Platz. Irgendwie als richtig beweisen läßt sich keiner der Vorschläge.

B III 27. Die beschädigten Zeichen im ersten Teile der Zeile, die ich früher, Ed., S. 78, zu [m]á.[ḫ]i.a ergänzen wollte³⁵⁷), möchte ich trotz allerlei Schwierigkeiten jetzt doch lieber [k]ar.[ḫ]i.a lesen³⁵⁸).

In der Lücke am Anfang der Zeile muß ich, wie oben dargelegt, [*ša*] ergänzen. Zwischen [*ša*] und [k]ar.[ḫ]i.a bliebe dann noch Raum für [*a-na*].

Zwischen [k]ar.[ḫ]i.a und *mi-ši-il ki-s[i]-i[m]* können drei mittellange oder vier schmale Zeichen gestanden haben. Vom ersten und letzten sind noch Reste zu sehen, die zwar gewisse Ergänzungsmöglichkeiten

³⁵⁶) Bezieht sich auf den in § 3 behandelten „jemand“.

³⁵⁷) Selbst wenn man ohne Parallelen hier *„Schiffe der Kaufmannschaften“ einführen wollte, wäre nach der jetzt hier versuchten Rekonstruktion *(*giš*) má.ḫi.a-*šu-nu* zu erwarten; der Zeichenrest hinter .ḫi.a ist aber mit *šu* unvereinbar.

³⁵⁸) Dieses Wort mit *[*ù*] den vorhergehenden Dativobjekten als letztes anzuhängen ist unangängig, weil *[*ù*] zu kurz für die Lücke wäre und der auf [ḫ]i.a folgende Zeichenrest die sachlich notwendigen Ergänzungen zu **ša ma-tim* (vgl. § 2 A Vs. 12 Ende) oder *ša* nicht zuläßt, die Lücke aber auch etwa für **a-ḫu-tim*] nicht breit genug wäre.

ausschließen, aber keine bestimmte Ergänzung indizieren; sie wären mit *a-[na ki-m]a* vielleicht vereinbar. Das ist zwar durch § 11 B III 34 inspiriert, aber keineswegs als richtig erwiesen; vgl. noch etwa VS 9 Nr. 62 Z. 9.

Somit ergäben sich die Nebensätze „(den verschiedenen Kaufmannschaften,) von denen gilt, daß den Kaufmannschaften *anstelle* der Hälfte des 'Beutels' Kaufgut im 'Palaste' geliefert wird [und] sie (es) zur Hälfte beisteuern". Das klingt gezwungen. Das überflüssig scheinende „den Kaufmannschaften" wäre am Platze, wenn man in den Sätzen ein Zitat sehen dürfte: „(den verschiedenen Kaufmannschaften,) für welche (die Regel) gilt: „Den Kaufmannschaften wird usw." ". Ob das zulässig wäre, kann ich nicht entscheiden.

2. Zur Rekonstruktion der Liste der Kaufmannschaften

B III 21-26. Beim Versuche, die Liste der „Kaufmannschaften" zu ergänzen, wird man von zwei Beobachtungen ausgehen.

(a) Die vollständige Liste der Provinzler in § 20 f. und die ursprünglich längere, unvollständige Liste der Kaufmannschaften in unserem Paragraphen haben einige Ortsnamen gemeinsam,

- § 20 f. (1) Numḫia
 (2) Emutbalum vgl. § 10 (7) Larsa³⁵⁹
 (3) Idamaraz vgl. (β) [x x x x] x AZ
 (4) Uruk
 (5) Isin (5) Isin
 (6) Kisura
 (7) Malgûm (9) Malgûm.

(b) Die in § 10 erhaltenen Ortsnamen sind anscheinend systematisch nach der geographischen, genauer vielleicht: verkehrsgeographischen Lage der betreffenden Städte angeordnet, nämlich (2) — (3) Borsippa — (4) — (5) Isin — (6) — (7) Larsa, Z. 22-24, von Nordwesten nach Südosten den Euphrat abwärts, und (9) Malgûm — (10) — (11) Šitullum von Süden nach Norden den Tigris stromauf. (1) Babylon ist als Hauptstadt des Landes nicht an die ihm geographisch zukommende Stelle, sondern an den Anfang der Liste gestellt.

Nach Babylon würde man in Nordbabylonien in erster Linie Sippar erwarten, welches in Z. 22 vor (3) Borsippa gestanden haben müßte, wo die Lücke genau *[kar UD.KIB.NUN^{ki}] aufnehmen könnte; s. dazu jedoch unten S. 224. kar kiš^{ki}, als Örtlichkeit für die Zeit Abi-ešuhš durch JCS 5 (1951), S. 96: MLC 2298 Z. 9, bezeugt, fände allerdings

³⁵⁹ Vgl. Stol, S. 66-68 Hammurabi year 31.

dann keinen Platz mehr. Für die Lücke am Anfang von Z. 23 zwischen (3) Borsippa und (5) Isin könnte man an freilich etwas zu schmales *[kar dil-bat^{ki}] denken; der „Kai von Dilbat“ ist zur Zeit unseres Ediktes etwa in VS 18 Nr. 7 Z. 9 vom 16. III. Abi-ešuh „x“³⁶⁰) und in YBT 13 Nr. 53 Z. 8 vom 22. XIII. Ammi-šaduqa 17, beides Urkunden aus Dilbat, bezeugt.

Zwischen (5) Isin und (7) Larsa lag Uruk, das in § 20 und 21 B V 26 und 38 und dessen Kaufmannschaft in YBT 12 Nr. 437 Z. 6 vom 5. XII. Samsu-iluna und in VS 7 Nr. 43 Z. 5 aus Dilbat vom 20. XII. Abi-ešuh „m“ vorkommt. Aber *[kar unu^{ki}] wäre im Verhältnis zur Lücke in Z. 24 wieder recht kurz. In dieser Hinsicht besser passen würde das ebenfalls in § 20 und 21 B V 27 und 39, und zwar neben Isin, erwähnte Kisura, welches auch nach seiner Lage geographisch hier am Platze wäre.

Für die Ergänzung der Lücke am Beginn von Z. 25 läßt unsere Hilfs-hypothese von der geographischen Anordnung der erwähnten Städte uns insofern im Stiche, als wir nicht wissen, ob die angenommene Linie hinter (7) Larsa weiter nach Ur läuft oder nach Norden umbiegt. Wir wissen andererseits auch nicht, ob die Lücke außer kar und dem Anfang des auf x az^{ki} ausgehenden Ortsnamens davor noch ein weiteres kar x^{ki} enthalten hat, was mir freilich nicht sehr wahrscheinlich ist, oder nicht. Ich kenne eine Reihe obskurer Namen auf -az von Orten meist unbekannter Lage³⁶¹). Der einzige geläufige geographische Name auf -az scheint mir Idamaraz zu sein. *[kar i-da-ma-r]a-az^{ki} würde gut in die Lücke passen, aber mehr läßt sich kaum zu seinen Gunsten sagen. Es ist als solches nicht belegt und Idamaraz scheint ein Stamm- oder Landschaftsname zu sein³⁶²). Als Beweis dafür, daß es auch eine Stadt dieses Namens gab, langt AbB 6 Nr. 80 nicht aus, denn „ihre Stadt“, Z. 5, braucht mit idamaraz^{ki}, Z. 1, nicht identisch zu sein, sondern könnte auch eine nicht namentlich genannte Stadt der Landschaft Idamaraz andeuten. Überdies läßt Idamaraz sich nicht genauer lokalisieren, vgl. Hawkins, *op. cit.*, S.

³⁶⁰) Vgl. Stol, S. 61.

³⁶¹) Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit: Amaz, s. Kupper, ARM 16/1, in Obermesopotamien, weshalb Frau Gronobergs Ergänzung dieses Namens an unserer Stelle, RGTC 3, S. 13, ausgeschlossen scheint. Appaz, *ib.* S. 19. Babaz, Zeit der III. Dynastie von Ur, RGTC 2, S. 21. Šadlaz, ein Ostkanaanäer-Stamm, Klengel, JCS 23 (1970), S. 125 links Anm. 6; andere bevorzugen die Namensform Šadlaš, vgl. RGTC 3, S. 215 und 220 (Šāt-Laz). Die gleiche Frage erhebt sich bei dem unsicheren Zamlaz(?), vgl. Stol, S. 33 (a) mit S. 35 dazu, wo auch Taḥlaš, beide nicht in RGTC 3 aufgenommen. RGTC 3, S. 104, entnehme ich noch Ibišmaraz, wohl osttigrisch. Nicht nachweislich altbabylonisch sind etwa Antaz, Baz, Epilaz, Pinaz.

³⁶²) So bereits von Bottéro, S. 117 Anm. 1, eingewendet. Nichts Neues zu Idamaraz bieten infolge Fehlens aufschlußgebender schriftlicher Nachrichten Hawkins, RIA 5 (1976), S. 28 rechts unten - 30 links oben, und Klengel, Altor. Forsch. 5 (1977), S. 63-69. S. jetzt RGTC 3, S. 105 f.

29 § 2. Ob der Umstand, daß *dumu idamaraz^{ki}* neben *dumu isina^{ki}* und *dumu murgu^{ki}* — beide Städte auch in unserm Paragraphen — in § 20 f. B V 26 und 38 vorkommen, für Ergänzung dieser Namen spricht, kann ich nicht beurteilen.

(9) *Malgûm* liegt auf dem linken Tigrisufer südlich des alten Staates Ešnuna, s. Kupper, ARM 16/1 (1979), S. 21; Brigitte Groneberg, RGTC 3 (1980), S. 156 f., wozu noch Kutscher-Wilcke, ZA 68/1 (1978), S. 101 Anm. 28. Ebenfalls am Tigris, aber wohl auf seinem Westufer, ist (11) *Šitullum*, Z. 26, zu suchen, s. ARM 16/1, S. 32; RGTC 3, S. 223. In der Lücke zwischen (9) *Malgûm* und (11) *Šitullum* am Anfang von Z. 26 vermute ich *Mankisum* oder wegen des Raumes eher [kar *ma-ki-sû*]*m^{ki}*, s. ARM 16/1, S. 22; RGTC 3, S. 158 f.³⁶³). Einen Beleg für die Kaufmannschaft *Mankisum*, kar *ma-an-ki-sûm^{ki}*, liefert B.M. 72763 Z. 5, vom 20. V. Ammi-ditana 7, vgl. S. 192 (d).

3. Zum Inhalt

Zu kar, „Kaufmannschaft“, s. S. 319 c) I. 57); zu den hier genannten Kaufmannschaften s. S. 218-220.

Das für das Verständnis dieses und des folgenden Paragraphen entscheidende Wort *šimûm*, Z. 28 und 30, vgl. Veenhof, SD 10, S. 358 ff., ist hier in der Bedeutung „Kaufgut“, „käuflische Ware“ gebraucht, s. AHw., S. 1240 links 3) d).

Zu KI.LAM, Z. 30, s. die Wörterbücher unter *maḫîrum* und vgl. Veenhof, S. 389 ff.

Für das Wort *kîsum*, Z. 27, geben die Wörterbücher auch die Bedeutung „Betriebskapital (für eine bestimmte Handelsreise)“, welche hier vielleicht passen könnte. Passender freilich wäre ein Wort zur Bezeichnung dessen, was der Kaufmann auf seine Handelsreise mitnimmt. Das ist in unserm Paragraphen die Ware, die er für den ‘Palast’ verschleifen soll, also nach unseren diesbezüglichen Dokumenten, s. S. 222, unter anderem Wolle. In BE 6/1 Nr. 97 (Schorr Nr. 173; HG 3 Nr. 212) aus Sippar vom 16. VI Ammi-šaduqa 17 + a dagegen, wo es sich um Einkauf von *guškin sud.a³⁶⁴* handelt, werden 5 Sekel Silber und 5 Sea Sesamöl (im Werte von 5 Sekeln Silber), Z. 1-3, mitgenommen, in UET 5 Nr. 367 aus Ur vom 12. XIII(?). Rîm-Sin von Larsa 28, wo man zum

³⁶³) Der Name anscheinend altes Appellativ der Form *maf'îl*, die nebst *maf'ilt* gegen von Soden, AnOr. 33 und 47 § 56 c Zusatz, auch babylonisch ist, vgl. *namziium*, ZA 51 (1955), S. 47 (A) III 20 f., und das nicht in die Wörterbücher aufgenommene *ma-aš-ki-na-tum*, BDHP Nr. 65 Z. 9. Vielleicht *nomen loci* ähnlicher Bedeutung wie *niksu 3*) „Bresche“, AHw., S. 790 links.

³⁶⁴) Belege H, S. 246 links (2) (a) Ende; auch UET 3 Indexes, S. 115 links vierte Zeile von unten? Ein Deutungsversuch bei Bottéro, ARM 7, S. 297 letzter Absatz f.

Einkauf von Kupfer nach Dilmun fährt, 2 Minen Silber, 5 Kor Sesamöl und 30 Stück Stoff³⁶⁵), Z. 1-3. Im noch älteren YBC 5447, AS 16 (1965), S. 200 f., aus Ur vom 20. II. Gungunum von Larsa 10 werden auf die Geschäftsreise 4 Talente berissene Vliese³⁶⁶), 2 Kor Weizen, 2 Kor Sesam mitgegeben, im CH še síg ì. giš ù mi-im-ma bi-ša-am, „Gerste, Wolle, Sesamöl und sonstige Ware“ zum Verschleiß gebracht, § 104 Rs. I 34 f. Ob das alles gleichfalls *kīsum* heißt, geht für mich aus BE 6/1 Nr. 97 Rs. 3', *ba-ab kuš níg na₄*, vgl. K (1971), S. 431 links cm 12.5-13.5, (auf Z. 1-3 zu beziehen?) nicht hervor, aber unmöglich scheint es mir nicht. *mišil kīsim*, Z. 27, ist demnach „die Hälfte des (für den vorliegenden Zweck bestimmten) Betriebskapitals“ bzw. vielleicht „der (auf die Reise mitgenommenen) Handelsware“. Das Pendant zu dieser „Hälfte des 'Beutels'“, Z. 27, ist *mišlum*, die „andere Hälfte“, Z. 29. Mit AHw., S. 661 links *mišlum* 4), wird man in der Form den bei unserm Worte seltenen Adverbialis auf *-um* sehen.

4. Zum Sachverständnis: Ein Geschäft des 'Palastes'

§ 10 ist eines der Musterbeispiele für die Tatsache, gegen deren Anerkennung sich aus Leibeskräften zu sträuben der Selbsterhaltungstrieb den Assyriologen zu zwingen scheint, daß mancher Text sich im günstigsten Falle zwar vielleicht übersetzen, aber nicht verstehen läßt. Das liegt hier offenbar am Gegenstande, über den wir aus anderen Quellen fast nichts erfahren, der aber zu komplex ist, als daß ihn eine einzige Aussage über ihn dem Fernstehenden erhellen könnte, selbst wenn sie bewußt so deutlich und programmatisch gehalten ist wie unser Paragraph.

Habe ich den Text im großen und ganzen richtig ergänzt und seinen Wortlaut einigermaßen begriffen, so handelt er von einer bestimmten Art von Geschäften, die der 'Palast' mit Kaufmannschaften macht. Zur Basis einer Handelsreise oder -kampagne einer Kaufmannschaft, die aus Waren zum Verkauf und Zahlungsmitteln zum Einkauf besteht, trägt der 'Palast' wertmäßig die Hälfte in Form von Waren bei, die andere Hälfte

³⁶⁵) Oppenheims „2 mina of silver (the value of): 5 gur of oil (and of) 30 garments“, JAOS 74 (1954), S. 8 links, ist mit dem Wortlaut des Textes unvereinbar. Die Stelle widerlegt Eilers' Annahme, nur Silber könne „unter einen Begriff *kū-nam-tab-ba* fallen“, Gesellschaftsformen (1931), S. 12. Allerdings möchte ich annehmen, daß *kū-nam-tab-ba* hier schematisch als fester Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, s. Eilers, S. 6, steht. Eilers' Auffassung, S. 12, „daß die altbabylonische *tappātum* Geld-, ja noch enger: Silberkommenda war“; „Andere Sachen als Silber kommen wohl lediglich als Akzidentia in Betracht“, auf welche hin er das Öl in BE 6/1 Nr. 97 als „ein Surrogat“ bezeichnet, bleibe unbestritten; sie hat nichts mit der uns hier beschäftigenden Frage zu tun.

³⁶⁶) S. Waetzoldt, Untersuchungen zur neusumerischen Textilindustrie (Rom, 1972), S. 39 f. B).

stellt die Kaufmannschaft selbst. Den Zweck des Geschäftes, den der 'Palast' verfolgt, können wir auf Grund der SD 5, S. 98-100 1. A., besprochenen Dokumente erraten. Es ist der Absatz von Stapelartikeln wie Wolle, welche der 'Palast' abstoßen will. Irgendwelche sonstigen das Geschäft betreffende Daten kenne ich nicht.

Hinsichtlich dieses Geschäftes nun wird in § 10 verfügt, daß die Stapelartikel „nach dem Kurse der Stadt im 'Palaste' " abgegeben werden. Bei dieser Übersetzung ist das hervorhebende Enklitikon *-ma* am Worte für „Stadt" nicht berücksichtigt. Es bedeutet hier etwa „nach dem Kurse der Stadt und keinem andern", „just(ament) nach dem Kurse der Stadt" und zeigt an, daß in dieser Bestimmung der Kern des Paragraphen liegt.

5. Zum Sachverständnis: Der 'Palast' des § 10

Von welchem 'Palaste' ist hier die Rede? Von dem einen 'Palaste' in Babylon oder von den Regierungsgebäuden in jeder der genannten Städte? Zunächst wäre zu zeigen, daß die Frage berechtigt ist.

(a) Weit davon entfernt, in jeder der hier genannten Städte einen 'Palast' nachweisen zu können, kenne ich doch außer dem Listenrest ARM 7 (1957) Nr. 277, in welchem 'Paläste' fünf verschiedener Städte des Königreichs Mari aufgezählt sind, viele direkte und indirekte Hinweise auf 'Paläste' in Provinzstädten Babyloniens, vgl. nur Walther, S. 148 unten f.; 259 f. 4., und die Wörterbücher, und könnte mir vorstellen, daß Isin, Larsa und Malgûm als ehemalige Landeshauptstädte ihre 'Paläste' behalten hatten.

(b) Der Zweifel, ob mit dem 'Palaste' in Z. 28 und 31 etwa der 'Palast' von Babylon gemeint sei, wird hier nicht geäußert, um Gelegenheit zu gelehrten Erörterungen zu schaffen, sondern durch den dokumentarisch belegten Umstand geweckt, daß sich der 'Palast' von Babylon seine Wolle vom Obmanne der Kaufleute von Sippar abnehmen läßt, s.o. Da unsere Dokumentation darüber aus dem an Tafelfunden überreichen Sippar stammt und keine Tafeln aus der Zeit des Edikts aus den in § 10 genannten Orten bekannt sind, ließe sich denken, daß der 'Palast' in Babylon auch mit ihren Kaufmannschaften Geschäfte gemacht habe, über die wir jedoch keine Urkunden besitzen.

Den philologischen Ausschlag gegen 'Palast' von Babylon und für 'Paläste' aller genannten Orte gibt meines Erachtens *ki-ma k[i.la]m a-lim-ma* in Z. 30. Hier könnte *alum* nur dann auf Babylon bezogen werden, wenn es als Bezeichnung der Landeshauptstadt gebräuchlich wäre. Das ist zwar im Altassyrischen der Fall, wo unter *alum* — vom CAD dann als Eigenname behandelt, A/1 (1964), S. 379 ff. — die Stadt Assur verstan-

den werden kann wie unter ἄστυ Athen und unter *urbs* Rom, im Altbabylonischen jedoch nicht. Also kann *kīma* k[ila]m *alimma* nur „nach dem Kurse der Stadt der betreffenden Kaufmannschaft“ bedeuten. Daraus folgt, daß *ina é.gal*, Z. 28 und 31, sich auf den 'Palast' der betreffenden Stadt beziehen muß, denn in Verbindung mit „im 'Palast' von Babylon“ könnte „nach dem Kurse der Stadt der betreffenden Kaufmannschaft“ nicht durch bloßes *alum* ausgedrückt werden. *alum* würde dann vielmehr ein Possessivpronomen oder eine andere nähere Bestimmung verlangen.

Wie sich die Entscheidung für *ina é.gal* = „im 'Palaste' der betreffenden Stadt“, Z. 28 und 31, mit dem oben unter (b) Gesagten reimen läßt, versuche ich unten S. 228 auseinanderzusetzen.

Was unter dem „Kurse der Stadt“ zu verstehen ist, wird beim Fehlen jeglicher Nachrichten über die Geschäftsbedingungen, unter denen der 'Palast' seine Verkaufsartikel den Kaufmannschaften überließ, für uns unklar bleiben. Am nächsten scheint es mir noch zu liegen, daß der 'Palast' seine Ware der Kaufmannschaft zum ortsüblichen Produzenten-/Engros-Verkaufspreise liefern sollte.

6. Zum Sachverständnis: Die Kaufmannschaften des § 10

Muß man die in § 10 ursprünglich genannten Kaufmannschaften für die Gesamtheit der Kaufmannschaften des Königreichs Babylon halten oder für eine Auswahl aus ihr? Für letzteres könnte der Umstand sprechen, daß man sie einzeln angeführt hat, während in § 2 einfach [ka]r *ká-dingir.ra*^{ki} *kar.ḫi.a ša ma-tim* steht, wobei *mātum* in diesem Zusammenhange wohl „die Provinz“ im Gegensatze zur Hauptstadt ist, mir aber unklar bleibt, ob der Passus als „Kaufmannschaft Babylon, alle übrigen Kaufmannschaften in der Provinz,“, oder aber als „Kaufmannschaft Babylon, einige Provinzkaufmannschaften,“ aufzufassen ist. Da sich überhaupt nur so wenige Kaufmannschaften für die Zeit unseres Ediktes aktenmäßig nachweisen lassen, daß ich weder die im Edikte erhaltenen belegen noch Anwärter auf die dort verlorenen Plätze namhaft machen, geschweige denn etwa einen Katalog von Kaufmannschaften mit mehr Namen, als das Edikt sie einmal enthalten hat, aufstellen könnte, ist der theoretisch einfachste, nämlich der statistische Beweis dafür, daß die Kaufmannschaften in § 10 nicht die Gesamtheit der damals bestehenden waren, nicht anzutreten. Vielleicht relevant, aber vierernd unklar ist in diesem Zusammenhange der Fall der Kaufmannschaft Sippar.

Als Gerichtshof, Adressat königlicher Amtsschreiben, Steuerzahler, in Urkunden über Geschäfte und Amtshandlungen³⁶⁷) kenne ich (Vollständigkeit nicht gewährleistet)

- 1) kar UD.KIB.NUN^{ki}, unter Hammu-rabi: CT 48 Nr. 3 Z. 16, Jahr 6³⁶⁸); CT 47 Nr. 31 Z. 16, Jahr 11; Nr. 24 Z. 18, Jahr 14; unter Samsu-iluna: CT 47 Nr. 63, Z. 46; 58; 60 f., Jahr 14, ferner AbB 2 Nr. 61 Z. 2; 62 Z. 2; unter Abi-ešuh: AbB 2 Nr. 65, Z. 3; 22; Nr. 66 Z. 2; 67 Z. 3; 70 Z. 2; 71 Z. 2; 72 Z. 8; 73 Z. 2; 74 Z. 2; 14; Nr. 79 Z. [2]; AbB 7 Nr. 46 Z. 2; unter Ammi-ditana: CT 45 Nr. 43 Z. 3, Jahr 2; undatiert: AbB 1 Nr. 101 Z. 1; TIM 2 Nr. 99 Z. 24.
- 2) kar UD.KIB.NUN^{ki} *am-na-nu-um*, unter Abi-ešuh: CT 45 Nr. 41 Z. 7, Jahr „s“³⁶⁹).
- 3) kar UD.KIB.NUN^{ki} *ia-aš-ru-rum*, unter Ammi-ditana: CT 8, 36 c Z. 19, Jahr 8; CT 48 Nr. 72 Rs. 3, Jahr 30, ferner CT 45 Nr. 54 Z. 20; 55 Rs. 31.

Nach den freilich für (2) und (3) dürftigen Belegen kommt (1) seit Hammu-rabi 6 vor bis Ammi-ditana 2; (2) gegen Ende der Regierungszeit des Abu-ešuh; (3) ab Ammi-ditana 8. Falls man daraus Schlüsse ziehen darf, gab es zur Zeit des Edikts des Ammi-šaduqa kein (1) mehr, aber (3); ob auch (2), bleibt im Ungewissen.

Nun kann (3) nicht in § 10 gestanden haben, weil dort keine Lücke die dafür erforderliche Länge hat; dasselbe würde für (2) gelten. Aber es wäre vorschnell, (3) oder das zur Zeit des Ediktes nicht belegte (2) zur hier nicht genannten Kaufmannschaft proklamieren zu wollen. Denn vielleicht stand ursprünglich (1) doch im Edikt, entweder als Zusammenfassung von (2) und (3) oder, falls es (2) damals nicht mehr gegeben haben sollte, als zur Andeutung von (3) genügende Abkürzung. Als ob das nicht schon unsicher genug wäre, scheint mir überdies möglich, daß die Kaufmannschaft Sippar in § 10 überhaupt nicht vorkam. Zwischen *ana* < kar > *ká-dingir.ra^{ki}* und *[k]ar bar.zi.pa^{ki}*, Z. 21 f., d. h. nach der oben S. 218 vertretenen Hypothese über die Anordnung der Ortsnamen als erste nordbabylonische Kaufmannschaft käme außer **[kar kiš^{ki}]*, wofür, wie gesagt, die Lücke zu lang wäre, vielleicht **[kar gú.du^g.a^{ki}]* oder selbst **[kar ra-pí-qum^{ki}]* in Betracht, beide sonst nicht zu belegen. An letzteres darf man denken, weil Sušum nach § 14 zum Königreich Babylon gehörte und Rāpiqum auf dem Wege dorthin lag.

³⁶⁷) kar UD.KIB.NUN^{ki} usw. als Lokalität, meist Bezahlungsort oder bei Verschiffungen, ist hier also nicht berücksichtigt.

³⁶⁸) S. Stol, S. 32.

³⁶⁹) S. Stol, S. 61.

Stand die Kaufmannschaft von Sippar nicht in § 10, dann enthielt die Liste der Kaufmannschaften dort wirklich eine Auswahl, wäre es auch im extremen denkbaren Falle eine Auswahl des Umfanges Gesamtsumme weniger eins.

Es wäre an sich nicht paradox, die einzige Kaufmannschaft Babyloniens, deren Geschäfte mit der Regierung wir urkundlich wenigstens indirekt³⁷⁰⁾ nachweisen können, aus der Liste der Kaufmannschaften des Edikts zu eliminieren. Wir dürfen das (hypothetisch) tun unter der Annahme, § 10 habe nicht für alle Kaufmannschaften des Landes gegolten, eine Annahme, die uns durch den Wortlaut des Paragraphen nahegelegt wird, einen zwar rekonstruierten, aber völlig unabhängig von unserer Annahme aus rein philologisch-syntaktischen Gründen rekonstruierten Wortlaut, s. o. S. 215-218. Wir dürfen es weiterhin tun, weil unsere Urkunden über die Geschäfte des 'Palastes' mit Sippar nirgends auf Geschäftsbedingungen wie die in § 10 niedergelegten anspielen. Die urkundlich belegte Weitergabe der Wolle, welche der Kaufmann vom 'Palaste' in Babylon bezieht, an Personen oder Konsortien, s. S. 317 b), könnte selbst — wüßten wir nur Näheres! — eine andere Geschäftsform als die in § 10 vorgeschriebene sein. Theoretisch wäre sogar die Behauptung möglich, die Regierung habe mit der Kaufmannschaft Sippar(-Jahrum) als solcher keine Geschäfte gemacht. Widersetzten sich nach meiner Darlegung oben (b) S. 222 die Geschäfte von Sippar mit dem 'Palaste' in Babylon der wiederum rein philologisch begründeten Erklärung des Wortes *é.gal* in Z. 28 und 31 als 'Palast' der Stadt, in der die betreffende Kaufmannschaft ihren Sitz hat, so müßte man nunmehr sagen, Sippar habe nicht in § 10 vorkommen können, weil es seine Geschäfte eben nicht mit dem örtlichen 'Palaste', sondern mit dem 'Palaste' von Babylon machte. Der Gedankengang, auch wenn er, wie ich hoffe, logisch korrekt befunden wird, kann zu keinem sicheren Ergebnis führen, wo so viele Prämissen sachlich unsicher sind.

7. Zum Sachverständnis: Das Geschäft des § 10

Was den Sinn der in § 10 vorgeschriebenen Geschäftsgebarung des 'Palastes' betrifft, bin ich auf Mutmaßungen angewiesen. Rein theoretisch scheinen verschiedene Möglichkeiten denkbar.

³⁷⁰⁾ Nachgewiesen sind nur Geschäfte des 'Palastes' mit einem „Obmann der Kaufleute“, *ugula dam.gar(.meš)*, in Sippar (für einen einzigen Fall, in dem ein Obmann der Kaufleute von Larsa gleichzeitig als Obmann der Kaufmannschaft Larsa bezeichnet wird, VS 18,96), weshalb ich im Folgenden vorsichtshalber nicht von „Kaufmannschaft Sippar“, sondern nur von „Sippar“ spreche. Unter den gegebenen Umständen ist übrigens „Sippar“ nur als Sammelbegriff nicht näher zu spezifizierender topographischer Bedeutung zu betrachten.

Die Zusammenstellung des *kīsum* der namentlich genannten Kaufmannschaften, worunter ich oben, S. 220 f., die auf eine Geschäftsreise mitgenommene Handelsware verstanden wissen wollte, zur Hälfte aus Produkten des 'Palastes' und zur Hälfte aus Waren, welche die Kaufmannschaft selbst — vom freien Markte? — beibringt, könnte auf einer Regelung beruhen, welche entweder die Obrigkeit den Kaufmannschaften auferlegt hatte, um den Absatz ihrer eigenen Produkte notfalls unter Zwang zu sichern, oder die Kaufmannschaft mit der Obrigkeit vereinbart hatte, um ständig über ausreichende Handelsware zu verfügen. Die festgesetzte Abgabe der Produkte des 'Palastes' zu lokalem Tagespreise wäre dann, je nach dem, die Gegenleistung der Obrigkeit für die Zwangsabnahme ihrer Produkte oder die Vorbedingung, unter welcher die Kaufmannschaft sich zur regelmäßigen Abnahme der Produkte des 'Palastes' verpflichtet hatte. Vielleicht aber legt § 10 nur die Bereitwilligkeit der Obrigkeit fest, einer Kaufmannschaft, welche (mindestens) die Hälfte ihrer Handelsware vom 'Palaste' bezieht, seine Produkte zum örtlichen Tageskurse abzugeben, während — könnte man wiederum theoretisch dazudenken — dem Kunden für kleinere Posten höhere Preise berechnet werden.

Was man sich in diesem Zusammenhange konkret unter *karum*, „Kaufmannschaft“, vorzustellen hat, weiß ich nicht und halte ich für unnütz spekulativ zu erörtern.

§ 10 ist kein „*mīšarum*-Paragraph“. Warum er in das Edikt aufgenommen worden ist, bleibt unklar, vielleicht hat § 11 ihn attrahiert. Die Standardfrage der Juristen, Kodifikation oder Reform?, muß ich unbeantwortet lassen. Wirkliches Verständnis des Paragraphen bleibt für uns unerreikbaar.

ZWEITER ABSCHNITT: § 11 Ed. A-§

1. Zur Umschrift

Bis auf kleine Tafeloberflächenschäden, denen nur zwei kurze Zeichen ganz und neun teilweise zum Opfer gefallen sind, ist der Paragraph gut erhalten und lückenlos ergänzbar.

2. Zum Inhalt

Der Paragraph regelt gewisse Folgen, welche das Edikt indirekt für Kaufleute haben kann. Es handelt sich dabei, ganz allgemein gesagt, um Geschäfte des 'Palastes' mit dem Kaufmanne, der, um mit dem Edikte zu sprechen, „Kaufgut des 'Palastes' zu verschleifen pflegt“. Die Frage des AHw., S. 842 links G 3), ob *pašārum* „in bestimmter Weise verkau-

fen" bedeute, scheint mir hier dahingehend beantwortet werden zu können, daß „en detail verkaufen" sachlich ebenso naheliegt wie in CH § 104 Rs. I 36, von Ungnad, HG 2 (1909), S. 159 rechts, treffend mit „zum Verschleiß" wiedergegeben. Bei diesem Geschäfte kommt es nach unserem Paragraphen vor, daß der Kaufmann keine Waren erhält, sondern rückständige Forderungen des 'Palastes' an 'Ertragbringer', welche der 'Palast' ihm abtritt. Über diese Waren, auf welche er nur ein Anrecht erwirbt, stellt der Kaufmann dem 'Palaste' eine Empfangsbescheinigung genau in der Form aus, in welcher er sonst über empfangenes Kaufgut quittiert. Aus diesen Quittungen, wie ich sie zunächst nennen will, geht also nicht hervor, ob der Kaufmann wirklich das darin angegebene Kaufgut *in natura* vom 'Palaste' erhalten hat oder ob er nur in einer oder der anderen Form eine Anweisung darauf bekommen hat. Das Edikt setzt dann weiter voraus, daß der Kaufmann auch vom betreffenden(?) 'Ertragbringer' nicht die Waren, sondern eine „gesiegelte Urkunde" (371) bekam, B III 36; IV 9 f., was nicht näher erklärt wird. Ich kann mir darunter nur eine Schuldurkunde vorstellen, welche der noch immer nicht zur Bereinigung seiner Rückstände fähige 'Ertragbringer' anstelle der von ihm verlangten Leistung dem Kaufmanne ausstellte, nachdem dieser sich bei ihm irgendwie als zum Empfange der Leistung berechtigt legitimiert hatte. Der Kaufmann, der somit statt Waren nur einen nicht lieferungsfähigen Schuldner des 'Palastes' wider Willen hatte übernehmen müssen, kommt dadurch in die Lage, dem 'Palaste' Güter als empfangen quittiert zu haben, welche er in Wirklichkeit nicht empfangen hatte. (S. Nachtrag)

Dieses in unserm Paragraphen als gegeben und bekannt vorausgesetzte und nur, soweit es der Zusammenhang verlangt, in Umrissen skizzierte Geschäft ist für uns meines Wissens ganz neu und bleibt deshalb in allen seinen vom Edikte nicht erwähnten Einzelheiten undurchsichtig. Es stellt uns vor eine Reihe von Fragen, welche wir nicht beantworten können, wohl aber formulieren dürfen. Erhielt der Kaufmann vom 'Palaste' überhaupt nur Anweisungen auf die Rückstände der säumigen 'Ertragbringer' oder doch auch Güter *in natura*? Ich nehme letzteres an, weil dem Kaufmanne schließlich nur ein Teil seiner Schuld beim 'Palaste' erlassen wird, *ina šimim*, IV 7. Hätte das gesamte von ihm übernommene Kaufgut nur aus Anweisungen auf noch nicht eingetriebene Leistungsrückstände bestanden und infolgedessen seine Gesamtschuld amtlich getilgt werden müssen, so wäre das nicht mit den Worten *ina šimim*, son-

³⁷¹⁾ Ob man sich unter *ka-ni-ik na-ši gú*. u n, B III 36; IV 5 — zu *ka-ni-ki*, IV 9, s. u. S. 230 — eine einzige Urkunde eines einzigen 'Ertragbringers' vorzustellen hat, wie ich der Einfachheit halber hier annehme, oder ob man darin zwei generische Singulare sehen muß, läßt sich nicht entscheiden.

dern mit **šimam* ausgedrückt worden. Welches Verhältnis bestand dann wert- oder mengenmäßig zwischen den vom 'Palaste' *in natura* abgegebenen Gütern und denen, welche der Kaufmann vom 'Ertragbringer' einziehen sollte? In welche rechtsgeschäftliche Form kleidete man die Abtretung der Forderungen des 'Palastes' an den Kaufmann? Wie wies dieser sich als empfangsberechtigt aus, wenn er die Rückstände der 'Ertragbringer' einforderte? Wurden ihm der oder die 'Ertragbringer', an die er sich wenden sollte, vom 'Palaste' namentlich angegeben? Welcher Art waren die im Edikte erwähnten gesiegelten Urkunden, welche die mit ihrer Leistung weiterhin im Rückstande bleibenden 'Ertragbringer' dem Kaufmanne ausstellten? Über welche Mittel verfügte der Kaufmann, die 'Ertragbringer' zur Leistung der nunmehr ihm geschuldeten Rückstände zu bringen?

Wichtiger als diese Fragen nach dem Wie sind die nach dem Weshalb und Wozu des verwickelten Geschäftes, welches deutlich zwei ganz verschiedene Seiten hat. Die eine ist der Vertrieb der sich im 'Palaste' aufhäufenden Stapelgüter, die man dort nicht brauchte und abstoßen wollte. Hierbei, möchte man annehmen, ist das Verhältnis vom 'Palaste' zum Kaufmanne etwas das des Grossisten zum Detailhändler oder vielleicht auch zum Zwischenhändler. Die zweite Seite, die Übernahme der Rückstände der 'Ertragbringer' durch den Kaufmann, ließe sich vielleicht auch als eine Form von Handel auffassen, bei welcher der 'Palast' als Vermittler den 'Ertragbringer' als Produzenten mit dem Kaufmanne als Kunden in direkte Verbindung bringt, oder eher noch als ein Geschäft, bei welchem der Grossist, der 'Palast', den Kunden die Ware direkt vom Lieferanten, dem 'Ertragbringer', abholen läßt. Aber das wäre wohl juristisch anfechtbar und sachlich nicht zutreffend. Den wahren Sinn des Rückstandsgeschäftes wird man wohl erst erfassen, wenn man es mit dem von Koschaker, ZA 47 (1942), S. 135-180, aufgezeigten älteren „*zūtum*-Geschäfte"³⁷²⁾ in Larsa und dem hier im folgenden Paragraphen

³⁷²⁾ Das Wort *sūtum*, das die älteren Assyriologen und Rechtshistoriker so viel Kopferbrechen gekostet hat, vgl. Koschaker, ZA 47 (1942), S. 152 letzte Zeile ff., definiert AHw., S. 1064 rechts 5), jetzt als „eine Pachtabgabe“. Mir scheint „Abgabe“ unverbundlich genug um akzeptabel zu sein. Daß die Abgabe aber mit einem Pachtverhältnisse zusammenhinge, wäre nur unter Voraussetzungen möglich, die ich abweisen muß, wo die Abgabe von Fischen erhoben wird (Texte aus Larsa; aus Šaduppūm Sumer 14 (1958) Nr. 33 Z. 13, falls richtig ergänzt) oder vom Könige von Šusarrā seinem Souverain zu leisten wäre, ShT (1959), S. 79 und 81 Z. 60, *sū-ut be-lī-šu ú-ul ú-ša-gè-el*.

sūtum, soweit ich sehe, kurzfristig in Larsa und Kutalla (TS Nr. 70 Z. 2) und sonst gelegentlich im Osttigrislande (s. o. und UCP 9/4 [1929] Nr. 5 Z. 9; 16) bezeugt, könnte der Konzeption nach zum Typus unseres Wortes „Zehnt“ insofern gehören, als die „Sea“ vielleicht als (abzuführender) Bruchteil eines größeren Inhaltsmaßes zu verstehen ist, etwa als 1/30 eines Kor oder 1/6 eines Scheffels (*nigida*). Charakteristisch für die uns in Texten begegnende 'Sea (-Abgabe)' ist jedoch bekanntlich, daß sie „gewogen“, d. h. in Silber bezahlt wird.

behandelten Rückstandsgeschäfte des 'Palastes' mit dem *su. si. ig. mātim* vergleicht. Was Koschaker, S. 164, vom „*zūtum*-Geschäfte" sagt, „Der Staat schaltet einen Kapitalisten ein, der dem Abgabepflichtigen die *zūtum*-Schuld abnimmt, dafür die auf Rechnung der Abgabe zu leistenden Naturalien erhält und andererseits dem Staate den Eingang der Steuerschuld mit 33 1/3 % in Geld sichert", läßt sich *mutatis mutandis* im Prinzip ebenso von unserm Geschäft behaupten, für dessen Verständnis ferner Koschakers Schlußfolgerung von Wert ist, daß der Staat sich damit beim Kapitalisten für eine hohe Prämie gegen das offenbar ebenfalls hohe Risiko der Insolvenz seiner Abgabeschuldner versichert. Leider wissen wir nichts über den Preis, zu welchem der 'Palast' unseres Ediktes dem Kaufmanne die 'Ertragbringer'-Rückstände zederte, aber wir gehen wohl nicht fehl mit der Annahme, daß er dem Kaufmanne damit entgegenkam, der ihm die vermutlich umständliche und hinsichtlich ihres Erfolges problematische Eintreibung der Rückstände abnahm und damit gleichzeitig den Absatz des Verkaufsgutes des 'Palastes' förderte. Auf die Gefahr hin mich zu irren möchte ich annehmen, daß ein Geschäft wie das hier besprochene nur dann gedeihen konnte, wenn beide Partner dabei auf ihre Rechnung kamen.

Die besondere Situation des Kaufmanns, welche unser Paragraph regeln soll, ist nun diejenige, in welche das Edikt selbst ihn durch den Verzicht des 'Palastes' auf die Rückstände der 'Ertragbringer' gebracht hat, B III 40 f. Der Verzicht nimmt dem Kaufmanne die Möglichkeit, in den Besitz jener Güter zu gelangen, deren Empfang er dem 'Palaste' bescheinigt hatte und die er ihm deshalb bezahlen muß. Der eigentliche Sinn des Paragraphen ist nun die Übernahme dieses Verlustes durch den 'Palast'. Wie dabei vorzugehen ist, wird genau festgesetzt. Der Kaufmann hat zunächst "vor der Gottheit" einen 'Reinigungs'eid mit vorgeschriebenem Wortlaut abzulegen, „(ich schwöre, daß ich) von dem in dieser Urkunde (d. h. seiner dem 'Palaste' ausgestellten Quittung) Verzeichneten nichts vom 'Ertragbringer' erhalten habe", IV 1-4, und muß dann den Schuldschein bzw. die Darlehensurkunde vorlegen, welche er vom leistungsunfähigen 'Ertragbringer' empfangen hatte, IV 4 f. Durch die Eidesleistung soll wohl verhindert werden, daß der Kaufmann von ungültigen Urkunden, die er eventuell noch aufgehoben hatte, betrügerischen Gebrauch macht. Daraufhin tritt, wie wir sagen würden, eine Kommission zusammen, IV 6, wohl 'Palast'beamte, vielleicht auch der Kaufmann selbst. Die Vorschriften für ihre Tätigkeit ergänzen in einer uns sehr willkommenen Weise unser undeutliches Bild des ganzen *šimūm*-Geschäftes. „Sie rechnen ab", IV 6, kann nur im Hinblick auf die gesamte Buchführung über das *šimūm*-Geschäft des Kaufmannes mit dem 'Palaste' gesagt sein. Hätte der Gesetzgeber nur an die beiden bisher in diesem Paragra-

phen erwähnten Urkunden gedacht, so wäre „man zérbricht sie beide“ am Platze gewesen, da die Quittung des Kaufmanns und die Schuldurkunde des 'Ertragbringers' sich vermutlich gegenseitig aufgehoben hätten. Weil der Gesetzgeber mit dem Worte „sie rechnen ab“ also die Grenzen seiner bisherigen Darstellung des Falls überschreitet, muß man in *ka-ni-ki*, IV 7, vielleicht den Plural sehen. Auf der einen Seite stünde dann das in allen Quittungen (der laufenden Rechnungsperiode) des Kaufmanns verzeichnete Kaufgut. Ob dementsprechend auch *ka-ni-ki*, in IV 2 Singular ohne Mimation, in IV 9 als Plural gefaßt und auf alle Schuldurkunden bezogen werden kann, welche der Kaufmann während der Rechnungsperiode bei den einzelnen Forderungs-Transaktionen statt der Rückstände erhalten hatte, will ich wegen des unklaren singularischen *na-ši gú.un*, s. o., Anm. 371, nicht entscheiden. Jedenfalls wird vom Entnahmekonto des Kaufmanns abgezogen, was er zwar quittiert, aber infolge des Rückstandserlasses nicht erhalten hatte. Heißt es zum Schlusse, daß ihm letztgenannter Posten „erlassen wird“, IV 11, so ist damit indirekt gesagt, daß der Kaufmann sowohl das ihm *in natura* gelieferte Kaufgut als auch die Forderungen auf Rückstände an die 'Ertragbringer' vom 'Palaste' auf Kredit erhalten hatte bzw. zu erhalten pflegte. Die hier bisher gebrauchte provisorische Bezeichnung der vom Kaufmanne dem 'Palaste' ausgestellten Urkunde als „Quittung“ ist demnach zu modifizieren.

Der infolge des Erlasses zu erwartende Ausfall an Rückständen war offenbar so groß, daß der 'Palast' dem Kaufmanne, welcher offenbar ständig langjährige Schulden bei ihm hatte, nicht zumuten konnte ihn zu tragen. Das verstärkt mich in der Vorstellung vom rational-wirtschaftlichen Charakter der Geschäftsbeziehungen zwischen 'Palast' und Kaufmann.

3. Inhaltliche Beziehungen zwischen § 10 und 11

§ 11 ist nicht zu entnehmen, was mit dem Worte *dam.gàr*, „Kaufmann“, hier gemeint ist, ganz bestimmte, vielleicht privilegierte Vertreter dieses Standes, oder irgendwelche oder alle.

Andererseits ist es mir nicht gelungen, für irgendeine Phase und Stadt der altbabylonischen Zeit festzustellen, wie eine „Kaufmannschaft“, *karum*, zusammengesetzt ist.

Ein Zusammenhang zwischen § 10 und 11 wäre hergestellt mit der Annahme, unter dem „Kaufmanne“ des § 11 sei ein Mitglied der „Kaufmannschaft“, *karum*, des § 10 zu verstehen. Trifft sie zu, so bilden beide Paragraphen thematisch eine Einheit. Dafür lassen sich zwei formale Argumente anführen.

(a) § 11 ist einer von nur fünf Paragraphen des Ediktes, die als Gefüge aus *summa*- und Hauptsatz formuliert sind wie die meisten Paragraphen des CH; in deren Tradition stehen offenbar unsere §§ 20 f. Die beiden anderen, § 4 und 7, sind inhaltlich nicht selbständig, sondern gehören als Zusätze zu dem vorhergehenden § 3, was für § 4 durch das in A Rs. 3' vorgesezte *ù* noch unterstrichen wird. § 4 betrifft einen Grenzfall, auf welchen § 3 nicht anzuwenden ist, § 7 einen durch § 3 (und den folgenden § 8) erst hervorgerufenen Sonderfall. Ich möchte annehmen, daß § 11 analog § 4 und 7 in Beziehung zu einem vorhergehenden Paragraphen steht. Dem Inhalte nach dürfte das § 10 sein.

(b) Die vom Edikt behandelten Gegenstände sind systematisch angeordnet, s. u. Kap. 17. Folgt nun § 11 nicht auf § 2, mit welchem er inhaltlich zusammenhängt und auf den er in B III 40 f. Bezug nimmt, so läßt sich das damit erklären, daß eine noch stärkere Verwandtschaft mit einem anderen Paragraphen den Gesetzgeber veranlaßte, dem § 11 seinen Platz im Edikt anzuweisen. Der verwandte Paragraph, der § 11 angezogen hat, muß § 10 gewesen sein.

Als thematische Einheit betrachtet, beschäftigen § 10 und 11 sich mit dem Verkaufe gewisser Stapelgüter des Palastes an Kaufleute. Über die Natur der Güter erfahren wir nichts. Waren sie gleicher Herkunft wie die in § 11 behandelten, so darf man vielleicht an land- und gartenwirtschaftliche Massenprodukte wie Gerste, Sesam, Datteln und Wolle denken. § 10 setzt die Preisgestaltung des Kaufgutes fest, § 11 betrifft eine durch das Edikt selbst zeitweise unterbundene indirekte Form der Lieferung des Kaufgutes. Regelt § 11 ein durch § 1 betroffenes Detail des in § 10 geregelten Geschäftes? Ich bin geneigt, eine positive Antwort auf die Frage zu geben, deren Richtigkeit ich freilich nicht beweisen kann. Philologische Einwände gegen eine solche Interpretation des Textes sehe ich nicht. Mit *karum* des § 10 und *tamkarum* des § 11 brauchen nicht zwei verschiedene Kategorien Geschäftspartner des 'Palastes' gemeint zu sein, sondern *karum* könnten die Kaufleute eines bestimmten Ortes, *tamkarum* aber ein als Beispiel gewählter Kaufmann eines bestimmten Ortes sein. Auch der Gebrauch zweier verschiedener Wörter scheint zwanglos zu erklären. § 10, handelnd von Verkaufspreisen, welche unter gewissen Umständen vom 'Palaste' einer Reihe von Kaufmannschaften gewährt bzw. auferlegt werden, betrifft nicht das angegebene Geschäft als solches, sondern eine Modalität des Geschäftes, ein Geschäftsprinzip der Obrigkeit. Für internen Gebrauch von „Obrigkeitsbetrieben" bestimmt, enthält er eine Richtlinie für die Geschäftsgebarung lokaler 'Paläste' und ist gleichzeitig als Bekanntmachung an Interessenten zu betrachten, an alle angeführten Kaufmannschaften gerichtet. Hier ist das Wort *karum* am Platze, weil es die Interessentengruppen generell andeutet.

§ 11 handelt dagegen von konkreten Geschäften und praktischen Schwierigkeiten, die dabei durch den Erlaß des Ediktes auftreten. Der ‚Gesetzgeber‘ denkt folgerichtig hier an den individuellen Kaufmann, der ein ganz bestimmtes Geschäft mit dem ‚Palaste‘ abgeschlossen hat, persönlich dafür verantwortlich ist und dem der ‚Palast‘ aus der unverschuldeten Klemme helfen muß.

Unsere beim Mangel ausführlicher sachenthüllender Dokumentation unvermeidliche Unkenntnis der wirklichen Vorgänge erlaubt uns sogar, § 10 und 11 hypothetisch auf zwei verschiedene Phasen eines und desselben Geschäftes zu beziehen. (a) Der ‚Palast‘ vereinbart mit der Kaufmannschaft Art und Menge der Waren, die sie ihm abnehmen soll: § 10. (b) Die Kaufmannschaft verteilt die offerierten Waren art- und mengenmäßig unter ihre Mitglieder. (c) Jeder Kaufmann übernimmt individuell den ihm zufallenden und teilweise von ihm selbst beim Erzeuger einzufordernden Anteil am Gesamtangebot des ‚Palastes‘: § 11. Für einen solchen oder ähnlichen Geschäftsgang ließen sich vielleicht sogar Indizien in Urkunden finden, doch begibt man sich bei der Suche nach ihnen auf unsicheres Gelände. Rein theoretisch kann man auf die Zweckmäßigkeit des vermuteten Verfahrens hinweisen. Für den ‚Palast‘ wäre die Kaufmannschaft als Ganzes ein viel kreditwürdigerer Kunde als der einzelne Kaufmann, außerdem viel leichter zu belangen als jener. Daß die einzelnen Kaufleute einvernehmlich die Erledigung des Auftrags unter sich regeln, käme der praktischen Abwicklung des Geschäftes zugute und wäre deshalb sowohl für den ‚Palast‘ als auch für die Kaufleute vorteilhaft. Daß es aber in Wirklichkeit so zugegangen sei, ist mit derlei Erwägungen nicht bewiesen und nicht zu beweisen. So könnte ich es auch keinem verwehren, das beide Paragraphen Verbindende nur im Absatz von ‚Palast‘-Waren durch Vermittlung von Kaufleuten zu sehen, jedoch § 10 auf bestimmte Engros- und § 11 auf gewisse Detailgeschäfte zu beziehen.

DRITTER ABSCHNITT: § 12 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Von den vierzehn Zeilen des Paragraphen ist keine einzige unbeschädigt, die meisten lassen sich jedoch ergänzen. Aber durch empfindliche Lücken am Ende von Z. 14 und am Anfang von Z. 23-25 ist besonders die eigentliche Verordnung unkenntlich geworden.

B IV 12. Die ersten beiden Wörter nach Z. 24 sicher als *su. si. ig ma-tim* zu ergänzen.

B IV 13. Anfang zu *s[ipa u₈]. udu. ħi. a* zu ergänzen z. B. nach BIN 7 Nr. 8 Z. 4; 17 im Hinblick auf das Folgende.

B IV 14. Sachlich kann das Akkusativobjekt von *imaḥḥaru*, Z. 15, nicht zweifelhaft sein, es sind die 'Kadaver' der gefallenen Herdentiere. Wie aber das Zeilenende zu ergänzen ist, läßt sich nicht ausmachen. Aus Z. 16, 17 und 19 könnte man vielleicht *ri.ri.ga* gewinnen, aber einen Plural dazu kann ich nicht belegen.

B IV 16-19. Ergänzung der teilweise verstümmelten bzw. verlorenen Zahlen ist nicht möglich, weil uns entsprechende Daten von anderswo fehlen. Man wird sich darein finden müssen, daß „Silber“ erst beim letzten der drei Silberposten in Z. 19 steht und in den zwei vorhergehenden, Z. 16 und 17, nur die Gewichtsangabe. Warum das so ist, wird nicht ersichtlich. Fehlen des Wortes für das Gewicht in Z. 19 ist dagegen häufig belegt, vgl. nur etwa mein AbB 7 (1977), S. 71 Anm. 92. b).

B IV 20. Ergänzung durch den Zusammenhang sachlich gefordert.

B IV 23. Sachlich beruht die Ergänzung der Zeile einerseits auf der Folge *mīšaram šakānum — la šuddunum*, § 14 B IV 32-34, andererseits auf § 1, nach welchem den 'Hirten' und Abdeckern ihre Rückstände erlassen werden. Der feminine Plural [*ušt*]addanā muß [LÁL.ḥi.a] zum Subjekt haben; daß auf LÁL.ḥi.a in § 13 B IV 26 und § 14 B IV 30 f. vielmehr *u[l u]štaddan* im Singular folgt, Z. 29 bzw. 34, ist kein Gegenargument, letztere Konstruktionen sind Anakoluthe. Wegen des noch erhaltenen [-n]u liegt die Ergänzung des Zeilenanfangs zu [LÁL.ḥi.a-š-u-n]u nahe.

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, auf wen oder was sich das vermutete Suffix *-šunu* bei LÁL.ḥi.a bezieht. Wir begegnen im Edikte sowohl den „Rückständen jemandes“, LÁL.ḥi.a *nāši gú.un*, § 11 B III 33; 40; [LÁL.ḥ]i.a *lú ba[bbi]li*, § 13 B IV 26, als auch den „Rückständen an etwas (zu Lieferndem)“, LÁL.ḥi.a *še-e šibšim ù LÁL.ḥi.a še-e [b]amātim*, § 14 B IV 30 f. Hier hat man meiner Meinung nach die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten, wegen der Lücke am Ende von Z. 14 übrigens vielleicht nur scheinbar. Das Suffix könnte sich auf die drei 'Hirten' von Z. 12 f. beziehen. Während nämlich sonst im Edikt mittels derartiger Reihung die genannten Personen einzeln zur Wahl gestellt („A oder B oder C“) und deshalb im Satze mit „er“ wiederaufgenommen werden, ist hier dem Zusammenhange nach eine aus den drei 'Hirten'(arten) bestehende Vielheit gemeint, von der man im Plural sprechen müßte. Andererseits läßt sich Bezug von *-šunu* auf eine Sache, die rückständige Leistung, nicht ausschließen, solange man nicht weiß, was am Ende von Z. 14 gestanden hat. Schließlich wäre es aber auch möglich, daß *-šunu* auf sowohl *susig mātim* als auch die drei Klassen 'Hirt' von Z. 12 f. weist.

Zu Z. 24 f., für die ich keine Ergänzung vorschlagen kann, s. den folgenden Abschnitt.

2. Zum Inhalt

§ 12 hat mit § 11 nicht nur das gemein, daß beide sich auf § 1 beziehen, sondern auch den Aufbau trotz der Form nach verschiedenem Anfang. Soweit sie erhalten sind, ist ihr Sachinhalt parallel, wie folgender Vergleich zeigt.

§ 11	§ 12
1) B III 32-39, Beschreibung der Prozedur bei Übernahme seitens des Kaufmanns, der Produkte des 'Palastes' vertreibt, von Rückständen der 'Ertragbringer' gegenüber dem 'Palaste'	1) B IV 12-21, Tarif, nach welchem der Abdecker dem 'Palaste' zustehende Rückstände seiner 'Hirten' an 'Kadavern' vergütet, welche er direkt von den 'Hirten' übernimmt
2) B III 40 f., „Weil der König die Rückstände des 'Ertragbringers' erlassen hat"	2) B IV 22, „Weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat"
3) B IV 1-11, Regelung des dem Kaufmann aus dem Rückstandserlaß erwachsenden direkten Schadens auf Kosten des 'Palastes' Verweis auf § 1 A Vs. 7	3) B IV 23-25, ? Verweis auf § 1 A Vs. 6

Zur Tätigkeit des Abdeckers und seinen Beziehungen zum 'Palaste' s. zusammenfassend S. 389-393.

Unter der naheliegenden Annahme, der Abdecker habe den gesamten „Fall“ des Domänenviehs für den 'Palast' manipuliert, hier sei aber nur von den Rückständen die Rede, weil nur sie vom Edikte betroffen waren, kann man sich die Voraussetzungen für § 12 etwa so vorstellen. Vermutlich wurde bei den jährlichen Abrechnungen des 'Palastes' mit seinen 'Hirten' die Liste der als Verlust deklarierbaren Tiere *in duplo* aufgesetzt. Der Abdecker erhielt ein Exemplar, auf Grund dessen er die 'Kadaver' von den 'Hirten' einsammelte; der 'Palast' bewahrte das andere, mit dessen Hilfe er die Lieferungen des Abdeckers kontrollierte; vielleicht war es als Schuldanerkenntnis des Abdeckers formuliert. Nach einer bestimmten Frist wurden auf ähnliche Weise Listen der noch offenstehenden Rückstände zusammengestellt. Somit hätte der Abdecker sich dem 'Palaste' gegenüber in ähnlicher, wenn auch nicht so komplizierter, Lage befunden wie der Kaufmann des § 11.

B IV 23-25. Der nur noch in Resten vorhandene dritte Abschnitt des § 12 dürfte die Regelung der dem Abdecker aus dem Rückstandserlaß erwachsenden Fragen analog der in § 11 für den Kaufmann getroffenen enthalten haben. Nach letzterer teilen sich Obrigkeit und Kaufmann in die Kosten des Erlasses, und zwar in einem Verhältnis, das sich von Fall zu Fall ergibt. Die Obrigkeit erläßt zwar dem Kaufmann seine Schulden für Waren, die er nicht mehr eintreiben kann, kümmert sich aber nicht

um den Verdienstentgang, den er durch die ihn treffende Verkleinerung seines Verschleißassortiments zu leiden haben wird. Vermutlich erläßt die Obrigkeit dementsprechend dem Abdecker die im vorhinein von ihm anzuerkennende Verpflichtung, Entgelt in Silber und Naturalbestandteilen zu entrichten für 'Kadaver', welche er sich infolge des Rückstandserlasses nicht mehr von den 'Hirten' des 'Palastes' liefern lassen darf, entschädigt ihn aber nicht für den Verlust der Gewinnmöglichkeit, derentwegen er den „Fall“ des Domänenviehs für die Obrigkeit manipuliert. Wie § 11 dürfte auch § 12 nur die vom Abdecker dem 'Palaste' gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten behandelt haben, aber der Wortlaut des § 11 liefert uns, soweit ich erkennen kann, keine Handhabe zur Ergänzung des betreffenden kurzen Schlußabschnitts von § 12. Seine letzten Wörter, *ul umtallú*, „sie werden nicht 'angefüllt'“, könnten sich auf ein Subjekt im maskulinen Plural (oder auf mehr als ein Subjekt im maskulinen Singular) beziehen, das bzw. die im Prinzip entweder abstrakt etwas wie „Leistung (des Abdeckers an den 'Palast')“ oder konkret die abzuliefernden Güter (Silber, Häute und Wolle) bezeichnen. **mala/analša pī kanikātīm* scheint zu den Spuren in Z. 25 nicht zu passen.

VIERZEHNTE KAPITEL

WEITERE RÜCKSTÄNDE (§ 13; 14; 16) UND ERNTEANTEILE (§ 15)

ERSTER ABSCHNITT: § 13 ED. A-§

1. Zur Umschrift

B IV 26. Ergänzung des ersten Wortes zu [LÁL.ḫi].a wird vom Zusammenhang gefordert, weil nur Rückstände „dem Eintreiber zum Eintreiben übergeben“ werden, Z. 27 f., vgl. § 2 A Vs. 14 und 15-26, bzw. infolge des Erlasses „nicht eingetrieben werden“ o. ä., Z. 29³⁷³), vgl. § 1 A Vs. 5 und 10 f.; § 2 A Vs. 15 und 25 f.; (ergänzt: § 12 B IV 23); § 14 B IV 30 f. und 34 f.; § 16 B V 9 f.

2. Zum Inhalt: *babbilum*

Nach meinem SD 5, S. 123 f., haben AHw., S. 94 rechts (erschienen 1959), und B (1965), S. 8 rechts f., Belege für *babbilum* gesammelt. Inzwischen noch etwa aus Briefen AbB 1 Nr. 42 Z. 9, wonach der *b.* einen sehr großen Posten Gerste vielleicht sieben soll (lückenhaft, Z. 6-14); AbB 8 Nr. 78 Z. 26; Ox. 1924, 524 Rs. 16' (unveröffentlicht) [wird *AbB 10 Nr. 81], ferner CT 47 Nr. 80 Z. 37' f. Der von Goetze, JCS 2 (1948), S. 94 zu Z. 12, noch zitierte Text Crozer 145 Z. 8, unveröffentlicht, ist nicht in die Wörterbücher aufgenommen und mir unzugänglich. Seine Etymologie und die Belege erweisen das Wort *babbilum* als Funktionsbezeichnung „Träger“, wozu auch seine Form, nach von Soden, AnOr. 33 § 55 m 20 a) II, substantiviertes Partizipium des G-Stammes von *wabālum*, vgl. § 21 c), paßt. In der Landwirtschaft bezeichnet es *ex fortiori*, aber gegen AHw. doch keineswegs ausschließlich, den „Gersteträger“. Eine Pflicht, Trägerdienst für die Obrigkeit zu leisten, beweist die unter *babbilūtum*, B, S. 9 links; AHw., l. c., zitierte Stelle aus dem Briefe LFBd Nr. 1 [wird *AbB 10 Nr. 1], der *b.* ist also ein Lehensmann. Mit Frankena und B bezeichnet dagegen *a-na ba-ab-lu-ti-ṣu-nu*, AbB 2 Nr. 99 Z. 15, auch wenn es mit den Wörterbüchern zu *ba-ab<-bi>-lu-ti-ṣu-nu* zu emendieren ist, praktisch den „Transport (landwirtschaftlicher Produkte)“.

³⁷³) Ausnahmen § 6 und 17, nach denen Verborgtes nicht (durch Zwangsmaßnahmen, § 6) eingetrieben werden darf.

Obleich die bekannten Belegstellen uns nicht genügend über die Tätigkeit eines im Dienste der Krone beschäftigten „Trägers“ informieren und uns deshalb unklar sein muß, wie er mit materiellen Leistungen im Rückstande bleiben konnte, ist es meines Erachtens nicht angängig, mit B, S. 9 links b), dem Frau Harris, Sippar, S. 239 f., folgt, offenbar nur auf Grund unseres § 13 eine zweite Bedeutung „tenant farmer“ anzusetzen, für welche ich keinerlei Stütze kenne. Die sumerischen Äquivalente, *lú še dū .a*; *lú še du .a*; *lú še gá .gá*, aus Vokabularen und den „Farmer instructions“, B, S. 8 rechts lex., sind unergiebig. Wie B selbst anmerkt, erscheint *babbilum* in Hh 2 Z. 339 (MSL 5 [1957], S. 77) und OB *lú A Z. 203* (MSL 12 [1969], S. 164) jedoch unter Erntearbeitern. Bereits Frau Ellis, ASAM (1976), S. 54, polemisiert mit Recht gegen den „tenant farmer“.

3. *zabbilum/zābilum*

Über das von ihr berührte Verhältnis von *babbilum* zu seinem Reimwort *zabbilum* (neben häufigerem *zābilum*) läßt sich Folgendes feststellen (nur altbabylonische Belege berücksichtigt):

Das seltene *zabbilum*, Z (1961), S. 7, als Äquivalent von *lú še fl(.fl)* (in der Liste YBT 5 [1919] Nr. 166 vom 10. IV. Warad-Sin von Larsa 8, Z. 34; Anhänger VS 9 [1909] Nr. 133 ohne Datum, „25 Träger“, Z. 2, neben „18 + 6 Schnittern“, Z. 1 und 3) in Vokabularen, s. lex.; phonetisch jetzt auch in TĒBA Nr. 55, einer undatierten Abrechnung, Z. 6, 0,0.2.5 *sil₃ á.bi 10 lú za-ab-bi-l[u(?)]*. In Hh 2 Z. 335 (MSL 5, S. 77) zwischen Erntearbeitern in der Nähe von *babbilum*, nach YBT 5 Nr. 166 Z. 34 und TĒBA Nr. 55 Z. 6 Lohnempfänger, ist der „Träger“, sumerisch „Gersteträger“, ein landwirtschaftlicher Saisonarbeiter.

Dasselbe gilt von *zābilum*, Z, S. 8 f., wo unter a) nur drei Beispiele für alleinstehendes *zābilum* aus Urkunden der Zeit des Samsu-iluna. Qualifikation als „a general term“ und Übersetzung „corvée workers“ sind nicht empfehlenswert angesichts der Angabe „welche die Gerste getragen haben“. Es sind Gärtner, welche die Saisonarbeit verrichten. Das Femininum ist in CT 47 Nr. 80 belegt, einer Liste der 'Kloster'-Buchhaltung aus Sippar, deren Datum verloren ist. Nach Z. 26'-30', deren Lesung Biggs, JNES 28 (1969), S. 134 rechts unten f., klargestellt hat, erhalten 33 Weberinnen *za-bi-la-tim* (Genitiv), „als Trägerinnen“, Z. 26', „pro Mann“ 1 Sea 2 Liter (Gerste), Z. 30', für sechs Transporte von *ma-la-ḫi*, Z. 28' (unbekanntes Wort, fehlt in den Wörterbüchern). Die übrigen Belege zeigen *zābilum* als Regens der Bezeichnung desjenigen, was transportiert wird, nämlich *zābil ú.ḫi.a*, z. *giš.ḫi.a*, „Brennholzträger“ (S. 8 rechts b) 2'); z. *sig₄*, „Ziegelträger“ (4'); z. *šaḫarrim* in

verschiedener Schreibung, „Strohbundträger“ (viele Beispiele aus der Zeit des Samsu-iluna, S. 8 rechts f. 5'; auch TÉBA Nr. 29 Z. 1, fast alle von Beruf Gärtner); z. in.nu.da, „Strohträger“, RA 74 (1980), S. 50 Nr. 118 Fach 1 (empfangen Lohn).

Mit dem gelegentlich gegen Lohn Saisonarbeit verrichtenden, sonst aber in einem anderen Berufe oder Dienste tätigen *zabbilum* und *zābilum* hat der *babilum* nur gemein, daß er wie sie (außer in AbB 1 Nr. 42 Z. 7) nur gruppenweise vorkommt, soweit ich sehe, und gelegentlich Bier erhält, vgl. etwa RA 74 (1980), S. 50 Nr. 118 Fach 5 f., mit UM 8/2 Nr. 242 Z. 6 f.; CT 47 Nr. 80 Z. 37' f.; YBT 13 Nr. 77 Z. 1 f. (*pihu*). Im Gegensatz zu ihnen scheint der *babilum* permanent mit dem Gütertransport für die Obrigkeit beauftragt zu sein. Rein hypothetisch könnte man im Hinblick auf seine Rückstände den Gedanken fassen, er sei zur Zeit unserer Quellen vielleicht selbst gar nicht Lastträger gewesen, sondern etwa Transportführer mit Verantwortlichkeit für das zu transportierende Gut oder eine Art Spediteur für den 'Palast', in Gruppen operierend.

ZWEITER ABSCHNITT: § 14 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Der Text des Paragraphen ist bis auf kleine Beschädigungen vollständig. Die nach den Zeichenresten und dem Zusammenhange selbstverständlichen Ergänzungen werden durch § E des Ed. X überdies bestätigt.

2. Zum Inhalt

B IV 30. Für *šibšum* s. AHw., S. 1227 rechts f. (erschieden 1976). Nachdem Frau Ellis, ASAM (1976), S. 90-109 2., nachgewiesen hat, daß unser altbabylonisches Material uns keine auch nur einigermaßen deutliche Vorstellung von der so genannten Erscheinung vermittelt, vgl. meine Bemerkungen dazu, BiOr. 34 (1977), S. 151 rechts f. 9., halte ich eine völlig unverbindliche Übersetzung wie die hier gewählte für zweckentsprechend.

B IV 31. Da ich den Ausdruck *še-e ba-ma-tim* noch stets nur aus unserm Paragraphen und dem mit ihm gleichlautenden § D des Ed. X kenne, weiß ich über das mit ihm angedeutete Phänomen nicht mehr, als sich diesen Paragraphen entnehmen läßt: es kommt im Landesteile Suḫum vor und ist an die Obrigkeit abzuliefern, wobei Rückstände auftreten können.

Unter diesen Umständen ist auch über die Wortbedeutung des Ausdrucks keine Sicherheit zu gewinnen. Uneins im Ansatz des Lemmas,

ein einziges *bāmtu* mit drei Bedeutungen, AHw., S. 101 rechts (erschienen 1959), oder drei verschiedene, *bamātu*; *bamtu* A; *bamtu* B, B (1965), S. 76 f.; 77 f.; 78 f., denken beide Wörterbücher bei *še-e ba-ma-tim* einmütig an „Hälfte“, B, S. 77 rechts *bamtu* A a) 2' „half shares“³⁷⁴); AHw., l. c. 1) „auf Halbpacht(?)“. Mein Einwand gegen den offenbar nur im Hinblick auf unmittelbar vorhergehendes *še-e š[i]-ib-ši-im*, Z. 30, gewählten Ansatz ist, daß für den Begriff „Halbpacht“ sonst gut bezeugtes *mišlānū* üblich ist, s. M/2 (1977), S. 26 rechts 1); AHw., S. 661 links. Im Anschluß an Landsbergers Ausführungen, JNES 8 (1949), S. 276 rechts f. Anm. 91, die er in die Bemerkung zusammenfaßt, die Bedeutung des Wortes *bamātum* „läßt sich noch nicht sicher feststellen“, hatte ich SD 5, S. 37 mit S. 125 letzter Absatz, zweifelnd für „Talrandgrundstücke“ optiert, vgl. B, S. 77 links *bamātum* c); AHw., l. c. 2); Frankena, SLB 4 (1978), S. 39 f. zu Z. 38. Dagegen und für die Wörterbücher scheinen zu sprechen das nicht nur in unseren Paragraphen parallel mit *šē bamātīm* stehende *šē šibšim* und Ausdrücke wie *še gú.un*; *še aldīm*; *še neprētīm*, welche die Verwendungsweise der Gerste spezifizieren. Aber Herkunftsangabe der Gerste, wie sie vorliegen müßte, falls „Gerste von den Talrandgrundstücken“ gemeint sein sollte, kommt immerhin z. B. in *še-e a. šà-im ša šabtāku* bzw. *šabtu*, AbB 4 Nr. 93 Z. 7 f. und 12 f., vor. Ich könnte mir vorstellen, der Rückstand von *Talrandgrundstücken sei von der Domäne, ihrem Eigentümer, den (Staats-) Pächtern wegen der Schwierigkeiten des Anbaus gerade solcher Felder, vgl. Landsberger, l. c., S. 277 links Anm. dritter Absatz, erlassen worden. — Zu Suḫum vgl. jetzt RGCT 3 (1980), S. 210.

DRITTER ABSCHNITT: § 15 ED. A-§

1. Zur Umschrift

B IV 36 f. Entscheidend für das Wortverständnis des § 15 ist es, wie man seine beiden ersten Zeilen liest bzw. ergänzt; der Rest ist praktisch lückenlos erhalten.

Ergänzung des Beginns von Z. 36 zu [ZAG].𒀭𒀭, Ideogramm von *mākišum*, beruht auf *immakkusu*, Z. 40, das von ihm ausgesagt wird, sowie auf später folgendem *immakkus*, V 2, und *mikis*, V 4.

Der Umschriftsvorschlag, den ich für die ersten beiden Zeilen gemacht hatte, Ed., S. 36, ist im wesentlichen allgemein übernommen worden, obgleich meine Ergänzung der ersten Zeile, Z. 36, keineswegs selbstver-

³⁷⁴) In schöner Inkonsistenz wird unsere Stelle dann aber unter Übergehung des Wörtchens *še-e* mit „the arrears in metayage agreements (lit.: in halves)“ übersetzt, meines Erachtens sowohl falsch als auch sinnlos.

ständig war. Für Ergänzung zu *[š]a g[ú].g[al] gú.tur š]e.giš.ì etwa könnte man sich auf — allerdings viel spätere — Parallelen berufen, vgl. H (1956), S. 47 rechts *hallūru* (1) (a) Ende; vgl. aber auch etwa JCS 5 (1951), S. 84 : MAH 15982 Z. 12-15, vom Jahre Abi-ešub „r“. Inhaltlich unwahrscheinlich wird die Ergänzung freilich durch die Ausnahmebestimmung V 3 f., die vorhergehende Erwähnung von Gerste voraussetzt. „Im wesentlichen übernommen“, sage ich, weil man mit Ausnahme von Bottéro, S. 135 erste Zeile mit Anm. 1, gemeint hat, meiner Ergänzung von Z. 36 ein Wort für „Gerste“ hinzufügen zu sollen, so seit Š (1962), S. 174 links *šihirtu*³⁷⁵). Das ist räumlich ausgeschlossen, weil die Lücke zwischen g[ú].u[n] und [š]e.giš.ì nur gerade zwei Zeichen wie das von mir angenommene a.šà oder etwa *še-e*³⁷⁶) aufnehmen kann, und sachlich unnötig. Die Stelle TCL 17 Nr. 24 Z. 7, gú.un a.šà-im giš SAR ù še.giš.ì, zeigt nämlich, daß gú.un a.šà Gerste impliziert, so schon Bottéro, *l. c.*, ebenso wie gú.un giš SAR Datteln, die ausdrückliche Nennung der Gerste bzw. Datteln also offensichtlich entbehrlich macht, während der Sesam beim Namen genannt werden muß; *mi-ik-sa-at* a.šà giš SAR ù še.giš.ì im gleichen Briefe, Z. 11 f., bestätigt das. Analog diesen beiden Stellen ist also g[ú].u[n] a.šà š]e.giš.ì ù *še-ē-ē-er-tam*, falls überhaupt im Prinzip zutreffend, die zu erwartende Ergänzung. Für ein nach TCL 17 Nr. 24 zwischen a.šà und še.giš.ì vielleicht noch zu erwartendes giš SAR ist nach dem Gesagten auch kein Platz.

B IV 37. Unnötig wie die Verschlimmbesserung meines Lesevorschlags für Z. 36 ist aber auch die Übernahme meiner Umschrift x [x], zuletzt noch in M/2 (1977), S. 273 links *muškēnu* 1. a) 2'. Bei näherem Hinsehen zeigt die Photographie statt des ersten x nämlich einen großen Teil des Zeichens *кав*, womit Ergänzung zu *ka[b-tim]* auf der Hand liegt. Einige Beispiele für die Wortgruppe *kabtum* (*u*) *rabium*, in Z. 37 in längerer Reihe und deshalb ohne *u*, findet man in K (1971), S. 27 rechts *kabtu* 4. a), nämlich AbB 3 Nr. 22 Z. 29; hinter *ekallum* YBT 8 Nr. 15 Z. 9 f.; Nr. 19 Z. 10; Nr. 26 Z. 10 f.; Nr. 39 (früher Grant, Business documents Nr. 16) Z. 12 f. Vgl. *rabum u kabtum*, AbB 7 Nr. 131 Z. 6 f.; 15 f.

³⁷⁵) Frau Ellis' Bemerkung dazu, Dissertation, S. 131 Anm. 24, wiederholt JCS 26 (1974), S. 217 Anm. 35, aber in EANEF (1977), S. 62 mit Anm. 7, wieder aufgegeben, zeugt von übertriebenem Argwohn gegen das CAD, der nachträglich nicht durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß M/1 (1977), S. 128 links *makāsu* 1. c) 1', vgl. S. 129 rechts *mākisu* 1. a) 2', auf die Hinzufügung von „*šeam*“ anscheinend wieder verzichtet hat.

³⁷⁶) Gegen Frau Ellis, *ll. cc.*, müßte man hier so und nicht *še ansetzen, weil in Exemplar B še ohne phonetisches Komplement nur in § 7 vorkommt (als Akkusativ) und der Genitiv stets *še-e* geschrieben wird, so auch in unserm Paragraphen B V 3.

2. Lexikalisches

B IV 36. Für *šehertum* s. Š (1962), S. 174 *šihirtu* (Nominalform unwahrscheinlich!) 1.; AHw., S. 1088 links 2) (erschienen 1974); dazu noch die aufschlußreichen Stellen JCS 29 (1977), S. 141 Nr. 3 Z. 13' und 18'; S. 144 f. Nr. 6 Z. 11 f.; 14 = 19 = 26, mit den Bemerkungen von Frau Ellis dazu, S. 136 und 137. Das dort auftretende *še níg.tur.tur* ist sonst anscheinend nicht belegt, nicht in Hh 24 Z. 139-223 (lückenhaft), MSL 10 (1974), S. 82-84; Vorläufer 11 Z. 14-55, S. 123 f. usw.; *níg.tur.tur* nicht in der Serie *níg.ga = makkūru* Z. 1-155, MSL 13 (1973), S. 96-100; Rez. B Z. 1-119, S. 115-118, wohl aber im Ausdrucke *na₄ níg.tur.tur*, s. AHw., S. 1088 4).

Der Plural von *šehertum*, *še-eh-še-re-tim* (Akkusativ), in einem altbabylonischen Briefe aus ed-Dēr, Di. 285 Rs. 8', Dissertation Van Lerberghe, Gent 1980. Dort erwirbt jemand sie zum Preise von einer halben Mine Silber.

Ausschlaggebend für den Sinn des § 15 sind (1) *g[ú].u[n a.šà]*, B IV 36, und die drei etymologisch miteinander zusammenhängenden Wörter (2) *makāsum*, das dreimal als Prädikat gebrauchte Verbum, IV 40; V 2; 4, (3) das ZAG.ĤA geschriebene Wort *mākisum*, IV 36, und (4) *miksum*, V 4.

1) *gú.un a.šà = bilat eqlim*, nach AHw., S. 126 *biltum* I 4) (erschienen 1959), „Ertragsabgabe“, in B (1965), S. 232 ff., für mich nicht recht überzeugend je nach dem Besitzer des Feldes geschieden in S. 232 ff. 4. a) 1' d'; 2' c', „tax“, S. 234 b) 1' „rent payable to the lessor of a field or garden“, bezeichnet überall einheitlich den vom Pächter/Inhaber eines Feldes an den Verpächter/Eigentümer als Pachtzins/Abgabe nach erfolgter Ernte abzuführenden Ernteanteil, der nach demjenigen von den üblichen verschiedenen Teilungsschlüsseln, hier in V 4 *miksum* genannt, welcher zwischen beiden Parteien vorher vereinbart worden ist, berechnet wird.

2) ZAG.ĤA = *mākisum*, nach unseren Wörterbüchern AHw., S. 589 (links), „Einnehmer“ (erschienen 1966), 1) aB „der den Feldertragsteil einzieht“; (2) (jünger) „Steuereinnehmer“; M/1 (1977), S. 129 rechts 1. „tax collector“ a) as collector of the share of the yield of a field owed to the palace; b) MB 2. „customs official“. 1. a) war übrigens bereits bei Erscheinen überholt durch 1) Anbar/Bernstein, RA 69 (1975), S. 116 f. Nr. 5, wo ZAG.ĤA. meš, Z. 8, am *ká mi-ik-si³⁷⁷*) *ša sippar^{ki} ia-aš-ru-rum*, Z. 4 f., das *makāsum* mit Eseln vornehmen, Z. 1 f.; 2) YBT 12 (1979)

³⁷⁷) Vgl. UM 15 Nr. 47 II' 2' und dazu S. 25 Anm. 46.

Nr. 211³⁷⁸), wo der ZAG.ĤA „nichts weiß“, Z. 8, von zehn Minen Wolle und ein fünf Sechstel Sekel „gesiegeltem Silber“, Z. 1 f.

3) Ausführlicher zu behandeln ist (2) *makāsum*, wobei auch (4) *miksum* zur Sprache kommt, soweit hier nötig.

AHw., S. 588 rechts f. *makāsu*, „Ertragsteil einheben“ usw. (erschienen 1966), und M/1 (1977), S. 127 f. *makāsu*, „to collect a share from a rented field“ usw., verweisen beide auf meine Ausführungen in Ed., S. 133-143³⁷⁹). Dort hatte ich als Bedeutung jedoch „den Feldertrag teilen“ angesetzt, S. 134, wofür ich als semantische Parallele den Pachtzinsvermerk *mi-it-ĥa-ri-iš i-zu-zu* aus einem Feldpachtvertrage vom 1. VIII. Samsu-iluna 20 aus Isin, BIN 7 Nr. 194 Z. 12, hätte anführen können. Der Ansatz zwang mich aber, bald den Eigentümer dem Pächter, bald den Pächter dem Eigentümer einen Anteil am Ernteertrage zuteilen zu lassen. Demgegenüber empfiehlt sich die Übersetzung „einen Ernteanteil nehmen“ zugegebenermaßen durch ihre Einfachheit, besonders in Fällen wie unserm ältesten datierten Belege für *makāsum*, *ši-it-ti-in er-re-šum* *ša-lu-uš(!)-tam be-el a.ša i-ma-ak-ki-is* aus VS 13 Nr. 69 = HG 6 Nr. 1713 Z. 16-18 aus Uruk vom 1. VI. Rīm-Sin von Larsa 2, d. h. dem zweiten Jahre seiner Herrschaft über Uruk, Rīm-Sin 22, oder, fast gleichlautend, rund hundert Jahre später *ši-it-ti-in er-re-šum-ma ša-lu-uš-tam be-el a.ša i-ma-ak-ku-ús* aus YBT 13 Nr. 10 Z. 12-15 aus Kiš vom 26(?). VII(?). Abi-ešub (0)³⁸⁰). Bei der syntaktischen Zweideutigkeit mancher Belege aus Kontrakten kenne ich keinen sachlich eindeutigen Beleg, welcher einen klaren Ausschlag zugunsten einer der beiden Übersetzungen geben könnte. Er hat vielleicht im Briefe YBT 2 Nr. 30 gestanden (Z. 8-11), dessen entscheidende Stelle jetzt durch Lücken unkenntlich ist. Mein damaliger Vergleich von *makāsum* mit *zāzum* beweist die Richtigkeit meiner Wiedergabe nicht, weil der Konstruktion von *makāsum* mit zwei Akkusativobjekten (S. 134 f. I.), einem der Sache und einem der Person, keine entsprechende Konstruktion von *zāzum* gegenübersteht; „jemandem etwas zuteilen“ ist vielmehr *zāzum* mit *ana* der Person und Akkusativobjekt der Sache. Zugunsten der Übersetzungen der Wörterbücher kann man Analogie mit den Verben „des Wegnehmens und des Forderns“, von Soden, AnOr. 33 § 145 e, postulieren, am ehe-

³⁷⁸) Die Texte bereits lange vor Erscheinen des Bandes in Chicago bekannt und im CAD vielfach zitiert.

³⁷⁹) Gegen sie richtet sich der Artikel „Taxation in ancient Mesopotamia: The history of the term *miksu*“ von Maria de J. Ellis, erschienen in JCS 26/4 November 1974, S. 211-250; in M/1 und unter *miksu*, M/2, S. 63 rechts - 65, offenbar nicht mehr zitiert, weil der Band nach dem „Foreword“ im Juni 1974 in Druck gegeben worden ist. Warum der Vorläufer des Artikels, Kapitel III: *miksu* der Dissertation derselben Verfasserin, S. 124-160 (1969), in M/1 und M/2 nicht berücksichtigt ist, weiß ich nicht.

³⁸⁰) Goetze, JCS 5 (1951), S. 100 rechts, gegen Finkelstein, YBT 13, S. 17, nicht „o“.

sten wohl mit *našārum*, s. AHw., S. 759 rechts 1). Allerdings glaubt M/1, S. 128 links (c) 1', sich gezwungen, die N-Form *immakkusu* in Ed. A-š § 15 B IV 40 in *imakkusu* zu emendieren³⁸¹), was methodisch bedenklich scheint, jedoch ließe sich ein solches Versehen als irrümliche Vorwegnahme der bald in V 2 und 4 folgenden N-Formen des Verbums ganz plausibel erklären. Ich halte eine Emendation jedoch auch bei dem Bedeutungsansatz der Wörterbücher für überflüssig, wenn man hier reflexive Funktion des N-Stammes annimmt, in welcher er sich gelegentlich dem Sinne nach nur wenig vom G-Stamme unterscheidet. So gehört zu *magārum*, „zustimmen“, nicht nur *ittamgarū*, „sie haben sich verständigt“, und A *itti* B *ittamgar*, „A hat sich mit B auf geeinigt“, sondern auch *dam.gār šu-ú ú-ul im-ma-gar*, „geht (auf den ihm gemachten Vorschlag) nicht ein“, was praktisch mit *imaggar* sinngleich ist³⁸²). Auch *makāsum* impliziert zwei Mitwirkende, weshalb ein reflexiver N-Stamm ihm durchaus wesensgemäß und zu ihm gehöriges *immakkus*, „er nimmt einvernehmlich (mit dem Erzeuger) einen Ernteanteil“, kaum von *imakkus* verschieden wäre.

Dagegen ist *immakkus* nach *uššur* in V 2 als Passiv aufzufassen, was für den Leser/Zuhörer das kurz darauf folgende gleichlautende letzte Wort des Paragraphen wohl auch zu einer Passivform macht.

Somit übernehme ich für *makāsum* die in den Wörterbüchern angegebene Übersetzung „einen Ernteanteil nehmen“. An begrifflicher Zugehörigkeit des Verbums *makāsum* zum Bedeutungsfelde „teilen“ besteht jedenfalls kein Zweifel.

makāsum, recht eigentlich ein Verbum der altbabylonischen Zeit, kommt mindestens hundertfünfzig Jahre lang in allen Teilen Babyloniens vor, ist vorher gar nicht, später spärlich bezeugt, gehört mit *našā-kum*, AHw., S. 752 f., und *zamārum*, Z, S. 36 rechts-38 *zamāru* A, der kleinen Gruppe transitiver Verben mit *u/u* im Grundstamme an³⁸³). Daß dieser Bildungstyp sich vorwiegend bei der intransitiven Durativklasse findet, s. von Soden, AnOr. 33 § 87 c, erklärt die Entstehung der Nebenform *imakkis* analog der transitiven *i/i*-Klasse der „momentanen resultativen Tätigkeit“, s. *ib.*, die in Ugarit und seit der Kassitenzeit in Babylonien *imakkus* verdrängt bzw. ersetzt.

Der größte Teil der in M/1 gesammelten altbabylonischen Belege für *makāsum* aus dem Kernlande bezieht sich auf Feldpacht, S. 127 1. a); b);

³⁸¹) Wie AHw. die Form verstanden wissen will, ergibt sich aus S. 589 links N „(s. 40)“ nicht.

³⁸²) Für die Belege s. M/1, S. 43 links (10. a).

³⁸³) Altbabylonisch *azammar*, Z, S. 36 rechts und 37 links 1. a, kommt nur einmal, und zwar in einer Hymne, vor und dürfte demnach eine poetische Form sein.

c) 1'. *makāsum* regiert dann einen Akkusativ der Sache; er bezeichnet entweder

1) die geerntete Feldfrucht, nämlich (a) Gerste, AbB 4 Nr. 94 Z. 25 f.; 95 Z. 16-19; YBT 12 Nr. 32 Z. 10-12; AbB 7 Nr. 56 Z. 21 f. und in mathematischen Aufgaben, s. M/1, S. 127 rechts 1. a) Ende. (b) Sesam, TCL 10 Nr. 127 Z. 4; JCS 5 (1951), S. 84; MAH 15982 Z. 12 f. (c) Bohnen, *ib.*, Z. 15, oder

2), wenn die Feldfrucht als bekannt gelten darf, *šittīn*, „zwei Drittel“, bzw. *šaluštam*, „ein Drittel“, o. ä., VS 13 Nr. 69 Z. 16-18; CT 8, 41 a Z. 9 f. *igi* (!) [3. g] *ál. àm*; BE 6/1 Nr. 53 Z. 7 f.; YBT 12 Nr. 332 Z. 11 f.; YBT 13 Nr. 10 Z. 12-15; edDēr Nr. 38 [Z. 8]. Eine Kombination von 2) mit 1), Sesam und Gerste, zeigt Gautier, Dilbat Nr. 39 Z. 16-18;

3) das betreffende Feld, AbB 4 Nr. 94 Z. 12 f., und danach auch UET 5 Nr. 30 Z. 10-12, wo ¹¹ *pa-ni būr 2 iku a. šà-lim* wohl „die Oberfläche von zwei Hufen Feld“.

4) Absolut steht *makāsum* mit dem Vermerke „wie rechts und links“, der in dem unter 1) a) zitierten YBT 12 Nr. 32 Z. 10-12 mit Objekt „Gerste“ kombiniert ist, in BIN 7 Nr. 195 Z. 11 f.; UET 5 Nr. 218 Z. 6'-8'.

5) Eine vierte Konstruktion von *makāsum* mit einem Akkusativobjekt ist *mīksam makāsum*, wofür ich nur die in M/1, S. 129 rechts f. b); M/2, S. 64 rechts b) 1', angeführten zwei Belege kenne. Der eine, AbB 1 Nr. 31 Rs. 10 f., könnte sich auf Feldpacht beziehen, weil die betreffende Handlung an Gerste ausgeführt wird. Beim andern, ABPh Nr. 89, ist die verteilte Materie nicht angegeben.

3. Zum Inhalt

Quellen für die Kenntnis der Zustände, in welche § 15 einzugreifen bestimmt war, sind mir nicht bekannt. Infolgedessen ist für uns die Aussicht, vom Wortverständnis des Paragraphen zum Sachverständnis der Lage durchstoßen zu können, problematisch. Folgender naheliegender Vorschlag sei als Hypothese vorgetragen.

Die Obrigkeit erläßt Bürgern gewisser Kategorien, welche Domänenland bewirtschaften, den ihr als Eigentümerin zustehenden Ernteanteil bzw. Pachtzins.

Für eine solche Annahme wären gewisse philologische Voraussetzungen nötig.

a) *zāg. ḫA/mākisum* müßte ein Beamter oder Beauftragter der Obrigkeit sein, welcher für sie den Ernteanteil bzw. Pachtzins alles von ihr vergebene Ackerlandes einhebt. Auch ohne urkundlichen Beweis dafür scheint mir diese Annahme erlaubt.

b) Die in B IV 37-39 genannten Kategorien Begünstigter müßten Domänenland bewirtschaften, was für jede einzelne von ihnen nachzuweisen wäre.

1) Für den *nāši biltim*, s. S. 332 ff., ist das evident, falls der Ausdruck im engen Sinne, nämlich als Staatspächter, zu verstehen ist.

2) und 3) Zu *kabtum* und *rabium/rabûm* zunächst eine Vorbemerkung. Bezeichnung von Personenkategorien mit Wörtern für „gewichtig“, „angesehen“, „groß“ ist uns geläufig, vgl. mit *kabtum* etwa unser „Respektsperson“, im Plural „Honoratioren“ oder, gleichbedeutend, türkisch „*eşraf*“, mit *rabium/rabûm* unser „die Großen“, ferner „Magnat“, spanisch „Grande“. Häufig miteinander verbunden, s. o. S. 240 zu Z. 37, sind beide Wörter, wie ich schon früher betont habe³⁸⁴), nicht literarisch-verschwommen, sondern „bürgerliche“ Vokabeln konkreter Bedeutung, die auch der ‘Gesetzgeber’ verwendet, wie unsere Stelle zeigt. Allerdings geben unsere Quellen uns keine zur genaueren Bestimmung hinreichenden Aufschlüsse. So muß K (1971), S. 27 rechts f. 4), sich für *kabtum* mit der Wiedergabe „important, influential person (at the royal court)“ begnügen, wobei mir der Zusatz „at the royal court“ bereits über das Beweisbare hinauszugehen scheint; AHw., S. 418 rechts 3) b) (erschienen 1963), „Vornehmer“, „Hochgestellter“. Von *rabium/rabûm* sagt AHw., S. 938 links 7) (erschienen 1971), „allgemein von Hochgestellten“. Ich muß es dabei bewenden lassen. Von dem Versuche gar, die beiden Kategorien voneinander zu unterscheiden, kann keine Rede sein. So wird man den naheliegenden Gedanken, *rabium/rabûm* seien diejenigen, welche einen mit *rab(i)* zusammengesetzten Titel tragen wie etwa *rab sikkatim*, fallen lassen müssen, weil derlei Betitelungen in altbabylonischer Zeit im Gegensatz zu späteren Perioden dafür zu selten sind.

Was Übernahme von Kronland zur Bewirtschaftung seitens der Kategorien „Gewichtiger“ und „Großer“ betrifft, kennt man aus der Korrespondenz des Königs Hammu-rabi Hinweise auf Amtsträger, welche das, wohl in ihrer Eigenschaft als Chefs von Gruppen Lehnleuten, *tun*³⁸⁵), wegen ihres Datums besagen sie jedoch für die Zeit unseres Edikts wenig oder nichts. Für sie relevant könnten dagegen Urkunden wie YBT 13 Nr. 41 und 330 aus dem Jahre Samsu-ditana 2 sein³⁸⁶), falls diese für uns schwer begreiflichen Pachtverträge sich auf Kronland beziehen, und etwa CT 45 Nr. 55, wohl aus der Zeit des Ammi-ditana³⁸⁷).

³⁸⁴) Vom mesopotamischen Menschen, S. 118 zweiter Absatz.

³⁸⁵) AbB 4 Nr. 35 Z. 6-9.

³⁸⁶) Vgl. Yoffee, BiMes. 5 (1977), S. 125 f.; 122 f.

³⁸⁷) Vgl. zuletzt Yoffee, S. 128 f., sowie mein BiOr. 34 (1977), S. 149 rechts e).

4) Den „Privatmann“, *muškēnum*, kann ich rein aktenmäßig dreimal als Bewirtschafter von Kronland nachweisen, (a) in dem von Leemans, SBM (1973), S. 281 f., mißhandelten Listenfragment TLB 1 (1954-1964) Nr. 195 vom Jahre Samsu-iluna 7, Z. 2, und in den zusammengehörigen Texten (b) FLP 1648 und (c) FLP 1738 vom 20. bzw. 25. II. Hammurabi 33, in Kopie und verkürzter Umschrift mitgeteilt von Frau Ellis, EANEF (1977), S. 63; 65 f.³⁸⁸). Einschlägige Belege aus der Zeit des Edikts kann ich nicht beibringen, falls man nicht etwa YBT 13 Nr. 490 vom Jahre Ammi-ditana 12 als solchen betrachten darf; vgl. Pomponio, *Contratti* YOS 13 (1978), S. 28 f. 2). Oder wäre er vielleicht unter 2) und 3) einzuordnen?

5) *aga.uš* und 6) *šU.ḪA* stehen schon in CH § 36-39, wenn auch in anderer Reihenfolge, zusammen mit 1), *nāši biltim*. An letzter Stelle folgt dort, § 40, wie hier 7), s. u. Urkundliche Belege für Bewirtschaftung von Kronland seitens eines Soldaten liegen uns im „Archive of the soldier Ubarum“ aus der Zeit des Abi-ešuh vor nach Landsberger, JCS 9 (1955), S. 128 rechts f. Trifft meine Ergänzung von B V 17 f. zu, so handelt auch § 19 unseres Edikts von ihr. Für einen *šU.ḪA/bā'irum* kann ich nichts Entsprechendes anführen.

7) *ilkum aḫūm*, nach dem CH charakterisiert durch Besitz frei zu veräußernder Immobilien, deren Erwerb zur Leistung nicht definierten Lehndienstes verpflichtet, ist eine mangels aufschlußreicher Belege unklare Kategorie. Verschiedene Deutungsversuche liegen vor.

(a) Ungnad, HG 2 (1909), S. 116 rechts *ilkum*, „ein anderer Lehnsträger“, und Diakonoff, Beiträge (1971), S. 27, und BiOr. 32 (1975), S. 226 links, „the other (persons of the) royal service“/„other services“, haben es sich zu einfach gemacht, s. Driver-Miles, BL 1 (1952), S. 124 f., welche zeigen, daß der Text des CH § 40 nicht eindeutig ist. Sie halten Auffassung (a) für möglich und denken bei den „anderen Lehnsträgern“ an „herdsmen, millers and bakers, couriers and so on“, S. 124. Ähnlich Bottéro, S. 136, „tous les „spécialistes“ des divers corps de métier, non militaires, mais „civils“, au service du roi“. Als Alternative sehen Driver-Miles (b) „a special class of fief-holder“. Aber für „foreign fief-holder“, einen Ausländer, was Driver-Miles „with every reserve“ erwägen, S. 125, gibt es keine Belege. (c) CAD legt sich nicht fest; A/1 (1964), S. 211 rechts 2. a), „additional/extraordinary referring to services“, wo „performed on a field“ jedoch nicht zu belegen ist; I/J (1960), S. 79

³⁸⁸) Die von der Herausgeberin wegen Unkenntnis der Literatur und Elementargrammatik gründlich mißverstandenen Urkunden sind anscheinend Quittungen eines *ta-ri-bu-um á.gál* (so auch FLP 1648 Z. 12 zu emendieren?) über 76,1.0.4 Kor 10 „Sekel“ bzw. 70 Kor Gerste Feldpachtzins, die er zum Eintreiben übernimmt und sich verpflichtet dem 'Palaste' abzuliefern.

rechts 5. a) 2', „the holder of an *i*-field (given to him) for special reasons"; „holders of special *i*-fields"³⁸⁹). Konkrete Angaben über die Natur der „extraordinary services" usw. macht das CAD nicht. (d) Bei meinem „fremd(artig)es Lehen", Ed., S. 156 II., hatte ich im Hinblick auf CH § 40, unsere einzige relevante, wenn auch allzu spärliche Informationsquelle, an ein Lehen gedacht, welches anderer Art als die übrigen sei, ohne mir etwas Positives darunter vorstellen zu können. (e) AHw., S. 371 rechts 4) b) (erschieden 1963), „der für einen anderen die L(ehndienstleistung) tut".

Ich sehe kein Mittel zu einer Entscheidung zu kommen. Hinweise auf Bewirtschaftung von Kronland seitens eines *ilkum aḫūm* aus der Literatur kenne ich nicht.

Bei all diesen mehr vermuteten als dokumentarisch nachweisbaren Typen von Bewirtschaftung von Kronland seitens verschiedener Kategorien Bürger müßte es sich um direkt von der Domäne nach Art privater Verpachtung ausgegebene Felder handeln und nicht um bereits an Lehnsleute verteilte Unterhaltsfelder, die vom Besitzer nicht selbst bewirtschaftet, sondern von ihm oder eventuell der Behörde einem Dritten als Pächter überlassen werden. Denn man könnte sich zwar zur Not vorstellen, daß auch in diesem Falle ein von der Domäne bestellter oder von ihr beauftragter Beamter, *zag.ḫa/mākisum*, den Pachtzins für den Besitzer in Empfang nimmt, nicht aber, daß § 15, der den Ackermann von der Entrichtung des erstfälligen Pachtzinses dispensiert und ihm ausnahmsweise den gesamten Ernteertrag beläßt, den Besitzer des verpachteten Unterhaltsfeldes damit des ihm zukommenden Ernteanteils berauben und ihn brotlos machen solle. Hätte der 'Gesetzgeber' das ins Auge gefaßt, so hätte er zweifelsohne eine Bestimmung über Schadloshaltung des Lehnsmanns-Unterhaltsfeldinhabers seitens des 'Palastes' getroffen. Hinsichtlich des Soldaten wäre zu sagen, daß die soeben unter 5) als Illustration für seine landwirtschaftliche Betätigung auf Domänenland zitierten Pachtverträge von Landsberger, *l. c.*, als „what we may call *takšītu*-business" bestimmt worden sind. Gerade dieses wird jedoch im zweiten Teile unseres Paragraphen von der Sonderregelung ausgenommen. Eine Möglichkeit, den Widerspruch aufzuheben, sehe ich nicht.

Mit vorstehender Hypothese gebe ich ausdrücklich meine frühere Annahme „Der Paragraph bestimmt den Erlaß der „Feldabgaben" ", Ed., S. 161, auf. Unter „Feldabgaben" hatte ich eine Steuer verstanden, wie Bottéro, der mir gefolgt war, ausdrücklich konstatiert, „distinct du loyer", S. 134 C. Frau Ellis, S. 218 Ende erster Absatz, optierte noch 1974 für „a universal impost, rather than the

³⁸⁹) Abwegig S. 74 links 2' Ende, wie ich anderwärts zu zeigen hoffe. [S. Nachtr.]

share in a harvest division". Von den Gründen, warum ich nunmehr dem CAD folge, nenne ich nur drei. (a) Mein einziges Argument, „der Berufs- (oder Funktions-) Titel *mākisum*“ setze öffentliche Abgaben, d. h. Steuern, voraus, SD 5, S. 139 4., ist nicht stichhaltig, weil modern gedacht. Zutreffend dagegen nach den jetzt vorliegenden Belegen M/1, S. 129 *mākisu* rechts „1. tax collector, a) as collector of the share of the yield of a field owed to the palace“ (vgl. dazu M/2, S. 64 *miksu* 1. a) und b) 1³⁹⁰).

(b) Ich kenne keine eindeutigen Belege für eine Erntesteuerung aus der Zeit des Edikts. Der prinzipiell zweifelhafte Wert dieses wie jedes anderen *argumentum e silentio* wird durch eine zusätzliche Überlegung erhöht.

(c) Eine besondere Erntesteuer für „Ertragbringer“ und Lehnsleute mag zwar dem Steuerzahler unserer Tage nicht ungewöhnlich vorkommen, scheint mir aber für die spät-altbabylonische Zeit undenkbar.

Der Schlußsatz des Paragraphen bezieht sich auf zwei Fälle, die vom Erlasse des Pachtzinses ausgenommen sind. *še-e ši-mi-im*, das ich anderweitig nicht nachweisen kann, dürfte „für Verkauf *bestimmte/angebaute* Gerste“ bedeuten; auch für ihre Produktion kenne ich keine urkundlichen Quellen. Auch *še-e ta-ak-ši-tim* ist ohne Parallele, aber auf Grund von oben 5), S. 246, zu verstehen. Beide Kategorien stehen offenbar im Gegensatz einerseits zu der Gerste, welche der mit einem Unterhaltsfelde, a. šà šuku, Belehnte zu eigenem Bedarfe auf ihm produziert oder produzieren läßt, andererseits zu jener, die etwa ein „Ertragbringer“, *nāši biltim*, auf Domänenland für die Krone produziert, zum dritten zu der, welche den Anteil des Pächters oder Ackermanns an der Ernte des von ihm bewirtschafteten Feldes bildet. Vom Erlasse des Pachtzinses werden sie offenbar ausgenommen, weil sie weder zwecks Erfüllung einer Lehnspflicht, der des 'Ertragbringers', noch infolge eines Feldpachtvertrages, wie ihn der *errēsum* für seinen Lebensunterhalt abschließt, produziert werden, sondern zwecks Erzielung höherer Einkünfte nach modernen Begriffen „nebenberuflich“ von Leuten, deren Existenzgrundlage anderweitig gefestigt ist, s. Landsberger, *l. c.* Das macht es mir freilich schwer, mir für die vom Edikte begünstigten Kategorien 2, 3, 4 und 7 — für 5 s. o. S. 246 — eine Form der Bewirtschaftung von Kronland vorzustellen, welche nicht als „*takšītu*-business“ zu klassifizieren wäre. Muß man bei 4) *muškēnum* etwa an den besitzlosen Feldarbeiterstand des *errēsum* denken? Werden 2) und 3) als fiktive *errēsum* behandelt? Mehr als bloße Vermutungen können das nicht sein, solange relevante Dokumentation fehlt.

³⁹⁰) Bei „b) as collector of other taxes“ ist jetzt der Zusatz „(in MB)“ zu streichen.

VIERTER ABSCHNITT: § 16 ED. A-š

Zum Inhalt

Der Text des fast vollständig erhaltenen Paragraphen ist deutlich bis auf das Possessivsuffix *-šunu* von *LÁL.ḫi.a-šunu*, B V 9. Im vorhergehenden Texte gibt es kein Maskulinum im Plural, auf welches es sich beziehen könnte. Im Edikt kommt *LÁL.ḫi.a* sonst, wie bereits erwähnt, als „Rückstände des Leistungspflichtigen“, § 1 A Vs. 5 ff.; § 3 B III 33 und 40; § 13 B IV 26, oder „Rückstände an zu Lieferndem“ vor, § 14 B IV 30 f. Welche von beiden Konstruktionen dem Gesetzgeber hier vorgeschwebt hat, kann ich nicht sagen. Bezug von *-šunu* auf *lú kurun₂.na*, B V 6, das sinngemäß als Plural aufgefaßt worden wäre, ist eine Notausflucht.

Die durch den Erlaß von Rückständen Begünstigte ist die „Schankwirtin des Sommerweidegebietes“, B V 5; für *sābūtum* vgl. AHw., S. 999 rechts (erschienen 1972); für *nawūm* mein RA 70 (1976), besonders S. 176 unten f. Für den „Bierbrauer“, *sābūm*, B V 6, s. AHw., S. 1000; zu beachten Stol, BiOr. 28 (1971), S. 168 links unten *sabūm*. Die wenigen, unergiebigsten Belege für ihn aus Sippar, die Frau Harris, Sippar, S. 282, gesammelt hat³⁹¹), stehen in spät-altbabylonischen Urkunden³⁹²). Hinzuzufügen sind etwa CT 48 Nr. 106, eine „Brauerabrechnung“, *níg.šid lú kurun₂.na*, Z. 1, vom [x.] I. Samsu-ditana 4, deren eine Partei, Z. 2, in der Quittung CT 48 Nr. 37 vom 10. X. Samsu-ditana 1 als „Einlieferer“ wiederkehrt, Z. 6-8. Reichlicher sind Belege aus anderen Orten, vgl. nur YBT 13, S. 83 links (^{lú}TIN-(NA)³⁹³), wozu noch Stol, JCS 25 (1973), S. 221 IV. a., alle erst seit Ammi-ditana³⁹⁴). Jetzt kommt *lú kurun₂.na* als Lieferant kleiner Quanten Bier häufig in einem Archive aus ed-Dēr aus den Jahren Ammi-šaduqa 14 und 15 vor, Van Lerberghe, Dissertation (Gent, 1980) Nr. 17-31.

Keiner dieser Texte bezieht sich auf Bezahlung von „Silber der Brauer-Gerste“ an den ‘Palast’. Aber der „Brauergerste“ begegnen wir in der mir unklaren Darlehens(?)urkunde YBT 13 Nr. 23 vom 8(?) V.

³⁹¹) Der in Anm. 96 zitierte Text jetzt YBT 13 Nr. 454.

³⁹²) In der in Anm. 97 notierten Liste BA 5/4 (1906), S. 491 (so!), kann ich kein Wort für *sābūm* finden.

³⁹³) Auszuscheiden Nr. 68 Z. 1, wohl *zadim*; Nr. 445 Z. 2, *še.lú.[s]ar*; Nr. 508, Z. 8, vielleicht *lú gurušda*.

³⁹⁴) Die Partei ^{den}.ZU—*i-din-nam* *lú kurun₂.na* in der Abrechnung YBT 13 Nr. 251 vom 16. II. Ammi-ditana 24 (gleichen Typs Nr. 252 aus dem Jahre Ammi-šaduqa 1), zu vergleichen mit b), Z. 5, ist auch Partei in Nr. 318 (Z. 6) vom 21. X. Ammi-ditana 24. Ist die Gegenpartei dort, *e-ti-rum dumu* ^{na}*bi-um—ma-lik*, Z. 1; 10, identisch mit *e-ti-rum* *lú kurun₂.na*, Z. 5 f., in der Empfangsbestätigung für Bier Nr. 474 vom 29. XII. Ammi-ditana 23?

Ammi-ditana 11, Z. 6, sowie jetzt in Di 243 X. 7 aus ed-Dēr vom 15. X. Ammi-šaduqa 1, s. soeben, ein Posten von 1,1.3 še lú kur[un₂.na] unter eingelieferter Gerste. Das „Silber der Brauer-Gerste“ kann ich dreimal belegen. Nach Formular und Inhalt zusammengehörig sind

(a) YBT 13 Nr. 281 vom 4. X. Ammi-ditana 32 (Z. 2) und

(b) YBT 13 Nr. 317 vom 20. VIII. Ammi-šaduqa 1 (Z. 2). Letztere Urkunde lautet in Übersetzung: „¹ Zehn Sekel Silber ² vom Silber der Gerste der Brauer von, ³ Auflage des Sin-iddinam, des ‘Hirten’ des ‘Palast’-Kleinviehs, ⁴ stationiert in Ilip, ^{5, 6} vom Jahre Ammi-šaduqa 1, ⁷ welches dem Schreiber Utul-Ištar ⁸ zum Eintreiben übergeben war. ⁹ Eingebracht von Sin-[iddinam], ¹⁰ in Empfang genommen von Šallurum³⁹⁵) ¹¹ und Il(u)šu-bāni’’. (a) lautet ähnlich; beide Urkunden gehören zum „Archive E“, Stol, JCS 25 (1973), S. 226, das nach Wilcke, WdO 8 (1975-1976), S. 276 unten f., wohl aus Dilbat stammt.

(c) CT 48 Nr. 37, s. o. Hier, Z. 2, erscheint der Ausdruck kù.babbar še-e lú kurun₂.na.meš aus unserm Paragraphen in mir unklarer Beziehung zum Folgenden, „¹ 1/3 Mine Silber ² vom Silber der Brauergerste, ³ frei gegeben für³⁹⁶) opfer-Schafe, Verpflegung des Šamaš-Tempels von Sippar, ⁴ welches den Richtern und den Herren (der) Kaufmannschaft Sippar-Amnanum ⁵ zugewiesen ist. ⁶ Eingeliefert ⁷ vom Brauer Marduk-mušallim, ⁸ Sohn des Etel-piša, ⁹ in Empfang genommen von ¹⁰ Nabium-nāšir, ¹¹ Sohn des Nūr-ališu, ¹² und Marduk-muballit, ¹³ Sohn des Nanna-mansum, ¹⁴ dem ‘Aufbieter’³⁹⁷)’.

(d) Dem meines Wissens isolierten, aber trotzdem erfreulicherweise begreiflichen Protokoll Smith College Library Nr. 240 aus dem Jahre Ammi-ditana 36 (Z. 2-4)³⁹⁸), von Goetze, AS 16, S. 211-215, veröffentlicht und bearbeitet, entnehmen wir, daß Bierbrauer ebenso wie Garköche/Bäcker, von den Ortsbehörden registriert, dem ‘Palaste’ eine jährliche Auflage in Silber zu entrichten hatten. Sie scheint nicht unbeträchtlich gewesen zu sein, sonst hätte sich die Obrigkeit kaum die Mühe ge-

³⁹⁵) Nach seiner Siegellegende Schreiber.

³⁹⁶) šu-bar, falls so zu lesen, für mich ohne Parallele; Übersetzung geraten.

³⁹⁷) Zu *dikūm*, AHw., S. 167 links „Nachtwächter“, vgl. mein Abb 7, S. 91 Anm. 113. b).

³⁹⁸) Nur das zweite der von Frau Harris, Sippar, S. 282 Anm. 100, angeführten Argumente schließt Sippar als Abfassungsort aus. Aber woher kann man wissen, daß Eid „bei Marduk und König Ammi-ditana“, Z. 34, „is one typical of Babylon“? Ohne nähere Untersuchung kann ich in Hinblick auf die Möglichkeit, daß der Schreiber Utul-Ištar in den identischen Klauseln Smith Coll. Libr. 240 Z. 3 f. und (b) Z. 7 f. die gleiche Person ist und Herkunft von (a) und (b) aus Dilbat angenommen worden ist, nur konstatieren, daß VS 7 Nr. 15; 16; 65 mit diesem oder entsprechendem Vermerke nicht aus Dilbat kommen. YBT 13 Nr. 202 vom [x.] II. Samsu-ditana 5 mit Eid mu^dmarduk à sa-am-su—di-ta-na x wäre seinem Inhalte nach nach Finkelsteins allgemeiner Angabe, S. 10 zweiter Absatz, aus Kiš.

geben, von den Ortsbehörden die peinlichste Korrektheit und Vollständigkeit der Liste der Abgabepflichtigen, nach welcher Eintreibung der Auflage zu erfolgen hatte, mit einem sorgfältig formulierten, jede denkbare Unregelmäßigkeit ausschließenden Eide beschwören zu lassen und sie überdies für eventuelle später dem 'Palaste' hinterbrachte Unregelmäßigkeiten³⁹⁹) und Flucht von Abgabepflichtigen verantwortlich zu machen.

Ohne weitere Nachrichten läßt sich nicht feststellen, was unter „Silber der Brauergerste“ zu verstehen ist, etwa eine bestimmte, in Silber zu bezahlende Abgabe für die vom Brauer verbrauchte Gerste, also eine Umsatzsteuer? Oder der Preis für die von der Obrigkeit gelieferte Brauergerste⁴⁰⁰)? Infolge dieser Ungewißheit kann ich auch nicht sagen, ob „Silber der Brauergerste“ etwa ein anderer Ausdruck für die in (d) Z. 6 genannte Auflage (*nēmettum*) ist, welche in Silber entrichtet werden muß. Daß das „Silber der Brauergerste“ oder vielleicht der zu ihr gehörige Posten Silber in (a) Z. 1-5 und (b) Z. 1-4 als „Auflage (*ne-me-et-ti*) eines 'Palast-Hirten'“ bezeichnet wird, ist mir sachlich unverständlich, weshalb ich auch einen eventuellen Zusammenhang mit der „Auflage“ in (d) Z. 6 nicht erkennen kann.

Nach § 15 hat die Schankwirtin das „Silber der Brauergerste“ an den 'Palast' abzuführen, nach (c) Z. 6-8 liefert es der/ein Brauer ab. Die uns auch dadurch nahegelegte Frage, ob zu jedem „Brauhaus“, *bīt sābīm*, eine Schenke gehörte, die von einer Schankwirtin, *sābītum*, betrieben wurde, und ob die *sābītum* jeweils die Ehefrau des betreffenden Brauers, *sābūm*, war, darf gestellt werden, auch wenn sie sich nicht beantworten läßt.

³⁹⁹) In Z. 36 steht wohl *ša ar-ki-[t]am up-t[a]-az-za-ru*, „die sich später verstecken werden“, womit *arkītam*, s. A/2, S. 281 rechts, auch (spät-) altbabylonisch belegt wäre.

⁴⁰⁰) Ist das etwa zu verstehen unter *éš.gàr lú kurun₂.na.meš*, als welches drei Kor von einem Speicher ausgefolgt werden nach YBT 13 Nr. 137 Z. 7 vom 16. I. Ammi/Samsu-ditana [x]?

FÜNFZEHNTE KAPITEL

SCHULDEN IN DER SCHENKE (§ 17) — EINE STRAFTAT (§ 18) — NEBENERWERB VON SOLDATEN (§ 19)

ERSTER ABSCHNITT: § 17 ED. A-§

1. Zum Inhalt

Gehört die „Schankwirtin des Sommerweidegebietes“ nach § 16 zu den für diesmal durch Erlaß zu begleichender Rückstände Begünstigten, so geht das in § 17 Verordnete auf Kosten aller Schankwirtinnen. Sie dürfen das ihnen für Bier und Gerste, die sie auf Borg gegeben hatten, Geschuldete nicht zwangsweise eintreiben; s. dazu ausführlich unten, S. 301 f. (b).

Obgleich AHw., S. 919 links 4) b) und N 1) (erschieden 1971), eine Bedeutung „borgen“, die ich Ed., S. 163 d), hier für *qiāpum* gefordert hatte, nicht anerkennt, läßt der Zusammenhang keine andere zu. Es handelt sich, möchte man meinen, um die kleinen Schulden des Gastes, der seine Zeche nicht zahlen kann, bei der Gastwirtin. [S. Nachtrag]

Aber unser Paragraph spricht auch von Gerste. Nach § 15 der „Gesetze“ von Ešnuna dürfen Kaufmann und Schankwirtin von Sklaven und Sklavinnen „Silber, Gerste, Wolle, Sesamöl und anderes“ nicht entgegennehmen, Goetze, AASOR 31 (1956), S. 56, von Freien also wohl. Was tut die Schankwirtin damit? Verkauft sie sie weiter? Es ist schwer, hier nicht an eine altbekannte Entwicklung zu denken, die sich auf etymologischem Wege rekonstruieren läßt⁴⁰¹). Lateinisch *caupo*, „Schenk-wirt“, „Höker“, um 100 n. Chr. am Rhein von römischen Soldaten zu den Germanen gelangt, ergab althochdeutsches *koufo*, „Händler“, von dem *koufen/koufōn* abgeleitet ist, ein Verb mit einer Bedeutungsfülle, „Tauschhandel/Handel treiben“, „ein/ab/verkaufen“. Man wird mit der Möglichkeit einer etwa analogen Erscheinung im alten Babylonien rechnen dürfen, auch wenn die zwei Stellen, die ich anführen konnte, selbstverständlich keine allgemeinen Schlußfolgerungen tragen können.

Zeitgenössische Quellen, die sich auf unsern Paragraphen beziehen ließen, kenne ich nicht, aber auch überhaupt keine die Schankwirtin betreffenden Dokumente. So bleibt neben dem bereits zitierten § 15 der „Gesetze“ von Ešnuna nur § 111 des CH als Zeugnis für ein offenbar

⁴⁰¹) Das Folgende nach Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹⁸ bearb. von Mitzka (Berlin, 1960), S. 359 links kaufen.

typisches Geschäft der Schankwirtin, welches erstaunlicher Weise bisher in der Assyriologie gröblich mißverstanden worden ist. Das als *ana qīptim nadānum* (Subjekt: die Schankwirtin) bezeichnete Geschäft, sachlich mit dem *qiāpum* unseres § 17 identisch, ist auch im Briefe Abb 6 Nr. 90 belegt und in Frankenas Kommentar, S. 59 Anm. 90 b)⁴⁰², erläutert, nur daß dort vermutlich der Verleiher, dem es um die Datteln zu tun ist, die Initiative ergreift, während im § 111 des CH sicher der Borger die Schankwirtin um ihre Ware angeht.

2. *pīḫum*

Diese Ware nun hat den Bearbeitern des CH viel zu schaffen gemacht. Von beispielsweise Ungnads „sechzig Liter Schnaps“, HG 2 (1909), S. 158 links *pīḫum*; 161 links *kūm*, über Eilers' „1 (Fäßchen) *pīḫum*-Trank“, AO 31/3-4 (1932), S. 31, und wieder Driver-Miles, die die Variante *iš-te-en pi-[x]*, UM 5 Nr. 93 V 9', nicht beachtet hatten, „60 *SILA* of coarse liquor“, BL 2 (1955), S. 45, bis zu Finets „1 cruche de bière“, Le code de Hammurapi (1973), S. 75, der aber im Kommentar, S. 76, für *pīḫum* vielmehr „cruche à bière“ aus AHw., S. 862 rechts (erschienen 1971), „Bierkrug“, übernimmt. Der zugegebenermaßen meist schwer zu vollziehende, oft auch unvollziehbare Vorstoß zum Sachverständnis hätte den Übersetzern gezeigt, daß ihre Übersetzungsvorschläge falsch sind, weil sie allesamt dem Borger einen horrenden Preis zumuten. Ohne auf die leidige Frage der Warenpreise einzugehen⁴⁰³), kann man sich einen zutreffenden Begriff vom Werte der vom Borger schließlich zu entrichtenden 5 Sea Gerste machen, wenn man sie mit dem Jahreslohn eines Ackermanns und eines Ochsentreibers, nach CH § 257 f. 8 bzw. 6 Kor Gerste, vergleicht. Für einen „Krug Bier“ hätte der Ackermann ein Viertel, der Ochsentreiber ein Drittel seines Monatslohnes hergeben sollen, unvorstellbar als Preis auch für den größten denkbaren Vorratskrug⁴⁰⁴). Röllig führt das Stehenbleiben beim bloßen Wortver-

⁴⁰²) Der Druckfehler in der zweitvorletzten Zeile ist in „(*ana qīptim nadānum*)“ zu berichtigen.

⁴⁰³) CT 4, 18 b = HG 5 Nr. 1299 aus Sippar, undatiert, wird als hochwillkommene Quelle für unsere Kenntnis von Tagespreisen für ein gewisses Stück Fleisch, Bier, Brot und Öl begrüßt. Nur Ungnad, OLZ 1908, Sp. 535 unten f., hat erkannt, daß diese privaten Notizen nur beschränkt brauchbar sind. Sein Vorschlag zur Ergänzung des vom Schreiber Weggelassenen führt aber zu keinem Ergebnis. Die Summe von 3 Sekel 10 Gran Silber, Z. 16, muß schon deshalb falsch sein, weil in ihr 15 Gran im Summanden Z. 12 nicht wiederzufinden sind. Frau Harris, StOpp., S. 114 f., übergeht das mit Stillschweigen. Seit Ungnad, *l. c.*, entnimmt man diesen Notizen einen Bierpreis von 1 Gran Silber pro Liter.

⁴⁰⁴) Die damit implizierte Frage, ob sich babylonisches Bier überhaupt aufbewahren ließ und, wenn ja, wie lange, haben sich die Assyriologen, glückliche Lagerbiertrinker, nie gestellt.

ständnis *ad absurdum*, wenn er dem großen Publikum mit einem infolge der unter Assyriologen noch stets verbreiteten Unkenntnis der altbabylonischen Maß- und Gewichtssysteme von ihm nicht bemerkten Versehen in munterem Geplauder einen antiken Borger vorführt, der für einen „Krug Bier“ gar 1 Kor Gerste, also 1/8 bzw. 1/6 des Jahrlohns bezahlen muß⁴⁰⁵).

Der Gegenstand des mißdeuteten Geschäftes, der ominöse „Bierkrug“ oder „Krug Bier“, in CH § 111 Rs. II 46 KAŠ.Ú.SA.KA.NI geschrieben, ist inzwischen geräuschlos identifiziert worden. Die Gruppe Hh 10 Z. 76-78: MSL 7, S. 79 f.,

76. dug kaš ú.s.a.ka.dù = *pi-ḫu*

77. dug ka.dù = ”

78. dug pi.ḫu = ” ,

verglichen mit dem „Practical vocabulary of Assur“, AfO 18 (1957-1958), S. 330 rechts,

199. KAŠ.Ú.SA = *bi-la-tu*

201. DUG KA.DÙ = *pi-ḫi-ú*,

zeigt eindeutig, daß es sich um ein Tongefäß namens *piḫum* handelt, welches eine Materie *billatum* enthält. Das Gefäß hatte eine selten angegebene, also vermutlich eine Standardgröße, die wir nach übereinstimmenden Zeugnissen aus ‘Larsa’, TCL 10 Nr. 45 Z. 6 vom 3. III. Rīm-Sin 16; Kiš, PRAK 2 D 18 = Kupper, RA 53 (1959), S. 31 f. Z. 6 in Brief ohne Datum; Mari, ARM 7 Nr. 263 I 10, Datum verloren, als zwei Sea ansetzen dürfen⁴⁰⁶). Wir haben es hier also mit einem Beispiel der international verbreiteten Gewohnheit zu tun, durch Nennen gewisser fester Inhaltsmaße oder Gefäße bestimmten Fassungsvermögens implicite auch den innerhalb eines gegebenen Rahmens selbstverständlichen Inhalt mitzubezeichnen. „Eine Maß“ ist im Münchner Hofbräuhaus ein Maß-, d. h. heutzutage Literkrug voll (hellen) Standardbiers, „ein Achtel“ beim

⁴⁰⁵ Das Bier im Alten Mesopotamien (Berlin, 1970), S. 49.

⁴⁰⁶ In YBT 12 Nr. 517 vom 16. III. Samsu-iluna 28 scheint ein kaš ú.s.a.ka.ni von einem Scheffel Inhalt (0,1 gur) vorzukommen, Z. 1, das in vier Portionen von je 2 (Z. 2 f.; 4) bzw. 1 Sea (Z. 5 f.; 7) zu teilen ist. Falls ich die über Rasur geschriebene Z. 9 richtig lese und verstehe, wird dieser kaš ú.s.a(?) ka.ni, Z. 8, mit 1,04 kaš(!?), also 1 Kor 4 Sea Bier gleichgestellt. Das Verhältnis der „Mischung“ zum aus ihr herzustellenden Bier wäre also 6:34. Ich kann hier nicht darauf eingehen und will nur noch memorieren, daß nach zwei von Schwenzner, MVAG 19/3 (1915), S. 25 Anm. 4, zitierten Angaben vom Jahre Šulgi „47“ (Ungnad, RIA 2 [1938], S. 143 links (65)), TUT, S. 132 Nr. 164¹³

Z. 3. 9 kaš ú.s.a.gín še.bi 0,2.4

Z. 12. 12 kaš ú.s.a.gín še.bi 0,4

9 Kor der genannten Biersorte 2 Scheffel 4 Sea Gerste, 12 Kor Bier 4 Scheffel Gerste entsprechen, also ein Verhältnis von 270:16 bzw. 360:24, das sind 16 7/8: 1 bzw. 15:1 von Bier zu entweder seinem Werte/Preise in Gerste oder zu der zum Brauen verbrauchten Gerste vorliegt.

noch nicht für Touristen verfälschten österreichischen Heurigen ein Glas mit einem achtel Liter Eigenbauwein, mit welchen Beispielen übrigens nichts über die Art des Stoffes im *piḫum* gesagt sein soll.

billatum, s. B (1965), S. 225 rechts-228, und Stol, BiOr. 28 (1971), S. 38, „Mischung“, nach zeitgenössischem Jargon der Fertigspeisen-Industrie jetzt „Mix“, ist eine Mischung aus einem trockenen Produkt des Maischprozesses und Bierbrot. Mit seinem Hinweis darauf, daß diese „Mischung“, haltbar und transportabel, später zur Gärung gebracht werden konnte, hat Stol das Phänomen *piḫum* implicite erklärt. Der Borger erhielt von der Schankwirtin das Material, aus dem er sich selbst seinen täglichen Bierbedarf — vielleicht nur durch Aufgießen von Wasser jeweils auf eine bestimmte Menge „Mischung“ und Stehenlassen — herstellen konnte. Aus dem für ihn hohen Preise dürfen wir wohl schließen, daß der Inhalt des geliehenen Kruges, der gefüllt jedenfalls relativ gut transportabel gewesen sein muß, für lange Zeit ausreichte.

Daß der Artikel auch weiterhin, aber nunmehr direkt beim Brauer, zu haben war, zeigt YBT 13 Nr. 474, eine Empfangsbestätigung vom 29. XII. Ammi-ditana 23 über ¹ 1 *pi-hu* ² 0,0.2 *kaš* ³ *š*u ti. a ⁴ *pmi-nam*—*e-pu-uš*—*dingir* ⁵ *i-na é e-ṭi-rum* ⁽⁶⁾ *lú kurun₂.na*. Daß es sich hier um ein Kreditgeschäft handelt, wäre möglich, ist aber nicht beweisbar.

ZWEITER ABSCHNITT: § 18 ED. A-Š

1. Zur Umschrift

§ 18, mit nur drei Zeilen wie der vorhergehende einer der beiden kürzesten Paragraphen des Edikts, ist nur etwa zur Hälfte erhalten. In der schwer beschädigten mittleren Zeile B V 15 glaube ich nach langen Bemühungen und Zweifeln mit anfänglicher Hilfe Landsbergers [*š*]a *i*-[*n*]a [*k*]u-nu-u[*k* *l*]a *ki-it-tim* lesen zu können. Zwischen -u[*k*] und [*l*]a wäre zwar noch Raum für ein kurzes Zeichen, weil aber der *status constructus* von *kunukkum* phonetisch stets *ku-nu-uk* geschrieben wird, nehme ich an, daß besagter Raum unbeschrieben war. Daß für „Urkunde“ im Ed. A-š sonst *tuppum* oder *kanikum* gebraucht wird, s. u., S. 296 § 5 (b) (1), spricht nicht gegen meine Ergänzung. Auch etwa im CH kommt *kunukkum* neben seinen Synonymen *tuppum* und *kanikum* vor, s. Ungnad, HG 2, S. 140 links und 176 rechts.

Mit dem Anfang der Zeile B V 16 ist auch das Prädikat des Relativsatzes verloren, sodaß wir nicht erfahren, welchen mit dem Tode zu bestrafenden Vergehens mit einer gefälschten Urkunde sich Schankwirtin und Kaufmann schuldig machen.

2. Zum Inhalt

Als Paar finden sich Kaufmann und Schankwirtin bereits in den „Gesetzen“ von Ešnuna in § 15; im CH sind sie benachbart, § 107 f., worauf Goetze, AASOR 31, S. 57 Anm. 3, besonders hingewiesen hat⁴⁰⁷). Als unheiliges Paar, in dessen Klauen der Landpächter steckt, erscheinen beide in dem aufschlußreichen Briefpassus AbB 7 Nr. 53 Z. 5-18,

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 5. <i>aš-šum te-em še-im ša gú.un</i> | „Was die Sache der Gerste, deines |
| <i>a.šà-ki</i> | Feldertragsanteils, |
| 6. <i>š[a] ta-aš-pu-ri-im</i> | über die du mir geschrieben hast, |
| | betrifft, |
| 7. <i>a-wi-lum e-ri-iš-ki</i> | (so) hat dein Herr Pächter |
| 8. <i>še-a-am ša e-bu-ri-ki</i> | die Gerste von deiner Ernte |
| 9. <i>a-na dam.gàr-ri-šu</i> | seinem Gläubiger |
| 10. <i>i[m]-ta-da-ad</i> | dargemessen, |
| 11. <i>ù še-a-am ša-ni-a-am</i> | ferner hat er die andere Gerste, |
| 12. <i>ša um-ma-šu a-na ka-ši-im</i> | welche seine Mutter ihm dir |
| 13. <i>ba-ba-lam iq-bu-šum</i> | zu bringen befohlen hatte, |
| 14. <i>a-na sà-bi-ti-šu im-ta-da-ad</i> | seiner Schankwirtin dargemessen. |
| 15. <i>i-na-an-na še-a-am</i> | Jetzt wird er Gerste |
| 16. <i>it-ti dam.gàr-ri-im</i> | von einem Wucherer, |
| 17. <i>ba-at-qá-am ù ma-ás-ka-am</i> | teure ⁴⁰⁸) und schlechte, |
| 18. <i>i-sa-hu-ra-ki-im</i> | für dich suchen“. |

Offensichtlich haben Kaufmann und Schankwirtin im alten Babylonien eine ähnliche für den kleinen Mann lästige, wenn auch unentbehrliche Rolle gespielt wie überall auf der Welt bis heutzutage der Wucherer, der Gastwirt und vor allem der „Kaufmann/Krämer/Greisler“ oder wie er auch heißen möge, der seinen Kunden den bescheidenen täglichen Bedarf vorschießt, „anschreibt“, bis er sich mit dessen erstfälligem Lohn oder Einnahme Auslagen und stillschweigend irgendwie draufgeschlagene Zinsen bezahlen läßt, worauf das Spiel von vorn beginnt.

Daß die Schankwirtin hier an erster Stelle vor dem Kaufmanne genannt wird, verdankt sie offenbar nur dem stilistischen Prinzip der Aneinanderreihung von Paragraphen mit gleichem Anfang, welches, in den „Gesetz“-sammlungen häufig angewandt, im Edikt auch in § 13 f. zu beobachten, nach *SAL lú kurun₂.na* als erstem Worte in § 16 und 17 den Beginn unseres Paragraphen mit eben diesem Worte zur Folge gehabt hat.

⁴⁰⁷) Vgl. auch Petschow, ZA 57 (1965), S. 156 unten f.

⁴⁰⁸) Wie altassyrisch *batqum*, vgl. Veenhof, SD 10, S. 405-407 f).

Todesstrafe für ein Delikt des Kaufmanns war vielleicht auch in CH § „T“ vorgesehen, von welchem nur das letzte Wort *id-da-a[k]*, „wird getötet werden“, erhalten ist, UM 5 Nr. 93 III 1'. Driver-Miles, BL 1, S. 186, fanden es schwer, sich Todesstrafe im Sachbereiche der Handelsgesellschaft vorzustellen, von welcher der folgende § „U“ handelt. Meines Erachtens ist das auch nicht nötig. Von § „L“ an — und wer weiß, wieviel eher schon — handelt der CH bis § 107 hauptsächlich vom Kaufmanne, Driver-Miles, BL 2, S. 38-45. Innerhalb dieses Abschnitts ist § „U“ der einzige Paragraph erkennbaren Inhalts, in welchem der Kaufmann nicht vorkommt, wohl aber ein Geschäft mit Silber, sonst die Domäne des Kaufmanns, zu welchem der Codex in dem auf § „U“ folgenden § 100 zurückkehrt. Wieso § „U“ dort, wo er steht, eingereiht worden ist, läßt sich nicht mehr erkennen; sein Inhalt wirkt keineswegs wie die Fortsetzung eines Paragraphen mit verwandtem Inhalt. Ich halte mich somit für berechtigt bis auf weiteres anzunehmen, daß der verlorene § „T“ wie alle Paragraphen erkennbaren Inhalts dieser großen Gruppe den Kaufmann zum Subjekt hatte und daß es der Kaufmann war, den § „T“ mit der Todesstrafe bedrohte; ob für dasselbe Delikt wie unser § 18, darf man sich immerhin fragen.

Welches das nach dem vorhandenen Raume mit wenig Worten angegebene und somit seiner Art nach einfache, so streng zu bestrafende Delikt war, als dessen Instrument eine falsche Urkunde diente, verhüllt uns die Lücke in Z. 16.

DRITTER ABSCHNITT: § 19 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Keine der acht Zeilen des schwer beschädigten Paragraphen ist ganz erhalten, nur die vier letzten lassen sich in der Hauptsache sicher ergänzen.

B V 24, [aga.u]š ù šu.ĥA, so nach B VI 11, dem Sinne nach alternativ, „Soldat oder ‘Fischer’“, verlangen ein Prädikat im Singular, *i-na-ad-d[i-in]*, wie *lú akkadû u lú amurrû inaddin*, § 8 B III 1-6, oder *SAL lú kurun₂.na ù dam.gâr i-ma-a-a[t]*, § 18 B V 14-16. Als Ergänzung der nur in Resten erhaltenen zwei Zeichen am Ende von B V 22 wäre das durch Beispiele zu stützende *mi-ki-is a.š[à-š]u*, aber auch *mi-ki-is a-l[i-š]u* vielleicht mit den Spuren vereinbar. Da der Text das Zeichen šà nicht enthält, ist eine Entscheidung durch Vergleichung nicht möglich, s. u. S. 258 3. Abs. An den Briefstellen *aš-šum še-im mi-ki-is a.šà-im ša I. ša i-na qá-at E. a-na I. na-da-nim*, AbB 2 Nr. 28 Z. 3-5; *še mi-ik-sà-am a-na i-dí-in*, AbB 4 Nr. 157 Z. 9' f.; vgl. *še-am mi-ki-is a.šà-š[u-n]u šu-*

ud-di-na-šu-nu-ti, Nr. 101 Z. 10 f., bezeichnet *miksam nadānum* die Auslieferung des ihm zukommenden Ernteanteils an den Feldverpächter seitens seines Pächters. Daß sie dort durch behördliches Eingreifen erzwungen werden soll, ändert nichts an der Grundtatsache. Dementsprechend betreffen die Zeilen B V 21-24 die Ablieferung des Feldverpächter-Anteils am Ernteertrage seitens eines Soldaten oder 'Fischers'. Die Höhe dieses Anteils wird in Z. 23 angegeben als ein Drittel oder die Hälfte des Gesamtertrages. Die von Bottéro, S. 139 unten f., erwogene und von Frau Ellis, S. 72 erster Absatz Ende, referierte Möglichkeit, es könne hier von einem Drittel oder der Hälfte der „taxe“ die Rede sein, wobei mit „taxe“ *miksum* gemeint ist, scheint mir indiskutabel, s. bereits oben, S. 247 f. Einerseits sind „Drittel-Pacht“ und „Halbpacht“ feste Begriffe altbabylonischer Bodenpacht. Sie beziehen sich bekanntlich auf die Höhe des Feldeigentümer-Anteils am Gesamtertrage des verpachteten Feldes. Andererseits müßte bei einer Steuer doch irgendwie die Sache ausgedrückt sein, von der hier ein Drittel oder die Hälfte abzuführen wäre, was bei „Drittel-“ bzw. „Halbpacht“ wegen der Geläufigkeit der Bezeichnungen unnötig ist. Schließlich müßte doch gesagt sein, wovon es abhängt, ob ein Drittel oder die Hälfte der „taxe“ erhoben wird; zu „Drittel-“ und „Halbpacht“ in dieser Beziehung s. u. letzter Absatz.

Die soeben für *miksam nadānum* zitierten Belege sprechen nicht von der Höhe des Anteils und ergeben somit nichts für die Ergänzung der kleinen Lücke am Anfang von Z. 23. Sachlich vergleichbare Angaben in Pachtverträgen liegen syntaktisch anders, vgl. *a-na mi-iš-la-ni íb.ta.è*, TIM 5 Nr. 43 Z. 6, oder sind anders formuliert, vgl. E. ki I. *mi-iš-la-ni i-zu-uz-ma*, Gautier, Dilbat Nr. XXVII Rs. 4-6, erlauben also keine Schlüsse für die Ergänzung. Analog CH § 46 XIII 49 f., *ù lu a-na mi-iš-la-ni ù lu a-na ša-lu-uš*, hatte ich Ed., S. 164, *[ú-lu] ergänzen wollen, worin M/2 (1977), S. 126 rechts 1., mir gefolgt ist. Die Richtigkeit dieser Ergänzung ist nicht zu beweisen, die disjunktive Korrespondenz *ulu(ma) - ulu(ma)*, s. AHw., S. 1411 links *ülū* 2) c), kommt sonst im Edikt nicht vor.

Im Zusammenhange mit der Höhe des Ernteanteils hatte ich Ed., S. 164 f., am Ende von Z. 22 *mi-ki-is a-[i-š]u* erwogen, s. o. S. 257, was Frau Ellis, ASAM, S. 71 zweiter Absatz, abgelehnt hat. Eine Bestimmung „entsprechend dem *ortsüblichen Ernteverteilungsschlüssel“ schien mir als Erklärung der Alternative „ein Drittel oder die Hälfte“, Z. 23, passend. Ob die inzwischen veröffentlichte Feldpachturkunde MAH 15934 vom 1. II. Samsu-iluna 27(?)⁴⁰⁹), TJDB, Pl. IV, mit ihrem

⁴⁰⁹) Gegen Ergänzung der nach Kopie kaum lesbaren Reste Z. 23 f. zur Namensformel des Jahres Samsu-iluna 27 spricht, daß in Z. 14 Nabium-malik *ra-bi-a-nu* als erster Zeuge gebucht ist, während in der nach Szlechter, S. IX Anm. 32, zur gleichen Urkunden-Gruppe gehörigen Feldpachturkunde Riffin Nr. 41 vom 28. XIII. Samsu-iluna 27 der gleichfalls als erster Zeuge, Z. 13, gebuchte Bürgermeister *i-[l]i-a-wi-lim* heißt.

Pachtvermerke *a-na igi 2. gál.la.àm ú igi 3. gál.la.àm* [f]b.ta.è.a, Z. 8-10, hier heranzuziehen ist, kann ich nicht sagen. Szlechters Deutung des Pachtvermerks, S. 78 letzter Absatz f., scheint mir jedenfalls in unserm Paragraphen sachlich unwahrscheinlich. Plausibler finde ich seine Vermutung S. 77 Anm. 37, der Vermerk bezöge sich auf zwei Grundstücke verschiedener Qualitätsklasse. Aber Z. 2 des Textes, die das vielleicht beweisen könnte, ist für mich nach Kopie unlesbar, Szlechters Umschrift scheint falsch zu sein.

B V 17-19. Von den ersten drei Zeilen des Paragraphen läßt sich nur noch das syntaktische Gerüst erkennen. Nach Z. 24 zu ergänzen, sind [aga.uš ú š]U.ŠA, Z. 17, Subjekte zu *i-il-la-ak*, Z. 19. *ú-še-šú-ú*, Z. 18, muß dann ein Subjunktiv und somit Prädikat eines eingeschobenen Nebensatzes sein, der von dreijähriger Feldpacht handelt.

2. Feldpacht auf drei Jahre

Feldpacht solcher Dauer hatte ich Ed., S. 164, für Neubruchpacht erklärt. Frau Ellis, S. 72 letzter Absatz, bestreitet das mit der luftigen Behauptung „That is not necessarily so“. Aber wer leugnen will, daß dreijährige Feldpachtverträge in altbabylonischer Zeit bei Neubruchpacht üblich waren, darf das nicht mit freibleibenden Bemerkungen über klimatische Bedingungen des Ackerbaus und wirtschaftliche Risiken moderner nordiraqischer Kleinbauernbetriebe begründen (S. 73 Anm. 294), sondern muß Beispiele dreijähriger altbabylonischer Feldpachtverträge beibringen, die keinen Neubruch betreffen. Im älteren Schrifttum nennt man deren drei,

(a) VS 7 Nr. 28 = HG 3 Nr. 587; (b) Nr. 32 = Nr. 591 = Schorr Nr. 131; (c) BIN 2 Nr. 78 = HG 6 Nr. 1708; nach weiteren habe ich nicht gesucht. (a) Urkunde aus Dilbat vom 10. I. Samsu-iluna 7, Anfang zerstört, unterscheidet sich von normalen Feldpachtverträgen durch das Fehlen des Pachtzinsvermerks und die Klausel Z. '10'-'14', „Drei Jahre lang wird er Gerste und Sesam 'essen' und ein 'reines' (*za-ka-am*) Feld dessen Eigentümer zurückgeben“.

(b) Urkunde aus Dilbat vom 14. V. Samsu-iluna 8, ohne Pachtzinsvermerk mit Klausel Z. 13-16, „Weil des Feld *steinhart ist*, darf er (*scil.* der Pächter) pro Kor (Feld)ertrag zwei Sea Pflugochsenmiete abziehen⁴¹⁰⁾“.

(c) Urkunde aus Kiš/Dilbat⁴¹¹⁾ mit nicht ergänzbaren Datumsresten

⁴¹⁰⁾ S. I/J (1960), S. 150 rechts oben. Zu dem wegen Fehlens von Belegen mit relevantem Kontext unklaren *kušsurum* vgl. noch K, S. 262 links d); AHw., S. 457 links D 7).

⁴¹¹⁾ Vgl. Stol, JCS 25 (1973), S. 216 I. zweiter Absatz. Hinweise auf die Herkunft (verkürzt): Mit *paš še-ri-im-tum*, Z. 2, vgl. jetzt RGTC 3, S. 309. (a) VS 13 Nr. 7 (Z. 4) vom XI. Sin-muballiṭ 6, aus Kiš (Zababa-Tempel, Z. 6; Zababa als Schwurgott, Z. 15); zugehörig nach freundlicher Mitteilung Stols TCL 1 Nr. 65 vom X. Sin-muballiṭ 5 aus

Z. 21-24. Der Pachtzins beträgt acht Kor Gerste per Hufe, wie nach Leemans seit dem Jahre Ammi-ditana 30 üblich⁴¹²).

Bei (a), für dessen Stilisierung ich kein anderes Beispiel kenne, wird es sich wahrscheinlich doch um Neubruchpacht handeln, vgl. MAH 16190, TJDDB, Pl. XXVII und S. 84 f., aus „Dilbat“⁴¹³), Samsu-iluna 8, Neubruchpacht auf drei Jahr, statt Pachtzinsvermerk Z. 14-17 „drei Jahre lang wird er ‘essen’ und ein ‘weißes’ (*pa-si-a-am*) Feld dessen Eigentümer zurückgeben“. In (b) scheint die eigens vermerkte Bodenqualität(?), die vielleicht für den Pächter ähnliche Bedingungen schuf wie Neubruch, die ungewöhnliche Dauer des Vertrages verursacht zu haben. Aus (c) geht kein spezieller Grund für die lange Dauer des Pachtvertrages hervor.

Dagegen scheinen mir zwei bereits oben, S. 191, erwähnte neue Urkunden, (d) AO 9080 und (e) YBT 12 Nr. 286 aus dem Jahre Samsu-iluna 8 wie (b), Neubruchpacht zu betreffen, ohne daß sie im Texte genannt ist. Das Pachtobjekt in (e) Z. 1 als *a.šà KI.KAL* bezeichnet, in beiden die zu (a) zitierte Rückgabeformel, (d) Z. 12 f.; (e) Z. [12] f., in (d) Z. 10 f. auch die Formel betreffs drei Jahre Nießbrauch des Feldes. Die Frage wäre hier, warum der Neubruch-Vermerk weggelassen worden ist.

Dieser vielleicht unvollständige Befund autorisiert mich, im Einvernehmen mit allen Handbüchern in einer dreijährigen Pacht bis zum Beweise des Gegenteils Neubruchpacht zu sehen. Die Ergänzung des Anfangs der Z. 18 ist damit noch nicht gegeben. Auf dem Ed., S. 164, vorgeschlagenen [*ša a.šà ta-ap-ta-am a-na*] bestehe ich nicht, auch [*ša a.šà KI.KAL a-na*] wäre denkbar.

3. Weiteres zur Umschrift

B V 19. Beim Fehlen einer ins Auge fallenden Parallele kann ich Z. 19 nur frei zu ergänzen versuchen. Bei *alākum*, von einem Soldaten oder ‘Fischer’ gesagt, könnte man an die Ausdrücke *harrānam alākum* oder *illkam alākum* denken. Ein konkreter Ergänzungsvorschlag muß das vor *ul illak* noch erhaltene [*t*]im berücksichtigen. An Wörtern auf *tim*, die im Zusammenhange mit *harrānum* vorkommen, kenne ich nur *kaskal(-am)*

Kiš (s. Z. 15; 47). (b) YBT 13 Nr. 247 (Z. 2), Datum verloren; (c) Nr. 368 (Z. 1) vom 1. IV. Ammi-ditana 5; (d) TJAUB Nr. 41 (Z. 2): Pl. XLI und S. 10, vom 5. VI. Ammi-ditana 33. Der Oberst Hüllšc, Z. 7, etwa in YBT 13 Nr. 38 (Z. 4) vom Jahre Ammi-šaduqa 1; Nr. 373 (Z. 9) vom 10. V. Ammi-ditana 29; Nr. 381 (Z. 3) vom 9. VI. Ammi-ditana 37, und öfter, womit auch das Datum unserer Urkunde ungefähr gegeben ist; wohl auch Nr. 403 (Z. 3) vom 22. IV. Ammi-šaduqa 1, vgl. 247 (Z. 4), s. o.; wohl auch Nr. 342 (Z. 3) vom x. XII. Ammi-šaduqa 15.

⁴¹² „Pacht en Grondgebruik“ (Deventer, 1964), S. 169.

⁴¹³ So zu bestimmen etwa mittels des Flurnamens *a.gār mi-iš-rum*, Z. 1, und der YBT 13, S. 85 rechts, als Belege für ihn genannten Urkunden.

še-eh-tim aus LE § 29, Goetze, AASOR 31, S. 83. „Ein Soldat oder ‘Fischer’, [der Ödland] für drei Jahre gepachtet hat, geht nicht [*auf eine Razzia]“ scheint zwar an sich nicht unmöglich, paßt hier aber kaum in den Zusammenhang.

An Wörtern auf TIM in Verbindung mit *ilkum* kenne ich *ilik labirtim*, AbB 5 Nr. 275 Z. 7'; 10'; Rs. 5; 7, wie ich Ed., S. 164 f., ergänzt hatte. Ich halte auch daran fest, betrachte es aber nur mehr als entferntere Möglichkeit, auch weil mir jetzt, falls sachlich überhaupt zutreffend, der Form nach **ilik labirtišu* wahrscheinlicher vorkommt, selbst wenn das Possessivsuffix an den zitierten Belegstellen nur ergänzt ist. Vorziehen möchte ich jetzt aber **[il-kam i-na ta-ak-ši-t]im ú-ul i-il-la-ak*. Diese hypothetische Ergänzung gewinne ich aus einer Kombination von *še-e ta-ak-ši-tim* in § 15 B V 3 mit *i-na ku-[u]š-ši-im-ma il-kam il-la-ku*, AbB 6 Nr. 103 Z. 6. Es würde bedeuten, daß Soldaten oder ‘Fischer’, welche ein Feld zum Neubruch übernommen haben, nicht auch noch das als *takšitum* bezeichnete Geschäft, s. o. S. 247; 248, (weiter) betreiben dürfen.

B V 20. Für die mir einmal von Landsberger vorgeschlagene freie Ergänzung zu **[i-na ša-at-t]im an-[n]i-tim* ist der Raum am Zeilenanfang sehr, aber vielleicht doch gerade nicht zu knapp. Nach AbB 4 Nr. 77 Z. 20 bedeutet *šattum annitum* in diesem Kontext die bevorstehende Anbauperiode.

4. Zum Inhalt

Seinem Aufbau nach, der auch ohne die hypothetischen Ergänzungen aus dem noch Erhaltenen zu ersehen ist, verbindet § 19 als einziger eine Dauerbestimmung, B V 17-19, mit einer Sonderbestimmung, Z. 20-24¹⁴⁾. Die Dauerbestimmung, der Form nach im allgemeinen § 6 und im besonderen § 17 entsprechend, beinhaltet ebenso wie diese beiden Paragraphen ein Verbot. Falls soeben richtig ergänzt, besagt sie, daß ein Soldat oder ‘Fischer’ einen auf drei Jahre anberaumten Neubruch nicht als Nebenbeschäftigung zwecks Nebenverdienstes neben seinem Lehnsdienste — das ist nämlich das Wesen des von Landsberger „*takšitum*-business“ genannten Geschäfts — durchführen darf. Unter den Geschäften des Ubārum, nach dessen Archive Landsberger das „*takšitum*-business“ eines Soldaten zur Zeit des Königs Abi-ešūb rekonstruiert hat, betrifft eines auch Übernahme des Neubruchs einer kleinen Parzelle, vgl. Landsberger, JCS 9 (1955), S. 129 rechts No. 6. Unser Paragraph verbietet diese Praxis.

¹⁴⁾ Der Einwand, den Frau Ellis, ASAM, S. 73 zweiter Absatz, gegen diese Auffassung erhebt, ist nichtig, weil § 19 seinem Aufbau nach nicht mit § 17 vergleichbar ist; s. sofort im Text.

Zur Sonderbestimmung B V 20-24 ist dreierlei zu bemerken.

(a) Die vorgeschriebene Entrichtung (von Gerste) eines „Ernteanteils *des Feldes“ bzw. „entsprechend *ortsüblichem Ernteverteilungsschlüssel“ seitens des Soldaten oder 'Fischers' kann nur sein Lehns-, d. h. Unterhaltsfeld betreffen, weil der Eigentümer des zwecks Neubruchs verpachteten Feldes einen Anteil am Feldertrage ja gewöhnlich erst im letzten Jahre der Pachtzeit empfängt und jedenfalls weniger erhält als das in Z. 23 Vorgeschriebene.

(b) Wie schon oben bemerkt, entspricht die hier dem Soldaten oder 'Fischer' vorgeschriebene Ernteabgabe genau der Leistung, zu der sich Feldpächter dem privaten Feldeigentümer gegenüber verpflichten.

(c) Die im Edikt sonst nicht vorkommende Bestimmung Z. 20 ist nötig und ihre Ergänzung, s. o. § 3 zu B V 20, richtig, weil die Sonderbestimmung als einzige im Edikt nicht ein zur Zeit seiner Bekanntmachung bestehendes Verhältnis betrifft, sondern ein zukünftiges.

Das Eigenartige des § 19 ist nun, daß er ein Verbot, im Edikt sonst auf Abstellung von Übelständen zielend, mit einer Sonderbestimmung verbindet, von der man nach der allgemeinen Tendenz des Erlasses annehmen möchte, sie solle dem betroffenen Lehnsmanne eine (kurzfristige) materielle Erleichterung verschaffen. Diesen Beobachtungen trägt folgende Hypothese Rechnung.

Der Paragraph verbietet Soldaten und 'Fischern', nebenberuflich als Pächter Neubruch zu übernehmen. Diejenigen, welche bereits einen derartigen Pachtvertrag abgeschlossen haben, müssen der Krone für ihr Unterhaltsfeld bei der erstfolgenden Ernte Pachtzins entrichten. Das wäre als eine auf die dem Erlaß des Ediktes folgende Anbauperiode beschränkte Gunst zu betrachten, wenn die Dauerbestimmung B V 17-19 Entzug des Unterhaltsfeldes bei Fortsetzung der Neubruchtätigkeit impliziert.

Ich widerrufe damit meine frühere Auffassung Ed., S. 164 f., die Frau Ellis, Dissertation (1970), S. 133-137, und ASAM, S. 71-73, entschieden abgelehnt hat. Das war für mich der Anlaß, mich um ein besseres Verständnis des Paragraphen zu bemühen, was Frau Ellis unterlassen hatte. Daß der Versuch, einem an mindestens einer entscheidenden Stelle frei ergänzten Texte einen Sinn abzugewinnen, nur eine Hypothese ergeben kann, sei mit Nachdruck festgestellt, zugleich aber gegen Frau Ellis, S. 72 zweiter Absatz, bemerkt, daß der allgemeinste Inhalt des § 19 dem unvollständigen Texte noch zu entnehmen ist. Freilich hätte der 'Gesetzgeber' das, was ich aus dem jetzt lückenhaften Paragraphen herauslesen will, deutlicher ausdrücken können, falls ich mich so ausdrücken darf. Die wahre Schwierigkeit scheint mir darin zu liegen, daß ich den Lebensbedingungen spät-altbabylonischer Lehnsleute, in die ich keine technische Einsicht habe, eben so wenig mit grauen Theorien beikommen kann

wie der Personalpolitik der damaligen Regierung, deren wirtschaftliche, politische und militärische Lage wir kaum ahnen.

Der Wunsch des neuen Königs, Soldaten und 'Fischer' nicht ganz in umfangreich-langfristigen Nebenbeschäftigungen aufgehen zu lassen — ihre kleinen „*takšītu*-Geschäfte" läßt das Edikt offensichtlich durchgehen — scheint an sich plausibel. Ein Versuch, dem damit angeschnittenen Thema seinen Platz im Rahmen der Zeitgeschichte anzuweisen, kann bei unserer allgemeinen Unwissenheit in dieser Hinsicht kein haltbares Ergebnis zeitigen. Es steht indes jedermann frei, hier etwa den Briefkomplex AbB 1 Nr. 2; 6 Nr. 59; 7 Nr. 47-50 und dazugehöriges Unveröffentlichtes aus dem Jahre Ammi-šaduqa 15 bezüglich feindlicher Einfälle ins Kernland des Königreichs Babylonien in irgendeinem Sinne zur Sprache zu bringen.

SECHZEHNTE KAPITEL

SCHULDKNECHTSCHAFT (§ 20-21) — EIN FALL VON
AMTSMISSBRAUCH (§ 22)

ERSTER ABSCHNITT: § 20 ED. A-5

1. Zur Umschrift

Obgleich keine der elf Zeilen des Paragraphen ganz erhalten ist und von den fünf letzten, B V 31-35, nur Reste übriggeblieben sind, läßt § 20 sich lückenlos ergänzen dank seinem Pendant § 21 und CH § 117.

B V 25. Die dem vorhandenen Raume angemessene Ergänzung des ersten Wortes zu [*sum-ma*] wird vom Zusammenhange gefordert und entspricht der Formulierung der §§ 4; 7; 11; [21].

B V 26-28. Das noch erkennbare Schema des Baus von Z. 25-27 verlangt Ergänzung des Anfangs der Zeilen 26 und 27 zu [*dumu*]; entsprechende Ergänzung von Z. 28 nach Parallelzeile § 21 B VI 1.

B V 29. Zeilenanfang dem Inhalte nach ergänzt, vgl. AHw., S. 809 links *pagrum* 3), „selbst“.

B V 30. Das in Z. 29 erhaltene „er selbst, seine Ehefrau, …“ und das ihm in CH § 117 entsprechende „seine Ehefrau, sein Sohn und seine Tochter“, Rs. III 57, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß am Anfange von Z. 30 von den Kindern die Rede gewesen ist. Für sichere Ergänzung des Wortlauts fehlen uns aber Anhaltspunkte. *[*dumu-šu dumu.munus-z*] μ oder *[*ú-lu dumu.meš-š*] μ wären mit gewissen Bedenken zu erwägen.

Das Zeilenende ist nach der Parallelstelle § 21 B VI 4, B V 31 nach § 21 B VI 6 zu ergänzen, [*ma-az-z*]*a-za-ni* nach Ed. S-i § 4' und dem verfügbaren Raume versuchsweise so.

B V 32. Während § 21 den drei Ausdrücken *ana kù.babbar*, *ana kiššātim*, *ana mazzazānim*, Z. 30 f., je ein eigenes Verbum, und zwar im Passiv, zuordnet, *ana kù.babbar nandunum*, VI 3; *ana kiššātim nakšūšum*, VI 4 f.; *ana mazzazāni nenzubum*, VI 6 f., begnügt sich § 20 mit nur einem Verbum im Aktiv für die drei. CH § 117, ohne *ana mazzazānim*, gebraucht sowohl *ana kù.babbar* als auch *ana kiššātim* mit dem Verbum *nadānum*, welches somit auch hier anzunehmen ist und die Ergänzung des Zeilenanfangs zu [*id-di-in*] liefert.

B V 34. [*uš-šu*]-*ur*, als Folge der königlichen Maßregel auch in § 2 B I [5']; § 14 B IV 32-34; § 15 B V 1 f., gebraucht, paßt sachlich auch hier. Das zweite Wort der Zeile und

B V 35 wiederherzustellen nach den Resten entsprechend dem Pendant der Stelle, § 21 B VI 8 f., und der Sachparallele CH § 117 Rs. III 66 f.

2. Zum Inhalt: Ed. A-š § 20 und CH § 117

§ 20 klingt so stark an CH § 117 an, daß man den einen nicht erörtern kann, ohne den andern zu berücksichtigen. Um den Vergleich zu erleichtern, stelle ich zunächst die beiden Texte nebeneinander.

CH § 117 Rs. III 54-67

54. *šum-ma a-wi-lam*
 55. *e-ḫi-il-tum* (56.) *iš-ba-zu-ma*
 57. *dam-zu dumu-šu ù dumu.*
munus-zu
 58. *a-na kù.babbar id-di-in*
 59. *ù lu a-na ki-iš-ša-a-tim*
 60. *it-ta-an-di-in*
 61. *mu 3.kam (62.) é ša-a-a-ma-*
ni-šu-nu
 63. *ù ka-ši-ši-šu-nu*
 64. *i-ip-pé-šu i-na ri-bu-tim*
 65. *ša-at-tim*
 66. *an-du-ra-ar-šu-nu*
 67. *iš-ša-ak-ka-an*

§ 20 B V 25-35

25. [*šum-ma du*]mu *nu-um-ḫi-a*

 28. *i-il-tum i-il-šu-ma*
 29. [*pa-ga-a*]r-šu *aš-ša-az-zu* (30.) [x
 x x x] x
a-na kù.babbar
a-na k[i-iš-š]a-tim
 31. [*ú-lu a-na ma-az-z*]a-za-ni
 32. [x x x]
 [*aš-šum šar-rum m*]i-ša-ra-am
 33. [*a-na ma-tim iš-k*]u-nu
 34. [*uš-šu*]-ur
 [*a*]n-d[*u-ra-a*]r-šu
 35. [*ša*]-ki-[*i*]n

Ich wiederhole meine Darlegungen Ed., S. 168-172; 178 letzter Absatz f., zur Interpretation des viel behandelten § 117 des CH hier nicht, sondern hebe nur einige Schwierigkeiten hervor.

a) *e-ḫi-il-tum iš-ba-zu-ma*, Rs. III 55 f., und offenbar gleichbedeutendes *i-il-tum i-il-šu-ma* unseres § 20 B V 28 sind zu begreifen, aber unübersetzbar, denn leidlich wörtliches „die Schuldverpflichtung hat ihn ergriffen“ bzw. „die Verbindlichkeit hat ihn gebunden“ erschließt uns den bereits von Koschaker, Bürgschaftsrecht (1911), S. 130, aufgedeckten vollen Sinn der beiden Ausdrücke nicht. Es ist die fällig gewordene Schuld, die der Schuldner zu erfüllen außer Stande ist, die ihn „ergreift“ oder „bindet“, d. h. zur Anwendung äußerster, scheußlicher Mittel zwingt, weil ihm die moderne Flucht in den Bankrott versagt war.

b) Die Mittel sind nach dem CH (1) der Verkauf seiner Frau — meines Wissens urkundlich nicht belegt — oder eines seiner Kinder, (2) ihre Hingabe in die Gewalt des Gläubigers; zu *kiššatum* s. im folgenden. Auf-

fällig an dem diesbezüglichen Passus ist der Iterativ der Verbalform *it-ta-an-di-in*, Z. 60, s. AHw., S. 702 rechts Gtn 1) b), „jeweils geben“, auch CH § 118 Z. 70. Er kann nur besagen, daß die genannten Familienmitglieder bzw. in CH § 118 die Sklaven der Reihe nach abwechselnd dem Gläubiger hingegeben werden⁴¹⁵).

3. *kiššātum*. 1: Altakkadisch

Auf den letztveröffentlichten und zugleich ältesten, da aus der „sargonischen“ Periode stammenden Beleg für *kiššātum*, MVN 3 (1975) Nr. 102 Z. 26, hat Steinkeller, RA 74 (1980), S. 179, aufmerksam gemacht und die Urkunde, in der er vorkommt, bearbeitet. Ihr Inhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen. (a) Z. 1-6, 10 *gín 1 ma-na [tur] kù.babbar ana šám PA* (femin.) B *abūša* ù C *šeš-sa imhurā* (b) Z. 7-9, PD PE *u-gi-ip* (c) Z. 10-24 (sechs Zeugen). Nach Querstrich (d) Z. 25-26, 6 *AB × āš-bu-ut kiš-sa-tim*. Mit Steinkeller handelt es sich in dieser bisher alleinstehenden Urkunde bei dem als *kiššātum* charakterisierten Rechtsgeschäft (d) um Hingabe eines Mädchens seitens ihres Vaters und Bruders an den Gläubiger der beiden (a). Trifft Steinkellers Deutung des Vermerks (b) zu — *qiāpum* D ist AHw., S. 919 links, noch unbekannt —, so „garantiert“ ein vierter Mann dem Gläubiger vielleicht die spätere Rückzahlung der in (a) als „Preis“ des Mädchens bezeichneten Schuld, wozu vielleicht auf unten 9) hingewiesen werden darf. Auf juristisch-rechtshistorische Interpretation des Kontraktes muß ich verzichten.

Zum sumerischen Äquivalent von *kiššātum* sei hier nur bemerkt, daß mir Entlehnung von akkadischem *sartum* (erst spätbabylonisch in der Form *saštu!*) ins Sumerische als *zašda* (S. 179 zweiter Absatz) unmöglich scheint, weil nach Gelb akkadisch *-rt-* > sumerisch *-šd-* sonst nicht belegt ist, die lexikalischen Listen die beiden Wörter nicht in Beziehung zu einander bringen und *sartum* auch nach Steinkeller eine ganz andere Bedeutung hat als *kiššātum*. Mit allem beim Stande unseres Wissens (oder eher: Unwissens) obligatorischen Vorbehalte stelle ich die Frage, ob auch hier Doppelentlehnung, vielleicht mit Eindeutung, eines altmesopo-

⁴¹⁵) Entgegen meiner Vermutung Ed., S. 178 zweiter Absatz f., 'beziehen die Pluralformen Z. 63 f.; 66 sich nicht auf eine durch *ittandin* geforderte Mehrzahl von Personen, sondern sind als sprachnotwendige Zusammenfassung zweier Feminina, *dam-zu* und *dumu munus-zu*, und eines Maskulinums, *dumu-šu*, Z. 57, aufzufassen. Allerdings ist das spärliche Vergleichsmaterial aus dem CH uneinheitlich. In § 278 wird *ir geme*, Z. 59, mit der 3. Person Maskulinum Singular wieder aufgenommen, Z. 60 f. (um nur die syntaktisch eindeutigen Stellen zu nennen), in § 280 Z. 83 dagegen mit der 3. Person Maskulinum Plural, Z. 83 f.; 86. Daß § 117 zu letzterem Typus gehört, zeigt *é ša-a-a-ma-ni-šu-nu*, Z. 62, wo der Plural des Possessivpronomens im Gegensatz zu dem in Z. 63 nicht durch eine Iterativform verursacht sein kann, weil er auf *ana kaspim iddin*, Z. 58, folgt.

tamischen Wortes einerseits ins Sumerische, andererseits ins Akkadische vorliegen könnte. Mögliche Beispiele für sie habe ich in meinem Vom mesop. Menschen, S. 111, angeführt. Zu erwägen wären ferner etwa *alam.zu/alluzinum*; *ba.rí.ga/parsiktum*; *giš mi.pàr/par₄li/ubl/pāru*; *miriza/parisum*; *muḫaldim/nuḫatimmum*; *nu.giš.SAR/nukaribbum*; *ugnim/ummānum*; *giš ù.suḫ₅/ašūḫum*. Ein Hinweis auf A. Salonen, *BiOr.* 27 (1970), S. 176 f.; AASF B 196 (1976), S. 10 f., impliziert nicht, daß ich die dort entwickelten gelehrten Anschauungen teile.

Sonst kommt *kiššatum* meines Wissens nur in altbabylonischer Zeit vor. Ein Pluraletantum des gleichen Bildungstyps wie *dibbātum*(?), *libbātum*, *ribbātum*, läßt es sich schwer definieren, s. u. § 8 und 9. Da ich den betreffenden Ansätzen der Wörterbücher⁴¹⁶) nicht ganz folgen kann und seit ihrem Erscheinen einige neue Belege bekannt geworden bzw. erkannt worden sind, gebe ich nochmals die Stellen in sachlicher Anordnung und mit Kommentar. Als Übersetzung hat Landsberger, *SymDav.* (1968), S. 75 Anm. 4, „Diensthaft“ angegeben; ich schlage freibleibend „Dienstbarkeit“ vor, und zwar in des Wortes allgemeiner Bedeutung, also nicht als rechtshistorischer Fachterminus im Sinne von „Servitut“, und dementsprechend für *kašāšum* I/A „dienstbar machen“.

4. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 1

A. Dienstbarkeit infolge materieller Verpflichtungen bei Insolvenz des Schuldners

a) Der Schuldner persönlich in Dienstbarkeit

1) der Sch. „[gibt]“ sich selbst in D., [*paga*]ršu ana k[*išš*]ātīm [iddin], Ed. A-§ § 20;

b) eine dem Sch. nahestehende Person statt seiner in D.

2) der Sch. „[gibt]“ [.....] in D., wie 1), Ed. A-§ § 20;

3) der Sch. gibt seine Frau, seinen Sohn, seine Tochter abwechselnd in D., ana *kiššātīm ittandin*, CH § 117;

⁴¹⁶) AHw., S. 492 rechts, nebst *kašāšum* I, S. 462 links (erschieden 1965 bzw. 1963); K (1971), S. 459 rechts f., nebst *kašāšum* A, S. 286. Zweimal, im gleichen Texte, unten (7) und (8), stattdessen *hiššātum*. Stol möchte nach freundlicher Mitteilung TCL 18 Nr. 144 Z. 12' f. dazu stellen, *ù bi-ti ta-aḫ-šu-uš-ma tu-uš-te-ri-ib*, was gut in den Zusammenhang, nicht aber zu zwei weiteren Belegen aus Mari-Briefen paßt, H (1956), S. 138 rechts *ḫašāšu* C; AHw., S. 333 rechts *ḫašāšum* II (erschieden 1962), beide mit verschiedenem, nicht belegten Durativ und anderer aus dem Zusammenhange geratener Übersetzung. Falls wirklich hierher, sachlich zu den Belegen II. *kašāšum* (1)-(3) zu stellen. — Dem Kontext nach könnte *ka-si-si-šu* in einem unveröffentlichten Briefe, s. u. *kašāšum* (7), gleichbedeutend mit, also wohl Formvariante von *kašāšū* sein, wofür ich keine Erklärung geben könnte. Nach von Soden, *AnOr.* 33 § 30 e, ist gelegentlicher Wechsel von *š* und *s* altbabylonisch nur in Texten aus Mari, in Babylonien nur als diachronische Erscheinung zu beobachten; s. auch *AnOr.* 47 dazu.

- 4) der Sch. gibt seinen Sklaven, seine Sklavin abwechselnd in D., wie 3), CH § 118;
- 5) und 6) Sklavin, Sklave des Schuldners wird dienstbar gemacht, *ana kiššātim ikkašiš*, Ed. S-i § 4' und Ed. A-§ § 21;
- 7) und 8) Sklavin des Sch. wird in D. genommen, *i-na hi-iš-ša-tim*⁴¹⁷) *il-le-qi*, H.E. 122 Z. 9-11; 14 f., CHJ, Pl. VIII⁴¹⁸);
- 9) der Gläubiger „kauft“ die Sklavin des Sch. zur D. anstelle des Sch., *ana kiššāt NN in.ši.šám*, Kh. 1935, 26, JCS 9 (1955), S. 114 Nr. 84.

Gegen Frau Harris, JCS 9 (1955), S. 97 rechts unten f. mit S. 43 links vorletzter Absatz „No. 26“, habe ich Ed., S. 177 (6), zu Unrecht Einwände erhoben. Die merkwürdige Ausdrucksweise der Urkunde kann man sich damit erklären, daß ein Rechtsgeschäft formuliert werden sollte, für welches der Schreiber nicht auf ein vorhandenes Formular zurückgreifen konnte. Da ich keine anderen Beispiele dafür kenne, kann ich nicht erkennen, worin sich der „Kauf“ einer Sklavin des Schuldners „zur Dienstbarkeit anstelle des Schuldners“ einerseits vom normalen Sklavenkauf, andererseits vom *kašāsum* eines Sklaven *ana kiššātim*, oben 5) und 6), unterscheidet. Neuerdings hat sich Kienast, *Kisurra 1* (1978), S. 67 f. Anm. 286, mit der alleinstehenden Urkunde beschäftigt; sein Ergebnis scheint mir schlechterdings widersinnig und deshalb abgelehnt werden zu müssen.

10) D. des Gläubigers hält eine Frau beim Gläubiger gefangen, *kiššāt dam.gār-ri ina mahrišu ibēlanni*⁴¹⁹), AbB 8 (1980) Nr. 100 Z. 11-13.

Das „Ich“ des Zitates ist die Absenderin des Briefes, welche den Adressaten im Text, jedoch nicht in der Adresse, „mein Bruder und Herr“ nennt, Z. 19. Angesichts ihrer Sorge um seine Familie, Z. 23 f., ist das wohl wörtlich zu nehmen. Ihre Vorwürfe werfen Licht auf das Institut der Dienstbarkeit. „Nachdem du mich hattest fallen lassen und weggegangen warst, arbeite ich um zehn Sekel Silber beim Gläubiger. Kälte und Kopfläuse fressen mich“, Z. 4-10; „Deinetwegen bin ich verkauft“, Z. 14, vgl. 9). Die zehn Sekel Silber, Z. 7, sind vielleicht die geschuldete Summe; ob der Adressat sie schuldet oder ob die Absenderin selbst die Schuldnerin ist, wird nicht ganz klar; in Z. 21 spricht sie von „meinem Gläubiger“. Auch die Beziehung zwischen diesen zehn Sekeln

⁴¹⁷) Zur Form s. o. Anm. 416.

⁴¹⁸) Aus dem Anerbieten eines Kaufmanns, die Sklavin mit fünf Sekeln Silber auszulösen, Z. 12-17, darf man nicht ohne weiteres folgern, daß die Schuld fünf Sekel (oder weniger, falls der Kaufmann seine Spesen eingerechnet hatte) betragen hat, s. u. S. 272 zu (16).

⁴¹⁹) Nach AHw., S. 121 links 6); B (1965), S. 200 rechts f. b). Vgl. unten *kašāsum* (5) und (6) Z. 12 f.; 22.

und den zwei Sekeln, welche sie vom Adressaten verlangt, um sie ihrem Gläubiger zu überhändigen, ist aus dem Kontext nicht ersichtlich; vgl. oben zu 7), Anm. 418, und unten zu 11).

c) Der Entführer der Schuldnerin statt ihrer in D.

11) Entführer bezeichnet als *kiššāt* der Schuldnerin, VS 8 Nr. 26 Z. 15.

Für den Inhalt der Urkunde s. Landsberger, ZA 43 (1936), S. 315 Anm. 4, dessen Bezeichnung der handelnden Personen im folgenden gebraucht wird. In der Passage über eine Bürgschaft, Z. 13-17, kann ich mit Frau Harris, JCS 9 (1955), S. 98 rechts dritter Absatz, syntaktisch Z. 15 abweichend von Landsberger und K (1971), 1. b), nur als Apposition zu dem Personennamen in Z. 14, C, auffassen, wie oben angegeben. Weder kann nach dem Zusammenhange dieser Mann C *ki-iš-da-at* (so Kopie; Schorr Nr. 64 S. 97; AHw., S. 491 links *kišittum* 1) b)) der B₁ sein, da er sie ja gerade entführt hat, noch kann *kišdat*, „das Erlangte“, „acquisitions“, hier etwas wie „der in seiner Gewalt hat“ bedeuten. *ki-iš-ša(!)-at* (Schorr Nr. 64 Kommentar S. 98; Frau Harris, l.c.; K, S. 460 links b)) der B₁ dagegen wäre nach Frau Harris, l.c., „substitute of B₁“, was gut in den Zusammenhang paßt, denn der Gläubiger A, dessen Zugriff C die Mit-Schuldnerin B₁ durch Entführung entzogen hatte, greift seinerseits C anstelle der B₁, woraufhin C einen Bürgen D dafür stellt, daß er innerhalb eines Monats die Schuldnerin B₁ herbeibringen werde⁴²⁰).

Nun läßt sich Frau Harris' Bedeutungsansatz „substitute“ für *kiššātum* bereits nach oben 1) nicht halten, wenn auch an den Stellen 2)-10) „substitute“ als Begriffskomponente von *kiššātum* spürbar werden könnte. Wohl aber hat Frau Harris gezeigt, daß in dem von ihr behandelten Texte 9) im Ausdrucke *kiššāt* NN der von *kiššāt* abhängige Genitiv den Schuldner angibt, der Ausdruck also „Dienstbarkeit für/anstelle von NN“ bedeutet. Als Apposition zu C, aufgefaßt nach von Soden, AnOr. 33 § 134 g⁴²¹), bedeutet er hier „C, anstelle von B₁ in Dienstbarkeit“. Die äußerste Konzision der Urkunde enthält uns die zum Verständnis der Vorgänge nötigen Mitteilungen vor. Soviel ist aber deutlich, daß der Gläubiger A durch Festnahme ihres Entführers C die Schuldnerin B₁ in seine Gewalt zu bekommen strebt. Warum er sich nicht an ihren Ehemann, seinen Schuldner B, hält, erfahren wir eben so wenig wie die Motive, die D zu seiner Bürgschaft für C bewegen — letzteres steht, soweit ich weiß, auch in Bürgschaftsurkunden niemals. Schließlich bleibt uns

⁴²⁰) Im letzten Satze fassen Landsberger und AHw., S. 1178 rechts § 2), *uš-ta-aš-qi-il*, Z. 23, als punktuales Präsens des Š, „..... zwang ihn zu zahlen“, Subjekt nach Landsberger: C. Ich würde passives Št vorziehen, „..... wurde D zu zahlen gezwungen“.

⁴²¹) Vgl. noch etwa YBT 8 Nr. 1 Z. 12 f., 5 u_g. udu. ḫi. a *šimtum ša* NN, „fünf Stück Kleinvieh mit der Marke des NN“.

das Verhältnis des vom Bürgen D dem Gläubiger A bezahlten Betrages von 24 Sekel Silber, Z. 16 und 21, zur Schuld des Ehepaares B und B₁, 40 Sekel, Z. 1, also 3/5, unerklärlich, s. u. zu 16). Zur Bezahlung von Silber anstelle der Dienstbarkeit vgl. unten (18) S. 273.

5. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 2

B. Vom Gericht auferlegte Dienstbarkeit

a) D. als Strafe für Vergehen

12) Die Behörde „übergibt“ den Täter zu D., *a-na(!) ki-ša(!)-tim i-di-nu-šu*, UCP 10/1 (1931) Nr. 107 Z. 14 f.

S. Landsberger, SymDav., S. 75 Anm. 4, auf Grund einer Kollation (wessen?), wie er mir in einem Brief vom 12. VI. 1961 mitgeteilt hat. Die undatierte Gerichtsurkunde aus Nērebtum lautet in Übersetzung: „Il(u)šu-nāšir und Bēlšunu — weil sie den Tarībum, der in das Haus des Il(u)šu-[nāšir] eingestiegen war (*ib-ba-a[l-ki-tu-ma]*, Z. 5), gefaßt hatten, hat T., Sohn [des], vor Stadt und Ältesten erklärt: „Ich bin der/ein Dieb“. Weil und das Gestohlene in seinem Besitze (gefunden und) beschlagnahmt worden war (*ù šu-ù[r-qú-um] i-na [qá]-t[i-š]u i-ša-ab-tu*, Z. 11), haben Stadt und Älteste bei der Axt (*i-na [p]a-aš-tim*, Z. 12) des Sin und der Waffe des Išar-kidissu (*giš tukul š[a] ^di-šar—ki-[di]-su⁴²²*), Z. 13) ihn zur Dienstbarkeit dem Il(u)šu—nāšir übergeben“.

b) Aus nicht erkennbarem Grunde

13) Jemand tritt zur D. an/stellt sich zur D., *ana kiššātim izzizma*, VS 7 Nr. 149 Z. 13-15 = HG 3 Nr. 736.

Die Prozeßurkunde aus Dilbat, nach dem in Z. 19 genannten Bürgermeister Imgur-Sin, der nach Ungnad, BA 6/5 (1909), S. 98 links, und Walther, S. 50, auch in Z. 7 von VS 7 Nr. 7 = Schorr Nr. 307; HG 3 Nr. 755 vom IX. Hammu-rabi 12 vorkommt, ungefähr zu datieren, ist durch äußerste Konzision für nicht Eingeweihte unverständlich. Die in Ed., S. 177 (7), als zweite zur Wahl gestellte Auffassung erscheint mir jetzt als die richtige, wenn man sich Walthers Hinweis, S. 49 Anm. 7 zu Z. 12, auf CT 2, 1 Z. 50, zunutze macht. Dort muß dem Zusammenhange nach *ša 1 NINDA ú-ub-ba-lu* etwas von ganz geringem Werte sein⁴²³). Somit:

„¹¹ Wie Dilbat gesprochen hat, ¹² ist es eine Fahrhabe *ohne Wert*“. Offenbar ist die erklärte Meinung des Gerichtshofes, die schließlich doch zum Vorschein gekommene Fahrhabe, Z. 9 f., sei *wertlos*, Anlaß für den Klagepriester Ninurta-mansum, sich zur Dienstbarkeit zu stellen.

⁴²²) Vgl. W. G. Lambert, RIA 5/3-4 (1977), S. 173, wo diese Stelle nachzutragen.

⁴²³) A/1, S. 20 rechts b) 1' b', zitiert, aber unübersetzt gelassen.

14) Jemand überläßt einem andern einen Sklaven zur D., *ana kiššātim* *i-di-nu-ú*, TLB 1 Nr. 243 Rs. 6'-10'(!).

Nach Kollation verhalten Kopie und Original LB 699 sich wie folgt zueinander:

TLB 1 Nr. 243 R. 15'-24' = LB 699 Vs. 1-10, dann knapp ein Drittel der Tafel verloren;

O. 1'	=	Rs. 1'- 2'
2'- 6'	=	3'- 6'
7'-14'	=	7'-10' + ob. Rd. 11' f. + lk. Rd. I 13' f.

Ende „L^e E'“ = lk. Rd. II 15' f. (Datum).

LB 699 ist ein Gerichtsprotokoll des Typus Schorr Nr. 311-316 aus Dilbat vom [x.] XII. Apil-Sin 5. Es beginnt mit einer Liste von Personen, an ihrer Spitze der Statthalter von Dilbat und der Verwalter des Uraš-Tempels, Z. 1 f. Ursprünglich war sie vermutlich zusammengefaßt in Worte wie „Dies waren die Richter, vor denen“. Von ihnen dürfte syntaktisch abhängen, was vom eigentlichen Texte noch erhalten ist: „..... 3' drei 4' gestohlene 3' Hämmel des 'Palastes' 5' Nāḫ-ilim ergriffen hat und 6' einen Sklaven (namens) Ana-Lagamal-taklāku 7' *ana kiššātim* 8' Marūšum⁴²⁴), 9' Sohn des Gibil-il, 10' dem Nāḫ-ilim 11' überhändigt hat. 12' Für Vindikation des Sklaven 13', 14' steht Marūšum ein“. Offensichtlich ist Marūšum in den Hammeldiebstahl verwickelt, Nāḫ-ilim vertritt vielleicht den 'Palast'. Übergabe des Sklaven zur Dienstbarkeit erfolgt sicher auf Befehl des Gerichtshofes, auffällig die privatrechtlich übliche Eviktionshaftung des Gestraften für den Sklaven, Klausel Rs. 12'-14'.

6. Formen altbabylonischer Dienstbarkeit. 3

C. Dienstbarkeit aus uns unbekanntem Grunde

15) AbB 8 Nr. 140 Z. 12-13.

Mangels näherer Mitteilungen ist der mehrdeutige Satz aus einem Briefe *um-ma-ša i-na bi-it ki-ša-ti-ša uš-te-šī-a-am*, „ihre Mutter habe ich aus dem 'Hause ihrer Dienstbarkeit' geholt“, für uns unverständlich. Das Possessivsuffix von *kiššātim* kann sich einerseits (a) auf die Mutter oder (b) wie das von *umum* auf die Tochter (vgl. Z. 4 f.) beziehen, andererseits (c) auf die dienstbare Person selbst wie in 16) oder (d) auf den Schuldner/Schuldigen wie in 9)⁴²⁵. Das läßt uns die Wahl zwischen

⁴²⁴) Das erste Zeichen auf der Tafel in einen Senkrechten, den „Personenkeil“, verbessert. Der PN und seine Bedeutung sind mir unbekannt.

⁴²⁵) Beziehung auf den Gläubiger wie in (10) hier als sachlich unwahrscheinlich auszuschließen.

(a) Dienstbarkeit der Mutter, entweder (c) in eigener Sache oder (d) anstelle ihrer Tochter, oder aber (b) D. der Tochter (, welcher ihre Mutter ins Haus des Gläubigers gefolgt wäre).

16) Der Bürge muß zehn Sekel Silber „seiner D.“ bezahlen, 10 gín kù.babbar *kiššātišu* ì.lá.e, TIM 5 Nr. 62 Z. 10 f., s. K, 1. b).

Die Bürgschaftsurkunde ohne Jahr, nach dem Datum itu dū.g[u]l.lá ud 20.kam, Z. 18 f., aus Tell Hārmal/Šaduppum⁴²⁶), lautet: „Bürgschaft für Ilī-ḫāzirī gegenüber (ki, Z. 4) Ilī-.....e hat Erībam übernommen. Binnen vier Tagen wird er den Ilī-ḫāzirī dazu bringen, sich zu stellen. Hat er ihn nicht zur Gestellung bringen können, so wird Erībam zehn Sekel Silber 'seiner Dienstbarkeit' bezahlen“.

Ilī-ḫāzirī, anscheinend wegen Schulden seinem Gläubiger Ilī —e oder wegen eines Vergehens dem von ihm geschädigten Ilī-.....e zur Dienstbarkeit verfallen, verschafft sich durch die Bürgschaft des Erībam zu uns unbekanntem Zwecke vier Tage Aufschub. Kann der Bürge die von ihm garantierte Gestellung des Ilī-ḫāzirī nicht bewirken, so muß er dem Ilī-.....e zehn Sekel Silber zahlen. Das Possessivsuffix von *kiššātišu*, Z. 10, dürfte sich auf den Schuldner/Schuldigen beziehen, nicht auf den seit Z. 4 nicht mehr erwähnten Gläubiger/Geschädigten. Ob der zugesagte Betrag von zehn Sekeln den eventuellen Schulden entspricht und seine Zahlung an die Stelle der D. tritt, kann ich um so weniger sagen, als San Nicolò, RIA 2 (1938), S. 78 rechts, von einem „Lösungsrechte“ des Bürgen spricht, der „durch Zahlung einer Geldsumme die Schuld-knechtschaft von sich abwenden kann“. Die Folgen einer solchen Auffassung für unser Verständnis des Falles übersehe ich nicht. Vgl. noch oben zu 7) f.; 11).

17) Silber 'für' die D. des A einem B bezahlt, *a-na k[i]-iš-ša(!)-at(!) A a-na B kù ì.lá.e*, CT 45 Nr. 14 Z. 7(!) f.; K, S. 460 links 2. b).

Die infolge schadhafte Tafeloberfläche offenbar schwer lesbare Kauf(?)urkunde vom 7. [x] Sin-muballit 17, die ich nicht kollationiert habe, beginnt mit der als 31. Zeile kopierten, dann folgen als 2. bis 31. Zeile Z. 1-30 der Kopie, zum Schluß als 32. Zeile die auf dem linken Rande. Z. 1-8 lauten in Übersetzung, soweit ich sie entziffern konnte: „(Einen) namens Amurru-mālik⁴²⁷) hat von seinem Vater Sin-daiān und seiner Mutter Kezertumli um 5 1/2 Sekel Silber gekauft. 'Für' die Dienstbarkeit des Hūbtum wird er das Silber dem Sāsum bezahlen“. Die dann folgende, mit ud(!) kúr.šè šu.GAR(!).TUR.LAL.bi, Z. 9, beginnende Klausel verstehe ich nicht; in einem Personenkaufkontrakt scheint sie mir ungewöhnlich⁴²⁸).

⁴²⁶) Nach Gelb bei Hunger, RIA 5/3-4 (1977), S. 301 links bc.

⁴²⁷) Statt igi dürfte der „Personenkeil“ im Original stehen. Lies so auch Z. 10!

⁴²⁸) Ungewöhnlich auch Z. 29, anscheinend igi lú ki inim(!).ma.ne.ne.ta, aber was sollte das mitten in einer Zeugenliste?

Die keinem mir bekannten Formulare entsprechende knappe Fassung des Vertrages läßt uns über das protokollierte Geschäft im Zweifel. Ein Elternpaar verkauft seinen Sohn um 4 1/2 Sekel Silber einem Manne mir unverständlichen Namens, Z. 4. Der Käufer soll — ein meines Wissens völlig neuer Zug des Kontraktes — den Kaufschilling nicht den Verkäufern, sondern einem nicht irgendwie näher bezeichneten Manne entrichten, und zwar *ana kiššāt hubtum*, Z. 7. Das scheint den Zweck der Zahlung anzugeben, wobei *ana* ähnlich wie in dem Ausdrucke *ana hubullī šaqālum*, „zwecks Tilgung von Schulden bezahlen“⁴²⁹), „zwecks Beendigung“ bedeuten könnte. Der Mann, dessen Name im Genitiv von *ana kiššāt* abhängt, dürfte der in Dienstbarkeit Geratene, der Empfänger der Zahlung der Gläubiger oder Geschädigte sein. Warum das Ehepaar den Dienstbaren unter Preisgabe eines eigenen Sohnes freikaufen will, wie mir scheint, wird uns nicht mitgeteilt. Vielleicht entsprach der Kaufschilling dem Betrage der Schulden.

Unter D. aus uns unbekanntem Grunde ordne ich den folgenden Beleg für Wiedergutmachung verursachten Schadens deshalb ein, weil ich nicht erkennen kann, ob es sich um private gütliche Einigung oder gerichtliche Entscheidung handelt.

18) Der Schuldige verspricht dem Geschädigten *ana kiššāti* des (verlorenen) Bootes fünf Sekel Silber, YBT 8 Nr. 53 Z. 3-7; K, S. 480 links 2. a).

Die gesiegelte Urkunde vom 4. XI. Rīm-Sin 25 aus Larsa⁴³⁰) lautet in Übersetzung:

„Ein/Das Boot des Šilli-Ištar hatte er sinken lassen und *ana kiššāti* des Bootes hat Gimellum dem Š. fünf Sekel Silber versprochen⁴³¹). Im Monat III wird er das Silber bezahlen“.

Auch hier wie in 17) nehme ich an, daß *ana kiššāti* etwa „zwecks Beendigung der D.“ bedeutet. Ohne Parallele ist die Beziehung des von *ana kiššāti* abhängigen Genitivs auf das Objekt, dessen Verlust die D. des Fahrlässigen, der ihn verschuldet hat, nach sich zieht. Dazu ist freilich zu bemerken, daß wir keinen ähnlichen Fall beurkundet finden.

Im einzelnen ist die Übereinkunft unklar. Wie ist z. B. die mindestens viermonatige Frist zwischen ihr und dem Zahlungstermin zu verstehen? Ob man das Rechtsgeschäft überhaupt als Entschädigung für ein verlorenes Boot richtig charakterisiert hat, kann ich ohne Parallelen nicht ermessen.

⁴²⁹) Z. B. Schorr Nr. 287 Z. 27.

⁴³⁰) In Ed., S. 178 (8), mißverstanden. Die angebliche Beziehung zu einem Briefe beruht auf Namenverwechslung, die ich Driver-Miles nicht hätte nachschreiben dürfen.

⁴³¹) Oder: „angeboten“. Diese in AHw., S. 701 ff., nicht gebuchte Bedeutungsnuance von *nadānum*, sozusagen die verbale Vorstufe der Tat des Übergebens usw., z. B. in BE 6/2 Nr. 10 Z. 9, in. sum, entscheidend für das Verständnis dieser Gerichtsurkunde.

7. *kašāšum*

(in der oben, S. 267 ff., § 4-6, für *kiššātum* getroffenen Anordnung)

A. Dienstbar machen

b) 1) *kāšīšum*, „der Dienstherr“, einer dem Schuldner nahestehenden Person, CH § 117 Rs. III 63.

2) und 3), s. *kiššātum* 5) und 7).

Für einen möglichen weiteren Beleg s. o. Anm. 416.

4) Altassyrisch, „damit ich nicht dienstbar gemacht werde“, *lá a-kà-ša-áš*, BIN 4 Nr. 228 Z. 15; K, S. 286 rechts 2.

B. Von Gerichts wegen dienstbar machen

a) 5) Das Gericht macht den auf frischer Tat ertappten Dieb, einen Sklaven, dem Bestohlenen dienstbar, *di.kud(!) nērebtim^{ki} ik-šu-šu-ma*, UCP 10/1 Nr. 91 Z. 9 f.; K, S. 286 rechts 1. a);

6) auf 5) bezogen: „daß man ihn dienstbar gemacht habe“, *kīma* *ik-šu-šu-šu*, wie 5) Z. 15 f.

Prozeßurkunde in der 1. Person (*a-ša-am-šu*, Z. 4) aus Nērebtum mit Datumsrest in den zwei letzten Zeilen, nach Landsberger, SymDav., S. 75 Anm. 4, aus der Regierungszeit des Königs Dadūša von Ešnunna. 6) gegen CAD mit Landsberger syntaktisch nicht auf vorhergehendes *išālūma*, Z. 14, sondern auf folgendes *ka-šu ukin*, Z. 18, zu beziehen.

7) In einem unveröffentlichten spät-altbabylonischen Briefe [wird *AbB 10 Nr. 81] kommt *a-na ka-si-si-šu* vor, offenbar „seinem Dienstherrn“. Nach dem großenteils verlorenen Kontext bezieht das Possessivsuffix sich auf einen anscheinend fälschlich des Mordes/Totschlags oder der Gewalttätigkeit beschuldigten Mann, Rs. 7'.

D. Nehmen von Geiseln

Ausdruck und Institut nur einmal in Mari zur Zeit des Königs Zimri-Lim bezeugt.

8) Geisel für Dienstpflichtige wird im 'Palaste' dienstbar gemacht, *nipūssu [i]na ekallim likkašīšma*, TCM 1 mit Birot, ARM 14 Nr. 47 Z. 36 f.

Finet, Akkadica 8 (1978), S. 12-18, hat auf das Institut der *nipūtum* in Mari aufmerksam gemacht, das sich von dem im eigentlichen Babylonien üblichen stark zu unterscheiden scheint. Vor allem nach Z. 30-32 dürfte es sich um Geiseln oder Bürgschaftsgefangene handeln. Das *nipūtum* regierende Verbum zur Bezeichnung des Nehmens von Geiseln ist einmal, wie im eigentlichen Babylonien, *nepūm*, daneben *šadādum*, Finet, S. 12 zweiter Absatz, wo übrigens Esel als „Geiseln“ dienen, einmal *šūrubum*, S. 13 letzter Absatz, einmal hier *kašāšum*. Wegen der babylonischen Belege und des Zusammenhangs folge ich Birot im Ansatz einer N-Form; Finets Argument für eine D-Form, S. 18 (7), ist hinfällig, weil in beiden Fällen Doppelkonsonanz orthographisch vernachlässigt

worden wäre und was **likaššiš* recht ist, *likkašiš* billig ist. Mein [i]-*na ekallim* statt *Birots [a]-na ekallim* beruht nicht auf Parallelen, sondern auf bloßer Vermutung.

8. *kiššātum* und *nipūtum*

Ich bin außer Stande, den Begriff *kiššātum* juristisch, rechtshistorisch oder rechtsvergleichend zu interpretieren. Einen Ansatz dazu könnte der Versuch bilden, ihn rein lexikalisch von anderen altbabylonischen Begriffen anscheinend ähnlichen Inhalts abzugrenzen.

1) Einen solchen Versuch hat Finet, *Akkadica* 8 (1978), S. 12-18, in seinem Artikel „Le „gage“ et la „sujetion“ (*nipūtum* et *kiššatum*) dans les textes de Mari et le code de Hammurabi“ unternommen. Wie schon oben zu II. D. 8) bemerkt, ist die Kombination von *kašāšum* mit *nipūtum*⁴³²⁾ auf einen einzigen Beleg aus Mari beschränkt, wo das Institut der *nipūtum* offenbar, wie schon gesagt, einen von dem uns aus Babylonien bekannten abweichenden Charakter aufweist.

In Babylonien können *kiššātum* und *nipūtum* das gemein haben, daß eine Person aus dem Haushalte eines Mannes, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, weggeführt wird und anderswo Dienst zu leisten hat, was ihr eventuell das Leben kosten kann (CH § 116). Ohne die noch ausstehende Untersuchung der Institution der *nipūtum* vorzunehmen, wozu im Rahmen des Edikts kein Anlaß besteht, kann ich ihre Unterschiede von der Institution der *kiššātum* kurz folgendermaßen skizzieren.

a) Anlaß und Zweck des *nepūm* genannten Verfahrens sind andere als die des *kašāšum* genannten. *nepūm* scheint ein Mittel zu privater Eintreibung von Schulden und zu amtlicher Erzwingung von Dienstleistungen zu sein, das gern in Abwesenheit des Schuldners⁴³³⁾ und gelegentlich widerrechtlich⁴³⁴⁾ angewendet wird, bevor also die effektive Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bzw. definitive Dienstweigerung des Dienstpflichtigen unumstößlich feststeht. *kašāšum* kann seitens des Gläubigers erfolgen, wenn fällige private Schulden wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht einzutreiben sind, I 1)-4), und seitens des Gerichts als Strafe für einen ertappten Dieb, I 12); II 5) f.

b) Wenn auch *nepūm* ebenso wie *kašāšum* stets von außen her gegen den Schuldner, Dienstpflichtigen oder straffällig Gewordenen erfolgt, scheint nur beim Institut der *kiššātum* die Wahl des zur Dienstbarkeit gezwunge-

⁴³²⁾ Nominalform **pirūt-*, von Soden, *AnOr.* 33 § 55 j 14 b), und *AnOr.* 47 s. 9** dazu.

⁴³³⁾ Vgl. nur etwa mein *JEOL* 16 (1964), S. 26-29 m)-t).

⁴³⁴⁾ Vgl. CH § 114; 241.

nen Objekts wenigstens dem Schuldner usw. selbst überlassen zu werden, der jemanden in Dienstbarkeit „gibt“, I 1)-4). Ob der Schuldner überdies auch noch die Wahl hat zwischen den zwei im CH bzw. drei in den Edikten des S-i und des A-§ vorgesehenen Formen der Befriedigung des nicht bezahlten Gläubigers, von denen Dienstbarkeit nur eine ist, läßt sich den Paragraphen nicht entnehmen; ich kenne keine sonstigen Stellen, aus denen etwas darüber hervorginge.

c) Entsprechend a) scheint das *nepûm* genannte Verfahren niemals den Schuldner oder Dienstpflichtigen persönlich als Objekt zu treffen. Als *nipûtum* können außer Mitgliedern seines Haushalts auch große Haustiere dienen, vgl. AHW., S. 779 links *nepûm*. Dagegen kann der Schuldner sich selbst in Dienstbarkeit, *kiššatum*, begeben und wird der ertrappte Dieb vom Gerichte dem Bestohlenen zur D. überantwortet.

9. *kiššatum* und *mazzazānum*

2) Die Edikte des S-i § 4' und des A-§ § 20 f. fordern eine Bedeutungsabgrenzung von *kiššatum* gegen das ihm folgende *mazzazānum*. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen D. und Personenpfand zeigt sich sprachlich im etymologischen Zusammenhange zwischen dem gelegentlich mit *kiššatum* verbundenen Verbum *izuzzum*⁴³⁵⁾ und seinem Deverbale *mazzazānum*. Für den Unterschied zwischen D. und Personenpfand können wir auf die monographische Behandlung des Pfandes zurückgreifen, die Kienast, Kisurra 1 (1978), S. 66-103, neuerdings vorgelegt hat. Bereits in ihrer Einleitung erhalten wir die gewünschte Auskunft: „Nach § 117 des KH wird die Übertragung *ana kiššatim* begründet durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners am Fälligkeitstermin; das Pfandrecht hingegen entsteht regelmäßig gleichzeitig mit der Schuldverpflichtung“, S. 67. Das ist klar und deutlich, nur leider ohne Berücksichtigung der kurz vorher in Anm. 281 angeführten Paragraphen der Ed. S-i und A-§, § 4' bzw. 20 f., gesagt, um deren Erklärung wir uns hier bemühen. Nach ihnen stehen nämlich gerade Verkauf bzw. Selbstverkauf, D. (*kiššatum*) oder Verpfändung bzw. Selbstverpfändung (*mazzazānum*) am Fälligkeitstermin dem zahlungsunfähigen Schuldner bevor⁴³⁶⁾. Einen eigenen Vorschlag kann ich nicht machen. Ein vager Hinweis auf zeitliche Begrenzung der D. nach dem Ermessen des Gläubigers, jedoch nur bei Sklaven, könnte in CH § 118 vorliegen⁴³⁷⁾. Ohne weitere Indizien für

⁴³⁵⁾ Im Ausdruck *ana kiššatim izzizma*, I (13), und in I (16), wo *izuzzum* des Verpflichteten offenbar zu seiner *kiššatum* führen sollte.

⁴³⁶⁾ Mit dieser Einschränkung soll der Wert von Kienasts gründlicher Untersuchung nicht in Zweifel gezogen werden.

⁴³⁷⁾ Vgl. Læssøe, JCS 4 (1950), S. 186 rechts f. Excursus.

sie wage ich jedoch nicht, hierin den — oder: einen? — Unterschied zwischen D. und Personenpfand, das nach Kienast, S. 79 f. 8. § 110, mit der Beendigung des Schuldverhältnisses „durch Leistung des Schuldners“ an ihn zurückfällt, zu sehen.

3) Die soeben genannten Paragraphen der beiden Edikte nebst CH § 117 stellen der D. auch den Verkauf eines Familienmitglieds bzw. Selbstverkauf des Schuldners gegenüber. Terminologisch scheinen D. und (Ver)kauf durch I 9) miteinander verbunden, falls ich dort *ana kiššāt NN* in .š i .šám richtig gedeutet habe. Wodurch sie sich praktisch unterscheiden, etwa in dem in § 117 vorgeschriebenen Falle, von dessen Eintreten uns meines Wissens keine Quelle unterrichtet, weiß ich nicht zu sagen.

Im Grunde genommen handelt es sich bei einer Erörterung der Unterschiede zwischen den drei Formen des Überlassens einer Person aus dem Haushalte des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger um die Frage, was der Gläubiger oder, falls er darüber zu entscheiden hatte, der Schuldner sich von einer jeden von ihnen versprechen durfte. Da uns die Texte, soweit ich sehe, darüber keine Auskunft geben, könnte die Antwort nur rein spekulativ sein und unterbleibt hier darum besser.

10. Die von § 20 Begünstigten

Von § 20 begünstigt werden sieben Personengruppen, die als Mitglieder des Stammes Numḥia und aus Emutbalum, Idamaraz, Uruk, Isin, Kisura, Malgûm stammend bezeichnet sind. Die drei ersten Gruppen, von Edzard, ZZ, S. 104-108, zu den „kanaanäischen Beduinestämmen Babyloniens“ gezählt, treten bereits etwa zweihundert Jahre vor unserm Edikte gemeinsam auf, vgl. zuletzt Stol, Studies, S. 68 f. c. u. ö. Zu ihrer Lokalisierung jetzt Brigitte Groneberg, RGTC 3, S. 180 f. *Numḥa*, *Numhûm*; S. 123-125 *Jamutbalum*, *Emutbalum* (, wo unsere Stelle auf S. 124 fehlt); S. 105 f. *Idamaraz*, *Edamaraz*, *Adamaraz* (, wo beide Stellen aus § 20 f. fehlen). Dagegen bilden die vier weiteren Gruppen keine erkennbare geographische oder sonstige Einheit und stehen zu den ersten drei auch nicht in irgendwelcher ins Auge springenden Beziehung. Ihre Anordnung ist vage von Süden nach Norden; zu Malgûm s. RGTC 3, S. 156 f., ferner Kutscher-Wilcke, ZA 68/I (1978), S. 101 Anm. 28.

Die Frage, ob die Heimatgebiete bzw. -städte der sieben Gruppen zur Zeit des Ediktes zum Königreiche Babylon gehört haben, wird unten, III. Teil 19. Kap., bes. 1. Abschn. § 4, erörtert werden. Wo immer die sieben Gruppen im Staate des Ammi-šaduqa auch ansässig gewesen sein mögen, scheint es ihnen wirtschaftlich schlecht gegangen zu sein. Warum aber nur sie in dem in § 20 behandelten extremen Falle für ein Mal den Klauen ihrer Gläubiger entrissen werden sollten, entzieht sich

unserer Kenntnis. Die von Klengel, AOF 5 (1977), S. 68 unten, dazu gesammelten Äußerungen gehen bei unserer allgemeinen Unkenntnis der Lage ins Leere.

Über die Geltung der §§ 117-119 des CH läßt sich unserem Paragraphen weder positiv noch negativ etwas entnehmen. Ob sich Ed. X § H und vielleicht der ihm vorhergehende verlorene Paragraph auf die gleichen Bevölkerungsgruppen bezogen haben wie unsere §§ 20 f., ist den Textresten nicht mehr anzusehen.

ZWEITER ABSCHNITT: § 21 ED. A-§

1. Zur Umschrift

Obleich keine einzige der dreizehn Zeilen des § 21 ganz erhalten ist und von zweien nur noch Zeichenreste übrig geblieben sind, läßt er sich fast vollständig ergänzen mittels § 20, zu dem er ein Gegenstück bildet, und der parallelen Paragraphen Ed. S-i § 4' und Ed. X § H.

B V 36. Anfang analog dem oben zu § 20 B V 25 Bemerkten, Ende nach den Resten ergänzt.

B V 37. Vgl. § 20 B V 25; Z. 38-39 vgl. zu § 20 B V 26-27.

B VI 1 f. Ich kann die Zeile nicht ergänzen, s. u. zum Inhalt.

B VI 3. Ergänzt nach § 20 B V 30; Ende nach dem Rest analog VI 5 und 7 und nach Ed. S-i § 4' Rs. 1'.

B VI 4 f. Ergänzt nach Ed. S-i Rs. 2' f.

B VI 6 f. Ergänzt analog Ed. S-i Rs. 4' f., für das Ende vgl. auch Ed. X § G Rs. II 2'.

B VI 8 f. Ergänzt nach Ed. S-i Rs. 6' f., vgl. auch Ed. X § G Rs. II 3'.

2. Zum Inhalt

§ 21 bildet den ergänzenden Gegenfall zu § 20, was sich aus dem Parallelismus § 20 V 25-28; 29-[32] mit § 21 V 37-VI 1; 3-7 und dem Gegensätze § 20 V 34-35 gegenüber § 21 VI 8-9 ergibt. Im Gegensätze zu § 20 handelt er von Sklaven, die von der Bestimmung in § 20 ausgenommen werden. Im Prinzip kommen dafür hier zwei Kategorien Sklaven in Frage, a) die Sklaven des zahlungsunfähigen Schuldners aus § 20, wie ich ohne jede Erörterung in Ed., S. 41 usw., angenommen hatte; b) Sklaven aus den in § 20 genannten Gebieten und Städten, wie I/J (1960), S. 71 rechts *ildu* letztes Zitat, ebenfalls ohne Begründung übersetzt wird. Ohne mich auf CH § 118 f. berufen zu wollen, welche Sklaven des in § 117 behandelten zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, sie jedoch nicht in identischer Terminologie (und der Sache nach nur in § 118) von der Bestimmung des § 117 ausnehmen, muß ich Möglichkeit b) ablehnen

und mich wiederum für Möglichkeit a) als einzige wirkliche entscheiden, wenn auch das CAD mit Recht meine Ergänzung des Zeichens [ša] am Ende von B V 36 stillschweigend ablehnt. Ich hatte sie wider bessere Einsicht und gegen die Raumverhältnisse vornehmen zu müssen geglaubt, s. Ed., S. 40 Anm. zu V 36; S. 174 Anm. 4, ein unentschuldbarer methodischer Mißgriff. Man kommt jedoch syntaktisch ohne ša aus, für mein Gefühl freilich recht schlecht, wenn man die sieben Ausdrücke dumu mit folgendem Ortsnamen, V 37-VI 1, als Genitiv von *wi-li-[i]d é*, VI 36, abhängig macht, das seinerseits Apposition zu *geme ır* ist, wie ich zwar, leider inkonsequent, nicht in meiner Übersetzung Ed., S. 41, wohl aber im Kommentar dazu, S. 172 l.; 174 e., bereits angenommen hatte.

3. dumu mit Ortsname

Mein Hauptargument für a) ist die in der Assyriologie weitverbreitete, wenn auch unbewiesene Überzeugung, dumu mit folgendem Ortsnamen bedeute etwa „freier Bürger aus“. Einen schlüssigen Beweis für ihre Richtigkeit vermag ich nicht zu liefern, denn an sich haben dumu/*mārum* und ihre weiblichen Gegenstücke diese Bedeutung nicht, welche der Genitivverbindung mit Ortsnamen irgendwie zugewachsen sein müßte, was möglich ist. Andererseits liefert der Umstand, daß meines Wissens kein Sklave je eindeutig als „Sohn“ der Stadt“ bezeichnet wird, s. dazu unten, S. 281 f. e), ein *argumentum ex silentio*, also ein von Natur schwaches, sozusagen anfälliges Argument.

1) Ein starkes Indiz für die Inkompatibilität von Sklave und dumu mit Ortsname läßt sich aber der in Ed., S. 172 unten (4 a), angeführten, jedoch von I/J, S. 71, verschmähten Stelle VS 13 Nr. 32⁴³⁸) Z. 8-10 entnehmen, deren inzwischen auch von Frau Harris, Sippar, S. 338 Anm. 48, übernommene richtige Lesung Landsberger mir brieflich am 21. XII. 1957 mitgeteilt hatte,

⁸ *ki-ma NN la dumu sippar*^{ki 9} [*w*]*i-l[i]-i[d] bi-tim-ma šu-ú*¹⁰ *iq-bu-ma*, „(die Ältesten) erklärten, NN sei kein ‘Sohn’ von Sippar, sondern ein ‘Hausgeborener’“.

2) Bestätigt wird sie durch einen Brief aus der Zeit des Samsu-iluna⁴³⁹), AbB 1 Nr. 129⁴⁴⁰), in welchem ein Obmann der Šamaš-Stiftsdamen⁴⁴¹) bei einem Verwaltungsbeamten gegen Einzie-

⁴³⁸) Aus Sippar vom 2. II. Hammu-rabi x. Warum Renger, ZA 59 (1969), S. 108 sub *Elali*, und Frau Harris, Sippar, S. 185 Anm. 181, die Formel *mu kur ra id(?) mu. na. dīm* mit der für das Jahr Hammu-rabi 5 identifizieren, weiß ich nicht.

⁴³⁹) Nach Siegellegende auf der Hülle.

⁴⁴⁰) Auch Oppenheim, Letters (1967), S. 79 und 82 10., übrigens für mich ein Musterbeispiel dafür, wie man altbabylonische Briefe nicht übersetzen sollte.

⁴⁴¹) Oft bezeugt, vgl. Frau Harris, Sippar, S. 192.

hung eines Liwira-ana-ilim, „Šamaš-Stiftsdamen-Sklave“⁴⁴²), Z. 6 f., zum Soldatendienste protestiert: ⁹ *ú-ul dumu uru šà-gud*^{ki443} (10) *šú-ú*¹¹ *ú-ul dumu a-wi-lim*, „Er ist kein ‘Sohn’ von Kullizum, kein freier Mann“; ¹⁶ *a-na NN ú-ul wa-li-id* ¹⁷ *um-ma-šu* geme lukur ^dutu, „Er ist nicht dem NN geboren, seine Mutter ist/war eine Šamaš-Stiftsdamen-Sklavin“. Hier ergänzt die zweite Mitteilung die erste: er ist kein ‘Sohn’ der Stadt, Z. 9 f., weil er kein Sohn des NN (sicher ein freier Mann, vielleicht ein ‘Sohn’ der Stadt Kullizum), Z. 16, ist⁴⁴⁴), und er ist kein freier Mann, Z. 11, sondern Sohn einer Sklavin, Z. 17; vgl. dazu unten S. 281 f. e). 3) Positives Pendant zu 1) und 2) ist AbB 6 Nr. 80 Z. 1-6, entweder als Gerichtsurkunde der Klasse „Prozeßeinheiten“ oder als Amtsschreiben an einen Gerichtshof aufzufassen, undatiert. Hier bewirkt der offizielle Nachweis seitens „ihrer Stadt“, eine in Sklaverei geratene Dame sei eine Freigeborene, *dumu munus a-wi-lim*, Z. 5, ihren Status als *dumu munus idamaraz*^{ki}, „‘Tochter’ von I.“, Z. 1, auf Grund dessen ein Prozeß gegen ihren Besitzer, der ihre Freilassung verweigert, geführt (und von ihr gewonnen) werden kann.

Die drei Belege liefern, wie ich wiederhole, nicht den Beweis, daß *dumu* mit folgendem Ortsnamen nicht ganz allgemein „geboren in“ bedeuten könne, widerraten aber stark, solche Verbindungen in § 21 so aufzufassen und als Appositionen auf *geme ir* zu beziehen. Wie man die Herkunft (geographisch verstanden) eines Sklaven wirklich angab, kommt sofort zur Sprache.

4. *wilid bitim*

Die Wortbedeutung des nur in altbabylonischer Zeit seit Sumu-la-El von Babylon bezeugten Ausdrucks (*w*)*ilid bitim* versteht sich von selbst, seine eventuellen Implikationen sind umstritten. I/J (1960), S. 71 *ildu b*), enthält sich des Urteils.

a) Die von N. I. Reich (Philadelphia) auf dem 19. Orientalistenkongreß in Rom entwickelte, in Atti (1938), S. 440, nur kürzestens ange deutete Theorie von einem altorientalischen juristischen Terminus „(sla-

⁴⁴²) Warum die Stiftsdame nicht beim Namen genannt wird, bleibt dem unbefugten späten Leser des Briefes verborgen. Sollte viermaliges *lukur d*utu etwa kollektiv gemeint sein?

⁴⁴³) Vgl. RGTC 3, S. 216 *šà.ga*. Der paläographische Befund ist nicht eindeutig. *šà.gud* las ich hier (wo *ga* in Z. 20 ganz anders) und in AbB 1 Nr. 122 Z. 6 (wo *gud* wie in Z. 21); auch BDHP Nr. 28 Z. 3 nach Kopie *gud* (nicht kollationiert). Fünfmal *ga* las Frankena in AbB 2 Nr. 54; CT 2, 43 Z. 15 ähnlich *ga*, vgl. Z. 14; 33 (Urkunden vom 21. III. Samsu-iluna 25, prospographisch durch Zeugen Z. 37 mit unserem Briefe zu verbinden. Nicht kollationiert).

⁴⁴⁴) Belege für *ana NN (mutiša) walādum* mit Ehefrau als Subjekt z. B. A/1, S. 290 rechts cm 14.5-18.5.

ve) born in the house", der im Gegensatz zu „gekaufter Sklave" stehe⁴⁴⁵), ist ohne nähere Erläuterung nicht zu verstehen⁴⁴⁶). Deshalb weiß ich auch nicht, ob die beiden folgenden Bemerkungen diese Theorie betreffen.

1) Ein *wilid bitim* ist verkäuflich.

2) Was die Ursache der Versklavung eines Individuums bzw. den sozialen Hintergrund eines altmesopotamischen Sklaven betrifft, unterscheidet Gelb, 18. Rencontre assyriologique internationale München 1970 (1972), S. 84 f., (a) „piracy slavery", S. 84 3.2, als wichtigste; (b) „houseborn slavery", 3.3; (c) „impoverished classes", S. 84 f. 3.4. Ob (d) „prisoners of war", S. 85 3.5, in altbabylonischer Zeit eine Rolle spielen, ist mir nicht deutlich.

b) Die Vermutung von I. Mendelsohn, Slavery (1949), S. 57 f., es handle sich bei *wilid bitim* um irgendwie bevorzugte Sklaven, ist den Quellen nicht zu entnehmen.

c) Frau Harris, Sippar (1975), S. 338, scheint mit ihrem ersten Zitat Reich folgen zu wollen, mit „the house born slave whose loyalty could be depended upon" vielleicht Mendelsohn. Für ihre Annahme, Arrogation (nach Freilassung) von Sklaven seitens Stiftsdamen und alter Ehepaare betreffe diese Kategorie, zitiert sie keine Quellen.

d) Finkelstein, JCS 15 (1961), S. 99 rechts, knüpft seinerseits auf andere Weise auch an Reich an und fragt, ob *wilid bitim* der „einheimische" gegenüber dem aus dem Auslande importierten Sklaven sei.

e) Wilcke, WdO 8 (1975-1976), S. 271 f. c), schließt sich unausgesprochen praktisch Finkelstein an und will sogar die Herkunftsbezeichnung *šu ka-dingir.ra^{ki}* von 'Hausgeborenen' als „aus Babylonien" verstehen, Anm. 26, was aber erst noch zu beweisen wäre. Vorkommen dieser (ergänzten) Herkunftsbezeichnung auf der Urkunde YBT 13 Nr. 409 aus Dilbat, ohne Datum⁴⁴⁷), besagt nichts für Wilckes Vermutung angesichts *wi-li-id é ša dil-bat^{ki}* in Kaufurkunde TCL 1 Nr. 133 Z. 3 aus Dilbat vom 7. X. Samsu-iluna 11⁴⁴⁸). Jedenfalls aber zeigen die, soweit es jüngere Texte betrifft, von Wilcke vollständig gesammelten Herkunftsbezeichnungen von 'Hausgeborenen'⁴⁴⁹) und vor allem sonstigen Sklaven⁴⁵⁰) so überzeugend, wie die seltenen Belege für *wilid bitim* es nur

⁴⁴⁵) Einen Beleg dafür bietet unsere älteste für *wilid bitim* bekannte Stelle CT 8, 28 b Z. 8-10 aus einer Prozeßurkunde der Zeit des Sumu-la-El.

⁴⁴⁶) Ob Reich sie anderswo gegeben hat, ist mir unbekannt.

⁴⁴⁷) Zeuge Z. 23 nach S. 49 links in Urkunden aus den Jahren Ammi-ditana 34 bis Ammi-šaduqa 16.

⁴⁴⁸) Passage Z. 3 f. gegen I/J, S. 71 links unten f., mit Ed., S. 173 Anm. 2, zu übersetzen „— als Hausgeborene von Dilbat war sie käuflich erworben —".

⁴⁴⁹) Dazu aus der Zeit des Samsu-iluna noch YBT 12 Nr. 433 Z. 6.

⁴⁵⁰) Wilcke, S. 271 2., betrifft Sklaven aus dem „Auslande", denn YBT 13 Nr. 199 (a), Datum verloren, und 408 (b) vom 23(?) XI. Ammi-šaduqa 5 stammen aus Dilbat, G

vermögen, daß *wilid bitim* und Angabe der Herkunft aus dem 'Auslande' inkompatibel sind. Diese Angaben weisen übrigens niemals die Form *dumu* (*munus*) mit folgendem Ortsnamen auf, was ein weiteres Indiz für meine Ansicht a), S. 278 2 § 2, liefert. Wenn zweimal 'Hausgeborene' als „Tochter *des/der x-ta-tu-ra*, YBT 12 Nr. 302 Z. 3, bzw. als „Sohn der Sklavin *Abī-libur*“, Nr. 322 Z. 3, bezeichnet werden — Nr. 156 Z. 3⁴⁵¹) und Nr. 275 Z. 2 kann ich nicht lesen —, so ist das als Bekräftigung und Nachweis ihres 'Hausgeborenen'-Status zu betrachten. Die zweite Stelle ist ein konkretes Beispiel für die entsprechende Angabe S. 279 f. 2) Z. 17.

f) Mein Vorschlag Ed., S. 173 zweiter Absatz f., der „Sklave von Geburt“ stehe im Gegensatz zum ursprünglich Freien, der „durch Kriegsgefangenschaft, Verkauf, Selbstverkauf, Verpfändung und dergleichen aus (einem) Freien zu (einem) Sklaven geworden“ ist, sei sozusagen der „konstitutionelle“ gegenüber dem „akzidentellen“ Sklaven, berührt sich vielleicht mit dem von Reich (a) und schließt Finkelsteins Definitionsversuch (b) in sich ein. Aber während dieser nur die Herkunft der Sklaven berücksichtigt, versuche ich, *wilid bitim* auch als eine ihrer Rechtslage nach von anderen Sklaven verschiedene Kategorie zu bestimmen. Dabei denke ich anders als (b) und (c) nicht an die Beziehungen des Sklaven zu seiner Herrschaft, die im Rahmen der zeit- und ortsüblichen Grundhaltung der Betreffenden praktisch vermutlich von ihrer persönlichen Art und von Haushaltsumständen abhing, sondern an die Möglichkeiten der Freilassung des Sklaven, die bei vielen Sklaven im Mittelpunkt ihres Denkens und Trachtens gestanden haben dürften⁴⁵²). Das Besondere der Rechtslage des 'Hausgeborenen' sehe ich darin, daß er essentiell und permanent Sklave war und blieb, wenn ihn sein Herr nicht förmlich freiließ, während der zum Sklaven gewordene Freie prinzipiell

28 (c), Datum verloren, aus Kiš. Dazu folgende Hinweise: (a) gehört nach Stol, JCS 25 (1973), S. 230, zu YBT 13 Nr. 40 (d). Zeuge (a) Z. 21' = (d) Z. 7' (YBT 13, S. 55 links *Ibni-Eraḥ* 1. und 2. die gleiche Person); Zeuge (a) Z. 22' = (d) Z. 6' (YBT 13, S. 45 links *Abdi-Eraḥ* = *Abdu-Eraḥ* 1. = 4.); Zeuge (a) Z. 24' = (d) Z. 9' (YBT 13, S. 55 rechts *Ibni-Sin* 3. ergänze *Ba-a-ši*, füge hinzu „199: 24“; Z. 49 rechts *Ba-...* und *Ba-a-ši* dieselbe Person). Beide sind prosopographisch mit Stols „Archive C“, S. 225, verknüpft durch die Zeugen *ri-iš-é-ib-bi-a-nu* (d) Z. 4', den *rabīānum*, dessen Name bereits nach Dilbat weist (YBT 13, S. 68 rechts unten f. 1. und 2. sind ein und dieselbe Person; „255: 10“ verbessere in „225: 10“); *Abdi/u-Eraḥ*, s. soeben; *Ibni-Eraḥ*, s. soeben; damit ist (a) in den Anfang der Regierungszeit des *Ammi-šaduqa* datiert.

(c) nach Szlechter, TJAUB, S. VIII mit Anm. 14, durch den Schreiber (zu ihm Wilcke, S. 274 *Kiš*), der in den Jahren *Ammi-ditana* 25 bis *Samsu-ditana* 12 amtiert, auch verbunden mit „Archive A 1“, Stol, S. 224.

⁴⁵¹) Wird hier etwa ein von seinen Eltern verkaufter, also von Geburt freier Säugling ausnahmsweise als *i-li-id é* bezeichnet?

⁴⁵²) Für diese ihrer Art nach freibleibende Vorstellung sprechen immerhin deutliche Tatsachen etwa aus Gerichtsurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur, vgl. meine Bemerkungen *BiOr.* 15 (1958), S. 81 links zweiter Absatz.

ohne Zutun seines Besitzers je nach der Lage durch Einlösung (Loskauf)⁴⁵³), obrigkeitliche Gnadenmaßregel oder auf gerichtlichem Wege⁴⁵⁴) durch Nachweis seiner Eigenschaft als freier Bürger wieder frei werden konnte.

Bei dem geringen Aussagewerte der wenigen Belege, die uns zur Verfügung stehen, beruht meine Ansicht über die rechtlichen Implikationen des Begriffs *wilid bitim* auf der einzigen Stelle, welche mehr ergibt als seine Zugehörigkeit zum Bedeutungsfelde „Sklave“, eben auf unserm § 21, der *wilid bitim* einerseits zur Freilassung Unfreier in Beziehung setzt und andererseits den in § 20 genannten in Sklaverei geratenen Freien gegenüberstellt. So schmal die Basis meiner Theorie, eben dieser einzige Beleg, auch sein mag, halte ich sie doch für ausreichend. Als Bestätigung meiner Ansicht betrachte ich den Umstand, daß *wilid bitim* außer dort, wo es nachdrücklich den Sklaven im Gegensatz zum Freien bezeichnet⁴⁵⁵), hauptsächlich von Sklaven gesagt wird, die zum Verkaufe gelangen⁴⁵⁶). Wenn es Sklaven gab, die durch eine königliche Maßregel die Freiheit (wieder)erlangen konnten⁴⁵⁷), ohne daß ihr Eigentümer eine Entschädigung zu erwarten hatte, dann muß das daraus resultierende Risiko des Verlustes die Wahl des Objekts bei Sklavenkäufen beeinflussen haben. Wird nun in einem Sklavenkaufvertrage das Kaufobjekt zusätzlich als *wilid bitim* qualifiziert, so liegt der Gedanke nahe, damit solle gerade jene Eigenschaft des Sklaven angegeben werden, welche für den Käufer wichtig war, daß er nämlich definitionsgemäß nicht unter solche Maßregeln fiel⁴⁵⁸). Der Vermerk *wilid bitim* enthält, so besehen, eine Art Garantie des Verkäufers gegen den Verlust des Sklaven durch Gnadenerlaß der Obrigkeit.

Nach dem, wenn schon nicht ganz wörtlichen, so doch inhaltlichen Parallelismus von § 21 und 20 müßte man in den fast ganz verlorenen anderthalb Zeilen B VI 1 Ende f. entsprechend § 20 B V 28 *i-il-tum i-il-šuma* Angabe des Grundes erwarten, weshalb der Sklave von seinem Herrn weggegeben wird, also etwa „*dessen Herr/weil seinen Herrn eine Verbindlichkeit gebunden hatte*“. So wenig indes die Zeichenspuren am Beginn von B VI 2 zur Ergänzung der Lücke hinreichen, so deutlich widersetzen sie sich der eben erwogenen.

⁴⁵³) S. etwa AHw., S. 385 rechts *iptil'erum* 1); S. 850 links *pašārum* 11) c).

⁴⁵⁴) S. nur oben (3).

⁴⁵⁵) Oben (1); BB Nr. 143.

⁴⁵⁶) So auch im Briefe AbB 6 Nr. 4 Z. 24 ff.

⁴⁵⁷) CH § 117; Ed. A-§ § 20 und die vorauszusetzenden Paragraphen, zu denen Ed. S-i § 4' und Ed. X § G die Ausnahmen statuieren.

⁴⁵⁸) Direkt bezeugt nur durch § 21. Ausnahme von behördlich angeordneter Freilassung für Sklaven von uns infolge Textlücken unbekanntem Status aber auch in Ed. S-i § 4'; Ed. X § G.

Nun könnte man sich vorstellen, daß der Grund für die Hergabe des Sklaven überhaupt nicht angegeben war, weil die ersten viereinhalb Zeilen des § 21 so deutlich zu den ersten dreieinhalb Zeilen des § 20 gehören, und zwar als Variante, daß der Leser ohne weiteres den ganzen § 21 als Variante zu § 20 auffaßt. Dann müßte die Lücke eine kurze Passage enthalten haben, welche in § 20 keine Parallele hat. Einen Ergänzungsvorschlag wage ich nicht.

DRITTER ABSCHNITT: § 22 ED. A-§

1. Zur Umschrift

B VI 10. Das erste Wort, auch § 2 A Vs. 13, dem Raume nach ergänzt, obgleich nicht mit Determinativ *lú* belegt. Das letzte Wort nach Duplikat Ed. X § I Rs. II 4' ergänzt.

B VI 11. [*ša*] als erstes Zeichen durch Prädikat im Subjunktiv, Z. 15, gefordert. Letztes Wort nach Dupl. Ed. X Rs. II 5' ergänzt.

B VI 15. Letztes Wort nach Duplikat Ed. X Rs. II 8' ergänzt.

B VI 17. Nach Z. 11 und Duplikat Ed. X Rs. II 9' ergänzt.

B VI 18. Eine Kombination der spärlichen Reste mit Ed. X Rs. II 10' ergibt die — was das erste Wort betrifft, freie — Ergänzung. Das letzte Wort [*i-tab-ba-al*] muß in der ganz verlorenen Z. 19 gestanden haben.

2. Zum Inhalt und Sachverständnis

B VI 10. Es ist schwer, die syntaktische Beziehung zwischen *rā'ibānu* und *GİR.NITA₂ mātim* festzustellen. Als Nominativ Singular ohne Mimation, was im Gegensatz zu § 2 A Vs. 13 stünde, aufgefaßt, wäre *rā'ibānu* mit der folgenden Genitivverbindung gleichzuordnen. Nun stehen zwar drei syntaktisch gleichwertige Ausdrücke im Edikt zweimal unverbunden hintereinander, nämlich [*ka*]r *ká-dingir.ra^{ki} kar.ḫi.a ša mātim* [*lú*] *rā'ibānu* in § 2 A Vs. 12 f., und *sipa áb.gud.ḫi.a s[ipa u_g].udu.ḫi.a sipa ùz.ḫ[i].a* in § 12 B IV 12 f., aber zwei zur Wahl gestellte Satzsubjekte oder sonstige Satzteile werden ausnahmslos mit *ú⁴⁵⁹*) miteinander verbunden.

Eine doppelte Genitivverbindung mit dem *status constructus* des Plurals von *rā'ibānum* als Regens darf nicht angenommen werden, weil das darauf bezügliche Prädikat *i-ma-a-[a]t*, Z. 16, im Singular steht. Somit bliebe als Ausflucht die Annahme übrig, [*lú r*]a-i-ba-nu sei hier für den *status constructus* des Singular gebraucht, nämlich als indeklinabel oder Pseudo-

⁴⁵⁹) § 3 B I 8'; 9'; § 5 A Rs. 12'; 13' f.; 16' f.; § 6 A Rs. [21' f.] = B II [23 f.]; § 7 B II 27; 30; [32]; 36; § 8 B III 1; § 9 B III 9; [17]; § 14 B IV 30 f.; § 15 B V 3; § 17 B V 11; § 18 B V 14; § 19 B V [17]; 24; § 22 B VI 11; 13 f.; 17.

ideogramm behandelt, wofür YBT 13 Nr. 276 Z. 9, s. S. 190 (4), ein unsicheres Beispiel sein könnte. Vom Sachlichen her winkt uns keine Klärung, weil ich keine sonstigen Quellen zu dem in § 22 behandelten Thema kenne. So weiß ich auch nicht, ob der *rā'ibānum* bzw. *r. des Statthalters infolge seiner Amtsstellung entweder periodisch Bedarf an Schnittern und anderen Lohnarbeitern hatte oder aber besonderen Einfluß auf Soldaten und 'Fischer' ausüben konnte; eins oder das andere könnte man unserm Paragraphen entnehmen wollen.

Das Thema, welches § 22 behandelt, ist in groben Zügen das Verbot des offenbar eingerissenen Mißbrauchs von Soldaten und 'Fischern' seitens eines bestimmten höheren Beamten, der diese kleinen Lehnleute und ihre Familienangehörigen — oder nur Letztere? — zwangsweise für außerdienstliche Ernte- oder sonstige Arbeiten mietet⁴⁶⁰) vermutlich in der Absicht, sie mit Gewinn für sich selbst weiter zu vermieten in der Form des bekannten Geschäfts *ēšidī alākum*⁴⁶¹), s. aber oben, S. 191. Bezahlung mit Silber und Gerste, Z. 12, sind die bei Personenmiete üblichen, die mit Wolle nicht. Eine Zusatzbestimmung spricht dem betreffenden Lehnsmanne den empfangenen Mietschilling zu. Petschow, ZA 54 (1961), S. 197-200, hat sie unter dem Aspekten der „Unwirksamkeit verbotener Rechtsgeschäfte im altbabylonischen Recht“ rechtshistorisch beleuchtet.

Wichtig für das Verständnis des Paragraphen ist der Durativ, in dem das verbale Prädikat in der Protasis steht. Über Durative in der Protasis der Zusatzbestimmung s. o. S. 200 f. zu § 4 (im Relativ- als Subjektssatze); S. 209 zu § 6 (im Hauptsatze); S. 210 f. zu § 7 (im *šumma*-Satze). Hier dagegen ist er die Aktionsart der einzigen verbalen Form im Hauptteile des Paragraphen im Relativsatze, der dem Subjekt zugeordnet ist; sie fungiert als Prädikat der Protasis. Gleichartige Relativsätze mit dem Prädikat im Durativ finden sich in § 10 B III 28; 29; § 11 B III 32; § 12 B IV 15; 21; § 15 B IV 40; § 16 B V 7. In diesen sieben Beispielen drückt der Durativ offenkundig ein gewohnheitsmäßiges Tun aus, ein „zu tun Pflegen“. Setzen wir das hier ein, so erheben sich manche Bedenken, deren Gewicht ich freilich nicht abzuschätzen wüßte.

a) Waren früher bereits solche Mietgeschäfte verboten⁴⁶²), so läge in der Bestimmung ein Eingeständnis von Machtlosigkeit, das man der Obrigkeit nicht zumuten möchte. Waren sie erlaubt und sollten erst

⁴⁶⁰) Für normale Miete vgl. nur Lautner, SD 1, S. 15 ff.; zur Miete *ana ešēdim* S. 147 Anm. (445); Beispiele für Miete *ana šipir* S. 86 f.; zu *šipram epēsum* S. 89 Anm. 301.

⁴⁶¹) S. Stol, S. 97-108. Die Frage, wer die „Vermittler“ waren — als solcher würde der *rā'ibānum* hier fungieren —, ist nur ausnahmsweise zu beantworten, s. S. 103 letzter Absatz f. (einmal ein Bürgermeister bezeugt).

⁴⁶²) Ed. X, dessen § H wahrscheinlich mit dem unsern identisch war, läßt sich leider nicht datieren.

durch das Edikt verboten werden, so kann man kaum Bestrafung, besonders so schwere, für gewohnheitsmäßige Handlungen, die bisher straffrei waren, verhängen.

b) In der Zusatzbestimmung müßte [*mimma š]a iddinušum*, Z. 18, dann bedeuten, daß Soldat oder 'Fischer' „alles, was er (*scil.* der *rā'ibānum*) ihm je gegeben hat", 'davontragen', also behalten dürfe. Das scheint mir in zweierlei Hinsicht selbstverständlich. Auch wenn ein Lehnsmann, der außerdienstliche bezahlte Arbeit verrichtet, an sich strafbar sein sollte, wofür ich keine urkundlichen Belege kenne, muß doch der unter Zwang dazu gebrachte Lehnsmann straffrei sein. Und praktisch wäre es vermutlich unmöglich, ihm die längst wieder verbrauchten Nebenverdienste aus früheren Jahren zu entreißen. Das könnte auch kaum die Absicht des neuen Königs sein, der sich mit seinem Edikte gerade beim Volke und besonders bei den Lehnsleuten der Krone beliebt machen will.

c) Es dürfte besonders schwer oder unmöglich gewesen sein, einem *rā'ibānum* nachzuweisen, er habe gewohnheitsmäßig Lehnsleute zu außerdienstlicher Arbeit gepreßt.

Die angedeuteten Bedenken, wie schwer oder leicht sie auch einzeln wiegen mögen, bilden gemeinsam jedenfalls einen Anreiz, nach einer anderen Erklärung des Paragraphen zu suchen. Meines Erachtens ist sie auch zu finden, beim Mangel an Anschauungsmaterial freilich nur in einer Theorie. Petschows juristische Beobachtung impliziert, daß es sich hier um ein einziges „verbotenes Rechtsgeschäft" handelt.

a) Die Zusatzbestimmung wird sinnvoll, wenn der zwangsweise gemietete Lehnsmann seinen Mietschilling zwar praenumerando erhalten, die Arbeit jedoch noch nicht geleistet hat.

b) Voraussetzung dafür ist, daß *inaddinu* im Hauptteil ein Durativ im eigentlichen Sinne des Wortes ist und eine noch währende, noch nicht vollendete Handlung ausdrückt. Der *rā'ibānum* hat den Mietschilling entrichtet, aber den damit verfolgten Zweck, die Verrichtung der Ernte- oder sonstigen Arbeit seitens des Zwangsmietlings, noch nicht erreicht. In Anlehnung an I/J, S. 160 rechts 3. a), „(an official) who forces the family of a soldier or a „fisherman" to take barley for harvesting or other work" wäre zu übersetzen: „der dabei/im Begriffe ist, dem 'Hause' eines Soldaten Gerste für die Mahd oder (andere) Arbeitsverrichtung aufzuzwingen".

c) Die nach oben a) verstandene Zusatzbestimmung bietet uns auch einen Ansatzpunkt für Gedanken über die praktische Anwendung unseres Paragraphen, die beim Fehlen urkundlicher Dokumentation zwar spekulativ, aber deshalb nicht ungezügelt sein müssen.

Für die Vollziehung des königlichen Gnadenaktes, dessen Vehikel das Edikt ist, war der Stichtag, das schlagartig in Kraft Treten der diesbezüglichen Bestimmungen, von wesentlicher Bedeutung, wie S. 71 2) ausgeführt. Die Annahme ist nicht zu gewagt, auch die nicht direkt den Gnadenakt betreffenden neuen Verordnungen, die das Edikt enthält, seien an diesem Stichtage in Kraft getreten, ja vielleicht gerade zu diesem Ende dem Edikte einverleibt worden. Am Stichtage unseres Ediktes, am 1. I. Ammi-šaduqa 1, stand saisonmäßig die Gersteerntedeckung⁴⁶³) und waren die Schnittermietverträge — in unserm Paragraphen wird die (Gerste)mahd an erster Stelle genannt und offenbar als Hauptziel der Zwangsmiete-Praktik betrachtet — bereits abgeschlossen⁴⁶⁴). Genau das ist die Situation, welche § 22 nach meiner Theorie voraussetzt. Ein zu diesem Zeitpunkte veröffentlichtes Gesetz, das dem *rā'ibānum* für Zwangsmiete die Todesstrafe androht und dem zwangsweise gemieteten Lehnsmanne den Mietschilling verspricht, wohlverstanden bei Nichteinhaltung seiner Mietsvereinbarung, kann, möchte man meinen, folgende unmittelbare Folgen haben. Entweder wird der erschreckte Beamte unter Aufopferung des schon verabreichten Mietschillings das Geschäft schleunigst rückgängig zu machen versuchen oder der mißbrauchte Lehnsmann je nach Lage der Dinge und Charakter seinen Bedränger denunzieren oder ihm gegen Überlassung des empfangenen Betrages den Dienst aufsagen. Die Kombination von zwei Druckmitteln, die einander wechselseitig verstärken, Bedrohung des Missetäters mit schwerster Strafe und Verführung seines Opfers zur Denunziation durch die in Aussicht gestellte Prämie, scheint geeignet, eine psychologische Wirkung hervorzubringen, dank welcher das „Gesetz“ seinen Zweck erfüllte ohne in Anwendung gebracht zu werden, falls nicht etwa allgemeine Korruption ihm jede praktische Bedeutung von vornherein nahm. Ob freilich das „Gesetz“ die ihm soeben zugeschriebenen wohltätigen Folgen, so überhaupt, mehr als einmal, also auch in der folgenden Schnittermietezeit, haben konnte und hatte, ist eine Frage, die man nach so viel Theoretisieren auch noch stellen und mit „vermutlich nein“ beantworten darf. Abgesehen von dem leidigen Problem der „Geltung der Gesetze“, s. S. 114-116, kann ich mir kaum vorstellen, daß es ohne einen Stichtag, ohne schlagartige Veröffentlichung im richtigen Augenblick noch hätte wirksam sein können. Daß es wahrscheinlich auch in Ed. X vorkam, möchte ich als indirektes Argument zu Gunsten dieser Vermutung auffassen: mit Stichtag fand man es gut genug für nochmalige Veröffentlichung wiederum für eine Saison.

⁴⁶³) Vgl. nur Landsberger, JNES 8 (1949), S. 260 links - 262 links; Tabelle S. 284 a).

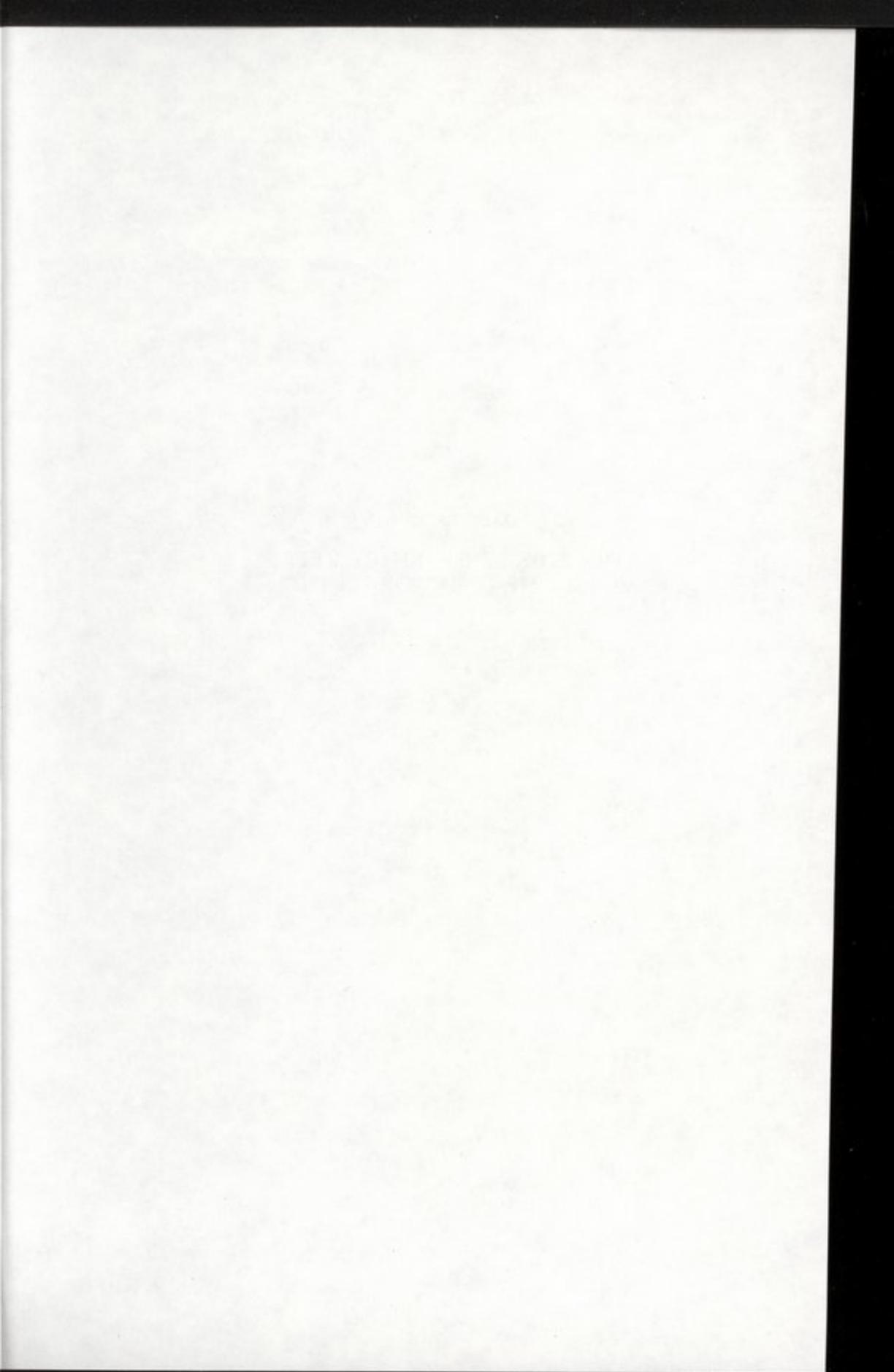
⁴⁶⁴) Vgl. die erhellenden Ausführungen von Lautner, SD 1, S. 142 ff. Für die Daten von Schnittermietverträgen s. die von Stol, S. 101 f., gesammelten Belege.

Zeitgenössische Unterlagen für Miete von Soldaten oder 'Fischern' kann ich nicht beibringen. Miete von Soldaten zum Dienste mit dem Erdkorbe, *gi dusu*, bei einem Maurer-Obmanne ist der Gegenstand der Urkunde UET 5 Nr. 268 vom 19. IV. Samsu-iluna 11; vgl. mein WdO 2/2 (1955), S. 131 0.⁴⁶⁵). Die Stellung der drei damit befaßten Männer und eines Vierten, der die Verantwortlichkeit für die Mietlinge übernimmt, ist nicht angegeben.

⁴⁶⁵) Trifft die von Frau Groneberg, RGTC 3, S. 134 2., vertretene Lokalisierung des Ortes *kar.ra-dutu^{ki}*, Z. 5, in das Gebiet von Sippar-Jahrurum zu, dann kann die Urkunde schwerlich aus Ur stammen. Verdächtig sind ferner der Gott des Siegelbesitzers (der Zeuge Z. 21?), ⁴*za.ba₄.ba₄*, und der Umstand, daß keine der im Texte vorkommenden sieben Personen sich in Figullas Personennamen-Verzeichnis sonst nachweisen läßt, von einigen nicht einmal der Name. Wohin die Urkunde dann wohl gehört, habe ich nicht untersucht. Immerhin ist die Orthographie des Wortes *pi-ḫa-at* mit dem Zeichen *pi*, Z. 19, „südbabylonisch“, von Soden und Röllig, AnOr. 42³ (1976) Nr. 223.

DRITTER TEIL

DIE EDIKTE UND IHRE ZEIT
VERSUCHE UND VORSTUDIEN



SIEBZEHNTE KAPITEL

ZUR ALTBABYLONISCHEN SCHRIFTTUMSGATTUNG KÖNIGLICHES EDIKT

Si vous me savez peu de gré de ce que je vous dis, sachez-m'en
beaucoup de ce que je ne vous dis pas.

Diderot, Jacques le fataliste

Betrachtungen über die Edikte der Könige von Babylon müssen vom Ed. A- ξ ausgehen und sich weitgehend auch auf dieses beschränken, weil es das einzige fast vollständig erhaltene ist. Beobachtungen an den Fragmenten der beiden anderen Edikte, Ed. S-i und Ed. X, werden der Behandlung des Ed. A- ξ als Zusätze zu den entsprechenden Stellen bzw. Themen angehängt.

ERSTER ABSCHNITT: AUFBAU UND FORMULIERUNG DES ED. A- ξ

Als Schriftsatz macht das Ed. A- ξ einen zwar nicht geradezu chaotischen Eindruck, aber die Anordnung des Stoffes scheint unsystematisch, die Formulierung der einzelnen Paragraphen, die Wortwahl und in gewissen Einzelheiten sogar die Orthographie sind nicht einheitlich.

Die Fragmente zweier anderer Edikte, die wir besitzen, Ed. S-i und Ed. X, lehren uns, daß es in der königlichen Kanzlei von Babylon eine feste Tradition für die Abfassung von Edikten gab. Man ging von älteren Edikten aus, die offensichtlich griffbereit im Archiv aufbewahrt wurden, und übernahm wörtlich aus ihnen, was man brauchbar fand. Der fragmentarische Zustand des Ed. S-i und des Ed. X, das wir überdies nicht datieren können (, jedoch unten § 2 Ende, S. 293), versagt uns weitere Einblicke in die Prozedur. Eine Sach- und Formanalyse des Ed. A- ξ , zum Verständnis des Textes unentbehrlich, wird zwar gewisse Gesichtspunkte für seine Entstehungsgeschichte ergeben, kann sie aber selbstverständlich nicht klären. Ausdrücklich sei bemerkt, daß der folgende rein philologische Versuch nicht als Probe der in der Rechtsgeschichte üblichen Interpolationenforschung zu bewerten ist.

1. Der Stoff

Als Hauptthemen eines Gnadenerlasses, auf den oft mit der „*mīšarum*-Formel“ hingewiesen wird, s. u., zweiter Abschnitt, zu betrachten sind
1) der von der Regierung gewährte Erlaß der Begleichung von Rückständen;

- 2) der von der Regierung verordnete Erlaß privater Schulden;
 3) die von der Regierung verordnete Freilassung von Freien, die in die Schuldklaverei geraten waren.

Von (1) handeln⁴⁶⁶) §§ (*)1; *2; 13; *14; *16; von (2) § *3; 4; 5; 7; 8; 9; von (3) §§ *20; 21. Zu (1) gehören §§ (*)11; *12, welche die Folgen der Anwendung von § 1 für bestimmte 'Agenten' der Regierung regeln, aber § *12 ist wegen einer Lücke am Ende in dieser Hinsicht unklar.

Die weiteren Themen des Ed. A-§ sind

- 4) der von der Regierung gewährte Erlaß des Pachtzinses für Domänenland, § *15, falls ich den Paragraphen richtig interpretiere;
 5) Verbot der Zwangseintreibung kleiner Schulden, §§ 6; 17;
 6) Geschäftsbeziehungen der Regierung mit Kaufmannschaften, § 10;
 7) Strafen für gewisse Vergehen, §§ 18; 22;
 8) Regelung der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit gewisser Lehnsleute, § *19.

Falls ich sie richtig verstehe, gehören (4) und teilweise (8) zum eigentlichen Gnadenerlasse.

2. Anordnung des Stoffes in Gruppe (1)

Seine Stellung am Anfange des eigentlichen Textes sofort nach der Präambel erweist den § 1, der zu begleichende Rückstände der fünf Kategorien 'Ertragbringer' betrifft, als den Eckpfeiler des Edikts. Nur er enthält eine Erklärung des „Gesetzgebers“ über den Zweck der Maßregel, „damit sie (*scil.* die 'Ertragbringer') erstarken und um sie billig zu behandeln“, die analog für den ganzen Gnadenerlass gelten könnte. Der Brief vom Regierungsantritt des Königs Samsu-iluna, B. S-i 1, und Ed. S-i § 1 zeigen, daß § 1 zum alten Bestande der Edikte gehört.

§ 2 betreffs der zu begleichenden Rückstände der Kaufmannschaft Babylon und der Kaufmannschaften 'des Landes' (= aller übrigen Kaufmannschaften?) und des 'Ersetzers' dürfte sich direkt an § 1 anschließen, weil mindestens die Rückstände der Kaufmannschaften neben denen der 'Ertragbringer' die zweite große Kategorie von ausstehenden Forderungen der Obrigkeit ausmachten; über die des 'Ersetzers' und den Grund, warum sie neben denen der Kaufmannschaften genannt sind, weiß ich mangels Unterlagen nichts.

Die erst in weitem Abstände folgenden §§ 13; 14; 16 betreffend Rückstandserlaß anscheinend geringeren Gewichts, § 13 (ohne die

⁴⁶⁶) Paragraphen mit der Formel *ašum šarrum mišaram ana mātīm iškunu* sind mit einem Sternchen, solche mit verwandter Formel mit einem eingeklammerten Sternchen versehen.

„*mīšarum*-Formel“) für Träger, § 14 für die Provinz Suḫum, § 16 für die Schankwirtin im Sommerweidegebiet, dürften eben wegen ihrer wirtschaftlich minderen Bedeutung (kleinere Anzahlen Begünstigter, nur lokale Geltung) nicht direkt hinter § 1 f. gestellt worden sein, sondern erst hinter § 11 f., welche gewisse Folgen der Anwendung von § 1 regeln, wie bereits gesagt. Daß letztere nicht direkt auf § 1 bzw. § 1 f. folgen, könnte man mit dem Wunsche des Redaktors erklären, nach den Hauptbestimmungen über Rückstandserlaß zunächst das zweite wichtige Thema des Gnadenerlasses, den Erlaß privater Schulden, zu behandeln. Ob man aus ihrem Platze im Edikte folgern darf, daß §§ 11; 12; 13; 14; 16 bzw. nur §§ 13; 14; 16 später als § 1 bzw. § 1 f. in die Edikt-Serie aufgenommen worden sind, läßt sich nicht entscheiden.

§ 16 ist von § 13 und § 14 durch den thematisch alleinstehenden § 15 getrennt, der oben, § 1, unter (4) als Teil des Gnadenerlasses definiert worden ist. Vielleicht verdankt er seinen Platz im Edikte dem Bestreben des Redaktors, ihn irgendwie seinem Inhalte, Pachtzinserslaß, entsprechend einzureihen. Der einzige mit ihm thematisch verwandte Paragraph des Ediktes ist § 14 insofern, als die zu begleichenden Rückstände, deren Erlaß er bestimmt, offensichtlich landwirtschaftlichen Ursprungs sind. Durch Anordnung des § 15 hinter § 14 wird die Sachgruppe §§ 13-14-16 betreffend kleinere/lokale Rückstände, s. o., gesprengt. Die diesen drei Paragraphen entsprechenden Paragraphen des Ed. X bilden dort die zusammenhängende Gruppe §§ D-E-F; ein Pendant zu § 15 fehlt in Ed. X. Man kann aus diesem Befunde kaum einen anderen Schluß ziehen als den, daß Ed. X älter ist als Ed. A- ς und § 15 in Ed. A- ς der aus Ed. X übernommenen Gruppe §§ D-E-F neu hinzugefügt worden ist. Da beide Edikte einander zeitlich nahestehen scheinen, könnte man in Ed. X jenes Edikt vermuten, welches zu dem im Namen des Jahres Ammiditana 21 erwähnten und in Ed. A- ς indirekt erwähnten Gnadenerlasse B. A-d 2 gehört.

3. Formulierung der Paragraphen in Gruppe (1)

Die Formulierung der in die Untergruppen §§ 1-2 und §§ 13-14-16 zu verteilenden Paragraphen ist nicht einheitlich.

(a) Der Gegenstand der Verordnungen, die zu begleichenden Rückstände, steht in § 1, § [13] und § 14 in der Form *LÁL.ḫi.a* am Beginn des Paragraphen, in § 2 und § 16 dagegen im Paragrapheninnern.

(b) Dementsprechend werden die zur Begleichung Verpflichteten als von *LÁL.ḫi.a*, „Rückstände“, abhängiger Genitiv bzw. abhängige Genitive eingeführt in § 1 und § 13, dagegen als Satzsubjekt am Beginn des Paragraphen in § 2 und § 16. In § 14 werden sie am Schluß nur indirekt erwähnt, dafür aber

(c) die in den §§ 1; 2; 13 ihrer Art nach nicht näher bestimmten Rückstände, deren Entstehungszeit in § 2 vermerkt ist, mit von LÁL.ḫi.a abhängigen Genitivverbindungen definiert. Das geschieht in § 16 indirekt durch Angabe der zu Rückständen führenden Transaktionen der zur Begleichung Verpflichteten mit dem 'Palaste', wie sie analog in § 12 vorkommt. Das mir unklare Possessivsuffix -šunu an dem darauf folgenden LÁL.ḫi.a scheint sich jedoch nicht auf diese Angabe zu beziehen.

(d) Einleitung der Zwangseintreibungsprozedur wird in § 2 und § 13 ausdrücklich erwähnt, wobei in Relativsätzen, welche der Bezeichnung der zur Begleichung Verpflichteten, s. o. (b), attribuiert sind, zwei verschiedene Prozeduren zur Sprache kommen, oder eventuell zwei verschiedene Phasen der Prozedur, in § 2 *ša ina tuppi zagmukki ana mušaddinu ešhū*, „die in der 'Neujahrstafel' dem Eintreiber zugewiesen sind“, in § 13 *ša ana mušaddinim ana šuddunim nadnū*, „welcher dem Eintreiber zum Eintreiben übergeben ist“. Zu § 1 und § 16 s. u., S. 298 (a); 304 f. (c).

(e) Der Erlaß der Begleichung, Kern des Paragraphen,

[1 a] mit einer Erklärung des „Gesetzgebers“, s. o. S. 292 § 2, oder

[1 b] mit der „*mīšarum*-Formel“ eingeführt, wird ausgedrückt

[2] mit dem Stativ *uššura(m)*, meist unpersönlich verwendet;

[3] mit *ul uštaddan*;

[4 a] mit *mušaddinum ana bīt* (des Verpflichteten) *ul išassi*;

[4 b] mit *ana é.ḫi.a suḫum ul išassi*;

[5 a] mit *mušaddinum ana [...]* *ul išassi*;

[5 b] mit *ana LÁL.ḫi.a-šunu mušaddinum ul išassi*,

wie die Tabelle zeigt:

§ 1	[1 a]	[2]		[4 a]	
§ 2	[1 b]	[2]			[5 a]
§ 13		[2]	[3]		
§ 14	[1 b]	[2]	[3]	[4 b]	
§ 16	[1 b]				[5 b]

Der Umstand, daß in § 16 das Element [2] fehlt, berechtigt uns, in [2] die Erklärung des Prinzips und in [3], [4] und [5] Ausführungsbestimmungen bzw. die Angabe der konkreten Folgen des Erlasses zu sehen. Element [3] korrespondiert in § 13 mit Angabe (d) betreffs Zwangseintreibung. Dürfen wir in § 14, wo keine Angabe (d) vorkommt, aus [3] schließen, daß Zwangseintreibung zu subintelligieren ist? Element [4 a] legt uns das für § 1, [5 b] für § 16 nahe, weil beide vom *mušaddinum* sprechen ebenso wie [5 a], das in § 2 mit Angabe (d) betreffs Zwangseintreibung korrespondiert. Über das sachliche Verhältnis von [3] zu [4] und

[5] s. auch u., 2. Abschn. § 2 (b), S. 301 f. Im Gegensatz zu §§ 1; 2; 13; 16, die je eines der Elemente [3]; [4]; [5] aufweisen, zeigt § 14 deren zwei, [3] und [4 b]; der Zweck dieser Tautologie ist nicht ersichtlich.

Sichere Schlüsse auf die Textentwicklung der Edikte lassen sich aus dem Textbefunde nicht ziehen. Der radikalste wäre, §§ 2; 13; 14; 16 seien einer nach dem anderen aufgenommen worden. Wie oben § 2, S. 293, bemerkt, dürften aber §§ 13-14-16 bereits gemeinsam aus Ed. X (§§ D-E-F) übernommen sein. Aus den winzigen Spuren des ersten Zeichens des sonst ganz verlorenen § 2 des Ed. S-i, Vs. (I) 18', die ich zu [f]μ[m] ergänzen wollte, wage ich jedenfalls nicht zu folgern, daß Ed. S-i keinen dem § 2 des Ed. A-§ entsprechenden Paragraphen enthalten habe.

4. Anordnung des Stoffes in Gruppe (2) und (3)

Gruppe (2) von sechs Paragraphen, §§ 3-5; 7-9, ist einigermaßen systematisch und recht kompliziert gebaut. Das eigentliche Thema, der Erlaß privater Schulden, steht am Beginn der Gruppe in § 3, der die erlassenen Schulden näher als konsumptive, also zur Befriedigung der primären persönlichen Bedürfnisse des Schuldners gemacht, beschreibt.

§ 4, in Exemplar A durch das Wörtchen „und“ mit § 3 verbunden, macht offenbar in Hinblick auf das zu erwartende Edikt verfrühte Beitreibung ungeschehen.

§ 5 soll das Stratagem des Gläubigers, der in Erwartung des Edikts für sein konsumptives Darlehen statt des entsprechenden Schuldscheins eine Urkunde über ein nicht vom Edikte betroffenes Darlehensgeschäft aufsetzt, vereiteln.

§ 7 richtet sich gegen ein anderes Stratagem des Gläubigers, der dem Edikte zum Trotz Rückzahlung eines konsumptiven Darlehens mit der lügnerischen Behauptung erreichen will, es handle sich um einen vom Edikte nicht betroffenen kommerziellen Kredit.

Betreffen §§ 4; 5; 7 Sonderfälle der in § 3 besprochenen konsumptiven Schulden, so konstatiert

§ 8 den Gegenfall: kommerzielle Schulden bestehen, vom Gnadenerlaß unberührt, weiter.

§ 9 schränkt jedoch im Sinne des Gnadenerlasses § 8 dahingehend ein, daß erschwerende zusätzliche Klauseln des Vertrages über kommerzielle Schulden vom Schuldner nicht honoriert zu werden brauchen.

Somit stehen sich § 3 als „Fall“ und § 8 als „Gegenfall“ gegenüber, beiden folgen ihre Varianten, §§ 4; 5; 7 gehören zu § 3, § 9 zu § 8. Eine Bemerkung zur Anordnung der Paragraphen folgt hier unten, § 5.

Gruppe (3) besteht aus nur zwei Paragraphen. Dem „Fall“ § 20 folgt der „Gegenfall“ § 21.

5. Formulierung der Paragraphen in Gruppe (2) und (3)

Trotz der engen sachlichen Zusammengehörigkeit der §§ 3; 4; 5; 7; 8; 9 der Gruppe (2) ist ihre Formulierung weitgehend verschieden.

(a) Die vom Edikt geregelte, unter den Gnadenerlaß fallende Materie „Schulden“ wird durch einen Satz ausgedrückt, der die Entstehung der Schulden kurz beschreibt. Er kann die folgenden Angaben enthalten: 1) Gläubiger; 2) Schuldvaluta; 3) oder 4) Schuldner; 4) oder 3) Art/Zweck des Darlehens; 5) Transaktion (verbales Prädikat des Satzes). (Spalte 2: *š(eam)/š(e)*; *k(ù.babbar)*; *b(išam)*. Spalte 3: *ak(kadī)*; *am(urri)*. Spalte 4: *u(r₅.ra)*; *m(áš)*; *m(elqētim)*; *š(išim)*; *k(askal)*; *t(ab.ba)*; *t(admiqtim)*)

	1	2	3	4	5
§ 3	<i>ša</i>	<i>š ù k</i>	<i>ana ak ù am</i>	<i>ana [u] m ulu ana m [...]</i>	<i>iddinūma</i> usw.
§ 5	<i>ša</i>	<i>š ù k</i>	⁴ <i>ana ak ù am</i>	³ <i>ana u m ù m</i>	<i>iddinūma</i> usw.
§ 9	<i>ša</i>	<i>š k ù b</i>	⁴ <i>ana ak ù am</i>	³ <i>ana š ana k ana t ana t</i>	<i>iddinūma</i> usw.
§ 7	<i>šumma lú</i>	<i>š ù k</i>		<i>ana u</i>	<i>iddin</i> usw.
aber					
§ 8	⁴⁶⁷ <i>ša</i>	<i>š k ù b</i>		<i>ana š ana k ana t ù t</i>	<i>ilqú</i>

(b) Der weitere Text der Paragraphen ist, teilweise des darzustellenden Sachverhaltes wegen, so uneinheitlich formuliert, daß er sich nicht zur Tabulierung eignet. Die folgenden Unterschiede im Ausdruck fallen auf.

(1) Die (Schuld)Urkunde, die der Gläubiger sich ausstellen läßt, heißt in §§ 3; 7; 8 *tuppum*, in §§ 5; 9 *kanikum*, eine Erscheinung, die nicht auf die hier betrachtete Paragraphengruppe beschränkt ist und auch in Ed. X vorkommt, § A und § C III 17. Daneben noch *kunukkum* in § 18, s. o., S. 255.

(2) „Gemäß dem geschlossenen Verträge“ heißt in § 3 *ana pī tuppīma*, in § 8 *ana pī riksātišu* (*scil.* des Schuldners), während in § 9 [*ana pī*] *riksātīm* vielmehr „gemäß den (zusätzlichen) Abmachungen“, welche unmittelbar davor erwähnt sind, bedeutet.

(3) Die Rückgabe seitens des Gläubigers des gegen das Edikt betrügerisch von ihm beigetriebenen Darlehens heißt in § 4 *turum*, in § 7 *nadānum*, analog die Rückerstattung des Darlehens seitens des Schuldners in § 8 *nadānum*, in § 9 *turum*. Kombination von (1) und (3): in §§ 7; 8 *nadānum* neben *tuppum*, in § 9 *turum* neben *kanikum*.

(4) Der oben (a) tabulierte Satz ist in § 3 syntaktisch Subjekt zweier zusammengesetzter Sätze, deren Prädikate, zwei Verbalsätze, die Folgen des mit der „*mīšarum*-Formel“ angedeuteten Gnadenerlasses beschrei-

⁴⁶⁷) = Spalte 3, aber im Nominativ.

ben. Dagegen ist der äußerlich ebenso gebaute § 9 syntaktisch ein Anakoluth, um nicht von Fehlkonstruktion zu sprechen, denn der Relativsatz, der den Gläubiger beschreibt, ist gar nicht das Subjekt der folgenden Prädikatsätze, die vielmehr, wie der Leser erraten muß, vom Schuldner handeln.

(5) Nur in § 9 wird der Gläubiger, wo er zum zweiten Male erwähnt wird, [dam].g[à]r genannt.

(c) Die soeben unter (a) tabulierte Form der Protasis der §§ 3; 5; 7; 8; 9 zeigt deutlich, daß Formverwandtschaft und Anordnung der Paragraphen nicht miteinander in Übereinstimmung sind. Der Form nach gehört § 9 zu §§ 3; 5; 7, nicht zu § 8, und steht dem § 5 besonders nahe, mit dem er die Form der Erweiterung des Grundthemas und auch das Wort *kanikum*, s. soeben (b) (1), gemein hat. Man möchte annehmen, § 9 sei in einem älteren Edikt unmittelbar auf § 5 gefolgt. Für die Annahme, der formal mit §§ 3; 5; 7; 9 gar nicht verwandte § 8 sei ein späterer Zusatz und stehe nicht einmal auf dem inhaltlich passenden Platze, läßt sich das aus dem Inhalt des § 5 (und § 7) zu gewinnende Argument anführen, es sei für das Verständnis des § 9 nicht nötig, in § 8 vier Arten kommerzieller Darlehen aufzuzählen und mitzuteilen, sie seien vom Gnadenerlasse nicht betroffen, weil das in § 5, wo die erste von ihnen, und in § 7, wo die erste und vierte vorkommen, bereits als allgemein bekannt vorausgesetzt wird.

Auch wenn das zutrifft, ist damit offensichtlich die Textentwicklung der Edikte an dieser Stelle noch nicht eruiert. Der Reihung §§ 7-8-9 entspricht übrigens in Ed. X die der mit ihnen identischen §§ A-B-C.

(d) In der kleinen Gruppe (3) ist der "Gegenfall" in § 21 ganz ähnlich formuliert wie der „Fall" in § 20.

ZWEITER ABSCHNITT: DIE „MĪŠARUM-FORMEL"

1. Paragraphen mit der Formel — Paragraphen ohne Formel, Typ A und B

Bevor wir uns dem Gesamtaufbau des Ed. A-§ zuwenden, müssen wir uns mit einem hier bisher nur gestreiften Formelement beschäftigen, dem kurz „*mīšarum*-Formel" genannten Satze

aššum šarrum mīšaram ana mātīm iškunu,

„weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat". Sie ist für die Erkenntnis des Aufbaus des Ed. A-§ indirekt insofern wichtig, als sie uns das richtige Verständnis der einzelnen Paragraphen erschließt.

(a) Die „*mīšarum*-Formel“ charakterisiert die Paragraphen, in denen sie vorkommt, als Teil des eigentlichen Gnadenerlasses, mit dem der König seinen Untertanen vorübergehend Erleichterung schaffen will. Das wird in § 1 an der Stelle, wo in anderen Paragraphen die „*mīšarum*-Formel“ steht, ausdrücklich ausgesprochen, s. o. 1. Abschnitt § 2. Der bloße Umstand, daß in einem Edikte, dessen Präambel die „*mīšarum*-Formel“ als Quasi-Zeitbestimmung „als [der König Gerechtigkeit] für das Land wiederherstellte“ den Einzelverordnungen vorausschickt, nur acht von den zweiundzwanzig Paragraphen die „*mīšarum*-Formel“ enthalten, beweist, daß der „Gesetzgeber“ nicht alle Paragraphen des Ediktes auf den eigentlichen Gnadenerlaß bezogen wissen will. Hätte er das gewollt, so hätte er sich damit begnügt, es ein für allemal auszusprechen, es also z. B. bei dem soeben zitierten „als der König Gerechtigkeit für das Land wiederherstellte“ bewenden lassen. Eine vergleichende Inhaltsanalyse der Paragraphen ergibt nun, daß sich zwar, wie gesagt, selbstverständlich alle Paragraphen mit der „*mīšarum*-Formel“ auf den eigentlichen Gnadenerlaß beziehen, aber nicht alle Paragraphen ohne die „*mīšarum*-Formel“ auch wirklich nichts mit dem eigentlichen Gnadenerlasse zu tun haben. Es gilt also, Paragraph für Paragraph festzustellen, wie das Fehlen der „*mīšarum*-Formel“ aufzufassen ist und was es für das Verständnis seines Inhalts bedeutet.

(b) Betrachten wir zunächst die im 1. Abschnitt § 1 besprochene Themengruppe (2) betreffend Erlaß privater Schulden. Sie weist die „*mīšarum*-Formel“ nur im ersten ihrer §§ 3-5; 7-9 auf. Die Gründe dafür, daß sie in §§ 4-5; 7-9 nicht vorkommt, ergeben sich zum Teile bereits aus dem Aufbau der Gruppe, s. 1. Abschnitt § 4, zum Teile aus der Inhaltsanalyse der Paragraphen.

1) In § 4, inhaltlich eine Erweiterung des § 3, der Form nach Zusatz zu dessen Text, fehlt die „*mīšarum*-Formel“ aus stilistischem Grunde (**Typ A**). Dasselbe gilt für § 5 und § 7, die indes den Grundtatbestand aus § 3 wiederholen.

2) § 8, das negative Komplement zu § 3, nennt die Kategorien von Schulden, die ausdrücklich vom Gnadenerlasse ausgenommen werden (**Typ B**).

3) Schwieriger, aber doch nicht unergründlich, ist § 9. Inhaltlich stellt er einen Sonderfall des im vorhergehenden § 8 behandelten Darlehensgeschäftes dar, s. o. 1. Abschnitt § 4 S. 295, welches vom Gnadenerlasse ausgenommen ist, er betrifft nämlich das vom Gnadenerlasse nicht berührte, in § 8 geregelte Geschäft (**Typ B**), jedoch mit zusätzlichen, für den Schuldner lästigen Sonderabmachungen, die für nichtig erklärt werden, wofür das sonst nur beim Rückstandserlasse vorkommende Wort *wuššura* gebraucht ist. Dieselbe Art, auf den Gnadenerlaß nicht mit der

„*mīšarum*-Formel“, sondern mit dem für dessen Effektuierung üblichen Ausdrücke *wuššurum* hinzuweisen, finden wir auch in § 11, s. 1. Abschnitt § 1, S. 292 3).

Geht man jedoch von der Form des § 9 aus, derzufolge er, wie oben, 1. Abschnitt § 5 c), dargelegt, nicht zu § 8, sondern zu §§ 3-5; 7 gehört, dann kann man den in ihm geregelten Fall als eine — allerdings eigenartige — Erweiterung des in § 3 behandelten Grundfalls betrachten und das Fehlen der „*mīšarum*-Formel“ als stilistisch motiviert (Typ A), s. soeben 1). § 9 verordnet, so betrachtet, Anwendung der in § 3 niedergelegten Grundregel auf gewisse zusätzliche Sonderabmachungen eines im übrigen, wie ausdrücklich angegeben, nicht unter den Gnadenerlaß fallenden Darlehensgeschäftes.

4) In der kleinen Themengruppe (3) betreffend Freilassung versklavter Freier ist § 21 deutlich das negative Komplement zu § 20, verhält sich also inhaltlich zu ihm wie § 8 zu § 3, oben (a) 2) (Typ B), ist aber im Gegensatz zu § 8 auch der Form nach Pendant zu § 20.

(c) Die untersuchten Paragraphen ohne die „*mīšarum*-Formel“, soeben geschieden in solche, die Teile des Gnadenerlasses betreffen (Typ A), und solche, die nicht unter den Gnadenerlaß fallende Geschäfte oder Verhältnisse behandeln (Typ B), haben das miteinander gemein, daß sie erst in Verbindung mit vorhergehenden Paragraphen überhaupt einen Sinn bekommen, also außerhalb des Ediktes nicht verständlich (Typ A) bzw. überflüssig wären (Typ B). Die zwei Paragraphen des Typs B sind zwar der Form nach auch selbständig und ohne Heranziehung vorhergehender Paragraphen verständlich, regeln aber, einzeln genommen, gar keine zu regelnde Materie, sondern sprechen nur Binsenwahrheiten aus. Im Rahmen des Ediktes erfüllen sie den beim Fehlen von Gattungsbegriffen in der Sprache und bei der Vorliebe der altmesopotamischen „Juristen“ für Kasuistik begreiflichen Zweck, den Anwendungsbereich von Verordnungen beschränkter Geltung zu verdeutlichen durch ausdrückliche Nennung jener Bereiche, in denen sie nicht gelten. Das klingt theoretisch, aber die Aufnahme der „negativen“ Paragraphen in das Edikt ist sichtlich von der Praxis inspiriert und auf die Praxis gerichtet. Der „Gesetzgeber“ beantwortet mit diesen Paragraphen durch den Gnadenerlaß angeregte Fragen aus dem Publikum, die er, wahrscheinlich durch Erfahrung gewitzigt, voraussieht. Vielleicht will er auch den Richtern ein einfaches, handliches Instrument zur Abweisung von Ansprüchen, die sich auf das Edikt berufen, ohne Rückhalt an ihm zu haben, bereitstellen.

2. Paragraphen ohne Formel, Typ C und D

Im Gegensatz zu diesen unselbständigen, nur im Kontext des Edikts sinnvollen oder selbst verständlichen Paragraphen sind die hier folgenden, wie sich bald zeigen wird, inhaltlich und der Form nach selbständig und könnten als „Gesetze“ definiert werden.

(a) Das soll zunächst für die sehr kurzen, nur aus je einem Satze bestehenden §§ 6 und 17, die thematisch zusammengehören, nachgewiesen werden. Das Verbot der Zwangseintreibung von Schulden, das beide Paragraphen aufweisen, ähnelt Verboten der Rückstandseintreibung, das in § 6 dem im 1. Abschnitt § 3 (e), S. 294 als [4 b], das in § 17 dem als [3] tabulierten. Aber während die Rückstands-Eintreibungsverbote (bis auf einen unten zu besprechenden Fall) auf die „*mīšarum*-Formel“ folgen und dazu bestimmt sind, dem Publikum die Wirkung des Gnadenerlasses sinnfällig zu demonstrieren, ist das Verbot selbst der Gegenstand der §§ 6 und 17, die keinen Teil des Gnadenerlasses ausmachen. Sie weisen nämlich weder die „*mīšarum*-Formel“ auf noch kann deren Fehlen dem Mechanismus des Typs A oder B, s. oben § 1 (b) 1) und 2), S. 298, zugeschrieben werden, denn sie sind schon ihrer Form nach weder Varianten (Typ A) noch negative Komplemente (Typ B) der vor ihnen stehenden §§ 3-5 bzw. 16. Sie haben zwar mit letzteren gemein, daß sie Fälle angeben, auf welche der Gnadenerlaß nicht anzuwenden ist. Aber während die zwei — oder, wenn man § 9 dazurechnet, drei — Paragraphen des Typs B ausschließlich dem Zwecke dienen, dem Publikum den Geltungsbereich gewisser anderer Paragraphen des Ediktes durch negative Beispiele zu verdeutlichen, enthalten §§ 6 und 17 je eine „gesetzliche“ Regelung für ein außerhalb des Geltungsbereiches des Gnadenerlasses liegendes, jedoch an ihn grenzendes Gebiet. Ist die Funktion der Paragraphen des Typs B innerhalb des Ediktes eine erläuternd-illustrative, so erfüllen §§ 6 und 17 eine ergänzende Funktion (Typ C).

Ob §§ 6 und 17 vom Gnadenerlasse, dessen allgemeiner Tendenz sie zu entsprechen scheinen, inspiriert sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Sachlage ähnelt insofern der dem § 9 zugrundeliegenden, als es sich um nicht unter den Gnadenerlaß fallende Arten von Darlehen handelt, deren Empfängern eine gewisse Erleichterung gewährt wird. Die Gewährung dieser Erleichterung könnte nun im Zuge eines Gnadenerlasses und zu dessen Abrundung erfolgt und deshalb in das Edikt aufgenommen sein. Aus dem kleinen Borg erwachsene Forderungen mit Zwangsmitteln einzutreiben, könnte jedoch nach dem Gewohnheitsrechte unstatthaft gewesen sein. In diesem Falle wäre die Formulierung des Rechtsbrauches in einem Paragraphen und dessen Inserierung in ein Edikt erfolgt, um den Umfang des Schuldenerlasses durch ein (weiteres) negatives Beispiel

schärfer zu umgrenzen. Daß ein Pendant zu § 17 im Ed. X, § G, vorkommt, könnte, aber muß nicht für die letzterwähnte Möglichkeit sprechen.

(b) Die soeben vorgetragene Interpretation der beiden Paragraphen beruht auf der philologischen Deutung der beiden Ausdrücke, die ich eingangs mit „Verbot der Schuldeneintreibung“ umschrieben habe. Meines Erachtens ermöglichen es uns gerade §§ 6 und 17, den Sin der Ausdrücke zu präzisieren.

So wenig einheitlich die Paragraphen des Ediktes auch formuliert sein mögen, darf man doch mit Zuversicht behaupten, daß weder *ana bīt* *šasûm*, § 6, noch *šuddunum*, § 17, bedeuten können, die betreffenden Schulden seien annulliert. „Gesetzliche“ Annullierung gewisser Schulden liefe praktisch auf ein Verbot hinaus, die betreffenden Darlehen zu gewähren. Ein solches Verbot wäre nicht so formuliert worden wie § 6 und 17, das zeigt § 16 der „Gesetze von Ešnuna“,

mār awīlim la zīzu u wardum ul iqqiāp, AASOR 31, S. 56,

was man im Stile des CAD etwa mit „einem (finanziell von seiner Familie) abhängigen Angehörigen der freien Klasse (oder: einem jungen Freien?) und einem Sklaven wird nicht geborgt“ wiedergeben könnte. Überdies und vor allem aber wird die Regierung kaum den kleinen Borg verbieten, der sich nicht ausrotten läßt. Demzufolge können *ana bīt* *šasûm* und *šuddunum* nur die für den Schuldner peinliche Zwangseintreibung andeuten, deren Verbot dem Borger wenigstens die sanften Mittel läßt und den Schuldner vor dem Schlimmsten bewahrt.

Dieser Gedankengang ergibt nichts für die Frage, ob ein Unterschied zwischen *ana bīt* *šasûm* und *šuddunum* besteht und welcher. Hier komme ich nicht weiter als zu auf der Hand liegenden Vermutungen. Seiner Etymologie nach dürfte *šuddunum* von beiden Ausdrücken den allgemeineren oder weiteren Sinn haben. Es könnte entweder die Gesamtprozedur andeuten und *ana bīt* *šasûm* deren letzte Phase, das äußerste Mittel des Eintreibers, oder der unbestimmt — generelle, *ana bīt* *šasûm* aber der oder ein konkret-technischer Ausdruck sein etwa nach dem Muster bezahlen — girieren oder benachrichtigen — telefonieren. Eine Entscheidung scheint mir um so schwerer zu treffen, als ich nicht zu sagen wüßte, ob *ana* *šasûm* noch den ursprünglichen Sinn des „Rufens“ hat, wie offenbar noch beim öffentlichen Aufrufen, *šisûm*, zur Bezahlung der vom ‘Palaste’ auf Kredit zum Verkauf vergebenen Wolle, oder einen noch undefinierbaren übertragenen.

Der Umstand, daß nach dem Dargelegten § 17 einen Einzelfall der in § 6 behandelten Gattung betrifft und nach moderner Systematik überflüssig wäre, wie ich als juristischer Laie glauben möchte, kann nicht gegen die Annahme ins Feld geführt werden, *šuddunum* und *ana bīt* *šasûm*

meinten in dem hier betrachteten Zusammenhange *grosso modo* dasselbe. Einen solchen Einwand erledigt der Hinweis auf die Kasuistik des Ediktes und nicht nur des Ediktes.

(c) Obgleich zwischen dem isolierten § 10 betreffs Geschäftsbeziehungen des 'Palastes' zu den Kaufmannschaften einerseits und den thematisch auf den Nenner „Strafe für Vergehen“ zu bringenden §§ 18 und 22 andererseits gar keine Beziehung besteht, kann man sie, um unnötige Komplizierung zu vermeiden, hinsichtlich der Bewertung des Fehlens der „*mīšarum*-Formel“ als **Typ D** zusammenfassen, Paragraphen, welche weder mit dem eigentlichen Gnadenerlasse („*mīšarum*-Formel“ und Typ A und B) noch mit verwandten Themen (Typ C) etwas zu tun haben.

(d) Der oben, 1. Abschnitt § 3 (e), in die Tabelle der Paragraphen betreffend vom Gnadenerlasse erfaßte Rückstände wegen des für sie typischen *uššur* aufgenommene und nur als solcher verständliche § 13 enthält weder die „*mīšarum*-Formel“ noch eine Handhabe zur Erklärung ihres Fehlens. Man kann es aber auch nicht auf einen Irrtum des Schreibers zurückführen, weil von dem § 13 entsprechenden § D des Ed. X gerade noch genug erhalten ist, um uns das Fehlen der „*mīšarum*-Formel“ auch dort zu zeigen, und man nicht gern annehmen möchte, ein Textfehler sei von einem Edikte ins andere übernommen worden. Bei meiner früheren Annahmen, Ed. X sei ein Exemplar des Ed. A-š, wäre das vielleicht eher denkbar. Ich stehe hier vor einem Rätsel, dessen Lösung ich nicht gefunden habe.

DRITTER ABSCHNITT: AUFBAU (SCHLUSS) DES ED. A-Š UND STILISIERUNG DER PARAGRAPHEN

1. „Dauerbestimmungen“ im Edikt?

a) In einem Abschnitte „Paragraphen mit und ohne „*mīšarum*-Formel““, SD 5, S. 183-186, den ich jetzt durch den 2. Abschnitt, oben S. 297-302, ersetzen möchte, hatte ich die Paragraphen ohne „*mīšarum*-Formel“ der Typen C und D, oben 2. Abschnitt § 2 a) und c), als „für die Dauer gültig“ erklärt und „Dauerbestimmungen“ genannt; ich hätte übrigens Paragraphen des Typs B, oben 2. Abschnitt § 1 (b) 2); 4), darin einbeziehen können. Zu dieser Qualifikation war ich gekommen, weil ich als charakteristisch für den Gnadenerlaß seine einmalige, momentane, auf konkrete bestehende Verpflichtungen beschränkte Wirkung ansah und deshalb meinte, Paragraphen außerhalb des Gnadenerlasses wären im Gegensatz zu ihm zu dauernder Anwendung bestimmt gewesen. Das mag auch die Absicht des „Gesetzgebers“ gewesen sein,

aber wissen können wir das um so weniger, als wir nicht einmal feststellen können, ob es im alten Babylonien überhaupt eine dauernde Anwendung schriftlich aufgezeichneter Bestimmungen in der Praxis oder auch nur in der Theorie gegeben hat. Setzt man statt „Dauerbestimmung“ vielmehr „Gesetz“, wie ich es oben 2. Abschnitt § 2 Anfang probeweise getan habe, so beschwört man damit die bekannte Frage nach der Geltung altmesopotamischer „Gesetze“ herauf. Aber es ist gar nicht nötig, am Gnadenerlasse gerade den Aspekt des Vorübergehenden hervorzuheben und ihm das Dauernde gegenüberzustellen, unter dem wir uns zwar etwas vorstellen können, von dem wir aber nicht wissen, ob ihm überhaupt ein altbabylonisches Konzept entspricht. Der nicht zu bezweifelnden Andersartigkeit der Paragraphen Typ C und D trägt bereits die simple Definition „nicht zum Gnadenerlasse gehörig“ vollauf Rechnung. Sie ist auch auf Typ B anwendbar in dem Sinne, daß die in §§ 8 und 21 zur Sprache gebrachten Fälle nicht vom Gnadenerlasse betroffen werden, die diese Fälle registrierenden Paragraphen dagegen zur Darstellung des Gnadenerlasses im Edikte gehören.

b) Man darf sich nun aber fragen, ob man mit der Vorstellung, das Edikt behandle einen Gnadenerlaß nebst einigen Ausnahmen von ihm — einer Vorstellung übrigens, die sich als durchaus zweckmäßig für die Interpretation des Ediktes bewährt hat — nicht vielleicht den Text geradezu umdreht. Die „Ausnahme-Paragraphen“ sind zwar im Edikte in der Minderheit, gehören ihrer Art nach aber, wie ich mit der Bezeichnung „Gesetz“ andeuten wollte, zur kompakten Mehrheit innerhalb der altbabylonischen „Rechtssammlungen“. Sie betreffen, umgangssprachlich ausgedrückt, das „Normale“, dagegen die auf den Gnadenerlaß bezüglichen Paragraphen das Besondere, das ausdrücklich mit der „*mīšarum*-Formel“ gegen das „Normale“ abgesetzt wird.

Diese Vorstellung scheint nicht nur der des Redaktors des Ed. A-§, des Redaktors des Ed. S-i und des Redaktors des Ed. X zu entsprechen, sondern ermöglicht uns auch, die Edikte mit dem CH auf eine Linie zu stellen und unser — zugegebenermaßen völlig unzulängliches — Wissen vom CH und vom Ed. A-§ zu kombinieren. Dazu ermutigt mich ein beider gemeinsamer Zug. Sowohl im CH als im Ed. A-§ — der Anfang von Ed. S-i und Ed. X ist verloren, sodaß wir nicht wissen können, wie es damit um sie stand — wird die Sammlung von Paragraphen von einer Zeitbestimmung eingeleitet, im CH „damals“, V 25, nämlich „Als Marduk mich beauftragt hatte, der Bevölkerung zum Recht zu verhelfen“, V 14-24, vgl. o., I. Teil S. 25, im Ed. A-§ „als [der König Gerechtigkeit] für das Land wiederherstellte“. Ich schlage daraufhin folgende summarische Hypothese vor.

Um „Gerechtigkeit“ in seinem Lande bemüht, veröffentlicht Hammu-rabi in seinem „Codex“ einen in Paragraphen gegliederten Überblick über Rechtszustand, Jurisdiktion und Preistarif, wie sie in seinem Lande herrschen/gelten bzw. nach dem Willen des Königs herrschen/gelten sollten.

Ammi-šaduqa veröffentlicht anlässlich seines Gnadenerlasses zu Beginn seiner Regierung in seinem Edikte einen in Paragraphen gegliederten kurzen Überblick über den Rechtszustand, der infolge des Gnadenerlasses eingetreten ist bzw. in wenigen bestimmten Fällen in seinem Lande herrscht oder nach dem Willen des Königs herrschen soll.

2. Die Anordnung des restlichen Stoffes

Zur Abrundung unserer Betrachtungen sind die hier bisher noch nicht besprochenen Paragraphen in den erstellten Rahmen einzufügen.

(a) Die Einschaltung des § 6, s. o. 2. Abschnitt § 2 (a), in die Gruppe, welche Schuldenerlaß zum Thema hat, scheint insofern sachlich berechtigt, als er von einer Sonderform des konsumptiven Darlehens handelt, dem §§ 3-5; 7 gewidmet sind. Wieso er aber auf einen Platz gestellt worden ist, wo er die eng zusammengehörige Untergruppe §§ 5 und 7 sprengt, läßt sich nicht mehr ermitteln.

(b) § 10 regelt gewisse Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufmannschaften und 'Palast' und richtet sich wohl an beide. Ausgehend von dem sachlichen Zusammenhänge zwischen *karum* und *tamkarum*, den unsere Übersetzungen „Kaufmannschaft“ und „Kaufmann“ voraussetzen und betonen, dessen Natur uns aber betrüblich unklar bleibt, kann man vielleicht den Platz des § 10 im Edikte mit der Hypothese erklären, er sei vor den § 11 gestellt worden, weil er die Voraussetzungen für die dort behandelten Transaktionen zwischen Kaufmann und 'Palast' erläutere. Wer das zu gewagt findet, müßte sich mit dem Gedanken an eine ferne thematische Verwandtschaft beider Paragraphen abfinden. Der Vermutung, § 10 sei durch das in § 9 (B III 14) wie beiläufig vorkommende Wort *dam.gār* attrahiert worden, darf man wohl nicht Raum geben.

(c) Warum § 17, der, wie soeben im 2. Abschnitt § 2 (a) und (b) ausgeführt, sachlich zu § 6 gehört, weit von ihm entfernt an der ihm zugewiesenen Stelle steht, wird einem auf den ersten Blick klar. Die Anordnung der §§ 16-17-18 folgt einem in Omensammlungen und Vokabularen oft angewandten Ordnungsprinzip, das zwar, wie hier, einen gewissen Sachzusammenhang der Kettenglieder nicht ausschließt, primär aber ihre Form berücksichtigt, dem sogenannten akrophonischen. §§ 16-18 beginnen mit dem Worte *munus lú kurun₂.na*; sie behandeln drei verschiedene Aspekte der Schankwirtinnen-Tätigkeit. Ob dieses Prinzip

den § 16 etwa sozusagen aus der Sachgruppe §§ 13-14-16 herausgelöst hat und damit die Einreihung des § 15 an seiner jetzigen Stelle. s. o. 1. Abschnitt § 2, S. 293, ermöglicht oder begünstigt hat, kann man nur fragen.

(d) §§ 20 und 21 über Freilassung versklavter Freier behandelt das dritte Hauptthema des Gnadenerlasses. In Ed. S-i war der ihm gewidmete § 3', ursprünglich offenbar der zweite der entsprechenden Gruppe, der letzte des Ediktes, in Ed. X (§ H) ebenso wie hier folgte je ein nicht zum Gnadenerlasse gehöriger Paragraph, von dem wir wegen des Erhaltungszustandes der beiden Tafeln nicht wissen, ob der Text mit ihm endete.

(e) Von § 19, der schwer verständlich ist wegen seines schlechten Erhaltungszustandes, kann man nur sagen, daß er einen Teil des Gnadenerlasses betrifft, welcher offensichtlich nichts mit Freilassung zu tun hat. Andererseits erkenne ich keine Beziehung zu einem der vorhergehenden achtzehn Paragraphen, es sei denn die, daß die von § 19 Betroffenen auch unter anderen Personengruppen in § 15 vorkommen. Demnach läßt sich sein Platz im Edikte nur relativ bestimmen als letzter, der vor den „Freilassungs“-§§ 20 f. verfügbar war.

(f) § 22, dem in Ed. X § I entspricht, würde zwar nach moderner Systematik unter Strafrecht ressortieren wie § 18, aber das braucht für den antiken Redaktor, der § 18 bereits nach akrophonischem Ordnungsprinzip zu §§ 16-17 gestellt hat, kein Gesichtspunkt gewesen zu sein. Wüßte man sicher, § 22 bzw. § I seien die letzten ihres Ediktes gewesen, so könnte man mit festerer Überzeugung und größerer Überzeugungskraft vorschlagen, sie als Anhang zum Edikt zu betrachten, mit dessen sonstigem Inhalt sie gar nichts gemein haben.

3. Die Stilisierung der Paragraphen

Selbst bei Vergleich mit den „Gesetzen von Ešnuna“, die sich nicht durch Uniformität auszeichnen, auffallend uneinheitlich ist die Satzform der Paragraphen des Ed. A- ς .

(A) Das bekannte mit *šumma* beginnende Satzgefüge findet sich nur in den §§ 4; 7; 11; [20]; [21].

Alle übrigen Paragraphen sind kürzere oder längere, einfachere oder verwickelte Satzgefüge, deren Bildungsschema nochmals bloßzulegen, vgl. SD 5, S. 182 f., hier zu nichts führen würde. Eine grobe Einteilung nach dem Anfangsworte muß genügen. Es bezieht sich

(B) auf einen vom Edikte betroffenen Gegenstand, §§ 1; 13; 14;

(C) auf eine vom Edikte betroffene unbestimmt gelassene Person, *ša*, §§ 3; 5; 9;

(D) auf eine vom Edikte betroffene näher bezeichnete Person, §§ 2; 6; 8; 12; 15; 16; 17; 18; 19; 22.

Der Anfang von § 10 ist abgebrochen und nicht sicher zu ergänzen bzw. einer der vier genannten Kategorien zuzuweisen.

Die nach äußeren Merkmalen vorgenommene Einteilung der Paragraphen des Ed. A-§ in vier Gruppen erweist sich bei näherem Zusehen als grobe Vereinfachung.

1) Einheit von Form und Inhalt konstatiert man nur im Falle von (B) und (C). In (C) ist die vom Edikte betroffene unbestimmt gelassene Person der Gläubiger, also die Partei, welche die Kosten der königlichen Gnade zu tragen hat.

2) in (D) dagegen ist die vom Edikte betroffene Person

a) der vom Gnadenerlasse Begünstigte, dem in §§ 2 und 16 die Rückstände erlassen, in § 19 eine mir nicht recht klare Gunst gewährt wird;

b) in §§ 6 und 17 der Gläubiger, der die Zeche bezahlen muß;

c) in § 12 ein durch das Edikt indirekt betroffener 'Ertragbringer', der wohl — die entscheidende Passage des Paragraphen ist verstümmelt — durch die königliche Großmut in Mitleidenschaft gezogen wird;

d) in § 15 der Funktionär, der hier die Domäne repräsentiert;

e) in §§ 18 und 22 der mit Strafe bedrohte Missetäter;

f) in § 8 der nicht vom Edikte betroffene Gläubiger.

3) Entsprechend gibt in (A) das Subjekt des *summa*-Satzes an

a) in § (4) den Gläubiger aus § 3, oben 1) (C); in § 7 den nur als *lú* bezeichneten Gläubiger;

b) in § 11 den durch den Gnadenerlaß geschädigten Geschäftspartner des 'Palastes';

c) in § [20] den infolge des Gnadenerlasses aus der Sklaverei Befreiten;

d) in § 21 den vom Gnadenerlasse ausgenommenen Sklaven.

Ich kann nicht erklären, wie das Mosaik verschieden formulierter Paragraphen entstanden ist. Wenn § 2 des Ed. S-i wirklich mit [š]μ[m-ma] begonnen hat, war bereits Ed. S-i hinsichtlich der Stilisierung seiner Paragraphen nicht einheitlich, wie ein Blick auf seinen § 1 lehrt.

Die auffallende inhaltliche Verwandtschaft des § 20 mit CH § 117 könnte darauf weisen, daß er, Materie und Form, aus dem CH stammt. Da der offensichtlich nach seinem Muster verfaßte Gegen-§ 21 ein Pendant in Ed. S-i § 3' hat, was wieder einen vorhergehenden, § 20 entsprechenden Paragraphen voraussetzt, wäre der geringe zeitliche Abstand zwischen dem Ed. S-i und dem CH als günstige Voraussetzung für eine Übernahme zu betrachten. Uns fehlt jedoch jede Möglichkeit, mit Aussicht auf Erfolg der eventuellen Herkunft aller anderen Paragraphen nachzugehen.

4. Überblick über den Aufbau des Ed. A-§

Die folgende Tabelle stellt einen Versuch dar, das in diesem Kapitel Erörterte übersichtlich zusammenzustellen.

Die Spalten betreffen

- (1) die äußere Form der Paragraphen nach oben § 3;
- (2) den Stoff der Paragraphen nach oben 1. Abschnitt § 1;
- (3) die „*mīšarum*-Formel“ nach oben Anm. 466 und 2. Abschnitt § 1 (a) bzw. das Fehlen der „*mīšarum*-Formel“ nach oben 2. Abschnitt § 1 (b); (c); § 2 (a); (c);
- (4) Gruppenbildung: a = Themengruppe Schuldenerlaß; b = Themengruppe kar/dam.gār(?); c = Themengruppe Rückstandserlaß; c₁ = indirekte Folgen des Rückstandserlasses; d = Themengruppe Freilassung; e = Formgruppe akrophonisch.
- (5) Zugehörigkeit zum Gnadenerlasse: x; mit ihm verwandt: (x).

Spalte	1	2	3	4	5
§ 1	B	1	(x)		x
§ 2	D a	1	x		x
§ 3	C	2	x	} a	x
§ 4	A a	2	A		x
§ 5	C	2	A		x
§ 6	D b	5	C		(x)
§ 7	A a	2	A	} a	x
§ 8	D f	2	B		x
§ 9	C	2	A [?] /B [?]		x
§ 10	[.]	6	D	} b ⁻	-
§ 11	A b	(1)	(x)		x
§ 12	D c	(1)	x		} c ₁ ⁻
§ 13	B	1	?	} c	
§ 14	B	1	x		} -c, e
§ 15	D d	4	x		
§ 16	D a	1	x	} e	x
§ 17	D b	5	C		(x)
§ 18	D e	7	D		-
§ 19	D a	8	x		x
§ 20	[A] c	3	x	} -d	x
§ 21	[A] d	3	B		x
§ 22	D e	7	D		- , Rest verloren.

ACHTZEHNTE KAPITEL

WORTBESTAND UND TERMINOLOGIE DER EDIKTE

ERSTER ABSCHNITT: GLOSSAR DER IN DEN EDIKTEN VORKOMMENDEN
WÖRTER

(Der Kürze halber werden die Edikte im Glossar zitiert als A = Ed. A- δ Exemplar A; B = Ed. A- δ Exemplar B; S-i = Ed. S-i; X = Ed. X. Die Zahlen in runden Klammern verweisen nach den Nummern des Vokabulars, unten 2. Abschnitt.)

- áb B IV 16; áb.gud.ḫi.a B IV 12
adi A Vs. 17
 aga.uš (54) B IV 38 V [17 24] VI 11 [17] - X V [5' 9']
aḫûm (56) B IV 39
 ak A Vs. 16 ab.ak.ak.k[e]
 lú *akkadûm* (38) B I 9' A Rs. 13' [21'] = B II [23] B III 1 9 19 - X III 7
 [16]
alākum B V 19 *illak*
alum B III 30 V [22(?)]
ammi-ditana A Vs. 15 Rs. 4' = B II 2
ammi-šaduqa A Vs. 18
 lú *amurrûm* (38) B I 9' A Rs. 14' 22' = B II 24 B III 1 9 [20] - X III 7
 an S-i Vs. 8'
ana S-i Vs. 16' Rs. 1' 2' 4' - A Vs. 4 [8] 11 14 B I [5' 6' 9'] 10' 14' 16' A
 Rs. 21' = B II 23 B II 27 30 33 34 III 3 6 8 9 19 21 34 35 IV 8 10 [11] 16
 17 19 21 22 27 32 35 V 1 6 8 9 21 30 [33] VI 4 6 11 13 - X III [9 12 14 15
 16] IV [1'] 5' 7' 10' 11' 12'
andurārum (35) S-i Rs. 6' - B V 34 VI 8
annûm B IV 2; fem. B V 20
apālum B II 43 - X III 5 Inf.
aššatum B V 29
aššum S-i Vs. 13' - B I [4'] 13' A Rs. 7' 20' B II 40 III 40 IV 22 32 V 1
 7 - X III 2 IV 5' 11'
āwatum B II 41 - X III 3
 lú *babīlum* (53) B IV 26
 bād.da A Rs. 5' = B II 3
bamātum (5) B IV 31 - X IV 4'
barzipa^{ki} (56) B III 22
bīšum B III 2 7 - X III 8 13

- dam.gàr (59) B II 36 III [14] 32 IV 1 8 10 11 V 14
damqi-ilišu A Rs. 5' = B II 3
 [didli] S-i Vs. 4'
 dāngir B II 39 IV 1 14 - X III 1
 dù B II 4 in.dù.àm
 du_g A Vs. 17 ba.an.da.ab.du_g.a
 dumu (65) B V 25 26 27 37 38 39 VI 1
- é S-i Vs. 7' 16' - A Vs. [11] Rs. 21' = B II 23 B V 36 VI 11; é.ḫi.a B
 IV 35 - X IV 7'
 é [.....] S-i Vs. 7'
 è A Vs. [21] = B I [2'] íb.ta.[è.a]
ebēbum D B IV 4 ú-ub-ba-am-ma; Dt B IV 4 utebbibu
e'ēlum B V 28 i-il-šu-ma
 é.gal (37) A Vs. 7 B III 28 31 32 34 35 38 IV 8 14 21 V [6] - X IV 10'
emūqum B VI 15 - X V [8']
emut-balum^{ki} (42) B V 25 37
^den.líl A Vs. 19 ^den.[l]íl.l[e]
epēšum B VI 14 Inf.
 erim X IV 7'
esēḫum A Vs. 14 e-ès-ḫu
esērum A Rs. 6' = B II 5 īsirma; A Rs. 8' īsirūma
ešēdum B VI 13 Inf.
etēqum B III 12 i-it-ti-iq-ma
ezēbum G B III 35 IV 8 10 īzibu; N S-i Rs. 5' - B VI 7 - X V [2']
 innezib; Š B II 28 ušēzib; B I 12' A Rs. 15' B III 10 11 ušēzibu
- geme.arad (66) B V 36
 gi S-i Vs. 10' mu.un.gi.[na.a]
 GĪR.ARAD (58) B VI 10 - X V [4']
 gul B II 4 bí.in.gul.la
 gu.la A Vs. 20 b[í].íb.gu.la
 gú.un (48) S-i Vs. [12' 16'] - A Vs. 7 11 B III 33 36 39 40 IV 3 5 9 37;
 (23) B IV [36]
- ḫadānum B III 12
 ḫarāšum Št B IV 6 uštaḫarrašūma
 [ḫé.gál] S-i Vs. 5'
 ḫe.n[un] S-i Vs. 5'
 ḫepūm G B I 15' A Rs. [20']; N B III 5 - X III 11 iḫḫeppi
 [ḫur.sag] S-i Vs. 4'
- í[d] S-i Vs. 4'
 ida-maraz^{ki} (43) B V [26 38]

- idum* B II 34
igi S-i Vs. 8'
igi n.gál B IV [17 19]
i'iltum B V 28
ilkum B IV 39
ina A Vs. 13 Rs. 7' 19' B II 29 III 11 28 30 31 33 34 38 IV 7 12 V 15(?)
 VI [15] - X III [18]
dinana S-i Vs. 8'
inūma A Vs. 3
isina^{ki} (45) B III 23 V [27 39]
ištu B IV 4
itti B II 36 III 39 IV 3
itu A Vs. 17 *itu bár.zag.[gar]*; A Rs [3'] = B II 1 *itu dirig*
še.gur₁₀.kud; S-i Vs. 1' [*itu s*]_{ig₄}

kabtum (61) B IV [37]
ká.dingir.ra^{ki} (40) A Vs. 12 B III 21 IV [39]
kalam A Vs. 20 *ka[la]m.[m]a.[ni.šè]*
kanikum A Rs. 15' 20' B III 10 11 35 36 37 IV 2 5 7 9 - X III [17]
kar (57) A Vs. 12 B III [22 23] 24 25 [26]
kaskal (14) B III 3 8 - X III 9 [14]
kaš B V 11 - X IV 14'
kašāšum (19) *N* S-i Rs. 3' - B VI [5] - X V [1'] *ikkašiš*
 [*ki gub(.ba)*] S-i Vs. 6'; 3' *urud k[i l]u[gal gub.ba(.a)]*
ki.lam (29) B III [30]
kīma B III 30 34 V 4 22
kīsum (27) B III [27]
kisura^{ki} (46) B V 27 39
kiššātum (18) S-i Rs. 2' - B V [30] VI 4
kittum B V 15
kù.babbar S-i Rs. 1' - B I 8' 16' A Rs. 12' B II 27 32 36 III 2 7 [13] 17
 V 30 VI [3] 12; (6) B V 6 - X III 8 [13] IV 9'
kullum B II 30 [*ukt*]_{ilma}
kunukkum B V [15]
kuš B IV 16 17 19

la A Rs. 7' 11' B II 44 III 38 39 IV 3 V [15] - X III [6]
labirtum B V 4
LAL + U (2) S-i Vs. 11' - X IV 3' 12'
LÁL.ḥi.a (2) A Vs. 5 15 B III 33 40 IV [26] 30 31 V 9
larsa^{ki} (57) B III 24
lequm *G* A Rs. 19' *Inf.*; B III 36 39 *ilqé(ma)*; B II 36 III 4 17 34 - X III 10
ilqú; B IV 3 *laqiaku*; *Gtn* A Rs. 18' *ilteqqú*

- le'um* B II 44 - X III 6 *ilī*
lú B II 27 36; vgl. *akkadūm*; *amurrūm*; *babblum*; *mušaddinum*; *muškēnum*;
qaiṣpānum; *rā'ibānum*; *šībū*
lú *kurun₂.na* (6) B V 6 - X IV 9'
lugal S-i Vs. [2'] 13' - A Vs. 15 18 Rs. 4' = B II 2 *lugal.e*; vgl. [ki
gub(.ba)]
ma.da A Vs. 16 *ma.da.[a]n.na*
maḥ S-i Vs. 7'
maḥar B II 39 IV 1 14 - X III 1
maḥārum B IV 15 *imaḥḥar[u]*
makāsum (21) *N* B IV 40 V 2 4 *immakkus(u)*
mala B IV 9
malūm D B III 29 *umallū*; *Dt* B IV 25 *umtallū*
mana B IV 18 [20]
ma[n(?)]/zzazānum S-i Rs. 4' - B V [31] VI [6]
maṣṣartum (10) A Rs. 17'
máš (8) B I [10'] A Rs. 12' 18' 19' B III 13
mātum, „Land“ A Vs. 4 12 B I 5' 14' IV 12 22 24 32 V 1 8 [21] VI 10 -
X IV 5' 11' V 4'
mātum, „sterben“ A Rs. 11' = B II [10] A Rs. [23'] = B II [26] 44 V 16
VI 16 *imāt* - X III 6 *i-mu* (Glosse: *ma*)-*a-at*
melqētum (9) B I 10' II 30
miksum (22) B V 4 22
mimma B IV 1 V 12 - X IV 15'
mīšarum (1) S-i Vs. [13'] - A Vs. [3] B I [4' 13'] IV [22] 32 V 1 7 21 32 -
X IV 5' 11'
mīšlum B III 27 29 V [23]
mu S-i Vs. [2'] - A Vs. 15 Rs. 4' = B II 2 V 18
munus lú kurun₂.na (63) B V 5 11 14 - X IV 8' 14'
murgu^{ki} (47), vgl. (57) B III 25 VI 1
lú mušaddinu(m) (33) S-i Vs. [15'] - A Vs. 10 B I 6 IV [27] V 9 - X IV
12'
lú muškēnum (62) B IV 38
nadānum G B II 42 III 6 V [24] - X III 4 12 *inaddin*; B IV [21] VI [15] - X
V 8' *inaddinu*; B II 31 32 35 *addin*; B II [27] *iddin*; B I 11' A Rs. 14' B
III 10 - X III [1] *iddinūma*; B VI 18 - X V 10' *iddinūšum*; B IV 28 - X IV
[1'] *nadnu*; *N* S-i Rs. [1'] - B VI [3] *innadin*; B III 28 31 38 *innaddin(u)*;
Š (32) B IV 28 - X IV [1'] *Inf.*; A Rs. [2'] = B I 17' B V 13 - X IV 15'
ušaddan; A Rs. 6' = B II 5 *ušaddin*; A Rs. 8' = B II [7] A Rs. 9' *ušaddinu*;
Št B IV [23] 29 34 - X IV 2' 6' *uštaddan*
nādinānum B II 38

- nakārum* B II 38 41 - X III 3 *ikkiru*
nam.en.nun.na A Vs. 19
namúm X IV 8'
nāšúm Ptc. (48) S-i Vs. 12' 16' - A Vs. <7> 11 B III [33] 36 39 40 IV 3
 5 9 37
nawúm B IV 40 V 5; (52) S-i Vs. 12' - A Vs. 7
numh̄ia (41) B V 25 [37]
pagrum B V [29]
pašārum B III 32 *ipaššaru*
PA.TE.sì S-i Vs. 11' - A Vs. 5 *PA.TE.sì.meš*
pih̄atum B II 43 - X III 5
pūm B I 16' II 37 III 6 [16] 37 IV 2 7 9 - X III [12]
qabúm B II 39 - X III 1 *iqabbúma*; B II 35 *iqtabi*
qadu B IV [16] 17 19
qātum B II 29 IV 12
lú qaiāpānum (64) A Rs. 21' = B II [23]
qiāpum (11) A Rs. [22'] = B II [24] B V 11 12 - X IV 14' 15' *iqīpu*
rabúm (60) B IV 37
[lú] rā'ibānum (58) A Vs. 13 B VI 10
rakāsum D B III 15 *urakkisu*
rašúm B III 13 *irašši*
riksātum, Plur. B III 6 [15 16 19] - X III 12
ri.ri.ga (30) B IV 16 17 19
samsu-iluna S-i Vs. [2']
si - x B I 3' *si bi.ij[n] x*
síg B IV [18] VI [12] - X V 6'
sipa (50) S-i Vs. 11' - A Vs. 6 B IV 12 13
suḥum^{ki} (39) B IV 31 35 - X IV 4' 7'
su.si.ig (51) S-i Vs. [11'] - A Vs. 6 *šu.si.ig*; B IV [12 24]
seh̄ertum (24) B IV 36
ša A Vs. 12 13 15 18 B I [8'] A Rs. 4' 9' 10' 12' 15' 22' = B II [24] 32
 37 38 III 2 7 11 17 32 34 37 IV 2 7 8 9 12 [14 27] 31 [36 37] 39 V 6 [11
 12 15 18] VI [2 11 18] - X III [8 13] IV 4' 9' 14' 15'
šadduttum/šaddütum (16) A Rs. 7' = B II 6
šakānum (1) S-i Vs. 14' - A Vs. [4] B I 5' 14' IV 22 33 V 1 8 [22 33] - X
 IV 5' 11' *iškunu*; (35) B V [35] *šakin*; N S-i Rs. 7' - B VI 9 - X V 3'
iššakkan
šaluš B V 23
šanúm, „zweiter“ B II 34

- šaqaalum* B V 7 - X IV 10' *išaqqalu*
 [šár] B I 3' [šár.ra.b]a
šarrum A Vs. [3] B I [4'] 13' III 40 IV 22 32 V 1 7 [21] - X IV 5' 11'
šasûm (34) S-i Vs. 17' - B I 7' A Rs. 23' = B II [25] 26 V 10 *išassi*; X IV
 13' *i-ta-ás-si*; N B IV 35 *iššassi* - X IV 7' *iš(š)assi*
šašarum Š B III 14 *ušašteru*
še/šeum B II 27 [32] 36 še; B IV 30 31 V 3 6 *še-e*; B I 8' 16' III 2 7 V 11
 VI 12 *še-am* - X IV 3' 4' *še-e*; III 8 [13] IV 9' 14' *še-am*
 še, ein Gewicht B IV 17
 še.giš.ì B IV [36]
 [še-i]š-še-zu X IV 3'
šibšum (9) B IV 30 - X IV 3'
 lú.meš *šibû* B II 37
šimum (12) A Rs. 16' B II 33 III 3 8 - X III 9 [14]; (25) B V 3; (28) B
 III 28 30 [32] 34 37 IV 7; ? B VI [2]?
šiprum B VI 14 - X V 7'
šitullum^{ki} (57) B III 26
šû B IV 1
 šu.šA (53) B IV [38] V 17 24 VI 11 [17] - X V 5' 9'
šumma S-i Vs. [18(?)] - A Rs. 3' = B II 1 [27] 43 III 32 V [25 36] - X III
 [5]
 šu.si.ig (51) s. o. su.si.ig

tabalum B VI [19] - X V 10' *itabbal*
 tab.ba (15) B III 3 8 - X III 9 14
tadmiqtum (13) B II 33 III 4 8 - X III [10 15]
 ta'itum (17) A Rs. 16'
takšitum (26) B V 3
tārum D B III 16 18 *utar*
 túm S-i Vs. 6' túm.túm
tuppum A Vs. 1 13 vgl. (13) B I [12'] 15' A Rs. 2' = B I 16' B II 28 29
 37 40 III 5 - X III 2 [11]

 ù S-i Vs. 12' - A Vs. 7 8 B I 8' 9' 16' A Rs. 3' 12' 13' 14' 17' 18' B II
 27 28 30 36 41 III 1 2 4 7 9 36 IV 18 20 31 36 39 40 V 3 11 14 24 VI 11
 12 14 17 - X III 3 7 8 [10] 13 IV 4' 9' 14' V 5' 6' 7' 9'
 u₄ S-i Vs. 1' - A Rs. [3'] = B II 1
 u₈ B IV 17; u₈.udu.ḫi.a B IV [13]
 u₆.di S-i Vs. 9'
 udinim^{ki} A Rs. 5' = B II 3
 uku B I 3'
 ul S-i Vs. 17' Rs. 7' - A Vs. 11 B I [7'] 17' A Rs. [23'] = B II [25] III 5
 16 IV [23] 25 [29] 34 35 V 2 10 13 19 VI [9] - X III 11 IV 2' 6' 7' 13'
 15'

ulami B II 13

ulu S-i Rs. 2' - B I 10' II 34 III 39 V 23 VI [4 6]

uluma S-i Rs. 4'

unu^{ki} (44) B V 26 38

ur₃.ra A Vs. 16; (7) A Rs. 12' B II 27 30

urud vgl. [ki.gub(.ba)]

^dutu A Vs. 20 *^dutu.gim*

uwwum (17) A Rs. 16' *ú-PI-I-ma*; A Rs. 20' B II 40 - X III 2' *uwwú*

ùz B IV 19 [20]; *ùz.ḫi.a* B IV 13

wabālum B II 39 IV 5 *ú-ub-ba-lam*

wašum Š B IV 18 *ušēšú*

watrum B III 15

watūm Št B IV 6 *uštattū*

wildum (66) B V 36

uūššurum (31) B IV 11 *uwaššaru*; B III 41 *uwaššeru*; B I [5'] *uš[.....]*; B V [34] *[ušš]ur*; B IV 29 34 V 2 *ú-uš-šu-ur*; S-i Vs. [14'] *uššur/ra* - A Vs. 9 *uššuram* - X IV [2'] *uššuru*; X IV 6' *uššura*; B III 20 *uūššurā*

[x.kam] S-i Vs. 1'

ZAG.ḪA (20) B IV [36]

zgmukkum (3) A Vs. 13

zi A Vs. 21 [z]i.b[í].e[š]

2.kam A Rs. [3'] = B II 1; 3.kam B V 18

6ⁱⁱ B II 42

ZWEITER ABSCHNITT: VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERSTÄNDNIS DER EDIKTE

1. Erwünschtes und Mögliches

Die Edikte sind Sammlungen von Rechtsvorschriften, die wir als „spezielle Gesetze“, „die nähere Bestimmungen für bestimmte Personen und Sachen enthalten“⁴⁶⁸), definieren können. Zu einem großen Teile sind es „besondere Gesetze“, denn „die in“ ihnen „aufgestellten Regeln weichen besonderer Rücksichten halber von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab“⁴⁶⁸), sie umschreiben den Gnadenerlaß. Eine klare Vorstellung von den „bestimmten Personen“, welche die Edikte betreffen, und den „bestimmten Sachen“, in welche sie eingreifen, ist offensichtlich die Voraussetzung für volles Verständnis der Edikte, Pflicht des idealen Bearbeiters demnach, dem Leser ein deutliches Bild jener Personen und Sachen zu malen oder wenigstens zu skizzieren. Seit der

⁴⁶⁸) Meyers Großes Konversations = Lexikon⁶ 7 (1905), S. 724 rechts letzter Absatz.

Veröffentlichung meines SD 5 (1958) haben angestrengte, umfassende eigene Bemühungen und sorgfältige Sichtung der einschlägigen Arbeiten anderer mich, falls das noch nötig war, davon überzeugt, daß ein solches Unternehmen nicht in meiner Macht steht. Ich muß mich deshalb nach reiflicher Erwägung mit einem Surrogat begnügen, das niemanden, am wenigsten mich selbst, befriedigen kann.

Beim Verzicht auf eine zusammenhängende Darstellung des „Hintergrundes“ der Edikte muß, wo die Zivilisationsgeschichtsschreibung versagt hat, die Philologie in Aktion treten. Für sie führt der Weg zum Sachverständnis der Texte über die Untersuchung der Wörter, von denen es abhängt. Sie hier einheitlich zu behandeln wäre weder tunlich noch wünschenswert gewesen. Einige bereits mehr oder weniger geklärte sowie auf Grund des verfügbaren Quellenmaterials nicht zu klärende Wörter konnten oder mußten kurz abgetan werden. Noch ausstehende Untersuchungen anderer Wörter, die an sich durchführbar und erfolgversprechend schienen, sind unterblieben, teils weil sie nicht direkt zum Verständnis der Edikte beigetragen, teils weil sie den Rahmen des Buches gesprengt hätten, oder sind bewußt summarisch gehalten. Gelegentlich hat aber auch das Bestreben, ein in Angriff genommenes Thema abzuhandeln, ungebührlich lange Ausführungen nach sich gezogen, die ich nicht unterdrückt habe.

Es schien mir nicht zweckmäßig, die nach Art und Umfang ganz uneinheitlich geratenen Bemerkungen zu den einzelnen Wörtern in einem Kapitel zu sammeln. Nur die längeren, ein einigermaßen abgerundetes Ganzes bildenden habe ich im folgenden aneinandergereiht, andere aber in den Kommentar gesetzt. Alle nötigen Verweise enthält das systematische Vokabular.

2. Sachlich angeordnetes Vokabular ausgewählter Wörter und Ausdrücke aus den Edikten⁴⁶⁹⁾

(Als alphabetischer Index zum Vokabular dient das Glossar, oben 1. Abschnitt, wo die eingeklammerten Zahlen hinter den Wörtern die Nummer der hier entsprechenden Vokabel angeben.)

A. Von den Edikten geregelte Sachen

a) Der eigentliche Gnadenerlaß,

1) *mīšaram šakānum*: s. o. 1/1/2, S. 6 f.

betrifft

⁴⁶⁹⁾ Die im folgenden zitierten Edikt-Paragrafen sind die des Ed. A-š.

I. Rückstände

2) LAL + U (Ed. S-i; Ed. X); LÁL.ḥi.a (Ed. A-š): Meine Ausführungen SD 5, S. 88-97 dritter Abschnitt, hatte ich als erste Hinweise bezeichnet, die zu geben mir beim damaligen Stande der Forschung nötig schien. Meine Anregung, ein Buch über den Gegenstand zu schreiben, hat leider kein Gehör gefunden. In unserem Zusammenhange genügt es, die Umschreibung von „Rückstand“ mit „der noch nachzuliefernde, noch auszugleichende Fehlbetrag bei einer (regelmäßig wiederkehrenden) Leistung“, S. 95 zweiter Absatz, zu wiederholen. Belege für *ribbatum* in AHw., S. 980 rechts I, dazu VS 18 (1973) Nr. 17 Z. 22.

3) *tuppi zagmukki*: s. Kommentar zu § 2, S. 191-193.

4) *šē šibšim*: s. Kommentar zu § 14, S. 238.

5) *šē bamātim*: s. Kommentar zu § 14, S. 238 f.

6) *kù.babbar šē lú kurun₂.na*: s. Kommentar zu § 16, S. 249-251.

II. Schulden

7) *ana ur₅.ra*: s. Kommentar zu § 5, S. 203 f.

8) *ana máš*: s. Kommentar zu § 5, S. 203 f.

9) *ana melqētim*: s. Kommentar zu § 5, S. 203 f.

10) *ana maššartim*: s. M/1, S. 338 rechts f. 5. — Nicht hierher YBT 12 (1979) Nr. 281, denn gegen Feigin, S. 12, steht dort in Z. 7 nicht „nam.kàd.kàd“, sondern *nam.tag₄.tag₄*, „Urbarmachung“, vgl. (*nam.*)*ig.tag₄.tag₄* (s. mein JCS 3 [1951], S. 177) und im Texte Z. 15.

11) *qiāpum*: s. Kommentar zu § 6 A Rs. 21', S. 209.

12) *ana šimim*: Belege aus älteren Textveröffentlichungen für Urkunden über Pränumerando-Kauf in SD 5, S. 60 f. 1. und 7.

13) *ana tadmiqtim*: s. AHw., S. 1300 rechts 2). Dazu noch BM 97188 Z. 3; 12; 65, Walker, AnSt. 30 (1980), S. 17-21, instruktiv. Auch in der Dissertation von Dole aus Harvard (1966), die man zwar kaufen, aber nicht zitieren darf, behandelt.

14) *ana kaskal*: das Geschäft ist bekannt, vgl. H (1956), S. 110 (3) (b), Urkunden über Darlehen *ana kaskal* aber sehr selten, vgl. SD 5, S. 61 9.

15) *ana tab.ba*: s. AHw., S. 1322 rechts *tappūtum* B 2) b).

Die Übersicht über die Darlehensformen, die ich in SD 5, S. 60-62 § 1, gegeben hatte, ist hier nicht wiederholt bzw. neu bearbeitet wegen ihres geringen Wertes für das Verständnis der Edikte. Das auffallendste Ergebnis der Tabelle war nämlich, daß nur wenige der in den Edikten erwähnten Darlehensarten mit Urkunden zu belegen sind, vgl. dazu oben S. 196; 203 f.

- 16) *šadduttum/šaddūtum*: s. Kommentar zu § 4 A Rs. 7', S. 199 unten f.
 17) *tā'itām uwwūm*: s. mein RA 73 (1979), S. 135-141. Auf S. 136 § 2 fünfte Zeile hätte ich „ú-pi-i-ma" als Textfehler statt ú-pi-ú-ma kennzeichnen müssen.

III. Schuldklaverei

- 18) *kiššātum*: s. Kommentar zu § 20, S. 266-273, § 3-6; S. 275-277
 19) *kašāšum*: s. Kommentar zu § 20, S. 274 f., § 7

IV. Feldpacht

- 20) *zAG.ḪA*: s. Kommentar zu § 15, S. 241 f. 2); S. 244 § 3 a)
 21) *makāsum*: s. Kommentar zu § 15, S. 242 3)-244 5)
 22) *miksum*: s. Kommentar zu § 15, S. 244 5); mein BiOr. 34 (1977), S. 151 rechts oben.
 23) *gú.un a.šà*: s. Kommentar zu § 15, S. 241 1); mein BiOr. 34 (1977), S. 150 rechts unten f.
 24) *šēḫertum*: s. Kommentar zu § 15, S. 241 B IV 36.
 25) *šē šīmim*: s. Kommentar zu § 15, S. 248, offenbar Hapaxlegomenon.
 26) *šē takšītim*: s. Kommentar zu § 15, S. 248, offenbar Hapaxlegomenon.

b) Außer dem Gnadenerlaß enthält Ed. A-š noch

V. Drei Paragraphen mit **Richtlinien für Geschäftsbeziehungen** der Obrigkeit mit gewissen Agenten und 'Ertragbringern', zum Teil als Ausführungsbestimmungen zu § 2 aufzufassen. Meine Darlegungen in SD 5, S. 98-106 7. Kap. 1.-3. Abschnitt, „Die Geschäfte des 'Palastes' nach den Urkunden", wäre wegen vieler neu veröffentlichter bzw. bekannt gewordener Urkunden jetzt völlig zu überholen, dabei auch auf Yoffee, BiMes. 5 (1977), einzugehen, dessen Titel „The economic role of the crown in the Old Babylonian period" viel zu weit ist. So wichtig das Thema an sich ist, so wenig haben die verfügbaren Dokumente leider mit Ed. A-š zu tun. Deshalb sehe ich hier von erneuter Bearbeitung überhaupt ab. Ein kurzer Überblick (ohne Belegstellen) findet sich in meinem Vortrage „Der 'Palast', Produzent und Unternehmer im Königreiche Babylon nach Hammurabi (ca. 1750-1600 v. Chr.)", State and temple economy in the Ancient Near East 2 = *Orientalia Lovanensia analecta* 6 (1979), S. 423-434. [S. jetzt Charpin, JA 270 (1982), S. 25-65; JAOS 100 (1980), S. 461-471.]

- 27) *kīsum*: s. Kommentar zu § 10, S. 220 f.
 28) *šimūm*, „Kaufgut": s. Kommentar zu § 10, S. 220.

- 29) *ki.lam*: s. Kommentar zu § 10, S. 220.
 30) *ri.ri.ga*: s. mein „Viehhaltung“ (Amsterdam, 1966), S. 14 e; hier unten 3/21/2 § 2, S. 354.

VI. Zwei Paragraphen betreffs strafbarer Handlungen

- S. u. 63) *munus lú kurun₂.na*; 59) *dam.gàr*; 58) [*lú*] *rā'ibānum*; 54) *aga.uš*; 55) *šU.BA*.

c) Terminologie der Edikte

- 31) *wuššurum*: s. Kommentar zu § 1, S. 185 = SD 5, S. 45 f. § 1.
 32) *šuddunum*: s. Kommentar zu § 3, S. 196-198; S. 295 f.
 33) *mušaddinunum*: s. Kommentar zu § 1, S. 188 § 4.
 34) *ana* *šasūm*: s. Kommentar zu § 1, S. 185 f., S. 295 f.
 35) *andurāram šakānum*: s. die Wörterbücher; dazu auch Edzard, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Budapest, 1976), S. 146 f. *ama-gi₄*.
 36) *šimdat šarrim*: s. mein RA 73 (1979), S. 61 f. § 10; oben S. 8-14.
 37) *é.gal*: s. o. 2/13/1 § 5, S. 222 f.; u. 3/19/2, S. 327-329.

B. Von den Edikten betroffene Personengruppen

a) Das große Publikum

I. Die Landesbewohner

- 38) *lú akkadû u lú amurrû*, Begriffsinhalt etwa „Alteinheimische und Zugewanderte (ursprünglich) westsemitischer Zunge“. Nach einziger Belegstelle nicht näher zu definieren. Vgl. 3/19/1 § 4, S. 326.

II. Bewohner von Provinzen und Städten

- (für geographische Lage und Belege s. Brigitte Groneberg, *RGTC* 3 [1980]) 39) *Suĥum*, 40) *Babylon*, 41) *Numĥia*, 42) *Emut-balum*, 43) *Ida-maraz*, 44) *Uruk*, 45) *Isin*, 46) *Kisura*, 47) *Malgûm*: s. Kommentar zu § 20, S. 277 f. § 10; s. auch 3/19/1 § 2-3, S. 323-326. Vgl. auch 57) *kar*.

b) Lehensleute

I. 'Ertragbringer' des 'Palastes'

- 48) *nāši gú.un*: 3/20/1 § 1, S. 332 f.
 49) *PA.TE.si*: 3/20/2, S. 338-349.
 50) *sipa*: s. Kommentar zu § 1, S. 186-188 § 3.
 51) *šU/su.si.ig*: 3/21, S. 350 ff.

- 52) *na-we. meš*: s. mein RA 70 (1976), S. 172-179 XI., besonders § 6, S. 177 f. Das Lemma *namû* A des inzwischen erschienenen Bandes N/1 (1980), S. 249-251, endet zwar mit dem Hinweise auf meinen Artikel, ignoriert aber das gegenüber der früheren Literatur Neue in ihm völlig. In einem solchen Falle erschienen in früheren Bänden des CAD die Literaturhinweise in runden Klammern, was ich zweckmäßig finde. Das zu rügende neue Verfahren, die beklagenswerte Vernachlässigung der jüngeren einschlägigen Fachliteratur, bietet dem eiligen Benutzer im Texte veraltete Ansichten und verwirrt den gründlichen Leser, der den zitierten Artikel nachliest. Was die Sache selbst betrifft, wird die von mir nachgewiesene Beziehung zwischen *nawûm* und Weidewechsel oder Sömmerung/transhumanze, die ich in unveröffentlichten Vorträgen auch für *nāwé* im AT aufgezeigt habe, trotz N/1 als evident anerkannt werden. Zum Ansatz eines 'Ertragbringers' *nawûm*, der schattenhaft bleibt, RA 70, S. 177 f. § 6 1); 2); 5), habe ich mich durch die Syntax der drei in N/1, S. 250 links unten 2. a, ohne Übersetzung oder Kommentar zitierten Belege aus Ed. S-i § 1; Ed. A-§ § 1; AbB 7 Nr. 51 Z. 5 (NN *nawé* ON) gezwungen gesehen. Ich werde an ihm festhalten müssen, bis mir jemand die drei Stellen plausibel anders erklärt.

II. Sonstige

- 53) ? *babbilum*: s. Kommentar zu § 13, S. 236 f. § 2.
 54) *aga. uš*: s. Kommentar zu § 15, S. 246 5)
 55) *šU.ḪA*: s. Kommentar zu § 15, S. 246 6)
 56) *ilkum aḫûm* s. Kommentar zu § 15, S. 246 f.

c) In Beziehung zur Obrigkeit Stehende

I. Für die Obrigkeit geschäftlich Tätige

- 57) *kar*
kar.ḫi.a ša mātim: vgl. mein State and temple economy (Leuven, 1979) S. 428 Zweiter Absatz.
kar mit Ortsnamen: s. u. 3/19/1 § 3, S. 324-326
 58) ? [lú] *rā'ibānum*: s. Kommentar zu § 2, S. 189-191 § 2
 ? [lú] *rā'ibānu GĪR.ARAD mātim*: s. Kommentar zu § 22, S. 284 f.
 59) *dam. gār*: wie zu *kar.ḫi.a ša mātim*, oben unter 57), S. 428 unten f.

II. Pächter von Domänenland

- 60) *rabûm*: s. Kommentar zu § 15, S. 245 2)
 61) *kabtum*: s. Kommentar zu § 15, S. 245 3)
 62) *muškēnum*: s. 3/19/3, S. 329-331.

III. Abgabepflichtige

63) *munus lú kurun₂.na*: vgl. *sābītum*, AHw. (1972), S. 999 rechts,
s. ferner oben S. 312 *nam/wúm*

d) Nach ihrer Situation Bezeichnete und Sonstige

64) *qaiapānum*: s. Kommentar zu § 6, S. 207-209 § 2
ferner oben 59) in Ed. A-§ § 9 B III 14

65) *dumu* (Ortsname): s. Kommentar zu § 21, S. 279 f. § 3

66) *geme ìr wilid é*: s. Kommentar zu § 21, S. 280-284 § 4.

UMFANG DES KÖNIGREICHS BABYLON - ZU „OBRIGKEIT“ UND „UNTERTAN“

ERSTER ABSCHNITT: DER TERRITORIALE UMFANG DES KÖNIGREICHS BABYLON IM JAHRE AMMI-ŠADUQA I

1. Besitzstand in Südbabylonien

Unsere Kenntnis der politischen Geographie Mesopotamiens in der spät-altbabylonischen Zeit liegt völlig im Argen. Von der Ausdehnung des Königreichs Babylonien nach Norden, Osten und Süden über das durch Urkunden mit Jahrnamen dokumentarisch als babylonischer Besitz bezeugte Kernland um Sippar, Kiš, Babylon und Dilbat⁴⁷⁰) hinaus haben wir keine klaren Vorstellungen. Über den Norden gibt es außer den wenigen, zeitlich nicht einzuordnenden Urkunden aus dem Königreiche Ḫana, über den Osten seit Hammu-rabis Eroberung des Staates von Ešnuna meines Wissens keine inschriftlichen Nachrichten. Im Süden versiegen die Urkunden bekanntlich gegen Ende der Regierungszeit des Königs Samsu-iluna völlig⁴⁷¹). Äußerungen der Fachliteratur über den territorialen Besitzstand des Königreichs Babylon im Norden und Osten sind mir nicht bekannt. Für den Süden gab es Poebels Darstellung in BE 6/2 (1909), S. 119-122. Aber die drei Jahrnamen aus der Zeit unseres Ediktes, die Poebel als Beweise babylonischer Herrschaft in Südbabylonien angeführt hat, sind nicht beweiskräftig.

(a) Jahr Abi-ešuh „h“ (Ungnad, RIA 2, S. 185 rechts unten f. [191.]), jetzt durch VS 18 Nr. 18 Z. 50-53 als Teil des Namens des Jahres Abi-ešuh 28 erwiesen, handelt nicht vom Tempel é kiš-nu.gal in Ur — Poebel, S. 120 zweiter Absatz, war seiner Sache selbst nicht sicher —, sondern von dem gleichnamigen Tempel in Babylon, vgl. Unger, Baby-

⁴⁷⁰) Neuerdings ist die Herkunft der „Urkunden aus Dilbat“ (so Ungnad, BA 6/5 [1909]) aus ein und demselben antiken Orte fraglich geworden, vgl. Stol, JCS 25 (1973), S. 216 I.

⁴⁷¹) Für Nippur s. Poebel, BE 6/2, S. 119 unten; über die nicht veröffentlichten Tafelfunde der neueren Ausgrabungen bin ich nicht informiert. Für Isin s. mein JCS 3 (1951), S. 48 f. 10; Kutscher-Wilcke, ZA 68 (1978), S. 100 Anm. 23. Für Adab s. mein JCS 1 (1947), S. 101; für Girsu s. Parrot, Tello (1948), S. 295; für Ur s. mein OLZ 1955, Sp. 524. Für Uruk und Larsa kenne ich keine entsprechenden Hinweise. Für Kutalla s. jetzt Charpin, Archives familiales (Genf/Paris, 1980), S. 354; für die auf eine viel ältere Zeit beschränkten Urkunden aus Kisura s. jetzt Kienast, FAOS 2/1 (1978), S. 110-112. [Vgl. jetzt noch Charpin, BiOr. 38 (1981), Sp. 517 f. mit Anm. 3.]

lon (1931), S. 158 XLIX; Goetze, JCS 5 (1951), S. 101 links Anm. 34; Gadd, CAH 2/1³ (1973), S. 223.

(b) Die Zerstörung der Mauer einer Stadt *udinim^{ki}* im Namen des Jahres Ammi-ditana 37 seitens Ammi-ditanas bezeugt zwar eine militärische Operation des Königs in Südbabylonien, kann aber nichts zur Feststellung der Südgrenze seines Landes beitragen, wie man *udinim^{ki}* auch lokalisiert⁴⁷²).

(c) Name des Jahres Ammi-šaduqa 11. Der von älteren Assyriologen und noch Landsberger, JCS 8 (1954), S. 66 rechts Anm. 166 („im Süden“), angenommene Bau einer Stadt „an der Mündung des Euphrat“ in den Persischen Golf darf von vornherein für unmöglich gehalten werden und wird kaum plausibler, wenn man mit Waetzoldt, Ruperto Carola Sonderheft 1981, S. 159-183, statt an den Golf an ein südbabylonisches *hōr* denkt. Anscheinend hat erst W. G. Lambert, Atra-ḫasīs (1969), S. 31 II, bemerkt, daß in BRM 4 Nr. 1 Z. „447“ deutlich *ka íd UD.KIB.NUN^{ki}.ra.ta* steht. Weiß man das erst einmal, dann wird man auch in CT 8, 3a Z. 46, *ka íd UD.KIB.NUN^{ki}.r[a].t[a]* ergänzen⁴⁷³). Für den „Sippar canal“ kann man sich auf *íd sippirūtum* berufen, dem Frau Harris, Sippar, S. 380 f., ohne Beweis auch alle Zitate für „Euphrat“ aus Sippar-Texten zuteilen will; s. jetzt aber RGTC 3, S. 307 f., wo das erste und die zwei letzten Zitate sicher sind. Offensichtlich in der Nähe von Sippar hat Dūr—Ammi-šaduqa *ša gú íd ša-ar-kum*, AbB 2 Nr. 82 Z. 14, gelegen, ebenso Dūr—Ammi-šaduqa *ša(!) pí-i x-ar-di-tim*, AbB 7 Nr. 114 Z. 13⁴⁷⁴). Ob nun Dūr—Ammi-šaduqa unseres Jahrnamens derselbe Ort war⁴⁷⁵) oder nicht, ist es jedenfalls nicht im südlichsten Babylonien, sondern in der Umgebung von Sippar zu suchen.

Hilprechts Mitteilung an Poebel, es gäbe eine Bauinschrift des Ammi-ditana aus Nippur, S. 119 letzter Absatz, ist anscheinend nicht zu verifizieren. Das Original der kuriosen Bilingue mit dem Namen des Ammi-šaduqa, von dessen neubabylonischer Kopie in Nippur die Bruchstücke Ni. 833 + 10353 gefunden worden sind, s. BE 1/2 Nr. 129 und vgl. dazu Berger, Handbuch 1, S. 191, braucht nicht aus Nippur zu stammen, vor

⁴⁷²) Landsberger, MSL 2, S. 97 b) 5. Vgl. noch RGTC 2, S. 49 EZEN × SIG₇ und Verweisungen; hier Kommentar zu § 4, S. 198 f.

⁴⁷³) Nicht in RGTC 3, S. 303 f.; 307 f. — Sonstige Belege des Jahrnamens, soweit ich sie nachgesehen habe, weisen *íd UD.KIB.NUN^{ki}* auf.

⁴⁷⁴) Die dort, S. 92 Anm. 114. a), vielleicht aus übergroßer Vorsicht abgelehnte Identifikation der beiden Lageangaben ist doch verlockend.

⁴⁷⁵) Ohne langwierige eigene Untersuchungen anzustellen, die hier fehl am Platze wären, glaube ich, die Vermutung, die Lage eines und desselben Ortes könne wahlweise entweder mit *ka íd A* oder mit *ka íd B* angegeben werden (für vergleichsweise Koblenz etwa *ka íd Mosel* oder *ka íd Rhein*), stützen zu können durch Hinweis auf Sauren, Dissertation (1966), S. 47 f. 2. a., mit der Spezifizierung von Kang, SACT 2 (1973), S. 437 zweiter Absatz f.; S. 440.

allem nicht, wenn es sich bei der Kopie um eine Schultafel handelt, wie es den Anschein hat⁴⁷⁶).

Poebels Vorstellung von der Zugehörigkeit des Südens zum Königreiche Babylon auch nach Samsu-iluna muß allmählich vergessen worden sein, wohl wegen Mangels an Beweisen. Daß völliges Fehlen von Texten aus jenem Gebiet aber auch kein Argument gegen Poebel liefert, ist eine Binsenwahrheit, die mit Nachdruck ausgesprochen sei.

2. Gehörten die Landschaften und Städte im Ed. A-§ zum Königreiche Babylon?

Eine unerwartete Wendung brachte das Ed. A-§ mit seiner Aufzählung verschiedener Gebiete und Städte außerhalb des Kernlandes des spätaltbabylonischen Königreichs Babylon. Es sind dies

- a) Suḫum in § 14;
- b) in einer lückenhaften Liste von Kaufmannschaften, kar: Isin⁴⁷⁷) - Larsa - [Idamar]az(?) - Malgium - [Mankisu]m - Šitullum in § 10;
- c) in einer Liste von Bürgern: Numḫia - Emutbalum - Idamaraz - Uruk - Isin - Kisura - Malgium in § 20 = 21.

In Ed. habe ich ohne nähere Begründung als selbstverständlich angenommen, sie alle haben zum Königreiche Babylon gehört, und vorwegnehmend sage ich jetzt schon, daß das auch mein letzter Eindruck bleibt. Er beruhte auf der unausgesprochenen Voraussetzung, die Verordnungen des Edikts bezögen sich auf den Herrschaftsbereich des Königs, was für a) nach § 14 evident ist. Aber offenbar war meine Betrachtungsweise nicht für jedermann akzeptabel. Gefolgt sind mir Edzard, Fischer Weltgeschichte 2 (1965), S. 205 letzter Absatz, was § 20 = 21 betrifft, und Petschow, RIA 3 (1957-1971), S. 274 rechts zweiter Absatz, sowie, wenn ich ihn recht verstehe, Klengel, AOF 5 (1977), S. 68 unten. Er irrt sich jedoch, wenn er diese Ansicht auch Landsberger und den von ihm abhängigen Autoren, s. Anm. 39, zuschreibt. Bereits vor Erscheinen meines Ed. hatte nämlich Landsberger nach meiner Auffassung seiner nicht gar zu klaren Äußerungen JCS 8 (1954), S. 66 rechts, die sieben in c) genannten „Länder bzw. Städte“ ausdrücklich als nicht zu Babylonien gehörig bezeichnet. Erwähnung von Malgium im Ed. A-§ scheint Wilcke, ZA 68 (1978), S. 99 unten, „kein Hinweis darauf, daß diese Stadt unter Ammišaduqa Teil des Reiches von Babylon war“; dasselbe gälte von

⁴⁷⁶) Interesse für Inschriften der I. Dynastie von Babylon in neubabylonischer Zeit bezeugen auch etwa die Kopien Sollberger, EANEF, S. 200; Sollberger-Kupper, Inscriptions royales sum. et akk. (1971), S. 228 f. IV C 9 und 9 a.

⁴⁷⁷) Vor und hinter Isin fehlt je ein Ort, die fünf Namen folgen einander dann im Original lückenlos.

„Isin und anderen Städten und Landstrichen in diesen Abschnitten“, d. h. in § 10 und 20 = 21, *ib.*, Anm. 22. Wilcke begründet seine Ansicht eben so wenig wie Landsberger die seine. Mit Ausnahme der bereits erwähnten Fischer Weltgeschichte 2, s. o., aber nuancierter S. 202 zweiter Absatz Ende, lassen sich neuere Geschichtsbücher nicht über den Umfang des spät-altbabylonischen Königreichs Babylon aus, vgl. etwa Garelli, *Nouvelle Clio* 2 (1969), S. 137; Hallo - Simpson, *The Ancient Near East* (1971), S. 103; Gadd *CAH* 3 2/1 (1973), S. 223; Klengel, *Hammurapi ... und seine Zeit* (1976), S. 54.

In dieser Lage bleibt uns wieder einmal nichts anderes übrig, als das Verfahren umzudrehen. Statt das Edikt aus seiner Zeit heraus zu erklären, was unsere ideale Aufgabe wäre, müssen wir es vielmehr als einzige Quelle für unser Verständnis sowohl seines Inhalts als seiner Voraussetzungen benutzen. Wir müssen es also als Kronzeugen befragen, ob es uns Hinweise darauf gibt, daß die zur Debatte stehenden Gebiete und Städte zur Zeit, in der es erlassen wurde, nicht zum Königreiche Babylon gehört haben.

Für Liste b) müssen wir auf § 10 zurückgreifen.

3. Die Kaufmannschaften im Ed. A-§

kar N^{ki}, „Kaufmannschaft N“, ist als Organisation mit Sitz in N urkundlich bezeugt, und zwar als

- a) Organisation von Händlern, Bürgern von N, in N;
- b) Kolonie fremder Händler in N, sicher bekannt nur aus altassyrischem Bereiche;
- c) Organisation von Händlern, Bürgern von N, in einem anderen Orte. Theoretisch denkbar, aber, soweit ich weiß, nicht dokumentarisch zu belegen, wäre
- d) Organisation von Händlern, Bürgern eines anderen Ortes und dort ansässig, die in besonderer Beziehung zu N stehen.

Zu diesem Schema, von dem wir wohlgermerkt nicht wissen, ob es den Verhältnissen beim Regierungsantritt des Ammi-šaduqa entspricht, wäre folgendes zu bemerken: c) ist sozusagen reziprok zu b). Aus den seltenen Belegen, s. *Pouvoirs locaux* (Brüssel, 1982), S. 31 letzter Absatz f., wird Zweck und Dauer eines solchen Aufenthaltes in einer fremden Stadt oder im Auslande nicht deutlich. Oppenheim, *Portrait* (1964), S. 78 zweiter Absatz, spricht von „a special section within the city wall set aside for foreign visitors or merchants, e. g., the „Street-of-the-People-from-Eshnunna“ in Sippar“ und spezifiziert „the „factory“ of the traders of Eshnunna existed within the city“, S. 117. Aber seine Belegstelle dafür, S. 359 Anm. 46, lautet: „SIL.DAGAL DUMU.MEŠ *i-si-in-na*^{ki}

in BE 6/1 105: 10'! Bei Frau Harris, Sippar, S. 19 letzter Absatz, Letzteres als eine Straße in Sippar-Jahrurum mit weiteren Zitaten Anm. 48, jedoch keine „Straße der Leute aus Ešnuna“. Frau Harris' interessante Ausführungen über Ausländer in Sippar, die sie für Händler hält, RA 70 (1976), S. 148 letzter Absatz — 151 zweiter Absatz, sind schon aus chronologischen Gründen irrelevant für die Frage, ob es zur Zeit des Ed. A-š Kolonien auswärtiger Händler in babylonischen Städten gegeben hat.

Zu d). Die Frage, ob es in babylonischen Städten vielleicht besondere Anlegeplätze mit eigener Organisation ausschließlich für den Handel mit einer bestimmten anderen Stadt gegeben habe, hatte ich Ed., S. 80 Anm. 1, gestellt, um für eine mir übrigens noch stets unverständliche Urkunde, VS 7 Nr. 43, eine Erklärung zu finden. Irgendeine Bestätigung jener Vermutung habe ich seither nicht gefunden.

Der Umstand, daß der einzige sichtbare Unterschied zwischen den in § 10 genannten Kaufmannschaften der auf das Wort *kar* folgende Ortsname ist, schließt meines Erachtens dort Kategorie c) (oder d), falls es sie überhaupt gegeben haben sollte), von vornherein aus, weil man sie mit nur einem Ortsnamen nicht deutlich charakterisieren könnte, was in einem „Gesetze“ doch notwendig scheint. Vielmehr muß der jeweils genannte Ortsname, wie ich glaube, den Sitz der Kaufmannschaft angeben, was bei den sicher im Königreich Babylon gelegenen ersten beiden Orten Babylon und Borsippa ohne weiters anzunehmen ist. Diese gehören zu Kategorie a), womit an sich über die politische Zugehörigkeit des genannten Ortes nichts ausgesagt ist. Aber ich glaube, daß man aus rein stilistischen Gründen aus der Uniformität der Bezeichnung Uniformität des Bezeichneten folgern muß, daß also z. B. *kar šitullum*^{ki} neben *kar barsip*^{ki}, der einheimischen Kaufmannschaft der im Königreiche Babylon gelegenen Stadt Borsippa, nur die einheimische Kaufmannschaft der im Königreiche Babylon gelegenen Stadt Šitullum bezeichnen kann. Die in § 10 festgelegte Geschäftsgebarung des 'Palastes' kann unter der naheliegenden Annahme, s. S. 222 f., mit dem 'Palast' in B III 28 und 31 sei der 'Palast' des Sitzes der jeweiligen Kaufmannschaft gemeint, nur für Kaufmannschaften des Königreichs Babylon gelten. Sollte, was nicht von vornherein auszuschließen wäre, etwa doch jeder beliebige 'Palast' des Königreichs gemeint sein, so könnte die Bestimmung betreffs Lieferpreise des 'Palastes' theoretisch sowohl für ausländische Kaufmannschaften als auch für Händler babylonischer Staatsangehörigkeit, die von Handelskolonien im Auslande aus operierten (Kategorie c), gelten. Aber bei diesen beiden Kategorien wäre unverständlich, warum das Edikt von ihnen Eigenstellung der Hälfte der Handelsware verlangen oder auch nur voraussetzen sollte, wo mir doch scheinen möchte, dem 'Palaste' müßte jeglicher Güterabsatz willkommen gewesen sein.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Befund von § 10 über die politische Zugehörigkeit der in ihm genannten nicht im Kernlande des Königreichs Babylon gelegenen Städte kein abschließendes Urteil zu fällen ermöglicht, wohl aber in jeder Hinsicht die Annahme begünstigt, Ammi-šaduqa habe sie zu seinem ererbten Königreiche gerechnet.

4. Die Begünstigten der §§ 20-21

Liste c) besteht nach § 20 = 21, wie o. S. 277 f. § 10 ausgeführt, aus zwei Abteilungen, zunächst drei „Amurriter“-Stämme, sodann vier südbabylonische Städte⁴⁷⁸).

In Ed., S. 188 f. a), habe ich mich damit begnügt, *lú amurrú* im Ausdrucke *lú akkadú u lú amurrú* usw., § 3; 5; 6; 8; 9, nach dem von anderen gegebenen Beispiel als „Beduine“ zu bezeichnen, was ich jetzt übrigens für die Zeit des Ed. A-š in „Mann aus einem „Amurriter“-Stamme“ abändern möchte, seine Identifikation aber auf sich beruhen lassen. Jetzt stelle ich zur Erwägung, *lú amurrú* im Ed. A-š auch auf die drei Stämme oder Stammabteilungen in Liste c) zu beziehen, welche Landsberger, *l. c.*, freilich gerade als Ausländer von ihnen unterscheiden wollte.

Im Briefe AbB 6 Nr. 190, der sich durch den unter Ammi-šaduqa und genauer im Jahre Ammi-šaduqa 16 bezeugten 'Barbier' Marduk-lamassašu⁴⁷⁹), Rs. 13', datieren läßt und vielleicht jenen Marduk-mušallim, Z. 1, zum Absender hat, an den König Ammi-šaduqa, hier wohl Adressat (*bēli*, Z. 1; Rs. 9'; 11'; 19'; 21' f.), seine Schreiben AbB 1 Nr. 2; 7 Nr. 47 f. gerichtet hat, kommen erim *numḫum* vor, die in drei Gruppen von zehn, neun und zwölf Mann unter je einem Obmanne, *ugula* (Z. 13 f.), zur Garnison von Sippar-Jahrurum gehören. Waren es Landeskinder oder etwa ausländische „Söldner“?

Bei den verbleibenden vier Städten, von denen Isin und Malgium bereits implicite anläßlich Liste b) besprochen worden sind, oben § 2, S. 323 f., würde wohl niemand, der § 20 f. liest, an ihrer Zugehörigkeit zum Herrschaftsbereiche des Königs Ammi-šaduqa zweifeln, hätte unsere kümmerliche historische Kenntnis der spät-altbabylonischen Periode nicht eine völlig unerwartete, neuartige Bereicherung erfahren. Wir verdanken sie Finkelstein, YBT 13, S. 11 zweiter Absatz — 13, der die Verpflanzung von Kulten der Stadt Uruk nach Kiš aufgezeigt hat. Nach

⁴⁷⁸) Stols Theorie, S. 84 Anm. 54, könnte vielleicht den Gedanken aufkommen lassen, Malgium sei zu den „Amurriter“-Stämmen zu rechnen. Ich kenne jedoch keine diesbezüglichen antiken Nachrichten und die Reihenfolge unserer kleinen Liste spricht dagegen. Offenkundig scheint mir dagegen die Beziehung zwischen „Amurritern“ und Mari.

⁴⁷⁹) S. Frau Harris, Sippar, S. 84. Brief AbB 2 Nr. 169 gesiegelt von einem „Beamten (ir) des Ammi-šaduqa“; TCL 1 Nr. 169 vom 8. VIII. Ammi-šaduqa 16.

Ausweis der von ihm beigebrachten Dokumentation hat sie vor der Abfassung des Ed. A- δ stattgefunden oder jedenfalls angefangen⁴⁸⁰). Die zu vermutende Räumung der Stadt — aus (land)wirtschaftlichen oder vielleicht militärischen Gründen? — könnte allmählich erfolgt sein. Und gerade Uruk kommt in Liste c) vor. [S. jetzt auch Charpin, BiOr. 38 (1981), Sp. 528 f.]

Sicher scheint mir, daß Liste c) eine Einheit bildet: entweder wohnten alle in ihr Genannten in ihren zum Königreiche Babylon gehörigen Heimat-Gebieten bzw. -Städten oder alle waren aus ihrer Heimat vertrieben. Nun mag für uns zwar die Verpflanzung ganzer Bevölkerungen eine seit dem ersten und weltweit seit dem zweiten Weltkriege traurig bekannte Erscheinung sein, aber das darf uns nicht dazu verleiten, uns das Ländchen des Ammi- δ aduqa voll ausgesiedelter Bewohner verlorener Provinzen vorzustellen, wenn wir nur ein einziges Beispiel dafür kennen. Und was dieses Beispiel betrifft, wissen wir weder, ob Uruk zur Zeit des Ediktes völlig entvölkert war, noch ob es politisch nicht mehr zum Königreiche Babylon gehört hat. Von Finkelsteins schöner Entdeckung gilt, was sich von allen aus einem Vakuum historischer Nachrichten auftauchenden vereinzelt Fakten konstatieren läßt; an sich wertvoll, vermehren sie unsere allgemeine Unkenntnis. Die Vorstellung, Gebiete und Städte in Liste c) haben Teil von Ammi- δ aduqas Königreiche ausgemacht, scheint mir derzeit exegetisch korrekt. Aber ein Zweifel bleibt, seit Finkelstein mit der Umsiedlung von Uruk nach Kiš uns, umgangssprachlich — bildhaft gesagt, einen Floh ins Ohr gesetzt hat.

ZWEITER ABSCHNITT: ZU „OBRIGKEIT“ IN DEN EDIKTEN

Der König kommt in den Edikten ausschließlich in der „*mīšarum*-Formel“⁴⁸¹) und in den Jahrnamen⁴⁸²) vor.

Die Obrigkeit wird mit dem Worte *ekallum*, geschrieben *é.gal*, angedeutet⁴⁸¹), das hier nach Yoffees Definition, BiMes. 5 (1977), S. 5, „implies the crown's administrative institutions chiefly in relation

⁴⁸⁰) Die Texte, denen Finkelstein, S. 11 f., und Stol, JCS 25 (1973), S. 217 vierter Absatz, ihre Zitate entnommen haben, tragen folgende Daten: Abi-ešuh „r“ (Z. 4'-6'): YBT 13 Nr. 331 Z. 3'. — Ammi-ditana 23: YBT 13 Nr. 42 Z. 7; 46 Z. 11; Jahr 29: Nr. 296 Z. 18; Jahr 30: TJAUB 2, S. 71 Z. 7; 11; Jahr 16(?)35(?): YBT 13 Nr. 315 Z. 8; Jahr 35: Nr. 527 Z. 13; Jahr 37: Nr. 286 Z. 5. — Ammi- δ aduqa 8: Nr. 308 Siegel; Jahr 10: Nr. 83 Z. 4; Jahr 12: Nr. 68 Z. 12. — Samsu-ditana 3: Nr. 329 Z. 9; Jahr 5: Nr. 297 Siegel; Jahr 6: Nr. 219 Z. 13; MCS 2/4 (1952), S. 77 Nr. 1 Z. 5; Jahr 12: YBT 13 Nr. 521 Siegel A; Jahr 13: Nr. 435 Z. 3; 5; 7; 8; 10; ohne bestimmbares Jahr: Nr. 90 Rs. 10 (Rs. 6); Nr. 96 Z. 19 (Z. 49); Nr. 44 Z. 3 (vgl. Stol, *op. cit.*, S. 228). — Datum verloren: Nr. 203 Rs. 21 (nicht vor Ammi- δ aduqa, s. Siegel D Z. 4').

⁴⁸¹) In Ed. S-i nicht erhalten.

⁴⁸²) In Ed. X nicht erhalten, in Ed. S-i ergänzt.

to its economic interests". Das ist übrigens nicht neu, bereits Walther (1917), S. 149, schrieb: „*ekallum* bedeutet die Verwaltung, bes. die der Finanzen". Aber für die Edikte trifft Yoffees These („contention") in seiner Polemik gegen meine (herkömmliche) Wiedergabe von *é.gal* mit „Palast" im Ed., „that the „palace" does not refer to one building in one city" nur dann zu, wenn man „one building" als „ein einziges Gebäude" auffaßt, eine nicht zu beweisende Behauptung, die niemand wagen wird. Yoffees Empfehlung, „*ekallum* ('Palast') may most usefully be translated, „of, or pertaining to, the crown's administration," or simply, „crown" ", lehne ich als prinzipiell unerwünscht und praktisch unbrauchbar ab.

Prinzipiell unerwünscht, weil das alte Mesopotamien den Gegenstand „crown", deutsch „Krone", nicht gekannt hat, wenn auch AHw., S. 16 rechts (erschienen 1959) *agû*, „Tiara, Krone", und A/1 (1964), S. 153 rechts *agû* A, „1. crown (as insigne)", anführen, was A/1, S. 157 links fünfter Absatz, aber ausdrücklich relativiert: „The translations used, „crown" and „tiara", denote only the functional aspect of *agû*" (mit Literaturhinweisen). Der weitverbreitete altesopotamische Kopfschmuck, den wir als „Hörnerkrone" zu bezeichnen pflegen, obschon er meist wenig zu unseren Vorstellungen von einer Krone paßt, vgl. die erschöpfende Übersicht über die vorkommenden Typen, welche Boehmer, BJV 7 (1967), S. 273-291, zusammengestellt hat, ist den Göttern vorbehalten, vgl. Frau Douglas Van Buren, AnOr. 23 (1945), S. 104 F) 1, „the distinguished head-gear of a divinity". Yoffees „crown" ist also eine der babylonischen Zivilisation fremde, anachronistische Trope. In der Fachliteratur finden sich Proteste gegen derlei aktualisierende Anachronismen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Ich selbst schrecke nicht davor zurück sie zu gebrauchen, wenn ich mit ihnen einen antiken Ausdruck kurz und treffend durch einen uns geläufigen wiedergeben oder einen altesopotamischen Begriff annähernd umschreiben kann. So deute auch ich gewisse altbabylonische Erscheinungen mit modernen oder historischen Bezeichnungen wie „Krone"; „Domäne"; „Obrigkeit"; „Regierung" usw. an.

Als Übersetzung des altbabylonischen Wortes *ekallum* sind solche Modernismen jedoch praktisch unbrauchbar. Zunächst irrt Yoffee, wenn er den Babyloniern das Vermögen zuschreibt, aus dem konkreten *ekallum* etwas wie unser „Krone" zu abstrahieren. Dem Worte eignet allein jene Doppelbedeutung, die bereits Ungnad in seinem Glossar zu HG 2 (1909), S. 114 rechts *ekallum*, in kürzester Form angegeben hat: „Palast, Hof". Es gehört nämlich zu jenem auch uns vertrauten Typus, der einen Wohn-Raum nebst seinen Bewohnern und infolgedessen auch bald das eine, bald das andere bezeichnet wie etwa *mätum*, *alum*, *bäbum*, *karum*,

gagûm, *bîtum*. Auch Yoffee wird im Alltag Ausdrücke wie „the White House“ oder „the Pentagon“ gebrauchen oder sie mindestens richtig verstehen.

Sodann versagt Yoffees „crown“, selbst wenn man es an sich akzeptieren wollte, bereits bei *ina ekallim*, Ed. A-§ 10 B III 28; 31; § 11 B III 34; 38.

Eine Möglichkeit, einen Anachronismus bei der Wiedergabe von *ekallum* im Deutschen zu vermeiden, bietet das Wort „Palast“. Es ist gerade fremd genug, um als Lehnübersetzung für assyriologischen Gebrauch empfunden zu werden und so auf das „Eigenbegriffliche“ des wiedergegebenen babylonischen Terminus hinzuweisen, gleichzeitig aber bedeutungsmäßig gerade geeignet genug, den Begriffsinhalt des Wortes *ekallum* einigermaßen auszudrücken, wobei es ihm zum besonderen Vorteile gereicht, daß es im eigentlichen sowie im übertragenen Sinne verwendet werden kan. Ich gebrauche und empfehle 'Palast' 1) für ein Regierungsgebäude, und zwar in Anführungsstrichen, weil das Wort „Palast“ im Deutschen nicht dafür gebraucht wird; 2) übertragen für „Regierungs.....“, „königlich“ u. ä., und zwar in Anführungsstrichen, um es als Trope zu kennzeichnen. Als solche hat „Palast“ im Deutschen eine bescheidene Tradition seit dem einer Losung der französischen Revolution nachgebildeten „Krieg den Palästen! Friede den Hütten!“⁴⁸³).

DRITTER ABSCHNITT: ZU DEN ALTBABYLONISCHEN UNTERTANEN

Das Wort *muškēnum* und den mit ihm zusammenhängenden Fragenkomplex habe ich in meinen Vorträgen „Vom mesopotamischen Menschen“ (Amsterdam, 1973), S. 92-125, ausführlich untersucht und dabei ergänzt, wo nötig verbessert, und eingehend begründet, was ich bereits 1958 in SD 5, S. 144-155, zum Thema vorgebracht hatte.

Meine Ergebnisse, hie und da angenommen, haben nicht jedermann überzeugt und sind von manchen Autoren scharf abgelehnt worden⁴⁸⁴). Bedauerlicherweise hat aber niemand es für nötig befunden, die Diskussion fortzusetzen oder gar neue eigene Hypothesen aufzustellen. Das gilt nicht für Leemans, SBM (1973), S. 283 unten - 285, zwar erst nach langer Verzögerung 1973 veröffentlicht, aber vor Erscheinen meiner Vorträge geschrieben.

Oelsners Bemerkung „Das letzte Wort zu dieser Frage dürfte noch nicht gesprochen sein“, die für sämtliche assyriologische Fragen

⁴⁸³) Vgl. Georg Büchmann, *Geflügelte Worte*³⁰ (Berlin, 1961), S. 620.

⁴⁸⁴) S. etwa die kleine Zusammenstellung von Oelsner, OLZ 1980, Spalte 334 f. Anm. 3.

ohne Ausnahme gilt, solange es noch eine lebende Assyriologie gibt, läuft schlicht auf Verwerfung meiner Ansichten ohne Begründung und ohne Bekanntgabe einer eigenen positiven Auffassung meines Rezensenten hinaus. Wenn Oelsner das Heil von zukünftiger Analyse der Kontexte des Wortes *muškēnum* erwartet, kann ich ihm nur antworten, daß gerade Schlüsse, die ich als Erster und bisher Einziger aus erschöpfender Analyse des CH, der „Laws of Eshnunna“, der Briefe ARM 13 (1964) Nr. 141; TCL 17 (1933) Nr. 37 und anderer Texte gezogen habe, in den Augen mancher Fachgenossen offenbar keine Gnade gefunden haben.

Klíma, dem nach seiner Besprechung meiner Vorträge Meeks und meine Kernthese nicht annehmbar scheint, BiOr. 32 (1975), S. 69 zum IV. Teile, wofür er keine Begründung gibt, tut in „Wirtschaft und Gesellschaft im alten Vorderasien“ (Budapest, 1978), S. 272, meine immerhin mehr als dreiunddreißig Seiten füllenden Erörterungen ab als Bekräftigung meiner 1958 dargetanen Auffassung „mit Hinweisen auf die analoge Stellungnahme von Th. J. Meek und R. Yaron“. Selbst im Rahmen einer Plauderei mit dem Titel „Im ewigen Banne der *muškēnum*-Problematik?“, *op. cit.*, S. 267-274, über deren Meriten ich hier kein Urteil ausspreche, ist das eine unverantwortliche Irreführung des Lesers.

Hruška, AnOr. 44 (1976), S. 71, verwirft meine Ausführungen kurzweg mit dem gewichtig klingenden Scheineinwande, ich habe „die sozialen Institutionen aus dem Auge verloren“. Woher er selbst sie kennt und wie man soziale Institutionen anders ins Auge fassen könne, als ich es mühsam genug versucht habe, teilt er nicht mit.

Bagatellisieren Klíma und Hruška meine Bemühungen, von Soden schweigt sie tot, BiOr. 35 (1978), S. 207 links zweiter Absatz. Seine dort leicht überraschende Bezeichnung von *muškēnum* als „der zwischen uns⁴⁸⁵) noch immer strittige Begriff“ muß ich zurückweisen. Wer wirklich streiten will, widerlege meine Ansätze mit Gegenargumenten. Auf der Stelle Treten und ältere Meinungen Wiederholen, deren Unhaltbarkeit ich nachgewiesen habe, fördert die Erkenntnis nicht.

[Nach Fertigstellung des Manuscripts lese ich am 8. IX. 1981 bei Goethe, Sprüche in Prosa siebente Abteilung (Goethes Werke 13. Stuttgart, Cotta. 1867, S. 232): „Gegner glauben uns zu widerlegen, wenn sie ihre Meinung wiederholen und auf die unsrige nicht achten“.]

Seit 1973 sind mir zwar einige weitere Belege für *muškēnum* aus inzwischen veröffentlichten Texten bekannt geworden, aber nichts, was mich veranlassen könnte, die Diskussion wieder aufzunehmen. Damit will ich nicht etwa zu verstehen geben, ich hielte meine 1973 erzielten Ergebnisse in Bausch und Bogen für endgültig. Gewisse auf Meeks grundlegende

⁴⁸⁵) *Scil.* zwischen ihm und mir.

Einsichten zurückgehende Thesen erscheinen mir nach umständlicher Prüfung als unumstößlich, im Einzelnen jedoch bleibt mir vieles unsicher oder undurchsichtig. Vor allem kann ich mich des Verdachtes nicht erwehren, mich notgedrungen unvermeidlicher Vereinfachung schuldig gemacht zu haben. Einen speziellen Wunsch nach mehr nuancierter Betrachtung hat inzwischen Rowton, Or. 42 (1973), S. 255 fünfter Absatz, bereits angemeldet: „We have to reckon with the probability that in the Old Babylonian period continuous sedentarization may have had an impact not only on tribal structure but also on social structure beyond the confines of the tribes. Hoary problems such as the *hapirú* and the *awīlu - muškēnu* problem will have to be re-examined”. Das ist meines Wissens noch nicht geschehen.

Wenn ich mich hier mit dem Hinweise auf meine Ausführungen vom Jahre 1973 begnüge, so liegt das also nicht an meinem Glauben an ihren absoluten Wert, sondern daran, daß einerseits ich nichts grundsätzlich Neues zu diesem Thema zu bieten habe, andererseits, soweit ich sehe, auch von anderer Seite inzwischen nichts Wesentliches darüber geäußert worden ist.

DIE 'ERTRAGBRINGER' DES 'PALASTES'

ERSTER ABSCHNITT: 'ERTRAGBRINGER' ALS SAMMELBEGRIFF

Als erstes Anliegen seines Gnadenerlasses nach seiner Tronbesteigung bezeichnet Samsu-iluna in seinem Briefe B. S-i 1, oben, S. 66 f., die „Stärkung der 'Ertragbringer'“, d. h. jener Lehensleute, die — stark vereinfachend gesagt — in der Bewirtschaftung der Krondomäne tätig sind und den 'Palast' mit landwirtschaftlichen Massenprodukten versehen, eine, soweit ich es beurteilen kann, nur in der altbabylonischen Epoche vorkommende und für sie charakteristische Erscheinung. Auch im Ed. S-i und Ed. A-š bilden sie das erste Thema; in § 1 beider Edikte werden sie in fünf Kategorien geteilt, wobei Ed. A-š wiederum von ihrer „Stärkung“ spricht.

Zahllose Erwähnungen im Schrifttum zeigen die große Rolle, welche diese Lehensleute im Leben ihrer Zeit gespielt haben, und zeugen von einer komplizierten Organisation ihrer Tätigkeit. Diese Organisation auch nur annähernd zu ergründen, ist dem Assyriologen beim besten Willen nicht möglich. Im Folgenden gehe ich auf drei der in den Edikten genannten Kategorien näher ein, bin mir aber voll bewußt, nur vorläufige und damit zwangsläufig unsichere Ergebnisse erzielt zu haben.

Zunächst aber ist der Begriff 'Ertragbringer' selbst zu erörtern.

1. Die Belege für *nāši biltim*, „'Ertragbringer'“

Das Wenige, was sich den meist schon seit langem veröffentlichten Belegen für den Ausdruck *nāši biltim* entnehmen läßt, ist bereits bemerkt und ausgesprochen worden, aber die Wörterbücher behandeln den Ausdruck stiefmütterlich und eine zusammenfassende systematische Darstellung gibt es meines Wissens noch nicht. Der folgende Versuch voll unvermeidlicher Wiederholungen von schon Bekanntem soll die Lücke schließen.

Die mir bekannten Belegstellen für *nāši biltim*, wörtlich „Ertragbringer“, sind in der Reihenfolge ihrer Erstveröffentlichung

(a) CH XII 7; (b) XII 13; (c) XII 23; (d) XII 51; (e) AbB 4 Nr. 35 Z. 12; (f) Nr. 120 Z. [13]; (g) TCL 17 Nr. 76 Z. [8]; (h) Ed. A-š B III 33; (i) III 36; (j) III 39; (k) III 40; (l) IV 3; (m) IV 5; (n) IV 9; (o) IV 37; (p) ShT, S. 66 SH. 858 Z. 8; (q) Ed. S-i Vs. [12']; (r) Vs. [16']; (s) Ed. A-š A Vs. <7>; (t) Vs. 11.

Entstehungszeit, Gebrauchsgebiet und Ort im Schrifttum der zwanzig Belege sind bemerkenswert einheitlich: vier stehen im CH, (a) - (d), zwei in Briefen aus der Kanzlei des Hammu-rabi, (e) und (f). Zwei Belege kommen im Ed. S-i vor, (q) und (r), einer in seinem auf ein Edikt bezüglichen Briefe B. S-i 1 (g). Ed. A-š enthält zehn Belege, (e) - (o), (s) und (t). Nur ein einziger Beleg kommt nicht aus Babylon, sondern aus einem nach dem fernen Šemšāra gesandten „amtlichen“ Briefe, (p).

Die zwanzig Belege, teilweise Duplikate und Wiederholungen, ergeben insgesamt nur neun Aussagegruppen,

- (A) CH § 36-39; 41: (a)-(d),
- (B) Brief des Hammu-rabi: (e),
- (C) Brief aus der Zeit des Hammu-rabi: (f),
- (D) Brief des Samsu-iluna: (g),
- (E) Ed. S-i § 2': (q) = Ed. A-š § 1: (s),
- (F) Ed. S-i § 2': (r) = Ed. A-š § 1: (t),
- (G) Ed. A-š § 10: (h)-(n),
- (H) Ed. A-š § 14: (o),
- (I) Brief, in Tell Šemšāra gefunden: (p).

Entsprechend dem S. 338 unten über PA.TE.sī Bemerkten könnte man daran denken, die Belege in eine ältere, (a)-(f); (q); (r); (p), und eine jüngere Gruppe, (h)-(n); (o); (s); (t), zu teilen und diese getrennt zu behandeln. Aber die jüngeren Belege (s) und (t) sind Duplikate der älteren (q) und (r); neu sind nur (h)-(n) und (o) = (G) und (H) im gleichen Dokument wie (s) und (t); sie ergeben kein Bild des *nāši biltim* zur Zeit des Ammi-šaduqa.

Ist meine Belegsammlung vollständig und trügen uns die Belege nicht, so lokalisieren sie den Ausdruck *nāši biltim* mit seltener Deutlichkeit — neunzehn von zwanzig Stellen — in der Hofkanzlei des altbabylonischen Königreichs Babylon, und zwar im juristisch - administrativen Sektor der Amtssprache. Sechzehn von den neunzehn Belegen stehen in „Gesetzen“ und Edikten, also in hochoffiziellen Dokumenten, zu denen auch (D)/(g) zu rechnen ist.

Der Form und Konzeption nach möchte ich *nāši biltim* mit *nāš(i) kanīkim*, dem „Überbringer“ der spät-altbabylonischen Schuldurkunden, vergleichen, also keinen Berufs- oder Beamtennamen in ihm erkennen, sondern die Charakterisierung einer nicht näher definierten, von einem bestimmten Gesichtspunkte (hier dem der Krone) aus betrachteten Person in einer für sie typischen Lage wie vergleichsweise etwa unser „Steuerzahler“. Über sie erfahren wir aus unsern Belegen das Folgende.

2. Zeitgenössische Nachrichten über den 'Ertragbringer'

1) Der CH behandelt nur den Grundbesitz eines 'Ertragbringers', (A). Wie der Grundbesitz eines *aga.uš*, „Soldat“, und *šū.ḫa*, „Fischer“, unterliegt er gewissen rechtlichen Beschränkungen. Lehensbesitz auf Grund einer Dienstpflicht, *ilkum* (§ 38 XII 25), ist er unveräußerlich (§ 36), darf also weder verkauft (§ 37) oder getauscht (§ 41) noch auf den Namen der Frau oder Tochter des Lehensmannes geschrieben oder zur Schuldentilgung verwandt werden (§ 38). Erwerb eigenem privaten Grundbesitzes zu eigener freier Verfügung ist dem 'Ertragbringer' gestattet (§ 39). Somit sagt der CH nichts über die Art der Dienstpflicht des 'Ertragbringers' aus. (B) dagegen bringt ihn sprachlich und sachlich ausdrücklich in Beziehung zu seinem Grundbesitz: er soll ein Feld erhalten, „welches für Ertrag bestimmt ist“, ⁶ *a.šà* ⁷ *ša a-na gú.un es-ḫu*. Die ergänzende Aussage, daß der 'Ertragbringer' den „Feldertrag“, *gú.un a.šà*, zu liefern hat, läßt sich (H) entnehmen. (E) und (G) handeln von Rückständen des 'Ertragbringers' gegenüber dem 'Palaste'; vgl. *<na-ši> gú.un.ḫi.a é.gal*, (s), falls die Emendation zutrifft. Das setzt Lieferungen des 'Ertragbringers' an den 'Palast' voraus. Beim Schweigen unserer Quellen darf nur als Hypothese vermutet werden, daß es der Feldertrag (H) war, den der 'Ertragbringer' von seinem „für Ertrag bestimmten“ Lehensfelde (B) dem 'Palaste', (E) und (G), zu liefern hatte.

Die Übersicht zeigt deutlich, daß unsere zwanzig Belegstellen betribend wenig Konkretes über den 'Ertragbringer' beibringen und daß dieses Wenige nur für zwei Stellen, (B)/(e) und (H)/(o), nachweislich gilt. Der Kontext der Stellen (D); (E); (F) kompliziert das Bild, mit den Worten Diakonoffs, Beiträge, S. 29, wo (s) und (t) noch nicht berücksichtigt sind: „..... the Edict of Samsuiluna mentions the *iššakkum* and the *nāš [biltim]* in the narrow sense of the word, and includes both these categories into the term *nāš [biltim]* in its wider sense“. Als ob das nicht verwickelt genug wäre, schloß Diakonoff, S. 27 Anm. 42, aus einem Vergleiche von (B) mit AbB 4 Nr. 39 Z. 5-10 „that the category „*iššakkum*“ is either identical with the *nāš biltim*, or is included in them“. Besieht man alle Stellen daraufhin nochmals, so kann man auf dem Wege der Deduktion — Landsberger, SD 9, S. 32 unten, nannte das mißbilligend „mathematisch“ — zu einem einfachen theoretischen Resultat kommen: *nāš biltim* ist der „'Ertragbringer'“ im weiten Sinne des Wortes. Dafür müssen jedoch zwei Vorbedingungen erfüllt sein.

3. 'Ertragbringer' ein Sammelbegriff?

(1) Definition oder Umschreibung eines eine Vielheit konstituierender Bestandteile zusammenfassenden Ausdrucks in der sprachlichen Form

$$a = b, c, d, e \text{ u } a,$$

wie sie in (E) und (F) vorliegen würde⁴⁸⁶), ist nur möglich, wenn *u* a „und sonstige a“ o.ä. bedeuten kann. Man darf dieser Schwierigkeit nicht ausweichen, indem man das soeben in Anm. 486 durch Emendation gewonnene <na-ši> gú.un.ḫi.a é.gal, (s), als von na-ši gú.un, (t), sachlich verschieden erklärt, denn einerseits lassen sich die unvollständigen Duplikatstellen (q) und (r) nach den Raumverhältnissen nur beide übereinstimmend zu na-ši [gú. un] ergänzen, andererseits ist es unwahrscheinlich, daß sonst nicht belegtes *nāši gú.un é.gal etwas anderes sein sollte als eine um die ausdrückliche Angabe einer seiner Begriffskomponenten bereicherte Bezeichnung des achtzehnmal nur mit den Wörtern nāši biltim angedeuteten Konzepts.

(2) Der für nāši biltim angenommene Sinn muß lexikalisch möglich und nachweisbar sein.

Zu (1) kann ich kein bestätigendes Beispiel anführen. Ein Indiz gegen die angenommene Interpretation wäre vielleicht der Ausdruck *u ilkim aḫim* (Genitiv), Ed. A-š § 15 am Ende einer Reihe, falls er als „und sonstiger Lehen“ aufzufassen ist, s. o. S. 246 f. 7).

Der Nachweis (2) ist zweibahnig.

(a) Zur vermuteten Kategorie nāši biltim gehören nach (D) und den darauf folgenden Zeilen des Briefes [x], PA.TE.si.meš und vielleicht [sipa.meš], nach den einander ergänzenden Stellen (E) PA.TE.si, sipa, šu.si.ig, nawûm und nāši biltim. Alle fünf müßten anderweitig sowohl als Lehensleute als auch als 'Ertragbringer' nachgewiesen werden, ehe aus (D), (F) und (E) die Schlußfolgerung gezogen werden darf, nāši biltim könne ein Sammelbegriff sein.

PA.TE.si, sipa, šu.si.ig werden unten behandelt, wobei sich ihr Status als Lehensmann ergeben wird. Über nawûm sind wir nur völlig unzureichend unterrichtet. Der Charakter des PA.TE.si als 'Ertragbringer'

⁴⁸⁶ (s) bietet freilich gú.un.ḫi.a é.gal als fünften syntaktisch von LÁL.ḫi.a abhängigen Genetiv. Das kann jedoch schwerlich richtig sein, weil ein deverbales Substantiv (biltum) im *genetivus partitivus* nach vier Berufsnamen im *genetivus subiectivus* und mittels *ú* mit ihnen verbunden syntaktisch und stilistisch kaum tragbar scheint. Für die von Finkelstein, S. 50 Note 7, vorgeschlagene Emendation zu <na-ši> gú.un.ḫi.a é.gal spricht außer den beiden von ihm angeführten Argumenten noch ein drittes: Beleg (k) aus § 10 des Ed. A-š dürfte auf § 2 zurückverweisen, dem (s) entnommen ist; er lautet: *aš-šum šar-rum LÁL.ḫi.a na-ši gú.un* | *ú-wa-aš-še-ru*. Das vermutete na-ši gú.un.ḫi.a é.gal dürfte *nāši bilāt ekallim wiedergeben sollen. nāši bilātīm wäre nach meinem Vom mesopotam. Menschen, S. 80 oben, Plural von nāši biltim; entsprechend bēl bilātīm aus Mari, *ib.*, S. 81 letzte Zeile f.

ergibt sich aus den bereits zitierten Stellen AbB 4 Nr. 39 Z. 6-10; 25-29, wonach zweien von ihnen ein a.šà gú.un, „Ertragsfeld“, aus dem Domänenlande zugewiesen worden ist. Nach CH § 264 muß der 'Hirte', sipa, von einer ihm vertraglich seitens eines Privatmannes anvertrauten Rinder- oder Kleinviehherde deren Eigentümer *biltum*, „Ertrag“, entrichten. Ed. A-š § 12 könnte ein Indiz dafür liefern, daß auch der su.si.ig als Vermittler zwischen dem zur Leistung der *biltum* verpflichteten 'Hirten' und dem 'Palaste' von letzterem als 'Ertragbringer' gewertet wurde. Der skizzierte Befund widersetzt sich also der Annahme nicht, *nāši biltim* sei ein Sammelbegriff für verschiedene Arten von Staatsbediensteten, die alle als 'Ertragbringer' betrachtet werden konnten.

(b) Es gibt eine Reihe von Hinweisen darauf, daß *nāši biltim* mit Ackerbau zu tun hat.

4. 'Ertragbringer' im engen und im weiten Sinne

(1) das selten vorkommende *biltam našum*, s. u. S. 337 f., wird zur Zeit des Hammu-rabi amtssprachlich offenbar in der Bedeutung „(der Behörde) den Ertrag (eines Feldes der Kronomäne) bringen“ gebraucht in AbB 4 Nr. 65 Z. 18 f.⁴⁸⁷). Explicit *še biltim našum* in den Formen *še gú.un na-ši* und *še gú.un i-na-aš-ši*, AbB 4 Nr. 139 Z. 22 und 37 f.⁴⁸⁸).

(2) Feld der Domäne, welches der Krone *gú.un/biltum*, „Ertrag“, bringen soll, wird als a.šà gú.un⁴⁸⁹) bezeichnet, s. nur AbB 4 Nr. 18.

(3) In altbabylonischen Feldpachtverträgen hat das Leitwort „er hat/sie haben gepachtet“ oft die präpositionale Bestimmung *a-na gú(.un)*, „gegen (Netto-) Ertrag“⁴⁹⁰) und

(4) steht *gú.un a.šà*, „(Netto-) Ertrag des Feldes“, in der Angabe der Höhe des Pachtzinses; als einziges Beispiel für beides sei HG 3 Nr. 576: CT 6, 48 c Z. 5 und 6, aus dem Jahre Hammu-rabi 25 angeführt.

(5) In YBT 13 Nr. 242 Z. 17 lautet der Pachtzins-Zahlungsvermerk *gú.un a.šà še i.ág.e.meš*.

Diese Hinweise einerseits und andererseits die Feststellung, daß *nāši biltim* niemals im Zusammenhange mit privater Pacht vorkommt, haben mich früher dazu veranlaßt, den Ausdruck mit „(Staats)pächter“, Ed., S. 37 § 13, bzw. „Staatspächter“, AbB 4 Nr. 35 Z. 12, zu übersetzen.

⁴⁸⁷) ¹⁸ *gú.un x x* ¹⁹ *it-ta-ši*. Leider sind die auf *gú.un* folgenden Zeichen unlesbar. An **ē[q]-[i-šu]*, was zur Not mit den Spuren in Thureau-Dangins Kopie vereinbar wäre, darf man aus orthographischen Gründen nicht denken.

⁴⁸⁸) Falls ich den Brief richtig auffasse, geht aus ihm hervor, daß auch Tempel ihr Land von Dienstleuten bewirtschaften ließen.

⁴⁸⁹) Phonetische Schreibung von *egal biltim* scheint nicht belegt zu sein.

⁴⁹⁰) S. meine Besprechung von Frau Ellis, ASAM, BiOr. 34 (1977), S. 150 rechts f. 7. zweiter Absatz und 8. b).

Auch Driver-Miles, BL 2, S. 25 Anm. d, hatten „socager“, „Inhaber eines Bauernlehens“, erwogen. Unverbindlich, aber schwerfällig ist das hier gebrauchte „Ertragbringer' im enge(re)n Sinne“.

Für eine umfassendere Bedeutung des Ausdrucks *nāši biltim*, „Ertragbringer' im weite(re)n Sinne“, die, zunächst für die Belege (A), fast allgemein angenommen worden ist, kann man sich auf die Angaben späterer lexikalischer Texte über *biltum* berufen, s. die Wörterbücher und W. J. Martin, StOr. 8/1 (1936), S. 14 f., deren Gültigkeit schon für die Zeit seit Hammu-rabi wenigstens in einem Falle, im oben, § 3 S. 336, schon zitierten § 264 des CH, zu erkennen ist. Man muß dabei bedenken, daß *biltum* seiner Etymologie nach gar nicht speziell „Ernteertrag eines Feldes“ ist. Daß es gerade in diesem Sinne so viel gebraucht wurde, dürfte mit der überragenden Bedeutung des Ackerbaus im altmesopotamischen Leben zusammenhängen. Ob nun für den Autor des CH *nāši biltim* „Bringer irgendeines Ertrages“ bedeutet hat oder ob er vielmehr einen Ausdruck, mit dem er den Begriff „Bringer des Feldertrages“ verband, *a potiori* zur Bezeichnung verschiedener Arten Ertragbringer verwendet hat, ist wohl nicht mehr zu ergründen.

Wortgeschichtsforschung, wie sie in der Philologie der großen Literatursprachen üblich ist, wird die Akkadistik wohl kaum und jedenfalls nie im dort gebräuchlichen Umfange betreiben können. Deshalb bleibt die Annahme amtlicher Sprachschöpfung seitens der höchsten Obrigkeit Hypothese und Entstehung des Ausdrucks *nāši biltim* infolge eines Aktes solcher Sprachschöpfung, den mir die merkwürdige Zusammenballung der Belege hinsichtlich Zeit, Ort und Schrifttumsgattung suggeriert hat, bloße Vermutung. Geben wir ihr Raum, so könnte ich mir vorstellen, *nāši biltim* sei von dem Ausdruck *biltam našum* aus gebildet worden, falls nicht etwa mit ihm zusammen. *biltam našum* kommt nämlich außer in den oben S. 336 § 4 (1) zitierten Amtsbriefen der Zeit des Hammu-rabi nach den Wörterbüchern nicht vor der mittleren altbabylonischen Zeit vor, wo es in drei Omendungen⁴⁹¹⁾, die ich nicht näher datieren kann, anzutreffen ist. Da nun *biltum* nach Gelb, MAD 3, S. 13 f., im Altakkadischen nicht belegt ist, ist der Ausdruck *biltam našum* vielleicht sumerischem *gú.un íl* nachgebildet⁴⁹²⁾, auf welches Falkenstein, ZA 52 (1957), S. 327 zu 167 XII 17, in diesem Zusammenhange hingewiesen

⁴⁹¹⁾ S. B (1965), S. 234 rechts 5. a) 1'. Nach dem ersten Belege ist AHw., S. 126 rechts 5) e), zu verbessern. Im zweiten und dritten Belege bietet Goetzkes Kopie übrigens nicht *bi-el-tam*, sondern *bi-ru-tam*.

⁴⁹²⁾ Steele, AJA 52 (1948), S. 439 (XIV) 28-30 und 33 f. Ob § '18' des Codex Lipit-İštar von Bewirtschaftung von Kronländereien durch Lehensleute im Staate Isin analog oder ähnlich den uns hier beschäftigenden späteren Verhältnissen im Staate Babylon handelt, wage ich nicht zu entscheiden. Die Übersetzung des lakonischen Paragraphen von Steele und Kramer, ANET (1950), S. 160 18, ist nicht plausibel.

hat. *gú.un* *íl* scheint selbst der amtlichen Sprachsphäre anzugehören und hat bereits eine ältere sumerische Parallele in *gú gál* aus Inschriften des Ur-Nammu und des Gudea, s. W. J. Martin, *StOr.* 8/1 (1936), S. 6 letzter Absatz f. Es wäre aber bei dem auf Zufallsfunden beruhenden Stande unserer Kenntnis des Schrifttums zu kühn, Übernahme von *bil-tam našúm* und damit indirekt von *nāši biltim* sozusagen aus dem „Codex Lipit-Ištar“ in den CH anzunehmen.

ZWEITER ABSCHNITT: DER LEHENSBAUER ZUR ZEIT DER KÖNIGE
HAMMU-RABI UND SAMSU-ILUNA. ZUM ED. S-I

Veröffentlichte⁴⁹³) und unveröffentlichte Arbeiten anderer und eigene lange und in den letzten Jahren intensive Bemühungen haben mich davon überzeugt, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, Wesen und Wirken des mit der Zeichengruppe *PA.TE.SI*⁴⁹⁴) angedeuteten altbabylonischen Funktionärs *iššakkum* zu ergründen, den ich hier freibleibend als „Lehensbauer“ andeute. Denn das ihn betreffende Quellenmaterial, vor allem aus dem Königreiche Babylon und der Zeit etwa seit Hammu-rabi 30 stammend, also für das hier angestrebte Ziel günstig gelagert, ist nach Umfang und Art dafür unzureichend, sein Informationswert auch infolge unserer Anschauungsarmut gering. Deshalb habe ich bewußt von seiner Bearbeitung abgesehen, zumal sie den Rahmen dieses Buches sprengen würde, und mich auf eine knappe Darstellung des in Hinblick auf die Edikte Wichtigen beschränkt. Ich biete damit nicht mehr als einen Schattenriß, und zwar nicht etwa der antiken Realität, sondern nur des von altbabylonischen Kanzlisten und Buchhaltern aus ihr Aufgezeichneten; es war wohlgerne nicht für uns bestimmt.

Da in der Fachliteratur auf eine Wandlung in der Funktion des Lehensbauern hingewiesen worden ist, die nach der Zeit des Hammu-rabi stattgefunden habe⁴⁹⁵), wird das Material aus der Zeit des Hammu-rabi und des (frühen) Samsu-iluna abgesondert von dem späteren, vor allem aus der Zeit des Ammi-šaduqa, behandelt. Diese Zweiteilung der Belege hat freilich die unangenehme, aber unvermeidliche Folge, daß undatierte Belege übergangen werden müssen, wodurch wir eine Einbuße an relevantem Material erleiden.

⁴⁹³) S. u. a. Maria de J(ong) Ellis, Dissertation (1969), S. 113-123; ASAM (1976), S. 27-45.

⁴⁹⁴) Diese provisorische Umschrift ist gewählt, um die jetzt üblichen *en si₂* oder *en₅. si* zu vermeiden, und zwar nicht etwa, weil ich bezweifelte, daß das intendierte sumerische Wort so oder ähnlich gelautet habe, sondern weil weder *en si₂* noch *en₅. si* bei Thureau-Dangin, *Homophones* (1929) vorkommen, an die ich mich nach dem einstimmigen Beschlusse der Zweiten Rencontre, s. *Compte rendu Paris 1951*, S. 85-87, halte.

⁴⁹⁵) Vgl. zuletzt Frau Ellis, ASAM, S. 40 letzter Absatz f.

1. Der PA.TE.si als Lehensmann⁴⁹⁶⁾

Unsere erste Quelle sind die Briefe des Königs Hammu-rabi⁴⁹⁷⁾. Der im CH nicht erwähnte PA.TE.si⁴⁹⁸⁾ wird, soweit ich sehe, nirgends direkt als Lehensmann, *alik ilkim*, bezeichnet. Daß er es war, zeigen indirekte Hinweise auf seine Dienstpflicht, die einander ergänzen. (1) Nach AbB 4 Nr. 65 Z. 17-21 besitzt ein PA.TE.si ein Unterhaltsfeld, s. freilich Birot, TĒBA, S. 44 II. A. a), der das implicite ablehnt, und Diakonoff, Beiträge zur sozialen Struktur des Alten Vorderasien (Berlin, 1971), S. 27 Anm. 42, der das Gegenteil aus der Stelle herausliest; (2) die Erblichkeit seines Standes folgt aus dem Ausdrucke *dumu.meš PA.TE.si(.meš)*, „Angehörige des Lehensbauernstandes“, AbB 2 Nr. 17 Z. 12; 42 Z. 25; 43 Z. 18 und 21; AbB 4 Nr. 8 Z. 4. (3) Lehensbauer-Sein ist eine permanente Dienststellung, *dūrum*, s. AbB 2 Nr. 43 Z. 16; 22. (4) Anscheinend in *qinnazzum*, „Peitsche“, genannte Gruppen eingeteilt, AbB 4 Nr. 82 Z. 4⁴⁹⁹⁾, aber (5) unter Umständen amtlich gegen seinesgleichen vertauschbar, AbB 2 Nr. 38 Rs. 11'-15', und (6) „Obmännern“, *ugula*, unterstellt, AbB 2 Nr. 42 Z. 12-25, (7) müssen sie bei Strafe auf ihrem Posten, *mazzašum*, erscheinen, AbB 2 Nr. 17 Z. 16 f.; 42 Z. 27 f. (8) Ihr dienstlicher Standplatz ist der staatliche Wirtschaftshof, *ká é.gal*⁵⁰⁰⁾, ihres Bezirkes, AbB 2 Nr. 17 Z. 15; AbB 4 Nr. 8 Z. 4-6, (9) ihr Vorgesetzter der *gal ukkin.na*, TLB 1 Nr. 195 Vs. 6, worunter wir nach Analogie der späteren Belege, s. u. 3. Abschnitt A. I. 1), S. 345, den *gal ukkin.na erim ká é.gal*, etwa „Chef des Personals des staatlichen Wirtschaftshofes“, zu verstehen haben⁵⁰¹⁾. Wir sehen den Lehensbauern einzeln oder

⁴⁹⁶⁾ Lehensbauern eines Gottes, Tempels, des Klosters in Sippar und der dortigen Stiftsdamen sind nicht berücksichtigt. Ein Beleg aus Isin schon zur Zeit des 12. Königs Zambia, BIN 7 Nr. 62 Z. 20, in Sippar seit Abi-ešuh, vgl. Frau Harris, Sippar, S. 166; 181 unten f.; 198; 239. Warum sie, S. 166 dritter und vierter Absatz, die PA.TE.si in CT 4, 25 c vom Jahre Sin-muballit 13, Z. 16, für solche des Šamaš-Tempels hält, entgeht mir.

⁴⁹⁷⁾ Die folgenden Zitate, meist den Wörterbüchern entnommen, sollen zur Illustration der Darstellung dienen. Ein vollständiger Stellennachweis ist zwar manchmal erreicht, aber nirgends angestrebt.

⁴⁹⁸⁾ Fernzuhalten Rs. XXVI 42, wo PA.TE.si archaisierend in der traditionellen Reihe von Fürstentiteln gebraucht wird. Über PA.TE.si als altbabylonischen Königstitel s. etwa meinen Beitrag XIX^e Rencontre (Paris, 1974), S. 236 unten f.

⁴⁹⁹⁾ „Peitsche“ als Gruppe auch im Brieftorso AbB 5 Nr. 32 Z. 4' und in durch Textlücke unklarem Zusammenhange mit PA.TE.si im nicht datierten Briefe LFB D Nr. 5 Z. 25 (nach eigener Kollation) [jetzt AbB 10 Nr. 5].

⁵⁰⁰⁾ Vgl. meine Bemerkung AbB 4, S. 5 Anm. 8. a).

⁵⁰¹⁾ Dazu sehr breit Yoffee, BiblMes. 5 (1977), S. 81-142. — Zu dessen merkwürdiger Ansicht, es hänge vom verfügbaren Raume ab, ob *gal ukkin.na* (= *mu'errum*) oder *gal ukkin.na erim ká é.gal* geschrieben werde, S. 87 unten, sei bemerkt, daß die in Tabelle 6, S. 91-93, verzeichneten Männer ausnahmslos entweder nur den kurzen oder nur den langen Titel führen. In den zwei scheinbar abweichenden Fällen ist der zu erwartende lange Titel durch eine Textlücke mechanisch gekürzt, YBT 13 Nr. 48 Z. 3 und Nr. 352 Z. 22. [Yoffee's Buch jetzt besprochen von Charpin, JAOS 100 (1980), S. 461-471].

in Gruppen (10) einerseits im Besitze von Feld, das als *š. gār* bezeichnet wird, AbB 4 Nr. 155 Z. 5-7; BIN 7 Nr. 3 Z. 4-8, (11) andererseits im Besitze von *a. šà gú. un*, „Ertragsfeld“, AbB 2 Nr. 38; 4 Nr. 39 Z. 6-10; 15; 20; 26; 29; Nr. 82 Z. 8 im Hinblick auf Z. 4-7, beide zur Krondomäne gehörig und von ihr ausgegeben, wobei die Leiter der Lehensbauerngruppen gelegentlich(?) um Felderkomplexe losen durften, AbB 2 Nr. 38 Z. 6. (12) Der Lehensbauer übernimmt auch Unterhaltfelder von Lehensmännern zur Bewirtschaftung, AbB 4 Nr. 73 Z. 5-11, nach einem unveröffentlichten Briefe in einem Falle fünf Jahre lang. (13) Er verfügt über Pflugrinder, AbB 4 Nr. 23 Z. 6; 21; Nr. 155 Z. 5 f., die ihm anscheinend von der Domäne gestellt werden. (14) In der Bezeichnung eines Hohlmaßes, *giš ba(.an).rí.ga PA.TE.si é.gal*, in H.E. 105 Z. 5 (CHJ, Pl. II) und einer verwandten unveröffentlichten Verwaltungsurkunde, A. 26378 Z. 2, deren Kenntnis ich Van Lerberghe verdanke, beide aus dem Jahre Hammu-rabi 41, soll der Zusatz *é.gal* den Lehensbauern in Regierungsdienst wahrscheinlich vom Lehensbauern eines Tempels unterscheiden.

2. Organisationsformen der Lehensbauern-Tätigkeit

Die Zitate (10)-(12) beziehen sich offenbar auf drei verschiedene Organisationsformen der Bodennutzung, die für die Bewirtschaftung der Domäne seitens der Lehensbauern — nach unseren Zitaten: im gerade eroberten Gebiete des früheren Königreichs Larsa — üblich waren. Ob sie von der Verwaltung des neuen Herrn, Hammu-rabi von Babylon, eingeführt oder aus einem bereits früher in Larsa ausgebildeten System übernommen worden waren, wage ich nicht zu entscheiden. Für Letzteres könnte der Umstand sprechen, daß sie bereits kurz nach der Eroberung voll entwickelt gewesen zu sein scheinen; allerdings weiß ich über die Verhältnisse in Babylonien vor der Vergrößerung des Landes nichts.

Die drei Organisationsformen sind

- a) Bewirtschaftung von Domänenland seitens des Lehensbauern in eigener Regie der Domäne (10);
- b) Vergebung von Domänenland an Lehensbauern in Dauerpacht, eine der privaten Feldpacht ähnelnde Nutzungsform;
- c) Bewirtschaftung von Domänenland, das als „Versorgungsfeld“, *šuku/šukūsum*, an Lehensträger vergeben war, seitens des Lehensbauern im Auftrage der Besitzer oder der Domäne anscheinend nach Art der privaten Feldpacht⁵⁰²).

⁵⁰²) Die Bewirtschaftung eines modernen iraqischen Latifundiums in den fünfziger Jahren zu einem Fünftel der angebauten Fläche in eigener Regie, zu vier Fünfteln seitens vieler Unterpächter, welche Klengel, Hammurapi von Babylon (Berlin, 1976), S. 123 f.,

Diese drei Organisationsformen des von Lehensbauern auf Feldern der Domäne getriebenen Ackerbaus wollte ich in meinem Vortrage *Orientalia Lovanensia analecta* 6 (1979), S. 429 unten f. 1), im Anschlusse an Birot, s. sofort, in den Urkunden eines kleinen Archivs zurückfinden, das im Musée d'art et d'histoire de Genève bewahrt wird. Seine elf Tafeln hat Birot in *TÉBA* (1969) als Nr. 1-11 in Kopie (Pl. 1-6), Umschrift und Übersetzung (S. 18-35) veröffentlicht und gründlich kommentiert (S. 36-46). Sieben weitere Urkunden hat dann Frau Ellis in der John Frederick Lewis Collection of the Free Library of Philadelphia entdeckt und als Nr. 1-7 mit Einleitung (JCS 29 [1977], S. 127-135⁵⁰³) und Einzelbemerkungen zu den Texten (S. 135-138) in Kopie veröffentlicht (S. 139-147). Die achtzehn Urkunden nebst der gleichfalls auf Lehensbauern bezüglichen, zwar nicht direkt zu ihnen gehörigen, ihnen aber nach Abfassungszeit und „Ort der Handlung“ nahestehenden Nr. 8 von Frau Ellis⁵⁰⁴) sind zweifellos bis auf weiteres unsere wichtigste Quelle für

mit dem Inhalt des „Lipit-Ea = Archivs“ — nach Landsbergers Ausführungen, AfO Beiheft 17 (1967), S. 58 f. 4), zu Unrecht — vergleicht, sollte berücksichtigt werden, wenn einmal der Versuch gewagt werden könnte, die Organisationsformen der Tätigkeit des Lehensbauern zu rekonstruieren, was mit den vorhandenen Quellen jetzt noch unmöglich ist, s. u.

⁵⁰³) Die S. 129 vorletzter Absatz mit Anm. 14 und passim mit „šassukku“ wiedergegebene Zeichengruppe Nr. 1 Z. 10; 2 Z. 11; 6 Z. 33 ist nach Kopie vielmehr KA.ta. Für diesen Ausdruck vgl. Edzard, edDēr, S. 69 zweiter Absatz Ende mit Anm. 4, aber von den Belegen scheidet Rifitin (1937) Nr. 13 Z. 7 aus; lies dort ⁶ bu-ul-tam ⁷ i-na ka-ša-di. Gegen Edzard scheint mir die Äquivalenz von KA.ta NN mit *ana/ina qabé NN* evident. Aus keinem der beiden Ausdrücke kann ich eine Bedeutung „vertreten durch NN“ ableiten. Vielmehr muß ich „auf das ‘Sagen’/Wort des NN hin“ auffassen als „im Auftrage des NN“; Yoffee, BiMes. 5 (1977), S. 110, „at the behest of N.“. Den Belegen glaube ich entnehmen zu können, daß NN als Auftraggeber die Verantwortlichkeit für die auf seine Veranlassung hin erfolgte Handlung eines anderen trägt.

⁵⁰⁴) Endzusammenfassung Z. 38-40 „³⁸ Feld, welches man an wasser(reicher) Stelle den Lehensbauern des Edina-Kanals ³⁹ unter Führung des Gimil-Marduk angeboten hatte, ⁴⁰ sie aber nicht angenommen haben“. Danach ist die m. E. gegen Frau Ellis, S. 134 fünfter Absatz, gleichbedeutende, leicht abweichende Überschrift Z. 1-3 zu ergänzen zu: „¹ Feld in eigener Regie, gehörig zum (neu)gewonnenen Lande, ² welches man den Lehensbauern des [Edina]-Kanals [unter Führung des Gimil-Marduk] ³ (als) Feld mit Wasser angeboten hatte, [sie aber nicht angenommen haben]“. Gimil-Marduk, Z. 39, ist wohl identisch mit der übergeordneten Person gleichen Namens in Nr. 7 Rs. 16' und vielleicht mit dem gleichnamigen Manne ohne Titel, der nach Abb 4 Nr. 19 Z. 7 und 15 auf Ansuchen des Šamaš-ḫāzīr von Hammu-rabi den Befehl erhält, Arbeiten an einer Deichbresche im Gebiete des Edina-Kanals, Z. 6, vorzunehmen. — *te-li-[tum(?)]*, Z. 1, ergänzt nach Z. 29 a. šà *te-li-tum*. Der Sinn des in altbabylonischer Zeit noch seltenen Wortes *tēlitum*, (a) Abb 4 Nr. 150 Z. 20; (b) YBT 13 Nr. 180 Z. 3; (c) Nr. 351 Z. 6; (d) TSifr Nr. 44 Z. 16; (e) hier Z. 1; (f) hier Z. 29, ist nicht geklärt. Aus der Zugehörigkeit seiner Nominalform *taprist-* zum D-Stamme des vieldeutigen Verbums *elūm* ergibt sich kein spezieller Anhaltspunkt für seine Deutung. Entsprechend der faktitiven Funktion des D-Stammes ist die allgemeine Bedeutung von *tēlitum* theoretisch etwa als abstrakt „das zum-Vorschein-Bringen/Aufbringen“ bzw. konkret „zum-Vorschein/Aufgebrachtes“ anzusetzen. AHw., S. 1345 links *tēlitum*, „Ertrag(sabgabe)“, und Frau Ellis, S. 134 zweiter Absatz „tax crop“, machen *t.* zum Synonym von *biltum*, lassen (a), (c) und (d) unerklärt.

die Tätigkeit der Lehensbauern, aber weder dafür bestimmt noch dazu geeignet, uns ein uns unbekanntes, kompliziertes Organisationssystem darzulegen, das sie selbstverständlich als bekannt voraussetzen. Trotz Bemühungen von Stol, deren Ergebnisse er mir freundlichst unterbreitet hat, und intensiven eigenen Anstrengungen kann ich Birots vortrefflichem Kommentar nichts Wesentliches hinzufügen, zumal die später von Frau Ellis veröffentlichten acht teilweise schlecht erhaltenen Texte, wie so oft in ähnlichen Fällen zu beobachten, mehr neue Fragen aufwerfen, als sie Antworten auf bereits gestellte geben.

Ich muß es deshalb dahingestellt sein lassen, ob das Archiv wirklich alle drei Organisationsformen der Bewirtschaftung von Domänenland seitens des Lehensbauern betrifft, und verzichte auf den Versuch einer neuerlichen Auswertung seiner uns allenfalls verständlichen Daten. Infolgedessen kann ich auch die für das Verständnis der Edikte wichtige Frage, wie es zu Leistungsrückständen der Lehensbauern gegenüber dem 'Palaste' kommen konnte, nur mit dem allgemeinen Hinweise auf die Ertragsnormen⁵⁰⁵) beantworten. Sobald die Domäne dem Lehensbauern Produktionsnormen vorschrieb, war prinzipiell die Möglichkeit gegeben, daß er sie nicht erfüllen konnte.

3. Der Status des Lehensbauern

War der Lehensbauer zur Zeit des Hammu-rabi ein Landarbeiter oder ein Beamter bzw. Agent der Domänenverwaltung? Gab es, anders gesagt, Tausende oder Zehntausende von Lehensbauern oder nur Hunderte? Letzteres ist eine rhetorische Frage, weil uns jede Voraussetzung für irgendeine statistische Erfassung welcher altmesopotamischen Bevölkerung auch immer fehlt. Der Eindruck, der „Lehensbauer“ sei ein Landarbeiter gewesen, könnte seine Zugehörigkeit zu *qinnazzum*, „Peitsche“, genannten Gruppen erwecken, oben S. 339 (4) und (5), wo jedoch bereits vor möglicherweise anachronistischen Vorstellungen gewarnt wurde, sowie seine Präsenzpflicht und sein dienstlicher Standplatz, (7) und (8). Für einen Beamten bzw. Agenten — die Entscheidung

Mein zögernd vorgetragener Vorschlag, in *t.* einem Sumpfe abgewonnenes Land zu sehen, wird zwar von Veenhof, SBM (1973), S. 370 zweiter Absatz, mit Belegen unterbaut, bewährt sich jedoch in (b), (c) und (d) nicht. Charpin, Archives familiales (Genf/Paris, 1980), S. 68, übersetzt in (d) *i-na ti-li-ti-su* mit „pour son dédommagement“, was übrigens sonst stets mit dem Worte *tappilatum* ausgedrückt wird. Aber seine Begründung dafür, S. 71 letzter Absatz f., überzeugt mich nicht und tut der Präposition *ina* Gewalt an; warum der zweite Erbe eine besondere Zuwendung erhält, bleibt mir unklar. Der Eindruck, *ina tēlitišu ana ēlātišu* sei eine *figura etymologica*, hilft mir auch nicht zum Verständnis des Passus. Vorläufig kann ich nur vermuten, daß man mit einer einzigen Bedeutung für *t.* nicht auskommt, wie immer man sie auch bestimmt.

⁵⁰⁵) Birots „coefficient de rendement“, s. S. 45 B zweiter Absatz f.

darüber wäre vielleicht möglich, wenn man die oben angenommenen drei Organisationsformen seiner Tätigkeit richtig begreifen könnte — sprechen die Urkunden des Archivs.

Die von den einzelnen Lehensbauern bewirtschafteten Äcker haben dort folgenden Umfang, 1 iku zu 3600 m² gerechnet:

TÉBA Nr.	1:	6,0.5	bùr	=	113	iku	=	40,68	ha
	2:	5,2.3	1/4 bùr	=	105 1/4	iku	=	37,89	ha
	3:	8,0.0	3/4 bùr	=	144 3/4	iku	=	52,08	ha
	4:	8,1.0	1/2 bùr	=	150 1/2	iku	=	54,18	ha
	5:	11,0.1	bùr	=	199	iku	=	71,64	ha
	6:	9,2.3	bùr	=	177	iku	=	63,72	ha
	7:	9,0.2	1/5 bùr	=	164 1/5	iku	=	59,11	ha
	8:	4,1.2	1/2 bùr	=	80 1/2	iku	=	27,78	ha
	9:	12,1.4	1/2 bùr	=	226 1/2	iku	=	81,54	ha
	10:	11,2.4	bùr	=	214	iku	=	71,04	ha
	11:	74,0.2	bùr	=	1334	iku	=	480,24	ha
JCS 29 Nr.	1:	4,2.1	bùr	=	85	iku	=	30,6	ha
	2:	5,1.0	1/4 bùr	=	96 1/4	iku	=	34,65	ha
	3:	13,2.0	3/4 bùr	=	246 3/4	iku	=	88,83	ha
	4:	29,0.2	bùr	=	524	iku	=	188,64	ha
	5:	6,1.5	1/2 bùr	=	119 1/2	iku	=	43,02	ha
	6:	14,2.1	$\frac{65}{100}$ bùr	=	265 $\frac{65}{100}$	iku	=	95,63	ha ⁵⁰⁶⁾
	7:	[]

Summe: 235,2.3 $\frac{85}{100}$ bùr = 4285 $\frac{85}{100}$ iku = 1528,5 ha.

Dieses Areal ist in Händen von insgesamt achtzehn Lehensbauern.

Die im folgenden Jahre in JCS 29 Nr. 8 verzeichneten Grundstücke haben einen Gesamtumfang von

268,0.0 1/2 bùr = 4824 1/2 iku = 1736,82 ha.

Nach Adams, Land behind Baghdad (1965), S. 14 rechts, galt für bewässertes Ackerland in der unteren Dijala-Gegend: „..... according to Iraq Development Board assessments an average family (assumed to consist of two adult males, one adult female, and four children) could cultivate 12,5 hectares without mechanization or the use of paid labor, representing an average of perhaps three or more hectares per worker“. Gegenüberstellung dieser Zahlen ergibt zwangsläufig, daß die achtzehn Lehensbauern, die besagte siebzehn Urkunden gesiegelt haben, die darin verbuchten insgesamt etwa 10,5 km² Ackerland nicht selbst als Landarbeiter haben bewirtschaften können. Das wird durch die Beobachtung bestätigt, daß der Urkunde TÉBA Nr. 11 siegelnde Lehensbauer mehr als das Sech-

⁵⁰⁶⁾ Zwei Lehensbauern.

zehnfache der Ackerfläche des Nr. 8 siegelnden bewirtschaftet. Auf die Frage, wer denn nun die praktische Feldarbeit geleistet habe, geben unsere Urkunden, die nur gelegentlich Ochsenknechte verbuchen, keine Antwort.

DRITTER ABSCHNITT: DER LEHENSBAUER IN SPÄT-ALTBABYLONISCHER ZEIT
(ABI-EŠUḪ BIS SAMSU-DITANA). ZUM ED. A-S

Wie das Quellenmaterial aus der Zeit des Hammu-rabi und Samsuiluna besteht auch das der spät-altbabylonischen Periode aus Briefen und Verwaltungs- oder amtlichen Urkunden, aber in anderer Dosierung. Statt einer stattlichen Anzahl datierter Briefe aus der Staatskanzlei damals jetzt fast nur verstreute und gar nicht oder nicht genau datierbare „private“ Briefe, dagegen aber eine größere Menge Urkunden, die meisten zu bestimmten amtlichen Aktenstößen gehörend. Wurde der PA.TE.SI damals von höherer Warte aus betrachtet, so sieht man ihn jetzt aus der Froschperspektive seines eigenen Wirkungsbereichs.

Auch in dieser späten Periode gibt es PA.TE.SI von Tempeln und in Sippar solche des „Klosters“ und einzelner Šamaš-Stiftsdamen, vgl. nur die Beispiele bei Frau Harris, Sippar, S. 166; 198. Sie bestätigen die Bindung des PA.TE.SI an Latifundien. Obschon das recht dürftige Quellenmaterial nichts über den nicht-staatlichen Lehensbauern auszusagen scheint, was mit Aussagen über den Lehensbauern der Krone unvereinbar wäre, finde ich es methodisch geboten, ihn hier außer Betracht zu lassen, zumal er von den Edikten nicht betroffen wird.

Es fällt uns sofort auf, daß a.šà gú.un, (a.šà) éš.gār und (a.šà) šuku, die wir mit drei verschiedenen betriebswirtschaftlichen Organisationsformen der Krondomäne, in denen der Lehensbauer beschäftigt wurde, in Zusammenhang bringen wollten, jetzt nicht mehr vorkommen. Jetzt liest man von „Feldern, für welche der PA.TE.SI verantwortlich ist“, a.šà pihāt PA.TE.SI u. ä. Er ist aber nicht der einzige für Felder verantwortliche Funktionär, s. u.

Nach Frau Ellis, Dissertation, S. 115 zweiter Absatz - 120, und wenig verändert ASAM, S. 35 ff., und Stol, JCS 25 (1973), S. 225 B und C; 226 D; 227 I, stelle ich die Quellen sachlich geordnet und ohne Gewähr für Vollständigkeit nochmals zusammen, soweit sie die Amtstätigkeit des Lehensbauern (und nicht augenscheinlich private Angelegenheiten) betreffen. Dabei sind nur ausdrücklich als PA.TE.SI bezeichnete Männer berücksichtigt. Nur in zwei Fällen schien mir ausreichender Grund vorhanden, nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Männer doch für PA.TE.SI anzusehen, s. u. S. 346 Nr. 38 mit Anm. 511⁵⁰⁷).

⁵⁰⁷) Weglassung eines Titels ist in Urkunden häufig, vgl. nur etwa Bulātatum in YBT 13 Nr. 62; 67; 69; 70; 362 aus Stol, JCS 25 (1973), S. 226 D.

A. Personenmiete I. Miete von Erntearbeitern

1) Seitens *i-lí—i-qi-ša-am gal ukkin.na erim ká é.gal*, s. o. Anm. 501, zur Arbeit „auf dem Felde unter Verantwortlichkeit des PA.TE.si Ušriia“, *ina a.šà pi-ha-at u. PA.TE.si*. — Archiv des Lehensbauern Ušriia, Sohn des Warassa, aus Dilbat, Stol, JCS 25 (1973), S. 225 B.

Ammi-ditana 33 1) YBT 13 Nr. 59 vom 5. X.

Ammi-ditana 34 2) YBT 13 Nr. 79, 30. VIII.; 3) VS 7 Nr. 60, 30. IX.;

4) YBT 13 Nr. 223, 25. X.

Ammi-ditana 35 5) YBT 13 Nr. 48, [x. x.]; wohl auch

Ammi-ditana 36 6) Nr. 302 23 + x. IX.

Ammi-ditana 37 7) YBT 13 Nr. 56, 10 + x. X.; 8) MAH 16448: TJDB, S. 108 und Pl. LII, 29. IX.

Ammi-šaduqa 1 9) MAH 16381: S. 113 f. und Pl. XLVI, 1. IX.;

10) YBT 13 Nr. 231, 6. X.; 11) MAH 16148: S. 110 und Pl. XVIII,

8. XI.; 12) MAH 16508: S. 111 und Pl. LVI, 29. XI.; 13) MAH

16346: S. 112 und Pl. XLVI, 6. XII.; 14) MAH 16374: S. 114 und

Pl. XLIV, [x. x.].

Datum verloren 15) YBT 13 Nr. 50; 16) Nr. 222.

2) Seitens *ir-dnin.šUBUR GAL UKKIN.na erim ká é.gal* zur Arbeit „auf dem Felde unter Verantwortlichkeit des PA.TE.si Šumšunu“. — Archiv des Šumšunu aus Dilbat, Stol, JCS 25 (1973), S. 225 C.

Ammi-šaduqa 13 17) YBT 13 Nr. 482, 3. XII.; 18) Nr. 357, 4. XII.

Datum verloren 19) Nr. 334; 20) Nr. 399.

3) Seitens des PA.TE.si selbst, a) wie 2)

Ammi-šaduqa 10 21) UMM H 79: TJAUB S. 94 und Pl. XVIII, 18. I.;

22) YBT Nr. 226, 25. IX.; 23) Nr. 225, 10. X.; 24) UMM H 34:

TJAUB, S. 94 f. und Pl. XL, 10. X.; 25) UMM H 27: TJAUB, S. 96

und Pl. XXXV, [x.] XI.; 26) UMM H 17: S. 97 und Pl. XXXVI, 4.

XII.; 27) YBT 13 Nr. 218, 15. XII.

Datum verloren 28) UMM H 19: TJAUB, S. 98 f. und Pl. XXXIII.

b) Archiv des Apil-kittim⁵⁰⁸) aus Kiš, Stol, JCS 25 (1973), S. 227 I.

Ammi-šaduqa 6 29) YBT 13 Nr. 481, 17. XII.;

Ammi-šaduqa 9 30) YBT 13 Nr. 437, 8. I.

II. Miete eines Ochsentreibers

Wie I 3 b, Ammi-šaduqa 7 31) YBT 13 Nr. 20⁵⁰⁹), 3. VII.

⁵⁰⁸) Ohne Titel außer in YBT 13 Nr. 438 Z. 4, wo hinter dem Namen PA.TE.[s]i wahrscheinlich.

⁵⁰⁹) *a-na nam.šà.gud-tim*, Z. 5, vgl. K (1971), S. 508 links *kullizūtum*.

III. Miete eines Ochsengespannes, inġitum

Wie I 1, Ammi-šaduqa 1 32) MAH 16305: TJBD, S. 118 f. und Pl. XXXVII, 22. IV.

B. Produktionsmittel, I. Empfang von kupfernem Ackergerät

Seitens eines PA.TE.sġ zum Gebrauch auf a.šà piḡatišu. Archiv des Bulāḡatum aus Kiš, Stol, JCS 25 (1973), S. 226 D.

Ammi-šaduqa 7 33) YBT 13 Nr. 229, 23. XII.;

Ammi-šaduqa 9 34) Nr. 71, 3. I.

II. Empfang von Saatgetreide

Nicht datiert, nicht lokalisiert 35) AbB 7 Nr. 177 (Brief), Ausgabe von Saatgerste an PA.TE.sġ (kollektiv) aus dem Speicher seitens einer Kommission, zu der auch ein PA.TE.sġ und „Militärschreiber“, dumu.meš é dub.ba.a, gehören.

C. Vom Lehensbauer geleistete Zahlungen

I. Einlieferung von „Silber vom Ertrage seines Feldes“, kù.babbar šà gú.un a.šà-šu⁵¹⁰). Wie A I 1,

Ammi-ditana 34 36) YBT 13 Nr. 64, [x. x.], Name (und Titel) des Empfängers verloren;

Ammi-ditana 37 37) YBT 13 Nr. 479, 8. VII., Empfänger sonst unbekannt.

II. Einlieferung von „Silber vom Silber des ‘Lehens’ des NN“,

kù.babbar šà kù.babbar *ilik* NN; wie A I 1.

Ammi-ditana 37 38) YBT 13 Nr. 61, 10. IV.⁵¹¹). Apin-Nunu⁵¹²) liefert „Silber des ‘Lehens’“ dreier Männer bei einem Obersten ein.

⁵¹⁰) šà(.ba) gú.un a.šà-šu o.ä. sind die Wörter, mit welchen in Feldpachturkunden die Klausel betreffs einer kleinen Anzahlung in Silber auf den Pachtzins beginnt. Urkunde 37) könnte ihrem Wortlaut nach die vom Verpächter seinem Pächter, dem Lehensbauern, ausgestellte Quittung sein. Hier würde sich also das Possessivsuffix in *eplišu* wie in den Urkunden auf den Besitzer/Verpächter beziehen. Dagegen wirkt Urkunde 36) nach Form und Inhalt — vgl. amtliche Quittungen wie VS 7 Nr. 115; 116; 121 — wie ein amtliches Dokument, in welchem dem (Staats)pächter, einem PA.TE.sġ, die Ablieferung einer Anzahlung auf den Pachtzins seines Feldes, worunter man sich ein dauernd von ihm bewirtschaftetes oder verwaltetes Ertragsfeld, a.šà gú.un, vorstellen könnte, für das laufende Jahr bestätigt wird.

⁵¹¹) Wohl aus den Akten des Ušriia. Sein hier die Zahlung leistender Sohn trägt keinen Titel, könnte aber wie sein Vater und sein Bruder, s. u. E I, Lehensbauer gewesen sein.

⁵¹²) S. YBT 13, S. 45 rechts, und VS 7 Nr. 52 Z. 6. Ich möchte den Namen als < *apil-nunu* erklären. Für eine ähnliche Assimilation in der Kompositionsfuge zweier eine Sprech- und Sacheinheit bildender Wörter vgl. *šāpinnārim*, AbB 1 Nr. 129 Hülle Z. 1 = Tf. Z. 1.

Ammi-šaduqa 16 39) YBT 13 Nr. 341, 3. XI. Ein PA.TE.si liefert einem Manne mit für mich unleserlichem Titel drei Posten Silber ein, die beiden ersten als „Silber, Summe ihres Jahres-‘Lehens’“, kù. babbar *gimer ilik šattišunu*, bezeichnet; „ihres“ bezieht sich auf die zwei vorher genannten Männer (Lehensträger) ohne Titel. Ähnlich Samsu-ditana 2 40) YBT 13 Nr. 360, 10. [x.], Empfänger und Lehensträger ohne Titel.

Wie A I 3 b

Ammi-šaduqa 7 41) YBT 13 Nr. 443, [x.] XII. Ein PA.TE.si liefert einem nu.bandā₂ einen Posten Silber, „Rest des ‘Lehens’ des NN (ohne Titel) des Jahres Ammi-šaduqa 7“, íb.ta g₄ i-l[i]-i[k] NN ša mu ein⁵¹³).

D. Öllieferungen, éš.gàr

Wie A I 3 b.

Ammi-šaduqa 13 42) YBT 13 Nr. 438, 10. VIII. Ein PA.TE.si liefert einem Manne wohl ohne Titel Öl, „die Quote des Jahres Ammi-šaduqa 13“, éš.gàr mu ein;

43) YBT 13 Nr. 441, 14. VIII. Derselbe PA.TE.si liefert einem (anderen) Manne ohne Titel 6 sila₃ ì.nun, „6 Liter ‘Butter’“, „Quote des Monats VII des Jahres Ammi-šaduqa 13“, éš.gàr itu du₆.kù ša mu ein.

Ob diese Lieferungen etwa etwas mit Sesamanbau seitens der Lehensbauern zu tun haben könnten, kann ich nicht feststellen. In UMM H 32, TJAUB, S. 42-44 und Pl. XXXII (Stol, JCS 25 (1973), S. 225 C) vom 12. XII. Ammi-šaduqa 10 verkauft ein anderer Lehensbauer Öl auf Kredit.

E. Feldpacht I. Lehensbauer als (einer der) Pächter

Wie A I 1.

Ammi-šaduqa 16 44) MAH 16510: TJDB, S. 90-93 und Pl. LVII f., 5. VIII. *ṣib-ni—^dmarduk* PA.TE(!).si(!) dumu *uš-ri-ia*, Z. 8, pachtet Feld zu Bestellung und Neubruch von einem Manne ohne Titel.

Samsu-ditana 1 45) YBT 13 Nr. 242, 9. V., aus Kiš. Drei Lehensbauern pachten das Feld einer Stiftsdame, das an einen Mann ohne Titel verpachtet war(?), *šū-šú-ut* NN, von diesem Manne.

⁵¹³) Zu *kasap ilkim* s. I/J (1960), S. 79 rechts unten f. 6., und Frau Harris, Sippar, S. 42 f. mit S. 90 *ilku*. Die Erklärung als „money paid in lieu of performing ilku-duty“ bzw. mit einem Terminus dieser Bedeutung aus dem mittelalterlichen Lehenswesen, „scutage“, ist ansprechend, aber, soweit ich sehe, ratend gefunden. Weitere Belege jetzt noch etwa RA 62 (1968), S. 25 Nr. 4 Z. 1 f.; YBT 13 Nr. 384 Z. 3 und 10; AfO 24 (1973), S. 124 und Tf. XXI Nr. 7 Z. 2; AbB 7 Nr. 121 Z. 14; 127 Z. 9; 134 Z. 11 f. mit 15. Die Beziehung des bezahlenden Lehensbauern zu den ‘Lehensträgern’ in 1.-4. bleibt unbekannt.

- 46) YBT 13 Nr. 332, 17. VIII., aus Kiš. *ana qabé* des Pächters(?) pachten sein Pachtland(?), [*šu*]-*šú-ut* NN, Z. 1, der Pächter(?) selbst, ein Lehensbauer und ein Mann ohne Titel.
- Samsu-ditana 2 47) YBT 13 Nr. 330, 10. II., aus Kiš. *ana qabé* eines Lehensbauern pachten das Feld eines *sukkal* ein *gal ukkin.na erim ká é.gal*, ein *ša-pi-ir kiš^{ki}* und derselbe Lehensbauer.
- Samsu-ditana 1 48) YBT 13 Nr. 427, 19. VII. Nach der unvollständigen Urkunde unbekanntes Charakters scheint ein Lehensbauer sich an einem Sesamanbau-Unternehmen zu beteiligen. Daß es sich um Pacht handelt, scheint freilich nicht im Texte zu stehen.

II. Lehensbauer als Verpächter

- Samsu-ditana 1 49) YBT 13 Nr. 528, 10. IV., wohl aus Kiš. Ein *PA.TE.sí* verpachtet zwei Äcker von insgesamt 7 1/2 Morgen zwei Männern ohne Titel zwecks Sesamanbau.
- Undatiert, Brief 50) AbB 6 Nr. 119, Kiš betreffend. Bürgermeister von Kiš pachtet Feld von Lehensbauern⁵¹⁴).

F. Gersteprenumerationskauf

- Samsu-ditana 10(?) 51) YBT 13 Nr. 206, 15. II. Ein Lehensbauer empfängt von einem Manne ohne Titel Silber für nach der Ernte zu liefernde Gerste.

G. Verschiedene Funktionen des Lehensbauern

Als „Funktion“ bezeichne ich hier die auf einen Fall beschränkte, aber eventuell wiederholbare Ausübung gewisser Handlungen, Ausführung gewisser Aufträge, Erfüllung gewisser Pflichten wie z. B. die unseres Geschworenen, Zeugen vor Gericht oder Rechnungsprüfers. Im alten Babylonien scheinen Funktionen den Betreffenden oft aus ihrem Berufe oder Amte zuzuwachsen. In Urkunden werden sie durch Setzung der Funktionsbezeichnung vor dem Personennamen nach dem Schema *gír NN* angedeutet.

⁵¹⁴) Gegen Frau Ellis, ASAM, S. 43, halte ich an Frankenassers Übersetzung fest. Da in allen Feldpachtverträgen des Typus „Feld des A *itti* A B *ana erššūtim ušēši*“ *itti* den Verpächter anzeigt, kann ich nämlich nicht glauben, daß hier im Satze ⁴ *eglam* ⁶ *rabiān kiš^{ki}* ⁹ *itti PA.TE.sí* ¹⁰ *ana erššūtim* ¹¹ *ušēši* das Wort *itti* den Partner des Pächters, seinen Mitpächter, anzeigen sollte oder auch nur könnte. — Übrigens würde ich *i-p[é-šu]*, so gegen die Umschrift nach der Kopie, lieber als „zu bewirtschaften pflegte“ auffassen, s. von Soden, AnOr. 33 § 78 e η, womit die Stelle keinen Hinweis auf zwei Bürgermeister zur gleichen Zeit mehr enthielte, wie Stol, S. 79 2. dritter Absatz, annahm.

I. Lehensbauer als *gùr*

S. zuletzt Edzard, edDër, S. 116 zu Nr. 81 Z. 7 b.

Ammi-šaduqa 8 52) YBT 13 Nr. 73, 20 [+ x]. XII., Z. 10. S. Stol, JCS 25 (1973), S. 226 D, jedoch kommt *Bulāṭatum* im Text nicht vor.

II. „Im Auftrage des Lehensbauern“, *ana qabê*

S. o. E I Nr. 47. Pacht eines Feldes.

Ammi-šaduqa „17“ 53) BIN 7 Nr. 211, 10. II., nach Stol, *Studies*, S. 96, aus „Dilbat-Kiš“. Ein Feld wird verpachtet *ana qabê A B C ù D ana qabê E PA.TE.SI*; A, B und C siegeln die Urkunde.

III. PA.TE.SI als Funktion

Merkwürdigerweise findet sich, mir unerklärlich, auch der Urkundenvermerk *PA.TE.SI NN*.

Abi-ešuh „v“ 54) YBC 6189: JCS 5 (1951), S. 96, 10. VII. (s. Goetze, S. 102 links), Z. 10, eine Urkunde betreffend 132 für Arbeit auf dem Felde eines *pisan-dub.ba.a* gemietete Schnitter.

Datum verloren 55) CT 45 Nr. 55 Z. 5, aus Sippar, oft behandelt, zuletzt in meinem Beitrage *BiOr.* 34 (1977), S. 149 rechts e).

Die Stellen, an denen ein Lehensbauer als Urkundenzeuge vorkommt, sind hier nicht gesammelt.

Aus allen Dokumenten geht deutlich hervor, daß der *PA.TE.SI* der spät-altbabylonischen Zeit ein Beamter und kein Landarbeiter war, denn soweit im Vorstehenden Landarbeiter vorkommen, welche die praktische Arbeit auf dem Felde leisten, sind es gemietete Kräfte. Als Beamter gehört der *PA.TE.SI* in das System spät-altbabylonischen Beamtentums, dessen Kategorien in neueren Publikationen oft zur Sprache gekommen sind. So bemühen sich aus verschiedener Sicht um Sammlung und/oder Klärung der dienstlichen Beziehungen zwischen einzelnen Kategorien Frau Harris, Sippar, *sparsim*; Frau Ellis, *ASAM*, S. 38; Stol, *Studies*, S. 90-96; Wilcke, *WdO* 8/2 (1976), S. 273-277 Herkunft. Zu Vieles aus ihren Erörterungen ist soeben bereits wiederholt worden, als daß ich die Frage hier nochmals aus eigenem aufrollen möchte, ohne damit neue Ergebnisse erzielen zu können.

EINUNDZWANZIGSTES KAPITEL

DIE 'ERTRAGBRINGER' DES 'PALASTES': DER ABDECKER

ERSTER ABSCHNITT: „ABDECKER“ IM SUMERISCHEN UND
AKKADISCHEN

1. Ed. A-§ 12 schwer zu kommentieren

§ 12 des Ed. A-§, der die Geschäftsbeziehungen des *su.si.ig mātim* mit dem 'Palaste' regelt, liefert ein Musterbeispiel für die schiefe Lage des Assyriologen in Bezug auf den Gegenstand seiner Untersuchung und für die daraus erwachsenden Schwierigkeiten, denen er sich beim Versuche, Einblick in antike Verhältnisse zu gewinnen, gegenübergestellt sieht. Während der Babylonier, als das Edikt erlassen wurde, den Sinn des § 12 auf Grund seiner allgemeinen Erfahrung und größeren oder geringeren Kenntnis der Materie zu erfassen vermochte, muß der Assyriologe beim Durchsuchen des wiedergefundenen und veröffentlichten Schrifttums vor allem aus jener, aber auch aus allen anderen Perioden erkennen, daß die mühsam gesammelten sonstigen babylonischen Textzeugnisse zum Thema *su.si.ig* nur unzusammenhängende, einseitig wiedergegebene Details, aber kein erkennbares Bild ergeben und daß § 12, den er erklären möchte, bei all seiner inhaltlichen Beschränktheit gerade die einzige Quelle ist, welche ihm wenigstens einen summarischen Eindruck von der Funktion eines *su.si.ig mātim* vermitteln kann.

Nach § 12 übernimmt der *su.si.ig mātim* von den Rinder-, Schaf- und Ziegenhirten der Krone gefallene Tiere, s. u., S. 366, und vergütet der Krone für eine Kuh 1 1/2 Sekel Silber und ein Fell, für ein Mutterschaf 25 Gran Silber, ein Fell und 1 3/4 Mine Wolle, für eine Ziege [n] Gran Silber, ein Fell und 2/3 Minen Ziegenhaar.

Die Aufgabe, mit Hilfe einschlägiger Stellen aus dem antiken Schrifttum § 12 zu kommentieren, also die Transaktionen des *su.si.ig mātim* mit den Hirten einerseits und dem 'Palaste' andererseits zu erklären und seine Funktion zu eruieren, ist nicht nur sachlich, sondern auch darstellungstechnisch schwierig. Beginnt man mit einer Übersicht über die Belege, auf die sich die Erörterung stützt, so muß man ständig die Ergebnisse von Wortdeutungen vorwegnehmen, welche erst später unternommen werden können. Fängt man dagegen mit dem Versuche an, die entscheidenden Wörter begrifflich zu klären, wozu ich mich schließlich entschlossen habe, so muß man dabei immer wieder auf Texte hin-

weisen, die erst nach vielen Seiten folgen. Einen befriedigenden Ausweg aus dem Dilemma habe ich nicht gefunden und bitte um Entschuldigung für fortwährendes Herumblättern, das ich dem Leser zumute.

2. Die Hauptperson des § 12, Ed. A-§

Zunächst einmal sei festgestellt, von welchem Worte wir sprechen, weil nicht einmal darüber Einstimmigkeit in der Assyriologie herrscht. Im Sumerischen lautet es *su.sig*, geschrieben älter *su.si*, seit der neumerischen Epoche *su.si.ig*; dazu unten S. 361-363.

Sein akkadisches Äquivalent tritt in folgenden phonetischen Schreibungen auf: (a) *šu-si-ik-ki* (*status constructus* Sing. im Genitiv): (19). (b) *šu-ši-ik-kum*: (13), so nach Simmons, YBT 14 (1978), S. 90 links *su.si.ig* zu Nr. 75 Z. 8, dessen Kopie aber eher *ku* als *šū* zeigt. (c) *šu-ši-ki* (Genitiv Sing.): (21). (d) *šu-ši-ka* (Akkus.): (40), Belege S. 367 ff.

Man hat demnach gegen AHw., S. 1064 links *sušši(k)ku(m)* (erschienen 1972) [inzwischen zurückgenommen S. 1588 rechts (1981)], und Frau Harris, Sippar (1975), S. 79 mit Anm. 137 *sussikkum*, vielmehr mit Finkelstein, RA 63 (1969), S. 62 Anm. 1, und Hirsch, RA 68 (1974), S. 91 f. 3., *šus/šikkum* anzusetzen. Da die Zeichengruppe *su.si.ig* in vielen akkadischen Texten wie (14) syntaktisch nicht den *status constructus* des akkadischen Wortes wiedergibt und deshalb sein Ideogramm sein muß, ist auch *su.si.ig* mit folgendem Genitiv in (17) usw., ebenso *lú su.si.ig* in (28) + (29) nicht als phonetische Schreibung des *status constructus*, sondern ebenfalls als Ideogramm zu werten. *šu.si.ig* in (12), falls dort mit Hallo, JCS 21 (1967), S. 95 rechts III., so zu lesen ist gegen Simmons' *su.si.ig*, l. c., s. oben (b), dessen Kopie Nr. 293 Z. 11 keine Entscheidung ermöglicht, und *šu.si.ig.meš*, (34), sind Pseudo-Ideogramme. Übernahme ins Akkadische eines sumerischen *su.si.ig* als *šusikkum*, oben (a), wäre nicht ohne Parallele, aber schwer zu erklären. *šusikkum*, oben (b); (c); (d), möchte ich als sekundär-innerakkadisch, nämlich durch Assimilation des inlautenden *s* an das *š* des Wortbeginns entstanden, beurteilen.

3. Der Abdecker

AHw., S. 1064, übersetzt *su.si.ig* bzw. sein akkadisches Äquivalent mit „Abdecker und Gerber“ und weicht damit in doppelter Hinsicht von Finkelstein ab, auf den es sich beruft. Denn Finkelstein, RA 63 (1969), S. 64 zweiter Absatz, hatte die Wortbedeutung des Titels als „(hide, skin) flayer“ bestimmt, wogegen unten 3. § 4, und dabei gerade zwei Einschränkungen gemacht, die hier wichtig sind und nichts mit der Wortbedeutung des Titels zu tun haben, (1) „the title must not be understood as

having anything to do with the processing of hide or skin into leather, neither with the tanning nor any subsequent process"⁵¹⁵); (2) „the title was not understood literally“ zur Zeit der I. Dynastie von Babylon⁵¹⁶).

Zwecks richtigen Verständnisses der Frage sind zunächst die modernen Wörter „Abdecker“ und „flayer“ begrifflich zu klären, weil die mit ihnen bezeichneten Berufe bei uns verschwunden sind.

„Abdecker“ (älter: „Schinder“ sowie noch ein halbes Dutzend anderer, lokaler/dialektischer Bezeichnungen wie „Freiknecht“, „Fall-/Wasen-/Feldmeister“, „Kafiller“), englisch „knacker“; „flayer“, französisch „équarisseur“; „écorcheur“, ist bis in moderne Zeit nach Meyers Großes Konversations-Lexikon⁶ 1 (1904), S. 20 links Abdecker, eine „Person, die in einem bestimmten Bezirk das gefallene Vieh wegzuschaffen, abzuhäuten⁵¹⁷) und einzuscharren⁵¹⁸) hat“ und vielfach auch ein Privileg besaß, wonach ihm „Haustiere, die aus irgendeinem Grunde für den Wirtschaftsgebrauch wertlos geworden waren“⁵¹⁹) „gegen freie Abholung unentgeltlich überlassen werden mußten“. Der Abdecker lebte von der Verwertung der Äser.

Der *su. si. ig mātim* von Ed. A-§ § 12 hat, wie man sofort erkennt, mit dem Abdecker neuerer Zeit zwei wichtige Züge gemein, er operiert in einem bestimmten Bezirke, s. Finkelstein, S. 63 b)⁵²⁰), und er nutzt die Tierkadaver vielleicht auch technisch, jedenfalls aber ökonomisch aus. Er unterscheidet sich vom Abdecker darin, daß er Geschäfte mit der Obrigkeit macht. Wie groß dieser Unterschied ist, hängt von einer Frage ab, die ich nicht sicher beantworten kann: war der *su. si. ig* ein freier

⁵¹⁵) Sehr auffällig ist das — nur scheinbare? — Fehlen eines sumerischen und eines akkadischen Wortes für „Gerber“. Erst spätbabylonisches *rāšsinu* mit Abstrakt *rāšsinūtu* ist nach AHw., S. 959 links, selten und unsicherer Bedeutung. Für die Behauptung A/2 (1968), S. 443 rechts vorletzter Absatz, „The craftsman *askāpu* is often mentioned receiving hides and materials for tanning and dyeing“, finde ich nur in Abschnitt f) ein spätbabylonisches Beispiel; *uru (ša) lú ašgab.meš* am Ufer eines Kanals, h), könnte sich auf Gerbereien beziehen.

⁵¹⁶) Ohne Berücksichtigung von Finkelsteins Exkurs und mit kleinen Irrtümern hat in neuerer Zeit auch Frau Harris, Sippar, S. 79 f., die Tätigkeit des *šusšikkum* besprochen.

⁵¹⁷) In der Abdeckerei, älter Schindanger, englisch knacker's yard, französisch *clos d'équarrisage, écorcherie*.

⁵¹⁸) Vgl. älter Schindgrube, englisch *carion-pit*, französisch *voirie*.

⁵¹⁹) Meyer, S. 39 links Abgestanden.

⁵²⁰) Die Zusätze wie hier *mātim*, welche das andeuten, kommen nur in akkadischen Texten vor. Daß auch in den Fällen, in denen *su. si. ig* dort ohne Zusatz steht, der *su. si. ig* eines bestimmten Bezirkes gemeint ist, legt uns der Vergleich von (34) mit (35) f. und von (39) mit (38) nahe. Der Übergang von *su. si. (ig)* ohne Zusatz der sumerischen Texte, die älter sind als die akkadischen, nach jüngerem *su. si. ig mātim* usw. braucht keineswegs eine Veränderung seines Wirkungsbereiches anzudeuten, sondern kann mit dem Gesichtswinkel zusammenhängen, unter dem der Funktionär vom Benennenden gesehen wird. Im eigenen Bezirk ist er mit dem bloßen *su. si. ig* genügend gekennzeichnet.

Unternehmer, der auch mit der Obrigkeit Geschäfte machte, oder war er ausschließlich ein Agent des 'Palastes'? Für Letzteres spräche seine Klassifikation als *nāsi biltim*, 'Ertragbringer', neben *PA.TE.si* und *sipa* im Ed. A- \mathfrak{s} § 1 und höchstwahrscheinlich bereits im Ed. S-i § 1 sowie sein Lehensdienst, Belege (30) + (32) + (33)⁵²¹). Als 'Palast'-Agent könnte er möglicherweise in der altbabylonischen Spätzeit sekundär auch private Geschäfte übernommen haben, wofür ich aber keine Textzeugnisse kenne. Über das Tätigkeitsfeld des älteren *su.si(.ig)* der sumerischen Quellen läßt sich nicht urteilen.

ZWEITER ABSCHNITT: SACHLICHE UND PHILOLOGISCHE FRAGEN.
TIERKADAVER

1. Tierkadaver beim 'Hirten' und Abdecker

Bevor ich meine Betrachtungen über den *su.si.ig* (*mātim*) fortsetzen kann, muß ich versuchen, einige sachliche und philologische Fragen zu klären. Ersteres ist mir bei völligem Mangel an Anschauung nur in sehr beschränktem Maße möglich, letzteres wäre vielleicht überhaupt überflüssig, wenn ich von der Sache selbst etwas verstehen würde. Vielleicht habe ich gar die Unklarheiten, die ich jetzt aufräumen möchte, selbst in die Welt gebracht, indem ich (1) von „Kadaver oder wenigstens materiellen Überresten“ von Herdentieren, die der 'Hirte' ablieferte, gesprochen habe, SD 5, S. 113; (2) mit Bezug auf dieselben Textstellen später zwischen „Kadaver oder Haut“ geschwankt, „daß es sich aber um materielle, dauerhafte Überbleibsel eines gefallenen Tieres, in erster Linie sein Fell, handelt“ für sicher erklärt habe, Viehhaltung, S. 14 e.

Im Gegensatz zu § 12 des Ed. A- \mathfrak{s} , wo sowohl das, was der *su.si.ig* *mātim* von den 'Hirten' empfängt — in B IV 14 leider abgebrochen —, als auch das, was er dem 'Palaste' abgeliefert, angeführt wird und eine sachliche Beziehung zwischen Empfangenem und Abgeliefertem zu erkennen ist, zeigen unsere sonstigen, äußerst lakonischen Quellen ihn meist nur entweder als Empfänger oder, und zwar viel seltener, als Abliefernden. Versteht man unter Kadaver eine (Haus)tierleiche mit verderblichen Bestandteilen, so muß man aus offenkundigen sachlichen

⁵²¹) Meine Behauptung RA 70 (1976), S. 178 unten f., *ilik su.si.ig* sei nicht analog *ilik abini*, „Lehndienst, den unser Vater verrichtet hat“, sondern analog *ilik sarrim*, „Lehndienst für den König“, aufzufassen, läßt sich nicht aufrechterhalten. Richtig kann nur sein, daß der *su.si.ig* offiziell der Träger des Lehens und das Lehen eines von mehreren Lehnen war, die er offiziell innehatte. „Lehndienst unter dem *su.si.ig*“, wie ich im Widerspruch zu meiner eigenen Behauptung zur Wahl gestellt hatte, scheint mir hier die passende Übersetzung zu sein. An der Kombination der Stellen mit (28)-(29) möchte ich festhalten.

und unten, 3 § 3, zu erörternden lexikalischen Gründen postulieren: Kadaver empfängt der *su.si.ig* von den 'Hirten'; der 'Palast' empfängt niemals Kadaver vom *su.si.ig*. Das ist der Eindruck, den alle uns verständlichen Quellen hervorrufen. (23), teilweise unverständlich, wäre die einzige, vielleicht nur scheinbare Ausnahme, vgl. den Kommentar zu (23).

2. *ri.ri.ga/miqittum*

In Ed. A-§ § 12 wird von *áb/udu/ùz ri.ri.ga* gesprochen. Das akkadische Äquivalent von *ri.ri.ga*, *miqittum*, und die syntaktische Beziehung zwischen ihnen und der vor ihnen stehenden Bezeichnung des Tieres ergibt sich aus Hh 13 Z. 30,

[udu ri].ri.ga = UDU *mi-qi-tum*,

deren Ergänzung von Landsberger, MSL 8/1 (1960), S. 9 Anm. zu Z. 30-32, begründet worden ist. *ri.ri.ga* und *miqittum* sind demnach als Apposition zum vorhergehenden Tiernamen aufzufassen. AHw., S. 657 rechts 2) d) (erschienen 1966), übersetzt beide Wörter mit „totes Vieh“, „Kadaver“; M/2 (1977), S. 101 rechts f. 3. a), mit „dead animals“, „corpses“, was auch ich SD 5, S. 114, mit Nachdruck getan habe. In der Schwebe zwischen abstrakter und konkreter Bedeutung wie alle Bildungen seinesgleichen, kann das deverbale *miqittum* das im Prinzip bedeuten. Man sollte sich aber durch die auffallende semantische Parallele zwischen *miqittum* von *maqatum*, „fallen“, und lateinisch *cadaver* von *cado*, „falle“, nicht zu Gunsten einer konkreten Bedeutung von *miqittum* beeinflussen lassen. Man kommt meines Erachtens überall bestens mit der Annahme abstrakter Bedeutung aus, wenn man diese nicht mit AHw., S. 657 rechts c), auf „Viehsterben“, und mit M/2, S. 101 rechts 2., auf „epidemic among animals“ zuspitzt, sondern auf neutrales „death among animals“ hält, deutsch „Fall“. Als Apposition zu einem Haustiernamen ist *miqittum* sinngemäß mit „kriecht“ wiederzugeben; es unterscheidet das so gekennzeichnete Tier von dem geschlachteten. Zahlreiche Beispiele für Ausdrücke des in Ed. A-§ § 12 belegten Typs *udu ri.ri.ga* bucht M/2, S. 101 rechts f. 3. 1'. Unter den Belegen für bloßes *ri.ri.ga* sei kuriositätshalber hervorgehoben 2 *ri.ri.ga* (+) 3 *ri.ri.ga* (=) 5 *ri.ri.ga*, CT 45 (1964) Nr. 61 Z. 12; 19; 22, von Schildkröten gesagt. Entsprechend *níg.bún(!).na ku₆*, Z. 1 Spalte 2, in Z. 1 Spalte 1 wohl *ba(!).al(!).[g]i(?) [k]u₆* zu lesen.

3. Begriffsumfang von *ri.ri.ga/miqittum*

Wissenswert, aber nach unseren Quellen nicht zu bestimmen wäre der begriffliche Umfang des Wortes *miqittum* in seiner soeben erörterten spe-

ziellen Bedeutung. CH § 266 faßt den „Zugriff eines Gottes“ und die Tötung durch einen Löwen mit dem Ausdrucke *mi-qi-it-ti túr* zusammen; den vom Hirten nicht verschuldeten Verlust von Herdentieren in beiden Formen trägt ihr Eigentümer. Wie es im Vieharchive damit stand, wird unten besprochen. Daß der schwer belastete *su.si.ig mātim* des Ed. A-š die vom ‘Palaste’ geforderten Leistungen hätte herauswirtschaften können, wenn die ihm berechneten *áb/udu/ùz ri.ri.ga* keine oder auch nur teilweise keine kompletten frischen Kadaver waren, kann ich mir nicht vorstellen. Die Reste eines vom Löwen verzehrten Herdentiers dürften für ihn praktisch wertlos gewesen sein, so wichtig sie auch für den zum Eidschwur bereiten ‘Hirten’ des CH § 266 waren.

Übrigens kenne ich keine altbabylonischen Nachrichten über das statistische Verhältnis zwischen einerseits Tod von Herdentieren durch Krankheit und andere natürlichen Todesursachen wie etwa Absturz oder Kälte und andererseits Tötung durch Raubtiere. Aus CH § 266 könnte man folgern, daß ersterer mehr Schaden stiftete als letztere. Auch in der bereits in Viehhaltung, S. 58 3. a., teilweise zitierten Passage Hh 13 Z. 37-62, MSL 8/1, S. 10-12, ist die Reihenfolge „Schaf vom Gotte/Löwen/Wolfe verzehrt“, Z. 37-39.

Zwecks Abrundung der Betrachtung seien ohne direkte Beziehung zu den Edikten noch einige Bemerkungen über zwei Ausdrücke angehängt, die vielleicht die Überbleibsel von Raubtieren zur Beute gefallenen Schafen bezeichnen. In Viehhaltung, S. 58 3. a. mit Anm. 3, wollte ich die unmittelbar auf die soeben zitierten folgenden Zeilen

Z. 40. *udu sila₄ ur.mah* = *su-le-e ni-e-šú*⁵²²)

Z. 41. *udu sila₄ ur.bar.ra* = ” *bar-ba-ri*,

in einem der Exemplare des Textes mit Z. 42 f. (erkrankte Schafe) in einen Abschnitt zusammengefaßt, als „Fährte des Löwen/Wolfes“ auffassen und Ausdrücke für Reste des von Löwen oder Wolf gefressenen Schafes in ihnen sehen. AHw., S. 1056 rechts *sulú* II (erschieden 1972), hat das nicht akzeptiert, sondern übersetzt „Köder“, wofür ich keinerlei Grundlage erblicke. Die Stelle W. G. Lambert, BWL (1960), S. 216 Z. 21 f., die vielleicht Aufschluß geben könnte, ist mir rätselhaft. Lamberts Übersetzung von *i-ba-'a* mit „was seeking“ wäre ohne Parallele, vielmehr mit B (1965), S. 180 links (*bá'u* 1. a) 1'), „the fox walks on the lion's path“ (nicht in N/2 [1980], S. 194 rechts *nēšu* 1. b) 3')⁵²³).

⁵²²) So in N/2 (1980), S. 193 links *nēšu* lex., wo die zweifellos zutreffende Emendation des sinnlosen *sil₄* in *sil*, Landsberger, MSL 8/1, S. 10 Anm. zu Z. 40 f., und gleichzeitig ausführlicher W. G. Lambert, BWL, S. 338 zu Z. 21, offenbar übersehen ist.

⁵²³) Römers Kommentar dazu, JAOS 86 (1966), S. 143 zu Z. 6, kombiniert meine Auffassung mit der des AHw., die ihm beide nicht bekannt waren.

Selbstverständlich räume ich Butz, WZKM 65/66 (1973/74), S. 10 Anm. (36), ein, daß „ein Löwe keine „Haut“ (oder Kadaver) eines geschlagenen Tieres hinterläßt“, was ich nie behauptet habe. Wohl aber hinterläßt er die für ihn ungenießbaren Reste des Tieres. So gibt es im Serbokroatischen ein eigenes Wort für „Reste eines vom Wolf gefressenen Viehs“, *strv*, wie ich zufällig bei Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹⁸ (Berlin, 1960), S. 744 links unter *stehlen*, gelesen habe. — Als gültiger Beleg für den Verlust eines Tieres gilt in YBT 8 Nr. 1 Z. 34 das Vorweisen seines *rešum*, „Kopf?“.

4. *pagrum*

Im Gegensatz zu *miqittum* seinem Bildungstypus nach „das reine Substantiv, der echte Gegenstandsbegriff“ (Landsberger, *Islamica* 2 [1926], S. 363), kann *pagrum*, „Körper“⁵²⁴), unter Umständen nach AHw., S. 809 rechts 3) a), „Kadaver von Schafen, Ziegen usw.“ bedeuten, vgl. lateinisch *corpus*, auch „Leichnam“ (neben *corpus mortuum*). Ein hübscher Beleg dafür ist die bereits in SD 5, S. 114 Anm. 3, angeführte Briefpassage TCL 17 Nr. 57 Z. 52 f., *u₈.udu.ḫi.a damqātim idin pa-ag-ra-am la tanaddin*, „Liefere gute Schafe, liefere kein 'Aas!'“. Als Apposition zu einem Tiernamen begegnen wir ihm in *n udu pa-ag-rum*, UET 5 Nr. 607 Z. [10]; 11; 22; 24; 38; 40; 50.

Zu modifizieren ist die Bedeutung „Kadaver“ aber an den Stellen *n su.ḫi.a ù uzu pa-ag-ru*, (22) Z. 1 f.; 5 f.; 10 f.; (23) Z. 1 f. Wäre dort „Häute oder Kadaver“ gemeint, so müßte man erwarten, daß Häute und Kadaver getrennt gezählt und summiert worden wären. Gemeinsam gezählt, sind SU und *pagrum* offensichtlich als Einheit, nämlich als zwei ein Ganzes ergebende Teile, zu betrachten, also als „su nebst/zusammen mit *pagrum*“. Ist in dieser Wortgruppe *su*, lies *kuš*, die „Haut“, so kann *pagrum* „mathematisch“ nicht „Kadaver“, sondern nur „Kadaver ohne Haut“, „enthäuteter Kadaver“, sein. Diese Behauptung wird durch eine von A. L. Oppenheim, AOS 32 (1948), S. 80 H 4^a, durch Emendation enträtselte Stelle in einer Urkunde aus Drehem vom - IV. Amarsina 4 bestätigt. Jean, Šumer et Akkad Nr. VIII: 44 Fach 1-2, bucht 32 Schaffelle und zugehörige *sa* (s. u. 4. Abschnitt § 1 Ende, S. 365) mit der Bemerkung Fach 3 „die dazugehörigen *adda*(!)⁵²⁵ wurden an die Hunde verfüttert“. Das emendierte Zeichen ist Schneider, Keilschrift-Paläographie 2 (1935) Nr. 81, 82 oder 83 = ŠL 330⁸ oder 330⁹ = *pagrum*, vgl. AHw., S. 809 rechts B. Die Hunde bekamen demnach, was nach

⁵²⁴) Wenn die Assyriologie einmal dazu kommt, sich an Synonymik zu wagen, wäre auch das Verhältnis von *pagrum* zu *zumrum* zu untersuchen.

⁵²⁵) Labat, Manuel⁵ (1976), S. 279 links.

Abziehen des Fells und Entnahme der sa vom Kadaver übrigblieb. Dafür gebrauchte das ältere Deutsch die dem Wortsinne nach jetzt nicht einmal mehr verstandenen Wörter *Schindluder* und *Schindaas*, zusammengesetzt aus *schinden*, „die Haut abziehen“ und *Luder/Aas*, „Tierkadaver“, also „Aas, dem die Haut abgezogen ist“. Wir müssen uns mit der Wiedergabe „(enthäuteter) Kadaver“ begnügen, das Sumerische und Akkadische scheinen keinen terminologischen Unterschied zwischen „Kadaver“ und „(enthäuteter) Kadaver“ zu machen, wofür als weitere Beispiele nur zitiert seien TLB 3 (1973) Nr. 50 Z. 1-2, 150 adda⁵²⁵) udu 150 kuš udu, „150 enthäutete Schafkadaver, 150 Schaf-felle“; Z. 4-5, 146 adda⁵²⁵) udu 146 kuš udu.

DRITTER ABSCHNITT: SACHLICHE UND PHILOLOGISCHE FRAGEN. SU

In der schriftlichen Wiedergabe der sumerischen Bezeichnung sowohl für den Abdecker, *susi(g)*, als auch für verschiedene Objekte seiner spezifischen Tätigkeit begegnen wir dem Schriftzeichen *su*. Es repräsentiert bekanntlich (mindestens) zwei sumerische Lautgruppen, *su* und *kuš*, deren jede als eine mir unbekannt Anzahl „homonymer“ Wörter fungiert. In zweisprachigen Wortlisten entspricht ihnen eine lange Reihe akkadischer Wörter, als deren Ideogramm wiederum das Zeichen *su* dienen kann. Die bekannten Schwierigkeiten, vor welche die Eigenart der sumerischen und (alt)babylonischen Orthographie den Assyriologen stellt, sind besonders groß, wenn, wie im vorliegenden Falle, einerseits der Gegenstand der zu untersuchenden Mitteilungen dem modernen Betrachter fremd ist und andererseits die betreffenden Mitteilungen sich auf philologisch meist unergiebig Einträge in Verwaltungslisten und Rechtsurkunden beschränken.

1. *su* in Vokabularen.

Die offenbar einstmals reichhaltigen Angaben der lexikalischen Wortlisten über *su* sind fragmentarisch auf uns gekommen.

(1) Proto-Ea Z. 148 f., jetzt MSL 14 (1979), S. 37, unterscheidet

Z. 148. *su-ú* = *su*

Z. 149. *ku-uš* = *su*.

(2) Vokabular S^b Tf. 1 (S^b A) ergänzt die Angabe zu

Z. 223. *su-ú* = *su* = [r]a-a-bu

Z. 224. [ku]-uš = *su* = maš-ku.

(3) Die altbabylonische Liste UM 5 (1914) Nr. 102, in MSL 2 (1951), S. 119-146, als „Dreispartige Rezension der Serie“, *scil.* Ur—e-a = *nāqu*,

bearbeitet, aber, wenn ich recht sehe, nicht in MSL 14 aufgenommen, widmet dem Zeichen *su* neun Einträge, acht für *su*, einen für *kuš*, Z. 45-53, S. 132 f., von denen ich hier anführe:

Z. 47. ([*su-ú*] = [*su*]) = [*z*]*u-um-rum*

Z. 48. = [*š*]*i-i-rum*

Z. 53. [*ku-uš*] = *su* = *ma-aš-kum*.

(4) Ea tablet II, früher als „Vokabular Zimolong“ bekannt, mit sieben (3 + 3 + 1) Einträgen, Z. 307-313, MSL 14, S. 260, bietet u. a.

Z. 307. *su-ú* = *su* = *šī-ru*

Z. 310. *ku-uš* = *su* = *ku-ú-šu*

Z. 311. = *zu-um-ru*

Z. 312. = *ma-aš-ku*

Z. 313. *maš-kum* = *su* = *ma-aš-ku*.

(5) Sehr viel ausführlicher war einmal Aa Tablet II/7 = 15, eine Neuausgabe von AO 3930, früher RA 6 (1907), S. 132, von dessen Abschnitt *su*, jetzt ohne Anfang und Ende, noch 33 Einträge (26 + 1 + 6) ganz oder teilweise erhalten sind, MSL 14, S. 297 f., wobei u. a.

Z. 12' . ([*su-ú*] = [*su*]) = *pag-rum*

Z. 22' . [*ku-uš*] = *su* = *ku-šu*

Z. 22 a' . = *zu-um-rum*

Z. 23' . = *maš-ku* (nur teilweise erhalten)⁵²⁶).

Auch wenn man, wie ich es getan habe, aus den Wortlisten nur Nomina auswählt, was unsere Belege fordern, und aus ihnen wieder nur Wörter, die in den ziemlich engen Rahmen unserer Quellen inhaltlich zu passen scheinen, so erhält man durch Kombination der Vokabulareinträge

su = *su*: *zumrum* (3); (4) — *šīrum* (3); (4) — *pagrum* (5)
 = *kuš*: *zumrum* (5) — *maš-kum* (2); (3); (4); (5)

und steht damit vor einer mehrfach schwierigen Wahl. Vielleicht spiegelt aber unsere Unwissenheit oder die assyriologische Vielwisserei uns das nur vor.

2. *su* in Gegenstandslisten

Die Schreiber der uns beschäftigenden Texte behandelten ein begrenztes, überschaubares Sachgebiet, zu dessen Darstellung, wie sie ihnen oblag,

⁵²⁶ Die AHW., S. 809 links *pagrum* A LL, zitierte Gleichung „[*kuš*] = *pag-rū/ru*“ kommt in MSL 14, S. 297 f., nicht mehr vor.

sie wohl über ein traditionelles Fachvokabular (im babylonischen Sinne) verfügen. Ich kenne es leider nicht. Aber man könnte sich vorstellen, daß es noch am ehesten in der Gegenstandsliste Hh, die für die hier behandelten Objekte zuständig ist, zurückzufinden wäre. Hh 11 Z. 1-78 behandeln kuš = *maškum*, Z. 79-287 mit kuš determinierte, lederne Gegenstände, MSL 7 (1959), S. 123-138, mit MSL 9 (1967), S. 197 f. Der unserm Quellenmaterial zeitlich näherstehende altbabylonische Vorläufer von Hh 11 weist immerhin 43 Einträge kuš = *maškum* und 87 Einträge mit kuš als Determinativ von Wörtern für lederne Gegenstände auf, MSL 7, S. 213-222. Dieser überwältigenden Fülle von Belegen für kuš = *maškum* steht Hh 15 Z. 1, su = *ši-i-ri*, vor einer Reihe von 314 mit uzu beginnenden Zeilen, einsam gegenüber, MSL 9, S. 6-15. Es erweist sich überdies als später Zusatz, denn der zugehörige altbabylonische Vorläufer beginnt mit Z. 1 *ši-ru-um* uzu, S. 43. Der Befund ist zwar kein Beweis dafür, daß su an unseren Belegstellen den Gegenstandsbegriff „Haut“ repräsentiert, sumerisch kuš zu lesen und in akkadischen Texten als Ideogramm für *maškum* aufzufassen ist, wie M/1 (1977), S. 377 f. 2. a), ohne Begründung poniert, wohl aber meines Erachtens ein kräftiges Indiz dafür und implicite gegen *su = su = *širum* oder *paḡrum*, die gleichfalls in der Sphäre unserer Quellen liegen.

3. Eine Probe aufs Exempel

Die Objekte, die durch die Hände des Abdeckers gehen bzw. vom 'Hirten' eingeliefert werden, lassen sich in zwei Kategorien einteilen,

(1) Herdentiere, nämlich (a) gud usw., (1); (2); (6) — (b) udu *paḡrum*, UET 5 Nr. 607, s. o. 2. Abschnitt § 4 S. 356 — (c) áb usw. ri.ri.ga, Ed. A-§ § 12 u. ö. — (d) ri.ri.ga (41).

(2) Objekte, in deren Umschreibung su vorkommt

(a) „Fell“, so deutlich durch die Kombination mit uzu *paḡrum*, (22); (23) bzw. uzu, (26) — (b) su gud usw., (3)-(5); (7)-(10); vgl. (c 2). In (7) su gegerbt, also „Fell“ — (c 1) su.ḫi.a ša udu usw. *miqittum*, TJAUB, S. 138 FM 14⁵²⁷) — (c 2) su áb.gud.ḫi.a ri.ri.ga, Viehhaltung, S. 45 Z. 5, in Summierung von drei Posten su gud usw., Z. 1; 2; 4 — (d 1) su ri.ri.ga im Vieharchiv, Viehhaltung, S. 9 (g) mit Belegen Tabelle 1 § 1, und S. 45 mit Tabelle 2 § 3 b 2. Zeile: TCL 10 Nr. 24 Z. 9; YBT 5 Nr. 212 Z. 9; Nr. 208 Z. 7; Nr. 217 Z. 16; Nr. 150 Z. 43⁵²⁸).

⁵²⁷) Szlechter's Übersetzung „peaux“ trifft zu. *miqittum* kann syntaktisch nicht als Apposition zu udu und ūz gehören, was im oben folgenden Zitat (c 2) möglich wäre, sondern muß auf den ganzen Passus Z. 1-2 bezogen werden. Vielleicht darf man hier „Listenstil“ annehmen und *miqittum* als „(Sach/Buchungskategorie) 'Fall'“ verstehen.

⁵²⁸) Nicht berücksichtigt in den betreffenden Angaben in M/1 (1977), S. 377 rechts 2. und 4.-6. Zeile; M/2 (1976), S. 102 links 1.-3. Zeile, die voneinander abweichend, fehlerhaft und ganz unvollständig sind.

Auch aus der Kassitenzeit, BE 14 (1906) Nr. 99 a Z. 19. Sachlich wohl identisch mit (d 2) *su.ḫi.a* „vom *ri.ri.ga* des 'Hirten' ”.

Auch wenn die Einheitlichkeit der Orthographie in unseren über Jahrhunderte verteilten Viehurkunden nicht zu beweisen ist und man in ihnen eben so wenig wie in irgendwelchen anderen Texten konsequente Anwendung der Orthographie innerhalb desselben Zeitraums, ja derselben Tafel voraussetzen darf, scheinen mir folgende Bemerkungen, die ich auf die hier sachlich gegebene Alternative *mašum*, „Fell“, oder *paḡrum*, „(enthäuteter) Kadaver“, abstimme, statthaft und vielleicht nützlich.

A. *su* ist deutlich in Opposition zu *paḡrum* und *uzu* (= *širum*) in (2) (a) und damit auf *kuš* = *mašum* festgelegt.

B. *su* vor Tiernamen, (2) (b); (c 2), durch paralleles *su ša* Tiername, (2) (c 1), als *status constructus*-Verbindung erwiesen, steht auch syntaktisch im Gegensatz zu Tiername + *paḡrum*, (1) (b), Nomen mit Apposition, sowie zu Tiername + *ri.ri.ga*, (1) (c), ebenso, und bedeutet somit „Fell (*kuš*) des Tieres“.

C. Schwierigkeiten bereitet mir *su ri.ri.ga*, (2) (d 1), wahrscheinlich mit *su.ḫi.a* *ša ri.ri.ga sipa*, (2) (d 2), identisch. Wie das im Vieharchive, wo von einem Abdecker nicht die Rede ist, festgesetzte „Abziehen“ (buchhalterisch) von *su ri.ri.ga* praktisch und administrativ vor sich ging, ist unbekannt, aber direkte Ablieferung frischer Kadaver seitens der 'Hirten' an den 'Palast' dürfte technisch kaum durchführbar gewesen sein. Das spricht für Ablieferung von Häuten anstelle von Kadavern⁵²⁹). Was den sprachlichen Ausdruck betrifft, bezieht sich *kuš āb.gud.ḫi.a ri.ri.ga*, (2) (c 2), womit drei Posten des Typus (2) (b), vgl. oben B, summiert werden, nach Viehhaltung, S. 45, mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein Objekt wie das, welches in YBT 5 Nr. 150 Z. 43 als *su ri.ri.ga*, (2) (d 1), bezeichnet wird. Sachlich und sprachlich liegt es somit nahe, *su ri.ri.ga* als „Felle krepierter Tiere“ zu verstehen. Akkadisches Äquivalent von *kuš ri.ri.ga* wäre vielleicht **mašak miqittim*.

⁵²⁹ In den unter (2) (d 1) zitierten Stellen aus dem Vieharchive handelt es sich genau wie in Ed. A-š § 12 B IV 16; 17; 19 um gefallene Tiere von Herden, die im Rahmen der amtlich festgesetzten Fallmarge als solche deklariert werden dürfen. Trifft der soeben entwickelte Gedankengang zu, dann wäre eine Veränderung der amtlichen Normen zu konstatieren. Während die Domäne sich zur Zeit des Vieharchivs, also des Königs Rīm-Sin von Larsa, mit je einem Fell für ein als gefallen anerkanntes Tier begnügt hätte, verlangte sie zur Zeit des Ed. A-š außerdem Beträge an Silber bzw. Silber und Wolle. War es wirklich so, so könnte man daran denken, daß die Erhöhung der verlangten Leistung mit der Einschaltung des *su. si. ig mātim* zusammenhängt, welche Ed. A-š bezeugt. Die Domäne der späteren Zeit hätte den *su. si. ig mātim* angestellt bzw. eingeschaltet, um durch seine Tätigkeit größeren Vorteil aus ihren Herden zu ziehen, als die 'Hirten' für sie zu erzielen imstande waren.

Als Schlußfolgerung meiner Ausführungen schlage ich vor, su an allen erörterten Stellen einheitlich kuš zu lesen und als „Fell“, „Haut“ aufzufassen.

4. Etymologie des sumerischen Wortes susig

Mit Recht hat Finkelstein, JAOS 88 = AOS 53 (1968), S. 32 Anm. 6, und ausführlich RA 63 (1969), S. 62, den früher von Landsberger angenommenen und nach Zögern von mir übernommenen Zusammenhang zwischen ka si.ga u. ä., „Schafrupfen“, „Schafschur“⁵³⁰, und su.si.ig, einer Personenbezeichnung, abgelehnt. Für seine Ansicht spricht bereits stark, daß unter den Dutzenden von Belegen für die Personenbezeichnung kein einziger etwa *ka si.ig o. ä. geschrieben ist. Die beiden Wörter klangen vielleicht nicht einmal ähnlich, *zú si.ga ist nämlich nicht nachgewiesen und wahrscheinlich überhaupt nur der vermuteten Beziehung zu su.si.ig zuliebe angesetzt worden. Besteht die Beziehung jedoch nicht, so kommt vielleicht *ka si.ga und die von Yvonne Rosengarten, Consommation (1960), S. 156-158 Anm. 3, vorgeschlagene Etymologie wieder zu Ehren, welche durch die „altbabylonische Variante“ šid si.ga gestützt wird, falls man meine Auffassung von ihr (Viehhaltung, S. 13 f.) akzeptiert. Damit muß die noch jüngstens in N/1 (1980), S. 250 links 2. a), gebotene Übersetzung von lú su.si.ig mit „sheep-shearer“ abgelehnt werden, die auch sachlich unmöglich ist. Ihr Urheber hat sie offenbar ohne Berücksichtigung des Kontexts der Belege gewählt und dazu noch übersehen, daß Schafscherer weder ein Amt noch ein Beruf ist, sondern eine kurzfristige Saisonbeschäftigung wie Schnitter.

Läßt man A. Salonen, AASF B 157 (1969), S. 111 f. B b), außer Betracht, so scheint su.si.ig gut sumerisch, nämlich nach dem bei Bildung von sumerischen Berufsnamen üblichen Formtypus dub - sar gebaut zu sein, und macht den Eindruck, einen Hinweis auf die Berufstätigkeit des Titelträgers zu enthalten. Davon ist Finkelstein, RA 63 (1969), S. 63 f. c), beim einzigen mir bekannten Versuche ausgegangen, die Etymologie von — nicht (als graphische Variante) mit *zú si.ga kombinierten, s. soeben — su.si(.ig) zu ermitteln. Leider hat er sich aber durch die Frage, die ich SD 5, S. 115 zweiter Absatz, nicht hätte stellen dürfen, verleiten lassen, den ersten Namensbestandteil su als „Fell“ aufzufassen. Sowohl si.ig, nach Finkelstein „abziehen“, als auch sein — wie Finkelstein annahm — akkadisches Äquivalent šahātum verbinden sich nun nach den von Finkelstein beigebrachten Beispielen mit dem Akkusativobjekt desjenigen, was man von etwas anderem abzieht, hier nach

⁵³⁰ S. zuletzt Waetzoldt, Untersuchungen zur neusumerischen Textilindustrie (1972), S. 10-16.

Finkelsteins Darlegung das Fell eines toten Tieres vom Kadaver. „Fell“ wäre sumerisch *kuš*. *šu-* im akkadischen Lehnworte *šus/šikkum*, wie immer auch zu erklären, sichert jedoch *su* als Objekt von *si(.ig)*, und *su* entspricht nicht *mašum*, „Fell“, sondern u. a. *zumrum* und *pagrum*, s. soeben § 1⁵³¹).

Nachdem ich mir soeben in § 3 große Mühe gegeben habe, für *su* in Bezeichnungen von Objekten der Tätigkeit des Abdeckers eine Lesung **su*, „Kadaver“, abzulehnen und die Lesung *kuš*, „Fell“, „Haut“, zu erweisen, könnte es inkonsequent scheinen, daß ich gerade für den Berufsamen des Mannes, der mit all diesen Fellen zu tun hat, *su* = *kuš* zurückweise. Das ist es jedoch keineswegs. Zunächst kann man, will man nicht *ad hoc* eine wilde Hypothese aufstellen, die Entwicklung *su.si.ig* > *šus/šikkum* nicht leugnen. Das unter Berufung auf die Gegenstandsliste Hh zu Gunsten von *su* = *kuš* gebrauchte Argument der „häufigsten/nächstliegenden Lesung“ kann nicht gegen *su* = *su* in *su.si.ig* angeführt werden. Denn gerade die Verbindung mit *si.ig* unterscheidet beim Lesen *su*, das sich beim Schreiben des Wortes *sušig* für die Wiedergabe der ersten Silbe von selbst anbietet, ohne daß der Schreiber überhaupt an *kuš* denkt, deutlich von alleinstehendem *su* = *kuš*. Daß „Fell“ nicht im Berufsamen des Abdeckers vorkommt, s. sofort, darf niemanden verwundern. Vielleicht darf man zum Vergleich anführen, daß bei uns ein gewisser Beruf, der seine Tätigkeit an Bäumen ausübt, Holzfäller heißt, ein anderer, der mit Tieren umgeht, Fleischauger/Fleischer oder gar Knochenhauer (im Deutschen außer Gebrauch gekommen, vgl. noch holländisch *beenhouwer*). Hält man an der Annahme fest, der Titel *su.si.ig* deute die Berufstätigkeit seines Trägers an, und geht von *su*, hier wohl nicht = *širum*, s. o. § 2, sondern eher = *pagrum*, „(enthäuteter) Kadaver“, als seinem nominalen Bestandteile aus, so liegt es nahe, in seinem verbalen Bestandteile *si(.ig)* jenes häufig vorkommende sumerische Verbum zu sehen, das akkadisch mit *mullum* oder *šapākum* wiedergegeben wird, vgl. ŠL 112, 31 und 86 a; 63; Falkenstein, NG 3 (1957), S. 155 unten f. Ich kann zwar weder **su si(g)* noch **pagrum šapākum* anderweitig nachweisen, sehe aber nicht, warum „Kadaver hinschüttend“ nicht möglich sein sollte. Bei näherem Zusehen scheint es sogar nicht übel zu dem äußerst unbestimmten Bilde zu passen, das wir uns vom *su.si(.ig)* gemacht haben. Mag er auch noch so viel mit Haustierfellen zu tun haben, der einzige, der Felle abzog, war er sicher nicht; ihn danach zu benennen, lag also kein Grund vor. Sicher wurden auch alle geschlachteten Haustiere enthäutet, und

⁵³¹) So auch neuerdings Lieberman, HSS 22 (1977), S. 469 613 mit S. 465 *606 A 3. — Hinweise auf S. 460 *595 und S. 321 f. **345 verraten nicht, wie Lieberman *si(.ig)* aufgefaßt wissen will.

zwar nicht von ihm. Was ihn aber von allen anderen unterschied, die tote Tiere enthäuteten, könnte sehr wohl gewesen sein, daß er das Fleisch wegwerfen mußte, weil Tierkadaver nicht vom Menschen gegessen werden, während das Fleisch geschlachteter Tiere gerade für den menschlichen Genuß bestimmt war. Denkt man an die oben 2. Abschnitt § 4 ausführlicher zitierte Stelle für das Füttern von Äsern an Hunde, Jean, Šumer et Akkad Nr. VIII: 44 Fach 3, so könnte man „(enthäutete) Kadaver hinschüttend“ als passende und treffende Bezeichnung desjenigen, welcher den uns beschäftigenden Beruf ausübt, ansehen. Sie beträfe zwar nicht das Wesentliche seiner Tätigkeit, wohl aber eine ins Auge fallende charakteristische Nebenerscheinung derselben.

VIERTER ABSCHNITT: DIE TÄTIGKEIT DES ABDECKERS

1. Verwertbare Teile der Haustierkadaver

Die Frage ist nun, wie der *su.su.ig* (*mātim*) den Ansprüchen der Krone genügen konnte. Was die wirtschaftliche (nach vorhergegangener technischer) Verwertung der Äser betrifft, bezeugt Ed. A-š § 12 die Produktion von Kuh-, Schaf- und Ziegenfellen und von Schafwolle⁵³²) und Ziegenhaar direkt. Daß es damit nicht sein Bewenden haben konnte, beweisen indirekt die vom 'Palaste' für jeden Kadaver geforderten Beträge an Silber, das der *su.su.ig mātim* gleichfalls aus ihnen herauswirtschaften mußte.

Offensichtlich hängt die technische Nutzung von Haustierkadavern vom jeweiligen Stande der betreffenden Technologie und diesbezüglichem lokalen Brauche ab. „Zur Ausnutzung der Kadaver ist die Abdeckerei gegenwärtig (d. h. vor 1904 n. Chr., Kraus) häufig verbunden mit Gerberei, Leimsiederei⁵³³), Bonesize-, Knochenmehl-, Maschinenöl, Poudrettefabrikation etc.“, Meyers Großes Konversations-Lexikon⁶ 1, S. 20 rechts oben. Als verwertbar werden außer eventuell Fleisch (als Haustierfutter) „Häute, Haare, Klauen und Hörner, Fett, Knochen Eingeweide“ genannt, S. 9 rechts Aas.

Von brauchbaren Teilen des Haustierkadavers zitiert A. L. Oppenheim, AOS 32 (1948), S. 80 f. H 4^a mit Anm. 100, aus Texten der Zeit der III. Dynastie von Ur von Rindern *su; kun; sa*, meist zusammen genannt, daneben seltener *si*, s. G (1956), S. 66 rechts *gīdu a*; *šudul/n*,

⁵³²) Daß die Wolle von Schafskadavern verwertet bzw. als Artikel mit einem gewissen Werte betrachtet wurde, zeigt indirekt — beiläufig ein Eintrag in dem Verwaltungsverzeichnis UET 5 Nr. 614 vom V. Rim-Sin von Larsa 18, Z. 5-8, 1 *udu.nita₂ ri.ri.ga 1 sila₄ gub ri.ri.ga ša it-ti ša-ar-tim ub-lu-ni-im*, „1 krepierter Hammel, 1 krepierendes Lamm, die man mit der Wolle gebracht hat“.

⁵³³) Ein sicher als „Leim“ bestimmtes sumerisches oder akkadisches Wort kenne ich nicht. Wahrscheinlich haben wir sie noch nicht als solche erkannt. Nach privater Mitteilung hält K. Butz *še.gín* für die Bezeichnung des Knochenleims.

Anm. 100, dies auch von Esel, z. B. ITT 5 (1921) (L.) 6912 Z. 14, und Schaf, z. B. ITT 3 (1912) (L.) 5632 Z. 3; 5 (L.) 6949 Z. 3; TLB 3 Nr. 50 Z. 6. Von Schafen kommen außerdem noch *sa.sal* und *umbin* vor. Was von Schafen nach Entnahme von Fell und *sa* übrigbleibt, nach Oppenheims Emendation als „Kadaver“ bezeichnet, wird nach Jean, Šumer et Akkad Nr. VIII: 44 Fach 3, an die Hunde verfüttert.

Die Schafkadaver, *udu pagrūm*, die in der undatierten Ausgabenliste des „*inūma*-Typus“ UET 5 Nr. 607 zusammen mit vielen anderen Viktualien und Artikeln vorkommen, kosten nach Z. 10; 11; 38; 40 1/2 Sekel das Stück, nach Z. 50 dagegen 3 Stück 1 1/3 Sekel, falls richtig kopiert. Woher sie kommen, wozu sie dienen, wie sie beschaffen waren, wird nicht mitgeteilt.

In der Kassitenzeit werden nach BE 14 (1906) Nr. 48, bearbeitet von Clay, dort S. 26 f. Nr. 4; Torczyner, ATR (1913), S. 55 f. Nr. 27, von einer Schaf- und Ziegenherde außer Wolle bzw. Ziegenhaar gegerbte Häute, *uzu sa uzu ì udu*, Z. 18, und anderes abgeliefert. Beide Artikel kommen auch in BE 15 (1906) Nr. 78 vor, bearbeitet von Torczyner, S. 54 ff. Nr. 26, einer Liste von Eingängen gegerbter (*kú*) und ungegerbter (*nu*) Felle von je drei Kategorien Schafen und Ziegen. Laut angehängtem Listchen gehen auch *uzu sa* (Z. 12 Spalte 1) und *uzu ì udu* (Spalte 3) ein bzw. nicht ein (*lāl.dù*, Spalte 2 und [4]), und zwar jeweils im gleichen Gewicht. Der 'Hirt', *na.gad*, *Sin-ēriš* (Z. 17 Spalte 9) liefert je eine Mine *uzu sa* und *uzu ì udu*, „Hammelfett“; ein Vergleich dieser Posten mit den vom gleichen 'Hirten' eingelieferten 8 Schaffellen (Z. 8 Spalte 1 + 2 = 7; 16) zeigt, daß (1) auch *uzu sa* nur von Schafen, nicht auch von Ziegen, erhoben wird, (2) pro Schaf(fell) 15 Sekel *uzu sa* und Hammelfett zu gleichen Teilen berechnet werden ($8 \times 15 = 2$ Minen). Dasselbe Verhältnis findet sich bei dem 'Hirten' *Sin-apla-iddina*, der $2 + 10 + 10 + 31 + 13 = 66$ Felle (Z. 4 Spalte 1 + 2 + 3 + 4 + 6 = 7; 16) und je 6 Minen 15 Sekel *uzu sa* und Hammelfett einliefert, je 2 Minen dieser Artikel aber schuldig bleibt (Z. 14 f. Spalte 1 und 3; 2 und 4; 9). Dagegen stünden die je 12 bzw. je 4 Minen des 'Hirten' *mār Abi-enši* (Z. 16 Spalte 1 und 3; 2 und 4; 9) nur dann im selben Verhältnis von 15 Sekel pro Schaf(fell), wenn zu seinen $30 + 60 + 19 + 13 = 122$ Fellen (Z. 6 Spalte 1 + 3 + 5 + 6 = 7; 16) noch die 3 und 3 Felle der vorhergehenden und folgenden Z. 5 und 7 (Spalte 1 + 5 = 7 bzw. 5 = 7) dazugezählt werden dürften ($128 \times 15 = 32$ Minen). Bei den *uzu sa*- und Hammelfett-Posten handelt es sich um ein Pflichtsoll, wie die *lāl.dù*-Posten zeigen, und damit um Durchschnittswerte; wie groß der jeweilige wirkliche Ertrag war, haben wir keine Möglichkeit festzustellen.

Über die Verwertungsweise all dieser Kadaverbestandteile weiß ich, was *kun*, „Schwanz“, und *šudul/n*, „Joch“, betrifft, wofür die Wör-

terbücher unter *nīrum* nichts Passendes bieten, gar nichts, betreffs der übrigen wenig beizubringen. Für *si*, „Horn“, als Gefäß s. AHw., S. 904 links *qarnum* A 2); als Droge *ib.* und rechts 4); für *sa.sal*, auch vom Rind, s. S. 1197 *šašallum* rechts 3) a). Für *umbin*, „Huf“ (auch vom Rind) als Droge s. S. 1113 *suprum* rechts 4) a). Nach Gegenständen aus Leder, Knochen, Hörnern, Hufen von Haustieren bin ich in der archäologischen Literatur nicht auf Suche gegangen.

Was *sa* betrifft, erkennt AHw., S. 1216 links, einem seiner akkadischen Äquivalente, *šer'anum*, die Bedeutungen „Band“; „Ader“; „Arterie“; „Sehne“; „Nerv“ zu. Für *sa* selbst gibt Anne Kilmer, AS 16 (1965), S. 262 links unten, beiläufig „tendons, intestines, etc.“ an auf Grund von „A-tablet lines 662 ff.“, inzwischen veröffentlicht in MSL 13 (1971), S. 104 als „Níg.ga = *makkūru*“ Z. 288-301 (s. S. 12 rechts), wozu als „Níg.ga = *makkūru* (Bilingual)“ Z. 239-245, S. 121, gehört. Zufügung der Därme zur Liste möglicher Bedeutungen beruht auf

sa wi-ir-num, Z. 297, vgl. *sa = i[r-ru-u]m*, Z. 240.

Von befreundeter nichtassyriologischer Seite wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß Tierdärme technisch unvergleichlich viel brauchbarer seien als Sehnen; mein Leidener Kollege J. M. F. Landsmeer bestätigte mir das auf Anfrage als Anatom. Damit beseitigt die Erkenntnis, daß *sa* auch die Därme einbegreift, die Schwierigkeiten, welche A. L. Oppenheim, AOS 32, S. 80 H 4^a, bei Deutung von *sa* als „Sehne“ erkannt hat. S. jetzt auch Butz, Or. Lov. Ant. 5 (1979), S. 349 unten f. mit Anm. 239 f. — Betreffs des tierischen Eingeweidefettes s. etwa Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹⁸ (1960), S. 807 links „Unschlitt“.

Ich lasse es bei diesen Bemerkungen bewenden.

2. *su.si.ig* und Abdecker

Nach allem — trotz vielen Worten zugegebenermaßen Wenigen —, was unter Verwertung der vorliegenden Fachliteratur hier über den *su.si(.ig)* zusammengetragen und gesagt worden ist, glaube ich, eine Wiedergabe des Wortes mit „Abdecker“ verantworten zu können. Daß dabei die *reservatio mentalis* „*mutatis mutandis*“ gilt, ist bei Gleichung antiker mit modernen Begriffen selbstverständlich. Auch mit Finkelsteins zutreffender Bemerkung RA 63 (1969), S. 64 zweiter Absatz, „The person so designated served primarily as an administrative official or functionary rather than as a worker or craftsman“ ist die Übersetzung von *su.si.ig* mit „Abdecker“ nicht unvereinbar, wenn man ihr die historisch gewachsene Dehnbarkeit von Tätigkeitsbezeichnungen zugute hält, die gerade auch bei in den öffentlichen Dienst überführten Tätigkeiten zu beobachten ist und sich dort übrigens heutzutage meist in Serien rangedeutender Titulaturen Ausdruck verschafft.

Anzumerken wäre freilich, daß sich von einer Pflicht des *su.si.ig* analog der des Abdeckers, sämtliche in seinem Bezirke anfallenden Tierkadaver hygienisch zu beseitigen, in den altmesopotamischen Quellen nicht die geringste Spur findet. Damit hängt vielleicht zusammen, daß auch das Alleinrecht des Abdeckers auf Tierkadaver seines Bezirks für den *su.si.ig* nicht nachzuweisen ist. Aus Ed. A-§ 12 dürfen wir allenfalls folgern, daß er die Staatsherden betreute. Die dabei vorgeschriebene Übernahme der Kadaver „vor der Gottheit“, *mahar dingir*, was mit CH § 266 zu vergleichen ist, dürfte sich nur auf diejenigen gefallenen Tiere erstrecken, welche die amtlich festgesetzte Fallmarge, s. meine Viehhaltung, S. 9 f. mit S. 36-38 I.; S. 45, den Hirten zu deklarieren erlaubte. Ob der *su.si.ig* auch nicht deklarable Kadaver übernahm, wofür sicher kein exculpatorischer Eid des 'Hirten' notwendig gewesen wäre, bleibt für uns im Dunkeln.

Unter dem ersten Könige der Dynastie von Isin kommt der *su.si.ig* in einem Archive, von dem 535 Tafeln veröffentlicht sind, die, wie erinnerlich, zum größten Teile von „leather industry“ handeln (BIN 9), nur dreimal vor, unten (8)-(10). Auch wenn es wahrscheinlich mehr als die drei unten aufgeführten Belege (5)-(7) unter den veröffentlichten und unveröffentlichten Urkunden aus der Zeit der III. Dynastie von Ur gibt, scheint damals der *su.si.ig* kaum eine Rolle gespielt zu haben und das, wo doch allein in Drehem/Puzriš-Dagan sicher viel für ihn zu tun gewesen wäre. An positiven Zeugnissen dafür, daß man Tierkadaver ohne ihn manipulierte, gebe ich nur eine einzige Stichprobe, willkürlich AB 25 entnommen, weil (6) in diesem Bande steht. Von den 180 dort veröffentlichten, zusammengewürfelten Tafeln erwähnen nicht weniger als drei solche Fälle, nämlich Nr. 111 Z. 1-2, „Eine Kuh ist krepirt. Ihr Kadaver wurde zum 'Palaste' fortgeholt“; Nr. 158 Z. 1-2, „Ein Lamm ist krepirt. In/Für das versiegelte Magazin“; Nr. 173 Z. 4-5, „Fünf Rinder sind krepirt. In/Für das versiegelte Magazin“.

Ob wirklich dem *su.si.ig* (*mātim*) unter den späteren Herrschern des Königreichs Babylon ein neuer, fester Tätigkeitsbereich als Vermittler zwischen der Domäne und den ihre Herden verwaltenden 'Hirten' angewiesen wurde, s. o. Anm. 529, oder ob der Zufall, der den Fund von Tontafeln und leider auch die Veröffentlichung der gefundenen Tafeln regiert, uns das nur vorgaukelt, werden wir nie erfahren³³⁴).

³³⁴) Sehr belesen in kulturgeographischer und (land)wirtschaftshistorischer Literatur hat unlängst Butz, *State and temple economy in the Ancient Near East I* (Leuven, 1979), S. 350-353, unter Berufung auf meinen Artikel *nawūm*, RA 70 (1976), S. 172-179 XI., aber ohne sich direkt auf altbabylonische Texte zu beziehen, eine fesselnde Schilderung der Tätigkeit des „*su.si.ig nawēm*“ und des „*su.si.ig* einer Stadt“ veröffentlicht. Ihre Stichhaltigkeit zu beurteilen bin ich nicht in der Lage. Zu dem kaum greifbaren **susig nawēm* s. meine kurze Bemerkung zu *nawūm*, oben 3/18/2 Nr. 52, S. 319.

ZWEIUNDZWANZIGSTES KAPITEL

DEN ALTMESOPOTAMISCHEN ABDECKER BETREFFENDE QUELLEN

ERSTER ABSCHNITT: ÄLTERE QUELLEN

1. Sumerische Quellen

Für die sumerische Personenbezeichnung *su.si(.ig)* können folgende Belege aus sumerischen Texten in historischer Reihenfolge angeführt werden, wobei Vollständigkeit nicht angestrebt worden ist.

(1) „Fāra-type“ (Sollberger, CT 50 [1972], S. 7 A.) Tafel CT 50 Nr. 23⁵⁵⁵ unbekannter Herkunft, IV ¹ gù AN.ŠÈ 42 gud ² su.si ³ šu mà.ti, „insgesamt 42 Rinder hat der *su.si* in Empfang genommen“.

(2) TMH 5 (1935) Nr. 85 aus Nippur vom Jahre *m[u šar-um]* | — gi.né⁵⁵⁶ [x N]UN^{ki} mu.ḫul.a, Kol. IV 1'-3', Sargon von Akkad x, vgl. Thureau-Dangin, RA 33 (1936), S. 62 Anm. 2, III ^{2'} šu nigin₂ [x +] 2 gud ^{3'} 111 udu ^{4'} ė.da-lú ^{5'} su.si.ra ^{6'} an.na.sum, „Zusammen [x +] 2 Rinder, 111 Schafe hat E. dem *su.si* übergeben“. *su.si* irrtümlich von A. Westenholz, BiMes. 1 (1975), S. 98, unter Personennamen zitiert.

(3) OIP 14 (1930) Nr. 121, Vs. ¹ 1 kuš máš ² 2 kuš udu ³ [x] kuš sil[a₄] Rs. ^{1'} ur-sig₆ su.si, zu ergänzen nach

(4) Nr. 175, beide aus Adab, Akkad-Zeit, ¹ 12 kuš máš ² 8 kuš sila₄ ³ 9 kuš udu ⁴ šu.a gi₄.a ⁵ ur-sig₆ ⁶ su.si, „1 Ziegenbock-Fell/12 Ziegenbock-Felle, 2 Schaffelle/8 Lammfelle, [x] Lammfell(e)/9 Schaffelle zurückgegeben(?). U., der *su.si*“.

Beispiele aus der Zeit der III. Dynastie von Ur⁵³⁷)

⁵⁵⁵) Vgl. Edzard, ZA 66 (1976), S. 164 unten.

⁵⁵⁶) Ergänzt nach Nr. 181 Fach 9 f.; vgl. Nr. 85 II 1, [x š]ar-um—gi | .[x].kam.

⁵³⁷) Im Hinblick auf Civil, AS 20 (1975), S. 141 Anm. 34, möchte ich mit starkem, aber erträglichen Schuldgefühl öffentlich bekennen, daß nichts, was ich hier und anderswo über die Zeit der III. Dynastie von Ur zu schreiben mich erdreistet habe, auf gründlicher Kenntnis des gesamten Textmaterials der Epoche beruht. Da ich diese nicht besitze, habe ich mich stets mit mehr oder weniger lang und mühsam zusammengesuchten oder zufällig zu meiner Kenntnis gelangten Textproben begnügt. Das hätte nur dann vielleicht anders sein können, wenn ich seit etwa fünfzig Jahren die Tausende von veröffentlichten Texten, die ich, zum Teil immer wieder, durchflog oder gelesen habe, und die weiteren Tausende von Tafeln, die ich besehen und kursorisch oder zur Gänze zu entziffern versucht habe, systematisch verzettelt hätte. Im nachhinein bedaure ich höchstens theoretisch das nicht getan zu haben, wünsche aber desto feuriger den Erfolg, die das Textmaterial aus der Zeit der III. Dynastie von Ur aufopfernd der Forschung zu erschließen begonnen haben.

(5) Materiali 3 (Rom, 1975) Nr. 147⁵³⁸) aus Drehem vom III. Šulgi 35⁵³⁹), ¹ 60 kuš gud 116 kuš udu ² kuš udu *na-ra-am—i-lí* ³ ki ur—^dlugal-bàn.da.ta ⁴ kišib a-tu a-tu su.si.ig, „60 Rinderhäute, 116 Schaffelle von Ur—Lugal-banda, Siegel des su.si.ig Atu“, der auch siegelt (Legende: a.tu dumu ur (leer) su.si.ig).

(6) AB 25 (1920) Nr. 121 aus Drehem vom XII. Šulgi 43⁵³⁹). Z. 6 su.si.ig in verlorenem Zusammenhange, s. Finkelstein, RA 63 (1969), S. 62 Anm. 4. Die durch Textlücken unklare Zeile, welcher der Beleg entnommen ist, betraf einen von wohl acht Posten verausgabter Rinder und lautete vielleicht *1 [g]u[d] x x (= PN?) su.si.ig*. Titel nach PN findet sich in Z. 3 (dub.sar); Rs. 1' (udul). In der Halbzeile dann vielleicht Rest des Patronyms wie in Z. 4?

(7) HG 5, Babyloniaca 8 (1924), Pl. X, aus Drehem vom V. Šulgi 48⁵³⁹)⁵⁴⁰),

¹ 4 kuš gud sig₅ | A.GAR kú.a ² ki ur-dba.ú.ta ³ ur—šu-ga.lam.ma | su.si.ig ⁴ šu ba.ti ⁵ [g]i₄.gi₄.dam,

„4 gute Rinderhäute, *gegerbt*, hat von U. der su.si.ig Ur—šu-galama erhalten; zurückzugeben“⁵⁴¹).

Zu kuš A.GAR kú.a, auch BIN 9 (1954) Nr. 90 Z. 4, s. Crawford, dort S. 41.

Vgl. Hh 11 Z. a 3, [kuš al.k]ú.e = [šu-ku-l]u
a 4, [kuš nu].al.kú.e = [la''],

MSL 7 (1959), S. 126; Vorläufer

Z. 129, kuš GAR kú.a

130, kuš GARNU.kú.a,

S. 221. Dazu A/1 (1964), S. 258 links *akālu* 9. e) *šūkulum*, „to steep an object in a liquid“.

Beispiele aus altbabylonischen sumerischen Texten

(8) BIN 9 Nr. 114, Anhänger aus Isin vom VI. Išbi-Irra 13,

¹ 6 kuš gud šu-gi₄ ² kuš gud ki.ba gá.g[á] | .dam ³ ki^dnanna-ki-á[g] | .t[a] ⁴ su.si.ig.e.n[e] ⁵ šu ba.an.ti.éš,

„6 Häute von alten Rindern, gegen Rinderhäute einzutauschen, haben von N. die su.si.ig (Plural) erhalten“.

(9) BIN 9 Nr. 303, Liste aus Isin vom 3. IV. Išbi-Irra 19,

1-Schaf-Fell, 1 Ziegenbockfell, Ziegenhaar und 10 Schaffelle ⁶ é su.si.ig.ta, „aus dem Hause des su.si.ig“, ⁷ gír lú—gù | -dé.a.ta, „verantwortlich L.“.

⁵³⁸) Nach freundlichem Hinweise von K. Butz hier aufgenommen.

⁵³⁹) Zahlen der Jahre des Königs Šulgi nach herrschender Mode gegenüber Ungnad, RIA 2 (1938), S. 141-143 rechts, von (41.) (23.) ab um 1 herabgesetzt.

⁵⁴⁰) S. Finkelstein, RA 63 (1969), S. 62 f.

⁵⁴¹) Edzard danke ich für freundliche Hinweise zum Verständnis der Urkunde.

(10) BIN 9 Nr. 476, Liste vom Monat VI, ohne Jahr.

Insgesamt 70 Schaf- und Ziegenbockfelle in drei Posten mit PNN wohl von Lederarbeitern, ašgab, ¹¹ ki su.si.ig.ta, „vom su.si.ig“, ¹² gír ḏanna-ì.zi, „verantwortlich N.“.

(11) Ni. 9342, unveröffentlichtes Listchen aus Nippur in Istanbul vom 19. ki 3 VI. Rīm-Sin von Larsa „31“ (vgl. mein ZA 53 [1959], S. 152 81.),

¹ [x x] gú síg kur⁵⁴²) ² [n]íg.šū su.si.ig ³ é ḏen.líl.lá.šè ⁴ gír é.a—na-šír,

„[x] Talente Berg(schaf)wolle zu Händen des su.si.ig für den Enlil-Tempel. Verantwortlich E.“.

2. Ältere akkadische Quellen.

(12) NBC 8253, YBT 14 (1978) Nr. 293 aus „Larsa“ vom 19. I. Sin-iddinam (9) von Larsa.

Vs. 1.	522 kuš.ḫi.a	„522 Felle
2.	ša iš-tu itu du ₆ .[k]ù	der Periode von Monat VII
3.	en.na itu bár.zag.gar ud 19.[k]am	bis zum 19. I.,
4.	ša 1 kuš 1 ma-na síg	wobei pro Fell eine Mine Wolle:
5.	8 gú 42 ma-na síg	8 Talente 42 Minen Wolle,
6.	ki.lam 15 ma-na	(bei einem) Kurs(e) von 15 Minen ⁵⁴³)
7.	kù.bi 1/2 ma-na 5 gín	Silber dafür 1/2 Mine 5 Sekel ⁵⁴⁴),
8.	šà(?) ri.ri.ga sipa	vom ⁵⁴⁵) 'Fall' des 'Hirten'.
9.	x x ú-ul te ₄ -ḫi-ma ⁵⁴⁶) ist nicht beigebracht,
Rs. 10.	ki a-bu—wa-qaṛ	bei Abu-waqaṛ,
11.	šū.si.ig	dem Abdecker,
12.	ì.gál	befindet er/sie/es sich.
13.	itu bár.zag.gar ud 19. kam	19. I.
14.	mu ús.sa ma.da èš. nun.na	Jahr nach „Das Land Ešnuna“.

⁵⁴²) S. ŠL 539, 75. Zur „Berg(schaf)wolle“ vgl. Waetzoldt, Textilindustrie, S. 290 links oben síg-kur-ra.

⁵⁴³) Šil. 15 Minen Wolle für 1 Sekel Silber.

⁵⁴⁴) Das ist nach oben aufgerundet, der genaue Betrag wäre 34 4/5 Sekel Silber.

⁵⁴⁵) Falls mit Hallo gegen Kopie šà zu lesen ist.

⁵⁴⁶) Hallos „udu sag“ ist mit der Kopie nicht zu vereinbaren und sachlich unmöglich. Ich wage nicht, Emendation zu *níg.šū vorzuschlagen.

Auf Grund von Ed. A-§ § 12 kann man der Urkunde, auf welche zuerst Hallo, JCS 21 (1967), S. 95 rechts III., aufmerksam gemacht hat, entnehmen, daß bereits zur Zeit des Königs Sin-iddinam von Larsa ähnliche Regeln für die Tätigkeit des Abdeckers galten. Zum Glück für uns verschafft uns das Vieharchiv, das ich in *Viehhaltung* (Amsterdam, 1966) bearbeitet habe, die Voraussetzungen für das Verständnis des Textes. Anscheinend nicht gesiegelt, muß er als Verwaltungsnotiz des 'Palastes', s. sofort, aufgefaßt werden. Er betrifft eine Periode von sechs Monaten, Z. 2 f., deren Endtermin, Z. 3, gleichzeitig Datum der Urkunde, Z. 13, im Hinblick auf die behandelte Materie das Ende der Schafschur gewesen sein wird, vgl. *Viehhaltung*, S. 46 f. A. 1. Als Herkunft der 522 Felle, Z. 1, die sich dank der Erwähnung der Wolle, Z. 4 f., als Schaffelle bestimmen lassen, ist der „Fall' des 'Hirten' (kollektiv)“, Z. 8, angegeben. Geht man von der im Vieharchiv dem Staats'hirten' von der Domäne eingeräumten Maximumverlustmarge von 15% aus⁵⁴⁷⁾ (, was mir gestattet scheint, weil das Archiv nur fünfundzwanzig Jahre nach unserer Urkunde einsetzt), nimmt man ferner freibleibend an, die erlaubte Marge sei hier auch erreicht, und berücksichtigt man den Umstand, daß hier über sechs Monate, d. h. die Hälfte eines „Herdenjahres“, abgerechnet wird⁵⁴⁸⁾, so repräsentieren 522 Schaffelle die Hälfte von 15% einer Herde von 6960 Stück Kleinvieh bzw. entsprechend mehr per Prozent, den die Schaffelle hinter der Höchstmarge von 15% der Herde zurückbleiben. Eine Herde bzw. Herden von solchem Umfange können nur der Krondomäne gehören, die somit hier im Spiele ist. Unsere Urkunde muß aus ihrer Buchhaltung stammen und die 'Hirten' von Z. 8 Staats'hirten' sein, die dem Herdeneigentümer, der Domäne, ihre gefallenen Tiere, Z. 8, in Rechnung bringen dürfen.

Die Felle, Z. 1, und die dazugehörige Wolle, Z. 4, stellen die vom su. si. ig der Domäne geschuldete Gegenleistung für die gefallenen Tiere dar, die er von den Staats'hirten' übernommen hat. Daß die erwähnte Wolle so, nämlich als Leistung des su. si. ig, und nicht etwa als Leistung der Staats'hirten' zu betrachten ist, ergibt sich wiederum indirekt aus dem Vieharchiv, nach welchem die von den 'Hirten' der Domäne abzuliefernde Wolle sinngemäß nur für die zur Schur gelangten Tiere berechnet wird, nicht aber für die abgängigen, s. *Viehhaltung*, S. 29-31 F. Daß überdies im Vieharchiv die Sollquote pro lebendes Tier der einzuliefernden Wolle mit mindestens zwei Minen angegeben wird und der wirklich abgeführte Ertrag nur einmal unter ein einhalber Mine liegt, S. 30 Tabelle 6 Nr. 3 B Spalte 5, läßt sich dagegen nicht für meine Behauptung

⁵⁴⁷⁾ *Viehhaltung*, S. 9 (g) mit S. 59-61 b.

⁵⁴⁸⁾ Für halbjährige Abrechnung des 'Falls' kenne ich weder ein anderes Beispiel noch wüßte ich einen Grund für einen solchen Abrechnungsmodus zu nennen.

tung ins Feld führen, weil die in unserer Urkunde pro Fell verlangte eine Mine Wolle bzw. zwölf Gran Silber noch weniger als zur Sollquote der Staats'hirten' des Vicharchivs zu dem Satze paßt, welchen Ed. A-§ § 12 dem *su.su.ig mātim* vorschreibt, nämlich für ein gefallenes Mutterschaf außer dem Fell vermutlich 35 Gran Silber und 1 3/4 Mine Wolle. Wir müssen offenbar, wie später zu zitierende Beispiele bestätigen werden, mit für uns undurchsichtigen Schwankungen der Geschäftsbedingungen rechnen, die der 'Palast' jeweils dem *su.su.ig* stellte. Ob sie hier so bescheiden sind, weil statt der Wolle Silber verlangt und damit das Risiko des Wollverkaufs vom 'Palaste' auf den *su.su.ig* abgewälzt wird, kann ich nicht sagen, möchte aber meinen, daß die geforderte Umwandlung von Wolle in Silber ein zusätzliches Argument dafür ist, daß die Leistung dem *su.su.ig* und nicht etwa dem Staats'hirten' oblag.

Warum Felle und Silber sich beim *su.su.ig* befanden, was zu notieren offenbar der Zweck der Verwaltungsurkunde ist, würde sich vielleicht aus Z. 9 ergeben, wenn man sie richtig verstehen könnte.

(13) YBC 11176, YBT 14 Nr. 75 aus der Dijala-Gegend⁵⁴⁹), ohne Datum; Liste von „Lebensmitteln“, *ú-ku^{ku}l-tum*, in der Unterschrift Z. 20 und danach auch in Z. 1 (!). Einer der Posten lautet

⁸ 2 (gur) *sa-ni-ia šu⁵⁵⁰-ši-ik-kum*.

3. Quellen aus der Zeit des Königs Samsu-iluna

Dank Sollbergers großzügigem Entgegenkommen kann ich hier und im nächsten Paragraphen den bekannten noch zehn unveröffentlichte Urkunden hinzufügen und die Umschriften von zwei der bekannten Urkunden ergänzen. Acht neue Urkunden stammen aus der Zeit des Königs Samsu-iluna, stehen also zeitlich dem Ed. S-i nahe; die übrigen sind unter Abi-ešuh^u ausgestellt.

Die acht kleinen Urkunden (14)-(21) haben die äußere Form der „Tonplombe“, des „Anhängers“, englisch „docket“ oder „tag“; sie sind gesiegelt. Ihre kurzen, einander ähnlichen, aber nicht nach einem festen Formular aufgesetzter Texte beziehen sich auf einen bis sechs Tierkadaver. (14)-(20) dienen dazu, den bzw. die Kadaver als *namḫartum/šutu* eines Abdeckers zu bezeichnen, welcher die Urkunde siegelt, wie in vier von den acht Fällen aus der Siegellegende hervorgeht. Die Urkunden sind im Folgenden nicht nach ihren Inventarnummern oder Daten, sondern nach der Form ihres Textes angeordnet.

⁵⁴⁹) So Charpin, BiOr. 36 (1979), S. 197 rechts Archives E. Indizien dafür sind *lú ne-re-eb-tum*, Z. 11, und vielleicht der Göttername im PN, falls ich in Z. 1 gegen Simmons, S. 74 links Si-ma-ta-nu, die Kopie richtig als *ša-am-šum—^atišpak | dumu si-ba-ta-nu* lese.

⁵⁵⁰) S. o. 21/1/§ 2 (b), S. 351.

(14) BM 81596

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. 6 <i>pa-ag-ru.ḫi.a</i> | „6 Kadaver ⁵⁵¹⁾ |
| 2. <i>šu.ti.a</i> | empfangen von |
| 3. <i>P^dutu-na-ši-ir</i> | Šamaš-nāšir, |
| 4. <i>su.si.ig</i> | dem Abdecker. |
| 5. <i>g̃ir DINGIR x x x x</i> | Verantwortlich: ⁵⁵²⁾ |
| 6. <i>itu.gan.gan-è.a ud 7/8.kam</i> | 7./8. IX. Samsu-iluna 18''. |
| 7. <i>mu é-babbar.ra^dutu.ke₄</i> | Abrollungen eines Siegels ohne Le- |
| | gende. |

(15) BM 82164

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. 2 <i>u_g.ḫi.a ri.ri.ga</i> | „2 Mutterschafe, 'Fall'. |
| 2. <i>g̃ir a-na-i-lí-ták-la-ku</i> | Verantwortlich: Ana-ili-taklāku. |
| 3. <i>nam-ḫa-ar-ti</i> | Empfangen von Šamaš-nāšir, |
| 4. <i>P^dutu-na-ši-ir</i> | dem Abdecker. |
| 5. <i>su.si.ig</i> | |
| 6. <i>itu.zíz.a ud 23.kam</i> | 23. XI. Samsu-iluna 19''. |
| 7. <i>mu giš.gu.za^dmarduk</i> | Abrollungen eines Siegels ohne Le- |
| | gende. |

(16) BM 81562

- | | |
|---|---|
| 1. 5 <i>u_g.ḫi.a</i> | „5 Mutterschafe, |
| (2.) <i>ri.ri.ga</i> | 'Fall', |
| 3. <i>nam-ḫa-ar-ti</i> | empfangen von |
| 4. <i>Pḫa-ar-ri-rum</i> | Ḫarrirum, |
| 5. <i>su.si.ig</i> | dem Abdecker von |
| 6. <i>é bād-50^{ki}</i> | <i>E-bad-ninnú/Bīt-dūr-ḫamšā⁵⁵³⁾</i> . |
| 7. <i>g̃ir sig-^diškur(?)</i> | Verantwortlich: Ipiq-Adad. |
| 8. <i>itu.zíz.a ud 12.kam</i> | 12. XI. Samsu-iluna 14''. |
| 9. <i>mu.lugal.im.mi.GAM</i> | Siegelabrollungen, Legende unleserlich. |

(17) BM 81552

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. 6 <i>u_g.ḫi.a</i> | „6 Mutterschafe, |
| (2.) <i>ri.[ri.g]a</i> | 'Fall', |
| 3. <i>na[m-ḫa-ar-ti]</i> | empfangen von |
| 4. <i>Px [.....]</i> | ⁵⁵⁴⁾ , |

⁵⁵¹⁾ Nach Nr. 15-21 wird man an Schafskadaver zu denken haben.

⁵⁵²⁾ Ein unlesbarer Männernamen.

⁵⁵³⁾ Nicht in RGCT 3.

⁵⁵⁴⁾ Beginn eines Männernamens mir unbekanntem Typs, vgl. vielleicht YBT 13 Nr. 356 Z. 5, *itu-na-x-i-lí* (Finkelstein, S. 77 rechts).

5. su.si.ig
6. sa-ad-du^{ki}
7. itu zíz.a ud 9.kam
8. mu bàd didli gal.gal

dem Abdecker von Saddu⁵⁵³).

9. XI. Samsu-iluna 17''. — Siegelabrollungen, Legende ¹ itu-na-me [...] ⁵⁵⁴ ² dumu ^d utu—*ha-zi-ir* ³ ìr ^d EN.ZU.

(18) BM 81388

1. 3 u₈ ri.ri.ga
2. nam-*ha-ar-ti*
3. Pdumu—*er-se-tim*
4. su.si.ig
5. uru *ú-ba-nu-un*^{ki}
6. gîr ^d EN.ZU—*li-iḫ-du*
7. itu ne.ne-gar [ud] 6.kam
8. mu bàd didli gal.gal

„3 Mutterschafe, 'Fall', empfangen von Mār-eršetim, dem Abdecker von Ubānum⁵⁵³).

Verantwortlich: Sin-liḫdu.

6. V. Samsu-iluna 17''. — Siegelabrollungen, Legende ¹ dumu—*er-[se-tim]* ² dumu a-x⁵⁵⁵) -i[a] ³ ìr ^d [iškur], vgl. (19).

(19) BM 81556

1. 3 u₈ ri.ri.ga
2. nam-*ha-ar-ti*
3. Pdumu—*er-se-tim*
4. *šu-si-ik-ki*
5. *ú-ba-ni-im*
6. itu gan.gan-è ud 22.kam
7. mu bàd didli gal.gal

„3 Mutterschafe, 'Fall', empfangen von Mār-eršetim, dem Abdecker von Ubānum⁵⁵³).

22. IX. Samsu-iluna 17''. - Abrollungen des auch auf (18) abgerollten Siegels.

(20) BM 81706

1. 1 u₈
- (2.) ri.ri.ga
3. [na]m-*ha-ar-ti*
4. [p] *im-me-er—din*[gir]
5. su.si.ig
6. [.....]
7. itu g[an.gan-è ud x.kam]
8. m[u]

„1 Mutterschaf, 'Fall', empfangen von Immer-ilim, dem Abdecker

.....
[x.] IX. [.....]". — Siegelabrollungen, Legende ¹ im-me-er—*dingir* ² dumu *im-gur—den.líl* ³ ìr ^d [iškur].

⁵⁵⁵) Zeichen wie Schneider, Keilschrift-Paläographie 2 (1935) Nr. 809, an der dort zitierten Stelle Form des Zeichens gín.

Eine Übersicht über die sieben Urkunden (14)-(20) gibt die folgende Tabelle (A = Anzahl; B = Objekt; C = „empfangen von“; D = PN; E = Titel; F = „verantwortlich“; G = gesiegt von. Die Daten sind weggelassen)

	A	B	C	D	E	F	G
Nr. 14	6	<i>pa-ag-nu.hi.a</i>	<i>šu ti.a</i>	Šamaš-nāšir	su.si.ig	DINGIR x x x	ohne Legende
Nr. 15	2	<i>u₈.ḫi.a ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	Šamaš-nāšir	su.si.ig	Ana-ili-taklāku ⁵⁵⁶⁾	ohne Legende
Nr. 16	5	<i>u₈.ḫi.a ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	Ḫarrim	su.si.ig é-bàd-50 ^{ki}	Ipiq-Adad	unleserlich
Nr. 17	6	<i>u₈.ḫi.a ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	[t]ru.....	su.si.ig sa-ad-du ^{ki}	—	ITU-na-me-[...]
Nr. 18	3	<i>u₈ ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	Mār-eršetim	su.si.ig ubānum ^{ki}	Sin-ilibdu	Mār-eršetim
Nr. 19	3	<i>u₈ ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	Mār-eršetim	<i>šu-ši-ik-ki ubānim</i>	—	Mār-eršetim
Nr. 20	1	<i>u₈ ri.ri.ga</i>	<i>namḫarti</i>	Immer-īlim	su.si.ig	⁵⁵⁷⁾	Immer-īlim

⁵⁵⁶⁾ Reihenfolge A-B-F-C-D-E.

⁵⁵⁷⁾ Es ist nicht auszumachen, ob die fehlende Z. 6 analog Nr. 17 und 19 einen Ortsnamen oder analog Nr. 14-16 und 18 den Vermerk g|r NN enthalten hat.

4. Eine Urkunde abweichenden Typs

Deutlich zu (14)-(20) gehörig, aber nach Form und Inhalt abweichend ist die älteste Urkunde der Gruppe,

(21) BM 81650

1. 2 u ₈	„2 Mutterschafe,
2. ri.ri.ga	‘Fall’.
3. na.gad ^d EN.ZU—iš-me-a-an-ni	Für die Herde: Sin-išmeanni.
4. pu-uš ka-ni-ik	Ausgetauscht gegen die Quittung
(5.) ^d utu—ra-bi	des Šamaš-rabi,
(6.) šu-ši-ki	des Abdeckers.
7. itu apin-du ₈ .a	VIII. Samsu-iluna 6’’. — Siegel-
8. mu alam šudu.dè	abrollungen, Legende 1’ [dum]u
	^d utu—ha-[zi(?)—ir(?)] 2’ ìr ^d EN.ZU
	3’ à ^d LAMA(?) [...].

Mit der provisorischen Wiedergabe „Für die Herde“, Z. 3, soll angedeutet werden, daß na.gad hier kein Berufsname, sondern eine Funktionsbezeichnung wie gîr, igi usw. ist, vgl. unten, S. 377, 382. kanîk NN, Z. 4 f., s. die Wörterbücher, im allgemeinen „von NN gesiegelte (= ausgestellte) Urkunde“, muß meines Erachtens hier „für den Abdecker ausgestellte Urkunde“ bedeuten, wofür Belege nicht fehlen; vgl. etwa AbB 6 (1974) Nr. 192 Z. 5. Die Siegellegende, deren für uns wichtigste Zeile, die erste, leider fehlt, muß zum Siegel des šušikkum gehören. Obgleich ich die Richtigkeit der beiden Annahmen nicht beweisen kann und noch eine dritte, gleichfalls nicht beweisbare Voraussetzung postulieren muß, scheint mir folgende Hypothese plausibel und zulässig. (21) ist ebenso wie (14)-(20) Quittung eines Abdeckers über empfangene Kadaver. Als solche ergänzt sie den Inhalt von (14)-(20) dahingehend, daß auch dort, obschon es nicht ausdrücklich geschrieben steht (dritte unbeweisbare Voraussetzung), wie hier die Kadaver von Herden vermutlich der Krondomäne kommen. Im Unterschiede zu (14)-(20) registriert (21) mit zwei Worten noch die Vorgeschichte der Einlieferung und führt uns damit direkt in die von § 12 des Ed. A-š behandelte Situation.

Zur Zeit der Einsammlung der gefallenen Tiere, welche die Staats‘hirten‘ gemäß der ihnen zugestandenen Fallmarge deklarieren durften, waren offenbar weniger Kadaver eingeliefert worden, als deklariert werden durften. Für die an der deklarablen Anzahl noch fehlenden Kadaver stellte der betreffende Staats‘hirt‘ dem Abdecker eine Schuldurkunde, eben unser kanîk NN šušikki, aus. Lieferte er die ausstehenden Kadaver

nach, so wurde das *pūh kanīkim* vorgenommen, der „Austausch gegen (seine) Schuldurkunde“. Letztere wurde zurückgegeben oder vernichtet, der Abdecker stellte dem Staats‘hirten‘ eine Quittung wie die in (21) vorliegende aus.

Von den in (14)-(21) genannten sechs Abdeckern ist bei dreien ihr Standort bzw. Dienstbezirk angegeben, (16); (17); (18) = (19), bei zweien nicht, (14) = (15); (21); beim sechsten wissen wir wegen der Textlücke nicht, wie es darum stand. Ich möchte glauben, daß die Abdecker aus (14) = (15) und (21) und auch aus (20) ebenso wie die drei anderen Standort bzw. Dienstbezirk hatten und es nur am Schreiber lag, ob er ihn angeben zu sollen oder als bekannt weglassen zu dürfen meinte, eine Frage der bezweckten größeren oder geringeren Förmlichkeit der Urkunde.

In nur vier Urkunden, (14)-(16); (18), ist ein verantwortlicher Funktionär, *gīr NN*, genannt, in (17); (19); (21) nicht; (20) ungewiß, s. Anm. 557. Auch das könnte eine Frage der Genauigkeit der Urkunde sein. Wichtiger wäre es für uns zu wissen, welche Seite oder Behörde der „Verantwortliche“ vertrat, vielleicht die Domäne. Unsere Urkunden waren nach meiner Auffassung zwar primär für die Staats‘hirten‘ bestimmt, sind aber nicht in deren Buchhaltung inkorporiert worden, sonst hätten sie ja nicht zusammen gefunden werden können. Offenbar lieferten die Staats‘hirten‘ sie bei der alljährlichen Rechnungslegung der zuständigen Domänenbehörde ein, aus deren Archiv sie ins British Museum gelangt sind. Der Vermerk *gīr NN* der Urkunden gibt vielleicht den zuständigen „Referenten“ der Domänenverwaltung an, der die Quittung des Abdeckers letztlich empfing, oder aber — unbeschadet des Angeführten — den die Transaktion zwischen Staats‘hirt‘ und Abdecker überwachenden Vertreter der Krone.

ZWEITER ABSCHNITT: QUELLEN AUS DER ZEIT DES KÖNIGS ABI-EŠUḪ

1. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 1

(22) BM 80270, in Kopie veröffentlicht in CT 8, 33 c, übersetzt in HG 3 (1909) Nr. 105 (die Buchstaben bei der Umschrift und die Ziffern bei der Übersetzung beziehen sich auf den Kommentar).

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. 37 1/3 kuš.ḫi.a | (a) (1) „37 1/3 Häute |
| (2.) ū uzu pa-ag-ru | und (abgehäutete) Kadaver |
| | (a), |
| 3. íb.tag ₄ 1 me 31 igi 4 gál | (b) Rest von 131 1/4 (b) |
| 4. ša mu gibil | des Jahres Abi-ešuh 2; |
| 5. 51 2/3 kuš.ḫi.a | (c) (2) 51 2/3 Häute |

- (6.) *ù uzu pa-ag-ru* und (abgehäutete) Kadaver (c)
7. *šà 1 me 17 igi 6 gál* von 117 1/6 (d)
8. *ša mu a-bi—e-šū-uh lugal.e* des Jahres Abi-ešuh 3,
- (9.) *ka maḥ an^den.lfl.bi.da.ke₄*
- (10.) *89 kuš.ḫi.a* (e) (3) 89 Häute
- (11.) *ù uzu pa-ag-ru* und (abgehäutete) Kadaver (e),
12. *nam-ḫa-ar-ti* (4) in Empfang genommen von
13. *Plugal^dutu dumu sig—i-lí-šū* Lugal-Utu, dem Sohne des Ipiq-ilisu,
- (14.) *su.si.ig UD.KIB.NUN^{ki}* dem Abdecker von Sippar.
15. *na.gad i-ku-un—KA—^dEN.ZU* Für die Herde: Ikūn-pī-Sin, sipa der 'Hirt'.
-
- 16.-19. Zeugenliste (Vier Zeugen)
20. *gīr ri-iš—^dmarduk šū.1* Verantwortlich: Rīš-Marduk, der 'Barbier'.
- 21.-25. Datum 10. VIII. Abi-ešuh 3''.

Wir haben es hier mit einer Quittung des Lugal-Utu, Sohn des Ipiq-ilīšu, Abdecker von Sippar, für einen Staats'hirten' zu tun. Daß die Objekte, über die er quittiert, als Schafskadaver aufzufassen sind, ist sprachlich wahrscheinlich, weil der Babylonier bei dem Worte „(Tier) kadaver“ ohne Zusatz an das Schaf als bei weitem häufigstes Haustier gedacht haben wird, und kann sachlich zur Gewißheit erhoben werden, s. u. S. 378 1. Abs. Ende. Das Datum der Quittung würde eher auf Rindskadaver weisen, denn die jährliche Bestandsaufnahme der staatlichen Rinderherden fand gerade im Monat VIII statt⁵⁵⁸), während die jährliche Abrechnung der Schafhirten nach der Schur in den letzten Monat des Jahres fiel⁵⁵⁹). Jedoch haben wir schon oben, Anm. 548, konstatieren können, daß die Einsammlung der Kadaver seitens des Abdeckers anscheinend nicht an die Bestandsaufnahme der Herden oder überhaupt an ein festes Datum gebunden war. Das Datum der Urkunde kann also nicht als Argument für Rindskadaver ins Feld geführt werden.

Die laut (3) empfangene Summe (e) setzt sich aus zwei Posten zusammen, nämlich (1) einer Restleistung (a) von der Rechnung (b) des Jahres Abi-ešuh 2 und (2) einer Teilleistung (c) *a conto* der Rechnung (d) des

⁵⁵⁸) Vgl. Viehhaltung, S. 40 1. mit (loser) Tabelle 2 III. Datum.

⁵⁵⁹) Vgl. Viehhaltung, S. 46 f. A. 1.

laufenden Jahres Abi-ešuh 3. Obgleich das Wort „zu ersetzender Rückstand“ nicht gebraucht ist, liegt ein solcher in (a) vor; er wird erst reichlich sieben Monate nach Ablauf des Jahres, aus dem er stammt, beglichen. Während die abgelieferten Häute eine runde Summe (e) betragen, sind die Zahlen (a)-(d) mit Bruchzahlen zusammengesetzt, also theoretisch, d. h. durch Berechnung gewonnen. Da die Kadaver von Herden der Domäne kommen müssen — das sind nämlich die einzigen urkundlichen nachweisbaren Materialquellen des spät-altbabylonischen Abdeckers — wird die Berechnung mit der offiziellen Fallmarge zusammenhängen, auf die wir auch in § 12 des Ed. A-š eine Anspielung finden wollten, s. o. S. 234. Wie hoch sie zur Zeit des Königs Abi-ešuh in Babylonien war, wissen wir nicht; zur Zeit des Königs Rīm-Sin von Larsa ist für Schafherden eine Verlustquote von 15% belegt. Rechnet man auch hier versuchsweise mit einer solchen Marge und nimmt man an, daß der Staats‘hirte‘ sie zur Gänze in Anspruch genommen hat, so kommt man auf runde Ziffern, was bei Rechenproben mit anderen Prozentsätzen nicht der Fall ist. Damit ergibt sich zweierlei, 1) in unserem Texte handelt es sich, wie bereits ausgesprochen, um Schafkadaver; 2) die den Staats‘hirten‘ unter Abi-ešuh zugebilligte Verlustmarge betrug bei Schafherden 15% des Bestandes.

Faßt man also Betrag (b), $131 \frac{1}{4}$, als zu 15% des Herdenbestandes berechnete Fallmarge auf, so betrug der Bestand des Jahres Abi-ešuh 2 875; auf dieselbe Weise führt Betrag (d) auf 781 als Bestand des Jahres Abi-ešuh 3³⁶⁰). Die Differenz, um welche der Bestand des Jahres 3 kleiner ist als der des Jahres 2, beträgt also $875 - 781 = 94$ Schafe. Auffällig ist, daß auch die Differenz (b)-(a), d. h. die Anzahl der im Jahre 2 abgelieferten Kadaver, $131 \frac{1}{4} - 37 \frac{1}{3} =$ rund 94 ausmacht.

Aus der Liste ergibt sich nicht mit Sicherheit, warum bei der Ablieferung der Häute an den su.si.ig von Sippar Rückstände der ‘Hirten‘ entstehen. Wie nicht anders zu erwarten, verraten uns die dürren Zahlen der Buchungen fast nichts über die uns interessierenden großen Zusammenhänge. Vom Posten (c) könnte man vermuten, daß er die Zahl der bis zum Datum der Urkunde tatsächlich angefallenen Häute darstellt im Gegensatz zu Posten (d), der zu Beginn des Rechnungsjahres aus dem Bestande im voraus berechneten zulässigen Verlustmarge. Am 10. VIII., von dem die Urkunde datiert ist, waren ja noch kaum acht Monate dieses für Schafherden von Schur zu Schur laufenden, d. h. im Monate XII beginnenden Rechnungsjahres vergangen und somit wahrscheinlich erst ein Teil der üblichen Verluste eingetreten. Es wäre denkbar, daß auch im vorhergehenden Jahre Abi-ešuh 2 (1) die Einsammlung der

³⁶⁰) 15% von 781 wären, genau gerechnet, 117,15. Der im Text genannte, ganz leicht aufgerundete Betrag (d), $117 \frac{1}{6}$, ist dem babylonischen Bruchzahlen-System angepaßt.

Häute zu einer Zeit vorgenommen worden war, als die Anzahl der vorhandenen Häute und Kadaver erst einen Teil der vorausberechneten Verlustmarge (b), nämlich die Differenz (b)-(a), betrug. Man könnte sich also vorstellen, daß die Ablieferung der Häute an den Abdecker stets während des Rechnungsjahres erfolgte und daß die abgeführten Häute demzufolge stets in einen Rest oder eine zweite Rate des Vorjahres und eine erste Rate des laufenden Jahres eingeteilt worden wären, wofür der Ausdruck *ib.tag₄*, „Rest“ (nicht: *LÁL.DÙ* o. ä., „Rückstand“), in (1) sprechen könnte. Gegen diese Konstruktion, deren Richtigkeit sich mit unserer einzigen Urkunde nicht beweisen läßt, wäre aber einzuwenden, daß man nicht recht einsieht, warum die Einsammlung der Häute nicht bei der Schur stattgefunden haben sollte, zu dem administrativ hochwichtigen Zeitpunkte also, an dem alljährlich die große Abrechnung über den Bestand der Schafherden und ihre Wollerträge vorgenommen wurde. Dazu kommt der oben schon erwähnte merkwürdige Umstand, daß der aus (d) zu berechnende Anfangsbestand an Schafen des Jahres *Abi-ešuh 3* gerade um die Zahl der im vorhergehenden Jahre *Abi-ešuh 2* für dieses Jahr abgelieferten Häute, die Differenz (b)-(a), kleiner ist als der aus (b) zu berechnende Anfangsbestand des Jahres *Abi-ešuh 2*. Das könnte den Eindruck erwecken, als ob die der Berechnung der Verlustmarge des Jahres *Abi-ešuh 3* zugrundegelegte Zahl sich nach den vom 'Hirten' abgeführten Häuten des Jahres *Abi-ešuh 2* gerichtet hätte. Das Vieharchiv aus der Zeit des Königs *Rīm-Sin* von Larsa, auf das wir uns oben berufen haben, enthält jedoch keinerlei Hinweis auf eine solche Gepflogenheit, sodaß uns hier vielleicht ein Spiel des Zufalls narret. Bei all diesen Unsicherheiten muß man sich weiterer theoretischer Spekulationen um so beflissener enthalten, als wir ja von den praktischen Vorgängen und ihren natürlichen Voraussetzungen keine Ahnung haben.

Der nach Z. 15 als *na.gad* fungierende Staats'hirt' *Ikūn-pī-Sin*, von dem der Abdecker die Kadaver empfängt, ist Gegenstand eines Briefes des Königs *Abi-ešuh* an drei Herren, die Kaufmannschaft von Sippar und die Richter von Sippar, *AbB 7* Nr. 46; er betrifft Lehensfeld und -dienste des 'Hirten'. Wem der 'Barbier' *Riš-Marduk*, Z. 20, verantwortlich ist, der nach Frau Harris, Sippar, S. 83 mit Anm. 161 (streiche das zweite Zitat!) nur hier vorkommt, ist implicite bereits oben dargelegt; er dürfte die Domänenverwaltung vertreten.

2. Quellen aus der Zeit des Königs *Abi-ešuh 2*

(23) **BM 80473**, in Kopie veröffentlicht in *CT 8*, 1 c, übersetzt in *HG 3* Nr. 106, vgl. Walther, *LSS 6/4-6* (1917), S. 74 unten f. Nachdem mir Kollationen von Figulla und neuerdings Sollberger die Originaltreue von

Pinches' Kopie bestätigt haben, letztere aber zusätzlich die Legende dreier abgerollter Siegel beigesteuert hat, gebe ich den Text nochmals in Umschrift und Übersetzung.

- | | |
|---|---|
| 1. 1 me 31 kuš.ḫi.a | „131 Häute |
| (2.) ú uzu pa-ag-ru | und (enthäutete) Kadaver |
| 3. ša mu a-bi—e-šū-uh lugal.e | des Jahres Abi-ešuh 2, |
| (4.) sipa ki-ág an ^d en.líl.bi.da
.ke ₄ | |
| 5. ša ^p puzur- ^d EN.ZU dumu šī-
iq-la-nu | in welchem Puzur-Sin, Sohn des
Šiqlānu, |
| 6. a-na su.si.ig-tim iš-ša-ak-nu-
ma | zum Abdecker bestellt und (damit) |
| 7. i-na mu-uš-ke-nu <-tim> in-na-
ás-ḫu | seiner Stellung als Bürger ohne
Amt enthoben worden war, |
| 8. nam-ḫa-ar-ti | in Empfang genommen von |
| 9. [k̄a]r UD.KIB.NUN ^{ki} | der Kaufmannschaft Sippar |
| 10. [ú] d[i].kud.meš UD.KIB.
NUN ^{ki} | und den Richtern von Sippar. |
| 11. [na.gad i-ku-un—KA— ^d EN.
z] ṽ sipa | Für die Herde: [NN], der 'Hirt'. |

12.-15. Datum

10. VIII. Abi-ešuh 33''.

Siegelabrollungen mit Legenden (a) ¹ ip-qū—UD.KIB.NUN^{ki} ² dumu ip-qū—^d [...] ³ ʾr^dmar.t[u]; (b) ¹ [^dEN].ZU—i-dī-n[am] ² [dumu ...]—na-da; (c) ¹ [pu]zur-^d [...] ² [dumu] x^{-d}AN.MAR.TU ³ ʾr^dutu.

Z. 5-7 sind eine alte *crux*. Die hier angenommene Lesung geht im wesentlichen auf von Soden, ZA 56 (1964), S. 136 zweiter Absatz, zurück, dessen Auffassung von *i-na mu-uš-ke-nu <-tim>* ich jedoch nicht teile. Die hier vertretene habe ich (Vom mesopotamischen Menschen, S. 122-125 IV. 3.) zu begründen versucht. Dort, S. 123 letzter Absatz f., ist auch eine inhaltliche Parallele zur Versetzung eines Mannes aus dem Stande des Privatmannes in den Abdecker-Lehensdienst behandelt, s. u. (30) +. Warum eine Mitteilung darüber in der Urkunde erscheint und was sie im Zusammenhange besagen will, bleibt mir unklar. Sicher scheint mir jedoch, daß sie die beurkundete Transaktion in Beziehung zum Abdecker bringt.

Wie ihre erst jetzt bekannt gewordene Siegelung beweist, ist die Tafel BM 80473 eine Quittung. Ihr Bezug auf den Abdecker, ihr Datum und das Objekt der beurkundeten Transaktion zeigen, daß sie zu der am

gleichen Tage ausgestellten Urkunde (22) gehört. Die „131 Häute und (enthäuteten) Kadaver des Jahres Abi-ešuh 2'’, Z. 1-4, müssen eben jene „131 1/4 des Jahres Abi-ešuh 2'’ sein, die in (22) Z. 3 f., (b), vorkommen. Sowie die vorher festgesetzte Anzahl durch Lieferung von (a) an den Abdecker von Sippar erreicht war, wurden Häute und Kadaver gegen Quittung bei einer Behörde von Sippar eingeliefert. Die drei Männer, deren Siegel auf ihr abgerollt sind, kommen in der Urkunde (23) selbst nicht vor. Man wird sie vermutlich unter den Mitgliedern der „Kaufmannschaft Sippar’’ und den „Richtern von Sippar’’ zu suchen haben, unter denen ich sie freilich nicht habe finden können; wir warten ja noch immer vergeblich auf die General-Prosopographie von Sippar.

Es scheint mir nicht zu gewagt, Z. 11 analog (22) Z. 15 zu

[na.gad i-ku-un—KA—^dEN.Z]U sipa

zu ergänzen, ein Vermerk über die Herkunft der transferierten Kadaver. Das klingt einfach genug. Aber mit nichts als den Quittungen (22) und (23) in Händen stehen wir ziemlich ratlos, wenn wir die wirklichen Vorgänge zu entschleiern versuchen, deren kargen administrativen Niederschlag sie enthalten. Für wen war die Quittung (23) bestimmt? Offenbar für den Abdecker. Aber für welchen, den im Text genannten Puzur-Sin, Sohn des Šiqilānum, Z. 5, oder für Lugal-Utu, Sohn des Ipiq-ilišu von (22), der den Rest der Kadaver dem 'Hirten' quittiert hatte, Z. 12-15? Welche Beziehung besteht zwischen diesen beiden Abdeckern? Wie es kommt, daß (22) anscheinend im Archive einer Behörde gefunden worden ist, habe ich oben 376, zu erklären versucht. Wie kann man aber plausibel machen, daß auch eine für den Abdecker ausgestellte Quittung vermutlich eben dort ausgegraben worden ist?

Andere Fragen betreffen den Inhalt der Urkunden. (22) und (23) bezeugen, falls soeben richtig kombiniert, was sich kaum bezweifeln läßt, den Weg der Häute und (abgehäuteten) Kadaver vom Staats'hirten' zum Abdecker (22) und vom Abdecker zur Behörde (23). Das paßt nicht zu § 12 des Ed. A-š, wonach der Abdecker (komplette) Kadaver von den Staats'hirten' empfängt, aber dem 'Palaste' das Fell und einen Silberbetrag, bei Schafen und Ziegen außerdem eine gewisse Menge Wolle abliefern. Hatten sich also die Geschäftsbedingungen, welche die Krone dem Abdecker auferlegte, inzwischen geändert? Die Ausflucht scheint nahe zu liegen, führt uns aber in neue Schwierigkeiten, s. u. S. 390. Und wären die Abdecker in den ersten drei Jahren des Königs Abi-ešuh nur mit der Überbringung der Häute und Kadaver von den Herden zur Behörde beauftragt gewesen? Selbst in diesem Falle hätte die Inempfangnahme der Kadaver bei den Staats'hirten', ihr Transport nach Sippar und die Ablieferung bei der Behörde nicht an einem Tage erfolgen können. Somit waren also nicht die in (22) und (23) beurkundeten Vorgänge

gleichzeitig, sondern nur ihre Beurkundung. Wartete etwa der Abdecker mit dem Quittieren der ihm vom Staats'hirten' übergebenen Kadaver, bis er sie seinerseits der Behörde abgeliefert und erst bei dieser Gelegenheit die Unterlagen für die administrativ korrekte Abwicklung des Geschäftes empfangen hatte? Es wäre ein müßiges Spiel, weitere Fragen zu stellen, die man vielleicht nicht einmal an Hand sämtlicher jemals geführter Bücher und ausgefertigter Urkunden beantworten könnte, geschweige denn auf Grund der geringfügigen uns zur Verfügung stehenden Materialreste.

3. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuh 3

Außer den zwei Urkunden (22) und (23) vom Beginn der Regierungszeit des Königs Abi-ešuh gibt es vom Ende jener Regierungszeit zwei weitere, unveröffentlichte, welche Übernahme von Tierkadavern einer Staatsherde seitens eines Abdeckers und ihre Weiterleitung an eine Behörde bezeugen.

(24) BM 81512

1. l u₈ ri.ri.ga
- (2.) šà ma-ah-ru-tim
3. su.si.ig UD.KIB.NUN^{ki} am-na-nu
4. na.gad ^dmarduk—na-ši-ir
- (5.) dumu na-ka-rum
6. nam-ḥa-ar-ti
7. ^pdbu.ne.ne—na-ši-ir
- (8.) dumu ri-iš—^dutu
9. itu kin-^dinana 2.kam.ma ud 6.kam
10. mu a-bi—e-šū-uh₄ lugal.e
11. id zubi-a-bi—e-šū-uh₄.ke₄
12. mi.in.dun.na

Abrollungen eines Siegels ohne Legende⁵⁶¹).

(24) Z.

1. (25) Z.

2.

3.

6.

(25) BM 81397

1. [l u₈ ri.ri].ga
- (2.) šà ma-a[h-r]u-[u]t
3. su.si.ig UD.KIB.NUN^{ki} am-nanin
4. ša mu a-bi—e-šū-uh₄ lugal
5. id zubi—a-bi—e-šū-uh₄.ke₄
- 6; nam-ḥa-ar-ti x
7. ^pdingir-šū—na-ši-ir
- (8.) dumu ^dEN.ZU—eri-ba-am
9. na.gad ^dmarduk—na-[s]ir
- (10.) dumu i-ku-un—KA—^dEN.ZU
11. itu gan.gan-è ud 22.kam
12. mu []

Abrollungen eines Siegels ohne Legende⁵⁶¹).

1. „1 Mutterschaf, 'Fall',

2. aus (dem Bereiche) der -Tätigkeit

3. des Abdeckers/ } von Sippar-Amnānum

4-5. des Jahres Abi-ešuh „i“,

6. in Empfang genommen

⁵⁶¹) Das auf (24) abgerollte Siegel ohne Legende ist ein anderes als das auf (25) abgerollte.

- | | |
|--------|---|
| 7-8. | von Bunene-nāšir, Sohn des Rīš-Šamaš/ |
| | 7-8. Il(u)šu-nāšir, Sohn des Sin-eribam. |
| 4. | 9. Für die Herde: |
| 4-5. | Marduk-nāšir, Sohn des Nakarum/ |
| | 9-10. Marduk-nāšir, Sohn des Ikūn-pī-Sin. |
| 9. | 6. VI + 1. |
| 10-12. | Abi-ešuḫ „i”/ |
| | 11. 22. IX. (Jahrname abgebrochen) ⁵⁶² . |

Die Urkunden sind Quittungen über je ein gefallenes Mutterschaf, falls die Ergänzung von (25) Z. 1 zutrifft, für den Abdecker von Sippar-Amnānum. Zu *maḫrūtum*, Z. 2, s. den Kommentar zu (37), unten 3. Abschnitt § 2. Der Mann, der den Kadaver in Empfang nimmt, und zweifellos die Quittung auch gesiegelt hat, ist nicht näher definiert, (24) und (25) Z. 6-8. Ersterem begegnen wir auch in AbB 2 Nr. 74 Z. 6-8; 20-22, einem Briefe des Königs Abi-ešuḫ über einen Bruderzwist, in den er seit zwei Jahren verwickelt war. Auch hier ist sein Titel nicht angegeben. Wir dürfen aber in beiden Männern Beamte der Behörde sehen. Wie in (21) Z. 3; (22) Z. 15, vgl. zu (23) Z. 11, gibt der Vermerk na.gad NN, (24) Z. 4 f.; (25) Z. 9 f., die Herkunft des Kadavers an. Die Fragen betreffend Weitergabe des vom na.gad verabreichten Kadavers seitens des Abdeckers an die Behörde und Fundort der Urkunden haben wir oben, S. 376 ff. zu (22) und (23), berührt.

4. Quellen aus der Zeit des Königs Abi-ešuḫ 4

Einen anderen Aspekt der Tätigkeit des Abdeckers betreffen die beiden folgenden Urkunden.

(26) **BM 80646**, in Kopie veröffentlicht in CT 4, 15 b; übersetzt in HG 3 Nr. 104; von Walther, LSS 6/4-6 (1917), S. 22 unten f., bereits richtig erklärt. Hier nach Kollation Sollbergers.

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | 1/2 ma-na kù.babbar | „Eine halbe Mine Silber |
| (2.) | šà kù.babbar šám kuš uzu
ù síg | vom Silber, (Erlös des) Verkauf(s)
von Häuten, Fleisch und Wolle |
| 3. | ša mu a-bi—e-šu-uh lugal.e | des Jahres Abi-ešuḫ 1, |
| (4.) | dug ₄ .dug ₄ .ga á maḫ
^d marduk.ke ₄ | |

⁵⁶² Zu ergänzen wahrscheinlich der Name des auf Abi-ešuḫ „i”, Z. 4-5, folgenden Jahres „k”; zu letzterem s. Stol, *Studies in Old Babylonian history* (1976), S. 59-61.

5. *ša a-na* ^dEN.ZU—*be-el—ap-lim* welches dem Richter Sin-bēl-aplim
di.kud
6. *a-na šu-ud-du-nim na-ad-nu* zum Eintreiben übergeben worden
war —
7. *mu.TÚM* ^p *ni-id-na-tim* eingeliefert von Nidnatum,
(8.) *su.si.ig* UD.KIB.NUN^{ki} *am-na-* dem Abdecker von Sippar-
nu-um Amnānum,
9. *nam-ḥar-ti* ^p *dingir-šu—ib-ni* in Empfang genommen von
Il(u)šu-ibni
10. *ù* ^p *dutu—mu-ša-lim* und Šamaš-mušallim.
11. *ka-ni-ik mu-ša-ad-di-nim* Wenn sie die Quittung des Ein-
treibers
12. *ub-ba-lu-nim-ma* bringen,
13. *ka-ni-ik-šu-nu i-le-qué-ú* erhalten sie ihre Quittung (zurück).

14. *itu apin-du_g.a ud 5.kam* 5. VIII. Abi-ešuh 2''.
15. *mu a-bi—e-šu-uh* lugal.e
(16.) *sipa ki-ág an* ^den-líl.bi.
da.ke₄

Siegelabrollungen. Legende (a) ¹ *dingir-šu—ib-ni* ² *dub-sar* ³ *ir* ^dna-bi-um; (b) ¹ *dutu—mu-ša-lim* ² *dumu* ^dutu—*ib-ni* ³ *ir* ^dutu/iškur.

Wie in Z. 11-13 ausdrücklich gesagt, ist (26) eine provisorische Quittung. Die beiden ausstellenden Beamten, die sie gesiegelt haben, sollen sie zurückerhalten, sowie sie die endgültige Quittung des Eintreibers bringen. Das ist offenbar geschehen, wie vorgesehen, womit sich in diesem besonderen Falle die oben bereits mehrmals gestellte Frage beantworten läßt, wieso die Quittung vermutlich im Archiv der Behörde ausgegraben worden ist, bei der sie ausgefertigt worden war und die sie zurückerhalten hat, und offensichtlich nicht im Archive des Abdeckers, für den sie ausgefertigt worden war.

Was den großen Betrag von einer halben Mine Silber betrifft, den der Abdecker von Sippar-Amnānum hier entrichtet, läßt sich meines Erachtens philologisch nicht ausmachen, ob mit den Worten *kù.babbar šám kuš uzu ù sfg*, Z. 2, der Preis gemeint ist, welchen der Abdecker der Domäne für ihm überlassene Häute, Fleisch und Wolle postnumerando zu bezahlen hat, oder aber der Preis — und dann vermutlich nur ein Teil des Gesamtpreises — den er selbst beim Verkaufe dieser ihm von der Domäne überlassenen Artikel an das Publikum eingenommen hatte, was übrigens praktisch auf dasselbe hinauslaufen würde, nämlich auf Bezahlung von Silber seitens des Abdeckers an die Domäne als Ablösung für

die ihm vorgeschriebene Sachleistung. Unklar bleibt auch, ob *kù.babbar su.si.ig* der hier folgenden Quittung (27) Z. 2 ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache ist oder nicht.

(27) CBM 1150, in Kopie veröffentlicht in BE 6/1 (1906) Nr. 72; übersetzt in HG 3 Nr. 108.

- | | |
|---|---|
| 1. 2/3 <i>gín kù.babbar ka-an-kum</i> | „Zwei Drittel Sekel ‘gesiegeltes’ Silber |
| 2. <i>ša kù.babbar su.si.ig</i> | vom Silber des Abdeckers |
| (3.) UD.KIB.NUN ^{ki} <i>ù na-we-e-šu</i> | von Sippar und seinem Sommerweidegebiete ⁵⁶³) |
| 4. <i>ša mu a-bi—e-šu-uh lugal.e</i> | des Jahres Abi-ešuh „i“, |
| (5.) <i>íd zubi—a-bi—e-šu-uh</i> | |
| (6.) <i>mi.ni.in.dun.na</i> | |
| 7. <i>mu.túm e-ti-rum</i> | eingeliefert von Ētirum, |
| 8. <i>dumu ìr-dEN.ZU</i> | Sohn des Warad-Sin, |
| 9. <i>nam-ḫa-ar-ti</i> | in Empfang genommen von |
| 10. P ^d <i>marduk—na-ši-ir</i> | Marduk-nāšir |
| 11. <i>ù d-marduk—mu-ba-lí-iṭ</i> | und Marduk-muballiṭ, |
| 12. <i>di-ki-i ša na-ka-rum šu.1</i> | den ‘Aufbietern’ des ‘Barbiers’ Nakarum. |

-
- | | |
|---|---|
| 13. <i>itu gud-si ud 10.kam</i> | 10. II. Abi-ešuh „k“ ⁵⁶⁴). — Spuren von |
| 14. <i>mu a-bi—e-šu-uh lugal.e</i> | Siegelabrollungen. |
| 15. <i>bár.bár guškin kù.babbar</i>
 <i>.bi.da.ke₄</i> | |

Die von einer Behörde ausgestellte Quittung über einen kleinen Betrag „Silber des Abdeckers“ ist nach einem Formulare abgefaßt, für welches noch andere Beispiele bekannt sind, z. B. Vs 7 (1909) Nr. 70 und 71 (HG 3 Nr. 114) vom 10. IV. Ammi-šaduqa 3; Nr. 73 und 74 (HG 3 Nr. 115) vom 30. VI. Ammi-šaduqa 3; CT 8, 21 c (HG 3 Nr. 481) vom 2. VIII. Ammi-šaduqa 10; CT 48 Nr. 37 vom 10. X. Samsu-ditana 1. Empfänger sind nach der deutlichen Kopie zwei ‘Aufbieter’ des, *ša*, ‘Barbiers’ Nakarum. Ich kann zwar *dekúm ša* NN nicht nachweisen, sehe aber für die recht gewaltsame Verbesserung von *ša* in *gír*, die Frau Harris, Sippar, S. 83 Anm. 162, vorschlägt, keinen genügenden Grund. Von den

⁵⁶³) Oder: „seinen (*scil.* des Abdeckers) im Sommerweidegebiete Beschäftigten“?

⁵⁶⁴) Vgl. Anm. 562 Ende.

angeführten Urkunden hat nur VS 7 Nr. 73 Z. 10 = Nr. 74 Z. 4' einen Vermerk über den „Verantwortlichen“, g̃ir, aber der trägt den Titel *de-ku-ú*. Der als Überbringer des Silbers fungierende Ēṭirum, Z. 7 f., ist nicht der Abdecker selbst⁵⁶⁵). Zur Frage des Fundorts der Quittung s. o. S. 376 dritter Absatz.

Das „Silber des Abdeckers“ wäre bestens mit den Silberbeträgen vereinbar, die der *su.si.ig mātim* nach § 12 des Ed. A-š dem 'Palaste' zu entrichten hat. Aber nach (24) und (25) übergibt der Abdecker einige Monate vor, (24), und wahrscheinlich auch nach, (25), unserer Quittung Schafkadaver so, wie er sie vom Staats'hirten' erhalten hat, der Domäne, was der Regelung in § 12 nicht entspricht. Im Hinblick darauf und auf (36) enthalte ich mich lieber des Urteils über die Natur des „Silbers des Abdeckers“ unserer Urkunde.

5. Briefe aus der Zeit des Königs Abi-ešuh

(28) und (29) **AbB 2 Nr. 66**, eine Brief des Abi-ešuh an Marduk-nāšir, die Kaufmannschaft Sippar und die Richter von Sippar.

(28) Z. 5, *lú su.si.ig UD.KIB.NUN^{ki} am-na-nu ù na-we-šu*, „Sechzehn Männer des Abdeckers von Sippar-Amnānum und seines Sommerweidegebietes⁵⁶³)“, auch (29) Z. 13, sollen nebst vier Sklaven reisefertig gemacht und als Schnitter verschickt werden.

Mit Frankena nehme ich an, daß es sich um Untergebene des Abdeckers handelt, weil sie mit Sklaven zusammen untergeordnete Arbeit verrichten sollen; vgl. die vier folgenden Nummern.

(30); (31); (32); (33) **AbB 7 Nr. 51**, Brief eines Sin-mušallim an Marduk-nāšir und die Richter von Sippar aus der Zeit des Königs Abi-ešuh, vgl. (28); (29). Ein gewisser Warad-Alammuš hatte dem Absender berichtet: (30) Z. 8, *a-na i-li-ik su.si.[i]g⁹ ú-ma-al-lu-ni-in-ni*, „man hatte mich zum Abdecker-Lehndienste eingegliedert“. Mit (31) Rs. 3', *a-na su.si.[i]g [ú-ma-al-lu-šu-ma]*, „(Wenn man) ihn zum Abdecker eingegliedert hatte“, spielt der Absender darauf an, tadelt (32) Rs. 6' *inanna mīnum ša W. šuāti⁷ a-na i-li-ik su.si.ig⁸ tu-ma-al-li-a*, „was (soll es dann) jetzt (heißen), daß ihr besagten W. zum Abdecker-Lehndienste eingegliedert habt?“, und befiehlt (33) Rs. 12', *W. šuāti a-na i-li-[i]k su.si.ig¹³ la ú-da-ab-ba-bu [x]*, „Besagten W. soll man wegen des Abdecker-Lehndienstes nicht behelligen!“

Zu den für uns schwer begreiflichen Vorgängen s. mein Vom mesopotamischen Menschen, S. 123 letzter Absatz f., und nach Verbesserung

⁵⁶⁵) S. Frau Harris, Sippar, S. 80 zweiter Absatz, die etwa an BE 6/1 Nr. 71 Z. 5 f.; CT 4, 15 a Z. 10 gedacht haben wird.

der Lesung RA 70 (1976), S. 177-179 5). Zur Versetzung eines *muškēnum* in das Abdeckeramt vgl. (23), zu *ilik* susig s. o. Anm. 521. Treffen meine Vorstellungen vom altbabylonischen Abdecker einigermaßen zu, dann konnte nicht jeder Beliebige die Aufgabe des Abdeckers erfüllen, ob sie nun technisch oder nur mehr administrativ war. Wohl aber konnte er in das Personal des Abdeckers eingereiht werden und so als *lú su. si. ig*, „Untergebener des Abdeckers“, (28) f., den „Abdeckerdienst“, *ilik* susig, versehen.

DRITTER ABSCHNITT: SPÄTESTE UND UNDATIERTE QUELLEN

1. Belege aus der Zeit des Königs Ammi-šaduqa

Die spätesten datierten mir bekannten Belege für *su. si. ig* sind

- (34) Ed. A-š A Vs. 6 (§ 1), *šu. si. ig. meš*;
 (35); (36) B IV 12; 24 (§ 12), *su. si. ig ma-tim*.

2. Undatierte Quellen: Briefe

(37) **AbB 9 Nr. 52**, vielleicht aus der Zeit des Königs Samsu-iluna. Der Brief behandelt eine uns sonst unbekannt, wichtige Facette des Phänomens Abdecker des 'Landes'. Lücken und eine lexikalische Frage erschweren das Verständnis der entscheidenden Passage Z. 5-11. Völlig verfehlt sind Ergänzung und Übersetzung der Z. 5-8 in A/1 (1964), S. 170 *aḫarrú*, das Lemma ist zu streichen, ebenso AHw., S. 18 links *aḫarrum* (erschienen 1959). Wegen der 1. Person des Singular, in der die Verbalformen *a-ḫa-ar-ru-[x]*, Z. 7, und *aḫ-ni-ma*, Z. 9, stehen, müssen Z. 6 ff. direkte Rede des Abdeckers sein und Z. 5, deren Ende ich nicht ergänzen kann, ihre Einleitung enthalten, etwa „Was den Abdecker des 'Landes' betrifft [— er hat erklärt:]“ oder „Weil der Abdecker des 'Landes' [erklärt hat:]“. Z. 7 fehlt in den Wörterbüchern, wenn man von den soeben verworfenen Lemmata „*aḫarrú*“/„*aḫarrum*“ absieht. *ma-aḫ-ru-ud a-ḫa-ar-ru-[x]* ist *figura etymologica*; ihr erstes Wort kommt außer in Z. 25 auch in (24) Z. 2 und (25) Z. 2 vor, ebenfalls auf *su. si. ig* bezogen. Harmonisierung der drei vollständigen Belege *ma-aḫ-ru-ud*, (a) in Z. 7 wegen der *figura etymologica* Akkusativ, (b) in (25) Z. 2 *status constructus*, und (c) *ma-aḫ-ru-dim*, in (24) Z. 2 Genitiv, kann nach der Orthographie der Epoche nur als (a) *ma-aḫ-ru-tam*; (b) *ma-aḫ-ru-ut*; (c) *ma-aḫ-ru-tim* erfolgen. Das in diesen Formen auftretende Wort als **mahrūtum*, Nominalform **maḫrūs*, von einem Verbum **ḫarātum* abzuleiten, empfehle ich nicht, weil 1) diese Nominalform nicht sicher bezeugt zu sein scheint⁵⁶⁶, 2) die hier zugehörige Ver-

⁵⁶⁶ Die beiden Beispiele, die von Soden, AnOr. 33 § 56 d, anführt (das zweite mit Zweifeln), sind von Landsberger, Baumgartner-Festschrift (1967), S. 177 f. (und S. 204

balform, falls **a-ḥa-ar-ru-[ut]*, von einem Verbum der Intransitivklasse *u/u* käme und kein Akkusativobjekt regieren könnte⁵⁶⁷). Eher möchte ich an ein Substantiv des Nominaltypus *maprast*, von Soden, AnOr. 33 § 56 c, denken, das — analog *maqlūtum* vom Stamme **qlu* und *mēgūtum* vom Stamme **jgu* — zu einem Stamme **ḥru* gehören würde, dessen Durativ G in *a-ḥa-ar-ru[ma(?)]* vorläge; ein solches Verbum kenne ich jedoch nicht. Die Tätigkeit, die es ausdrückt, kann nach Z. 25, *ma-aḥ-ru-[tam i]-mi-du-ni-in <-ni>*, von jemandem dem Ausübenden auferlegt werden. Könnten wir sie genau bestimmen, so erführen wir aus unserem Briefe vielleicht Entscheidendes über den Abdecker der betreffenden Periode. Solange wir aus Mangel an Belegen hier vom Kontext ausgehen müssen, komme ich nur zu einer Vermutung allgemeiner Art.

Z. 6. *ḥa-na-nu-um ša 5 me*

u_g.udu.ḥi.a

7. *ma-aḥ-ru-tam a-ḥa-ar-ru-[x]*

8. *a-na 1 li 5 me u_g.udu.ḥi.a*

[at]-ra-m[a]

9. *aḥ-ni-ma um-ma a-na-ku-ma*

10. *u_g.udu.ḥi.a im-ti-da na-ša-ši-na*

11. *ú-ul e-li-i*

„Früher pflegte ich an 500 Schafen die-Tätigkeit auszuüben, [dann] waren die Schafe auf 1500 angewachsen,

sodaß ich drängte:

„Die Schafe sind (zu) viel geworden, ich

kann sie nicht (mehr) besorgen““.

Direkt auf diesen Passus bezogen dann

21. *ši-bu-ut dūg.gar^k[i.....]*

24. *ù š[a] 1 li u_g.udu.ḥi.a*

25. *ma-aḥ-ru-[tam i]-mi-du-ni-in*

<-ni>

„Die Ältesten von Damru

und erlegten mir an 1000 Schafen

die-Tätigkeit auf“.

(38); (39) AbB 3 Nr. 91 mit Kommentar Frankena, SLB 4 (1978), S. 247 f., spät-altbabylonischer Brief eines Jantin-..... an den 'Herrn', enthielt jetzt großenteils verlorene Mitteilungen über

unten), und mir, Viehhaltung (1966), S. 12, abgelehnt worden, *namkūru* von M/1 (1977), S. 126 rechts *makāru* B, aber implicite akzeptiert. — Im Altassyrischen kein sicheres Beispiel nach Hecker, AnOr. 44 (1968) § 55 b, S. 86.

⁵⁶⁷ Die Wörterbücher kennen kein **ḥarātum*, konnten BAM 4 (1971) Nr. 393 Vs. 2 noch nicht berücksichtigen, *kalit kalūmim ša šammam adīni la iḥ-ru-UD*, nach dem Zusammenhänge und *i-le-en-mu* an der von Köcher, S. XXVIII, angegebenen Parallelstelle ARM (1923) Nr. 85 II 8 „gefressen hat“, mit unbestimmtem Dental (AHw., S. 324 rechts *ḥarātu*, „abfressen?“ [erschieden 1962], *i/i*-Klasse, war von H [1956], S. 96 rechts, mit „to observe“ übersetzt und als „Free variant of *ḥarātu* A“ erklärt worden).

(38) Z. 8, [x x]-ti(?)⁵⁶⁸-lu-ú su. si. ig m[a-tim], „NN, der Abdecker des ‘Landes’“.

(39) Rs. 6', a-ššum bùr iku a. šà ša a-na su. si. ig t[u-.....], „Betreffs der Hufe Feld, die du dem Abdecker“, scheint sich auf ein Unterhaltsfeld des Abdeckers zu beziehen.

(40) AbB 6 Nr. 166, Brief eines Iddin-Marduk an den ‘Herrn’. Z. 6 šu-ši-ka(?) a-na ħur. sag-kalam. ma⁷ aṭ-ru-dam, „Ich habe den Abdecker nach Ĥursag-kalama geschickt“, ergibt nichts für den Abdecker allgemein Aufschlußreiches.

(41) A. 3520, einer von fünfzehn unveröffentlichten Briefen eines Alammuš-nāšir an einen Nabi-Šamaš im Oriental Institute, Chicago, deren Umschrift und Übersetzung auf Wörterbuchzetteln ich der Güte A. L. Oppenheims verdanke. Bereits durch den PN *psa-am-su—i-lu-na—qar-ra-ad*, A. 3534 Z. 6, relativ zu datieren. Nach freundlicher Mitteilung Stols aus unveröffentlichter Dissertation Sweet, Chicago 1958, stammen neununddreißig dem gleichen Archive wie die Briefe angehörige Verwaltungsurkunden aus den Jahren Samsu-iluna 10-20. Der Brief beginnt mit⁵ aš-šum ka-ni-ka-at ri.ri.ga⁶ ša sipa nu-ut-ti-in⁷ ri.ri.ga ša su. si. ig. meš⁸ ú še zi. ga didli⁹ ka-na-ki-im ša ta-aš-pur-am, „Wegen des Siegelns der Urkunden über den ‘Fall’ des ‘Hirten, uns betreffend⁵⁶⁹), den ‘Fall’ der Abdecker und diverse Gersteausgaben, worüber du mir geschrieben hast“. Die lakonische Mitteilung, die „unsern ‘Fall’“ und den „‘Fall’ der Abdecker“ einander gegenüberstellt, wirft neue Fragen auf. Wir könnten sie vielleicht beantworten, wenn wir die bewußten Urkunden kennen oder der Absender sich ausführlicher über das Thema ausgelassen hätte.

VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBETRACHTUNGEN ÜBER DEN ALTMESOPOTAMISCHEN ABDECKER

Der in sumerischen Texten zunächst als su. si, (1)-(4), seit der Zeit der III. Dynastie von Ur als su. si. ig, (5) ff., bezeichnete Beruf geht zwar bis in die Fara-Zeit zurück, (1), über seine Tätigkeit erfahren wir aber anfänglich nur, daß sie gewisse große Haustiere, (1) f., und seit der Akkadzeit, daß sie deren Häute betraf, (3); (5); (7)-(10); unter Rim-Sin von Larsa ist einmal von Wolle für den Enlil-Tempel die Rede, (11). Erst zur Zeit des Sin-iddinam, 9. König von Larsa, findet sich ein urkundlicher Beleg dafür, daß die Häute, mit denen er zu tun hatte, von gefallen Tieren der ‘Hirten’ kamen, (12). Seit dem Jahre Samsu-iluna 8

⁵⁶⁸) Wahrscheinlich Ende eines PN.

⁵⁶⁹) N/2 (1980), S. 305 rechts b) 1' (nā) — fem. sing. in attributive use.

gehört der susig im Königreiche Babylon nachweislich zu den 'Ertragbringern' des 'Palastes', wie wir dem nach Ed. A-§ § 1 mit Sicherheit zu ergänzenden § 1 des Ed. S-i entnehmen. Daß er Lehensträger war und Personal hatte, ist uns seit der Zeit des Abi-ešuh bezeugt, (30)-(33) bzw. (28) f., sein Lehensfeld wahrscheinlich in (39) erwähnt.

Der schon zitierte Beleg (12) bringt als erster die Häute „beim Abdecker“ in Beziehung zu Wolle bzw. deren Wert in Silber. Auf Grund späterer Urkunden können wir erraten, daß es sich hier bereits um Gegenleistungen des Abdeckers handelt, die er dem (nicht genannten) 'Palaste' für die beim (Staats)'hirten' abgeholt Kadaver gefallener Tiere schuldet. Den einzigen für uns deutlich formulierten Tarif solcher Gegenleistungen des Abdeckers enthält unser spätester datierter Beleg (35) f., Ed. A-§ § 12.

Ältere Urkunden ergeben für uns nur unzusammenhängende Details, die uns kein geschlossenes Bild von der Tätigkeit des Abdeckers liefern und, schlimmer noch, oft nicht in Übereinstimmung miteinander zu bringen sind. So entnehmen wir, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, (37) zwar, daß eine Herde von 500 Schafen den Wirkungsbereich eines Abdeckers des 'Landes', vielleicht der Stadt Damru, gebildet hatte, daß er bei Anwachsen der Herde auf 1500 Stück seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war, aber 1000 Stück anscheinend tragbar fand. Ob man diese Mitteilungen verallgemeinern darf, kann ich um so weniger ermessen, als dem bewußten Abdecker überdies noch eine Opferverpflichtung oblag, er sich also in einer besonderen Lage befand. Wir erfahren nicht, im Hinblick worauf er sich überfragt fühlte. War es vielleicht sein beschränktes Vermögen, die Kadaver technisch zu verwerten? Oder etwa die kommerzielle Unmöglichkeit, unbeschränkte Mengen der aus den Kadavern gewonnenen Produkte abzusetzen, und die daraus resultierende Notwendigkeit, nur so viele Kadaver von der Herde zu übernehmen, wie er hoffen konnte, dem 'Palaste' übereinkunftsgemäß entgelten zu können? Solche und viele andere Fragen kann ich nicht beantworten; sie nur zu formulieren würde schon den Anschein erwecken, als hätte ich Einsichten in antike Zustände, die mir völlig versagt sind.

Es hat sich nicht feststellen lassen, ob der Abdecker nur für die Domäne tätig war oder ob er auch Privatgeschäfte machte. Die Annahme, daß für seine Geschäfte mit der Domäne nicht stets die gleichen Regeln gegolten haben, scheint unabweislich, aber konkrete Beispiele dafür ließen sich nicht beibringen, weil wir außer den in § 12 des Ed. A-§ niedergelegten keine solchen Regeln kennen. Das ist um so bedauerlicher, als es für eine Gesamtbeurteilung dieses Ediktes, vielleicht der Edikte im allgemeinen, wichtig wäre zu wissen, ob etwa Ed. A-§ § 12 eine neue Regelung vorschreibt oder aber eine bereits geltende bestätigt.

Nach diesem Paragraphen, unserer einzigen Quelle, wie ich wiederhole, die zwar kurz, aber deutlich das Geschäft des 'Palastes' mit dem Abdecker zu Beginn der Regierungszeit des Königs Ammi-šaduqa umreißt, darf man sich die Beziehungen zwischen 'Palast' und Abdecker vielleicht ähnlich vorstellen wie jene, die nach Ed. A-š § 11 zwischen 'Palast' und Kaufmann bestanden, oder wie die von Koschaker, ZA 47 (1942), S. 135-180 mit S. 253, behandelten. Mit den durch die Einseitigkeit unserer Belege geforderten weitgehenden hypothetischen Ergänzungen — wir besitzen meines Wissens keine den Abdecker betreffenden Rechts- oder Verwaltungsurkunden aus der Zeit nach dem Erlaß des Ed. A-š — möchte ich sie mir etwa wie folgt zurechtlegen. Die Domäne bedient sich des Abdeckers zur Abwicklung jenes Teiles ihrer Geschäfte mit den Staats'hirten', welcher die wirtschaftliche Nutzung der gefallenen Herdentiere betrifft, s. mein Viehhaltung, S. 56 dritter Absatz; S. 59-61 b. Seine Aufgabe ist es, die Tierkadaver von den 'Hirten' in Empfang zu nehmen und der Domäne die aus ihnen gewonnenen Stapelartikel Häute und von Schaf- und Ziegenkadavern gewisse Quanten Wolle nebst einem Silberbetrage abzuliefern. Es ist möglich, aber nicht nachzuweisen, daß diese Form der Kadaververwertung die einzige bei Staatsherden übliche gewesen ist. Die Erfüllung der Geschäftsbedingungen setzte eine gewisse, inschriftlich nicht bezeugte technische Bearbeitung der Kadaver seitens des Abdeckers voraus: Scheren bzw. Rupfen der Wolle, Abhäuten und vermutlich die eine oder andere Form einfacher Haltbarmachung der Häute, Gewinnung der sonstigen verwertbaren Kadaverteile sowie den Transport der abzuliefernden Produkte zu den Magazinen der Domäne, für die sie bestimmt waren. Für die von ihm verlangten Leistungen muß der 'Palast' dem Abdecker mindestens das gleichfalls inschriftlich nicht bezeugte Recht eingeräumt haben, über die verbleibenden Kadaverteile frei zu verfügen. Der Vorteil, den der 'Palast' von diesem Arrangement hatte, ist offenkundig; unklar bleibt mir mangels diesbezüglicher Textzeugnisse und eigener Sachkenntnis auf dem Gebiete der technischen Kadaververwertung, wie der Abdecker die mir hoch scheinenden Forderungen der Domäne erfüllen und bei dem Geschäft auf seine Kosten kommen konnte. Gedanken darüber wären reine Spekulation. Will man sich ihnen mit Maßen hingeben, so dürfte man sich vielleicht vorstellen, der Abdecker habe von den Staats'hirten' auch etwa vorhandene Kadaver, die nicht unter die behördliche Verlustmarge fielen und deshalb bei der Domäne nicht deklariert werden durften, gegen bescheidenes Entgelt zu eigener Verwendung übernommen.

Einen generellen Begriff von der Bedeutung, welche der Abdecker für den Haushalt der Domäne zur Zeit des Ed. A-š gehabt haben kann, kann man aus dem Vieharchive gewinnen. Die dazu unerläßlichen Verallge-

meinerungen der ihm zu entnehmenden Angaben bleiben innerhalb der Grenzen des Wahrscheinlichen. Als Hauptzweck der Schafzucht der königlichen Domäne wie aller behördlichen Schafzucht im alten Mesopotamien, wenn man von ihrem „Drehem-Aspekt“ absieht, darf man die Wollschäfferei betrachten, vgl. Viehhaltung, S. 55 f. b.; ihr Ertrag, die Wolle, wird von den Staats‘hirten‘ direkt an den ‘Palast‘ abgeliefert. Entnahme von Schlachtieren beläuft sich im Vieharchive bei zehn Herden auf 4,57% bis 6,41% ihres Anfangsbestandes, s. Viehhaltung, S. 55 Tabelle 7, ist also wesentlich kleiner als die amtlich zugelassene Verlustmarge von 15% der Alttiere, vom amtlich nicht übernommenen und deshalb als Fehlbetrag vom ‘Hirten‘ zu ersetzenden ‘Fall‘ von Lämmern ganz zu schweigen, vgl. Viehhaltung, S. 59-61 b. Die Übersicht auf (loser) Tabelle 5 über Entnahme (D), ‘Fall‘ (E) und Fehlbetrag (F) im einzelnen ergibt für zehn gebuchte Herden, wenn man die Entnahme (D) = 1 setzt, die folgenden Verhältnisse von ‘Fall‘ (E) + Fehlbetrag (F) zu Entnahme (D); Herde Nr. 1 A, 1,63 : 1; Nr. 7, 1,88 : 1; Nr. 2 A, 2, 43 : 1; Nr. 3 A, 2,55 : 1; Nr. 5 A, 3,91 : 1; Nr. 4 B, 4, 36 : 1; Nr. 5 C, 5, 15 : 1; Nr. 2 B, 7,4 : 1; Nr. 3 B, 12,7 : 1; Nr. 1 B, 62 : 0. Die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden Unterschiede zwischen verschiedenen Herden und Jahren sind so enorm, daß niemand wagen würde, aus den angeführten Beispielen Durchschnittswerte zu berechnen. Wohl gewinnt man aus ihnen den Eindruck, Viehsterben, nur aus administrativen Gründen im Vieharchive in die Kategorien ‘Fall‘ (E) und Fehlbetrag (F) zerlegt, sei der wichtigste Faktor der Entwicklung der Staatsherden gewesen.

Anders betrachtet produzierten die Staatsherden in erster Linie Wolle, in zweiter Linie Kadaver, in letzter Linie und zum Teil inzidentell Schlachtvieh. Wahrscheinlich hat schon immer der Herdeneigentümer die Häute gefallener Tiere vom Hirten verlangt, um seinen Schaden zu beschränken. Systematische Einschaltung des Abdeckers sollte vermutlich den Verlust wettmachen, vielleicht gar in Gewinn verwandeln, nämlich einerseits das Zugrundegehen volkswirtschaftlich notwendiger Produkte vermindern, andererseits der Domäne die größtmögliche Entschädigung für gefallenes Vieh erbringen, wie die Einstufung des Abdeckers als ‘Ertragbringer‘ zeigt. Sollte, wofür ich keine Quelle kenne, schon vor Einschaltung des Abdeckers Ähnliches auf andere Weise versucht worden sein, so wäre es seine Aufgabe gewesen, den Erfolg der dahingehenden Bemühungen durch Intensivierung und Zentralisierung zu erhöhen und jedenfalls dem ‘Palaste‘ auch auf dem Gebiete der Nutztviehhaltung zu ermöglichen, was ich als seine Wirtschaftspolitik ansehe, „sich einen eigenen Produktions-, Absatz- und Überwachungsapparat zu sparen, Risiken zu vermeiden oder zu vermindern und mit relativ wenigen Ver-

antwortlichen einfache, genau festgelegte Beziehungen zu unterhalten'', Or. Lov. An. 6 (1979), S. 431 letzter Absatz.

Der Abdecker verschwindet am oder gegen Ende der I. Dynastie von Babylon zusammen mit der königlichen Domäne, den anderen 'Ertragbringern' und den Lehensleuten der Krone aus dem babylonischen Schrifttum.

KURZGEFASSTE INDICES

Man beachte zunächst das Inhaltsverzeichnis, S. VII-XVI

A. WÖRTER

1. Auf Rechtsakte bezügliche sumerische und akkadische Terminologie	S. 123-126
2. Wortbestand und Terminologie der Edikte	
a) Glossar	S. 308-314
b) Vokabular	S. 315-320
3. Einige besprochene andere Wörter und Namen	
<i>ezibum</i>	S. 46 A. 98
<i>gal ukkin, na</i>	S. 81 A. 179
<i>izibum</i>	S. 46 A. 98
KA. ta	S. 341 A. 503
<i>muškēnum</i>	S. 329-331 3. Abschn.
<i>nadānum</i> „versprechen“; „anbieten“	S. 273 18) mit A. 431
<i>ana šuddunim nadānum</i>	S. 197 f. (d)
<i>sūtum</i>	S. 228 A. 372
šà.gud ^{ki} oder šà.ga ^{ki} ?	S. 280 A. 443
<i>tēlitum</i>	S. 341 f. A. 504
<i>udinim^{ki}</i>	S. 198 f. § 1

B. AUSWAHL ERÖRTERTER ODER DER BEACHTUNG EMPFOHLENER THEMEN

Doppelentlehnungen ins Sumerische und Akkadische	S. 267
Wort für Inhaltsmaß/Gefäß, Inhalt implizierend	S. 254 unten f.
Jahrnamen Abi-ešuh „ω“ und 28	S. 76-79; 2
N-Stamm reflexiv	S. 243
Prinzip der Jahrbenennung unter der I. Dynastie von Babylon	S. 67-69 § 2 1)-2)
Synonymik <i>pagrum-zumrum</i>	S. 356 A. 524
Wechsel von š und s altbabylonisch	S. 267 A. 416

C. VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN BEHANDELTEN TEXTE UND TEXTSTELLEN

Nach Publikationsort bzw. Inventarnummer unter Ausschluß der lexikalischen Listen.
D = nur Jahrdatum berücksichtigt; uö = unveröffentlicht.

A. 3520 uö (Or. Inst. Chicago)	S. 389 (41)	AbB 8 (1980) Nr. 100	S. 268 f. 10)
AB 25 (1920) Nr. 121	S. 368 (6)	AbB 8 Nr. 140	S. 271 f. § 6 15)
AbB 1 (1964) Nr. 129	S. 279 f. § 3 2)	AbB 9 (1981) Nr. 52	S. 387 f. § 1 (37);
AbB 2 (1966) Nr. 173	S. 64 § 7 B. H-r 14		S. 390 3. Abs.
AbB 3 (1968) Nr. 1	S. 72-74 § 6 B. S-i 6	AbB 10 (1984) Nr. 81	S. 274 7)
AbB 3 Nr. 91	S. 388 f. (38) f.	AbB 10 Nr. 180 Rs. 5'-7'	S. 9 (4)
AbB 4 (1968) Nr. 38	S. 60 § 5 B. H-r 9	ABPh (1920) Nr. 113	S. 82 B. A-§ 6
AbB 4 Nr. 56	S. 60 § 5 B. H-r 7	Al.T. (1953) Nr. 31	S. 107 § 2 Al. A-t 1
AbB 4 Nr. 69	S. 60 § 5 B. H-r 8	Al.T. Nr. 42	S. 107 f. § 2 Al. x 1
AbB 6 (1974) Nr. 166	S. 389 (40)	Al.T. Nr. 65	S. 105 f. § 1 Al. Ir 1
AbB 7 (1977) Nr. 51	S. 386 f. § 5 (30)-(33)	AnSt.Güt. (1974) S. 35	1 A und 1 B Balkan
AbB 7 Nr. 53: 5-18	S. 256 § 2		S. 104 f. 2. Kaneš 1
AbB 7 Nr. 88	S. 81 f. B. A-§ 5	AnSt.Güt.	S. 35 f. 2 A und 2 B Balkan
			S. 105 Kaneš 2

- AnSt.Güt. S. 36 f. 3 A und 3 B Balkan
S. 105 Kaneš 3
- AO 9080 uō S. 69 § 3 B. S-i 4; S. 191;
S. 260 (d)
- AO 19643 RA 54 (1960) S. 39 f. Nr. 41
S. 53 f. (B.) S-J 1
- AO 19649: 19-23 RA 52 (1958), S. 216 f.
S. 53 § 2 B. S-1-E 6
- AO 20348 D RA 74 (1980), S. 113 N°. 62
S. 51 § 1 B. S-1-E 1
- ARM 14 (1974) Nr. 47 S. 274 f. 8)
- ARN (1952) Nr. 1: 11-16 D
S. 27 f. 3. § 1 I. U-N 1
- AS 16 (1965), S. 211-215 Smith College
Library Nr. 240 Goetze S. 250 f. (d)
- Babyloniaca 8 (1924), pl. X HG 5 S. 368
- BagM 2 (1963), S. 9 f. 8. a)
S. 86 f. § 2 U. Ird. 1
- BagM 2, S. 81 f. und Tf. 13
S. 86 § 1 U. Di 1
- Balkan s. o. AnSt.Güt. (1974)
- BDHP (1916) Nr. 31 (A) S. 52 b)
- BE 6/1 (1906) Nr. 8 S. 52 f. B. S-1-E 4
- BE 6/1 Nr. 72 S. 385 f. (27)
- BE 6/1 Nr. 78 S. 76 B. A-e 3
- BE 6/1 Nr. 103 S. 80 B. A-§ 3
- BIN 2 (1920) Nr. 78 S. 259 f. § 2 (c)
- BIN 7 (1943) Nr. 75 S. 94 E. N-S 2
- BIN 7 Nr. 166: 1-9 S. 35 f. L. R-S 7
- BIN 9 (1954) Nr. 114 S. 368 (8)
- BIN 9 Nr. 303 S. 368 (9)
- BIN 9 Nr. 476 S. 369 (10)
- B.M. 72763 uō S. 192 (d)
- B.M. 81388 S. 373 (18)*
- B.M. 81397 S. 382 f. (25)
- B.M. 81512 S. 382 f. (24)
- B.M. 81552 S. 372 f. (17)*
- B.M. 81556 S. 373 (19)*
- B.M. 81562 S. 372 f. (16)*
- B.M. 81596 S. 372 (14)*
- B.M. 81650 S. 375 f. (21)
- B.M. 81706 S. 373 (20)*
- B.M. 82164 S. 372 (15)*
- B.M. 92539 uō S. 52 B. S-1-E 3
- B.M. 136798 uō D S. 82 f. B. S-d 2
Zu * noch Tabelle S. 374
- Charpin (für vollen Titel s. S. 33) (1980) TS
22 und 22 a: 1-10 S. 36 L. R-S 9
- Charpin TS 58 S. 48 f. § 3 L. R-S 19
- Charpin TS 99 und 99 a: 1-9
S. 33 f. 2. § 1 L. R-S 2
- Codex Hammu-rabi (= CH) allgemein
S. 62-64 § 6
- CH § 33 S. 92 Anm. 209
- CH § L - § 107 S. 257
- CH § 111 S. 252 unten f.; 254 2. Abs.
- CH § 117 S. 265 f. § 2
- CHJ, Pl. VIII H.E. 122 S. 268 7) und 8)
- CT 4 (1898), 15 b S. 383-385 § 4 (26)
- CT 4, 18 b S. 253 Anm. 403
- CT 4, 42 a: 46 f. S. 54 B. S-1-E 7
- CT 4, 50 a S. 51 f. B. S-1-E 2 a)
- CT 6 (1898), 42 a S. 51 f. B. S-1-E 2 c)
- CT 8 (1899), 1 c S. 379-382 § 2 (23)
- CT 8, 33 c S. 376-379 § 1 (22)
- CT 8, 35 b S. 57 B. H-r 4
- CT 8, 37 b S. 206 Anm. 348
- CT 45 (1964), 1 S. 52 b)
- CT 45, 14 S. 272 f. 17)
- CT 45, 88 S. 83 f. 7. § 1 B. x 1
- CT 48 (1968), 15 S. 56 f. B. H-r 3
- CT 48, 37 S. 249 2. Abs.; S. 250 (c)
- CT 48, 71 S. 55 B. S-m 2
- CT 48, 94: 12 D S. 56
- CT 50 (1972), Nr. 23 S. 367 (1)
- FLP 1829: s. u. JCS 29 (1977), S. 148 f.
H.E. 122: s. o. CHJ
- IM 49341: s. u. Sumer 23 (1967)
- JCS 5 (1951), S. 86 MAH 16506 + 16215
Sollberger S. 8 § 1 (1)
- JCS 8 (1954), S. 5 Nr. 29 Wiseman
S. 107 § 2 Al. A-t 2
- JCS 8, S. 5 Nr. 30 Wiseman
S. 107 § 2 Al. A-t 3
- JCS 8, S. 6 Nr. 38 Wiseman
S. 106 f. Al. Ir 2
- JCS 9 (1955), S. 114 Nr. 84 Jacobsen
S. 268 (9)
- JCS 29 (1977), S. 148 f. Nr. 8 Ms. Ellis
S. 341 f. Anm. 504
- JCS 31 (1979), S. 140 Nr. 13 Ms. Roch-
berg-Halton S. 191 § 3 (a)
- Laws of Eshnunna: Goetze, AASOR 31
(1956)
- § 15 S. 252 § 1
- § 16 S. 301 (b) 2. Abs.
- § 19 S. 196 unten f. § 2
- MAH 15939 = AbB 10 (1984) Nr. 180
- MAH 16506 + 16215: s.o. JCS 5, S. 86
- MVN 3 (1975) Nr. 102 S. 266 § 3
- MVN 3 Nr. 147 S. 368 (5)
- Ni. 9342 uō S. 369 (11)
- OBTI (1979) Nr. 326
S. 9 f. § 2 (1); S. 90-93 § 2
- OECT 8 (1930) Nr. 3 S. 53 § 2 B. S-1-E 5
- OIP 14 (1930) Nr. 121 S. 367 (3)
- OIP 14 Nr. 175 S. 367 (4)
- Riftin (1937) Nr. 14 S. 101 f. 7. X. x 1
- Riftin Nr. 44 S. 87-89 2. M. S-N 1
- SKIZ (1965) S. 2 Nr. * 12: 187-193
S. 18 f. I. I-D 3
- Smith College Library Nr. 240: s. o. AS 16

- Sumer 23 (1967), S. 151 ff.; Pl. 1 f.
S. 10 f. (2)
- Šileico, Kopie S. 60-62 B. H-r 10
- TCL 1 (1910) Nr. 15: 16-20
S. 74 § 7 B. S-i 7
- TCL 10 (1926) Nr. 40: 19-22
S. 31-33 § 1 f. L. R-S 1
- TCL 10 Nr. 67: 1-11 S. 34 f. L. R-S 4
- TCL 10 Nr. 70 A und B: 1-10
S. 35 § 2 L. R-S 6
- TCL 10 Nr. 76: 1-10 S. 36 L. R-S 10
- TCL 10 Nr. 105: 1-12 S. 37 L. R-S 12
- TCL 10 Nr. 132: 1-9 S. 36 f. L. R-S 11
- TCL 17 (1933) Nr. 14
S. 64-66 § 7 B. H-r 15
- TCL 17 Nr. 70 S. 192 (b)
- TCL 17 Nr. 76 S. 66 f. 4. § 1 B. S-i 1
- TIM 5 (1968) Nr. 62 S. 272 16)
- TLB 1 (1954-1964) Nr. 243 S. 271 14)
- TMH 5 (1935) Nr. 85 S. 367 (2)
- TS: s. o. Charpin
- UCP 10/1 (1931) Nr. 91 S. 274 a) 5) und 6)
- UCP 10/1 Nr. 107 S. 270 § 5 12)
- UET 5 (1953) Nr. 253: 1-15
S. 44 f. § 2 L. R-S 15
- UET 5 Nr. 263: 1'-12'
S. 49 f. § 4 L. R-S 20
- UET 5 Nr. 268 S. 288
- UET 5 Nr. 280: 19-22 D
S. 16 mit Anm. 27
- UET 5 Nr. 281: 15-19 D
S. 16 mit Anm. 27
- UM 5 (1914) Nr. 66 II 1-10; V 1'-13'
S. 17 f. § 2 I. I-D 2
- UM 5 Nr. 74 V 11-24 VI 1-26 VII 1-9
S. 28-30 § 4 I. E-b 3
- UM 8/2 (1922) Nr. 226 S. 74 f. § 7 B. S-i 8
- UM 13 (1922) Nr. 67 S. 58-60 § 4 B. H-r 6
- VS 7 (1909) Nr. 7 S. 56 § 2 B. H-r 2
- VS 7 Nr. 28 S. 259 f. § 2 (a)
- VS 7 Nr. 32 S. 259 f. § 2 (b)
- VS 7 Nr. 149 S. 270 § 5 13)
- VS 7 Nr. 156 S. 84 f. § 2 B. x 2
- VS 8 (1909) Nr. 26 S. 269 f. 11)
- VS 8 Nr. 30 S. 55 B. S-m 1
- VS 13 (1914) Nr. 32 S. 279 § 3 1)
- VS 13 Nr. 81: 1-14 S. 45-47 5. L. R-S 16
- VS 13 Nr. 82 und 82 a: 1-11
S. 47 f. § 2 L. R-S 17
- YBT 8 (1941) Nr. 53 S. 273 18)
- YBT 8 Nr. 77 S. 48
- YBT 8 Nr. 94: 1-9 S. 36 L. R-S 8
- YBT 8 Nr. 124 S. 47 f.
- YBT 8 Nr. 125 S. 48
- YBT 8 Nr. 141: 1-33
S. 43 f. 4. § 1 L. R-S 14
- YBT 9 (1937) Nr. 25: 6-12
S. 17 § 2 I. I-D 1
- YBT 9 Nr. 62 S. 89 3.
- YBT 12 (1979) Nr. 286 S. 191; 260 (c)
- YBT 13 (1972) Nr. 317 S. 250 (b)
- YBT 13 Nr. 328: 1-9 S. 8 § 1 (2)
- YBT 13 Nr. 331 S. 192 (c)
- YBT 13 Nr. 436: 10 f. S. 8 § 1 (2)
- YBT 13 Nr. 474 S. 255 2. Abs.
- YBT 14 (1978) Nr. 75 S. 371 (13)
- YBT 14 Nr. 146: 1-13 S. 54 f. 2. B. A-S 1
- YBT 14 Nr. 293 S. 369-371 § 2 (12)

NACHTRÄGE

Nachtrag zu S. 227 Ende des ersten Absatzes

Wie ich erst beim Lesen der zweiten Korrektur bemerke, könnte die gesiegelte Urkunde des 'Ertragbringers' eine von diesem früher dem 'Palaste' ausgestellte sein, welche der 'Palast' dem Kaufmanne statt Waren gegen Quittung überläßt.

Nachtrag zu S. 247 Anm. 389

S. jetzt AbB 10 (1984) Nr. 14 Z. 13 mit Anmerkungen.

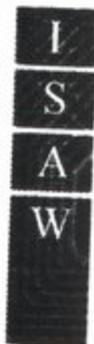
Nachtrag zu S. 252 Ende des zweiten Absatzes

Auch Q (1982), S. 97 links 4., will von „borgen“ nichts wissen und „übersetzt“ unsere Stelle mit „made a *qiptu* loan“. *qiptu* wird S. 260 rechts 3. schlicht erklärt als „an amount of silver entrusted to an agent for buying goods to be sold on consignment, or the consigned goods themselves, on which interest is not charged until a particular (usually unspecified) period has elapsed“. Faßt man *qīpūm* hier so auf, dann verliert der Paragraph jeden Sinn.

ISAW LIBRARY



3 1154 05016698 0



Non-Circulating

15 E 84th Street
New York, NY 10028

145 -
84

STUDIA ET DOCUMENTA
AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

- I. LAUTNER, J. G. Altbabylonische Personenmiete und Erntearbeiterverträge. 1936. (XX, 264 S., Taf.) *vergriffen*
- II. KOSCHAKER, P. — Symbolae ad iura orientis antiqui pertinentes PAULO KOSCHAKER dedicatae. Quas ed. J. FRIEDRICH, J. G. LAUTNER, J. MILES. 1939. *vergriffen*
- III. LEEMANS, W. F. The old-Babylonian merchant. His business and his social position. Reprint of the first [1950] edition. 1968. (xii, 167 p.) Gld. 40.—; *for subscribers* Gld. 32.—
- IV. VALK, M. H. VAN DER. Conservatism in modern Chinese family law. 1956. (v, 90 p.) Gld. 28.—; *for subscribers* Gld. 24.—
- V. KRAUS, F. R. Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa von Babylon. 1958. (XVI, 260 S., 4 Taf.) *vergriffen*
- VI. LEEMANS, W. F. Foreign trade in the Old Babylonian period as revealed by texts from Southern Mesopotamia. 1960. (viii, 196 p., 9 ill., 2 fold. maps) Gld. 60.—
- VII. SOEST, H. W. VAN. De civiel-rechtelijke ἐγγύη (garantieovereenkomst) in de Griekse papyri uit het Ptolemeïsche tijdvak (332-30 v. Chr.). Mit einer deutschen Zusammenfassung. 1963. (VI, 102 [teilw. gr. T., 6 deutscher T.] S.) (D) Gld. 44.—; *für Subskribenten* Gld. 32.—
- VIII. MUFFS, Y. Studies in the Aramaic legal papyri from Elephantine. 1969. (xii, 311 p.) (D) *out of print*
- IX. ESSAYS ON ORIENTAL LAWS OF SUCCESSION. By J. BRUGMAN, M. DAVID, F. R. KRAUS, P. W. PESTMAN, M. H. VAN DER VALK. 1969. (vii, 127 p.) *out of print*
- X. VEENHOF, K. R. Aspects of Old Assyrian trade and its terminology. 1972. (xx, 487 p.) (D) Gld. 96.—; *for subscribers* Gld. 84.—

MEDE VERKRIJGBAAR DOOR BEMIDDELING VAN DE BOEKHANDEL

ISBN 90 04 06924 0